Max Paschke und Philipp Rath

Lehrbuch des Deutschen Buchhandels

Erster Band

LIBRERIA LOESCHER E Cº
(W. REGENBERG)
ROMA 307 CORSO UMB. I.

Lehrbuch des Deutschen Buchhandels

Lehrbuch

des

Deutschen Buchhandels

von

Max Paschke und Philipp Rath

Erster Band

Das Buch — Der Handel — Der Buchhandel
Der Verlagsbuchhandel

Leipzig
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
1908

Inhalt

Seite

Einführung . . . . . IX—XVI

Das Buch – Der Handel – Der Buchhandel

I. Begriffbestimmung und Beschreibung des Buches . 3—28

Begriffbestimmung 3 — Von Entstehung und Herstellung der Bücher 3 — Von den verschiedenen Arten der Bücher und ihren Benennungen 5 — Vom Formate der Bücher 10 — Von den Bestandteilen der Bücher und ihren Besonderheiten 12 — Von den äußeren Formen der Bücher 21 — Von Auflagen und Ausgaben der Bücher 25

II. Der Handel . . . . . 29—34

Begriffbestimmung 29 — Wesen und Aufgabe 29 — Ausbreitung 30 — Einteilung 33

III. Der Buchhandel . . . . . 35—39

Begriffbestimmung 35 — Wareneigenschaften des Buches 35 Wesen und Aufgabe des Buchhandels 38

IV. Geschichte des deutschen Buchhandels . . . . . 40—88

Einführung 40 — Erste Periode (Bis Ende des 16. Jahrhunderts) 41 — Zweite Periode (1600 bis 1765) 55 — Dritte Periode (1765 bis zur Neuzeit) 65

V. Die Einteilung des Buchhandels 89

VI. Die Bildung des Buchhändlers . . . . . 90—96

Erfordernisse 90 — Vorbildung 92 — Ausbildung 93 — Weiterbildung 95

Der Verlagsbuchhandel

Seite

I. Wesen und Aufgabe des Verlagsbuchhandels . . . 99—103

II. Mustereinrichtung eines Verlagsgeschäftes . . . . 104—110
Geschäftslokal 104 — Privatkontor 106 — Verlagsarchiv 106 Buchhalterei 107 — Geschäftsarchiv 107 — Formularmagazin 108 — Expeditions- und Auslieferungsraum 109 — Packraum 110

III. Das Lager des Verlegers . . . . . 111—123
Allgemeines 111 — Das Hauptlager 112 — Das Handlager 116 Das Auslieferungslager 119 — Das Lager beim Buchdrucker und Buchbinder 121

IV. Die Handbibliothek des Verlegers . . . . . 124—130
Bibliographische Hilfsbücher 124 — Autorenadreßbücher 125 Technische Hilfsbücher 126 — Hilfsbücher für den buchhändlerischen Verkehr 127 — Hilfsbücher für den Vertrieb 127 — Wörterbücher 129

V. Die Entstehung der Verlagsunternehmungen im Verkehr mit den Autoren . . . . . 131—142
Das Verhältnis zwischen Verleger und Autor 131 — Erlangung von Autorenverbindungen 132 — Verlagsangebote und ihre Prüfung 133 — Ablehnung von Verlagsangeboten 136 — Annahme von Verlagsangeboten 137 — Die Rechte des Urhebers und die Formen ihrer Übertragung 137

VI. Die Verträge des Verlegers mit den Autoren . . 143—170
Der Verlagsvertrag 143 — Die Übertragung des Urheberrechts 158 — Der Werkvertrag 159 — Der Dienstvertrag 162 Die Verträge über Sammelwerke 162 — Der Kommissions-Verlagsvertrag 165 — Vertragsfreie Unternehmungen des Verlegers 169

VII. Der internationale Urheberrechts- und Übersetzungsschutz 171—176
Allgemeines 171 — Die Berner Übereinkunft 171 — Sonderverträge 173

VIII. Die Tätigkeit des Verlegers bei der Herstellung der Bücher 177—238
Allgemeines 177 — Die Wahl und Beschaffung des Papiers 180 — Die Wahl der Schrift und die Bestimmung der Satzeinrichtung 186 — Die Beschaffung von Vorlagen und Druckformen für Abbildungen, Tafeln und Buchschmuck 192 — Die

Seite

Vorbereitung des Manuskriptes für den Satz 201 — Die Erteilung des Druckauftrages 204 — Die Korrektur des Satzes und die Überwachung des Druckes 212 — Anleitung zum Korrekturlesen 214 — Die Erteilung des Auftrages für die Buchbinderarbeiten 232

IX. Die Berechnung der Herstellungskosten und die Kalkulation der Bücherpreise . . . . . 239—255

Begriffbestimmung 239 — Bestandteile der Herstellungskosten 239 — Vorkalkulation 243 — Kalkulation 244 — Berechnung des Exemplarpreises 245 — Kalkulationsbeispiele 247

X. Die Lieferungsformen im deutschen Buchhandel . . 256—271

A condition 256 — In fester Rechnung 258 — Lieferung gegen bar 262 — Bar mit Remissionsrecht 263 — Unverlangte Lieferung 263 — Zur Fortsetzung 264 — Preise und Rabatt 264 — Freiexemplare 265 — Partiepreise 265 — Beschaffenheit der Exemplare 267 — Lieferung von Defekten 267 — Verpackung 268 — Beförderung 268 — Direkte Lieferung 269 — Telephonische Bestellungen 271

XI. Die Verkehrseinrichtungen des Buchhandels und ihre Benutzung im Dienste des Verlages . . . . . 272—283

Der Verkehr über den Kommissionsplatz 272 — Zettelverkehr 273 — Paketbeförderung 274 — Auslieferungslager 274 — Kommissionsgebühren 276 — Verkehr mit dem Kommissionär 277 — Verkehrseinrichtungen und Gebräuche in Leipzig 278 — Verkehrseinrichtungen und Gebräuche in Berlin und Wien 281

XII. Die Verbreitung und Verwertung der Bücher: Der Vertrieb . . . . . 284—312

Die Mittel zum Vertriebe neu erscheinender Bücher: Anzeigen in buchhändlerischen Organen und Rundschreiben 286 — Hilfsmittel für die Versendung durch den Sortimenter 292 — Bücherkataloge 295 — Unverlangte à condition-Versendung 295 — Kritische Besprechungen in Zeitungen und Zeitschriften 297 — Anzeigen in Zeitschriften, Kalendern und Katalogen 299 — Anzeigen in den eigenen Verlagsartikeln 301 — Prospekte 301 Plakate 304 — Freiexemplare 304 — Die Mittel zum Vertrieb und zur Verwertung älterer Verlagsartikel: Anzeigen, Prospekte usw. 305 — Titelauflagen 307 — Preisherabsetzungen 309 — Verkauf auf antiquarischem Wege 310 — Verkauf durch den Restbuchhandel 310 — Verwertung als Makulatur 311

Seite

XIII. Die Auslieferung und Expedition . . . . . 313—348

Vorbereitende Arbeiten 314 — Das Ausschreiben der Fakturen 317 — Das Verbuchen der Auslieferung 325 — Das Auslegen, Verpacken und die Beförderung der Sendungen 334 Die Erledigung nicht ausführbarer Bestellungen 344

XIV. Die Führung der Sortimenter-Konten . . . . . 349—355

Äußere Form der Konten 349 — Einrichtung der Konten 350 Übertragungsarbeiten 351

XV. Die Remittenden im Laufe des Jahres — Die Ostermeß- und Abrechnungsarbeiten . . . . . 356—386

Remittenden im Laufe des Jahres 356 — Behandlung eingehender Remittendensendungen 357 — Ostermeß-Remittenden 370 — Disponenden 372 — Gestrichene Disponenden 372 — Nachremittenden 373 — Meß-Zahlungen 376 — Einforderung der Saldoreste 379 — Abschlußzettel 382 — Abschließen der Sortimenterkonten 385

XVI. Die Statistik des Absatzes der einzelnen Verlagsunternehmungen . . . . . 387—399

Absatzlisten 387 — Remittenden- und Disponenden-Statistik 393 — Verlags-Absatz-Konten 395 — Lagerstatistik 397

XVII. Die Aufnahme der Verlagsvorräte zum Zwecke der Inventur . . . . . 400—402

Anhang

I. Buchhändlerische Verkehrsordnung . . . . . 405—415

II. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst . . . . . 416—427

III. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie . . . . . 428—437

IV. Die Berner Übereinkunft . . . . . 438—443

V. Gesetz über das Verlagsrecht . . . . . 444—452

Einführung

Das vorliegende Lehrbuch verdankt seine Entstehung einem fühlbaren Bedürfnisse.

Die Fachausbildung des Nachwuchses im Buchhandel hat in den letzten Jahrzehnten eine merkliche Einbuße gegen frühere Zeiten erfahren. Unter den Gründen hierfür spielt vor allen Dingen die weitgehende Arbeitsteilung in den wachsenden Großbetrieben eine Rolle, die dem jungen Lehrling den Überblick über das Ganze nimmt; sodann in gleichem Maße die infolge der Gewerbefreiheit allerorten über das Bedürfnis hinauswachsende Zahl von kleinen Geschäften, deren Besitzer aus Mangel an eigener Erfahrung in der Ausbildung von Lehrlingen nicht das Erforderliche leisten konnten. Damit zugleich verschlechterten sich die Aussichten für das spätere Fortkommen im Buchhandel; die auf höheren Schulen vorgebildeten jungen Leute wandten sich in der Hauptsache anderen Berufen zu; der Nachwuchs im Buchhandel aber mußte allmählich in immer größerem Maße der Volksschule entnommen werden. Es ist erklärlich, daß Lehrlinge mit ungenügender Allgemeinbildung, an deren Vervollkommnung sie, wenn sie strebsam sind, schon schwer genug zu arbeiten haben, in den eigentlich buchhändlerischen Kenntnissen nur selten vorwärts kommen. Die schwierigen geschäftlichen Verhältnisse, unter denen die Besitzer kleinerer Buchhandlungen zu leiden haben, hindern diese daran, der buchhändlerischen Fachbildung ihrer Zöglinge die dazu notwendige Zeit und Sorgfalt zu widmen; in den kaufmännisch organisierten Großbetrieben fehlt meistens überhaupt die Möglichkeit, Lehrlinge sachgemäß in sämtlichen vorkommenden Arbeiten zu unterweisen, weil auch hier infolge der unerläßlichen Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit des Geschäftsbetriebes sich weder Zeit noch Gelegenheit dazu bietet.

Es sind aus der Erkenntnis heraus, daß die buchhändlerische Bildung dringend der Hilfe von außen benötige, auch schon früh Ver-

suche, die allmählich immer fühlbarer werdenden Mängel zu bessern, unternommen worden. Die „Insel", ein Verein jüngerer Buchhändler in Tübingen, errichtete bereits im Jahre 1890 buchhändlerische Fachkurse unter der Leitung von Heinrich Hermes. — Karl Siegismund in Berlin machte 1891 den Versuch, den kaufmännischen Fortbildungsschulen der Korporation der Kaufleute buchhändlerische Fachkurse anzugliedern, und im Jahre 1892 begann der „Krebs", ein Verein jüngerer Buchhändler in Berlin, gleichfalls Fachkurse einzurichten. Die ersten beiden Unternehmungen hatten keinen Fortgang, während sich die Kurse des „Krebs", die mit ihrer zunehmenden Bedeutung von der Korporation der Berliner Buchhändler immer tatkräftiger unterstützt wurden, zu einer für den gesamten Buchhandel vorbildlichen Einrichtung mit der Zeit entwickelt haben. — In Leipzig besteht seit 1853 eine Buchhändler-Lehranstalt, die vom Verein der Buchhändler zu Leipzig unterhalten wird, und deren Unterrichtsziel mit Rücksicht auf die örtlichen buchhändlerischen Verhältnisse und den in Sachsen bestehenden Fortbildungsschulzwang in der Hauptsache darin besteht, den nur mit Volksschulbildung ausgerüsteten Zöglingen des Buchhandels Gelegenheit zur Erweiterung ihrer allgemeinen Bildung und ihrer kaufmännischen Kenntnisse zu geben. Neuerdings ist der Lehrplan dieser Anstalt durch Einführung des Unterrichts in der „Buchgewerbekunde" erweitert worden, und es sind ihr mit Unterstützung des Königlich Sächsischen Ministeriums versuchsweise Fortbildungskurse für die jüngere Gehilfenschaft angegliedert worden.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler beschäftigt sich seit über zehn Jahren mit dieser Frage. Im Jahre 1899 wurde ein besonderer Ausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder Julius Zwißler in Wolfenbüttel, Justus Pape in Hamburg und Karl Siegismund in Berlin waren. Unter Mitwirkung zahlreicher Delegierter aus den Orts- und Kreisvereinen und der Vertreter der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen kam der „Entwurf eines Ausbildungsplanes für den Lehrling im Sortimentsbuchhandel" und der „Entwurf über Organisation und Ordnung der Prüfungen für Buchhändler-Lehrlinge" zustande. Lehrlingsprüfungen haben sich als undurchführbar erwiesen. Der Ausbildungsplan aber wurde von der Hauptversammlung des Börsenvereins in der Ostermesse des Jahres 1900 als eine Norm angenommen.

Hatte Heinrich Hermes, ein Vorkämpfer in der ganzen Sache, schon im Jahre 1898 die „schleunigste Herausgabe eines Leitfadens des buchhändlerischen Wissens" im Verlage des Börsenvereins befürwortet, so stellte jetzt der Börsenverein im Einklange mit den Forderungen seines Lehrlings-Ausschusses, die in einer Denkschrift dem Ausbildungsplane folgten, Mittel zur Verfügung zur Schaffung buchhändlerischer Lehrbücher und erließ ein Preisausschreiben, in dem Arbeiten über

1. die Praxis des Sortimentsbuchhandels;
2. die Buchhaltung für Sortimentsbuchhandlungen;
3. Geschichte und Literatur der medizinischen Wissenschaften

gefordert wurden. Dieses Preisausschreiben hat einen wesentlichen Erfolg nicht gehabt.

Das veranlaßte im Jahre 1903 die Einsetzung eines vorberatenden Ausschusses zur Schaffung eines buchhändlerischen Lehrbuches für den deutschen Buchhandel, dem Otto Rauhardt, Adolf Titze und Heinrich Hermes angehörten.

Trotzdem, daß eine ganze Reihe von buchhändlerischen Lehr- und Hilfsbüchern besteht, ist aus dem Gange der ganzen Bewegung der Schluß zu ziehen, daß keines davon den zu stellenden Ansprüchen genügt. Das einzige darunter beachtenswerte, das

Lehrbuch der Kontorwissenschaft für den deutschen Buchhandel. Herausgegeben von Albert Rottner

ist in 2. Auflage im Jahre 1861 zuletzt erschienen, längst vergriffen und für den Buchhandel der neuen Zeit auch nicht mehr brauchbar.

Die Verfasser des vorliegenden Buches trugen sich seit längerer Zeit und vollkommen unabhängig von den genannten Bestrebungen mit dem Gedanken einer zeitgemäßen Neubearbeitung des Rottnerschen Lehrbuches, das seiner einheitlichen Behandlung wegen dazu vorzüglich geeignet erschien. Der Ausführung stellten sich allerdings von vornherein bedeutende Schwierigkeiten entgegen, die vor allen Dingen auf der eigenartigen Anordnung beruhen, die Rottner seinem Werke gegeben hat. Nicht die einzelnen Zweige des Buchhandels haben für ihn die Richtschnur abgegeben, sondern die einzelnen Tätigkeiten, so daß z. B. die Einrichtung und Führung des Lagers (1. des Verlegers, 2. des Sortimenters und Antiquars), die Expedition (1. des Verlegers,

2. des Sortimenters usw.) für die Einteilung maßgebend gewesen sind. Der Entwicklung, die der Buchhandel genommen hat, entspricht das aber nicht mehr, und so mußte ein ganz neuer Plan dem beabsichtigten Lehrbuche zugrunde gelegt werden. So weit war die Arbeit der Verfasser gediehen, als die „Kommission zur Schaffung eines buchhändlerischen Lehrbuches" ins Leben trat.

Im Vereine mit Paul Kersten, der eines Augenleidens wegen dann später weitere Mitarbeit aufgeben mußte, erledigten die Verfasser die nötigen Vorarbeiten und reichten zu Beginn des Jahres 1904 der Kommission einen bis in die Einzelheiten fertigen Plan für ein neues Lehrbuch des Deutschen Buchhandels ein, indem sie sich zugleich erboten, unter gewissen Voraussetzungen die Bearbeitung zu übernehmen. Diese Eingabe fand verständnisvolles Entgegenkommen und führte unter tatkräftiger Verwendung des Herrn Kommerzienrats Otto Nauhardt dazu, daß der Vorstand des Börsenvereins mit den Unterzeichneten im Jahre 1905 einen Vorvertrag über die Ausarbeitung des vorliegenden Buches schloß, dem nach Fertigstellung der Arbeit die endgültige Annahme folgte.

Die Einteilung des Werkes ist folgende. Nach einem einleitenden grundlegenden Abschnitte über das Buch an sich, den Handel, den Begriff des Buchhandels, seine Geschichte, seine Einteilung und über die Bildung des Buchhändlers werden die einzelnen Zweige des Buchhandels ein jeder für sich in ihrer Praxis geschildert. Der leitende Grundsatz dabei ist es gewesen, besonders den Verlag und das Sortiment in allen ihren Einrichtungen und Tätigkeiten durchaus vollständig zu behandeln, also auch das Gleichartige darunter je von dem verschiedenen Standpunkte des Verlegers oder des Sortimenters aus zu betrachten. Wir haben die dadurch notwendigen Wiederholungen nicht gescheut, weil wir den gewählten Weg, der jeden dieser beiden Hauptzweige in völliger Geschlossenheit darstellt, für den besseren, weil wir Verweisungen auf früher Gesagtes für untunlich halten, und auch in der Möglichkeit, die gemeinsamen Verkehrseinrichtungen, Gewohnheiten, Vorschriften usw. etwa in einem vorangestellten Abschnitte darzustellen, nur ein Aushilfsmittel erblicken, geeignet, den notwendigen systematischen Zusammenhang zu zerreißen. Die mit dem Sortimentsbuchhandel verwandten Betriebe des Antiquariates, des Kolportage- und Reisebuchhandels aber, die mit jenem zusammen den Bücher ver-

treibenden Zweig des gesamten Buchhandels bilden, haben wir in etwas abweichender Form geschildert, indem wir hier das Gemeinsame aus der vorhergehenden Behandlung als bekannt voraussetzen und darum gegebenenfalls nur auf die in Betracht kommenden Stellen verweisen. — Das Gleiche gilt vom Kommissionsgeschäfte und dem Barsortimente.

Die einzelnen Arbeiten sind in systematischer Form und in steter Anlehnung an die Praxis geschildert, wie sie in einem gut geleiteten Geschäfte von mittlerer Größe zur Erledigung gelangen. Die Schilderung eines Großbetriebes konnte ebensowenig in Frage kommen, wie das Gegenteil.

Im allgemeinen sind nur eindeutige, einheitliche Vorschriften gegeben, auch wo mancherlei Methoden in Übung sind. Die Schilderung aller oder auch nur der hauptsächlicheren davon würde nur verwirren. Andererseits haben wir aber auch voneinander verschiedene Verfahren erwähnen müssen, besonders dann, wenn sie gleichwertig sind, und darum eine Entscheidung, welches als das bessere darunter der Darstellung zugrunde zu legen sei, nicht getroffen werden konnte.

Wir sind bemüht gewesen, die Form der Darstellung so zu gestalten, daß sie einerseits ohne jede Vorkenntnisse verständlich ist, daß sie aber andererseits auch höheren Anforderungen genügt, und das Ganze zu ständiger Benutzung als Handbuch für den praktischen Geschäftsbetrieb dienen kann.

In der Behandlung der einzelnen Abschnitte sind wir soweit gegangen, daß im Verlage auch die technischen Kenntnisse in der Herstellung von Büchern, im Sortimente und Antiquariate auch die literarischen Hilfsmittel in einer den absolut notwendigen Anforderungen vorläufig genügenden Weise berücksichtigt worden sind; wir haben aber im Einverständnis mit dem Vorstande des Börsenvereins die Veröffentlichung von Ergänzungsbänden in Aussicht genommen, von denen sich einer mit den gesamten bei der Herstellung des Buches in Betracht kommenden buchgewerblichen Techniken, ein anderer mit den literarischen Hilfswissenschaften des Buchhandels eingehend beschäftigen soll, so daß dadurch auch die für den Buchhändler noch weiter wünschenswerten Kenntnisse auf diesen Gebieten eine erschöpfende Darstellung finden werden.

Weiterhin wird aber die Buchführung im Buchhandel eine eingehende Behandlung in besonderem Bande erfordern. Wenn wir auch versucht haben, für die ersten Buchungen die Grundlagen in möglichst einfachen Vorschriften zu geben, die sowohl für die einfache, wie für die doppelte Buchführung weiterhin anzuwenden sind, so ist es doch unmöglich, ihr System in voller Ausdehnung im Zusammenhang mit den einzelnen rein buchhändlerischen Tätigkeiten darzulegen, wenn nicht der Gesamtüberblick dadurch leiden soll. Es gehört dazu besonders die Zusammenstellung sowohl einfacher wie schwieriger und verwickelter Geschäftsvorfälle, es gehören dazu vielerlei Auseinandersetzungen und Beispiele von der Einrichtung und Führung von Büchern und Konten, so daß dies alles nur in einheitlicher Folge geschlossen darzustellen ist.

Von der vorhandenen Literatur haben wir benutzt, was brauchbar war; in einem Lehrbuche aber ist es nicht angängig, an jeder Stelle die Quelle zu nennen. Wir beschränken uns auch hier auf die Namhaftmachung der hauptsächlichsten Hilfsmittel, zu denen neben Rottners Lehrbuch der Kontorwissenschaft die sämtlichen Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (Kapp: Geschichte; das Archiv für die Geschichte des Deutschen Buchhandels; der Katalog der Bibliothek des Börsenvereins; Röthlisberger: Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts ... usw.), Voigtländer: Urheber- und Verlagsrecht, Graesel: Handbuch der Bibliothekslehre und die „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der Preußischen Bibliotheken" gehören. Die Instruktionen haben wir besonders überall da zugrunde gelegt, wo uns ihre Anwendung auf den Buchhandel wünschenswert erschien. Die Nutzbarmachung dieser auf vielen und langjährigen Erfahrungen beruhenden Vorschriften scheint uns durchaus im Interesse einer größeren Einheitlichkeit in der Bücherverzeichnung zu liegen.

Die Benutzung des Buches kann seinem Inhalte und seiner Anlage nach in verschiedenster Weise erfolgen. In seinem ganzen Umfange dient es denen, die sich über den Gesamtbuchhandel unterrichten wollen. — Der erste Abschnitt: „Das Buch — Der Handel — Der Buchhandel" bildet sodann zusammen mit jedem einzelnen der folgenden wieder in gewisser Hinsicht je ein Ganzes, so daß z. B. der Sortimentslehrling von dem ersten sofort, unter Beiseitelassung des

Verlagsbuchhandels, auf den dritten, den Sortimentsbuchhandel, übergehen kann. Wünschenswert ist es allerdings, daß dann später die übrigen Teile, wenn auch nicht in gleicher Weise durchgearbeitet, so doch durchgelesen werden; denn wir halten die in neuerer Zeit vielfach hervortretende Einseitigkeit nicht nur der Kenntnisse sondern auch der Interessen für ein wenig gutes Zeichen. Das Hand in Hand Arbeiten der verschiedenen Zweige im Buchhandel wird wesentlich gefördert werden, wenn der Verleger die ganzen Arbeitsverhältnisse des Sortimenters, und der Sortimenter die des Verlegers genauer kennt, als das jetzt oft der Fall ist. — Ein ausführliches Register wird fernerhin das Werk auch als ein Nachschlagebuch für die Geschäftsbibliothek geeignet machen. Wir hoffen, daß wir diese Verwendung auch durch die eingeführten Marginalien noch weiterhin gefördert haben, die einen leichten Überblick der Gliederung im einzelnen geben. — Schließlich soll das vorliegende Buch eine Grundlage für die Unterweisung von Lehrlingen und Stoff für Lehrkurse bieten. Wir haben es auf seine Verwendbarkeit auch in dieser Hinsicht an der Hand der Praxis geprüft und nicht nur selbst unsere Ausarbeitungen den Fachkursen, die der „Krebs" in Berlin veranstaltet hat, zugrunde gelegt, sondern auch andere veranlaßt, sie zum gleichen Zwecke zu benutzen. Der Erfolg, den wir nach beiden Richtungen damit gehabt haben, bestärkt uns in der Ansicht, daß das Lehrbuch solchen Absichten in ausreichendem Maße dienstbar gemacht werden kann.

Es bleibt uns nun noch die angenehme Pflicht, derer zu gedenken, die uns durch Durchsicht des Manuskriptes und sonstige Hilfe bei der Erreichung unseres Zieles wesentlich unterstützt haben. In erster Linie gedenken wir des Gesamtvorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und besonders des Interesses, das, zunächst als zweiter, dann als erster Vorsteher, Herr Dr. Ernst Vollert unserer Arbeit entgegengebracht hat. Sodann danken wir der Kommission zur Schaffung eines buchhändlerischen Lehrbuches, ihren verschiedenen Vorsitzenden und ihren wechselnden Mitgliedern, dem Herrn Kommerzienrat Otto Rauhardt, dem Herrn Alfred Voerster, dem Herrn Dr. Ludwig Volkmann und den Herren Dr. Konrad Weidling, Dr. Friedrich Brandstetter und Heinrich Hermes. Dankbar erwähnen wir die Unterstützung der Herren Robert Voigtländer,

Konrad Burger, Dr. Johann Goldfriedrich. — Auch allen Firmen, die uns Einblick in ihre Betriebe gestattet, und den zahlreichen Berufsgenossen, die uns durch Auskünfte und Ratschläge unterstützt haben, sagen wir unseren verbindlichsten Dank.

Die Beurteilung unserer Arbeit legen wir in die Hände der dazu Berufenen und werden jeder Anregung, jedem Wunsche nach Verbesserung in einer etwa notwendigen neuen Auflage möglichst Rechnung tragen. Wir bitten, uns rückhaltlos auf alle tatsächlichen Fehler, die sich finden, aufmerksam zu machen; denn so sehr wir davon überzeugt sind, daß wir solche begangen haben, so sehr haben wir auch den Wunsch, sie zu tilgen und das Lehrbuch des Deutschen Buchhandels einer wünschenswerten Vollkommenheit auf diese Weise entgegenzuführen.

Berlin, Kantate 1908

Max Paschke Philipp Rath

Das Buch — Der Handel — Der Buchhandel

I. Begriffbestimmung und Beschreibung des Buches

Begriffbestimmung

Begriffbestimmung

Das Buch ist eine Vereinigung von Bogen eines geeigneten Stoffes zu einem geschlossenen Ganzen, auf denen ein geistiges Erzeugnis durch Worte und zwar vermittels der herkömmlichen Schriftzeichen wiedergegeben wird.

Erläuterungen

Als Stoffe, auf denen geistige Produkte durch die Schrift festgelegt worden sind, kommen Stein und Metall (für Inschriften), Ton und Holz, Wachstafeln, Leder, Pergament, Palmblätter, Bast, Papyrus und schließlich das Papier in Betracht; als geeignete Stoffe für Bücher in der Hauptsache nur die in sich beweglichen; als Stoff für die jetzigen Bücher fast nur noch das Papier. Pergament und andere Stoffe werden nur in Ausnahmefällen verwandt.

Die Vereinigung der einzelnen Teile (Bogen) solch geeigneter Stoffe zu einem geschlossenen Ganzen erfolgt jetzt durch deren Faltung und Heftung. Der nur einseitig beschreibbare Papyrus des klassischen Altertums wurde, nachdem die einzelnen Bogen durch Aneinanderkleben vereinigt waren, gerollt. Eine solche mit Stäben versehene Rolle hieß Volumen (lat. von volvere = rollen), und dieser Name hat späterhin die Bedeutung Band angenommen.

Es erübrigt zu sagen, daß die Wiedergabe geistiger Erzeugnisse durch Schriftzeichen, die je nach der Sprache, in der ein Werk abgefaßt ist, wieder häufig verschiedene sind, sowohl handschriftlich, wie auf mechanischem Wege erfolgen kann.

Die nachfolgende Beschreibung der Bücher wird sich nur mit solchen beschäftigen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind.

Von Entstehung und Herstellung der Bücher

Entstehung

Die Grundlage eines jeden Buches ist ein geistiges Erzeugnis, das eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen zu Urhebern hat.

Der oder die Urheber (Verfasser, Schriftsteller, Autoren) beschäftigen sich zunächst damit, ihr Werk nach durchdachtem, festgelegtem Plane handschriftlich auszuarbeiten, das Manuskript herzustellen.

Herstellung

Nach dem Manuskripte erfolgt die Vervielfältigung einer vorliegenden Arbeit, in den meisten Fällen durch den typographischen Druck, zuweilen auch durch lithographischen oder autographischen Druck. Diesen Vorgang mit allen seinen Einzelheiten, zusammen mit der folgenden Buchbinderarbeit, nennt man die Herstellung eines Buches.

Die Herstellung von Büchern durch den Holzschnitt ist eine primitive, die kurz vor und nach der Erfindung des typographischen Druckes auch in Europa vorübergehend gehandhabt worden ist, während sie in China nicht nur viel früher entstanden war, sondern auch viel andauernder sich im Gebrauche erhielt; die Herstellung ganzer Bücher vermittels des Kupferstichs und der ihm verwandten Methoden andererseits ist eine sehr kostspielige, die darum nur für Luxuspublikationen und selten zur Verwendung gekommen ist, auch dann fast nur in den Fällen, in denen mit dem Texte zugleich Illustrationen oder Musiknoten im gleichen Verfahren zu drucken waren. — Zur Herstellung von Faksimiles älterer Schrift- oder Druckwerke bedient man sich auch der Umdruckverfahren und der photomechanischen Reproduktion.

Typographischer Druck

Der Gang der Herstellung durch den typographischen Druck ist kurz folgender. Das Werk wird nach dem Manuskripte vom Setzer entweder in Fahnen (d. i. hintereinander, ohne Seiteneinteilung, nicht umbrochen), oder in Kolumnen (d. i. von vornherein in der fertigen Seiteneinteilung) gesetzt. Von diesem Satze werden behufs Verbesserung von Fehlern vorläufige Abzüge auf Papier gemacht (Korrekturabzüge, Bürstenabzüge). Diese Abzüge werden vom Korrektor, gegebenenfalls auch vom Verfasser mehrfach (erste, zweite, dritte Korrektur, Hauskorrektur, Autorenkorrektur) gelesen, und die Satzfehler werden durch vereinbarte Korrekturzeichen (Korrekturtabelle) am Rande angemerkt. Nachdem die Fehler verbessert worden sind, wird bei Fahnensatz der Satz vom Metteur umbrochen d. h. in Kolumnen oder Seiten eingeteilt; die Kolumnen werden zu Formen, für jeden Bogen meistens zwei, ausgeschossen d. h. die Seiten werden so angeordnet, daß sie beim Falzen des Bogens in der richtigen Reihenfolge stehen. Hierfür gibt es von Format zu Format wechselnde Vorschriften. Zur Kontrolle wird, in der Regel vom Verfasser selbst, eine Revision gelesen, manchmal auch mehrere. Ist alles in Ordnung, so erteilt der Verfasser oder Revisor das Imprimatur (lat. = es werde gedruckt), die Erlaubnis zum Drucken. Die Formen, in denen die einzelnen Kolumnen durch eingelegte „Stege" im richtigen Verhältnis

auseinander zu halten sind, werden geschlossen, in die Druckpresse eingehoben und die Bogen, die das Buch zu bilden bestimmt sind, werden gedruckt. Wird zum Drucken Papier in der Größe des einfachen Bogens verwandt, dann werden die beiden Formen nacheinander gedruckt. Der erste Druck ist der „Schöndruck", der Druck der Gegenseite der „Widerdruck". — Ist das Papier aber von „Doppelgröße", dann werden die beiden Formen nebeneinander gestellt. Nach vollendetem Schöndruck sind die Bogen zu „umschlagen"; der Widerdruck erfolgt durch dieselbe Form, und es ergeben sich zwei zusammenhängende Bogen, die auseinander zu schneiden sind. Die Vervollkommnung und Größe der modernen Druckpressen (Schnellpressen) erlaubt sogar eine noch weitergehende, die Druckkosten verbilligende Ausnutzung in dieser Richtung. — Soll der Satz später wieder in derselben Form verwandt werden, dann wird er entweder stereotypiert (durch ein Gießverfahren in feste Form gebracht) oder er wird, wenn er mit einer der neueren Setzmaschinen (Zeilenguß- oder Typengußmaschinen) hergestellt worden ist, aufbewahrt. Sobald ein Bogen ausgedruckt, d. h. in der Höhe der Auflage fertig gestellt ist, erhalten der Verleger, Verfasser und Korrektor des Werkes einige Exemplare, die man Aushängebogen nennt und die sie instand setzen, das Fortschreiten des Druckes zu beobachten und während des Druckes die noch für das Werk nötigen Arbeiten zu erledigen, z. B. Inhaltsverzeichnisse und Register anzufertigen.

Auf die Technik des Setzens und Druckens soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; ebensowenig auf die Technik der übrigen zur Herstellung von Büchern angewandten Verfahren.

Erwähnt werden mag nur noch, daß für beigegebene Illustrationen die sämtlichen graphischen Künste: das Hochdruckverfahren (Holzschnitt usw.), das Tiefdruckverfahren (Kupferstich, Stahlstich usw.), das Flachdruckverfahren (Lithographie) und ihre chemischen und photochemischen Ersatzmethoden Verwendung finden.

Von den verschiedenen Arten der Bücher und ihren Benennungen

Das Buch stellt die Vereinigung gedruckter Bogen zu einem geschlossenen Ganzen dar.

Daher sind nicht alle Druckschriften Bücher zu nennen.

Einblattdrucke usw.

Nicht zu den Büchern zu rechnen sind Einblattdrucke (z. B. Plakate, Aufrufe und dergleichen), Flugblätter oder Fliegende Blätter, Schriftchen, die aus wenigen Seiten bestehen und ihrer ganzen Absicht nach nur eine augenblickliche, vorübergehende Bedeutung haben sollen, wenn sie auch oft für Geschichte und Kulturgeschichte eines Volkes späterhin hohen Wert erlangen. Sie hatten in früherer Zeit eine weiterreichende Bedeutung; jetzt sind sie fast nur noch politischen Inhalts. Einen Gegenstand des eigentlichen Buchhandels bilden sie nicht.

Zeitungen

Eine Zwischenstufe bilden diejenigen Druckschriften, die zwar zunächst auch in einzelnen Blättern und Bogen erscheinen, durch Numerierung oder Seitenzählung aber darauf berechnet sind, gesammelt und vereinigt später Bände zu bilden, die Zeitungen oder Tagesblätter. Einzeln sind sie nicht, gesammelt und gebunden, jedenfalls zu den Büchern zu zählen. Wird ihr Vertrieb auch nur in Ausnahmefällen durch den Sortimentsbuchhandel, in der Hauptsache vielmehr durch besondere Zeitungsexpeditionen und -spditionen und durch die Post besorgt, so bildet doch ihr Verlag einen, wenn auch abgetrennten Zweig des Buchhandels.

Zeitschriften

Die Zeitschriften, die in größeren Zwischenräumen, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich oder jährlich ausgegeben werden, zeigen meist schon in ihren einzelnen Nummern und Heften den Charakter von Büchern und sind in ausgesprochener Weise dazu bestimmt, in regelmäßigen Abschnitten zu Bänden vereinigt zu werden. Der Bezeichnung Zeitschrift gleich werden oft die Namen Journal oder Blatt gebraucht; man spricht auch, indem man die Erscheinungszwischenräume schon im Titel genauer bestimmt, von Wochen-, Monats-, Vierteljahrsschriften usw. oder, indem man die beabsichtigte Vereinigung der nach und nach erscheinenden Hefte am Jahresschlusse im Auge hat, von Jahrbüchern, ein Titel, der natürlich den nur einmal jährlich und dann gleich in abgeschlossenen Bänden erscheinenden Zeitschriften ohne weiteres beigelegt werden kann.

Ihrem Inhalte nach teilen sie sich in Unterhaltungs- und Modeblätter; in kritische Zeitschriften oder Journale, die Besprechungen oder Rezensionen neuer Erscheinungen auf allen oder auf bestimmt begrenzten Gebieten bringen (in dieser Form erscheinen sie auch als „Beilagen" zu Tageszeitungen); in Fachblätter und wissenschaftliche Zeitschriften, die über die Fortschritte in einzelnen

Fächern des Handels, des Handwerks, der Technik, in den verschiedenen Wissenschaften usw. berichten und eine Sammelstelle für kleinere Arbeiten und Aufsätze bilden, die als selbständige Bücher nicht auftreten können oder sollten; schließlich in Gesellschafts-, Vereins- oder Akademie-Schriften oder Publikationen, die die Verhandlungen dieser meist wissenschaftlichen Körperschaften in Sitzungsberichten, Monatsberichten, Jahresberichten, Mitteilungen, Nachrichten usw. enthalten, aber auch, oft in besonderen Bänden, die Abhandlungen, Archiv, Denkschriften, Monumenta oder ähnlich genannt werden, größere wissenschaftliche Arbeiten ihrer Mitglieder veröffentlichen. Die Einteilung dieser oft durch Jahrhunderte hindurchlaufenden Publikationen ist eine vielfach sehr mannigfaltige in Abteilungen, Klassen oder Sektionen, in Serien, Bände, Hefte, Nummern oder Lieferungen, in Ergänzungs- oder Supplementbände und -hefte und dergleichen mehr.

Diejenigen Druckschriften nun, die von vornherein in der Form eines geschlossenen Ganzen auftreten, und danach den Namen Bücher verdienen, werden im Sprachgebrauche trotzdem nicht schlechthin alle als Bücher bezeichnet, sondern je ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach in Broschüren oder Schriften und in letzter Linie erst eigentliche Bücher oder Werke unterschieden.

Broschüren oder Schriften

Broschüren oder Flugschriften haben meist nur geringen Umfang und behandeln allerhand politische, soziale, religiöse, wissenschaftliche oder andere, augenblicklich im Vordergrunde des Interesses stehende, sogenannte Tagesfragen; ihre Bedeutung ist eine vorübergehende und darum auch vielfach ihr Inhalt für die Bezeichnung maßgebender als ihr Umfang. Ist eine Broschüre beleidigenden Inhaltes, so nennt man sie Schmähschrift, Pamphlet, Pasquill, Libell oder Famosschrift.

Als Schriften, meist in der Zusammensetzung mit einem näher bestimmenden Beiworte, bezeichnet man weiterhin Bücher geringeren Umfanges, die jedoch häufig dauernderen Wert haben: Gelegenheits- und Gratulationsschriften; Programme oder Schulschriften; Dissertationen, Antritts- oder Habilitationsschriften (die zusammen Universitätsschriften genannt werden) und so fort.

Bücher oder Werke

Mit dem Ausdrucke Buch oder Werk belegt man gemeinhin nur solche Druckschriften, die bei größerem Umfange und abgeschlossener Form auch Gegenstände von höherer Bedeutung und bleibenderem Werte behandeln.

Die Grenzen für alle diese Bezeichnungen sind aber in keiner Weise feste, sondern unter Umständen sehr weitgesteckte, gehen vielfach ineinander über, und wenn man z. B. von den „Gesammelten Schriften“

oder den „Gesammelten Werken" eines Autors spricht, so sind diese beiden Ausdrücke fast stets sinngleich. — „Kleine Schriften" oder „Opuscula" eines Verfassers nennt man die Sammlung seiner Zeitschriftenaufsätze und Reden usw. in einem oder in mehreren Bänden. — Ein Werk, das aus Beiträgen einer Mehrheit von Schriftstellern besteht, nennt man ein Sammelwerk. — Als Bibliothek, Kollektion oder Sammlung bezeichnen die Verleger gern Reihen von Büchern, denen sie durch verwandten Inhalt und äußerlich gleiche Ausstattung den Charakter der Zusammengehörigkeit verleihen wollen; öfters ist auch nur die äußere Gleichheit für die Wahl eines solchen Titels maßgebend.

Ihrem Inhalte und Zweck oder der Form ihrer Abfassung nach erhalten viele Bücher, indem man sie dadurch zu gewissen Klassen zusammenfaßt, näher erklärende Bezeichnungen, die häufig schon im Titel zum Ausdruck gebracht werden; besonders in Zusammensetzungen mit Wörtern wie Bücher, Schriften, Werke, Bilder, Briefe, Führer, Lexika, Sammlungen, Schulen, Tabellen oder Tafeln.

So unterscheidet man als Bücher: Hand- und Lehrbücher; Schulbücher (ABC Bücher oder Fibeln, Lesebücher, Rechenbücher, Realienbücher, Übungsbücher); Nachschlage- und Wörterbücher; ferner Adreßbücher, Bilderbücher, Gebetbücher, Gedenkbücher, Gesangbücher, Gesetzbücher, Liederbücher, Märchenbücher, Taschenbücher, Textbücher, Volksbücher usw.;

als Schriften: Erbauungsschriften, Jugendschriften, Volksschriften usw. Hier ist mit dieser Bezeichnung aber nicht der Begriff des geringen Umfanges verbunden, wie oben;

als Werke: Bibelwerke, Bilderwerke, Galeriewerke, Gesamtwerke, Kartenwerke, Prachtwerke und so fort;

als Bilder: nach der Art der Darstellung: Charakterbilder, Geschichtsbilder;

als Briefe: nach der Form der Abfassung: Sprachbriefe, Unterrichtsbriefe;

als Führer: Konzertführer, Museumsführer (nach dem Namen der italienischen Führer auch „Cicerone" genannt), Opern- und Operettenführer, Reiseführer, Sprachführer usw.;

als Lexika (griech. Lexikon = Wörterbuch): neben den eigentlichen Wörterbüchern werden ihrer alphabetischen Anordnung wegen so bezeichnet: Konversationslexika, Musiklexika, Rechtslexika und ähnliche;

als Sammlungen: Gedichtsammlungen, Gesetzsammlungen, Zitatensammlungen und andere;

als Schulen: Schreibschulen, Zeichenschulen, Flötenschulen, Gesangschulen, Klavierschulen usw.;

als Tabellen oder Tafeln: Geschichtstabellen, Gewichtstabellen, Kubiktabellen, Logarithmentafeln, Münztabellen, Zinstabellen und andere mehr.

Andere besonders häufig wiederkehrende Bezeichnungen sind: Briefsteller, Grundriß, Leitfaden, Verzeichnis und die folgenden Fremdwörter, die zu besserem Verständnisse einer kurzen Erklärung bedürfen:

Almanach, ein aus dem Arabischen übernommenes Wort, das soviel bedeutet als Kalender;

Anthologie (griech.) ist eine Blütenlese, eine Auswahl des Besten aus den Werken verschiedener Dichter;

Atlas (griech.) ist eine Sammlung von Land- oder Himmelskarten oder von Abbildungen verschiedener Art (Anatomischer Atlas — Bilderatlas zur Weltgeschichte und dergleichen). Die Bezeichnung wurde von Gerhard Mercator mit der Herausgabe seines „Atlas" im Jahre 1595 eingeführt, in Anlehnung an den Mythus des Titanen Atlas, der die Himmelskugel trägt;

Chrestomathie (griech.) bezeichnet eine Auswahl des Brauchbarsten, Besten aus den Werken verschiedener Schriftsteller (Dichter und Prosaisten), besonders zu Lehrzwecken;

Enzyklopädie, ein aus dem Griechischen übernommenes Wort, unter dem man ein Werk versteht, das den Gesamtkreis des menschlichen Wissens oder einer bestimmten Einzelwissenschaft in systematischer Darstellung (systematische Enzyklopädie) oder in der Form eines Lexikons (alphabetische, Real-Enzyklopädie) behandelt. Die Enzyklopädien sind meist Sammelwerke. Die Bezeichnung kommt auch in Zusammensetzungen, wie Rechtsenzyklopädie und dergleichen vor;

Examinatorium (lat.) ist ein Buch, in dem das zu einer Prüfung nötige Wissen in kurzer und übersichtlicher Darstellung enthalten ist;

Grammatik (griech.) bezeichnet eine Sprachlehre;

Kalender (lat.) ist ein Buch, das die Reihenfolge der Monate, Wochen und Tage, die astronomischen Ereignisse eines oder mehrerer Jahre (hundertjähriger, immerwährender Kalender) behandelt, allerhand nützliches oder unterhaltendes Beiwerk bringt und vielfach für besondere Berufsklassen bearbeitet wird (Schulkalender, Medizinalkalender u. a. m.);

Katalog (griech.) nennt man ein alphabetisches oder systematisches Verzeichnis von Büchern, Gemälden, Münzen und anderen Dingen;

Katechismus, ein nach dem Griechischen gebildetes Wort, bezeichnet ein in Frage und Antwort abgefaßtes Lehrbuch der Hauptstücke der Glaubenslehre; dann auch jedes in dieser Form abgefaßte Lehrbuch (z. B. „Webers illustrierte Katechismen", bei denen schließlich übrigens die Form des Katechismus als altmodisch aufgegeben worden und so nur der Name übrig geblieben ist, der dann jüngst in „Handbücher" geändert worden ist).

Kompendium (lat.) heißt ein kurzgefaßtes Lehrbuch einer Wissenschaft;

Monographie (nach dem Griech.) nennt man ein Werk, das eine Einzelfrage aus einer Wissenschaft als ein geschlossenes Ganzes behandelt;

Repetitorium (nach dem Lat.) ist ein Buch, in dem das zu einer Prüfung nötige Wissen zum Zwecke der Wiederholung kurz zusammengestellt ist;

Repertorium (lat.) ist ein zum Nachschlagen eingerichtetes Verzeichnis über ein größeres Werk, eine Zeitschrift, die Gesetzgebung eines Staates und so fort.

Vokabularium (lat.) ist ein kleines alphabetisches oder systematisches Wörterverzeichnis.

Vom Formate der Bücher

Größenbezeichnung

Unter Format versteht man zurzeit eine Größenbezeichnung der Bücher. Diese Bezeichnung wird im Buchhandel zumeist nach dem Augenscheine gewählt. Maßgebend ist dafür die Höhe des broschierten, unbeschnittenen Buches oder die Höhe des Einbanddeckels beim gebundenen Buche. Man bezeichnet das Format als

8° (Oktav): bis 25 cm Höhe,
4° (Quart): über 25 bis 35 cm Höhe,
2° (Folio): über 35 bis 45 cm Höhe,
gr. 2° (Groß Folio): über 45 cm Höhe.

Die hier wiedergegebenen Maße stimmen mit denen überein, die von den preußischen Bibliotheken als Norm für die Bezeichnung aufgestellt worden sind. — Die kleineren Formate: 12° (Duodez), 16° (Sedez), 18° (Oktodez), 24° (Vigesimoquart) gehen auch in ihren Ausmaßen so ineinander über, daß sich bestimmte Höhengrenzen für sie nicht angeben lassen; ihre verschiedene Benennung ist nur noch eine herkömmliche.

Überwiegt die Breite, so bezeignet man die Formate als quer-8°, quer-4°, quer-2°; im Buchhandel wird auch die größere oder geringere Höhe der Oktav- und Quartformate berücksichtigt und in groß-8° und klein-8°, in groß-4° und klein-4° geschieden.

In den Hinrichsschen Halbjahrskatalogen wird seit 1907 das Format, wie folgt, bezeichnet:

in Zentimetern (Höhe × Breite) für Werke bis 8 und über 30 cm Höhe;

16°	bezeichnet	Werke	bis	zu	15	cm	Höhe
kl. 8°	„	„	„	„	18,5	„	„
8°	„	„	„	„	22,5	„	„
gr. 8°	„	„	„	„	25	„	„
Lex. 8°	„	„	„	„	30	„	„

Wirkliches Format

Tatsächlich hat der Ausdruck Format eine andere Entstehung und ursprünglich eine andere Bedeutung.

Nach der Einteilung der Druckform in Kolumnen hat das Format seine Bezeichnung erhalten. Man spricht von Folio (2°), wenn die Druckform 2 Kolumnen, und somit der gedruckte Bogen 2 Blätter oder 4 Seiten hat.

Auf dieses Format gehen zurück

Quart (4°): 4 Kolumnen, 4 Blätter oder 8 Seiten;
Oktav (8°): 8 „ 8 „ „ 16 „
Sedez (16°): 16 „ 16 „ „ 32 „

und so weiter 32°, 64°, 128°.

Auf ein jetzt nur sehr selten zur Verwendung kommendes, daher auch seinem Namen nach fast unbekanntes Format, das

Sextformat (6°): 6 Kolumnen, 6 Blätter oder 12 Seiten geht das geläufige

Duodezformat (12°): 12 Kolumnen, 12 Blätter oder 24 Seiten zurück und weiterhin 24°, 48°, 96°.

Auf ein drittes, vielleicht gar nicht zur Verwendung gekommenes Neuner-Format als Grundform geht das in Deutschland wenig bekannte, in Frankreich aber viel benutzte

Oktodez (18°, franz. dix-huit): 18 Kolumnen, 18 Blätter oder 36 Seiten zurück.

Der von zwei Druckformen auf beiden Seiten bedruckte Bogen (Schöndruck, Widerdruck), wird gebrochen, gefaltet oder gefalzt; bei Folio einmal der Breite nach und in der gleichen Weise weiter für die vom Folioformate abhängigen Formate. Die zweite Berechnung ergibt Quart, die dritte Oktav und so fort.

Der fertige Bogen in Sextformat wird zweimal der Breite und einmal der Länge nach und für die abhängigen Formate weiterhin je einmal der Breite nach gebrochen. Die zweite Brechung ergibt Duodez, die dritte Vigesimoquart (24°) usw.

Die Richtung der größeren Wasserlinien des Handpapiers erleichtert die Erkennung des wirklichen Formates; sie ist im Folioformat senkrecht, im Quartformat wagerecht, im Oktavformat wieder senkrecht und so fort; bei den jetzt gebräuchlichen Maschinenpapieren aber läßt sich das, wenn sie nicht künstlich mit Wasserlinien versehen werden, nicht mehr verfolgen.

Die wiederholte Brechung eines Bogens bereitet dem Buchbinder Schwierigkeiten. Darum geht man in der Praxis jetzt nicht gern weiter als bis zur Oktavfaltung und verteilt deshalb auch bei 16°, 32° usw. die Kolumnen in der Druckform möglichst in der Art des Oktavformats, eine Einteilung, die sich dann unter Umständen auf demselben Bogen mehrfach wiederholt. Die Druckbogen werden dann nicht mehr im Ganzen gebrochen, sondern zerschnitten und darauf wie Oktav gefalzt.

Aus dem entgegengesetzten Grunde, weil einzelne Foliobogen (also zwei Blätter) sich nur schwer zusammenheften und binden lassen, druckte man früher für Folio sogenannte Einsteckbogen und nannte ihre Vereinigung eine Lage, und zwar bezeichnete man diese bei Vereinigung

von 2 Bogen als Duerne;
„ 3 „ „ Terne;
„ 4 „ „ Quaterne usw.

Jetzt wird auch Folio meist wie Quart formiert und von Doppelbogen gedruckt.

Die Bezeichnung der Formate durch Zahlen, am besten mit einer rechts hochgestellten kleinen Null, als 2°, 4°, 6°, 8°, 12°, 16°, 18°, 24° usw. läßt erkennen, daß die Bezeichnung „Folio" von vornherein eine inkonsequente ist. Sie käme dem

ungebrochenen Bogen zu, der jetzt als „plano" oder als „Plakat" bezeichnet wird. Was allgemein Folio genannt wird, müßte folgerichtiger Sekundformat heißen.

In früherer Zeit, in der man nur Hand-, aber keine Maschinenpapiere kannte, existierte nur eine beschränkte Anzahl von Papiersorten, wenn man sie nach ihrer Größe einteilt. Darum verband man auch mit der Formatbezeichnung den Begriff einer gewissen Größe des fertigen Buches, und eben diese Größenbegriffe haben sich im Laufe der Jahrhunderte so festgesetzt, daß sie auch jetzt noch zur Benennung des Formates dienen.

Das Maschinenpapier der Neuzeit läßt sich in jede beliebige Größe schneiden; die neueren Druckerpressen lassen andere Größen der Druckformen und damit andere Verteilungen der Kolumnen darin zu; so kann man nach dem Augenscheine das wirkliche Format eines fertigen Buches auch nicht mit nur einiger Sicherheit mehr richtig bezeichnen. Will man es feststellen, was auch für die Formate der Bücher aus älterer Zeit schon Schwierigkeiten genug bereitet, so erfordert das eine langwierige Untersuchung; in vielen Fällen ist es jetzt nachträglich überhaupt nicht mehr möglich.

Von den Bestandteilen der Bücher und ihren Besonderheiten

Das Buch stellt die Vereinigung der gedruckten Bogen eines Werkes zu einem geschlossenen Ganzen dar. In diesen Bogen sind demnach die Bestandteile des Buches zu finden.

Zunächst sind die Bezeichnungen, die ein jeder Bogen erhält, und die dazu dienen, ihre richtige Zusammenfügung zu ermöglichen oder zu erleichtern, einer Betrachtung zu unterwerfen.

Signatur

Die Bogen eines Werkes, bei mehrbändigen eines jeden Bandes, erhalten eine durchlaufende Numerierung (1, 2, 3 . . .), die Signatur heißt. Die betreffenden Zahlen sind auf der ersten Seite eines jeden Bogens unten rechts angebracht (Primen). Gewöhnlich werden sie auf der dritten Seite des Bogens, mit einem Sternchen versehen, wiederholt (1*, 2*, 3* . . .). Diese zweite Bezeichnung (Sekunde) gibt dem Buchbinder an, in welcher Weise der Bogen zu falten ist, damit der Text des Werkes in der richtigen Aufeinanderfolge vereinigt wird.

Als gedruckte Signaturen sind diese Bezeichnungen zuerst um das Jahr 1470 zu finden und zwar zumeist als Lagensignaturen, da in dem ersten Jahrhundert der Buchdruckerkunst die Folioformate mit ihren durch Einsteckbogen gebildeten Lagen in der Überzahl sind. Handschriftlich sind die gedruckten Bogen (oder Lagen) wohl von vornherein signiert gewesen; die Signaturen aber sind beim Einbinden meistens verschwunden. Zunächst war es üblich, sie mit dem Buchstaben

des Alphabets (unter Auslassung von V und W) nicht aber mit Zahlen, wie jetzt, zu bezeichnen. 23 Bogen bildeten ein „Alphabet", wie man es kurzweg nannte. Die Signaturen des zweiten, dritten und der folgenden Alphabete wurden durch Verdoppelung, Verdreifachung usw. des Signaturbuchstabens ausgedrückt; häufig in dieser Form: Aa, Bb ...; Aaa, Bbb ... und so fort. Dabei wurden die Signaturen auf den folgenden Seiten desselben Bogens häufiger als jetzt wiederholt, bei Quartformat auf der 3. und 5. Seite, bei Oktavformat auf der 3., 5., 7. und 9. Seite usw. und zwar als Blattbezeichnungen; also im Quartformat: Seite 1 = A, Seite 3 = A2, Seite 5 = A3 (Seite 7 blieb unbezeichnet, weil, wenn bis zur Seite 5 eine Richtschnur für das Falzen gegeben worden war, der Bogen unmöglich falsch gebrochen werden konnte); im Oktavformat ebenso, oder um von einer anderen üblichen Bezeichnung ein Beispiel zu geben: Seite 1 = A, Seite 3 = Aij, Seite 5 = Aiij, Seite 7 = Aiiij, Seite 9 = Aiiiij; die übrigen blieben unbezeichnet. — Diese unnötigerweise umständliche Bezeichnung geht auf die Signierung der Lagen zurück. Hier war es notwendig, in der Signatur auszudrücken, wieviel Bogen eine solche Lage umfaßte. Das geschah dadurch, daß der mittelste Bogen zwei Blattsignaturen erhielt und damit klar bezeichnet wurde, daß die Lage vollständig war. Beispiel: eine Terne (drei ineinander gesteckte Bogen) wurde so signiert: Bogen 1, Seite 1: A; Bogen 2, Seite 1: Aij; Bogen 3, Seite 1: Aiij und Seite 3: Aiiij. Zur größeren Sicherheit fand sich dann am Ende des Buches oft noch ein Lagenregister (Registrum chartarum; charta hier als Lage, nicht als Bogen zu verstehen), in dem verzeichnet wurde, welche Lagen Duernen, welche Ternen, welche Quaternen usw. waren. Die Art der Signierung mit Buchstaben ist jetzt in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen (bei „Vorstücken") ungebräuchlich, wird dagegen in anderen Ländern (besonders in England) noch häufiger angewandt.

Kustoden

Ungefähr zu gleicher Zeit entstanden und nach ihrem Zwecke den Signaturen ähnlich sind die Kustoden (lat. custos = Wächter). Man versteht darunter einen Hinweis auf den Beginn der nächsten Seite oder des nächsten Blattes, der am Fuße der vorhergehenden angebracht wird und darin besteht, daß das folgende Wort oder der Anfang des ersten folgenden Wortes dort weiterzeigend abgedruckt wird. Sie entstanden aus der Notwendigkeit, bei Folioeinsteckbogen die Zusammengehörigkeit und Reihenfolge kenntlich zu machen, finden sich dann lange Zeit — obwohl ganz überflüssigerweise — zusammen mit den Bogensignaturen und namentlich in Bibeln und Gesangbüchern bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, Blatt für Blatt und Seite für Seite; bei anderen Büchern schließlich nur noch beim Übergange von einem Bogen zum anderen. Allmählich sind sie verschwunden und jetzt ganz ungebräuchlich.

Norm

Ebenfalls unten auf der ersten Seite jeden Bogens, aber links, also der Signatur gegenüber, findet sich bei einbändigen Werken öfters, bei mehrbändigen fast stets, eine kurze Wiederholung des Titels und der Bandbezeichnung. Dies nennt man Norm (lat. norma = Richtschnur) oder vulgär auch Wurm. Beispiel: Seite 65 des Buches:

„Die Deutsche Druckersprache. Von Dr. Heinrich Klenz" wird am Fuße der Kolumne bezeichnet:

Klenz, Druckersprache. 5
(Norm) (Signatur)

Beispiel aus einem mehrbändigen Werke, Seite 145:

Rückerts Werke VII. 10
(Norm) (Signatur)

Signatur und Norm zusammen geben die Richtschnur für die Vereinigung der Bogen ab, jetzt Zusammentragen, früher auch Komplettieren genannt.

Seitenzählung

Sind die Bogen gefalzt, so bilden sie eine je nach dem Formate wechselnde Anzahl von Blättern; jedes Blatt zerfällt in zwei Seiten. In der Regel werden die Seiten durchlaufend mit arabischen Ziffern numeriert; es finden sich jedoch innerhalb eines Buches auch zwei und mehrere getrennte Seitenzählungen (Paginierungen, vom lat. pagina = Seite). Sind zwei solche Zählungen vorhanden, so wird die erste gewöhnlich in römischen Ziffern gegeben. — Die Drucker bezeichnen die Seitenzahl, die sich meistens oben rechts oder auch in der Mitte oben findet, als toten Kolumnentitel zum Unterschiede von dem lebenden Kolumnentitel, der eine inhaltsangebende Seitenüberschrift bedeutet, sich in gleicher Höhe mit der Seitenzahl befindet, in den meisten Fällen eine gekürzte Wiederholung der Kapitelüberschriften enthält, oft auch von Seite zu Seite wechselt und in lexikalischen Werken gewöhnlich den ersten und den letzten der auf jeder Seite behandelten Gegenstände angibt.

Kolumnentitel

In den ersten 25 Jahren nach Erfindung der Buchdruckerkunst haben die Bücher keinerlei Zählung der Bogen, Blätter oder Seiten aufzuweisen. Um das Jahr 1470 findet sich die erste Blattzählung (Foliierung, von lat. folium = Blatt), die sich dann bald zu der jetzt allein üblichen Seitenzählung ausbildete. — Handelt es sich darum, auf foliierte Bücher zu verweisen, nach ihnen zu zitieren, so wird die Vorderseite des Blattes durch recto (vom lat. rectus, hier = vorn; dasselbe Wort wie unser rechts), die Rückseite durch verso (vom lat. versus = umgedreht, umgewandt) bezeichnet; abgekürzt je nachdem durch neben der Zahl hochgestelltes r oder v, also die Vorderseite von Blatt 47 als 47^{r}, die Rückseite als 47^{v}.

Es sind fernerhin die Eigentümlichkeiten zu betrachten, die einzelne der ein Werk bildenden Bogen zeigen.

Titel

Ein jedes Buch beginnt mit dem Titel. Die Besprechung des Titels ist in zwei Teile zu zerlegen; es ist zunächst seine Zweckbestimmung, Abfassung und Gliederung, dann seine technische Einfügung in das Ganze des Buches zu behandeln.

Erstens: Der Zweck des Titels ist, über den Inhalt, über den oder die Verfasser und über die Einzelheiten der Veröffentlichung eines Buches zu unterrichten; er zerfällt danach naturgemäß in drei Teile:

1. den eigentlichen Titel, der den behandelten Stoff angibt, oder — zumeist in der belletristischen Literatur — zunächst nur eine Benennung des Buches darstellt („Hermann und Dorothea". — „Faust"), die dann allerdings durch Zusätze („Luise. Ein ländliches Gedicht". — „Faust. Eine Tragödie". — „Münchhausen. Eine Geschichte in Arabesken". — „Karin von Schweden. Novelle". — „Wilhelm Meisters Lehrjahre. Ein Roman") oft näher bestimmt wird.

2. die Verfasserangabe, das heißt den Namen und öfters auch den Stand des Verfassers, meist durch das Wörtchen von mit dem eigentlichen Titel verbunden („Clavigo. Ein Trauerspiel von Goethe". — „Die Geschichte des deutschen Handels. Von Dr. Johannes Falke, erstem Sekretär des germanischen Museums in Nürnberg"); ferner, je nachdem, die Namen von Herausgebern, Übersetzern, Bearbeitern usw.

3. den Erscheinungsvermerk (das Impressum, lat. von imprimere = drucken), das ist die Angabe des Erscheinungsortes, des Verlegers oder unter Umständen nur des Druckers, des Druckjahres.

Die Angabe des Verfassers fehlt oft ganz; solche Bücher nennt man Anonyma (griech. = namenlose); oder der Verfasser nimmt einen anderen, einen Schriftstellernamen an, dann heißen sie Pseudonyma (griech. = mit falschem oder erdichtetem Namen). — Auch die Erscheinungsvermerke sind nicht immer vollständig; am häufigsten fehlt in solchem Falle das Erscheinungsjahr.

Verschiedene Arten von Titeln

In den jetzigen Büchern finden sich oft verschiedene Arten von Titeln, die ihre Namen nach ihrer Stellung und ihrer Bedeutung erhalten.

Haupttitel

Der Haupttitel ist in solchem Falle derjenige, der die vorher besprochenen Teile des Titels in der ausführlichsten oder umfassendsten Form enthält.

Vortitel

Dem ausführlichen (Haupt-)Titel geht bei vielen Büchern auf besonderem Blatte ein gekürzter vorher, der meist nur die Benennung

des Buches enthält („Karin von Schweden"); er heißt Vortitel, Schmutztitel oder Schutztitel.

Frontispiz

Dem Titelblatte gegenüberstehende bildliche oder ornamentale Beigaben (Porträts, Titelkupfer usw.) nennt man Frontispiz (mittellat. Frontispicium = Vorderansicht, von frons, Stirn oder Vorderseite und specio, sehen).

Zwischentitel

Zur Einführung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Buches werden statt der bloßen Überschrift oft auf besonderen Blättern Zwischentitel eingefügt. Beispiel: Das Buch „Sieben Legenden. Von Gottfried Keller. Stuttgart: Göschen 1872" hat sieben Zwischentitel: 1. Eugenia; 2. Die Jungfrau und der Teufel; ... 7. Das Tanzlegendchen. Besondere Bedeutung haben die Zwischentitel dann, wenn sie je zur Einführung der Beiträge verschiedener Verfasser zu einem Werke dienen.

Umschlagtitel

Geheftete (broschierte) Bücher, unter Umständen auch gebundene, erhalten vielfach einen Umschlagtitel, der oft eine wörtliche Wiederholung des Haupttitels ist, manchmal auch in der Fassung von ihm abweicht. Wenig umfangreiche Bücher (besonders Broschüren und die sogen. „Schriften") haben häufig nur den Umschlagtitel.

Rückentitel

Der Rückentitel befindet sich (bei broschierten wie bei gebundenen Büchern) auf dem Rücken, quer oder von unten nach oben laufend je nach der Stärke des Buches. Er ist zumeist gekürzt.

Zueignungstitel

Dem Haupttitel folgt öfters ein Zueignungs- oder Widmungstitel (Präsentations- oder Dedikationstitel), dem dann in früherer Zeit meist eine Zueignungsschrift folgte. Er findet sich auch häufig als Vortitel oder als Umschlagtitel, so namentlich in Gelegenheits- und Festschriften.

Nebentitel

Neben dem Haupttitel findet sich ab und zu ein anderer, der genau nach Inhalt und Ausdehnung mit ihm übereinstimmt; er heißt Nebentitel. Haupt- und Nebentitel finden sich meist auf zwei gegenüberstehenden Blättern (rechts der Haupttitel), manchmal sind sie auf demselben Titelblatte vereinigt (oben der Haupttitel). Nebentitel treten besonders dann auf, wenn der Titel eines Buches in verschiedenen Sprachen angegeben oder wenn dem Haupttitel ein Kupfer- oder ein anderer Schmucktitel beigesellt oder vorangestellt wird.

Beispiele: 1. Haupt- und Nebentitel gegenüberstehend:

rechts Haupttitel: Flügel-Schmidt-Tanger: Wörterbuch der Englischen und Deutschen Sprache .... Braunschweig: George Westermann 1896.

links Nebentitel: Flügel-Schmidt-Tanger: A Dictionary of the English and German Languages .... Brunswick: George Westermann 1896.

2) Haupt- und Nebentitel auf demselben Blatte:

oben Haupttitel: A new Pocket-Dictionary of the English and German Languages. By I. E. Wessely ...

darauf Nebentitel: Neues Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Taschenwörterbuch. Von J. E. Wessely ...

unten Erscheinungsvermerk: (für beide Titel gemeinsam) Leipzig: Bernhard Tauchnitz 1895.

Ober- und Untertitel

Verschiedene Titel auf demselben Titelblatte lassen sich auch in Ober- und Untertitel scheiden: Bibliotheca bibliographica (Obertitel). Kritisches Verzeichnis der das Gesamtgebiet der Bibliographie betr. Literatur (Untertitel).

Gesamt- und Sondertitel

Besteht ein Werk aus mehreren Bänden oder aus mehreren Abteilungen, die wiederum in Teile und Bände zerfallen, oder wird eine Reihe von Werken in irgend einer Form (z. B. durch Numerierung) zu einem Ganzen vereinigt, so werden dem umfassendsten (Haupt-) Titel oft andere untergeordnet. Der Haupttitel erhält dann die Bezeichnung Gesamttitel, die untergeordneten werden Sondertitel (Spezialtitel) genannt.

Die Vereinigung einer Reihe von Werken zu einem Ganzen erfolgt in der Hauptsache in folgenden Fällen:

1. Sammlung der Werke eines Verfassers, bezeichnet als „Werke", „Sämtliche Werke", „Gesammelte Werke" oder „Gesammelte Schriften";
2. eine Vereinigung von Werken mehrerer Autoren
   a) nach inneren Gesichtspunkten und vorher genau festgelegtem Plane (Sammelwerke), z. B. in einer „Weltgeschichte" größeren Umfanges und in „Sammlungen", die ein sachlich begrenztes Gebiet umfassen;
   b) als Veröffentlichungen (Publikationen) von Akademien, Gesellschaften und Vereinen;
   c) nach äußerlichen Gesichtspunkten als „Sammlungen", „Bibliotheken" usw., die von Verlegern veranstaltet werden.

Gesamt- und Sondertitel stehen meist auf gegenüberstehenden Blättern, der Gesamttitel links, der Sondertitel rechts; manchmal auf sich folgenden Blättern; zuweilen sind beide auf demselben Blatte vereinigt. Beispiele:

1. Gesamt- und Sondertitel auf gegenüberstehenden Blättern:

links Gesamttitel: Des Q. Horatius Flaccus Sämtliche Werke für den Schulgebrauch erklärt. Zweiter Teil. Satiren und Episteln von Dr. G. T. A. Krüger . . . Dritte verbesserte Auflage. Leipzig. B. G. Teubner 1860.

rechts Sondertitel: Des Q. Horatius Flaccus Satiren und Episteln. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. G. T. A. Krüger . . . Leipzig. B. G. Teubner 1860.

2. auf sich folgenden Blättern:

auf dem ersten Blatte der Gesamttitel: Wilhelm Hauffs sämtliche Schriften, geordnet . . . von Gustav Schwab. 14. Bändchen. Stuttgart: Brodhag 1830.

auf dem folgenden Blatte der Sondertitel: Wilhelm Hauffs sämtliche Schriften. Novellen. 5. Bändchen. Stuttgart: Brodhag 1830.

3. auf demselben Blatte:

oben Gesamttitel: Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 44. Bändchen.

darauf Sondertitel: Die deutsche Illustration. Von Rudolf Kautzsch.

unten Erscheinungsvermerk (für beide Titel gemeinsam): Leipzig: B. G. Teubner 1904.

Verlegertitel

Die dritte Art der Titelverteilung wird fast nur bei Verlegersammlungen benutzt, und dann wird der Gesamttitel darum auch Verlegertitel genannt. Hier verliert er dem Sondertitel gegenüber an Bedeutung und wird deshalb auch in vielen Sammlungen, die nur nach äußerer Gleichheit ihren Namen haben, noch nebensächlicher behandelt (Sammlung Göschen — Philipp Reclams Universal-Bibliothek — Tauchnitz Edition — Webers illustrierte Handbücher).

Die ersten gedruckten Bücher hatten ganz nach der Art der durch sie nachgeahmten Handschriften kein Titelblatt. Es wurde ersetzt entweder durch einen Kopftitel („Hier beginnt" oder ähnlich; damals noch meist lateinisch „Incipit"), oder häufiger durch einen Schlußtitel, auch Kolophon (griech. = das Letzte, das Ende) oder Explicit genannt (lat. nach dem Beginn der Schlußformel = es ist zu Ende, vermutlich statt explicitus est). — Die ersten gedruckten Bibeln haben weder Kopf- noch Schlußtitel, nur die einzelnen Bücher werden durch die Formel „Incipit" eingeleitet. Der erste Schlußtitel findet sich in dem Fust und Schöfferschen Psalterium vom Jahre 1457; das erste Titelblatt um das Jahr 1470. Es dauert aber noch etwa 30 Jahre, bis das Titelblatt zu allgemeiner Einführung gelangt ist.

Kopftitel

Schlußtitel

Die Form der Titelabfassung, die zunächst ziemlich einfach und kurz war, wurde bald sehr ausführlich und geschwätzig, so daß oft der Inhalt des Buches mit allen Einzelheiten breit und weitschweifig auseinandergesetzt wurde. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts befleißigte man sich wieder größerer Einfachheit, und jetzt gilt es als Regel, den Titel so kurz, dabei aber so vielsagend wie möglich zu gestalten.

Betrachtet man die Art, in der das Titelblatt oder die Titelblätter dem Ganzen des Buches eingefügt werden, so ergibt sich, daß sie in verhältnismäßig wenigen Fällen als die ersten Seiten des ersten Bogens hergestellt werden; meist nur dann, wenn das Werk eines Inhaltsverzeichnisses entraten kann, oder wenn das Inhaltsverzeichnis an den Schluß gesetzt wird. In den meisten Fällen aber findet sich dies am Anfange, und da es der Seitenzahlen wegen erst angefertigt werden kann, wenn der Text des Buches bereits fertig gedruckt vorliegt, so stellt man das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis und andere Vorstücke zuletzt her und behandelt sie sowohl in der Signierung wie Seitenzählung besonders. Als andere Vorstücke kommen die Widmung (Dedikation), die Vorrede, gegebenenfalls eine Einleitung usw. in Betracht. Die Bogen, die diese Vorstücke umfassen, werden zum Unterschiede von denen, die den Text des Buches bilden, häufig mit kleinen Buchstaben (a, b, c . . .), mit römischen Ziffern (I, II, III . . .) oder nur mit Sternchen (*, **, *** . . .) signiert und erhalten eine getrennte Seitenzählung, meist in römischen Ziffern.

Einfügung des Titelblattes

Vorstücke

Häufig sind den Büchern Abbildungen (Illustrationen) beigegeben; sie werden entweder mit dem Texte zusammen (Textabbildungen) oder besonders auf Tafeln gedruckt. Oft enthält ein Werk auch Abbildungen beider Art. Für die Tafeln wird dann jedenfalls ein

Tafelverzeichnis

Verzeichnis beigegeben, das als Richtschnur für ihre Einfügung dient; vielfach werden auch die Textabbildungen besonders oder mit jenen zusammen verzeichnet. Das Verzeichnis der Tafeln und Abbildungen wird unter die Vorstücke eingereiht, zuweilen findet es sich auch am Ende des Buches.

Register

Den Beschluß eines Buches macht häufig ein Register, das alphabetisch oder systematisch angeordnet durch Beifügung der betreffenden Seitenzahlen auf die im Texte behandelten Personen, Orte und Gegenstände verweist; es gliedert sich darum auch oft dreifach in ein Personen-, ein Orts- und ein Sachregister. In einzelnen Fällen ist die Teilung der Register eine noch weitergehende. Die Seitenzählung schließt sich meist der des Textes in fortlaufenden Zahlen an und ist nur selten eine getrennte und andere; fast stets aber sind die Register zur besseren Raumausnutzung zweispaltig gesetzt. Hinter dem Register findet sich dann ab und zu noch ein Verzeichnis der nachträglich entdeckten Druckfehler (Errata, lat. = Irrtümer, Fehler). Auch Nachworte kommen zuweilen vor.

Druckfehler-Verzeichnis

Texteinteilung

Der Text der Bücher gliedert sich der Stoffverteilung entsprechend in Abteilungen, die wechselnde Namen führen, wie Teil, Buch, Abschnitt, Kapitel, Paragraph, Absatz, Akt, Auftritt, Szene, Gesang usw. — Die größeren und selbständigen dieser Abteilungen beginnen meist auf einem neuen Blatte (also mit ungerader Seitenzahl), häufig nach einem eingefügten Zwischentitel. Die Überschriften der einzelnen Abteilungen eines Buches nennt der Drucker Rubriken.

Rubriken

Dieser Ausdruck erinnert an die Zeiten der handschriftlichen und der ersten gedruckten Bücher, in denen die Abschnitte mit roter Farbe (rubrum, rubrica lat.) vom Rubrikator angezeichnet wurden. Auch die durch den Druck hergestellten Absatzzeichen (¶, ℂ usw.) in alten Drucken werden so genannt.

Der Text ist meist in durchlaufenden Zeilen gesetzt; bei großem Formate, besonders in lexikalischen Werken findet eine Teilung der Seite in zwei Spalten (Spaltensatz) statt; an Stelle der Seitenzählung tritt dann ab und zu die Zählung der Spalten.

Spaltensatz

Anmerkungen

Den Text begleiten oft Kommentare (commentarius = Erläuterungen), Anmerkungen oder Noten (daher Notensatz zum Unterschiede vom Textsatz), die sich entweder vereinigt am Ende, oder jeweilig am Fuße der Seite (daher Fußnoten) finden. Der Hinweis auf die Anmerkungen wird im ersten Falle durch Beisetzung durchlaufender Zahlen

(1, 2, 3 . . .), im anderen wechselnd durch Zahlen, Buchstaben (a, b, c . . .), Sternchen (*, **, *** . . .) oder durch Kreuzchen (†, ††, ††† . . .) bewirkt. — Eine besondere Art der Anmerkungen sind die Randbemerkungen (Marginalien, ad marginem, lat.), so genannt von ihrer Stellung. Es sind nicht erklärende Anmerkungen, sondern Hinweise auf die jeweilig behandelten kleineren Abschnitte eines Buches, in Geschichtswerken meist Zeitangaben. Randbemerkungen

In älteren Druckwerken sind die Kommentare vielfach rings um den in der Mitte stehenden Text angeordnet. Das Bild der Seite gewinnt dadurch an Geschlossenheit.

Trotz sorgfältiger Korrektur kann es vorkommen, daß wegen stehengebliebener Fehler einzelne Blätter eines Buches umgedruckt werden müssen; die neugedruckten heißen Ersatzblätter (Kartons) und werden gewöhnlich am untersten Rande mit einem Hinweise für den Buchbinder versehen. Ersatzblätter

In vielen Fällen wird es nötig, ein Buch auf die Vollständigkeit seiner Bestandteile zu prüfen, es zu kollationieren (vom lat. collatio = Vergleichung). Diese Prüfung erfolgt unter Vergleichung der Inhalts-, gegebenenfalls der Tafelverzeichnisse, der Signaturen und Kustoden, der Seitenzahlen. In den ältesten Druckwerken, in denen sich diese Hifsmittel für die Vereinigung und Nachprüfung der Bestandteile der Bücher noch nicht finden, bietet das Kollationieren oft erhebliche Schwierigkeiten, die nur an der Hand bibliographisch genauer Beschreibungen zu überwinden sind. Es kommen jedoch auch in neuerer Zeit noch schwierige Fälle vor. Findet sich ein Mangel oder Defekt (lat. defectus), so ist er nach Signatur und Seitenzahl oder Tafelnummer usw. genau zu bezeichnen, und das Werk durch seine Einfügung an rechter Stelle zu vervollständigen, zu komplettieren (vom lat. completus = vollkommen, vollständig). Kollationieren

Von den äußeren Formen der Bücher

Die Bücher werden jetzt allgemein broschiert oder gebunden in den Handel gebracht.

Die dritte Form, Bücher roh (in albis, lat. = in Bogen) an das Publikum zu verkaufen, die noch vor hundert Jahren in allgemeiner Übung war, ist seit Mitte

des 19. Jahrhunderts gänzlich abgekommen. Beim Verkaufe größerer Partien eines Buches an Zwischenhändler, z. B. Barsortimente, die eigene Einbände dafür herstellen lassen, ist es natürlich auch jetzt noch mit Einschränkungen gebräuchlich, die Exemplare roh zu liefern.

Broschierte Bücher

Broschierte Bücher sind solche, die mit einem Papierumschlage versehen sind. Dieser zusammenhängende Papierumschlag gliedert sich in drei Teile, ein vorderes und ein hinteres Blatt, die in ihren Außenmaßen der Blattgröße des betreffenden Buches entsprechen, und ein Rückenteil, das seine Breite nach der Stärke des Buches erhält. Deser Rücken wird den durch Fadenheftung zu einem Ganzen vereinigten, oder durch Drahtklammern wenigstens in sich selbst zusammengefalteten Bogen aufgeleimt.

Das Verfahren, die Bogen eines Buches gar nicht zu heften, sondern am Rücken nur an verschiedenen Stellen einzusägen, die entstehenden Einschnitte mit Leim zu füllen und den so nur ganz lose zusammengehaltenen Bogen den Umschlag unzukleben, ist jetzt nur noch wenig im Brauche. Es ist auch eine sehr unpraktische Ar, Bücher zu broschieren, weil beim Aufschneiden der Bogen ihre meisten Blätter lose im Buche liegen, und die Gefahr, einzelne davon zu verlieren, groß ist.

Umschlag

Der Papierumschlag trägt auf der Vorderseite eine Wiederholung des Titels (Umschlagtitel), vielfach mit der Satzeinrichtung des Haupttitels übereinstimmend, oft aber noch mit einer Linieneinfassung versehen.

In neuerer Zeit gibt man besonders der belletristischen Literatur künstlerische Unschläge bei, auf denen der Titel, von Buchschmuck umrahmt, eine erhöhte Anzielungskraft auszuüben bestimmt ist, oder auf denen er, durch plakatähnlich wirkende Bider unterstützt, namentlich in den Auslagen eine verstärkte augenfällige Wirkung erzelen soll.

Die inneren Seiten des Umschlages bleiben meist leer; die Schlußseie wird vielfach mit Bücheranzeigen bedruckt. Gehört ein broschierter Band einem mehrbändigen Werke oder einer Serie an, so werden öfters auch Gesamt- und Sondertitel der Vorder- und Schlußseite bald in der genannten, bald in umgekehrter Folge aufgedruckt.

Der angeklebte Rücken des Umschlages wird mit einem meist gekürzten Titel, dem Rückentitel, versehen.

Steifbroschiert

Steifbroschiert ist ein Buch, wenn die dünnen Blätter des Umschlages durch Unterkleben mit dickerem Papier oder schwacher Pappe verstärkt worden sind.

Gebundene Bücher

Gebunden nennt man die Bücher, deren vom Buchbinder besonders gefestigter Buchkörper mit festen Deckeln und festem Rücken versehen ist.

Nach der Art des verwandten Materials teilen sich die Einbände in der Hauptsache in

Karton- und Pappbände,
Halbleinwand- und (Ganz-)Leinwandbände,
Halbleder- und (Ganz-)Lederbände.

Kartonband

Der Kartonband (Kartoniert, abgekürzt: Kart.) besteht aus leichten Pappdeckeln, denen vielfach der Umschlagtitel aufgeklebt ist; der Rücken ist aus der gleichen Pappe oder dünner Leinwand gefertigt. Ein Rückentitel fehlt meist oder ist aus dem Umschlage ausgeschnitten und aufgeklebt.

Pappband

Der Pappband (abgekürzt: Ppbd.) besteht aus festeren Pappdeckeln und Papprücken meist mit Buntpapierüberzug und mit aufgedrucktem oder auf besonderem Schilde aufgeklebtem Rückentitel.

Skytogenband

Der Skytogenband ist ein Pappband mit einem Papierüberzug von lederartigem Aussehen. Das (vom griech. σκῦτος = Leder) Skytogen genannte Papier ist für die Bezeichnung maßgebend.

Halbleinwandband

Der Halbleinwandband (abgekürzt: Hlwd. oder Hlbd.) hat den Rücken aus Kattun (= leinwandartig bearbeitetem Baumwollenzeuge) auch Kaliko (nach der ostind. Hafenstadt Kalikut, von wo der Stoff zuerst nach Europa kam) oder Buchbinderleinen benannt. Die Pappdeckel sind mit Buntpapier, ihre Ecken meistens mit Leinwand überzogen. Der Rücken wird öfters verziert, der Titel ihm in Goldschrift aufgedruckt.

Leinwandband

Der (Ganz-)Leinwandband (abgekürzt: Lwd. oder Lbd.) ist durchaus mit Buchbinderleinen überzogen. Der Titel findet sich auf dem Rücken, meist in Goldschrift. — Deckel und Rücken sind außerdem häufig mit Plattenpressungen in Blind-, Farben- oder Golddruck verziert. — Der Leinwandband ist der gebräuchlichste Verlegereinband; er wird auch zuweilen als Kattun- oder als Kalikoband bezeichnet.

Stoffeinbände

Andere Stoffeinbände erhalten ihre Namen gleichfalls von dem zur Verwendung kommenden Material, wie Moleskin- (englisch = imitiertes Maulwurfsfell), Seiden-, Atlas-, Sammetbände.

Halblederband

Der Halbleder- oder Halbfranzband (abgekürzt: Hldbd., Hfzbd.) hat den Rücken, vielfach auch die Ecken aus Leder; die Deckel sind mit Buntpapier oder mit Leinwand überzogen; der Titel findet sich auf dem Rücken in Goldschrift.

Lederband

Der (Ganz-)Lederband oder Franzband (abgekürzt: Ldbd., Fzbd.) ist gänzlich mit Leder überzogen. Deckel und Rücken werden vielfach durch Rollenpressung oder Handvergoldung verziert. Die zum Überzuge verwandten Lederarten sind in der Hauptsache Schafleder; Bock- oder Ziegenleder, nach der Herkunft auch Saffian (aus Saffi, einer Stadt in Marokko), Maroquin (aus Marokko) und Corduan (aus Cordova) genannt; Kalbleder; Chagrin (in der Türkei und Persien besonders bearbeitete Esels- oder Pferdehaut); Juchten (besonders zugerichtetes und gefärbtes russisches Rindleder); Schweinsleder; Pergament (nach der Stadt Pergamum genannte eigenartig präparierte Tierhaut). Es ist üblich, die Ganzlederbände nach der Art des Leders als Pergament-, als Schweinsleder-bände, als Maroquinbände usw. zu benennen.

Die Bezeichnung Franzband und Halbfranzband schreibt sich wohl daher, daß die Bearbeitung des Leders nach französischer Art erfolgte; jetzt ist sie für jede Art Leder- oder Halblederband gebräuchlich; früher unterschied man aus gleichem Grunde noch englische Bände (Englischband und Halbenglischband).

Sonstige Einbände

Von sonstigen Einbänden sind noch Holz-, Horn-, Elfenbein-, Metall- und Lackbände zu erwähnen.

Eine Nachahmung von Horn- oder Elfenbeinbänden sind die als Verlegerbände ab und zu vorkommenden Celluloidbände. Celluloid ist ein aus gemahlener Schießbaumwolle und Kampfer hergestellter elfenbeinartiger, übrigens sehr feuergefährlicher Stoff.

Der Buchstabe O in Verbindung mit einer der erwähnten Abkürzungen (OHfzb.) bedeutet, daß es sich um den Einband des Verlegers, den Originaleinband, handelt.

Der Buchschnitt

Der Buchkörper der meisten gebundenen Bücher wird ringsum (oben, an der rechten Seite und unten) beschnitten. Der Schnitt bleibt manchmal weiß, meist wird er, weil das Eindringen von Staub dadurch verhindert werden soll, gefärbt oder vergoldet; auch Silberschnitt findet sich. Die gefärbten Schnitte sind entweder einfarbig (besonders rot, gelb, schwarz, grün usw.) oder mehrfarbig (gesprenkelt, marmoriert); der Goldschnitt ist glatt oder verziert (mit Mustern versehen, ziseliert, in älteren Büchern auch bemalt). Farb- und Goldschnitt finden sich auch vereinigt, besonders rot unter Gold.

Eine Besonderheit ist es, Bücher nur am Kopfende zu beschneiden und dann meist mit oberem Goldschnitte zu versehen, während die übrigen Papierränder durchaus unbeschnitten bleiben. Diese namentlich von Bibliophilen (Bücherfreunden) bevorzugte Art findet ihren Grund

in dem Bestreben, das Buch auch beim Einbinden möglichst in seinem Urzustande zu belassen. In solchen Fällen wird dann auch gewöhnlich der Umschlag mit eingebunden.

Kapital

Der Buchkörper wird am Rücken oben und unten durch eine Ziernaht (das Kapital, Kapitälchen, Kapitalband) abgeschlossen, die sich der Farbe des Einbandes oder Schnittes anschließend, früher stets, jetzt nur noch bei kostbaren Einbänden durch Umstechen hergestellt wird. In der Neuzeit bedient man sich fertig käuflicher, gewebter Kapitalbändchen, die angeheftet, manchmal auch nur angeklebt werden.

Lesezeichen

Am oberen Kapitalband wird häufig ein schmales farbiges Bändchen angebracht, das als Lesezeichen dient.

Sonstiger Zierat

Sonstiger Zierat findet sich zuweilen, namentlich bei kostbaren, für besondere Gelegenheiten hergestellten Einbänden in der Form von Beschlägen aus edlem Metall auf dem Vorderdeckel des Einbandes. Solche Beschläge, die unter Umständen den ganzen Deckel, öfter aber nur Mittelfeld und Ecken einnehmen, sind dann meist kunstvoll verziert und manchmal noch durch Einfügung von Edelsteinen besonders geschmückt. In billigen Nachahmungen finden sich derartige Einbände ab und zu als Verlegerbände für Prachtwerke.

Buckel und Schließen

Viele alte Bücher waren auf den Deckeln mit Metallbuckeln versehen, die es verhindern sollten, daß sich die oft kostbaren Einbände zu leicht abnutzten oder sonst Schaden litten; jetzt kennt man die Buckel fast nur noch als Biernägel bei Kommersbüchern; viele hatten auch Schließen oder Clausuren (lat.), die dem Buchkörper zum Schutze dienen; sie sind jetzt noch bei Gesang- und Gebetbüchern und bei Bibeln zu finden.

Schutzumschläge und Kartons

Die jetzigen Verlegereinbände werden meist durch Schutzumschläge aus starkem Papier mit Titelaufdruck und durch Kartons (Papphülsen oder Futterale), die vielfach ebenso mit einem Titel versehen sind, vor Beschädigungen geschützt.

Von Auflagen und Ausgaben der Bücher

Auflage

Unter der Auflage eines Buches versteht man je die auf einmal hergestellte Anzahl von Exemplaren und bezeichnet die aufeinanderfolgenden Auflagen als (erste), zweite, dritte usw., oder als neue, vermehrte, verbesserte, umgearbeitete Auflage, oder man ver-

bindet beides und spricht von der zweiten, verbesserten Auflage und so fort.

Die Stärke der Auflage ist sehr verschieden; als Normalauflage wird gemeinhin eine Anzahl von 1000 Exemplaren bezeichnet. Bei neueren, namentlich belletristischen Werken ist es vielfach zum Mißbrauch geworden, bei Herstellung von mehreren Tausenden von Exemplaren auf einmal ein jedes Tausend als Auflage zu bezeichnen; das erste Tausend „erste Auflage", das zweite „zweite Auflage" zu nennen usw. Im allgemeinen aber findet sich die Bezeichnung erste Auflage auf den Titeln der Bücher nicht.

Das Wort „Titelauflage" bezeichnet nicht eine neue Auflage; im Gegenteil Exemplare eines Werkes, das sich nicht verkaufte, werden, um ihm neues Leben einzuflößen, mit frischem Titel (z. B. „zweite unveränderte Auflage") versehen, der allerdings nur in Ausnahmefällen die Bezeichnung „Titelauflage" selbst trägt. In Bibliographien wird jedoch ein entsprechender Zusatz meist gemacht, um die Käufer vor Schaden zu bewahren.

Ausgabe

Das Wort Ausgabe wird mit Auflage gleichbedeutend gebraucht oder dient in etwas anderem Sinne dazu, die verschiedenen existierenden Drucke eines und desselben Werkes nach inneren oder äußeren Gesichtspunkten durch entsprechende, näher bezeichnende Beifügungen zu unterscheiden.

Während man also in gleicher Bedeutung die aufeinander folgenden Auflagen eines Buches auch 1. Ausgabe, 2. Ausgabe und so fort nennt, gibt man dem Worte Ausgabe den Vorzug, wenn es sich darum handelt, den ersten Druck eines klassischen Werkes, sei es der alten, sei es der neueren Klassiker zu bezeichnen, und spricht in diesem Sinne fast immer von der ersten Ausgabe (editio princeps), selten von der ersten Auflage. Zusammengenommen heißen solche Drucke dann Erstausgaben. — Die letzte zu Lebzeiten und unter der Mitwirkung eines Autors erschienene Auflage seiner Werke bezeichnet man stets als „Ausgabe letzter Hand"; freilich nur selten auf dem Titel, denn es läßt sich, solange der Verfasser lebt, nicht leicht vorherbestimmen, welches die Ausgabe letzter Hand sein wird.

Doch kommt es anderseits auch vor; eine so bezeichnete Ausgabe ist dann einem literarischen Testamente gleich zu schätzen und soll eigentlich als endgültige (definitive — „editio ne varietur" — Ausgabe, die nicht verändert werden darf) angesehen werden. Berühmte Autoren können ihre Werke aber auch hierdurch nicht vor „Textverbesserungen" nach ihrem Tode schützen.

Die erste Auflage oder Ausgabe eines Werkes heißt gemeinhin auch Originalausgabe; es werden aber auch alle zu Lebzeiten eines Verfassers und weiterhin die nach seinem Tode bei dem ursprünglichen Verleger erschienenen Ausgaben als Originalausgaben bezeichnet und selbst, lange nachdem ein Werk Allgemeingut geworden ist, noch ganz überflüssiger und unrichtiger Weise „einzig rechtmäßige Originalausgabe" genannt.

Es handelt sich nun darum, die Fälle zusammenzustellen, in denen die Bezeichnung Ausgabe allein berechtigt oder allein gebräuchlich ist.

Innere Gesichtspunkte sind maßgebend, wenn verschiedene Drucke eines und desselben Werkes unterschieden werden

1. nach ihrer Vollständigkeit oder nach der Art ihrer Bearbeitung

als Gesamtausgabe; vollständige oder große Ausgabe; gekürzte oder kleine Ausgabe; Textausgabe; kritische oder historisch-kritische Ausgabe; Ausgabe mit Anmerkungen oder Erläuterungen; Ausgabe mit biographischen oder sachlichen Einleitungen usw.

Kritische Ausgaben sind solche, die unter Vergleichung der ursprünglichen Handschrift oder der vorhandenen Abschriften und der wichtigen Drucke eines Werkes zustandekommen und die Verschiedenheiten als Lesarten in einem kritischen Apparat (apparatus criticus) verzeichnen. Die Tätigkeit des Herausgebers wird Rezension genannt (lat. recensio = Musterung, Prüfung).

2. nach ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung

als Bibliotheksausgabe; Ausgabe zu akademischem Gebrauche; Handausgabe; Ausgabe für Lehrer; Ausgabe für Schüler oder Schulausgabe (für Gymnasien, für Realschulen, für Mädchenschulen usw.); Ausgabe für die Jugend; Volksausgabe und so fort.

Die Bezeichnung Ausgabe „in usum Delphini" (zum Gebrauche des Dauphins) ist zum geflügelten Worte geworden. Es sind das Ausgaben, in denen die anstößigen Stellen weggelassen worden sind („kastrierte" Ausgaben); die Benennung geht zurück auf die Ausgaben griechischer und römischer Klassiker, die der Herzog von Montausier für Ludwigs XIV. Sohn, den Dauphin von Frankreich, durch Bossuet und Huet herausgeben ließ.

Äußere Gesichtspunkte sind maßgebend für die Unterscheidung

1. nach dem Orte des Erscheinens

als Baseler, Venezianische, Pariser, Lyoner, Brüsseler, Amsterdamer, Oxforder, Gothaische, Zweibrückener (Editiones Bipontinae), Weimarer Ausgabe usw.;

2. nach dem Herausgeber und öfter noch nach dem Verleger oder Drucker

als Düntzer'sche, Kürschner'sche Ausgabe usw., als Aldinische, Juntinische, Elzevier-, Didot'sche, Teubnerische, Weidmannische, Hempel'sche, Reclam'sche, Hendel'sche Ausgabe;

Ausgaben „ad modum Minellii“ (nach der Art des Minelli), ein Ausdruck, der gleichfalls als geflügeltes Wort gebraucht wird, werden nach dem Rektor Minelli in Rotterdam (1625—83), der sie einführte, diejenigen genannt, die in den Anmerkungen Umschreibungen oder wörtliche Übersetzungen des Textes bieten und so als „Eselsbrücken“ dienen.

3. nach ihrer Veranlassung

als Jubiläumsausgabe, Säkularausgabe usw.;

4. nach ihrer Herstellung oder Ausstattung und demzufolge auch nach ihrem Preise

als Stereotypausgabe; einfache, Luxus-, Prachtausgabe; als illustrierte Ausgabe; Ausgabe auf Druck-, Schreib-, Velin-, auf japanischem oder chinesischem Papier; auf Pergament; als billige, wohlfeile, als Markausgabe und so fort;

5. nach ihrem Formate oder nach der Größe

als Folio-, Quart-, Oktav-, Duodez- und Sedez-Ausgabe; als Miniaturausgabe, Taschenausgabe usw.;

6. nach ihrer Erscheinungsweise

als Band-, Heft- oder Lieferungsausgabe.

Einige besondere Bezeichnungen sind hier noch zu erwähnen. Die bis zum Jahre 1500 gedruckten Ausgaben werden Inkunabeln (lat. incunabula, die Wiege) oder Wiegendrucke; auch Paläotypen (griech.) oder alte Drucke genannt. Die zu Lebzeiten eines Verfassers erschienenen Ausgaben seiner einzelnen Schriften bezeichnet man auch als Autotypen (griech. Selbstdrucke, Originalausgaben); doch ist der allgemeinere Gebrauch dieses Ausdruckes auf die Ausgaben aus dem Zeitalter der Reformation beschränkt. Die Schriften Luthers und seiner Zeitgenossen nannte man früher in ihren Originalausgaben, und nennt sie gelegentlich auch jetzt noch sogar „Autographa“ (griech. = Handschriften).

II. Der Handel

Begriffbestimmung — Wesen und Aufgabe Ausbreitung — Einteilung

Begriffbestimmung

Der Handel ist die gewerblich, mit der Absicht auf Gewinn betriebene Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren. Es macht dabei nach dem Handelsgesetzbuche keinen Unterschied, „ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden".

Wesen und Aufgabe

Wesen und Aufgabe des Handels ist die Vermittlung von Gütern (Waren) zwischen ihren Erzeugern (den Produzenten) und ihren Verbrauchern (den Konsumenten). Mögen die Waren nun Naturprodukte aus landwirtschaftlichem Betriebe (Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Vieh, usw.) oder aus bergbaulichem (Kohlen, Öle usw.) oder aus dem Fischereigewerbe stammende sein, mögen sie aus Rohstoffen (Erzen und Metallen, Holz, Wolle, Baumwolle usw.) im Handwerks- oder Fabrikbetriebe hergestellt werden, in nur seltenen Fällen haben ihre Produzenten trotz der vermehrten und sich weiter vermehrenden Verkehrseinrichtungen die Möglichkeit, mit den Konsumenten in einen unmittelbaren Verkehr zu treten; und diese wiederum haben dazu auch mit wenigen, bestimmte Waren treffenden Ausnahmen keinerlei Neigung. Hier ist vielmehr der Platz des Handels als des Vermittlers. Er muß dafür Sorge tragen, daß dem Verbraucher die nötigen Waren in möglichster Nähe zur Verfügung stehen. Seine Aufgabe ist also in erster Linie eine örtliche Verteilung der Waren. Dabei muß diese Vermittlungstätigkeit aber, namentlich auf den höheren Stufen des Handels dadurch als eine bewußt nutzenbringende sich erweisen, daß sie mit einer weitgehenden Erforschung der Natur- und Industrieerzeugnisse der einzelnen Länder und ihrer verschiedenen Gegenden und auf der andern Seite mit ebensolcher Berücksichtigung der regelmäßigen und auch der nur vorüber-

gehend auftretenden Bedürfnisse ihrer Bewohner Hand in Hand geht. Es liegt weiterhin in der Möglichkeit des Handels, schlummernde Bedürfnisse zu erwecken, und damit seinen Waren eine noch erhöhte Absatzfähigkeit zu geben. Soweit mit einer solchen Erweckung Nutzen gestiftet wird, ist sie auch den Aufgaben des Handels als durchaus entsprechend anzusehen, wenn sie auch in dem zu erwartenden Gewinne ihre Haupttriebfeder besitzt.

Ausbreitung

Die Ausbreitung des Handels ist eine allmähliche gewesen. Entstanden ist er dadurch, daß es auch in den Urzeiten der Menschheit für den Einzelnen bald unmöglich wurde, alles das, was er zu seiner Lebensführung bedurfte, selbst zu erbauen oder herzustellen. Aus dem hierdurch notwendig werdenden gegenseitigen Austausche von Gütern: von Bodenerzeugnissen gegen Werkzeuge, Bekleidungsgegenstände usw. entwickelte sich ein Gewerbe, das diese Vermittelung mit der Absicht auf Gewinn und zwar zunächst in der Form des Tauschhandels betrieb. Auch in dieser ursprünglichen Form hat der Handel bereits eine nicht unbedeutende Ausdehnung gewonnen, ganze Völkerschaften zu handeltreibenden gemacht und sie zu weiten Karawanen- und Seefahrten nach fremden Ländern veranlaßt. Noch jetzt ist im Verkehr mit unzivilisierten Völkerschaften der Tauschhandel notwendig und im Schwange. — Dabei bildete es sich heraus, gewisse beliebte und wertbeständige Tauschgüter als ein Wertmaß und Zahlungsmittel, als Geld zu benutzen, wie Vieh, Muscheln, Perlen, Metalle und dergleichen mehr, von Volk zu Volk, von Stamm zu Stamm wechselnd, je nachdem ihnen das eine oder das andere davon fehlte, begehrenswert erschien und zur Vermögensbildung geeignet war.

Die Erfahrung hat mit der Zeit gelehrt, daß die Edelmetalle die hierfür erforderlichen Eigenschaften der Wertbeständigkeit und des hohen Tauschwertes, der Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Einflüssen, der leichten Möglichkeit der Aufbewahrung und Teilbarkeit von allen Waren im ausgedehntesten Maße besitzen, und das hat dazu geführt, daß jetzt im Verkehre zivilisierter Völker untereinander nur solche als Geld benutzt werden. Von Staats wegen ist dann allenthalben die Herstellung dieses Geldes in der Form von Geldstücken oder Münzen, und zwar vornehmlich solcher aus Gold und Silber erfolgt, wobei jedoch je nach der angenommenen Währung (Goldwährung, Silberwährung, Doppelwährung) die eine oder andere Münzart, nach dem

Welthandelspreise des betreffenden Edelmetalls sich unter Umständen in ihrem Werte so verändern kann, daß von Zeit zu Zeit die Ausprägung der Münzen ihrem Gehalte nach und damit auch die Münzgesetzgebung der betreffenden Staaten Änderungen unterworfen werden muß.

Die allgemeine Einführung des gemünzten Geldes als eines Wertmaßes, als Tausch- und gesetzlichen Zahlungsmittels hat der weiteren Ausdehnung des Handels den größten Vorschub geleistet. Obwohl sie erst im Gefolge des Handels geschehen ist, so hat sie es ihm doch erst recht ermöglicht, über seinen Wohnort und das Land seines Sitzes hinaus mit Erfolg Einkaufsquellen und Absatzfelder zu suchen. Wie die Erzeugnisse der Natur nach Ländern und Erdteilen, nach Flüssen und Meeren verschiedene sind, wie die Schätze des Erdinnern, seien es nun Metalle, kostbare Steine, Kohlen, Salze, Öle usw. in eben dieser Weise wechseln, wie die Fähigkeiten und die Geschicklichkeiten der Völker zur Herstellung besonderer Fabrikate, wie Tuche, Teppiche, Eisenwaren, Lackwaren und dergleichen mehr sich unterscheiden, so muß der Handel mit bequemen und überall anerkannten Tauschmitteln von Land zu Land, von Meer zu Meer ziehen können, um das alles zu erwerben und wieder zu veräußern.

Eine solche Ausdehnung aber konnte andererseits der Handel auch nur nehmen, wenn er sich selbst regelte, sich Verkehrsformen schuf, die hier ebenso gelten wie dort, und wenn er, um die Beobachtung solcher Formen gegebenen Falls zu erzwingen, sich einer gewissen eigenen, äußeren Macht oder eines kräftigen Schutzes erfreute.

Hierher gehören die Einrichtungen von Messen und Märkten mit ihren Freiheiten und Gerechtsamen, Vereinbarungen über Zahlungen und Kredit und damit die Einrichtung der Buchführung, die Regelung des Geldverkehrs, Bestimmungen über die Führung von Firmen, über Gesellschaften, ihre Vertretung und dergleichen.

Die äußere Macht wurde zuerst und wiederholt durch eigene Vereinigungen der verschiedenen Handeltreibenden eines Volkes erreicht, wofür als ein Beispiel der Hansabund der deutschen Handelstädte gelten mag; sie wurde von der Staatsgewalt gefördert durch Schutz und Privilegien im eigenen und in fremden Ländern, wofür die großen Ostindischen Handelskompagnien in England, Frankreich, Holland, Dänemark und Schweden und andererseits die Handelsniederlassungen der Deutschen in London im Stahlhofe, in Bergen im Deutschen

Kontor, in Brügge und Antwerpen, in Venedig im Fondaco dei Tedeschi u. a. genannt seien; sie wurde schließlich ganz eine Sache der handeltreibenden Staaten selbst, die mit ihren Heeren und Flotten die Handelsinteressen ihrer Bewohner schützen.

Die Regeln des Verkehrs, die sich allmählich herausgebildet hatten, sind von Staats wegen jetzt zu großenteils bindenden Handelsgesetzen umgeformt worden; in den Vertretungen durch staatliche Konsuln und Konsularagenten in fremden Ländern, in den Handelsverträgen der Völker untereinander, in der Festsetzung von Zöllen für Ein- und Ausfuhr offenbart sich der Schutz, den der Handel vom Staate aus genießt.

In ähnlicher Weise hat sich der Handel auch seine Verkehrseinrichtungen zunächst selbst geschaffen. Die Kaufleute zogen mit eigenen Wagen oder Schiffen von Land zu Land, vielfach auch so, daß sich mehrere zu Karawanen, Handelszügen oder Handelsflotten vereinigten. Allmählich ist infolge ihrer wachsenden Ausdehnung die Beförderung von Waren jedoch zu besonderen Hilfsgewerben des Handels, zum Transport- und Spediteurgewerbe geworden. Der Transport zu Lande ist dabei vielfach in größerem Maßstabe von den Staaten selbst durch Errichtung von Posten und Eisenbahnen in die Hand genommen worden, während er zur See fast durchaus in den Händen von Unternehmern (Schiffs-Eignern und Schiffahrtsgesellschaften oder Reedereien) liegt.

Der Geldverkehr im Handel wiederum wurde durch die Entstehung von Banken erleichtert, die zunächst als Einlagekassen (Depositenbanken) die gegenseitigen Geldverpflichtungen ihrer Einleger im Giroverkehr, d. h. durch Umschreibung auf ihren Konten regelten und die durch Anweisungen, Wechsel und Noten ein Ersatzmittel des Geldes schufen und dadurch wiederum den Staaten Veranlassung gaben, durch Errichtung von Staatsbanken und durch Ausgabe von Banknoten und Kassenscheinen solchen Geldersatzmitteln durch ihre Garantie eine erhöhte Sicherheit zu verleihen. In der neueren Zeit haben sich die Banken weiterhin zu bedeutenden Kreditinstituten für den Handel entwickelt und dadurch seine Ausbreitung befördert.

So umfaßt der Handel, wie er jetzt ist, die ganze Welt. Daß sich allerdings an dem eigentlichen Welthandel nicht alle Nationen in gleicher Weise tätig (aktiv — Aktivhandel) beteiligen können, liegt auf der Hand. Fleiß, Unternehmungsgeist und Wohlhabenheit der

Völker spielen hier eine bedeutende Rolle, wozu sich als ausschlaggebender Faktor die äußere Macht gesellt. So ist mit dem Wechsel dieser Macht, wie in der Geschichte der Nationen, so auch in der des Handels ein fortwährendes Auf und Ab zu beobachten. Dies aber eingehend zu behandeln, ist hier nicht der Ort.

Einteilung

Nach den Handelsgegenständen teilt sich der Handel zunächst in zwei große Gruppen, den Warenhandel und den Handel mit Wertpapieren oder Effekten (Wechseln, Staatspapieren, Stadtanleihen, Aktien und dergleichen). Der Warenhandel gliedert sich dann in eine große Reihe nach den einzelnen Waren benannter Unterabteilungen, wie Getreidehandel, Seidenhandel, Pelzhandel, Kolonialwarenhandel usw.

Der Großhandel steht dem Detailhandel gegenüber. Die Großhändler setzen die Waren, die sie in bedeutenden Mengen erwerben, oder die sie, namentlich wenn Artikel der Landwirtschaft, der Klein- oder Hausindustrie (wie Eisenwaren, Spitzen usw.) in Frage kommen, von den kleineren Produzenten sammeln und aufkaufen, in den meisten Fällen nicht unmittelbar an die Konsumenten ab; sondern verkaufen sie wiederum in Mengen, deren Stückzahl oder Gewicht nach unten beschränkt ist (z. B. wenigstens ein Dutzend oder ein Groß, wenigstens 50 kg), an die Detailhändler, die dann den örtlichen Bedarf zu befriedigen haben. Die Detailhändler geben die Waren, die sie führen, in einzelnen Stücken oder in geringeren Mengen an die Verbraucher direkt ab. Da der Detailhandel meist mit geringen Umsatzziffern zu rechnen hat, nennt man ihn auch Kleinhandel, doch ist diese Bezeichnung bei der großen Ausdehnung, die einzelne solcher Geschäfte namentlich in neuerer Zeit, sowohl als Fachgeschäfte, wie als allerhand Waren gleichzeitig führende Warenhäuser genommen haben, in diesem Sinne nicht mehr zutreffend.

Der Handel, der sich darauf beschränkt, die Erzeugnisse des eigenen Landes anzuschaffen und an anderer Stelle darin weiter zu veräußern, ist Binnenhandel; der Handel, der aus fremden Ländern Waren einführt oder nach fremden Ländern solche ausführt, ist Außenhandel, der je nachdem wieder Einfuhr- oder Ausfuhr-(Import- oder Export-)Handel genannt wird. Werden Waren aus fremden Ländern bezogen und nach fremden Ländern weiterverkauft, so heißt diese Art geschäftlicher Tätigkeit Zwischenhandel (früher Ökonomiehandel).

Dies Wort wird als technischer Ausdruck gebraucht und ist nicht in der landläufigen Bedeutung zu verstehen, die man ihm sonst beilegt, indem man mit Zwischenhandel die Reihe der Mittelspersonen zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten bezeichnet. Der Handel für eigene Rechnung heißt Eigen- (oder Propre-)handel, der Handel für Rechnung eines Anderen Kommissionshandel.

Man unterscheidet ferner den seßhaften Handel von dem Handel im Umherziehen (Wanderhandel und Hausierhandel).

III. Der Buchhandel

Begriffbestimmung — Wareneigenschaften des Buches Wesen und Aufgabe des Buchhandels

Begriffbestimmung

Der Buchhandel ist der Handel mit Büchern, das ist die gewerbsmäßige Anschaffung und Weiterveräußerung von geistigen Erzeugnissen, die auf geeignetem Stoffe durch die Formen der herkömmlichen Schriftzeichen wiedergegeben und in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl vervielfältigt werden.

Die Bücher werden in der Form von Handschriften (Manuskripten) durch den Buchhändler von ihren Erzeugern (den Verfassern, Autoren, Schriftstellern) erworben und in der äußeren Form insofern verändert, als an die Stelle der Handschrift der mechanisch vervielfältigende Druck in seiner weitesten Ausdehnung, als typographischer, lithographischer, autographischer Druck usw. tritt; sie werden dann an die Benutzer (Konsumenten) weiterveräußert, zumeist durch Vermittler, die sich mit der Herstellung von Büchern in der Hauptsache nicht befassen, sondern nur die örtliche und zeitliche Verteilung von fertigen, also irgendwie gedruckten Büchern übernehmen.

Die Vervielfältigung von Manuskripten zu verkäuflichen Büchern ist nicht immer auf mechanischem Wege erfolgt. Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst mußte sie auf gleichfalls handschriftlichem Wege geschehen, und die Entwicklung, die der Buchhandel auch in dieser Zeit schon genommen hat, zeitigte Einrichtungen, die einer fabrikmäßigen Herstellung insofern ähnelten, als (besonders in Rom) eine größere Anzahl von Schreibern nach Diktat zu gleicher Zeit an der Vervielfältigung eines und desselben Buches zu einem Verkaufsgegenstande arbeitete.

Wareneigenschaften des Buches

Die Entstehung des Buches ist bestimmend für seine Wareneigenschaften. Es ist ein geistiges (also nicht greifbares, ein immaterielles) Erzeugnis, das erst dadurch, daß es in seiner äußeren Form eine greifbare Vereinigung von Papierbogen mit darauf wiedergegebenen Schriftzeichen bildet, zu einer Ware wird.

Dadurch nun, daß der geistige Inhalt eines Buches die Hauptsache bildet, daß die äußere Form aber: das Papier und die durch Druckfarbe darauf wiedergegebenen Schriftzeichen nur das den Inhalt verbreitende Mittel darstellen, erklären sich die Verschiedenheiten, die der Bücherware vielfach im Gegensatze zu anderen Waren eigen sind, auf eine einfache und leichte Weise. Das Buch ist nicht Fabrikware im gewöhnlichen Sinne und kann nur ausnahmsweise als Massenerzeugnis auftreten.

Zunächst bedarf es, um ein Buch überhaupt in dem Sinne benutzen zu können, in dem der Gebrauch beabsichtigt ist (der Stoff, auf dem es hergestellt wird, läßt sich auch anders verwenden), gewisser Kenntnisse. Das Lesenkönnen ist die geringste davon. Mit dem höheren Inhalte steigern sich die Ansprüche an das Können und Wissen unter Umständen so weit, daß ganze Klassen von Büchern, wie die in fremden Sprachen abgefaßten oder die wissenschaftlichen Werke auf den Gebieten der Philosophie, der Theologie, des Rechts, der Natur-, der exakten und technischen Wissenschaften und so fort, in der Hauptsache nur denen verständlich und damit auch benutzbar werden, die auf dem betreffenden Gebiete besonders geschult sind. Die Zahl dieser ist aber manchmal nur eine ganz geringe, so, um nur einige Beispiele herauszugreifen, wenn es sich um Sprachen ausgestorbener amerikanischer Völker oder um höhere Vorwürfe auf dem Gebiete der Mathematik oder Astronomie handelt.

Dadurch nun, daß bei der Herstellung der Bücher die für das Setzen eines Werkes anzulegenden Kosten sich nicht mit der Anzahl gemachter Abzüge erhöhen, sondern bei der geringsten, wie bei der größten Auflage die gleichen bleiben, wäre es an und für sich möglich, die Selbstkosten des einzelnen Exemplares durch den Druck einer wachsenden Anzahl und damit auch den anzusetzenden Verkaufspreis rasch zu verringern, wenn nicht durch den behandelten Gegenstand dieser Möglichkeit, wie aus dem Angeführten ersichtlich ist, bestimmte Grenzen gezogen würden. Ein Buch, das im höchsten Falle 200 Käufer finden kann, in 1000 Exemplaren herzustellen, in der Absicht, dadurch einen niedrigeren Verkaufspreis ansetzen zu können, ist ein Versuch, der nur zum Schaden dessen ausfallen kann, der ihn unternimmt. — Übrigens werden teils aus Rücksicht auf den Vertrieb, teils weil die Schätzung des Bedarfes in fast allen Fällen nur eine annähernde sein kann, doch stets mehr Exemplare hergestellt, als voraussichtlich verkauft werden können. Es ist nicht leicht, das rechte Maß hierfür zu finden.

Als Massenerzeugnisse kommen für die Herstellung nur solche Bücher in Betracht, die jedem, mag seine Bildung auch gering sein, dienlich sind oder sein könnten. Da die Benutzung von Büchern aber, wenn man von den Schulbüchern absieht, durchaus keine zwingende Notwendigkeit, in vielen Fällen vielmehr gewissermaßen ein Luxus ist, so ist auch für die Bücher, die solchen Anforderungen an sich entsprechen

würden, die Massenherstellung zum Zwecke der Verbilligung nicht immer rätlich, sondern schlägt oft zu dauerndem Schaden für den Verleger aus. Das sind grundlegende Unterschiede der Bücherware von den Waren im gewöhnlichen Sinne.

Dadurch nun, daß der Bedarf für die einzelnen Bücher ein der Zahl nach sehr wechselnder und oft über weite Gebiete zerstreuter ist, ergibt sich für den herstellenden Buchhändler die Notwendigkeit, dem Wiederverkäufer einzelne Exemplare davon abzugeben, während im Warengeschäft meist die Abnahme einer bestimmten Mindestzahl oder eines Mindestgewichtes gefordert wird.

Weiterhin: Bei den Waren bestimmt die Güte des zur Herstellung benutzten Materiales die Qualität. Bei den Büchern ist das zunächst nicht der Fall; da die Güte des geistigen Erzeugnisses, das vervielfältigt wird, in erster Linie für die Qualität maßgebend ist. Ein gutes Buch auf dem schlechtesten Papiere und auf die billigste Weise gedruckt, bleibt darum doch ein gutes Buch. Wohl werden solche Bücher auch in vornehmer Weise hergestellt und ausgestattet, und ihr Wert als Ware erhöht sich dadurch, ebensogut aber ist es möglich, daß minderwertige und anerkanntermaßen schlechte, die dazu vielleicht noch moralisch schlechte sind, auf dem besten Papiere mit den schönsten Typen gedruckt und dazu noch kostbar gebunden werden.

Als ein weiterer wesentlicher Unterschied der Bücherware von den anderen Waren ist die schier unendlich große Anzahl der bestehenden, voneinander verschiedenen Bücher (nicht etwa ihrer einzelnen Exemplare) in Betracht zu ziehen, und es ist zu beachten, daß diese Zahl mit jedem Jahre lawinenartig weiterwächst. Erscheinen doch allein in Deutschland in einem jeden Jahre jetzt rund 25000 neue Bücher. Für den Kaufmann ist es möglich, die großen Gruppen, die Ordnungen und Klassen der Waren, auf seinem Sondergebiete auch ihre Sorten und deren Eigenschaften und Unterschiede so genau kennen zu lernen, daß er sie ohne weiteres ihrem Werte nach beurteilen kann. Der Buchhändler kann sich nicht einmal die Titel der in einem kleinen Zeitraume erscheinenden verschiedenen Bücher merken, geschweige denn, daß er der Gesamtheit gegenüber auf ihren Inhalt eingehen, sich auf eine Prüfung einlassen könnte, ganz abgesehen davon, daß er dafür in den meisten Fällen nicht einmal zuständig und nicht einmal fähig dazu ist. Das alles schreibt sich daher, daß die Stoffe, die in Büchern behandelt werden,

ihrer Zahl nach nicht beschränkt sind, und daß wiederum ein jedes einzelne Buch, auch wenn es mehrere oder gar viele gibt, die denselben Gegenstand behandeln, doch stets etwas Eigentümliches hat, das es von allen anderen unterscheidet. Diese Eigenschaften machen das Buch ohne weiteres zur Monopolware. — Daß der Buchhändler die Zahl seiner Handelsgegenstände nicht durch sein Gedächtnis beherrschen kann, und daß er sie in der Hauptsache nicht einmal auf ihren Wert zu beurteilen imstande ist, das ist einer der bedeutsamsten Unterschiede, der die gewöhnlichen Waren von der seinen scheidet.

Die weitaus meisten Waren werden *verbraucht*, und für ein und denselben Verbraucher stellt sich die Notwendigkeit immer erneuter Anschaffung heraus. Bei Büchern ist das mit wenigen Ausnahmen ganz anders, so daß man fast nur von Benutzern reden kann. Ein Exemplar befriedigt gemeinhin den Bedarf einer Person für immer, vielfach dient es sogar mehreren (z. B. in einer Familie) oder vielen (z. B. in einer Bibliothek), und nicht selten erscheint es auch wiederholt im Handel: es wird als antiquarisches Buch von Händlern gewerbsmäßig wieder angeschafft und wieder weiterveräußert. So kann es zu stetig sich wiederholenden Malen — schließlich durch Jahrhunderte hindurch — immer von neuem einen Gegenstand des Buchhandels bilden. Während nun für schon gebrauchte aber weiterhin gebrauchsfähige Waren der Preis fast ohne Ausnahme ein billigerer wird, ist das bei Büchern aus verschiedenen Ursachen vielfach gerade umgekehrt. Ihr Preis wird im Verhältnisse zu dem ihnen verbleibenden Nutzungswerte allerdings oft niedriger; aber es gibt eine Reihe von Gründen, die dem inneren Werte, wie der äußeren Ausstattung von Büchern oder von einzelnen ihrer Ausgaben und ihrer größeren oder geringeren Häufigkeit entspringen, die ein oft bedeutendes Steigen des Preises für gebrauchte Exemplare über den ursprünglichen zur Folge haben. Von einer gewissen Altersgrenze an (z. B. für Inkunabeln) ist die Preissteigerung sogar ohne Ausnahme eine ganz allgemeine.

Alle diese Unterschiede in den Wareneigenschaften der Bücher geben dem Buchhandel eine Sonderstellung; sie bedingen eine in ebenso vielfacher Hinsicht andersartige und zum Teil schwierigere Tätigkeit des Buchhändlers, als die des Kaufmanns es ist.

Wesen und Aufgabe

Es ist nun das Wesen und die Aufgabe des Buchhandels, den Austausch der Erzeugnisse geistiger Tätigkeit in der Form von verviel-

fältigten Büchern zu vermitteln. Auch diese Vermittlertätigkeit muß sich dadurch als eine bewußt nutzbringende erweisen, daß sie mit einer weitgehenden Erforschung der vorhandenen Literatur auf allen Gebieten und in allen Ländern, auf der anderen Seite aber mit einer ebensolchen Erforschung, Beobachtung und Ausfüllung der vorhandenen Lücken in dieser Literatur und damit auch mit der Befriedigung der regelmäßigen und auch der nur vorübergehend auftretenden literarischen Bedürfnisse der Menschen Hand in Hand geht.

Natürlich ist diese Tätigkeit nicht von jedem Einzelnen in ihrem ganzen Umfange zu leisten; viele, der eine auf diesem, der andere auf jenem Gebiete teilen sich darein. Auch die Erweckung schlummernder Bedürfnisse ist, soweit es sich um bildende und edle Erzeugnisse der Literatur handelt, eine der vornehmsten Aufgaben des Buchhandels; denn in viel weiterem Sinne als jeder andere Handel, ist er Kulturträger und -verbreiter. Es ist darum auch selbstverständlich, daß der seine Aufgabe ernst nehmende Teil des Buchhandels sich der Verbreitung von moralisch minderwertigen oder verderblichen Büchern enthält, soweit er eben imstande ist, solche Eigenschaften bei den bereits hervorgehobenen Schwierigkeiten in dieser Beziehung überhaupt zu erkennen. Vielfach geben ihm allerdings schon Äußerlichkeiten in der Fassung der Titel und in der Ausstattung gewisse Anhaltspunkte für die richtige Beurteilung. Von denjenigen aber, die sich der Vervielfältigung solcher Erzeugnisse befleißigen, ist zu sagen, daß sie ihrer Aufgabe bewußt entgegenhandeln, und daß sie als würdige Mitglieder des Buchhandels nicht anzusehen sind; denn sie haben die Möglichkeit, den Inhalt eines Werkes vorher genau zu prüfen und seine verderblichen Eigenschaften damit zu erkennen, und sie hätten dann die Verpflichtung, von jeder Beihilfe zur Verbreitung abzustehen.

IV. Geschichte des deutschen Buchhandels

Einführung

Einführung

Wie die Weltgeschichte sich von zwei Seiten behandeln läßt und auch so behandelt worden ist, einmal in der Weise, daß die Personen, die an leitender Stelle gestanden haben, gewissermaßen Merksteine bilden, daß man die Ereignisse als von ihnen veranlaßt sieht; auf der andern Seite aber so, daß die Verhältnisse der Völker zueinander und unter sich als von Gefühlen, von sozialer Notwendigkeit, von aufkeimenden und sich allmählich durchsetzenden neuen Ideen abhängig gedacht werden, und die Personen nur eine durch solche Verhältnisse ihnen aufgegebene Rolle spielen, die sie mit mehr oder weniger Geschick durchführen; so läßt sich auch die Geschichte des Buchhandels von diesen zwei Seiten betrachten. So interessant auch die Personalgeschichte, namentlich in Einzelheiten, sein würde, so ist doch der Methode der Vorzug zu geben, die eine allmähliche, von innen heraus erfolgende Entwicklung, und damit in Verbindung bald Vorwärts-, bald Rückwärtsgehen unter dem Zwange äußerer Ereignisse als maßgebend ansieht. Auch nur unter diesem Gesichtswinkel wird die Beschäftigung damit erwünschten Vorteil bringen, der darin besteht, die heutigen Verhältnisse als ein Ergebnis der allmählichen Entwicklung zu betrachten und somit einen Maßstab für ihre künftige Gestaltung zu finden. Die hervorragenden Personen können wohl als Vorbilder dienen und sind als solche auch stets in hohen Ehren zu halten, die Beschäftigung mit ihrem Lebensgange, mit ihren Plänen und mit ihren Erfolgen ist eine durchaus lobens- und wünschenswerte, aber auch zu ihrer Beurteilung gehört als Grundlage die Kenntnis der Auffassungen und Anschauungen, der Einrichtungen und Gewohnheiten ihrer Zeit. Aus solchen Gründen wird der Abriß der Geschichte des Buchhandels, besonders des deutschen Buchhandels, der hier gegeben

wird, sich in der Hauptsache mit den verschiedenen sich ablösenden Verkehrsgewohnheiten und -einrichtungen und mit den Einflüssen beschäftigen, die äußere Ereignisse auf den Gang des Buchhandels ausgeübt haben.

Erste Periode: Bis Ende des 16. Jahrhunderts

Erste Periode: Bis Ende des 16. Jahrhunderts

Der Buchhandel ist eine neuzeitliche Einrichtung; er beginnt erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst, die eine Vervielfältigung von Büchern auf mechanischem Wege ermöglichte.

Der Handschriftenhandel, der vorherging, war in der Hauptsache ein Handel mit einzeln hergestellten Abschriften begehrter Werke und, soweit es sich nicht um die Hinterlassenschaft eines Sammlers handelte, die den Händlern in die Hände fiel, mehr eine Art Handwerksbetrieb, der im Abschreiben seinen Verdienst suchte. Zu Zeiten und an bestimmten Orten entwickelte er sich allerdings zu einem unserem Buchhandel nicht unähnlichen Gewerbe, so bereits im Altertum in Griechenland und Rom. Aus Rom besonders kennen wir die gewissermaßen fabrikmäßige Herstellung von Büchern durch Sklaven, die in größerer Anzahl nach Diktat arbeiteten; wir kennen die Namen einzelner Verleger (Atticus, Gebrüder Sosius, Trypho); wir wissen, daß sich auch in Provinzstädten, wie Lyon, Verkaufsstellen für Bücher fanden. — Im späteren Mittelalter, vom 13. Jahrhundert an, sind in den Universitätsstädten, in Bologna und in Paris usw., Buchhändler (Stationarii; in England hießen sie lange Zeit stationers) nachweisbar, die unter der Aufsicht der Universität als Beamte standen und durch Verordnungen im Verkaufe, wie im Gewinne, den sie nehmen durften, äußerst beschränkt waren. Daneben gab es auch freie Händler, vor allen Dingen solche, die eine volkstümliche Literatur herstellten, wie Schulbücher, volksmäßige Gedichte, Andachtsbücher, Arzneibücher usw. Als ein solcher ist besonders Diepold Lauber aus Hagenau bekannt, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirkte.

Die immerhin vereinzelte, jedenfalls gar nicht organisierte Tätigkeit auf dem Gebiete der handschriftlichen Vervielfältigung von Büchern und ihres Verkaufes konnte dem wachsenden Bildungsbedürfnisse nicht genügen. Die meisten Schüler und Studenten waren darauf angewiesen, ihre Schul- und Lehrbücher selbst, sei es nach Vorlage, sei es

nach Diktat abzuschreiben. Einigermaßen umfangreiche Büchersammlungen waren nur mit schweren Mühen und ungeheuren Kosten zusammenzubringen, wenn man die einzelnen Bücher kaufen wollte. Darum ließen auch hervorragende und reiche Bücherfreunde ihre Exemplare lieber von kunstgeübten Schreibern besonders herstellen, d. h. abschreiben, was vielfach unter Entfaltung feinsten Geschmacks und großer Pracht, sowohl was die Form der Buchstaben wie die Ausschmückung betrifft, geschah. Ob ihrer Kostbarkeit und Schönheit sind viele der erhaltenen Handschriften für uns eine helle Freude und noch jetzt unerreichbare Vorbilder, aber sie waren eben nur den Reichen und Reichsten damals zugänglich und den Mönchen, die sich in der Abgeschiedenheit und Ruhe der Klöster ihrer Herstellung widmen konnten. Die größte Anzahl der Bildungsuchenden war von ihrem Besitze ausgeschlossen.

Kein Wunder, daß alles dahin drängte, eine Verbilligung der Bücher zu erreichen, eine leichtere Art der Herstellung ausfindig zu machen. Das Verfahren der Kartenmacher, Figuren mit Schablonen auf Papier zu übertragen, oder sie in Holz zu schneiden und von dem Holzstocke abzudrucken, wurde in gleicher Weise von den Briefmalern, die gemalte Heiligenbilder, Szenen aus der biblischen und weltlichen Geschichte, kurze Berichte, Ablaßbriefe und dergleichen auf einzelnen Blättern verkauften, zur Erleichterung der Arbeit benutzt, und so wurden aus ihnen Briefdrucker und Formschneider. Die Holztafeldrucke, die so entstanden, waren zunächst wohl einzelne Bilder ohne Text, später mit kurzem, in die Holztafeln eingeschnittenem und zugleich mit den Bildern abgedrucktem Texte, die nur auf einer Seite (anopistographisch) bedruckt waren. Hieraus entwickelten sich zusammenhängende Bilderfolgen und die Wiedergabe längerer Texte durch Abdruck von Holzblöcken, die sogenannten Blockbücher, deren Blätter zunächst nur auf einer Seite, späterhin beiderseitig bedruckt wurden. Diese Versuche fallen in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts und werden weiterhin bis zu seinem Ende und etwas darüber hinaus betrieben. Es sind eine ganze Reihe solcher Blockbücher teils vollständig, teils in Bruchstücken erhalten und werden als kostbare Schätze in Bibliotheken und Museen aufbewahrt; vielfach sind sie religiösen Inhaltes (Biblia Pauperum, Apokalypse, Totentanz, Kunst zu sterben usw.), andere sind Schulbücher (die Grammatik des Donat, das Doctrinale des Alexander Gallus).

In unmittelbarer Folge dieses für nur einigermaßen umfangreiche Werke sehr beschwerlichen Verfahrens wurde durch Johann Gutenberg aus Mainz (geb. zirka 1400, gest. Ende d. J. 1467 oder Anfang d. J. 1468) die Kunst, einzelne bewegliche Typen aus Metall zu gießen, sie in Formen zusammenzusetzen und von diesen auf der Presse zu drucken, erfunden. Diese Erfindung ist von weltgeschichtlicher Bedeutung, denn durch die Möglichkeit des Buchstabendruckes wurde eine wirkliche Vervielfältigung von Büchern eigentlich erst ermöglicht, und ihre daraus sich ergebende weite Verbreitung hat den Einfluß der darin wiedergegebenen Ideen auf die gesamte Menschheit zu einem mächtigen Mittel, diese in gutem wie in bösem Sinne zu leiten, gemacht. — Die Zeit der Erfindung ist nach neueren Forschungen ungefähr in das Jahr 1440 zu setzen. Das Geheimnis, mit dem Gutenberg selbst seine Erfindung umgeben und gehütet hat, ist Veranlassung gewesen, daß man das Jahr mit absoluter Genauigkeit auch jetzt noch nicht ermitteln kann. Er hat das Schicksal mancher anderen Erfinder geteilt, hat keinen persönlichen Nutzen daraus gezogen, ist verarmt und schließlich sogar zeitweilig vergessen worden. Seine 1450 mit einem Geschäftsmanne Johann Fust in Mainz eingegangene Verbindung endete bereits fünf Jahre darauf zu seinem Schaden; während dieser mit Peter Schöffer die sich darbietenden Vorteile mit solchem Geschicke auszunutzen verstand, daß man diese beiden schließlich als die Erfinder selbst ansah.

Noch zu Lebzeiten Gutenbergs verbreitete sich seine Kunst außerhalb von Mainz; so wurde sie 1459 in Straßburg und 1460 in Bamberg eingeführt. Das Jahr 1462 aber, in dem Mainz von Adolf von Nassau erobert wurde, gab den Anstoß zu einer Zerstreuung der dort ansässigen Gehilfen Gutenbergs, Fusts und Schöffers, und damit begann der Siegeszug der Buchdruckerkunst durch alle Länder Europas, so daß sie bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in 53 deutschen, 87 italienischen, 39 französischen, 14 holländischen, 7 belgischen, 10 österreichisch-ungarischen, 24 spanischen, 4 englischen, 2 dänischen, 3 schwedischen, 4 portugiesischen Städten und in einer montenegrinischen, also zusammen in rund 250 Städten sich dauernd niedergelassen hatte oder wenigstens vorübergehend dort ausgeübt worden war.

Mit der Herstellung von Büchern in größerer Anzahl — es sind im 15. Jahrhundert rund 30000 verschiedene Drucke und das in Auf-

lagen bis zu 1800 Exemplaren erschienen — mußte naturgemäß der Buchhandel sich bilden und entwickeln. Da die Buchdrucker nun zunächst zu gleicher Zeit auch die Verleger der Bücher (sog. Druckerverleger) waren und auch ihre Verbreitung selbst besorgen mußten, so ist es ganz naturgemäß, daß sie auf der einen Seite die geistigen Mittelpunkte der damaligen Welt besuchten, in erster Linie also Paris, dann aber auch die geschäftlichen Mittelpunkte, die Messen in Frankfurt, in Lyon, vielleicht auch von Anfang an in Leipzig, und daß sie sich den Handelszügen der damaligen Kaufleute, denen der Hanseaten nach Norden und Osten zu, anderen nach Italien und Spanien anschlossen. Sie taten dies teils selbst, teils durch Vermittlung von Kaufleuten, teils durch eigene Reisende. Der reisende oder fahrende Buchhändler — oder wie er damals genannt wurde — der Buchführer (einer, der Bücher mit sich führte) ist der erste buchhändlerische Angestellte. Die Buchführer zogen von dem Sitze ihrer Prinzipale — also in der ersten Zeit von Mainz, von Straßburg, von Köln, von Nürnberg, von Basel und all den anderen frühen Druckorten aus von Stadt zu Stadt, wobei sie besonders die Meß- und Marktzeiten bevorzugten, aber auch von Kloster zu Kloster; sie besuchten einzelne Geistliche in den Dörfern und ließen größere oder geringere Büchermengen zum Verkaufe an Interessenten in der Umgegend auch öfters in einzelnen Gasthöfen, bei bekannteren Geistlichen und Lehrern zurück und holten die nicht verkauften bei später sich bietender Gelegenheit wieder ab. Die Bücher wurden in Wagen mitgeführt; meist waren es nur wenige verschiedene, die einzelnen aber in größerer Zahl; Quartier nahmen die Buchführer meist in den Gasthöfen der Städte. An den Kirchtüren, in Universitätsstädten an Kollegien und Bursen schlugen sie handschriftliche oder gedruckte Verzeichnisse der erhältlichen Bücher an.

Von gedruckten Verzeichnissen dieser Art ist eine Anzahl erhalten; sie waren, wie die Bücher selbst, meist in lateinischer Sprache abgefaßt, doch finden sich im 15. Jahrhundert auch deutsche für Bücher in deutscher Sprache. Öfters wird auch nur ein Buch in einem solchen Anschlagzettel angezeigt, der dann gewöhnlich auch mit den Typen des Buches selbst gedruckt ist. Die Form der Abfassung ist eine ziemlich gleichartige und erhält sich so auch bis in die späteren Jahrhunderte hinein, in denen die herumziehenden Buchhändler nur noch zu den

Ausnahmen gehörten. Sie beginnen mit einer Aufforderung an die Bücherliebhaber, den Buchführer in seinem Quartier aufzusuchen, dann folgt die Liste der Bücher, die er bei sich hat, und am Schlusse findet sich handschriftlich der Gasthof oder die Wohnung verzeichnet, in der der Buchhändler zu finden ist. Als Beispiel möge eine Anzeige von Schöffer in Mainz aus den Jahren 1469/70 dienen. Sie beginnt

> Volentes sibi comparare infrascriptos libros magna cum diligentia correctos . . . veniant ad locum habitationis infrascriptum;

Dann folgt die Liste von 21 Büchern und am Ende steht

> Venditor librorum reperibilis est in hospicio dicto zum Willden mann.

Ganz in derselben Art beginnt und setzt sich fort eine Anzeige von Anton Sorg in Augsburg über 35 seiner in deutscher Sprache erschienenen Drucke aus dem Jahre 1483:

> „Wäre yemants hie der da gute teutsche bücher mit diser geschrift gedruckt kauffen wölte, der mag sich fügen in die herberg als vnden an diser zetel verzaichnet ist."

Der Vertrieb der gedruckten Bücher erfolgte auf diese Weise nicht nur im engeren Vaterlande; die Buchführer zogen auch nach dem Auslande mit ihren Schätzen, nach Italien, nach Frankreich (so ist z. B. der Aufenthalt Johann Fusts zum Zwecke des Bücherverkaufes aus dem Jahre 1466 in Paris, der Peter Schöffers aus dem Jahre 1468 und 1470 dort urkundlich nachgewiesen), nach den Niederlanden, nach England, Skandinavien, Rußland usw., und umgekehrt kamen Ausländer nach Deutschland, z. B. Venetianer nach Nürnberg, nach Frankfurt und Leipzig, bis nach Rostock hinauf.

Dieser Wandervertrieb der Druckerverleger konnte sich bei seiner Beschwerlichkeit, Kostspieligkeit und Unsicherheit aber in reiner Form nicht lange erhalten; andere Vertriebsmöglichkeiten mußten ihn notgedrungen ergänzen und zum Teile ablösen. Ein solcher Wechsel wurde durch weitere Veränderungen begünstigt. Die Drucker selbst waren in der Mehrzahl wohl nicht kapitalkräftig genug, um die Kosten des Verlages allein zu tragen; sie zogen hierzu andere außen-

stehende Kreise heran, und so entstanden Verlagsgesellschaften, zum Teil solche, die für bestimmte Werke, zum Teil solche, die für eine begrenzte Zeit gebildet wurden. Neben diesen Gelegenheitsverlegern entwickelte sich aber außerdem ein eigener Verlegerstand; er ging aus den Druckerverlegern hervor, die bei wachsenden geschäftlichen Erfolgen zunächst neben der eigenen Druckerei auch andere zur Herstellung ihrer Verlagsbücher beschäftigten, die aber dann, wie z. B. Koberger in Nürnberg, allmählich ihre Druckereien verringerten, schließlich ganz aufgaben und nur noch auswärts drucken ließen. Diese Verhältnisse lassen sich aus den Druckwerken selber in vielen Fällen nicht feststellen, denn es war zunächst Sitte, daß sich nur der Drucker darin nannte, und daß für alle Außenstehenden der Verleger, der Kostenträger, unbekannt blieb. Es sind hierfür also vielfach nur urkundliche Zeugnisse vorhanden, wenn sich auch ganz allmählich die Gewohnheit bildete, neben dem Drucker auch den Verleger zu nennen, ein Verhältnis, das sich später gerade umgekehrt hat.

Als die ersten größeren Verleger in Deutschland sind die Firmen Fust & Schöffer in Mainz, die sich später in Henckis & Schöffer (1477) verwandelte, ferner Anton Koberger in Nürnberg (seit 1470), Johann Rynman in Augsburg (seit 1497) und die Gebrüder Alantsee in Wien (seit 1498) zu nennen.

Während die Schöffersche Familie ihre Druckerei bis zum Jahre 1557 fortführte, in dem sie zugleich mit dem Verlage erlosch, wurde die Kobergersche bereits im Jahre 1504 aufgegeben, nachdem schon vorher vieles auswärts, in Straßburg, in Basel und in Lyon gedruckt worden war. Rynman hat überhaupt keine eigene Druckerei besessen, sondern ließ vor allen Dingen in Hagenau, doch auch in Augsburg, in Straßburg, in Nürnberg, in Basel und sogar in Venedig drucken. Ebenso sind die Gebrüder Alantsee in Wien von vornherein reine Buchhändler, ihre Verlagswerke sind in Wien, in Venedig, in Basel, Schlettstadt, Straßburg, Hagenau, in Tübingen und Nürnberg hergestellt.

So schied sich allmählich die Druckerei vom Verlage; der Vertrieb aber blieb noch auf längere Zeit mit dem Verlage vereinigt. Dabei gaben aber auch die Drucker noch weiterhin Werke auf eigene Kosten und Gefahr heraus. Das ganze Verhältnis wird in einem Briefe des Des. Erasmus von Rotterdam vom Jahre 1523 an Polydorus

Vergilius treffend gekennzeichnet. Er sagt ungefähr so: „Es gibt eine dreifache Art, ein Werk herauszubringen. Entweder übernimmt Froben (ein berühmter Baseler Drucker, der das in Frage stehende Werk drucken soll) das ganze Geschäft auf eigene Gefahr — das tut er zuweilen bei Büchern geringeren Umfanges, für die das Risiko nicht eben groß für ihn ist — oder er druckt für einen Auftraggeber (Verleger) und nimmt für sich nur den Drucklohn in Anspruch, oder aber das Geschäft wird auf gemeinsame Gefahr einer Gesellschaft unternommen" (in der er als Drucker dann meist Teilhaber ist).

Hatten die Drucker früher die Messen und Jahrmärkte bezogen, um ihre Bücher an das Publikum direkt abzusetzen, so gesellten sich zu diesem noch fortbestehenden Zwecke allmählich andere. Die großen Messen besonders galten in der sonstigen kaufmännischen Welt vielfach als Zahlungstermine, und so nahmen auch die Buchdrucker auf der Frankfurter, der Straßburger, der Lyoner und auf anderen Messen die Zahlungen ihrer Auftraggeber in Empfang und besprachen mit ihnen den Druck neuer Werke. Die Verleger andererseits, die gleichfalls Vorräte ihrer Verlagswerke zu direktem Vertriebe mit nach den Meßplätzen brachten, traten in einen gegenseitigen Verkehr, sie tauschten oder verhandelten ihre Werke gegeneinander in dem Maße, wie sie sich Absatz davon versprachen und wurden damit zugleich zu Sortimentern. Schon sehr frühzeitig ist ein solcher Verkehr nachweisbar, bereits im Jahre 1475 verkauft Peter Schöffer in Paris Drucke Kobergers und Koberger solche von Schöffer. — Die Büchermengen nun, die von den Verlegern nach den Meßplätzen gebracht wurden, ließen sich dort nicht immer ausverkaufen und blieben dann von einer Messe zur anderen in den Gewölben auf Lager, zum Teil nicht zugänglich und unbenutzt, zum Teil aber auch unter der Obhut eines Vertreters (eines Kommissionärs oder eines Angestellten), der auch „zwischen den Messen" daraus verkaufte. Außer den Messen war der Handel in den meisten Städten nur denen erlaubt, die dort Bürgerrechte, „eigenen Rauch" besaßen, also Ansässigen; Fremde konnten im eigenen Namen nur Geschäfte unter der Freiheit der Messe selbst machen. So kommt es, daß in Frankfurt und Leipzig, den beiden Städten, die sich ziemlich gleichzeitig zu den buchhändlerischen Hauptplätzen Deutschlands entwickeln, sich dann allmählich seßhafte Buchhändler finden, die nach außen als selbständige erscheinen, in der

Tat aber nur angestellte Vertreter („Diener" hießen sie damals) eines auswärtigen Großverlegers sind. Solche Niederlagen und Vertretungen (Faktoreien, Filialen) richteten schon die ersten Verleger außerhalb ihres Wohnsitzes ein, um dadurch den Kreis ihrer Tätigkeit räumlich zu erweitern, zugleich aber, um an Beförderungskosten, die damals sehr hohe waren, zu sparen. Schöffer hatte eine Niederlassung in Paris, und Koberger ständige oder zeitweilige Faktoreien in Paris, Lyon, Leipzig, Breslau, Krakau, Wien, Ofen.

Solche Faktoreien zu unterhalten, konnte aber natürlich nur Sache größerer Firmen sein. Die Masse der Verleger blieb auf den gegenseitigen Verkehr zur Messe beschränkt. Frankfurt war es in erster Linie, das sich als ein Zentrum des Buchhandels, und zwar des Weltbuchhandels, entwickelte. Der internationale Verkehr, der hier schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst stattfand, die Nähe von Mainz wiesen auf diesen wichtigen Handelsplatz als auf ein Absatzfeld für Bücher ganz von selbst hin. Schöffer erwarb auch bereits 1479 das dortige Bürgerrecht; seit 1478 ist ein regelmäßiger Verkehr der Baseler Buchdrucker und Buchhändler dort nachweisbar. Koberger besuchte regelmäßig die Messe und mit ihm viele Verleger und Drucker des In- und Auslandes. Wie bedeutend der Verkehr schon im 15. Jahrhundert geworden war, geht z. B. auch daraus hervor, daß im Jahre 1496 zwei bekannte Gelehrte, der Humanist Jakob Wimpfeling und der Jurist Wacker (Vigilius) drei Tage zur Ostermesse in Frankfurt weilten, um in den Offizinen der Buchhändler (Officina libraria hieß die Überschrift über den Gewölben in der „Büchergasse" oder „Buchgasse"), was sie an lateinischen, griechischen und hebräischen Werken fanden, für sich, für den Abt Trithemius, für Heinrich von Bünau und andere Büchersammler ihrer „rheinischen Sodalitas" (einer literarischen Gesellschaft) zusammenzukaufen. Im 16. Jahrhundert wuchs dieser Verkehr weiterhin zu ungeahnter Bedeutung und machte aus Frankfurt den Haupthandelsplatz und den Haupttreffpunkt für die Buchhändler wie die Gelehrten aus aller Herren Ländern. Eine Folge dieses Umstandes und andererseits wieder eine Unterstützung weiteren Wachstums war die Einrichtung des „Meßkataloges", der vom Jahre 1564 an bis 1627 zunächst als ein Privatunternehmen des Augsburger Buchhändlers Georg Willer und seiner Nachfolger zweimal im Jahre, zur Fasten- und Herbstmesse, erschien, in ähnlicher

Form von anderen Buchhändlern in Augsburg (Portenbach und Lutz, 1577—1616) und Frankfurt (Peter Schmidt, 1590; Egenolph, 1594; Brachfeld, 1595—98) nachgeahmt wurde und schließlich Veranlassung zur Gründung des offiziellen Rats-Meßkataloges gab, der dann vom Jahre 1598—1749 bestand. In diesen Katalogen wurden die in den beiden Messen nach Frankfurt gebrachten Neuerscheinungen verzeichnet; die Messen galten dabei überhaupt — sowohl in Buchhändler- wie in Gelehrtenkreisen — fast als der einzige Termin für die Ausgabe neuer Bücher. Die Kataloge selbst sind ihrer Entstehung nach Sortimentsverzeichnisse, die der Erleichterung des Vertriebes dienten und sich als solche großer Beliebtheit erfreuten. Sie sind urkundlich übrigens noch viel weiter rückwärts zu verfolgen. Bereits im Jahre 1532 erwähnt ein Leipziger Buchhandlungsdiener Petrus Lobenherpst einen „Tax (d. i. ein Preisverzeichnis) der franckfurder Buecher"; im Jahre 1544 verschickt der Wittenberger Buchführer Christoph Schramm ein „register der bucher so iczund neu gedruckt vnd ausgangen vnd iczige messe zu franckfort gewest", und im Jahre 1548 nennt der bekannte Polyhistor Conrad Gesner im zweiten Bande seiner „Bibliotheca universalis" gedruckte Sortiments-Kataloge (multi [bibliopolae] etiam impressos indices habent, uenalium apud se librorum, ubicunque excusorum) als die Quelle für seine Zusammenstellungen. Der große und bedeutende Verkehr in Frankfurt gab natürlich Veranlassung zur Niederlassung zahlreicher Druckereien und Verlagsbuchhandlungen, von denen die Firmen Egenolph und Feyerabend genannt seien, außerdem aber zur Errichtung von Buchläden, die nicht nur während der Messen, sondern das ganze Jahr hindurch geöffnet waren (Brachfeld 1595ff.). In einem besonderen Buche (Francofordiense Emporium, sive Francofordienses Nundinae. 1574), das Henricus Stephanus (Henri Estienne) „des Herrn Ulrich Fugger Buchdrucker" dem Rate der Stadt Frankfurt widmete, entwirft dieser eine begeisterte Schilderung der Büchermesse, die in dieser Zeit in höchster Blüte stand und, was ihre internationale Bedeutung besonders erkennen läßt, neben den Buchhändlern auch Universitätsprofessoren aus Wien, Wittenberg, Leipzig, Heidelberg, Straßburg, aus Löwen, Padua, Oxford und Cambridge vereinigte. — Die Bedeutung Frankfurts für den Weltmarkt der Bücher hielt an, so lange die Hauptzahl aller erscheinenden in lateinischer Sprache abgefaßt war, der allgemeinen Verkehrs-

sprache der gelehrten Welt in der damaligen Zeit, also weit in das 17. Jahrhundert hinein. Für den deutschen Markt aber trat Leipzig bald ihm gegenüber in eine mit immer mehr Erfolg rivalisierende Stellung.

Leipzig begann fast zu gleicher Zeit mit Frankfurt sich zu einem buchhändlerischen Zentralpunkte zu entwickeln. Bereits aus dem Jahre 1475 werden Beziehungen des Baseler Buchdruckers Nicolaus Keßler zu Leipzig gemeldet — er verkehrte dann bis zum Jahre 1514 mit ziemlicher Regelmäßigkeit dort — und auch von Peter Schöffer sind Besuche bereits im Anfange der siebziger Jahre wahrscheinlich. Aber die Entwicklung war doch eine andersartige. Leipzig war zwar viel eher Druck- und Verlagsort (seit 1479) als Frankfurt a. M. (seit 1507), doch fehlte ihm zunächst der lebhafte Austausch der verschiedenen Verlagsartikel untereinander, wie ihn die in Frankfurt zusammenströmenden Buchhändler ausübten; es war vielmehr ein Niederlageplatz für die Bücherversorgung des Ostens und Nordostens; ein Platz für Groß-Sortimenter, die sich dort zu Beginn des 16. Jahrhunderts rasch vermehrten und zum Teil bedeutende Lager besaßen. Es hatte in dieser Beziehung sicher die gleiche Bedeutung wie im Süden Augsburg mit seinen Groß-Sortimenten (zunächst Johann Rynman, dessen Geschäft dann sein Schwiegersohn Wolf Präunlein übernahm; von 1550 an Georg Willer und Portenbach und Lutz) und am Rhein Köln (Franz Birckmann seit 1510 und seine Erben), ja vielleicht eine noch weiter reichende; denn in Leipzig unterhielten die Verleger aus Süddeutschland und vom Rhein in viel ausgedehnterem Maße ständige Bücherlager und ständige Vertreter als in Frankfurt, und es entwickelte sich hieraus z. B. eine Verlagsgesellschaft, Pantzschmanns Buchhandel (1518ff.), die auf Verlagsartikeln allerdings nie genannt wird, sondern sich nur urkundlich nachweisen läßt, die aber neben den in Leipzig ansässigen Teilhabern Pantzschmann und Horneken noch Hittorp in Köln und wahrscheinlich auch Johann Rynman in Augsburg zu Mitbesitzern zählte und in Wittenberg und Prag Filialen besaß. Pantzschmann, ursprünglich Weinhändler und Gastwirt, war in dieser Eigenschaft mit Buchhändlern viel zusammengekommen, hatte ihnen seine Gewölbe vermietet, ihnen als Kommissionär gedient und war so schließlich zum Groß-Verleger geworden. — Das weltbewegende Auftreten Luthers in unmittelbarer Nähe von Leipzig — in Wittenberg — er-

höhte die Bedeutung der Stadt für den nationalen Bücherverkehr in ganz ungeahntem Maße, wenn auch die Reformation selbst erst im Jahre 1539 dort eingeführt wurde. Der Schwerpunkt des geistigen Lebens, der wie die Geburtsstätte der Druckkunst bisher im Süden Deutschlands gelegen hatte, verschob sich mehr nach Norden, kein Wunder, daß der Buchhandel dem folgen mußte, und daß im Jahre 1594 ein Leipziger Meßkatalog entstehen konnte; ein Beweis dafür, daß Leipzig nunmehr stark genug geworden war, um mit dem damaligen Hauptmittelpunkte des Buchhandels in einen erfolg- und schließlich siegreichen Wettbewerb zu treten.

Ungefähr um das Jahr 1600 schließt die erste Periode in der Geschichte des Buchhandels. Es ist unmöglich, einen genauen Zeitpunkt hierfür zu bestimmen, weil der Systemwechsel im Betriebe des Buchhandels, nach dem allein die verschiedenen Perioden seiner Geschichte bestimmt werden können, nicht plötzlich eintrat, sondern in vielleicht jahrzehntelanger Übergangszeit sich erst allmählich zur allgemeinen Geltung brachte. Die erste Periode ist die des vorwiegenden festen Kaufes im Bar- und Kreditverkehr. Freilich kommen auch andere Verkehrsarten und Bezugs- oder Lieferungsformen gelegentlich vor, so der Tausch, unter dessen Zeichen die zweite Periode steht, so auch eine dem Konditionssystem der dritten Periode ähnliche unverlangte Zusendung von Neuigkeiten in Kommission (d. h. mit dem Rechte der Rückgabe), aber das sind Ausnahmen von solcher Seltenheit, daß die wenigen Fälle in dieser kurzen Übersicht nicht besonders erwähnt zu werden brauchen. Es sei nur hervorgehoben, daß der Tausch im Auslande schon im 15. und dann weiterhin im 16. Jahrhundert augenscheinlich öfter und regelmäßiger geübt wurde als bei uns.

Die deutschen Buchhändler kauften ihren Bedarf fest, vielfach wahrscheinlich gegen bare Zahlung, sonst aber unter Inanspruchnahme von halbjährigem Kredit, der von einer zur anderen — von der Frühjahrs- zur Herbstmesse oder von der Herbstmesse zur Frühjahrsmesse — lief. Im Meßverkehre ist eine Überschreitung dieser Fristen, namentlich in der ersten Zeit, wohl selten gewesen; im Verkehre der Groß-Sortimenter mit ihren Abnehmern in den kleineren Orten aber kam dies allmählich öfters vor, und dieser Zustand entwickelte sich namentlich den Leipziger Buchhändlern gegenüber zu einem für das Bestehen einzelner recht gefahrdrohenden. Stets wachsende Kredite bis zur

Dauer von 10 Jahren waren schließlich keine Seltenheit mehr, und wenn auch die unsicheren Verhältnisse der Zeit dabei in Betracht gezogen werden müssen, so war doch auch der Leichtsinn der Großhändler in der Kreditgewährung hierfür maßgebend. Ein Bild von den Zuständen dieser Art gewinnt man aus der Tatsache, daß unter den Verlagsunternehmern der Schedelschen Chronik, die 1492 bei Koberger in Nürnberg gedruckt worden war, im Jahre 1509 eine Schlußabrechnung stattfand, bei der noch eine große Anzahl von Exemplaren „unverrechnet" war.

In der Festsetzung der Preise für Bücher wurde vielfach kein Unterschied zwischen Händlern und Privatkunden gemacht, wenn auch schon in früher Zeit für größere Werke denen, „so es wieder verkaufen", ein gewisser Rabatt gelegentlich gegeben wurde. Im allgemeinen aber hatten die Bücher an den Meßplätzen, an denen sie ausgegeben wurden, nur einen Preis, die größeren — die in Folio — einen Einzelpreis, die kleineren in Quart und Oktav (ein Format, das übrigens erst ziemlich spät allgemeiner wurde), das sogenannte Quaternwerk, einen Bogenpreis. Zu diesem Quaternwerk wurden übrigens nach unseren Begriffen schon recht umfangreiche Werke gerechnet, nicht nur die Flugschriften (die unseren Broschüren zu vergleichen sind). Die Praxis der Berechnung war so, daß beim Verkaufe an den Meßplätzen die Bogenanzahl der verschiedenen verkauften Werke zusammengezählt und durch Multiplikation mit dem Bogenpreise der Betrag der Zahlung ermittelt wurde. Dabei galten für größere Mengen (für ein Ries, einen Ballen) ermäßigte Bogenpreise. Außerdem unterschied man dies Quaternwerk nach der Ausstattung. Illustrierte Bücher (mit Figuren oder „Leisten" — Leistenbücher) standen höher im Preise als solche ohne Abbildungen. Den Benutzern gegenüber wurde der Preis natürlich anders; die „Kalkulation" des Sortimenters war damals eine entschieden mehr kaufmännische als jetzt; den Einkaufspreisen wurden die Spesen, die bei großen Entfernungen natürlich sehr hohe sein konnten, zugeschlagen und danach wurde ein Verkaufspreis gemacht. So kommt es, daß dasselbe Buch z. B. in Königsberg in Preußen einen ganz anderen Verkaufspreis hatte als in Frankfurt oder in Leipzig und Wittenberg. Übrigens waren natürlich auch die Bogenpreise für Bücher, die z. B. in Jena gedruckt waren, dort am niedrigsten, in Leipzig und in Frankfurt aber je nach

der Entfernung vom Druckorte andere und höhere. Immerhin waren die Preise an den Publikationsorten und an den Meßplätzen nur so wenig voneinander verschieden, daß Kunden, die nicht in allzu großer Entfernung wohnten, einen Normalpreis von einem Pfennig für den Bogen verlangen konnten und bewilligt erhielten, wobei allerdings angenommen werden kann, daß sie die Kosten der Übersendung trugen. Ein solcher Preis von einem Pfennig für den gedruckten Bogen kommt uns jetzt lächerlich billig vor, ist es aber durchaus nicht. Es ist dabei die in jener Zeit ganz wesentlich höhere Kaufkraft des Geldes in Betracht zu ziehen, wenn auch ein bestimmtes Verhältnis zu der jetzigen sich in Ziffern nicht mit einiger Sicherheit angeben läßt.

Daß aber eine solche ziemlich weitreichende Gleichheit der Verleger- (nicht der Sortimenter-) Preise sich überhaupt entwickeln konnte, liegt in der Hauptsache daran, daß die Honorarzahlung für geistige Erzeugnisse damals etwas fast Unbekanntes war. Die wenigen überlieferten Ausnahmen bestätigen die Regel. Es galt sogar gewissermaßen als anstößig, Honorar vom Buchhändler zu nehmen, während es unbedenklich war, von reichen und hochgestellten Personen, von den Magistraten der Städte usw. für den Werken vorangehende lobhudelnde Widmungen (Dedikationen) Geschenke anzunehmen, zu erwarten und, als der Mißbrauch auf dem Gipfel war, zu verlangen und daran zu mahnen. Gelehrte Bearbeiter altklassischer oder biblischer Texte, wie sie z. B. Aldus in Venedig, Froben in Basel (bei ihm waren Erasmus von Rotterdam, Beatus Rhenanus u. a. beschäftigt), Plantin in Antwerpen u. a. vielfach in ihrem eigenen Haushalte unterhielten, wurden für ihre Arbeit freilich bezahlt, ebenso die Künstler, die Buchschmuck und Illustrationen zeichneten und in Holz schnitten, aber diese Ausgaben waren meist einmalige, nicht bei neuen Auflagen sich wiederholende, wie es jetzt der Brauch ist; vor allen Dingen waren sie auch viel geringere und sind wohl den Kosten, die jetzt die Korrektur macht, eher zu vergleichen. Da es also im großen und ganzen nur Herstellungskosten waren, die der Verleger zu tragen hatte, so konnte er die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse auch viel eher als der jetzige Verleger als reine Ware — als bedrucktes Papier — betrachten, für die es nur eine geringe Zahl von Qualitätsunterschieden gab, während die Menge (die Quantität) des Bezuges den Preis bestimmte, der gewissermaßen staffelmäßig billiger wurde.

Der junge Buchhandel, der sich im Gefolge der Erfindung der Buchdruckerkunst schnell entfaltete, hatte eine für kräftige Entwicklung günstige Zeit in Deutschland getroffen. Die Städte namentlich, in denen der Handel blühte, waren rasch gewachsen und zu Reichtum gelangt, der es den großen Handelsherren ermöglichte, bedeutende und gewinnbringende Unternehmungen im In- wie im Auslande ins Werk zu setzen, sich Kaiser und Papst gewissermaßen tributpflichtig zu machen und selbst die Errichtung deutscher Kolonien in Amerika (in Venezuela) ins Auge zu fassen. Die Namen der Fugger und Welser sind die bekanntesten unter diesen deutschen Unternehmern. Mit den Handelszügen der Kaufleute waren auch die Wissensdurstigen nach fremden Ländern gegangen, und besonders Italien war es, das sie anzog. Hier war die Pflege der Wissenschaften von neuem nach langem Darniederliegen erblüht. Francesco Petrarca (1304—1374) und Giovanni Boccaccio (1313—1375) hatten durch ihre Forschungen das Wiederaufleben — die Renaissance — des klassischen Altertums eingeleitet. Sie waren die Väter des Humanismus, der mit den aus Italien nach Deutschland zurückkehrenden Studenten auch hier seinen Einzug hielt, in Reuchlin, in Erasmus, in Ulrich von Hutten glänzende Vertreter fand und neues frisches Leben in Wissenschaft, Dichtung und Kunst in unsere Lande trug. Es erwuchs ein Stand von Gelehrten, der es sich zur Aufgabe machte, Bildung auch in die Kreise des Volkes zu tragen, der zu den Buchdruckern und Buchhändlern in engstem Verhältnisse stand, wie Erasmus und Melanchthon als Korrektoren, wie Thomas Platter, der bald Lehrer, bald Buchdrucker und Verleger war, wie Georg Rhaw, der das Kantorat der berühmten Thomasschule in Leipzig verließ, um in Wittenberg einer der angesehensten Drucker zu werden. Die Städte im Süden Deutschlands, Basel, Augsburg, Nürnberg u. a., die mit Italien den lebhaftesten Handelsverkehr unterhielten, waren wohl die ersten, die einen weitgehenden Einfluß der von dort einziehenden höheren Bildung genossen. Das mittlere und nördliche Deutschland nahmen, wenn auch in anderer Weise, dann aber umso nachhaltiger, erst durch das weltbewegende Auftreten Luthers daran teil. Die Reformation weckte die Geister, das zielbewußte Vorgehen Luthers und Melanchthons, des Praeceptor Germaniae, des Lehrers von Deutschland, trug mit der Schule Bildung bis in die untersten Schichten des Volkes und gewann rasch dem nördlichen

Deutschland das Übergewicht über seinen Süden, von dem es doch erst gelernt hatte. Dort setzte die Gegenreformation ein, die weite Gebiete zurückeroberte, und wenn sie auch ähnliche Methoden befolgte, wie die Reformatoren selbst, doch nicht die Fähigkeit besaß, eine gleiche Begeisterung in die Massen zu tragen. Der dem Katholizismus treu gebliebene oder vielfach durch Zwangsmaßregeln wiedergewonnene südliche Teil von Deutschland mußte dem Norden an wissenschaftlicher, wie literarischer Bedeutung weichen und damit auch dem Niedergange der Buchhändlerstadt Frankfurt zugunsten Leipzigs duldend zusehen. An dieser Entwicklung hat auch der große dreißigjährige Religionskrieg, der im Grunde genommen weder Sieger noch Besiegte sah, nichts geändert. Nur grenzenloses Elend hat er über unser Land gebracht, all den sich lebendig zeigenden Geist in Handel und Wandel, in Wissenschaft, Dichtung und Kunst hat er vernichtet und Deutschland Wunden geschlagen, von denen es sich erst zwei Jahrhunderte später völlig erholen konnte.

Zweite Periode: 1600 bis 1765

Zweite Periode: 1600 bis 1765

Der unter so günstigen Vorbedingungen ins Leben getretene Buchhandel, der sich so frisch entwickelt hatte, machte notgedrungen zu Beginn seiner zweiten Geschichtsperiode einen erheblichen Rückschritt. Er ging von einem im ganzen gut entwickelten Geld- und Kredithandel zum Tauschhandel über. Sonst ist der Gang in allen Handelsbeziehungen der Völker im inneren oder äußeren Verkehre der entgegengesetzte. Es mag sein, daß die eigenartigen Verhältnisse im Buchhandel, die Einheitspreise, die hier eine ziemlich weitgehende Geltung errungen hatten, einen solchen Übergang zu einer Zeit begünstigten, in der bares Geld eine Seltenheit war, in der es die mannigfachsten Gefahren in sich schloß, mit Geld und Geldeswert zu reisen. Bei dem Mangel anderer Verkehrswege im Buchhandel aber war das Reisen zur Messe, um die Neuigkeiten zu erhalten, doch einmal notwendig. Da gab es denn weder auf dem Hin- noch auf dem Rückwege gespickte Geldkatzen zu erbeuten, sondern nur die in Fässer „eingeschlagenen" losen bedruckten Bogen der zu vertauschenden oder der vertauschten Bücher, die für keinen Strauchritter einen Nutzen gewähren konnten. Jedenfalls war es der Mangel an Kapital, der diesen Übergang zur Notwendigkeit

machte. Es war damit aber eine weitere Rückbildung verbunden. Der selbständige Beruf des reinen Sortimenters, der im Zeichen einer glücklichen Entwicklung gestanden hatte, mußte wieder verschwinden. Im Zeitalter des Tausches mußte ein jeder Buchhändler Verleger und Sortimenter zugleich sein. Er mußte eigene Verlagsartikel haben, um sie gegen fremden Verlag eintauschen zu können. Die Entwicklung wird lehren, daß in diesem Umstande aber auch das Heilmittel lag, den damals notwendigen Rückschritt später wieder gut zu machen und, an Stelle einer von vornherein unhaltbaren Form des Verkehrs untereinander, eine andere treten zu lassen, die ein wirklich gegenseitiges Interesse zwischen Verleger und Sortimenter darstellt.

Die zweite Periode schließt ungefähr um das Jahr 1765. Für die Wahl dieses Zeitpunktes sprechen verschiedene Gründe. 1764 zogen die letzten Leipziger Buchhändler, die bis dahin Frankfurt noch besucht hatten, ihre Lager von dort zurück und „begruben" damit endgültig diese einst so berühmte Buchhändlermesse; in den Jahren 1765—70 erreichte die Bücherproduktion Deutschlands wieder den Stand, den sie am Beginn des Dreißigjährigen Krieges eingenommen hatte. Die Zahl der Neuerscheinungen betrug 1618: 1757, 1635: 307; 1765 nach allmählichem Steigen 1517 und 1770: 1807. Mit dem Jahre 1765 setzen dann auch Bestrebungen ein, die schließlich zu der Organisation der Buchhändler geführt haben, wie sie jetzt besteht, und damit bedeutet dies Jahr die Morgenröte einer neuen Zeit in der Geschichte des Buchhandels.

In erster Linie steht der Kampf Leipzigs mit Frankfurt um die Vorherrschaft im Buchhandel. 1595 war in Leipzig von Henning Große der Frankfurter Michaelismeß-Katalog für 1594 nachgedruckt worden und von da ab erschienen die Meßkataloge bis auf weiteres regelmäßig in beiden Städten, der Leipziger bald mit einer Sonderabteilung der „Bücher, so in den Leipziger Markt außgehen vnd nicht nach Frankfurt gebracht worden". Der Wettbewerb Leipzigs wurde durch die verschiedensten Umstände begünstigt. Durch den Dreißigjährigen Krieg war der internationale Meßverkehr im allgemeinen in Frankfurt gesunken, der der Buchhändlermesse im besonderen war „bey diesen vorgewesenen Kriegszeiten in mercklichen abgang gerathen". Dazu verringerte sich die Zahl der in lateinischer Sprache erscheinenden Bücher von Jahr zu Jahr zugunsten der deutschen und im Jahre 1681

überwogen die deutschen (401) die lateinischen (373) Veröffentlichungen zum ersten Male. Das frühere Verhältnis der beiden zueinander änderte sich völlig; im Jahre 1764 standen 1103 deutschen nur noch 182 lateinische Bücher gegenüber. Mit dem Sinken der internationalen Gelehrtensprache bei uns wie in den übrigen Ländern mußte aber auch der internationale Verkehr notwendigerweise abnehmen. Hierzu gesellten sich die Schwierigkeiten, die dem Frankfurter Meßverkehr durch die „Kaiserliche Bücherkommission" bereitet wurden. Diese vom Wiener Hofe eingesetzte in katholischem Sinne vorgehende Behörde bestand in der protestantischen Stadt Frankfurt schon seit dem Jahre 1569. Der Rat dieser freien Stadt hatte sich ihrer ersten Einrichtung nicht gehörig widersetzt, sie im Gegenteil befördert und ließ es dann auch geschehen, daß sie ihre Machtbefugnisse eigenmächtig immer weiter ausdehnte. Besonders drückend wurde ihr Vorgehen den Buchhändlern gegenüber vom Jahre 1608 an. Sie war eine Zensurbehörde, hatte sich mit der Unterdrückung der „Famosschriften", d. i. der Streitschriften der Religionsparteien zu befassen und tat dies als katholische Behörde in parteiischem Sinne; sie maßte sich die Beaufsichtigung und Kontrolle des Meßkataloges an, die Befugnis zu Visitationen der Buchläden zum Zwecke der Privilegienprüfung und zur Eintreibung der Freiexemplare, die der Wiener Hof beanspruchte. Hierin wurde dieser immer begehrlicher. Von den Büchern, die ein „Kaiserliches Privilegium" besaßen, waren 1569—1608 zwei, von 1608—1624 drei, von 1624—1650 vier, von da an fünf, von 1695 an sogar sieben Exemplare zu liefern; von den nichtprivilegierten wurde zunächst ein Exemplar verlangt, doch auch diese Zahl stieg von 1695 an auf zwei, von 1722 an auf drei Exemplare. Dabei wurde kein Unterschied zwischen den eigenen Verlagsbüchern eines Buchhändlers und den Werken gemacht, die er im Auftrage anderer — in Kommission — mit zur Messe brachte, und obendrein war noch die Fracht der Freiexemplare nach Wien zu bezahlen. Dies führte zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen der Bücherkommission und den Buchhändlern, welche die Frankfurter Messe „bauten", wie der damalige Ausdruck lautete, und es nützte nichts, daß der Befürchtung wiederholt Ausdruck gegeben wurde, daß „dahero Buchhändler und zumahlen die ausländische, alßdann von hießigen Messen ehe gänzlich abzubauen, vnd an anderen orth vnd nach Leipzig zu ziehen bewogen werden". Das Verhalten der Bücherkommission

änderte sich nicht; zuerst verschwanden die ausländischen Buchhändler von der Messe, von 1720 ab zogen sich die Leipziger mehr und mehr zurück, 1749 erlosch der Frankfurter Meßkatalog und 1764 hörte der Verkehr der Leipziger in Frankfurt ganz auf.

Daß Leipzig der alten Buchhändlerstadt Frankfurt gegenüber so ausschlaggebende Fortschritte als Mittelpunkt für den innerdeutschen Buchhandel machte, lag nicht zum wenigsten daran, daß als eine Folge der Reformation in seiner unmittelbaren Nähe bedeutende Verlagsorte entstanden, wie Wittenberg und Jena, und daß bei dem dadurch erhöhten Verkehre auch die Buchhändler des protestantischen Nordens und Ostens Deutschlands ihren Bedarf an Neuigkeiten in Leipzig mehr und mehr vollständig decken konnten. Hierzu kam noch, daß in Leipzig um das Jahr 1600 der Verlagsbuchhandel eine festere Stellung gewann und dort in der Folge Handlungen entstanden, die zum größten Teile sich einer andauernden Blüte erfreuten, und von denen einzelne Namen noch jetzt zu den klangvollsten in Deutschland gehören. Um 1600 waren es die Firmen Henning Große, Abraham Lamberg, Barthel Voigt, Thomas Schürer u. a., zu denen sich nach dem Dreißigjährigen Kriege Lanckischs Erben, Weidmann, Joh. Ludw. Gleditsch, Joh. Friedr. Gleditsch (1831 an F. A. Brockhaus übergegangen), Thomas Fritsch, Bernhard Christoph Breitkopf u. a. m. gesellten. Das allmähliche Anwachsen dieser Geschäfte an Zahl und Bedeutung begann gegen Ende dieser Periode eine erneute Trennung des Verlages vom Sortimente vorzubereiten und bahnte damit der Entwicklung des Buchhandels der neuen Zeit den Weg. Der Buchhandel in Leipzig erfreute sich im allgemeinen des Wohlwollens und der Förderung der sächsischen Herrscher, wenn auch zu Zeiten arge Bedrückungen der Reformierten dort vorkamen, und wenn auch die für Privilegien geforderte Anzahl von Freiexemplaren (20) die in Frankfurt übliche noch überstieg. Von unprivilegierten Büchern, die zur Messe gebracht wurden, war eine solche Abgabe aber überhaupt nicht üblich.

Das 17. und 18. Jahrhundert sind die eigentliche Zeit des Privilegienwesens. Entstanden sind die Privilegien schon viel früher und außerhalb von Deutschland schon im 15. Jahrhundert bekannt. Sie sind zunächst nicht mit dem Autorenrechte in Verbindung zu bringen, waren vielmehr ihrer Entstehung nach ein Unternehmerschutz und wurden darum auch von ganz verschiedenen Grundsätzen aus und für wesentlich

beschränktere oder wesentlich andere Zeitdauer verliehen. So wurde z. B., als die Buchdruckerkunst begann sich auszubreiten, im Jahre 1469 einem deutschen Drucker Johann von Speyer in Venedig ein fünfjähriges Privileg zu ihrer alleinigen Ausübung gegeben. In diesem und vielen ähnlichen Fällen handelte es sich also um einen monopolartigen Gewerbeschutz. Sie treten später auch als Privilegien für den gesamten Verlag eines Buchhändlers, als „Generalprivilegien" und als Einzelprivilegien für bestimmte, im Texte des Privilegiums namhaft gemachte Werke auf. Als solche werden sie in der Hauptsache Buchhändlern, in einzelnen Fällen auch den Autoren selbst gewährt. In einer gewissen Verbindung standen sie mit der Zensur, der Prüfung der zur Veröffentlichung bestimmten Werke vor der Drucklegung. Schon bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst, in größerem Maßstabe vom 16. Jahrhundert an, macht sich das Bestreben der geistlichen und weltlichen Behörden fühlbar, die schädlichen Wirkungen des gedruckten Wortes durch eine vorgängige Prüfung der Handschrift zu beseitigen. In den beiden Buchhändlerstädten lag die Befugnis dazu in den Händen der Bücherkommissionen von ihrer Einrichtung an; in den Universitätsstädten waren meist die Universitätsbehörden damit betraut. In vielen Staaten bestanden besondere Zensurbehörden, die die Erlaubnis zum Druck gewähren oder verweigern konnten. Die Handhabung der Zensur selbst war in den verschiedenen Staaten von Deutschland eine ganz verschiedene und sowohl dadurch, wie durch die vielen mißbräuchlichen Unterdrückungen der freien Meinung machte sie sich schließlich so verhaßt, daß sich nach einer Reihe von abwechselnden Milderungen und Verschärfungen schließlich ihre gänzliche Aufhebung im Jahre 1848 durchsetzte. Die Behörden, die Privilegien zu vergeben hatten, hatten damit auch zugleich die Aufgabe, dies nur Werken gegenüber zu tun, die mit einer Druckerlaubnis versehen waren. — Das erste in Deutschland verliehene Privilegium stammt aus dem Jahre 1501 und wurde dem zum Dichter gekrönten Humanisten Celtes für seine Ausgabe der Werke der Hroswitha gegeben. Bald mehrten sich die Privilegien. Sie waren kaiserliche, die im ganzen Deutschland Geltung haben sollten, oder territoriale, von den Landes- oder von Stadtobrigkeiten verliehene. Ihre Dauer erstreckte sich von einem bis zu zwanzig Jahren, späterhin wurden fünf- oder zehnjährige am gebräuchlichsten. Sie schützten gegen Nachdruck in dem Gebiete, für

das sie verliehen waren. Zuwiderhandlungen wurden mit Strafen belegt, die zum Teil dem Fiskus, zum Teil dem Geschädigten zufielen. Für die Geltung des Schutzes war die Art des Werkes nicht so sehr maßgebend, als die äußere Form. Er wurde Werken gewährt, die nach unserer jetzigen Ansicht Freigut (domaine public) sind, also auch Ausgaben der Werke altklassischer Autoren und dergleichen, anderseits aber betrachtete man z. B. eine Ausgabe in Oktav einer geschützten Folioausgabe gegenüber oft nicht als Nachdruck. Als eine Einnahmequelle für den Staat beutete man die Erteilung von Privilegien erst nach der ziemlich gleichzeitigen Errichtung der Bücherkommissionen in Frankfurt und Leipzig aus und steigerte die Ansprüche an Sporteln und Freiexemplaren allmählich zu fast bedenklicher Höhe. Die kaiserlichen Privilegien verloren an Bedeutung in dem Verhältnisse, in dem sich der Besuch der Frankfurter Messe verminderte, und büßten noch mehr an Ansehen ein, weil sie für die kaiserlichen Erblande selbst in der Regel nicht mit galten; die territorialen hatten nur für das eigene Gebiet Geltung. Die kursächsischen aber gewannen um so mehr an Gewicht, als von privilegierten Büchern in Leipzig Nachdrucke aus anderen Ländern nicht in den Verkehr gebracht werden durften und späterhin selbst der Durchgangsverkehr gehindert wurde, wenn er sich auch nicht gänzlich beseitigen ließ. Bei der steigenden Bedeutung Leipzigs als Hauptplatz des ganzen Buchhandels fiel das natürlich schwer ins Gewicht. Während demnach die Abgabe von Pflichtexemplaren für die kaiserlichen Privilegien schwer empfunden wurde, wurden sie für die ungleich wirkungsvolleren sächsischen trotz der bedeutend größeren Anzahl willig gegeben.

Die Praxis des Tauschhandels war im Anfange seiner allgemeinen Gültigkeit die, daß Bogen gegen Bogen getauscht und aufgerechnet wurden. Die Buchführung geschah in sogenannten Stich- oder Changeregistern (man nannte das Tauschen auch Stechen, Verstechen, Changieren, Change), deren Abschluß, wie sich aus der Natur des Geschäftes ergab, aber nicht regelmäßig erfolgen konnte, so daß die Konten oft jahrelang offen blieben, ehe es zu einem Ausgleich kam. Man wird beim Tausch dieselben Sortenunterschiede beobachtet haben, wie sie für das „Quaternwerk" sich schon früher ausgebildet hatten. Diese Art des unmittelbaren Tausches konnte sich aber in reiner Form bei den Qualitätsunterschieden der Bücher nicht lange erhalten. Sie war ein

Erzeugnis der Not gewesen und es ist nicht wunder zu nehmen, daß die fremden Buchhändler, die nicht unter solchem Zwange zu leiden hatten, trotzdem daß sie schon in früherer Zeit das Tauschgeschäft ausübten, als es in Deutschland gebräuchlich wurde, die ersten waren, die dieses System durchbrachen. Im Jahre 1567 (also vor der Einführung in Deutschland) beklagte sich z. B. Plantin aus Antwerpen, daß die deutschen Verleger nicht tauschen, und um doch zu einem Tauschgeschäfte zu kommen, entnahm er von den Baseler Verlegern in Frankfurt Bücher auf Konto von Birckmann in Köln und tauschte dann mit diesem, der durch seine Beziehungen zu den Niederlanden und sein Zweiggeschäft in Antwerpen mit der dortigen „Handlungsart" vertraut war. Schon um das Jahr 1650 aber sind es die Niederländer, die in Deutschland nicht mehr tauschen wollen oder wenigstens nur noch im Verhältnis eins zu drei. Sie waren freilich dem deutschen Buchhandel gegenüber, der sich besonders in der Ausstattung seiner Bücher, in der Güte des Papieres und der Sorgfalt und Schönheit des Druckes arg verschlechtert hatte, bedeutend im Vorteile. In ihrem Lande blühte der Buchhandel, und die Erzeugnisse ihrer Pressen um diese Zeit erregen noch heute unsere Bewunderung. — Doch auch bei uns änderte sich allmählich die Praxis des Changegeschäftes. Die verschiedene Qualität der Bücher ließ schließlich einen nach der Quantität gemessenen Tausch nicht mehr zu, und auch um einen Ausgleich der Konten leichter herbeiführen zu können, gab man den Büchern einen Tauschpreis, für dessen Festsetzung das „Alphabet" (so faßte man immer eine von a—z oder A—Z usw. signierte Bogenreihe zusammen) die Einheit bildete. Was früher in der Anzahl der ausgetauschten Bogen gegeneinander verrechnet wurde, das wurde jetzt mit Einzelpreisen gebucht, und der Überschuß, der auf dem Konto des einen entstand, sollte nach Abzug eines Rabattes von 33 1/3% bar gezahlt werden. Das geschah in der Erwartung erneuter Bücherchange aber nicht oft. Diese Einzelpreise für die im Meßverkehre verhandelten Bücher, die damit entstanden, waren zunächst nur für den inneren Verkehr der Buchhändler untereinander bestimmte „Ordinärpreise". Die Verkaufspreise den Abnehmern gegenüber waren damit nicht gegeben oder gewollt; und doch ist hierin der Ursprung des „Ladenpreises" der Bücher zu finden. War es bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts gebräuchlich gewesen, Bücherkataloge nur ohne Beisetzung von Preisen heraus-

zugeben, so änderte sich das von ungefähr dieser Zeit an, und das Georgische Bücherlexikon vom Jahre 1742 ist die erste größere Bibliographie, die neben den Titeln und dem Umfange der Bücher auch die Preise angibt, zu denen sie auf den Messen getauscht wurden. Die Bekanntgabe dieser Preise war damals etwas Anstößiges, und wenn Georgi von Feindseligkeiten der Buchhändler seinem Unternehmen gegenüber spricht, so ist das wohl darauf zurückzuführen. Sagt doch auch Johann Christian Martini in Leipzig, der 1735 einen Verlagskatalog mit Preisen veröffentlichte: „Es ist zwar unter den Buchhändlern wenig gebräuchlich, den Catalogis die Preise der Bücher beizusetzen. Ich weiß auch wohl, daß ich den wenigsten meiner Professions-Verwandten und anderen Bücher-Marchandeurs einen Gefallen erweisen werde. Ich habe aber auch darzu gute raison." Nach diesem Vorgange aber wurde die Anzeige des Preises für neue Bücher mehr und mehr üblich. Dadurch wurden diese Preise, die vorher als Geheimnis gehütet worden waren, den Bücherkäufern allenthalben bekannt; sie verwandelten sich in von den Verlegern festgesetzte Ladenpreise, deren Gültigkeit eine allgemeine sein sollte, und deren Innehaltung man mit der Zeit beanspruchte.

Hatte der Tauschhandel auf der einen Seite den Vorteil, daß er das Risiko bedeutend verringerte, das mit der Herausgabe von Verlagswerken verknüpft war, so hatte er auf der anderen Seite doch viel gewichtigere Nachteile. Zunächst waren die Buchhändler, die tauschen wollten, darauf angewiesen, jedenfalls etwas drucken zu lassen, und so kam es zu einer richtigen Fabrikation von Büchern, die so weit ging, daß im protestantischen Norden für den katholischen Süden berechnete Bücher hergestellt wurden und umgekehrt, nur um Tauschartikel zu haben. Das mußte um so mehr betrieben werden, je mehr sich diese beiden Hälften Deutschlands im Werte der literarischen Produktion voneinander entfernten. Der Norden gewann aber in dieser Beziehung zusehends an Übergewicht. Die Frankfurter Messe war erstorben, die Leipziger erblühte immer mehr. In Leipzig vermehrte sich die Zahl und Bedeutung der Verlagshandlungen mit Riesenschritten. Unter der Menge der Bücher, die sie für ihre wertvollen Publikationen in Tausch nehmen mußten, hätten sie ersticken müssen, weil ihnen die Absatzmöglichkeiten dafür schrittweise schwanden. Sie mußten notgedrungen ihre Sortimentslager schließlich abstoßen, den Tauschhandel

ablehnen und ihre Verlagsbücher nur noch gegen bar oder gegen Kredit verkaufen. Sie wurden zu „Nettohändlern", wie man sie nannte, und erregten damit den Unwillen der am Hergebrachten hängenden in dem Maße, daß das Wort „Nettohändler" einem Schimpfworte nicht unähnlich war. Die Größe der angesammelten Lager führte zuletzt zu allerhand unlauteren Praktiken, zum Schleudern, zu Bücherlotterien und dergleichen und brachte eine Unsolidität in das Geschäft, an der der gesamte Buchhandel noch bis in die neueste Zeit zu leiden gehabt hat.

Noch andere Gründe aber trugen dazu bei, den Tauschhandel allmählich unmöglich zu machen. War am Beginn der Periode die Gleichheit der Bücherpreise, die in der Gleichheit der Herstellungskosten ihren Grund hatte, der Einführung dieses Systems günstig gewesen, so mußte eine sich einstellende Verschiedenheit seiner Aufrechterhaltung die größten Schwierigkeiten bereiten. Eine solche grundlegende Verschiedenheit entwickelte sich aber, von der Mitte des 17. Jahrhunderts angefangen, in den Honoraransprüchen der Autoren. Die Anschauungen änderten sich von Grund auf. Es galt für die Schriftsteller nicht mehr als schimpflich, für ihre Arbeit von den Buchhändlern Geld zu nehmen, und „pro labore" wurde es zunächst auch ein für allemal gezahlt (oft „halb an Geld, halb an Büchern"); das Manuskript ging gegen Zahlung eines einmaligen Betrages in den Besitz des Verlegers zu uneingeschränkter Ausnutzung über. Doch auch das änderte sich noch weiterhin. Für Verbesserungen und Veränderungen an neuen Auflagen mußte natürlich von neuem Honorar gegeben werden, und schließlich setzte sich mit der Bildung eines eigenen Schriftstellerstandes, der die geistige Arbeit als Haupt- und nicht nur als Nebenerwerb betrieb, allmählich die Gewohnheit durch, auch eine jede neue Auflage zu honorieren. Der Begriff des Rechtes am geistigen Eigentume begann sich zu bilden; dem Verleger wurde nur die Ausnutzung für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von Exemplaren gegen entsprechende Zahlung durch Vertrag überlassen, der nach Ablauf zu erneuern war. Je mehr sich aber die „klassische" Periode unserer Literatur vorbereitete, um so höher stiegen die Ansprüche der Schriftsteller, und das führte sogar zu ernstlichen Kämpfen zwischen ihnen und den Buchhändlern. Durch die Honorarzahlung war nun in dieser Periode ein ganz neuer, in seiner Höhe sehr großen Schwankungen

unterworfener Posten zu den Verlagskosten getreten, der eine von ganz anderen Grundsätzen ausgehende Berechnung (Kalkulation) für die Preisstellung bedingte, als vorher. Ein einheitlicher Bogenpreis, ein einheitlicher Preis für das „Alphabet" mit nur geringen Verschiedenheiten konnte sich nicht erhalten; eine individuelle Preisbestimmung mußte eintreten. Das bedeutete zugleich aber eine notwendige Preissteigerung für eine große Anzahl von Büchern, an der die minderwertige Literatur, auch wo die Voraussetzungen dafür fehlten, im gleichen Maße teilnahm, weil ihre Verleger sie als Tauschgegenstände den anderen gegenüber nicht Einbuße erleiden lassen wollten. Ein Grund mehr für die Buchhändler von Bedeutung, den Tausch fernerhin abzulehnen, der ihnen zum gleichen Preise nur unverkäufliche Ware ins Haus brachte.

Der Buchhandel von Mittel- und Norddeutschland (besonders von Leipzig) zog sich also, soweit er bedeutenderen Verlag besaß, gegen Ende dieser Periode notwendigerweise von dem Büchervertriebe ans Publikum zurück, löste seine Sortimentslager auf und beabsichtigte, das System des festen Kaufes einzuführen. Das war aber etwas, worauf der Buchhandel im allgemeinen nicht vorbereitet war und was auch den Vorteilen, die der Tauschhandel gehabt hatte, so wesentlich erhöhte Leistungen der Einzelnen entgegensetzte, daß ihre Erfüllung eine glatte Unmöglichkeit war. Die Kosten des Verlages hatten sich bis dahin auf die Gesamtheit verteilt, und die Gewinnaussichten waren für diejenigen, die es verstanden, für ihre Verlagsartikel gute und gangbare Bücher einzuhandeln, den Herstellungskosten des Verlags gegenüber bedeutende gewesen. Das sollte sich mit einem Schlage ändern. Zwar hatte es auch während dieser Periode immer Bücher gegeben, die vom Tauschhandel ausgeschlossen und nur im festen Kaufe zu haben waren, die Anzahl dieser „Netto"-Artikel mußte sich nun aber ganz bedeutend durch die neuen Maßnahmen vermehren, und damit ging Hand in Hand eine Verkürzung des Rabatts von $33^1/_3\%$ auf 25, 20, ja auf 16%. Eine solche Schmälerung des Verdienstes zu ertragen, war der Hauptzahl der Buchhändler nicht möglich, um so weniger als auch noch damit zu rechnen war, daß ein Teil des fest erstandenen Lagers unverkäuflich bleiben mußte. — Handelten die einen aus Zwang, als sie sich vom Tausche lösten, so mußte die andere größere Hälfte aus ebensolchem Zwange der Einführung des geplanten Nettosystems sich

in hartnäckigem Kampfe entgegensetzen und die Beibehaltung der alten Handlungsart fordern, oder es mußte eine neue Art des Verkehrs an deren Stelle treten, die nicht solche Härten des Überganges besaß. Ein solcher Kampf hat nun auch stattgefunden und sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hingezogen; die Rufer im Streite waren die Anhänger des bisherigen Systems, vor allen anderen also die süddeutschen oder „Reichsbuchhändler", wie sie sich nannten. Der Tauschhandel, der sich nur halten konnte, solange für alle die Verhältnisse und Bedingungen gleiche waren, verschwand; das Nettosystem setzte sich nicht durch, dagegen wurde der Konditionshandel eingeführt, die zwischen beiden vermittelnde Handlungsart, die sich bis zu einer gewissen, wenn auch nebensächlichen Bedeutung schon während der Periode des Tauschhandels gezeigt hatte und nun auch wieder in wechselnden Formen ihre Ausbildung in der dritten Periode der Geschichte des Buchhandels erfuhr.

Dritte Periode: 1765 bis zur Neuzeit

Dritte Periode: 1765 bis zur Neuzeit

Diese dritte Periode in der Geschichte des Buchhandels stellt zugleich eine Zeit gewaltigen Aufstrebens auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und Könnens dar. Die klassische Zeit unserer Literatur setzt um dieselben Jahre ein; sie und das 19. Jahrhundert, in das sie hinüberragt, das Jahrhundert der Wissenschaft, der Erfindungen und der technischen Vervollkommnung haben den Buchhandel in einer bis dahin nicht gekannten Weise befruchtet und ihm eine ständig wachsende Ausdehnung und Bedeutung verliehen. Daß in der Zeit einer solchen Blüte sich auch einzelne Schäden zeigen, daß die Anzahl der Handlungen weit über die in den Verhältnissen bedingte Zahl, und daß mit ihr die auf den Markt gebrachte Literatur ebenso weit über die Bedürfnisse wächst, das sind Begleiterscheinungen, die in ähnlicher Form einer jeden Blüteperiode auf allen anderen Gebieten eigen sind.

Um den Anteil zu veranschaulichen, den die schöne Literatur, die Wissenschaft, die Kunst an dieser aufwärts gerichteten Entwicklung hatten, genügt es, wenige Namen und wenige Daten zu erwähnen. Im Jahre 1766 erschien Lessings Laokoon, dem 1767 Minna von Barnhelm und 1779 Nathan der Weise folgten. Im Jahre 1773 war Klopstocks Messias vollendet, Goethes Götz erschien und ein Jahr

später Werthers Leiden. Herder (Stimmen der Völker in Liedern 1778), Wieland (Oberon 1780), Schiller (Räuber 1781, Wallenstein 1800, Maria Stuart 1801, Jungfrau von Orleans 1802, Wilhelm Tell 1804) schlossen sich an, alle zeitlich und an Größe überragt von Goethe (Faustfragment 1790, erster Teil des Faust 1808, der vollständige Faust 1833; Hermann und Dorothea 1797 usw.). Dann folgt bis herunter auf unsere Tage eine bunte und stattliche Reihe berühmter Dichter und Schriftsteller, aus der hier nur einige Namen genannt seien, wie Bürger und Voß, die Romantiker Schlegel, Arnim und Brentano, die ihnen verwandten Chamisso, Kleist, Fouqué und Eichendorff, die Freiheitsdichter Körner, Schenkendorf und Arndt, dann der lyrische Dichter Heine, der Kritiker Börne, dann Platen, Hölderlin, Rückert, Uhland und Schwab, Geibel und Scheffel, Reuter, Freytag, Gottfried Keller, Conrad Ferd. Meyer, Storm, Raabe, Dahn und Heyse. — Unter den Geschichtsschreibern ragen besonders hervor Pertz und Droysen, Waitz, Giesebrecht, Gregorovius, Ernst Curtius, Theodor Mommsen, Leopold von Ranke und Heinrich von Treitschke, unter den Philosophen Kant und Fichte, Hegel, Schelling, Schopenhauer und Nietzsche; von Sprachforschern sind zu erwähnen Adelung, Wilh. von Humboldt, Bopp, die Brüder Grimm und Georg Curtius; von Geographen, Naturforschern, Physikern, Chemikern, Astronomen und Mathematikern Alexander von Humboldt, Ritter, Poggendorff, Helmholtz, Liebig, Euler, Bessel, Encke und Vega; von Pädagogen Campe, Salzmann, Pestalozzi und Fröbel; von Medizinern besonders Virchow. Dazu traten noch ganz neue Wissenschaften, wie die Nationalökonomie. Von den Künstlern seien von den bedeutendsten nur die genannt, die sich mit dem Buch selbst und seiner Schmückung besonders befaßt haben, wie Oser, Geßner, Meil, Chodowiecki, Schwind, Rethel, Ludwig Richter und Adolf Menzel. Es ist eine trockene, wenn auch in keiner Hinsicht vollständige Reihe von Namen, und doch verkörpert und versinnbildlicht sich in ihr der ungemeine Fortschritt, der alle Gebiete gleichmäßig berührte und den Buchhandel vor allen anderen in den Sattel hob, weil das gedruckte Wort der Verbreitung von Wissen und Können den größten Vorschub zu leisten vermag, und er somit der gegebene Träger aller dieser erstaunlichen Erfolge werden mußte.

Ganz ähnlich weittragend waren die Einwirkungen der Erfindungen und der technischen Vervollkommnungen auf den Gang des Buchhandels,

und hier befindet er sich meist in der günstigen Lage, daß sie ihm in zweifacher Hinsicht von Nutzen werden. Auf der einen Seite entstand durch sie eine große Literatur, die sich mit diesen Fortschritten beschäftigte, auf der anderen Seite aber vereinfachten und verbilligten sie die Herstellungsverfahren und erhöhten die Verbreitungsmöglichkeiten der Bücher in ganz ausnehmender Weise. Es genüge hier, auf die Vervollkommnungen im Gebrauche der Dampfmaschine und der Elektrizität hinzuweisen; auf die Einführung der Dampfschiffahrt und der Eisenbahnen (etwa 1839) und auf die dadurch erst ermöglichte und immer weitere Verbesserung der Verkehrseinrichtungen aufmerksam zu machen, auf Post, Telegraph und Telephon. Besonders aber seien noch eine Reihe von Erfindungen genannt, die den Buchhandel in unmittelbarer Weise beeinflußten, wie die Verbesserung der Stereotypie durch Didot in Paris (1795), die Erfindung der Lithographie durch Aloys Senefelder (1798), die durch König eingeführte Schnellpresse (1811), die Galvanoplastik (1837), die sowohl dem Schriftgießer, wie dem Drucker von unendlichem Vorteile ist; die Photographie (1839), die eine vollständige Umgestaltung der Reproduktionsverfahren mit sich gebracht hat; die Einführung der Rotationspressen (etwa 1870); die Setzmaschinen, die sich allmählich so entwickelt haben, daß sie Zeilen und neuerdings sogar die einzelnen Buchstaben stets neu gießen.

Zieht man all diese Einwirkungen in Erwägung, so versteht man die wachsenden Zahlen in der Produktion der Bücher, wie sie sich in der folgenden Tabelle darstellen. Die Zahl der für den Handel bestimmten und in den Bücherverzeichnissen des Buchhandels aufgeführten neuen Erscheinungen ist von 1434 im Jahre 1764 auf 28886 im Jahre 1905 gestiegen, hat sich in diesem Zeitraume also um rund das Zwanzigfache vermehrt. Die Zahlen decken sich natürlich nicht mit der literarischen Produktion überhaupt; denn viele Erscheinungen, wie ein großer Teil der Regierungs- und Parlamentspublikationen, der Universitätsschriften (Dissertationen, Vorlesungsverzeichnisse, Habilitationsschriften), der Schulschriften, der Privatdrucke und dergleichen wird darin nicht berücksichtigt; doch haben sich die Grundsätze, die für die Aufnahme maßgebend sind, und die Möglichkeiten dazu so geändert, daß die Zahlen für den Anfang dieser Periode und für die Neuzeit nicht als gleichwertig anzusehen sind, die Meßkataloge, denen die ersten Zahlen (bis 1800) entstammen, verzeichneten viele Bücher nicht, die doch im

Handel waren; die Hinrichsschen Halbjahrskataloge aber, die für die Folgezeit die Zahlen geben, bringen andererseits und namentlich neuerdings Vieles, was am Handel selbst gar nicht oder nur in einem ver-

Bücherproduktion in Deutschland.

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1764	1344	1800	3906	1836	9139	1872	11127
1765	1384	1801	3900	1837	9818	1873	11748
1766	1477	1802	3909	1838	10270	1874	12823
1767	1438	1803	3924	1839	10568	1875	12516
1768	1562	1804	3952	1840	10808	1876	12819
1769	1543	1805	4081	1841	11995	1877	13925
1770	1676	1806	3271	1842	12236	1878	13504
1771	1835	1807	2971	1843	13664	1879	14179
1772	1952	1808	3656	1844	12739	1880	14941
1773	1704	1809	2949	1845	12723	1881	15191
1774	1738	1810	3780	1846	10153	1882	15045
1775	1892	1811	3176	1847	10684	1883	14802
1776	2150	1812	3081	1848	9942	1884	15964
1777	2064	1813	2233	1849	8197	1885	16305
1778	2286	1814	2754	1850	9053	1886	16253
1779	2194	1815	3122	1851	8326	1887	15972
1780	2407	1816	3143	1852	8857	1888	17016
1781	2513	1817	3203	1853	8750	1889	17986
1782	2740	1818	3848	1854	8705	1890	18875
1783	3057	1819	3528	1855	8794	1891	21198
1784	3014	1820	3664	1856	8540	1892	22435
1785	2713	1821	4375	1857	8699	1893	22946
1786	2919	1822	4314	1858	8672	1894	22570
1787	3043	1823	4198	1859	9945	1895	23607
1788	3511	1824	4223	1860	9496	1896	23339
1789	3048	1825	4321	1861	9566	1897	23861
1790	3222	1826	5011	1862	9779	1898	23739
1791	3168	1827	4992	1863	9889	1899	23715
1792	3139	1828	5041	1864	9564	1900	24792
1793	3468	1829	6645	1865	9661	1901	25331
1794	3199	1830	7154	1866	8699	1902	26906
1795	3257	1831	7617	1867	9855	1903	27606
1796	3263	1832	8372	1868	10563	1904	28378
1797	3623	1833	8437	1869	11305	1905	28886
1798	3790	1834	9072	1870	10108	1906	28703
1799	3614	1835	9599	1871	10669		

schwindenden Maße teilnimmt. Mehr als die Vermehrung in der Zahl der Veröffentlichungen an sich fällt aber die Vermehrung in der Höhe der Auflageziffern ins Gewicht; sie ist gegen die früheren Zeiten ganz unverhältnismäßig gewachsen; leider ist es jedoch durchaus unmöglich, sie mit Hilfe der Statistik auch nur einigermaßen zu messen, weil die Grundlagen dazu völlig fehlen. Es muß deshalb genügen, darauf hinzuweisen, daß Bücher, die in der beigefügten Tabelle nur als eine Eins gezählt sind, oft in vielen Tausenden von Exemplaren, in einzelnen Fällen in Hunderttausenden am Handel teilgenommen haben. Das erklärt wiederum, daß die Zahl der bestehenden Handlungen in noch ganz anderen Verhältnissen anwachsen konnte; daß ungefähr 200 Buchhandlungen im Jahre 1764 deren 11737 im Jahre 1907, 324 Verlegern im Jahre 1801 deren 3162 im Jahre 1907 und 874 Sortimenten im Jahre 1839 deren 6868 jetzt gegenüberstehen. Freilich noch mehr als vorher sind hierbei die Verschiedenheiten in den Grundsätzen und in der Möglichkeit der Zählung und Verzeichnung in Betracht zu ziehen. Die 200 am Anfang dieser Periode waren sämtlich Vollbuchhändler, während das von den 12000 der jetzigen Zeit keinesfalls gesagt werden kann. Dies Wachstum trägt aber doch auf beiden Seiten einen ungesunden Zug der Überfülle an sich, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine Rückwärtsbildung bevorsteht, die sich auch bereits in der Zusammenlegung je mehrerer großer Geschäfte zu einem einzigen — „in der Konzentration" — zeigt.

Den Beginn der neuen Periode der Buchhandelsgeschichte bildet der Kampf zwischen den Netto- oder Comptanthändlern — den reinen Verlegern —, die keine „Change" mehr annehmen, und den „Sortimentsbuchhändlern", wie sich die dem Tauschhandel ergebenen nunmehr zum Unterschiede nannten. Es ist ein rund dreißigjähriger Krieg gewesen, der seinen Abschluß erst durch eine energische „Schlußnahme" der süddeutschen Buchhandlungen aus dem Jahre 1788 fand, deren Hauptpunkte lauten:

„Alle Ostermesse bezahlen wir unsere Schuld nach Abzug von $33^1/_3$% in Reichsgeld, oder auf den 24 Gulden-Fuß"

und

„Was wir vor Bezahlung unseres Saldo, von unverkauften Büchern, ungebunden, oder in Heften unaufgeschnitten denen Herrn

franco in Leipzig zurückgeben, das sollen sie in ordinairem Preise ohne Widerrede an Zahlung annehmen, und erst dann mit uns saldiren".

Die Leipziger und die norddeutschen Buchhändler überhaupt fügten sich, und wenn es auch noch einige Starrköpfe gab, die für ein weiteres Jahrzehnt oder auch noch länger an dem Tauschhandel festhielten, so war doch damit gewissermaßen endgültig der neuen Art des Verkehrs — dem Konditionshandel — die Bahn gebrochen, der die Möglichkeit darbot, die von den Novitäten — den Neuerscheinungen einer Messe — nicht verkauften oder nicht behaltenen in der nächsten Ostermesse an Zahlungsstatt zurückzugeben. Das galt für die zwischen den Messen unverlangt zugesandten, wie auch für die auf den Messen gewählten, „geschriebenen" Neuigkeiten. In den unverlangt gesandten ist wohl überhaupt der Ursprung dieser Handlungsart zu sehen. Die unverlangte Zusendung ist aber schon seit beinah der ältesten Zeit des Buchhandels, erst als gelegentlich, dann als häufiger vorkommend nachzuweisen. Zum Beispiel fordert der Rechtsgelehrte Ulrich Zasius im Jahre 1526 durch Vermittelung von Bonifacius Amerbach seinen Baseler Verleger Froben auf, von seinen „Lucubrationes" (1523) mindestens 10 Exemplare an den Buchhändler Jacobus in Freiburg i. B. zu senden, weil dort eine Anzahl von Interessenten dafür wären. Späterhin, namentlich als die religiösen und politischen Verhältnisse Kampfschriften in Menge zeitigten, häuften sich solche Zusendungen, die zum Teil sogar ohne Nennung des Versenders, nur mit der Angabe: „der Verleger wird sich in der Messe melden", eintrafen. Solche unverlangte Sendungen fest zu behalten, konnte keinem zugemutet werden; die Rückgabe der nicht verkauften Exemplare stand von selbst frei. Von den Gelegenheitsschriften übertrug sich das allmählich auch auf die ernstere Literatur; und als Handelsbrauch hat sich der Konditionshandel zuerst in Süddeutschland ausgebildet. Die mannigfachen Vorteile, die dieses System gegenüber dem Tauschhandel, der gründlich abgewirtschaftet hatte, bot, begünstigte seine allgemeine Einführung, die dann allerdings von den Verlegern in weitergehendem Sinne beabsichtigt wurde, als das die Sortimentsbuchhändler annehmen konnten. Man huldigte der Ansicht, daß die Sortimenter, wo ihnen vor der Abrechnung die Rückgabe nicht verkauften Konditionsgutes freistand, nun auch alle Neuerscheinungen und zwar unverlangt annehmen müßten.

Das war indessen ein nur vorübergehender Zustand, wenn es auch jetzt noch immer Handlungen gibt, die eine derartige Bedingung stellen, ehe sie dem ansuchenden Sortimenter Konto eröffnen. Die Zahl derjenigen, die unverlangte Sendungen annehmen, hat sich im Laufe der Zeit sehr verringert, so daß die Buchhändler, die es tun, gar nicht mehr ins Gewicht fallen. Die meisten senden unverlangte Novitäten jetzt „w.p.n.c.notiert" (weder pro noch contra notiert = weder für noch gegen gebucht) zurück, viele berechnen auch noch die Spesen der Hin- und Hersendung. Während so das neue System von Anfang an eine Einschränkung der allgemeinen Annahme der Sendungen „pro novitate" erfuhr, dehnte man die Lieferung „à condition" andererseits auch auf ältere Bücher aus. Als solche kommen natürlich in der Hauptsache die in Betracht, die zwar einen lange andauernden Wert besitzen, andererseits aber auch einen nur langsamen und schweren Absatz haben. Eine zweite Erweiterung des Konditionshandels bestand in der Einführung der „Disponenden", der Übertragung unverkauften Konditionsgutes von der einen Jahresrechnung auf die nächste. Disponenden finden sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Absicht, für zwar nicht verkaufte, in der Zukunft wohl aber noch abzusetzende Bücherware die Kosten der Rücksendung nach Leipzig zunächst zu sparen, war für ihre Entstehung maßgebend und fand Bewilligung seitens der Verleger. Mißbräuche, die in der Weise damit getrieben worden sind, daß auch bereits abgesetzte Bücher disponiert wurden, um einen geringeren Saldo zu erzielen, haben die Verleger mit der Zeit dazu veranlaßt, die Erlaubnis zur Disponierung wieder einzuschränken, vor allen Dingen aber Rücksendung unabhängig von der Ostermesse zu jeder Zeit zu verlangen. — Dieser Erweiterung steht wieder eine Einschränkung gegenüber. Der Zeitpunkt für die Rückgabe von Konditionsgut ist zwar auch jetzt noch im allgemeinen die Ostermesse, seit Einführung der Eisenbahnen und der übrigen schnellen und billigen Verkehrsgelegenheiten aber ist die Rücksendung von Neuigkeiten außer der dafür bestimmten Zeit zunächst als Gefälligkeit häufig beansprucht, später als Recht an und für sich, oder auf Grund besonderer Vereinbarung von seiten der Verleger verlangt worden.

Die Herrschaft des Konditionssystems hat es ermöglicht, die Bücher selbst als ihre eigenen Vertriebsmittel zn benutzen und ihnen dadurch einen bei weitem größeren Kreis von Käufern zu erobern als sonst.

Es ist nicht zu leugnen, daß einerseits die Verleger, um ausreichende Versendungen „à condition“ vornehmen zu können, oft mehr Exemplare eines Werkes drucken lassen müssen, als sie abzusetzen hoffen können, und daß andererseits die Sortimenter durch die Hin- und Hersendung viele und ihren Verdienst an den verkauften Büchern schmälernde Kosten haben; doch würden die Verluste, die sonst auf beiden Seiten in unverkäuflich werdenden und ständig anwachsenden Bücherlagern entstehen müßten, ganz unverhältnismäßig größere sein und dadurch eine schnelle Entwertung herbeiführen, wie sie das Ende des Tauschsystems aufwies, und wie sie auch in anderen Ländern überall da auftritt, wo das Konditionssystem des deutschen Buchhandels nicht nachgeahmt wird, wie z. B. in England. Dort, wo in der Hauptsache fester Kauf nach vorgezeigter Probe üblich ist, werden selbst bedeutende Werke, die nicht sofort einschlagen, meist ganz kurze Zeit nach ihrem Erscheinen „verramscht“ und treten dann zu so außerordentlich heruntergesetzten Preisen von neuem auf den Markt, daß dadurch sowohl den Verlegern, wie den Sortimentern, wie dem Rufe des ganzen Standes ein unberechenbarer Schaden zugefügt wird. Das hat noch den Nachteil im Gefolge, daß die meisten Bücher bei ihrem Erscheinen einen Preis haben, der doppelt, ja dreifach so groß ist, als in unseren Verhältnissen.

Wie das Wesentliche des ganzen Konditionssystems in der Schlußnahme der Reichsbuchhändler in seinen Grundzügen treffend wiedergegeben ist, so spiegelt sich in ihr auch eine durch seine endgültige Einführung notwendige Änderung des Kreditwesens wieder: „Alle Ostermesse bezahlen wir unsere Schuld.“ Auf der einen Seite bedeutet das eine Verlängerung der üblichen Kreditfrist, die vorher von Messe zu Messe, von der Oster- zur Michaelis- und von der Michaelis- zur Ostermesse lief, auf der anderen Seite aber eine Verkürzung oder wenigstens eine bestimmtere und pünktlichere Handhabung; denn unter der Herrschaft des Tauschsystems zog sich der Ausgleich der Konten oft ungebührlich lange hin. — Die Michaelismesse hatte schon allmählich an Bedeutung verloren. Das war eine Folge der sich verbessernden Verkehrseinrichtungen gewesen, die es auch schon lange vor Einführung der Eisenbahnen ermöglichten, durch Vermittlung eines Kommissionärs Sendungen vom Hauptstapelplatze des Buchhandels, wenn auch in langen Zwischenräumen zu erhalten, und die es für die entfernter

wohnenden Buchhändler darum überflüssig machte, zweimal im Jahre die Reise nach Leipzig zu unternehmen. Doch war die Nachwirkung der Michaelismesse, selbst als sie ihre Bedeutung schon gänzlich verloren hatte, noch darin zu spüren, daß bei der Zahlung zu Ostern Überträge auf Michaelis in wechselnder Höhe stattfanden und bewilligt wurden. Es wurde fast üblich, ein Drittel des Saldos erst ein halbes Jahr nach der Fälligkeit zu zahlen, und nur der nach und nach sich steigernde Widerspruch der Verleger führte zur Abschaffung solchen Mißbrauches.

Aber noch in anderer Beziehung ist die „Schlußnahme" für die Handelsbräuche bezeichnend, die sich nunmehr geltend machen mußten. „Was wir . . . denen Herrn franco in Leipzig zurückgeben, das sollen sie . . . annehmen." Das Anerbieten der frachtfreien Rückgabe ist als Gegenleistung für die Bewilligung der Rücknahme selbstverständlich. Daß sie in Leipzig erfolgen sollte, ist bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, die eine Sendung der Remittenden nach den einzelnen Verlagsorten äußerst kostspielig gemacht hätten, auch nur zu erklärlich. Hier aber liegt der Ursprung des Frankaturzwanges für den Ort Leipzig, der noch jetzt für den gesamten Buchhandel besteht, während kein anderer Zweig des Handels derartige Einrichtungen kennt. Er ist ein Überbleibsel des Meßverkehres, wie er in den Zeiten des Tauschhandels vor sich ging. Die Buchhändler brachten ihre verkäufliche Ware selbst mit zur Messe und nahmen auf eigene Kosten die erhandelte von dort mit nach Hause. Die Verlagsvorräte, die zunächst gelegentlich in den Gewölben dort zurückblieben, weiteten sich zu Verlagslagern; aus den Vermietern und Verwaltern dieser Lager entstanden die Kommissionäre, die zwischen den Messen von den Verlagsvorräten ihrer Komittenten für deren Rechnung auslieferten und auch deren „Korrespondenzen" besorgten, d. h. das von ihnen Verlangte von anderen Kommissionären einholten und in Sammelsendungen an sie weiterbeförderten. Nicht vorrätige Bücher wurden vom Verlagsorte verschrieben und kamen auch in Sammelsendungen nach Leipzig, um dann dort weiter verteilt zu werden. Die Sendung nach Leipzig erfolgte stets frei von Kosten, von Leipzig nach dem Bestimmungsorte waren sie zu zahlen. Dies Verhältnis konnte sich nur im Buchhandel entwickeln, in dem der Bedarf zumeist ein Einzelbedarf ist, und in dem man darauf bedacht sein muß, die Kosten der

Einzelübersendung durch die Sammlung sowohl der Bestellungen auf der einen, wie der Pakete auf der anderen Seite zu verringern. Diese Umstände haben das im 19. Jahrhundert sich vollziehende Wachstum des Leipziger Kommissionsbuchhandels in ganz ausnehmender Weise begünstigt, und selbst die bedeutenden Verbilligungen in der Beförderung von Gütern durch die Eisenbahn und die Post haben dieser Entwicklung nicht im Wege stehen können, weil durch die sich ergebenden Sammelsendungen sowohl auf dem Wege nach, wie auf dem Wege von Leipzig aus die Kosten doch noch geringer bleiben, und weil auch die Schnelligkeit des Bezuges infolge der sich stets vervollkommnenden Einrichtungen nicht leidet. Der Frankaturzwang hat sich, dem Beispiele Leipzigs folgend, auch auf die übrigen kleinen Kommissionsplätze ausgedehnt, die in Berlin und Stuttgart, Wien, Prag und Budapest sich zur Versorgung der Buchhändler in engeren Bezirken gebildet haben. Der „Weg über Leipzig" ist so sehr für den ordnungsgemäßen Betrieb des Buchhandels eine Notwendigkeit, daß jeder einzelne Buchhändler, der mit dem übrigen Buchhandel überhaupt verkehren will, in Leipzig einen Kommissionär haben muß. Es ist dabei selbstverständlich, daß jede billigere Beförderungsart, wie sie sich sowohl bei größeren Bezügen, wie bei umfangreicheren Remissionen darbieten, benutzt werden kann und benutzt wird.

Schließlich ist die „Schlußnahme" für noch einen Brauch bezeichnend, der sich nun entwickelte und erst nach rund fünfzig Jahren wieder zu verschwinden begann. „Was wir ... zurückgeben, das sollen sie ... in ordinairem Preise ... annehmen." Auch diese Einrichtung geht auf den Tauschhandel zurück, während dessen die Konten in Ordinär- (nicht in Netto-) preisen geführt wurden. Von diesen Ordinärpreisen wurde gleich wie im Tauschhandel beim Abschlusse von dem überschießenden Betrage ein Drittel als Rabatt abgezogen. Daneben gab es aber Nettoartikel, die einen anderen Rabattsatz hatten und darum vom Verleger gleich bei der Lieferung in Nettopreisen berechnet wurden. Die Rechnungen hatten deshalb zwei Spalten für Ordinär- und für Nettopreise, und die Konten wurden in gleicher Weise geführt. Beim Abschlusse wurden auf der einen Seite die Lieferungen, auf der anderen Seite die Remittenden je in ihrer vollen Summe in der Nettospalte ausgeworfen („Ordinär ins Netto"); der Rabatt von $33\frac{1}{3}\%$ wurde dann von der Differenz der beiden Summen

in den Ordinärpreisspalten berechnet und ebenfalls in der Nettospalte gebucht. Ein solches Konto sah also so aus:

Soll *Haben*

Carl Groos, Sortiment in Heidelberg

		Ordinär		Netto				Ordinär		Netto	
1840	*An Disponendeu*	*10*	—	*2*	—	*1841 Oster-Messe*	*Per Remittenden*	*16*	—		
4. I.	*„ 1 Siegel, Philos.*	*1*	—				*„ Disponenden*	*5*	—	*3*	—
12. III.	*„ 2 Weinhold, Naturrecht à 3.—*	*6*	—				*Ord. ins Netto*	*21*	—	*21*	—
							Rabatt von 45 Thlr.			*15*	—
28. IV.	*„ 1 Stahlknecht, Anthologie*	*4*	—			*10. V.*	*Per Zahlung*			*32*	—
12. VI.	*„ 6 Wagner, Briefsteller à 3.—*	*18*	—								
17. VIII.	*„ 1 Baimer, Pomologie*			*3*	—						
7. IX.	*„ 6 Weber, Wörterbuch à 4.—*	*24*	—								
2. XII.	*„ 1 Wagner, Briefsteller*	*3*	—								
	Ord. ins Netto	*66*	—	*66*	—						
				71	—					*71*	—

Diese sehr umständliche Rechnungsart, die viel umständlicher war, als es nach dem der Klarheit wegen einfach gestalteten Beispiel erscheint, hielt sich doch sehr lange; vom Jahre 1830 ab ist ein allmähliches Abnehmen zu beobachten, doch zog sie sich in ihren letzten Ausläufern noch bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hin, um dann der durchgängigen Rechnung in Nettopreisen endgültig Platz zu machen.

Als Rechnungsjahr hatte man für den Konditionshandel zunächst die Zeit von einer Ostermesse zur anderen betrachtet; doch das erwies sich als sehr unpraktisch, weil natürlich nicht Zeit genug vorhanden war, sich für Neuigkeiten, die vom Dezember an erschienen, erfolgreich zu verwenden, und sie auch noch zeitig genug zur Ostermesse wieder nach Leipzig zurückzubringen. Deshalb setzte es sich schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch, das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr in Übereinstimmung zu bringen, während dann in der Ostermesse

der Ausgleich dafür erfolgte. So ist es noch jetzt, nur liefern einzelne Handlungen vielfach Neuigkeiten schon im Dezember auf die Rechnung des nächsten Jahres.

Die Abrechnung in Leipzig erfolgte zunächst durchweg persönlich nach den mitgebrachten Rechnungsbüchern, späterhin wurde die Übereinstimmung der Konten vor der Messe von Hause aus durch Zusendung von Rechnungsauszügen bewirkt, und die Verleger brachten nur ein sogenanntes „Abschlußbuch" mit, in dem diese Rechnungspapiere übersichtlich in Summen zusammengestellt waren. Jetzt geschieht die Abrechnung meist durch Vermittlung der Kommissionäre. Die Führung eines Abschlußbuches, die sich in mancher Beziehung als sehr vorteilhaft erwiesen hat, wird von den meisten Verlagsbuchhändlern aber auch jetzt noch geübt, wenn auch der ursprüngliche Zweck, dem Sortimenter „auf der Abrechnung" seine Bezüge, seine Remittenden und Disponenden und die danach fällige Zahlung jeweils in den Summen vorführen zu können, nicht mehr besteht.

Die Änderungen, denen alle diese Bräuche im Laufe der Zeit unterworfen gewesen sind, vollzogen sich nur allmählich, zunächst meist in dem Fordern und Nachgeben Einzelner, denen dann die übrigen schneller oder langsamer folgten. Es ist darum nicht angebracht oder auch nur möglich, dafür bestimmte Jahre anzugeben. Das befindet sich alles in fortwährendem Flusse.

Wie am Anfange dieses Zeitabschnittes ein Kampf der Buchhändler untereinander um neue Formen des gegenseitigen Verkehrs stand, so stand in seinem Beginne noch ein zweiter Kampf, der mit den Schriftstellern. Die deutsche Literatur erblühte nach einer verhältnismäßig wenig hervorragenden Vorbereitungszeit rasch zu ungeahnter Bedeutung, und ein Stand von Schriftstellern, die nur der Literatur lebten, aus ihr aber auch ihren Lebensunterhalt ziehen mußten, entstand gleichzeitig, so daß der Buchhandel zu einer Zeit, in der er sich selbst in einer Umwandlung befand, den gestellten Ansprüchen besonders in der Höhe der Honorare nicht sofort folgen konnte. — Dabei entwickelten sich weitergehende Ansichten über den Begriff des Eigentums an Schriftwerken, als sie bisher gegolten hatten. Was früher vielfach durch einmalige Honorarzahlung zu ständiger Nutznießung in den Besitz der Buchhändler übergegangen war, das wurde jetzt nur je für eine der Höhe nach bestimmte Auf-

lage vergeben; die Schriftsteller machten Anspruch darauf, „Gesammelte Werke" unabhängig von den Verlegern ihrer Einzelschriften einem anderen zur Veröffentlichung übergeben zu können. Ein bezeichnendes Beispiel hierfür aus allerdings etwas späterer Zeit (1794ff.) ist das Erscheinen von Wielands Gesammelten Werken bei Göschen, während die meisten Einzelwerke von der Weidmannschen Buchhandlung veröffentlicht worden waren. Das ging nicht ohne große Streitigkeiten und Prozesse vor sich. — Die Stimmung der Schriftsteller war im allgemeinen gegen die Buchhändler, und so erklärt es sich, daß gerade die führenden Geister, wie Klopstock, Lessing, Wieland, auch Goethe gelegentlich sehr scharfe Urteile gefällt haben, und daß viele von ihnen zur Selbsthilfe schritten, Klopstock voran. Im Jahre 1773 veröffentlichte er, dem Beispiele Drydens und Popes in England folgend, den Prospekt zu seiner „Deutschen Gelehrtenrepublik", die in seinem Selbstverlage erschien und nach einem eigenartigen Plane durch Subskribentensammlung seitens der Gelehrten und Schriftsteller vertrieben wurde. Er hatte einen großen Erfolg, weit über seine eigenen Erwartungen. Das Buch selbst aber, das im Jahre 1774 herauskam, war so schwer verständlich, so ungenießbar, daß er seinen Versuch nicht mit Aussicht auf ähnlichen Erfolg wiederholen konnte. Das aber wirkte auf die gleichartigen Unternehmungen anderer Schriftsteller (Voß' Odysseeübersetzung 1781) lähmend, und so schritt man zur Gründung von Schriftstellergenossenschaften, deren bedeutendste die Buchhandlung der Gelehrten und die Verlagskasse in Dessau waren. Die Buchhandlung der Gelehrten trat 1781 ins Leben. Sie blühte schnell auf und veröffentlichte, nachdem sie im Gründungsjahre mit sechs Verlagsbüchern den Anfang gemacht hatte, 1782 deren 208, 1783: 200, 1784: 215, 1785: 183, um dann allerdings ebenso schnell wieder zu verschwinden. 1786 ging die Zahl der Veröffentlichungen auf 15, 1787 auf 13 herab, und damit hört ihre verlegerische Tätigkeit ganz auf. Anderen Unternehmungen der Schriftsteller, wie sie Gleim und Lessing im Vereine mit Bode ins Werk setzten, ging es nicht besser; sie erfreuten sich nur eines kurzen Daseins. Das „zwei Herren dienen" hat sich auch hier nicht bewährt. Der Kampf blieb eine vorübergehende Erscheinung, und der alte Friede war nach kurzer Zeit wiederhergestellt. Es ist auch ganz unmöglich, daß zwei Stände, die so sehr aufeinander angewiesen sind, wie Schriftsteller und Buch-

händler, in einem lange andauernden Zwiste verharren könnten. Die Buchhändler hatten sich unter dem Einflusse der auf allen Gebieten lebhaften literarischen Tätigkeit auch schnell den Erfordernissen neuer Verhältnisse angepaßt, und die Honorare, die größere darunter unseren bedeutenden Dichtern und Gelehrten zahlen konnten, sind rasch zu erstaunlicher Höhe gestiegen.

Aber auch auf anderem und wichtigerem Gebiete haben die Buchhändler, weil die Interessen Hand in Hand gingen, den Schriftstellern wesentliche Dienste geleistet. Sie haben die Gesetzgebung zum Schutze geistigen Eigentums vielfach und oft in selbstloser Weise beeinflußt und in fast ein Jahrhundert andauernder Arbeit die Grundlagen und die Grundzüge des jetzt geltenden Rechtes geschaffen. Mit dem Aufstreben unserer Literatur und dem sich dadurch mehrenden Werte ihrer Erzeugnisse wurde der Mangel einer für die sämtlichen deutschen Staaten gemeinsam geltenden Nachdrucksgesetzgebung sofort zu einem sehr fühlbaren. Im eigenen Lande waren die literarischen Erzeugnisse durchgängig beim Beginne dieser Periode gegen Nachdruck geschützt; im fremden aber wurde er jetzt — besonders bei der Unwirksamkeit der Kaiserlichen Privilegien — sogar vielfach begünstigt. Hatten sich die Schäden bisher nur in Einzelfällen bemerkbar gemacht, so wurden sie nunmehr und für lange Zeit sowohl für die Buchhändler wie für die Schriftsteller ganz allgemein und dabei ganz außerordentlich drückend. Das eigentliche „Nachdruckerzeitalter" beginnt gleichfalls um die Mitte des 18. Jahrhunderts, und die Worte, mit denen Perthes noch im Jahre 1816 den traurigen Zustand treffend bezeichnete, geben davon ein anschauliches Bild: „Wäre ein Verleger so glücklich und erwürbe sich 35 Privilegien, hätte aber keins von der 36sten deutschen Monarchie oder Republik, so würde hier nachgedruckt und jene 35 könnten nichts helfen." Die schlimmen Verhältnisse schon zeitig, wenigstens einigermaßen und in den erreichbaren Grenzen zunächst gebessert zu haben, ist das Verdienst von Philipp Erasmus Reich, dem Teilhaber der Weidmannschen Buchhandlung, der das Kursächsische Mandat vom 18. Dezember 1773 veranlaßte und in seiner Fassung beeinflußte. Es galt zunächst, an dem Hauptmeßplatz Leipzig die Einfuhr von Nachdrucken zu unterbinden und die Durchfuhr zu erschweren. Dies wurde durch eine Erweiterung und Vereinfachung der bisher für Privilegien geltenden Bestimmungen erreicht, durch die es

möglich wurde, in- und außerhalb Sachsens gedruckte Bücher, durch einfache Eintragung in ein von der Bücherkommission geführtes Register schützen zu lassen, sofern der rechtmäßige Verlag nachgewiesen werden konnte. Die hierfür zu erlegenden Gebühren waren den für die Privilegien geforderten gleich. Nach dem Mandat, das in diesem Sinne erging, war nunmehr „das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen" von Nachdrucken so geschützter Werke in Leipzig verboten und mit schweren Strafen belegt, und der Vorwand, daß sie „bloß ... durchgeführet würden" befreite nicht davon. Freilich machten die Nachdrucker nun Anstrengungen, Leipzig durch Errichtung anderer Büchermeßplätze das Wasser abzugraben, doch vergeblich. Der „Hanauer Bücherumschlag" (die Nachdruckermesse), der im Jahre 1775 eingerichtet wurde, gewann keinerlei Bedeutung, und so erging es ähnlichen Plänen auch. Trotzdem fanden die Nachdrucker, die namentlich in Süddeutschland und den österreichischen Erblanden ihr Handwerk treiben konnten, Wege genug, ihre Ware abzusetzen. Das Streben der Buchhändler mußte also darauf gerichtet sein, den Schutz noch mehr zu erweitern, und sie taten dies, als die verschiedensten Versuche, eine in den deutschen Staaten allgemein geltende Gesetzgebung herbeizuführen, z. B. beim Wiener Kongreß vom Jahre 1814, vergeblich gewesen waren, auf dem Wege der Selbsthilfe durch Vereinigung. Das hatte den Vorteil, daß der geschlossenen Masse der deutschen Buchhändler gegenüber dann auch die einzelnen Staaten deren auf den Schutz des geistigen Eigentumes gerichteten Bestrebungen gefügiger wurden und zunächst getrennt entsprechende Gesetze erließen.

Die Bestrebungen ähnlicher Art gehen zunächst auf den Anfang dieser Periode zurück. Im Jahre 1765 bereits hatte sich unter der Führung von Philipp Erasmus Reich eine „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland" begründet, in derem „ersten Grundgesetze" der Kampf und die Unterdrückung der „räuberischen Nachdrucke" als eine der Hauptaufgaben des neuen Vereins ausgesprochen war. Leider hatte dieser Verein nur ein kurzes Leben; doch ist die Einrichtung von Buchhandlungs-Deputierten, die in den Ausführungsbestimmungen des Sächsischen Mandats vom Jahre 1773 vorgeschlagen wurde, auf das Vorgehen dieses ersten Vereins zurückzuführen. Diese „Deputierten", die der Bücherkommission zur Hand gehen und als Sachverständige dienen sollten, setzten sich aus drei sächsischen (zwei waren aus Leipzig,

einer aus einer anderen sächsischen Stadt zu wählen) und sechs auswärtigen Mitgliedern zusammen. Daß diese Deputation nicht mit durchschlagendem Erfolge arbeiten konnte, lag wohl daran, daß sie der Behörde beigeordnet war, nicht aber ihr selbständig als Vertretung eines wichtigen Berufes gegenüberstand. — Ein erneuter Versuch in dieser Richtung stellt sich in dem „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels" vom Jahre 1804 dar. Hier heißt es „Wer nachdruckt oder Nachdruck durch Kataloge und andere Mittel zum Verkaufe bekannt macht, mit dem wird von jedem, der mit seinen Kollegen ferner in Verbindung stehen will, die Rechnung aufgehoben" usw. Aber auch jetzt hatte dieses Vorgehen keinen nennenswerten unmittelbaren Erfolg, weil es sich nicht um einen geschlossenen Verein handelte, der seine Mitglieder durch Kontrolle zur Innehaltung der übernommenen Verpflichtung hätte zwingen können. In ähnlicher Weise verliefen andere Versuche Einzelner (z. B. der Hallischen Buchhändler vom 1. November 1816) ergebnislos, wenn sie alle auch die Bahn für die Tätigkeit des Vereins vorbereiteten, der sich im Jahre 1825 begründete und als „Börsenverein der Deutschen Buchhändler", nunmehr in einer an Bedeutung und Einfluß ständig wachsenden Weise für die Herstellung geordneter Verhältnisse auf dem Gebiete des literarischen Rechts arbeiten konnte.

Der Name „Börsenverein" sagt zu gleicher Zeit, daß er in erster Linie anderen Bedürfnissen seine Entstehung verdankt. Die Abrechnung der einzelnen Buchhändler untereinander zur Messe erfolgte ursprünglich in deren Geschäftslokalen, vom Jahre 1792 ab in dem Richterschen Kaffeehause in Leipzig, von 1797 ab im theologischen Auditorium der Universität, das der Potsdamer Buchhändler Horvath zu diesem Zwecke gemietet hatte. Vom Jahre 1825 ab aber wurde die Buchhändlerbörse „ein öffentliches Institut, der gesamten Corporation gehörig". Dem Vereine gehörten zunächst 108 Mitglieder an, die sich schnell (1830/31 auf 338, 1840/41 auf 708, 1874/75 auf 1156, 1884/85 auf 1549, 1894 95 auf 2640, 1904/05 auf 3260 und 1906/07 auf 3331) vermehrten. Am 1. Mai 1836 konnte der Börsenverein sein erstes eigenes Haus in der Ritterstraße in Leipzig beziehen und im Jahre 1888 diese allmählich zu eng gewordene „Buchhändlerbörse" mit dem Monumentalbau in der Hospitalstraße, dem „Deutschen Buchhändlerhause", vertauschen.

In den Börsenverein wurden von Anfang an Nachdrucker nicht aufgenommen, und auch der Vertrieb nachgedruckter Bücher wurde den Mitgliedern bald statutenmäßig verboten. Der Wille des, trotz der noch bestehenden staatlichen Zerrissenheit, nun fest geeinten deutschen Buchhandels konnte von den Gesetzgebern nicht länger unbeachtet gelassen werden. Neben dem Abschluß von Literarverträgen der einzelnen deutschen Staaten untereinander, die von dem Grundsatze der Gegenseitigkeit ausgehend dem Nachdruck steuerten, entstanden von 1837 (Preußen) an in rascher Folge in verschiedenen deutschen Staaten Gesetze „zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung", die den Nachdruck schlechthin verboten und den Schutz dagegen nicht mehr, wie früher, von der Gewährung der Gegenseitigkeit (des „Reciprocums") abhängig machten. Die Bemühungen der Buchhändler in dieser Richtung erhielten ihren Niederschlag in zahlreichen Petitionen und Denkschriften des Börsenvereins, wie in den „Vorschlägen zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des deutschen Bundes" vom Jahre 1834 und ähnlichen aus den Jahren 1841 und 1857. Nach der gelungenen Beseitigung des Nachdruckes im allgemeinen handelte es sich nunmehr um die Feststellung des „Urheberrechts", und dieser Ausdruck ist vom Börsenverein zum ersten Male in seinem „Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck" usw. vom Jahre 1857 gebraucht worden. Dieser Entwurf (der sog. Börsenvereinsentwurf) ist entstanden aus den Vorarbeiten, die eine Kommission von drei Berliner Rechtsgelehrten (Heidemann, Hinschius und von Rönne) im Auftrage des Vereins unternommen hatte. Er bildet eine Grundlage für das vom Norddeutschen Bunde im Jahre 1869 vorbereitete Gesetz, das dann als „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870" am 16. April 1871 zum Reichsgesetz gemacht wurde, und das dann wieder unter namhafter Beteiligung auf Seiten des Buch- und Kunsthandels in den Jahren 1901 und 1906 zu zwei Gesetzen, dem „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901" und dem „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907" erweitert worden ist.

In ähnlicher Weise hat sich der Börsenverein um die Herbeiführung der Preßfreiheit verdient gemacht, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in den deutschen Staaten oft in unerträglicher Weise beschränkt war. Hierhin ist die „Denkschrift über Zensur und Preßfreiheit in Deutschland" vom Jahre 1841 zu rechnen. Ihre endgültige Regelung erhielt die Angelegenheit durch das „Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874".

Vorbildlich schließlich ist der Börsenverein für die Regelung des „Verlagsrechtes" geworden; zunächst durch Zusammenstellungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten (vom Jahre 1855 und 1870), dann durch seine „Verlagsordnung" vom Jahre 1893, die dem „Gesetze über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901" als eine nicht unwesentliche Grundlage gedient hat.

Der Börsenverein hat ferner seit seiner Gründung eine ersprießliche Tätigkeit für die Regelung der inneren Verhältnisse im Buchhandel und für die Verbesserung seiner Einrichtungen entfaltet. So übernahm er im Jahre 1835 das im Jahre vorher vom Verein der Leipziger Buchhändler gegründete Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und gestaltete es allmählich zu dem bedeutenden, täglich erscheinenden Organ aus, dessen gleichen es in keinem anderen Lande auf diesem Gebiete gibt; ebenso ging das 1839 von O. A. Schulz begründete buchhändlerische Adreßbuch 1888 in den Besitz des Börsenvereins über, der es jetzt unter dem Titel „Offizielles Adreßbuch des deutschen Buchhandels" alljährlich erscheinen läßt.

Einen wesentlichen Erfolg in dieser fruchtbringenden Tätigkeit bedeutet „die Anbahnung und Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander" — so heißt es zuerst im Statut des Börsenvereins aus dem Jahre 1880. Schon vorher waren ähnliche Bestrebungen vorhanden gewesen, schon ehe der Börsenverein überhaupt bestand. Der „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels" vom Jahre 1804 enthielt in der Hauptsache Vorschriften über die Art des gegenseitigen Verkehrs, doch ist ihm nie recht nachgelebt worden, weil die Bestimmungen vom Hergebrachten zu sehr abwichen und vertraglich Neuerungen anstrebten, die undurchführbar waren. So heißt es darin z. B. „die Dispositionsfälle sollen durchaus nicht gestattet sein", trotzdem sind Disponenden heute noch genau so in Übung, wie sie es damals waren. Es zeigt

sich hier, daß die Verhältnisse stärker waren, als der Wille. Die Gewohnheiten und Übungen im Handel setzen sich oft so fest, daß sie selbst durch Verträge nicht auszurotten sind, auf der anderen Seite aber ändern sie sich unter der Macht der Verhältnisse auch oft so schnell und gründlich, daß alle vorhergehenden Abmachungen und Regeln von ihnen durchbrochen werden. Es war schon seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts verschiedentlich der Wunsch rege geworden, die Usancen des Buchhandels zu sammeln, zu „kodifizieren", ohne daß es zur Ausführung gekommen wäre. Eine vortreffliche Grundlage für ein solches Unternehmen lieferten erst die Arbeiten Aug. Schürmanns, der in seinem Buche „die Usancen des deutschen Buchhandels" (1867) eine Untersuchung der Gebräuche des Buchhandels bot, die in der zweiten Auflage (1881) noch erweitert und durch Beigabe der bereits 1876 anderweitig veröffentlichten „Grundordnung des deutschen Buchhandels nach seinen herrschenden Bräuchen" ergänzt wurde. Diese Grundordnung verstand Schürmann nur als eine Darstellung der herrschenden Gewohnheit; zu verbindlichen Regeln im Geschäftsverkehre gestaltete aber der Börsenverein die von ihm beschlossene „Verkehrsordnung", die im Jahre 1888 aufgestellt und in den Jahren 1891 und 1898 revidiert worden ist. Sie gilt jetzt in ihrer letzten, am 8. Mai 1898 angenommenen Fassung als verbindlich für den Verkehr der Börsenvereinsmitglieder untereinander und wird außerdem von einer großen Anzahl anderer Firmen für den Verkehr untereinander und mit den Börsenvereinsmitgliedern durch besondere Erklärung anerkannt. Vereinbarungen unter einzelnen Firmen und Platzgebräuche gehen ihr allerdings vor. Wie bisher, so wird auch in Zukunft die „Buchhändlerische Verkehrsordnung" Änderungen unterliegen, wie das die sich ändernden Verhältnisse von selbst bedingen. — In ähnlicher Weise regelt sich der Verkehr der Buchhändler im „Ein- und Verkauf von Schriftwerken, deren Ladenpreis vom Verleger dauernd oder zeitweise aufgehoben ist" durch die vom Börsenvereine am 16. Mai 1897 aufgestellte „Restbuchhandels-Ordnung", die ebenfalls von einer Anzahl von Nichtmitgliedern als verbindlich anerkannt wird. Ihr entgegenstehende Vereinbarungen von Firma zu Firma sind hierbei aber nicht statthaft.

Zu den hervorragendsten Verdiensten des Börsenvereins gehört die Regelung des Rabattwesens dem kaufenden Publikum gegenüber.

Mit der Entstehung der Ladenpreise, der von den Verlegern festgesetzten und angezeigten Verkaufspreise, wie sie das Konditionssystem bedingte, entstand zu gleicher Zeit und namentlich am Hauptplatze des Buchhandels in Leipzig, späterhin auch an Orten, die ähnlich wie Leipzig in Bezug auf die Spesen der Sortimenter günstig dastanden, die Gewohnheit, durch steigende Rabattgewährung an das Publikum den übrigen Buchhändlern Konkurrenz in oft rücksichtsloser Weise zu machen. In der Zeit des Überganges vom Tausch- zum Konditionshandel verschärfte sich die Konkurrenz noch dadurch, daß die großen Bücherlager, die unter anderen Bedingungen erworben waren, notwendigerweise geräumt werden mußten, und daß man dies auch durch das Angebot von Rabatten, die den Ordinärpreisen gegenüber sehr hoch erschienen, zu erreichen suchte. In ähnlicher Weise wirkten dann später wieder die Verkehrserleichterungen und Verbilligungen, die durch die Einführung der Eisenbahnen und die verbesserte Organisation der Post entstanden. Das Rabattgeben wurde allenthalben, vor allen Dingen in den Provinzen, als ein verhängnisvoller Übelstand des Buchhandels empfunden, dies um so mehr, als es an den Zentren des Buchhandels, zu denen im 19. Jahrhundert bald neben Leipzig Berlin gehörte, bis zur Preisschleuderei ausartete. — Bereits in dem „Vertrage der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels" vom Jahre 1804 spielte das Rabattunwesen eine Rolle. Es heißt da: „Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücherverkäufern, die nicht Buchhändler sind, Rabatt anbietet, werden seine rechtschaffenen Kollegen von selbst auf alle Weise, die in ihrer Macht steht, sein unbilliges Verfahren empfinden lassen;" aber damit war dem Übel natürlich nicht zu steuern. — Dem Börsenvereine fehlte auch zunächst jede Macht, hier helfend einzugreifen, und er mußte die verschiedenen Klagen, die ihm in dieser Richtung zugingen, an die bestehenden, wenigen Kreis- oder Ortsvereine verweisen und zu vermehrter Gründung solcher auffordern. Unter dem Zwange der sich verschlimmernden Verhältnisse aber mußte der Börsenverein darauf bedacht sein, die Machtmittel, die zu einer wirksamen Tätigkeit gegen das Rabattunwesen gehören, sich zu schaffen, und er tat im Jahre 1878 Schritte hierzu, zunächst durch Einsetzung einer Kommission, die den Umfang des bestehenden Unwesens der Schleuderei zu untersuchen und die Gründung von Lokal- und Provinzialvereinen zu unterstützen hatte. — Die dem

Börsenvereine jetzt organisch angegliederten 28 Kreis- und Ortsvereine einschl. des Verlegervereins und des Vereins Leipziger Kommissionäre sind, bis auf sieben bereits bestehende, 1878 und in den folgenden Jahren entstanden, und die Kreis- und Ortsvereine haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen. — Aber erst vom Jahre 1888 an konnte ein energisches Vorgehen gegen die Preisschleuderei in die Wege geleitet werden, nachdem der Börsenverein in einer sorgfältig vorbereiteten und in einer außerordentlichen Hauptversammlung in Frankfurt a. M. am 25. Sept. 1887 angenommenen Satzungsänderung sich die Befugnis gegeben hatte zur „Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehre der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, beziehungsweise den von letzteren zu gewährenden Rabatt". Den Orts- und Kreisvereinen wurde in diesen Satzungen das Recht eingeräumt, mit Genehmigung des Börsenvereins-Vorstandes besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet festzustellen, die Mitglieder des Börsenvereines aber sind verpflichtet, diese Bestimmungen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten. Die Befolgung dieser Verkaufs-Vorschriften wird auch von denjenigen Buchhändlern verlangt, die dem Börsenverein nicht angehören. Wer dies geflissentlich nicht beachtet, kann nach einer vorgängigen Untersuchung, wenn er Mitglied war, aus dem Börsenvereine und, was für Mitglieder und Nichtmitglieder gilt, von der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten ausgeschlossen werden, womit zugleich die Lieferungssperre verbunden ist. Diese beruht darauf, daß fast alle Verleger dem Börsenverein gegenüber die freiwillige Verpflichtung eingegangen sind, bis auf Widerruf allen Buchhändlern, die der Börsenverein von der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten ausgeschlossen hat, ihren Verlag entweder gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern. Unter maßvoller, aber energischer Benutzung dieser Befugnisse, ist es dem Börsenvereine dann tatsächlich gelungen, das übermäßige Rabattgeben zu allgemeiner Zufriedenheit erst einzuschränken und dann fast ganz zu beseitigen. Die Verkaufsbestimmungen der einzelnen Orts- und Kreisvereine sind von ihm beeinflußt, gesammelt und zunächst als Handschrift zur Benutzung seitens der Vereinsvorstände, im Jahre 1907 dann zu allgemeinem Gebrauche herausgegeben worden. Es ist dabei nur zu bedauern, daß die ver-

schiedenen Vereine es nicht haben ermöglichen können, ganz gleichmäßige und einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Doch ist der den Bibliotheken zu gewährende Rabatt jetzt in ganz Deutschland ein gleichmäßiger geworden.

So hat der Börsenverein besonders in den letzten dreißig Jahren es sich mit Erfolg angelegen sein lassen, die Verhältnisse im Buchhandel zu regeln und zu festigen, und er hat viel dazu beigetragen, ihm in oft schwierigen Verhältnissen eine achtunggebietende Stellung zu schaffen und zu wahren.

Die heutige Organisation des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

Heutige Organisation d. Börsenvereins

Die gegenwärtige Organisation des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler mit seinem Sitz in Leipzig ist durch die „Satzungen" vom 25. Sept. 1887 festgelegt.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Unter den Mitteln, die ihm dafür zur Verfügung stehen, ist besonders wichtig die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler untereinander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise bzw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt.

Als ein Ausfluß dieser Bestimmung sind die folgenden „Ordnungen" zu betrachten:

Buchhändlerische Verkehrsordnung. Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins . . . Leipzig, 8. Mai 1898.

Restbuchhandels-Ordnung. Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins . . . Leipzig, 16. Mai 1897.

Die Mitgliedschaft hängt in erster Linie davon ab, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung.

Dann ist der Nachweis zu erbringen, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist, der vom Börsenvereine durch Bestätigung seiner Satzungen anerkannt ist. Von dieser Bestimmung kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen Abstand genommen werden.

Ferner ist die unbedingte und schriftliche Verpflichtung nötig, in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes sich zu unterwerfen.

Neben der Hauptversammlung, dem aus sechs Mitgliedern bestehenden Vorstande, den ordentlichen und außerordentlichen Ausschüssen stehen als Organe des Börsenvereins die Orts- und Kreisvereine, der deutsche Verlegerverein und der Verein Leipziger Kommissionäre, deren Satzungen vom Börsenvereine genehmigt werden und die Bestimmung enthalten müssen, daß die Mitglieder verpflichtet sind, Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu werden.

Durch diese Bestimmungen hat der Börsenverein einen weitgehenden Einfluß auf seine Mitglieder erhalten. Die Anzahl und die Namen der dem Börsenvereine angeschlossenen Vereine sind jeweilig aus dem neuesten Jahrgange des Offiziellen Adreßbuches des Deutschen Buchhandels zu ersehen.

Die Festsetzung der Verkaufsbestimmungen liegt in der Hand der Orts- und Kreisvereine; die Bestimmungen sind vom Vorstande des Börsenvereins zu prüfen und zu genehmigen. Die einzelnen Vorschriften sind in einem Hefte:

Verkaufsbestimmungen der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig anerkannten Kreis- und Ortsvereine. Leipzig, 1907

gesammelt und veröffentlicht worden. Diese Bestimmungen werden jedoch, soweit sie allgemeine Geltung haben, voraussichtlich in einer vom Börsenvereine herauszugebenden „Verkaufsordnung für den deutschen Buchhandel", in die auch die Restbuchhandels-Ordnung aufgehen soll, zusammengefaßt werden.

Aus den Verpflichtungen der Mitglieder sind besonders die hervorzuheben, die jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form verbieten, die Ein-

haltung der festgesetzten Ladenpreise fordern und nur nach Maßgabe der Verkaufsbestimmungen der Orts- und Kreisvereine hierin die festgesetzten Ausnahmen zulassen. Dabei ist noch hervorzuheben, daß die Mitglieder verpflichtet sind, die Verkaufsnormen der Orts- und Kreisvereine bei Verkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten.

Geflissentliche Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann den Ausschluß aus dem Börsenvereine nach vorgängiger Untersuchung zur Folge haben.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich während der Ostermesse in Leipzig in dem Saale des Deutschen Buchhändlerhauses statt.

V. Die Einteilung des Buchhandels

Der Buchhandel zerfällt nach der Art seines Betriebes, nach seinen wesentlichen, inneren Verschiedenheiten zunächst in zwei große organische Gruppen:

den Bücher produzierenden Zweig: den Verlagsbuchhandel und

den Bücher verbreitenden Zweig: den Sortimentsbuchhandel, das Antiquariat, den Kolportage- und Reisebuchhandel, die Leihbibliothek.

Diesen beiden hat sich im Laufe der Entwicklung als dritte Gruppe, die der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs dient,

ein den Bücherbezug vermittelnder Zweig: der Kommissionsbuchhandel und das Barsortiment angeschlossen.

Es ist natürlich möglich und geschieht, daß alle drei Zweige des Buchhandels von einem und demselben Geschäfte zu gleicher Zeit betrieben werden. Die Geschichte des Buchhandels lehrt, daß Herstellung, Verlag und Verbreitung in den ersten Zeiten zunächst durchaus in derselben Hand lagen. Die bald eintretende Trennung aber ist der Beweis für die ihrem Wesen nach voneinander verschiedene Art der Tätigkeiten. — Auch das Kommissionsgeschäft hat sich so entwickelt, daß es zunächst, sei es von Verlegern, sei es von Sortimentern, nebenbei betrieben worden ist. Das allmähliche Anwachsen, dem dann eine weitreichende Ausbreitung folgte, mußte aber auch hier zu einer Trennung führen, die der anders gearteten Tätigkeit entspricht, und die in den folgenden Abschnitten über das Wesen und die Aufgaben eines jeden dieser Zweige und über ihre Handhabung nähere Aufklärung finden wird. Wo in der Neuzeit aber — wie es nicht gerade selten ist — verschiedene Zweige des Buchhandels von einer Firma gepflegt werden, da tritt, auch äußerlich erkennbar, eine Trennung dieser Abteilungen eines Geschäftes nach ihrer Bezeichnung oder wenigstens nach ihrer Buchführung hervor.

VI. Die Bildung des Buchhändlers

Erfordernisse — Vorbildung — Ausbildung Weiterbildung

Wie die Wareneigenschaften der Bücher eine besonders geartete Tätigkeit des Buchhändlers erfordern, so werden durch sie auch die Anforderungen bedingt, die an seine Bildung gestellt werden müssen, und zwar wird durch sie nicht nur der Grad der nötigen Vorbildung, sondern auch der Umfang und in gewisser Hinsicht auch der Weg der Ausbildung bestimmt.

Erfordernisse

Um nun einen Maßstab dafür zu gewinnen, welcher Vorbildung ein junger Mann bedarf, der sich mit Erfolg dem Buchhandel widmen will, ist es zunächst nötig, die Erfordernisse zu kennen, die durch seinen Beruf an ihn gestellt werden, sowohl was den Verkehr mit Schriftstellern und Bücherkäufern, wie die Kenntnisse betrifft, die er besitzen und erringen muß, um die so überaus große und verschiedenartige Masse der erschienenen und täglich neu erscheinenden Bücher auch nur einigermaßen zu beherrschen.

Da die mit dem Buchhändler in Verkehr kommenden Kreise, die Schriftsteller auf der einen Seite durchaus, die Bücherkäufer auf der anderen in der Hauptsache, den gebildeten Ständen angehören, so ist es unbedingt nötig, daß die Allgemeinbildung des Buchhändlers und sein gesellschaftliches Benehmen damit im Einklang stehen. Selbst ein gebildeter Mann, muß der Buchhändler imstande sein, die Wünsche seiner Kunden mit feinem Verständnisse aufzufassen, mit freundlicher Zuvorkommenheit zu erledigen und mit Takt als ihr Berater aufzutreten.

Die Kenntnisse, die der Buchhändler sein eigen nennen muß, sind sehr mannigfacher, zum Teil wissenschaftlicher, zum Teil rein buchhändlerischer, zum Teil kaufmännischer Art.

Zunächst sind ihm Sprachkenntnisse vonnöten, und zwar sowohl in den alten, wie in den neueren Sprachen, besonders im Französischen und Englischen, womöglich auch im Italienischen. Es bieten sich überall Gelegenheiten, solches Wissen zu verwerten, und wenn es auch öfters genügen mag, diese Sprachen nur soweit zu beherrschen, daß fremde Büchertitel richtig verstanden und wiedergegeben werden können, so ist es doch von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für das Fortkommen namentlich des jüngeren Buchhändlers, wenn er die neueren Sprachen auch in Wort und Schrift fehlerlos und fließend zu handhaben versteht.

An zweiter Stelle stehen die Literaturkenntnisse. Es handelt sich hierbei nicht nur um die eigene, die Nationalliteratur, die in ihrer geschichtlichen Entwickelung, in dem Lebensgange ihrer Hauptvertreter und in ihren Werken gekannt sein will, sondern weiterhin um die „Weltliteratur". Ohne umfangreiche Kenntnisse auf diesem Gebiete kann ein Buchhändler sein Geschäft unmöglich mit Vorteil treiben.

Er muß fernerhin eine weitgehende Wissenschaftskunde besitzen, die in der Hauptsache allerdings nur eine äußerliche zu sein braucht, immerhin aber doch so tief zu gehen hat, daß er auch ihre feineren Einteilungen dem Wesen nach versteht. Das ist ihm nötig für die richtige Anordnung der Bücher, die er zum Verkaufe auf Lager hält, zur Anfertigung von Katalogen, zum Nachschlagen von Büchertiteln in systematischen Verzeichnissen, zur Auskunfterteilung u. dergl. mehr.

Hierzu hat sich eine ausgiebige Bücherkunde zu gesellen. Neben der Kenntnis des Buches selbst, seiner Entstehung und Herstellung, seiner Arten, seiner Formate, seiner Bestandteile, seiner äußeren Formen und seiner Bezeichnungen als Ausgaben und Auflagen, muß sich der Buchhändler eine, soweit sich das eben gegenüber der Zahl der existierenden Bücher nur irgend ermöglichen läßt, umfassende Kenntnis der vorhandenen Ausgaben von bekannteren Erzeugnissen der schönen Literatur und der hauptsächlichen Werke aus den Gebieten des Wissens und täglichen Gebrauches, ihres Umfanges, ihrer Verleger, ihrer Preise aneignen; er muß weiterhin wissen, welche bibliographischen Hilfsmittel er zu nötigen Feststellungen zu benutzen hat, muß mit ihrer Eigenart vertraut und in ihrer Handhabung geübt sein.

Er muß die Organisation des Buchhandels, seine eigenartigen Vertriebs- und Verkehrsformen und -einrichtungen von Grund aus

kennen; er muß mit den kaufmännischen Erfordernissen ordentlicher und erfolgreicher Geschäftsführung, besonders der Buchhaltung vertraut sein; er muß neben der Rechtskunde, wie sie von jedem Kaufmanne erfordert wird, noch besonders die Rechtsverhältnisse des Buchhändlers, die Preßgesetzgebung, das Urheber- und Verlagsrecht beherrschen.

Als praktisches Ergebnis der Wissenschaftskunde ist fernerhin die Kenntnis der Bücherkäufer erforderlich: die Fähigkeit, die Menschen, die nach ihrem Berufe und nach ihren Interessen für den Erwerb bestimmter Bücher in Betracht gezogen werden können, ihrer Gesamtzahl nach festzustellen oder zu schätzen und sie im Einzelnen zu bearbeiten und zum Kaufe anzuregen.

Während dies in kurz umrissener Form die Kenntnisse sind, die ein jeder Buchhändler besitzen soll, erweitern sich die Anforderungen für einzelne Zweige im Buchhandel noch nach anderer Seite. So muß der Verleger so weit vertraut sein mit den verschiedenen Arten des Druckes und der Verfahren zur Vervielfältigung von Bildern und Zeichnungen, mit der Herstellung des Papieres, seinen Sorten und deren Eigenschaften, mit der Buchbinderei usw., daß er die richtige Ausführung seiner Aufträge beurteilen kann. Der Antiquar aber muß vor allen Dingen den schwankenden Wert der Bücher, die er vertreibt, und die vom Zwange des Ladenpreises gelöst sind, kennen, abgesehen davon, daß er namentlich die literaturgeschichtlichen und enzyklopädischen Kenntnisse durch tieferes Eindringen in das Wesen der einzelnen Wissenschaften und der einzelnen Literaturgebiete noch erheblich über das im allgemeinen erforderliche Maß zu ergänzen und zu vervollständigen hat.

Andererseits können unter Umständen die Anforderungen an Kenntnisse, namentlich soweit es den Verlag angeht, auch ermäßigt werden. Das trifft besonders für diejenigen zu, die darauf verzichten, das weite Feld in seinem ganzen Umfange zu beherrschen, sich dafür aber auf Sondergebieten, sei es in der Buchhaltung, in der Leitung der Expedition, in der Herstellung, im Vertrieb, im Inseraten- oder im Zeitschriftenwesen durch gründliche Kenntnisse auszeichnen, und die bei der Spezialisierung, die in großen Betrieben in dieser Hinsicht immer mehr um sich greift, in solchen auch ein gesichertes Fortkommen haben.

Vorbildung

Die Grundlage, auf der dies Wissen des Buchhändlers sich nur aufbauen kann, muß eine in gewisser Beziehung in sich abgeschlossene Vorbildung sein. Der stete Gang des Geschäftslebens und seine Anstrengungen werden es nur ganz besonders beanlagten jungen

Leuten möglich machen, das an Kenntnissen nachzuholen, was ihnen in ihrer Vorbildung versagt geblieben ist. Das Mindeste, das zu fordern wäre, ist das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Dienst, das nach der bestehenden Schulorganisation als eine für mittlere Berufszweige ausreichende abschließende Vorbildung angesehen wird. Höher freilich ist der vollständige Besuch eines Gymnasiums einzuschätzen, da hierdurch die Bewältigung der entgegenstehenden Schwierigkeiten ganz ausnehmend erleichtert wird. Man muß dabei bedenken, daß Kenntnisse höherer Art wohl dazu befähigen, ein Geschäft kleineren Umfanges zu heben, daß aber selbst das kleinste noch Einbuße erleiden muß, wenn das Wissen hinter dem Erforderlichen zurückbleibt. Aus ähnlichem Grunde ist es auch durchaus nicht rätlich, daß junge Leute, die in einem ursprünglich ergriffenen Berufe infolge mangelnder Befähigung nicht vorwärts kommen, sich nachträglich dem Buchhandel widmen. Bei den Ansprüchen, die dieser stellt, werden sie es voraussichtlich noch weniger zu etwas bringen. Junge Leute schließlich, die nur eine Volksschule besucht haben, sollten den Buchhandel überhaupt nicht als Beruf ergreifen, wenn sie sich nicht von vornherein darauf beschränken wollen, in der Hauptsache zeitlebens Angestellte untergeordneter Art zu bleiben. Es gibt freilich im Buchhandel eine Menge mechanischer Arbeit, zu deren Erledigung es nicht einer höheren Bildung bedarf. In der richtigen Erkenntnis, daß ein ausgebildeter Buchhändler in einer seinem Wissen entsprechenden Tätigkeit einem Geschäfte größeren Vorteil zu bringen imstande ist, geht man mehr und mehr dazu über, solche mechanischen Arbeiten durch Hilfskräfte erledigen zu lassen, die dann mit dem eigentlich buchhändlerischen Betriebe nichts zu tun haben.

Neben den Ansprüchen an die Vorbildung fordert der Buchhandel andauernde Arbeitsfreudigkeit, Ordnungssinn und Ordnungsliebe und vor allen Dingen ein vorzügliches Gedächtnis. Wer ihn als Beruf ergreifen will, sollte sich eingehend daraufhin prüfen, ob er diese unumgänglichen Eigenschaften auch in genügendem Maße besitzt.

Ausbildung.

Die Ausbildung zum Buchhändler erfolgt gemeinhin in einer dreijährigen Lehrzeit und zwar mit Vorliebe und am zweckmäßigsten in einem Sortimentsgeschäfte.

Das Sortiment ist deshalb für die Ausbildung vorzuziehen, weil es den jungen Mann in Verkehr mit den Bücherkäufern bringt, und ihm dadurch Gelegenheit

bietet, deren Bedürfnisse und Wünsche unmittelbar und ausgiebig kennen zu lernen. Diese Kenntnis aber ist für jeden Buchhändler die wichtigste von allen. — Außerdem lernt er hier, neben der gangbaren Literatur selbst, die Handhabung der bibliographischen Hilfsmittel unter dem Zwange des täglichen Gebrauches und ebenso die Organisation, die Vertriebs- und Verkehrsformen und die Einrichtungen des Buchhandels am gründlichsten kennen. — Die Ausbildung im Verlage ist unratsam, weil sie zu einseitig ist, und weil die Tätigkeit dort in vieler Beziehung die Kenntnis des Sortimentsbetriebes aus eigener Anschauung voraussetzt. — Dem vorzuziehen wäre die Lehre in einem Antiquariate. Hier wird zwar die neuere und neueste und vor allen Dingen auch die volkstümliche Literatur weniger vertrieben, aber die systematische Art, in der auch die wertvollen älteren Werke aus allen Wissenszweigen gesammelt und zum Verkaufe gestellt werden, fördert die Kenntnis von der ganzen Entwicklung der Literatur ungemein und erweitert den Blick ganz wesentlich. Aber die Antiquariate befassen sich weniger mit der Ausbildung von Lehrlingen, und die jungen Leute, die den Vorzug einer Lehre darin genossen haben, fühlen sich in diesem Fache dann gewöhnlich so wohl, daß sie selten Lust zeigen, zu einem anderen Zweige des Buchhandels überzugehen. — Den Buchhandel in einem Kommissionsgeschäfte erlernen zu wollen, ist ganz verkehrt. Hier ist eben nur das Kommissionsgeschäft zu erlernen, das mechanische Arbeiten in der Überzahl bietet, wohl eine Kenntnis der Verkehrseinrichtungen, aber nicht die der Verkehrsformen vermittelt, für die so überaus wichtige Bücherkunde wenig oder gar nichts bedeutet und des bildenden Einflusses, der im Verkehre mit den Bücherkäufern liegt, gänzlich entbehrt.

Der Lehrling wird gewöhnlich zunächst in die mechanischen Arbeiten eingeführt, die im Buchhandel vorkommen und muß sie eine Zeitlang üben; späterhin werden ihm nach jeweilig vorhergehender eingehender Erklärung andere übertragen, ohne daß es dabei allerdings möglich wäre, ein planmäßiges Fortschreiten innezuhalten. Das verhindert der sich keinen Regeln solcher Reihenfolge fügende Gang des Geschäfts. Eine Ergänzung der praktischen Ausbildung im lebhaften Getriebe soll deshalb die systematische Unterweisung dieses Lehrbuches leisten, die den Zusammenhang und die Bedeutung der einzelnen Arbeiten vorführt.

In Leipzig besteht seit dem Jahre 1853 eine „Buchhändler-Lehranstalt", die als Ergänzung der praktischen Ausbildung im Berufe selbst durch theoretische Unterweisung Ersprießliches leistet. Sie würde dazu noch mehr imstande sein, wenn sie nicht seit dem Jahre 1873, in dem Sachsen den Fortbildungsschulzwang für alle gewesenen Volksschüler bis zum erfüllten 17. Jahre einführte, sich genötigt gesehen hätte, „ihr (ursprünglich höheres) Lehrziel den neuen Verhältnissen anzupassen", so daß sie jetzt fast ausschließlich von solchen Schülern besucht wird, die diesem Zwange unterliegen. Es sind seitdem fortwährend Versuche gemacht worden, für die Schule die Berechtigung zu erlangen, ihren Zöglingen das Zeugnis zum ein-

jährig-freiwilligen Dienst auszustellen; bisher leider vergebens. — Neuerdings hat die Anstalt eine erfreuliche Erweiterung ihres Lehrplanes durch Einführung buchgewerblichen Unterrichtes ermöglicht.

Weiterbildung

Mit der dreijährigen Lehrzeit ist die Ausbildung des Buchhändlers in seinem so umfassenden Fache aber nicht erledigt. Er bedarf noch einer Weiterbildung. Ihm diese durch geeignete Einzelvorträge und besondere Lehrkurse zu vermitteln, haben in den größeren Städten vielfach die „Vereine jüngerer Buchhändler" unternommen und sind darin von den Vereinen der selbständigen Buchhändler öfters tatkräftig unterstützt worden. In Leipzig sind seit dem Jahre 1907 auf Anregung des sächsischen Ministeriums Fortbildungskurse für jüngere Gehilfen eingerichtet worden. Neben den alten Sprachen werden Deutsch, Englisch und Französisch, Weltliteratur und Nationalliteratur, Musikgeschichte, Wirtschaftsgeschichte (bes. Geschichte des Buchhandels), Volkswirtschaftslehre, Gesetzeskunde, Buchgewerbekunde, Buchhaltung und Stenographie getrieben. — In Berlin finden seit einer Reihe von Jahren buchhändlerische Fachkurse mit Unterstützung der Korporation der Berliner Buchhändler statt. — In beiden Städten ist auch auf andere Weise noch mannigfache Gelegenheit zur Weiterbildung gegeben; auf fachlichem Gebiete in Leipzig z. B. durch die vom Buchgewerbeverein veranstalteten Vorträge, durch Ausstellungen im Buchgewerbehause und durch die beiden Fachbibliotheken des Börsenvereins und des Buchgewerbevereins. Für Berlin sei besonders auf die Bibliothek des Kunstgewerbemuseums und auf die dort stattfindenden Vorlesungen verwiesen.

Solche und ähnliche Vorteile für weitere Ausbildung können natürlich nur in Städten mit einer bedeutenderen Anzahl von Buchhandlungen geboten werden. An anderen Orten sind die jungen Leute angewiesen, durch häuslichen Fleiß ihre Kenntnisse selbst zu vermehren. In erster Linie sollten auch hier stets sprachliche Studien und Literaturgeschichte stehen. Ein im Anschlusse daran betriebenes Lesen der Hauptwerke vaterländischer und fremder Schriftsteller wird diese Arbeit gleichzeitig zu einer erfreulichen und Nutzen bringenden machen.

Der Buchhandel ist kein leichter Beruf; er stellt an seine Jünger große Anforderungen in bezug auf ihre Vorbildung und ihr in ständiger Bemühung zu ergänzendes Wissen; er legt ihnen dabei eine Unmenge von Kleinarbeit auf, die nur dann als eine erfreuliche

empfunden werden kann, wenn sie mit der steten Absicht, daraus zu lernen, und dem Bewußtsein, damit zu nützen, geleistet wird.

Wer es ernst mit seinem Berufe meint, wird in dieser Arbeit an sich selbst zeitlebens nicht nachlassen und sich mit Vorteil daneben noch, nach rückwärts blickend, mit der Geschichte des Buchhandels beschäftigen, um aus ihr ein Verständnis abzuleiten für die Fragen, die in der Gegenwart die bewegenden darin sind. Daß aus solcher Beschäftigung dann auch manch unmittelbarer Nutzen entstehen kann, ist außer Zweifel.

Der Verlagsbuchhandel

I. Wesen und Aufgabe des Verlagsbuchhandels

Das Wesen und die Aufgabe des Bücher produzierenden Zweiges des Buchhandels, des Verlagsbuchhandels, ist es, Schriftwerke gewerbsmäßig mit der Verpflichtung ihrer Vervielfältigung (Herstellung der Bücher) und ihrer Verbreitung von den Urhebern (Autoren) zu übernehmen — zu verlegen. Die Verpflichtung zur Verbreitung ist dabei in der Hauptsache so zu verstehen, daß sich der Verleger dazu des büchervertreibenden Zweiges im Buchhandel, besonders des Sortimentes, bedient.

Da die Rechte der Urheber von Schriftwerken (Autoren) durch Reichsgesetz (Urheberrecht), durch internationale Vereinbarungen (Berner Übereinkunft und Einzel-Literatur-Verträge) geschützt sind, und da nach den genannten Gesetzen insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung eines Schriftwerkes allein dessen Urheber zusteht, so ist die Vorbedingung jeder verlegerischen Tätigkeit in der Regel der Erwerb dieser Rechte vom Autor und zwar entweder vollständig oder in gewissen Grenzen, was meistens durch einen gegenseitigen Vertrag (Verlagsvertrag) geschieht. Die zwischen Autor und Verleger auf diese Weise entstehenden rechtlichen Verhältnisse sind gleichfalls durch ein Reichsgesetz (Verlagsrecht) geregelt.

Nicht in allen Fällen übernimmt der Verleger Herstellung und Vertrieb eines Werkes nach vorausgegangenem Erwerb der notwendigen Rechte vom Autor auf eigene Rechnung und alleiniges Risiko. Zuweilen wird ein Werk auch auf Kosten des Autors hergestellt, der Verleger übernimmt nur den buchhändlerischen Vertrieb gegen eine bestimmte Vergütung; man nennt dieses Verhältnis Kommissionsverlag.

Seltener ist der Verlag auf gemeinschaftliche Rechnung von Autor und Verleger, bei dem alle aufgewendeten Herstellungs- und Vertriebskosten und ebenso Gewinn und Verlust geteilt werden. In diesem Falle ist der Autor rechtlich der Geschäftsteilhaber des betreffenden Unternehmens.

Die Aufgaben des Verlegers sind demgemäß vierfacher Art:

1. die Vorbereitung der einzelnen Verlagsunternehmungen und der Erwerb der notwendigen Rechte vom Autor,
2. die Vermittelung der Herstellung der Bücher,
3. die Berechnung der Gesamtkosten und die Festsetzung der Bücherpreise und
4. die Verbreitung, der Vertrieb der Bücher.

Die vorbereitende Tätigkeit entfaltet der Verleger auf zweierlei Art und Weise. Zunächst hat er Verbindungen mit Autoren zu suchen, um diese zum Angebot ihrer schriftstellerischen Arbeiten an seinen Verlag zu bewegen, und er hat dann ferner die ihm angebotenen Schriftwerke (Manuskripte) zu prüfen, um sich über deren Verlagsübernahme schlüssig zu werden.

Die vornehmste und wirtschaftlich wichtigste Aufgabe des Verlegers aber besteht darin, die gesamte Literatur mit wachsamem Auge zu verfolgen, vorhandene Lücken aufzuspüren, die Bedürfnisse des bücherkaufenden Publikums zu erforschen und auf Grund dieser Kenntnisse und Erfahrungen Pläne für neue Verlagsunternehmungen, von denen er einen Erfolg erhofft, aufzustellen und die für die Durchführung solcher Pläne und Ideen geeigneten Autoren zu gewinnen. Gerade diese zweite Art vorbereitenden Wirkens des Verlegers bildet nicht nur eine wesentliche Grundlage der geschäftlichen Erfolge, sondern gibt ihm auch bei planmäßigem Handeln und richtigem Verständnis für die Bedürfnisse und den Geschmack des Publikums Gelegenheit zur direkten Förderung der Wissenschaft und der Literatur und damit der Bildung und Aufklärung des Volkes. Öfter als gemeinhin angenommen wird, geht die Anregung zu Verlagsunternehmungen, die einem literarischen Bedürfnisse entsprechen, dem kulturellen Fortschritte oder neuen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben wesentliche Dienste leisten, vom Verleger aus. Nicht selten ist es der Verleger, der bedeutende Männer der Wissenschaft oder Fachschriftsteller dazu veranlaßt, die Ergebnisse ihrer Forschungen, Studien und Erfahrungen dem großen Kreise der Gebildeten durch ein Buch zugänglich zu machen, und seinem Wirken entspringt meistens die Zusammenführung einer größeren Anzahl von Mitarbeitern an groß angelegten Werken, die ein Einzelner nicht zu schaffen in der Lage wäre. Oft auch kann der Verleger neuen

aufstrebenden Talenten und jungen Gelehrten für ihre literarische Betätigung gangbare Wege weisen, ihnen dadurch zur wirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Kunst und ihrer Kenntnisse verhelfen, sie in die Literatur einführen und ihnen so die Möglichkeit weiteren Schaffens bieten.

Die spekulative Tätigkeit des Verlegers erstreckt sich nicht nur auf die Schaffung neuer literarischer Erzeugnisse, sondern auch auf die Erhaltung der vorhandenen älteren Bestände der gesamten Literatur. Den Schätzen der Literatur aller Zeiten gewinnt der Verleger durch Veranstaltung zeitgemäß bearbeiteter und ausgestatteter Neuausgaben neue Freunde, dauernde Beachtung, schützt sie dadurch vor der Vergessenheit und macht sie unter Umständen erst zum Gemeingut der Nation. Das gleiche gilt von wertvollen Unternehmungen, deren Verfasser verstorben ist, und denen ihr Wert und ihre Brauchbarkeit nur durch ständige Bearbeitung neuer Auflagen von einem geeigneten neuen Herausgeber, den der Verleger zu suchen hat, erhalten werden kann.

Das Arbeitsfeld des Verlegers findet keine Begrenzung in der literarischen Produktion des deutschen Sprachgebietes; es dehnt sich gewaltig aus, sobald er sein Augenmerk — und es geschieht dies stets mit Vorteil — auch auf die Erscheinungen aller übrigen Kulturnationen richtet und Übersetzungen solcher Werke in die Wege leitet, für die er auch im eigenen Lande Käufer zu werben hofft.

Die Vervielfältigung eines Schriftwerkes, die Herstellung des Buches, bewerkstelligt der Verleger unter Hinzuziehung der entsprechenden buchgewerblichen Betriebe, falls er nicht selbst einen oder mehrere derselben mit seinem Verlagsgeschäft vereinigt hat. Das Papier kauft er vom Fabrikanten oder Großhändler und läßt es der Druckerei liefern, der er seinen Auftrag erteilt, nachdem die notwendigen Vereinbarungen über die Ausführung der Arbeiten getroffen sind. Für Abbildungen, Buchschmuck usw. läßt er die erforderlichen Druckstöcke und Platten in graphischen Kunstanstalten fertigen und die Buchbinderarbeiten überträgt er einer Buchbinderei.

Die Gesamtkosten der Herstellung einschließlich seiner Aufwendungen beim Erwerbe der Rechte vom Autor (Honorar) geben dem Verleger die Grundlage für die Festsetzung der Bücherpreise (Ladenpreise) und der Bedingungen (Rabatt usw.), unter denen er seine Verlagsartikel an den Sortimentsbuchhandel liefern kann, um unter Berücksichtigung

des zu erwartenden oder möglichen Absatzes einen entsprechenden Geschäftsgewinn zu erzielen.

Die Verbreitung, der Vertrieb der fertigen Bücherware erfolgt im Rahmen der buchhändlerischen Organisation unter Anwendung der verschiedensten Mittel, die von Fall zu Fall zu wählen sind. Die Bekanntmachung durch Rundschreiben (Zirkulare) oder im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel sind die zunächst liegenden Vertriebsmittel und haben den Zweck, die Firmen des Sortimentsbuchhandels zu Bestellungen zu veranlassen. Je nach dem Inhalt und dem Zweck des Buches ist der Verleger außerdem bestrebt, die Erscheinungen seines Verlages auf geeignete Weise, z. B. durch Anzeigen und Prospekte, den Bücherkäufern direkt bekannt zu geben, um Nachfrage zu erwecken und Käufer zu werben.

Diese vielgestaltigen Aufgaben des Verlegers erfordern zu ihrer Bewältigung naturgemäß neben der fortdauernden Überwachung der Literatur und der Beobachtung aller Strömungen und Wandlungen im Geistesleben des Volkes ein nicht geringes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen. Der Verleger kann bei seiner spekulativen Tätigkeit einen umfassenden Überblick über alle Erscheinungen und Regungen im politischen, religiösen, wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen und wirtschaftlichen Leben keinesfalls entbehren; er muß bestrebt sein, alle Verhältnisse zu durchdringen und im gegebenen Falle auch geringfügige Umstände, die seinen Unternehmungen fördernd oder hinderlich sein könnten, mit in Berechnung ziehen. Aus diesem Umstande erklärt sich auch die Tatsache, daß der weitaus größte Teil aller Verlagsbetriebe sich außer in Leipzig, dem Zentralpunkt des deutschen Buchhandels, in den Mittelpunkten des geistigen Lebens, vor allem in Berlin, Stuttgart, München und in den Universitätsstädten befindet.

Die ganz ungeheure Zunahme der literarischen Produktion und die stetig fortschreitende Vertiefung der Bildung aller Volksklassen macht es unmöglich, daß das ganze Arbeitsgebiet des Verlages heute noch von einem Einzelnen in der geschilderten Weise bewältigt werden kann. Ebenso wie alle Wissenschaften mit ihrer wachsenden Vertiefung und Erweiterung sich mehr und mehr in einzelne Sondergebiete geteilt haben, weil nicht wie früher ein Einzelner das Gesamtgebiet beherrschen kann, so ist auch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Verlagsbuchhandel eine zunehmende Spezialisierung zu bemerken. Die Beschränkung

der Verlagstätigkeit auf ein oder mehrere Sondergebiete ist zur Notwendigkeit geworden und je planmäßiger sich die Unternehmungen eines Verlages in bestimmter Richtung aneinander reihen, sich gegenseitig ergänzen und fördern, desto besser sind die Aussichten auf Erfolge, denn mit um so größerer Sicherheit kann der Leiter des Verlages die entsprechende Literatur und alle in Betracht kommenden Verhältnisse beurteilen.

Notwendig ist dem Verleger ferner eine genaue Kenntnis der verschiedenen bei der Herstellung der Bücher in Betracht zu ziehenden Materialien und gewerblichen Techniken. Für den Einkauf des Papieres muß er über dessen Eigenschaften und Fabrikation unterrichtet sein, die Technik des Satzes und Druckes, der verschiedenen Verfahren zur Anfertigung von Druckstöcken und Platten für Abbildungen usw., die Arbeitsleistungen des Buchbinders müssen ihm bis zu einem gewissen Grade bekannt sein. Das Gleiche gilt von den Preisen, die für die von ihm erteilten Aufträge angemessen erscheinen.

Die Stellung des Verlegers, der Geisteserzeugnisse in marktgängige Ware verwandelt und verbreitet, gibt ihm von selbst einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß auf die Kulturarbeit und den Bildungsgang des Volkes, dessen literarische Ansprüche er nicht nur erforscht und befriedigt, sondern auch durch Erweckung neuer Bedürfnisse zu vermehren, zu erweitern, zu veredeln sucht. Diesen unleugbaren Einfluß hat der Verlagsbuchhandel von jeher gehabt, und der auf der Höhe seiner Aufgabe stehende Verleger wird auch der sich hieraus ergebenden Verantwortung bewußt bleiben; er wird nicht, lediglich um Geldgewinn zu erzielen, schädlichen Modetorheiten oder gar unsittlichen Einflüssen Vorschub leisten und die Schwächen seiner Mitmenschen auszubeuten versuchen.

Selbstverständlich ist das Endziel und der wirtschaftliche Zweck der verlegerischen Tätigkeit der geschäftliche Gewinn. Nicht selten aber kommt der Verleger in die Lage, besonders aus dem Zweige der Wissenschaft oder der Literatur, deren buchhändlerischen Erzeugnissen er seine im Ganzen auch geschäftlich erfolgreiche Tätigkeit widmet, doch Unternehmungen zu unterstützen, bei denen ausschließlich ideale Gründe für ihn maßgebend sind, bei denen er auf Verluste rechnen muß. Er kann dies im Einzelfalle natürlich stets nur in den Grenzen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tun, aber gerade der deutsche Verlagsbuchhandel darf sich solcher Opferwilligkeit als Helfer und Förderer von Wissenschaft und Literatur mit berechtigtem Stolze rühmen.

II. Mustereinrichtung eines Verlagsgeschäftes

Geschäftslokal: Privatkontor — Buchhalterei — Expeditions- und Auslieferungsraum — Packraum

Die Einrichtung eines Verlagsgeschäftes ist im wesentlichen abhängig von seinem Umfang und seiner Eigenart. In den meisten Fällen wird man auf Mieträume angewiesen sein, die man zweckentsprechend in Hinsicht auf einen geordneten, übersichtlichen und tunlichst schnellen Geschäftsbetrieb wird einteilen und ausstatten müssen.

Geschäftslokal

Bei der Wahl des Geschäftslokales werden Räume im Erdgeschoß vorzuziehen sein, da der Ein- und Ausgang der Verlagsvorräte in der Regel in mehr oder minder umfangreichen Sendungen, Ballen, Körben und Kisten erfolgt. Aus demselben Grunde bietet ein Lokal mit einem vorderen und einem hinteren Eingang gewisse Vorteile. Wenn der Verkehr mit den Boten und Rollkutschern sich durch einen hinteren Zugang erledigen läßt, wird in den vorderen Räumen ein ungestörtes und ruhiges Arbeiten dem Betriebe zu gute kommen.

Einteilung

Die zweckentsprechende Verteilung und Ausstattung der einzelnen Räume soll an einem Beispiel geschildert werden, das etwa für den Betrieb eines mittleren Verlagsgeschäftes maßgebend sein kann.

Es wird angenommen, daß vier Zimmer zu ebener Erde zur Verfügung stehen, und daß außerdem ein Kellerraum und ein geräumiger, heller Boden vorhanden ist.

Der vordere Eingang führt durch einen Vorraum (Korridor), der gleichzeitig die beiden nach der Straßenfront gelegenen Zimmer mit den beiden hinteren Räumen verbindet.

Die beiden vorderen Räume werden zweckmäßig als Privatzimmer des Chefs und Kontor für die Buchhalterei einzurichten sein. Das diesen zunächst liegende Hinterzimmer wäre für Expedition und Aus-

lieferung zu bestimmen und hätte auch das Handlager aufzunehmen; während der vierte Raum mit dem hinteren Eingang schließlich als Packzimmer zu benutzen sein würde.

Ausstattung

Decken und Wände sämtlicher Räume sind möglichst hell zu halten. Ölfarbenanstrich ist den Tapeten, auf denen sich leicht Staub ansammelt, vorzuziehen. Der übliche Holzfußboden wird leicht rauh und ist schwer von Staub zu reinigen, sobald der Ölfarbenanstrich abgenutzt ist. Das Belegen der Fußböden mit Linoleum ist deshalb sehr zu empfehlen.

Lüftung

Für genügende Lüftung des Lokales ist Sorge zu tragen. Sind selbsttätige Ventilatoren nicht vorhanden, so müssen, um Zugluft zu vermeiden, die oberen Fensterflügel durch verstellbare Verschlüsse so eingerichtet werden, daß sie sich nach unten leicht öffnen lassen und die einströmende Zugluft nicht die Köpfe der Angestellten trifft.

Heizung

Im Winter ist auf hinreichende Heizung aller Räume zu achten. Die Kontore sollen in Rücksicht auf die sitzende Beschäftigung der Personen eine durchschnittliche und gleichmäßige Temperatur von 16 bis 18 Grad Celsius aufweisen. Besondere Vorteile bietet die Zentralheizung (Dampf- und Warmwasserheizung) durch ihre Bequemlichkeit und den Fortfall der Feuersgefahr. Ist sie nicht zu erreichen, so werden Dauerbrandöfen, von denen die verschiedensten Systeme existieren, zu wählen sein.

Beleuchtung

Genügende Beleuchtung ist ein Haupterfordernis zugleich im Interesse der Angestellten und ihrer Augen. Lichtsperrende Vorhänge an den Fenstern sind tunlichst zu vermeiden. Jeder Raum als solcher sollte zunächst allgemein beleuchtet werden und dann noch für jedes Pult eine besondere Lampe (Flamme) vorhanden sein. Am vollkommensten in jeder Beziehung ist elektrisches Licht; Bogenlampen für Raumbeleuchtung und Glühlampen für die Pulte. Für beide Zwecke geeignet sind die sehr ruhig und hell brennenden Nernstlampen. Als Ersatz für elektrisches Licht kommt heute nur noch das Gasglühlicht in Frage, dessen Hitzeentwicklung allerdings auf Büchervorräte von ungünstigem Einfluß sein kann.

Über die Ausstattung der einzelnen Räume lassen sich naturgemäß allgemein gültige Regeln nicht aufstellen. Es wird alles den jeweiligen Bedürfnissen und der Eigenart des betreffenden Geschäftsbetriebes anzupassen, und in erster Linie werden dabei die zur Verfügung stehenden

Mittel zu berücksichtigen sein. Von den allereinfachsten und bescheidensten Formen läßt sich die gesamte Geschäftseinrichtung in den verschiedensten Abstufungen in bezug auf praktische Benutzbarkeit und Bequemlichkeit bis zu der elegantesten und kostbarsten modernen Kontoreinrichtung, wie sie in den großstädtischen Spezialgeschäften käuflich ist, beschaffen. Notwendig ist ohne Ausnahme jedoch die Befolgung des Grundsatzes, die Einrichtung so zu treffen, daß überall und stets Übersichtlichkeit, Ordnung und Sauberkeit herrscht, und daß die laufenden Arbeiten mit möglichst geringem Zeitaufwand erledigt werden können.

Privatkontor

Ein Privatkontor des Chefs oder Geschäftsleiters wird für die meisten Betriebe notwendig sein, weil oft Besprechungen mit Autoren und Lieferanten diskret geführt werden müssen, und wichtige Verhandlungen nicht in Gegenwart sämtlicher Angestellten gepflogen werden können. Die Einrichtung dieses Zimmers wird ganz und gar von dem persönlichen Geschmack und den Bedürfnissen des Geschäftsinhabers abhängen. Neben dem Arbeitstisch (Schreibtisch) und allem, was dazu gehört, werden Tisch und Stühle für Besucher aufzustellen sein. Der zur Verfügung stehende Raum wird außerdem ausgenutzt werden können durch Unterbringung des Verlagsarchivs, d. h. der Belegexemplare sämtlicher Verlagsartikel in dafür bestimmten Bücherregalen.

Verlagsarchiv

Von jeder Veröffentlichung des Verlages ist ein Exemplar jeder Ausgabe für das Verlagsarchiv aufzubewahren. Es geschieht dies meistens in der Originalform, in der das Buch zum Vertrieb gelangte, also im Originaleinband; geheftete Bücher werden der Haltbarkeit wegen gewöhnlich mit Umschlag eingebunden.

Zuweilen läßt der Verleger auch sämtliche Bände seines Archives in gleichmäßige, für diesen Zweck besonders ausgewählte Einbände binden, was allerdings das äußere Ansehen des Ganzen hebt, jedoch den Nachteil hat, daß man nach dem Vergriffensein einzelner Werke oder Auflagen sich nicht mehr durch den Augenschein davon überzeugen kann, wie diese im Original geheftet oder gebunden ausgesehen haben.

Die einzelnen Bände des Archivs sind nach der Reihenfolge des Erscheinens mit fortlaufenden Nummern zu versehen und mit diesen und dem Datum des Erscheinens in ein genau zu führendes Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis muß demnach einen vollständigen chronologischen Verlagskatalog darstellen. Die Aufstellung der Bände erfolgt entweder in der Reihenfolge der Nummern oder nach dem Alphabet der Autoren.

Umfangreiche Verlagsbetriebe lassen auch die betreffenden Nummern des Verlagsarchivs jedem einzelnen Werk als Norm am Fuße des Titels und Umschlages aufdrucken; z. B. in der Form: Verlagsarchiv Nr. 1234.

Das Kontor für die Buchhalterei hat zunächst in dafür geeig- Buchhalterei
neten Repositorien und Regalen, die sich an den Wänden hinziehen, die gesamten Handlungsbücher des Geschäfts, die Handbibliothek und das Geschäftsarchiv, d. h. alle Briefe, Rechnungen, Skripturen und Hilfsbücher aufzunehmen. Es gehören dazu außer den für die Buchhaltung nötigen Geschäftsbüchern: die Kopierbücher, Lagerbücher, Versendungslisten, Kontroll- und Absatzlisten, Auslieferungs- und Zahlungslisten, Remittendenfakturen, Avise, die Kästen mit den Blattkonten der Sortimenter und die Kästen mit den erledigten und geordneten Verlangzetteln.

Es muß streng darauf gehalten werden, daß alle täglich gebrauchten Hilfsmittel und Geschäftspapiere stets an dem für sie bestimmten Platze sich befinden und von jedem Angestellten bei Bedarf ohne zeitraubendes Suchen sofort gefunden werden können. Es ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß ältere, weniger gebrauchte Bücher und Skripturen älterer Jahrgänge in den oberen Fächern untergebracht werden, während die im laufenden Gebrauch befindlichen handgerecht bereit stehen und leicht zu erreichen sein sollen.

Briefe, Quittungen, Fakturen und andere Skripturen sind nach Geschäftsarchiv
Jahrgängen geordnet in Kästen oder sauber verschnürten Paketen mit entsprechenden genauen Aufschriften aufzubewahren, wenn nicht die praktischen Briefordner (Shannon, Soennecken usw.) zur Sammlung und Registrierung benutzt werden. Ist dies nicht der Fall, so muß auch ein besonderes kleines Regal mit 24 Fächern für die einzelnen Buchstaben des Alphabetes zum Ablegen der erledigten Korrespondenzen eingerichtet werden.

Ein feuersicherer Schrank (Geldschrank) dient zur Aufbewahrung der wichtigsten Geschäftsbücher, der Kasse und wertvoller Geschäftsdokumente (Verträge usw.).

Erledigte Briefschaften, Skripturen und Geschäftsbücher sind nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches immer 10 Jahre hindurch aufzubewahren. Im Verlagsbetriebe macht sich jedoch in mancher Hinsicht das Bedürfnis geltend, Briefe, Rechnungen und Geschäftspapiere, die auf die einzelnen Verlagsunternehmungen Bezug haben, auf eine längere Zeit, manchmal auf Jahrzehnte zurückverfolgen zu können. Diesem Umstande entspricht folgende, zuweilen gebräuchliche und nachahmenswerte Einrichtung:

Es wird für jedes Verlagsunternehmen eine besondere Mappe, ein Aktenfaszikel, angelegt. In dieser Mappe werden alle auf das betreffende Werk bezüglichen Geschäftspapiere gesammelt und eingeheftet. Ein solches Aktenstück beginnt z. B. mit dem einleitenden Briefwechsel zwischen dem Autor und dem Verlage (die Briefe des Verlegers in Kopien), enthält dann weiter eine Abschrift des Verlagsvertrages, die Korrespondenz mit den an der Herstellung beteiligten Firmen (Papierlieferant, Drucker, Kunstanstalten und Buchbinder), ferner Papier- und Satzproben, eventuell einen Aushängebogen, Umschlagprobe, Einband- und Vorsatzprobe, Vorkalkulation, Rundschreiben, Inserate und Prospekte für den Vertrieb mit Angabe der Auflage und Art der Verbreitung, Belege der Rezensionen und sonstige für die Entstehung und Entwicklung des Unternehmens wichtige Unterlagen im Original oder in Kopien. Auf diese Weise läßt sich ohne große Mühe und ohne allzuviel Raum eine oft recht interessante Chronik über jeden Verlagsartikel durch Jahrzehnte hindurch ermöglichen und fortführen.

Formular-Magazin

Alle im Geschäft verwendeten Formulare sind hier gleichfalls in staubsicheren Kästen oder sauber verschnürten Paketen aufzubewahren, wenn dafür nicht ein verschließbarer Schrank zur Verfügung steht. Über diese Formulare, von denen jedes einzelne eine besondere Nummer erhält, ist ein genaues Verzeichnis zu führen, und die betreffenden Kästen oder Pakete sind mit den entsprechenden Nummern zu versehen.

Außerdem ist auch von jedem Formular und Prospekt sowie überhaupt von jeder für das Geschäft angefertigten Drucksache ein Belegexemplar in zeitlicher Reihenfolge aufzubewahren und nach Jahrgängen in Mappen zu sammeln. Auf jedem Belegexemplar ist genau zu vermerken: das Datum der Anfertigung, die Höhe der Auflage, der Drucker und der Papierlieferant. Umfangreiche Betriebe setzen diese Angaben schon beim Druck als Norm auf die Formulare, Prospekte usw. Eine solche Norm lautet dann z. B. X. 06. 10000 B. & H. und bedeutet, daß das Formular im Oktober 1906 in 10000 Exemplaren bei Breitkopf & Härtel gedruckt wurde. Da man aber die Auflagehöhe durchaus nicht immer bekannt geben, z. B. bei einem Prospekt sie nicht der Konkurrenz offenbaren will, bestimmt man, daß der tatsächlichen Auflagezahl stets eine Null anzuhängen oder eine beliebige Zahl voranzusetzen ist. Die oben angeführte Norm würde in solcher Verschleierung lauten: X. 06. 100000 B. & H. oder X. 06. 210000 B. & H.; oft wird der Norm dann auch noch die laufende Nummer des Formulars vorangesetzt, z. B.: 375. X. 06. 210000 B. & H.

Für die Korrekturabzüge und Aushängebogen der im Druck befindlichen Verlagsartikel ist ein Schrank oder ein besonderes Regal mit einer ausreichenden Anzahl von Fächern einzurichten.

In der Mitte des Raumes oder an den Plätzen am Fenster sind die Arbeitstische (Pulte) für die Angestellten so aufzustellen, daß das Licht stets von links auf die Tischplatte fällt. Nach Wahl werden verschließbare Steh- oder Sitzpulte anzuschaffen sein, die außerdem noch kleine Aufsätze mit Fächern erhalten müssen für die Unterbringung der ständig gebrauchten Formulare (Briefbogen, Postkarten usw.). Zu jedem Pult gehört ein Stuhl, am besten ein Drehschemel und außerdem alle notwendigen Schreibmaterialien.

Im Kontor selbst müssen ferner alle unentbehrlichen Kontorutensilien vorhanden sein, z. B. Papierkörbe, Briefwage, Wandkalender, Datumanzeiger, eine Uhr und eventuell eine Post- und Eisenbahn-Wandkarte.

In diesem Raum wird auch zweckmäßig die Kopierpresse einen geeigneten Platz erhalten und in ihrer Nähe werden Kopierbuch und Kopierutensilien (Wassernapf, Pinsel und Löschkarton) unterzubringen sein. Es empfiehlt sich auch, hier eine Sammelstelle (Fächer, Kästen oder Mappe) für alle Korrespondenzen einzurichten, die mittags und abends regelmäßig zu kopieren und zur Post zu befördern sind. Ebensolche Sammelstellen sind getrennt einzurichten für alle an den Kommissionär zu sendenden Skripturen und nötigenfalls für weiter noch benutzte Beförderungsanstalten. (Bestellanstalten in Leipzig und Berlin.)

Expeditions- u. Auslieferungsraum

Das dritte für die Expedition und Auslieferung bestimmte Zimmer hat zunächst das Handlager aller Verlagsartikel aufzunehmen. Das zweckmäßig geordnete Lager ist in Regalen unterzubringen, die an den Wänden entlang laufend so einzurichten sind, daß alle Vorräte übersichtlich und sofort auffindbar aufgestellt werden können. Das Holz der Regale ist mit einem Ölanstrich zu versehen, da es sonst rauh wird, leicht Staub ansetzt und sich schwer reinigen läßt.

An den Fensterplätzen sind auch hier ebenso wie in der Buchhalterei verschließbare Pulte für die Angestellten unterzubringen mit Aufsätzen und Fächern für die Fakturen- und Avisformulare, Aufklebe- und Postpaketadressen usw. In unmittelbarer Nähe sind Plätze zu bestimmen für die Auslieferungsbücher, den Auslieferungskatalog, Fortsetzungs- und Auslieferungslisten, Speditionsbuch, Postquittungsbuch und Buchhändler-Adreßbuch.

In den Regalen sind besondere Fächer einzurichten für Drucksachen und Postpakete, ferner für die an den Kommissionär zu expe-

dierenden Beischlüsse und nötigenfalls auch solche für abholende Firmen oder in Berlin für die Bestellanstalt.

Die Mitte des Raumes wird zweckmäßig durch Aufstellung eines großen Tisches oder einer Tafel zum Auslegen der einzelnen Sendungen ausgenutzt werden. Eine Trittleiter und eine Wage zum Abwiegen der Postpakete und Kreuzbänder vervollständigt die Einrichtung des Expeditionsraumes, in dem auch die notwendigen Kontorutensilien, Wandkalender, Datumanzeiger, Papierkorb usw. nicht fehlen dürfen.

Packraum

Im Packraum ist als Haupterfordernis ein standfester Packtisch mit festem Untergestell unterzubringen. Die Fächer unter der Tischplatte sind für Packmaterial zu bestimmen, das jederzeit zu sofortiger Verwendung bereitliegen soll: Makulatur, Pappe, Stricke, Bindfaden, Leimtopf, Licht und Siegellack. Größere Vorräte von Packmaterial, Kisten und Körbe gehören in den Kellerraum. Für Makulaturabfälle usw. ist ein großer Kasten oder Papierkorb bereitzustellen. Im Packraum selbst muß ganz besonders auf peinliche Sauberkeit und Ordnung geachtet werden, eine regelmäßige und häufigere Reinigung ist hier geboten, und das Ansammeln von Packmaterial in Ecken und Winkeln muß unter allen Umständen vermieden werden. Gegenstände, die noch benutzbar sind, gehören an einen bestimmten Platz, alles andere ist sofort zu beseitigen.

Im Packraum ist ferner auch, wenn sich kein besserer Ausweg findet, für die Garderobe der Angestellten ein geschlossener Schrank oder ein staubsicherer Platz einzurichten und für eine Waschgelegenheit zu sorgen.

Eine besonders dafür bestimmte Stelle mit Tisch und Stühlen soll auch in dem Lokal für die Einnahme des Frühstücks reserviert werden, damit nicht etwa zeitweilig auf den Arbeitstischen neben Geschäftspapieren und Büchern Eßwaren herumliegen.

Das Hauptlager der Verlagsvorräte wird in den Bodenräumen untergebracht werden, sofern nicht dafür besondere Lagerräume zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Lagerräume soll in Verbindung mit der Einrichtung und Aufstellung des Lagers im folgenden Abschnitt besprochen werden.

III. Das Lager des Verlegers

Die Vorräte der sämtlichen Verlagsartikel eines Verlagsgeschäftes bilden das Lager. Die Aufbewahrung dieser Vorräte erfolgt den geschäftlichen Einrichtungen und Verhältnissen entsprechend in verschiedenen Formen. Größere Vorräte werden in besonderen, dafür eingerichteten Niederlagen (Bodenräumen usw.) untergebracht. Um aber zur Ausführung der täglich eingehenden Bestellungen die notwendigen Exemplare der einzelnen Bücher stets zur Hand zu haben, behält man von dem Hauptvorrate eines jeden Werkes eine dem laufenden Bedarfe entsprechende Anzahl von Exemplaren zurück und bildet aus diesen ein sogenanntes Handlager, das im Geschäftslokal oder in dessen unmittelbarer Nähe aufgestellt wird, um jederzeit bequem Exemplare entnehmen zu können. Demnach besteht das Lager also aus zwei Teilen: dem Hauptlager und dem Handlager.

Die praktische und übersichtliche Geschäftsführung macht jedoch unter Umständen noch eine weitere Teilung und anderweitige Lagerung der Vorräte notwendig. Unterhält der Verlag in Leipzig oder einem anderen Kommissionsplatze ein Auslieferungslager aller oder eines Teiles seiner Verlagsartikel, so muß der betreffende Kommissionär naturgemäß von allen zur Auslieferung bestimmten Werken eine dem mutmaßlichen Bedarf entsprechende Anzahl auf Lager haben. Gangbare Werke, deren Absatz erfahrungsgemäß regelmäßig und in verhältnismäßig kurzem Zeitraum von statten geht, läßt der Verleger oft schon mit Rücksicht auf den ihm vielleicht fehlenden Raum oder auf eine Frachtkosten-Ersparnis in der Buchdruckerei oder häufiger in der Buchbinderei lagern, um nur bei Bedarf sein Handlager und das Auslieferungslager von diesen Vorräten zu ergänzen oder größere Lieferungen direkt vom Buchbinder an die Besteller senden zu lassen.

Außerdem wird je nach Art des Geschäftes und der Verlagsartikel unter Umständen noch ein Lager von Klischees, Stereotypplatten, seltener von Papiervorräten vorhanden sein.

Das Hauptlager

Hauptlager

Das Hauptlager enthält demnach sämtliche Vorräte aller Verlagsartikel, soweit sie sich nicht auf dem Handlager, dem Auslieferungslager oder in der Buchdruckerei und Buchbinderei befinden.

Die Einrichtung der Niederlagen für das Hauptlager richtet sich in der Hauptsache nach den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Es ist darauf zu achten, daß die Lagerräume trocken und luftig sind. Vor feuchten Räumen, die Moder und Schimmelbildung befördern, ist besonders zu warnen, da namentlich holzhaltiges Papier sehr bald braun wird und auch feine Papiersorten durch Feuchtigkeit leicht braune Flecken erhalten. Auch dem direkten Sonnenlicht dürfen die Büchervorräte nicht ausgesetzt werden, da die Lichteinwirkung die Farbe des Papiers verändert; es gilt dies in verstärktem Maße von bunten (z. B. Umschlag-) Papieren.

Die Büchervorräte gelangen entweder in rohen Bogen oder in gehefteten und gebundenen Exemplaren zur Aufbewahrung. Um sie vor Beschädigung und Staub zu schützen, und schließlich auch um Raum zu sparen und eine leichte Übersicht zu ermöglichen, werden sie in Ballen verpackt.

Verpackung der Ballen

Die einzelnen Ballen sollen nicht zu groß und schwer sein, damit sie sich leicht handhaben lassen. Es ist zweckmäßig, stets eine möglichst runde Zahl von Exemplaren, z. B. 25, 50, 100, 200, je nach dem Umfang des Werkes in einen Ballen zu packen und aus dem Vorrat desselben Werkes immer Ballen gleichen Inhalts und infolgedessen auch gleicher Größe zu bilden. Auf das Gewicht des zu dem Werke verwendeten Papiers ist dabei Rücksicht zu nehmen, so daß von Werken, die auf schweres Papier gedruckt sind, die Ballen zur Erleichterung der Handhabung etwas kleiner gemacht werden.

Werke in rohen Bogen werden in Stößen derart übereinander gelegt, daß die genau abgezählte gleiche Anzahl der einzelnen Bogen (z. B. 25, 50, 100) stets durch kleine Zettel, die vorn etwas herausstehen, getrennt und kenntlich gemacht wird. Die Lage der einzelnen Bogen aufeinander muß so sein, daß kein Bogen aus dem Stoß hervorsteht. Ein solcher Stoß muß das Aussehen eines genau rechtwinkligen glatten Klotzes haben, weil jede Lage oder jeder Bogen, der hervorsteht, durch Luft, Licht oder Staub ein verändertes Aussehen erhält und außerdem durch Knittern verdorben werden kann. Der fertige Stoß wird dann in mehrfache Makulatur, oder besser in Pappe, sorgfältig verpackt und verschnürt, wobei darauf zu achten ist, daß die obere und untere Lage des Stoßes noch besonders durch Auflegen von Makulaturbogen oder Pappe geschützt wird, damit die Bogen des Werkes nicht durch Falten oder Eindrücke beim Schnüren verdorben werden. Die zu einem jeden Buch gehörenden Umschläge, Tafeln, Kupfer, Karten und etwa bedruckte Vorsatzpapiere werden entweder in der gleichen Zahl einem jeden Ballen beigepackt,

oder diese Bestandteile werden gesondert verpackt, die einzelnen Pakete mit entsprechenden Aufschriften versehen und an einem dafür bestimmten Platze aufbewahrt.

Geheftete und kartonierte Bücher werden zur Verpackung in Ballen im Viereck aufgestapelt, so daß die Rücken stets nach innen gekehrt sind. Damit man die Anzahl der Exemplare leichter übersehen kann, werden einzelne Lagen gebildet, die stets eine gleiche Anzahl von Exemplaren (z. B. 5, 10, 20) enthalten. Diese einzelnen Lagen (Stöße) werden verschränkt übereinandergestellt, d. h. man stellt sie derart zusammen, daß immer der Breite der Bücher in der folgenden Lage abwechselnd die Länge entgegengesetzt, und der ganze Stapel so aufgebaut wird, wie die einzelnen Bausteine eines Mauerwerks. Ein auf diese Weise gleichmäßig geformter Stoß hat auch in sich festen Halt und kann in Pappe verpackt und geschnürt werden.

Gebundene Bücher werden nur selten im Ballenlager aufbewahrt, da der Verleger in der Regel seinen Vorrat an gebundenen Exemplaren dem jeweiligen Bedarf anpaßt und aufs Handlager nimmt oder größere Vorräte gangbarer Werke so lange beim Buchbinder lagern läßt, bis er genötigt ist, sein Handlager usw. zu ergänzen.

Müssen gebundene Werke auf der Niederlage untergebracht werden, so ist ihrer Verpackung natürlich besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Exemplare sind jedenfalls einzeln in Makulatur einzuschlagen, und der Ballen selbst ist im Viereck und in einzelnen Lagen so aufzubauen, wie dies beim Packen der gehefteten Bücher beschrieben wurde. Besondere Sorgfalt ist beim Packen und Schnüren darauf zu verwenden, daß die Einbände nicht beschädigt werden.

Jeder Ballen wird an der Vorderseite mit einem Zettel beklebt, auf dem der genaue, abgekürzte Titel des Werkes, die in dem Ballen befindliche Anzahl der Exemplare und deren Beschaffenheit (roh, geheftet, gebunden usw.) zu notieren ist. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit trägt es bei, wenn verschiedenfarbige z. B. für Ballen mit rohen Vorräten grüne, für solche mit gehefteten Büchern weiße Zettel verwendet werden. Außerdem erhält jeder Ballen eine fortlaufende Nummer, die entweder groß und auffallend auf der Vorderseite oder auf dem Zettel angeschrieben oder mit zu diesem Zweck vorhandenen gedruckten Nummern-Zetteln aufgeklebt wird. Über diese Ballennummern ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Inhalt der einzelnen Ballen und deren Standort auf der Niederlage zu ersehen ist.

Aufstellung der Ballen

Um sich in einem umfangreichen Ballenlager, das vielleicht auf mehrere Niederlagen verteilt und in einer großen Zahl von Ballenreihen aufgestapelt ist, schnell und sicher zurecht zu finden, und den Platz, an dem sich die betreffenden einzelnen Ballen befinden, genau bezeichnen zu können, gibt man den einzelnen Abteilungen des Lagers kurze feststehende Bezeichnungen. Jeder Raum, jede Abteilung wird z. B. mit einem Buchstaben (A, B, C usw.) bezeichnet und jede Ballenreihe erhält eine Nummer in römischen Zahlen (I, II, III usw.). Auf diese Art kann man dann kurz den Standort der Vorräte angeben: Niederlage B, Ballenreihe IV, Nr. 276.

Die Ballen werden so aufeinander gestapelt, daß sie eine gerade Wand bilden und alle Aufschriften nach vorn gerichtet sind. Bei der Aufstellung der Ballen ist

eine gewisse Ordnung sehr zu empfehlen; jedenfalls sollen die Vorräte eines Werkes stets zusammenstehen. Eine alphabetische Ordnung nach den Titeln (Verfassernamen) wird sich bei der Neueinrichtung des Lagers unschwer durchführen lassen; später aber, wenn immer neue Ballen hinzukommen, ist eine solche Ordnung nicht mehr durchführbar.

Um den Lagerraum tunlichst auszunutzen, stellt man die Ballenreihen so auf, daß zwischen ihnen genügend breite Gänge (Gassen) frei bleiben, und daß die Vorderseite der Ballen mit der Aufschrift stets dem Gange zugekehrt ist. Auf diese Weise läßt sich auch ein großer Raum dicht mit Ballenreihen besetzen und ausnützen, wenn z. B. in der Mitte ein breiter Gang freigelassen wird, von dem aus dann die einzelnen durch die Ballenreihen gebildeten Gassen nach beiden Seiten auslaufen, wie es die nachstehende Grundrißskizze veranschaulicht.

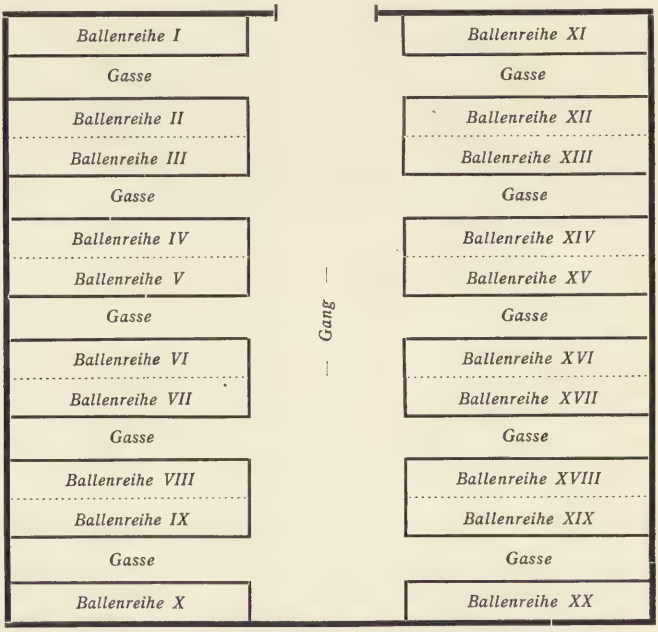

Die Ballen sollen nur so hoch aufgestapelt werden, daß man die obersten erreichen und handhaben kann, ohne eine Leiter zu brauchen, was beschwerlich und unter Umständen auch gefährlich ist. Die im gesamten Geschäftsbetriebe anzustrebende peinlichste Ordnung und Sauberkeit muß auch im Lager aufrecht erhalten werden. Sind aus einem Ballen Exemplare entnommen worden, so ist die Aufschrift dahin abzuändern, daß sie die noch im Ballen enthaltene Anzahl der Exemplare richtig

angibt. Der Ballen darf nie offen stehen bleiben, sondern muß sogleich wieder sachgemäß gepackt, zugeschnürt und auf den richtigen Platz gestellt werden, da im anderen Falle in kurzer Zeit die größte Unordnung einreißen würde.

Lagerbuch

Über die auf dem Hauptlager befindlichen Vorräte ist ein Lagerbuch zu führen, das eine schnelle und deutliche Übersicht der einzelnen Bestände ermöglichen muß. Es wird in dem Lagerbuch für jeden Verlagsartikel ein Konto angelegt. Jedes Konto muß folgende Angaben enthalten:

1. Titel des Werkes nebst Bezeichnung der Auflage, Ausgabe, der Teile, Bände usw. Ferner Jahreszahl des Erscheinens, Format, Bogenzahl und Angabe der zu dem Werk gehörenden Tafeln, Karten usw.
2. Standort der Vorräte, d. h. Nachweis darüber, in welchem Teile der Niederlage und an welchem Platz sich die Vorräte befinden mit Angabe der Ballen, ihrer Nummer und der in jedem Ballen befindlichen Anzahl der Exemplare.
3. Angabe der Beschaffenheit der Exemplare in jedem einzelnen Ballen (roh, geheftet, gebunden).
4. Es sind entsprechende Spalten anzulegen für die Buchung der Gesamtzahl der vorhandenen Exemplare und die Verzeichnung von Eingang und Ausgang der Vorräte.

Das folgende Formular soll die Anlage und Führung des Lagerbuches erläutern; aus dem eingetragenen Beispiel wird die Form der Buchungen sofort ersichtlich sein.

Preuß: Geschichte Nürnbergs

Format: 8° Umfang: 10 Bg. Tafeln: 2 Jahr des Erscheinens: 1902

Standort	Ballen-Nr.		Anzahl der Exempl.	Dat.		roh Eingang	roh Ausgang	geh. Eingang	geh. Ausgang
				1902					
Niederl. B XI	361	roh	100	2. X.	Bestand	300		220	
„	362	„	100	1903					
„	363	„	100	3. V.	z. Ausl.-Lager Leipz.				20
„	364	geh.	100	1. X.	zum Handlager				50
„	365	„	~~120~~ ~~100~~ 3. V. 03	1904					
			50 1. X. 03	1. V.	Remitt. (Ballen 437)			110	
„	437	geh.(Rem.)	110						

In der Mehrzahl der Fälle werden von der gedruckten Auflage eines Buches, die nach der ersten Versendung verbleibenden Vorräte, soweit sie nicht auf dem Handlager und dem Auslieferungslager ihren Platz finden, dem Hauptlager zugewiesen. Die Bestände des Hauptlagers erfahren dann später unter Umständen eine weitere Vermehrung durch Remittenden-Exemplare, die auf die erfolgte à condition-Versendung eintreffen; sie verringern sich, wenn z. B. bei Bedarf zur Ergänzung des Handlagers Exemplare des Buches vom Hauptlager entnommen werden.

Jede Veränderung des Lagers, jeder Eingang und jeder Ausgang, ist genau auf dem Konto des Lagerbuches zu verzeichnen. Zunächst ist die Notiz über den Ballen, dem Exemplare entnommen werden, abzuändern, indem man die Zahl, die den bisherigen Inhalt des Ballen angibt, streicht, und die noch verbleibende Zahl daneben setzt mit Hinzufügung des Datums, an dem die Veränderung vorgenommen wurde. Zu der Angabe über die Beschaffenheit der Exemplare (roh, geheftet usw.) fügt man nötigenfalls noch erläuternde Bemerkungen hinzu, wie ramponiert, Remittenden usw.

Auf der rechten Seite des Kontos wird jede Veränderung der Vorräte gleichfalls gebucht unter Angabe des Datums und der näheren Bezeichnung des Eingangs oder Ausgangs der Exemplare, so daß diese Buchungen stets genau den vorhandenen Gesamtvorrat erkennen lassen.

Die erste Verzeichnung dieser Vorfälle wird in der Regel in einem besonderen Hilfsbuch, das der Lagerverwalter (Markthelfer) führt, vorgenommen, und die Übertragung dieser Notizen in das Lagerbuch erfolgt regelmäßig z. B. wöchentlich.

Die erste Einrichtung des Lagerbuches wird eine Reihenfolge der einzelnen Konten nach dem Alphabet der Titel (Verfassernamen) gestatten, später aber, wenn immer neue Verlagsartikel auf der Niederlage untergebracht werden müssen, läßt sich diese Reihenfolge selten streng durchführen und es wird notwendig, im Lagerbuch über die einzelnen Konten ein genaues Register anzulegen.

Aus den gleichen Gründen werden diese Lagerkonten vielfach auch nicht als Buch geführt, sondern es werden in der geschilderten Weise einzelne Formulare auf kräftigem Papier oder auf Karton (Lagerlisten) für jedes Werk angelegt. Diese Listen müssen dann stets in strenger alphabetischer Ordnung gehalten und in besonderen Kästen sicher aufbewahrt werden.

Defektenlager

Die über die festgesetzte Auflagezahl eines Buches gedruckten Bogen (den Zuschuß) liefert der Drucker oder Buchbinder dem Verleger getrennt als Defekte ab. Diese Defektbogen werden von jedem Werk besonders aufbewahrt, in Pakete verpackt, und diese mit entsprechenden genauen Aufschriften versehen. Die Defektpakete werden in alphabetischer Ordnung in einem besonderen Teil des Lagerraumes untergebracht, um zur Hand zu sein, wenn ein Defektbogen verlangt oder ein unvollständiges Exemplar des Buches zu ergänzen ist.

Das Handlager

Handlager

Der für die regelmäßige Expedition notwendige Bedarf von Exemplaren der Verlagsartikel wird auf dem Handlager untergebracht.

Naturgemäß richtet sich die Anzahl der Exemplare auf dem Handlager nach der Gangbarkeit jedes einzelnen Buches, mindestens muß jedoch ein Exemplar stets vorhanden sein.

Aufstellung der Regale

Die Vorräte werden in Regalen untergebracht, die entweder im Auslieferungsraum an den Wänden entlang laufen oder, wenn ein besonderer Raum für das Handlager vorhanden ist, dort so aufgestellt, daß der zur Verfügung stehende Platz tunlichst ausgenutzt wird. Man erreicht dies dadurch, daß man nicht nur an den Wänden entlang, sondern auch in der Mitte des Raumes die Regale derart aufstellt, daß stets zwei davon mit der Rückseite gegeneinander gestellt werden und zwischen diesen Doppelregalen genügend breite Gänge frei bleiben, um bequem zu allen Vorräten gelangen zu können. Zu beachten ist hierbei die ausreichende Beleuchtung der einzelnen Fächer; wenn die vorhandenen Fenster nicht ausreichen, müssen in den Gängen Gasflammen oder elektrische Lampen angebracht werden. Die nachstehende Skizze soll die Aufstellung der Regale in einem auf diese Weise ausgenutzten Raume veranschaulichen.

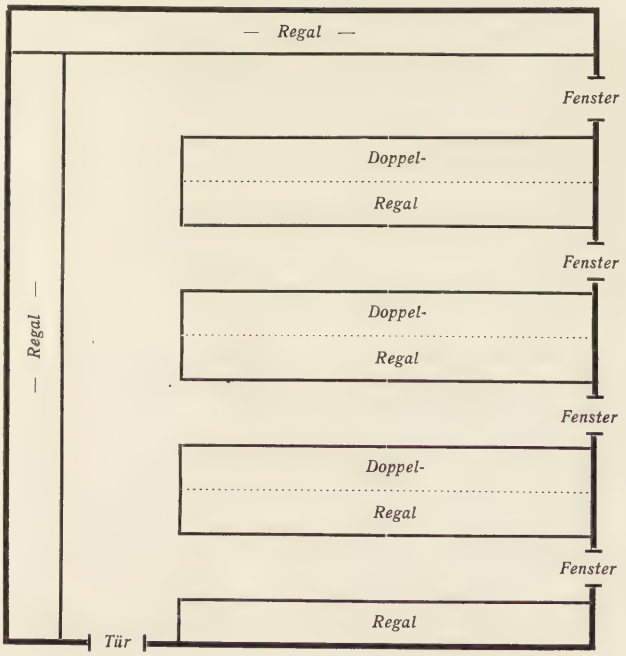

Aufstellung und Ordnung des Handlagers

Die Vorräte des Handlagers bestehen in der Regel nur aus gehefteten, kartonierten und gebundenen Büchern, da rohe Exemplare heute nur noch in seltenen Ausnahmefällen geliefert werden. Die Aufstellung der Bücher erfolgt in einzelnen Stößen. Geheftete und kartonierte Bücher werden, um die Anzahl der vorhandenen Exemplare leichter übersehen zu können, in einzelnen Lagen verschränkt übereinander gelegt. Die Lagen enthalten stets eine gleiche Anzahl des Buches (5, 10, 20 Exemplare), und diese Lagen werden so übereinander gesetzt, daß abwechselnd einmal die Rücken der Bücher nach rechts, das andere Mal nach links gewendet sind. Durch dieses Verschränken gibt man auch den Bücherstößen einen festeren Halt; denn, wenn man die Rücken der Bücher in einem Stoße stets nach derselben Seite legt, wird diese Seite des Stoßes, da die Bücher infolge der Heftung am Rücken immer stärker sind, — höher werden, der Stoß infolgedessen schief stehen und leicht umfallen. Zum Schutz vor Staub und Beschädigung schlägt man zuweilen die oberste und unterste Lage in Makulatur ein; oft werden die einzelnen Stöße auch noch verschnürt.

Besteht ein Werk aus mehreren Bänden, Teilen usw., so werden die einzelnen vollständigen Exemplare verschränkt übereinander gesetzt.

Gebundene Bücher sollen stets, wenn sie nicht mit Schutzkartons versehen sind, einzeln in Papier (Makulatur) eingeschlagen werden, und in den meisten Fällen werden sie auch so verpackt gleich von der Buchbinderei geliefert. Die einzelnen Stöße müssen auch hier stets eine gleiche Anzahl von Exemplaren enthalten, damit die Gesamtzahl sich leicht übersehen läßt.

In den vorderen Stoß der Vorräte eines Werkes wird sodann ein Zettel eingesteckt, der aus starkem Papier oder Karton gefertigt, den abgekürzten Titel (Band, Teil usw.) genau angibt und zur leichten Auffindung des Buches dienen soll. Werke, die nur sehr wenig gangbar sind, und von denen nur einzelne Exemplare auf das Handlager genommen werden, vereinigt man wohl auch zu Paketen; die Bücher werden in bestimmter Reihenfolge (z. B. dem Alphabet der Autoren) in einzelne Pakete zusammengepackt, und auf einem aufgeklebten Zettel wird der Inhalt des Paketes genau bezeichnet.

Die Aufstellung der Vorräte des Handlagers muß in einer gewissen Ordnung erfolgen, um jedes einzelne Werk bei Bedarf sofort auffinden zu können. Die Ordnung und Aufstellung nach dem Alphabet der Titel ist als Grundprinzip dabei anzuraten, doch wird man in den meisten Fällen gleichzeitig den praktischen Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes Rechnung tragen müssen und das Prinzip nicht immer konsequent durchführen können.

Werke, die oft, vielleicht täglich gebraucht werden, wird man zweckmäßig stets an einen leicht und schnell erreichbaren Platz stellen, und wieder ältere und selten verlangte Werke am besten in den oberen Fächern der Regale unterbringen. Zu beachten ist dabei die nach oben sich steigernde Hitze infolge Heizung und Gaslicht; man vermeidet deshalb in solchen Fällen die Unterbringung von Büchern, die auf holzhaltigem Papier gedruckt sind, in den obersten Fächern, und die gleiche Vorsicht ist am Platze bei gut gebundenen Büchern, da auch die Einbände durch die Hitze Schaden leiden.

Die im Handlager eingeführte Ordnung muß selbstverständlich streng aufrecht erhalten werden. Sobald der Vorrat eines Werkes auf dem Handlager zu Ende geht, ist für rechtzeitige, unter Umständen sofortige Ergänzung vom Hauptlager zu sorgen. Mit dieser Ergänzung darf bei gangbaren Werken nicht gewartet werden, bis das letzte Exemplar ausgeliefert ist, sondern es muß dies schon vorher geschehen. Dabei ist in jedem einzelnen Falle in Betracht zu ziehen, auf welche Weise die Ergänzung zu erfolgen hat. Nicht immer kann neuer Vorrat kurzerhand vom Hauptlager entnommen werden; oft müssen erst weitere Exemplare dem Buchbinder zum Heften oder Binden in Auftrag gegeben und mit der dafür nötigen Zeit gerechnet werden.

Lagerergänzungsbuch

Um nicht in jedem einzelnen Falle die zur Ergänzung des Handlagers bestimmten Vorräte von den Niederlagen usw. holen zu müssen, führt der das Handlager verwaltende Angestellte ein Lagerergänzungsbuch, in dem er mit Angabe des Datums die Anzahl der zu beschaffenden Bücher und deren genauen Titel einträgt. Hinter jeden Titel wird dann noch der Standort der betreffenden Hauptvorräte oder die Art der Ergänzung notiert und diese selbst in bestimmten Zwischenräumen, täglich oder wöchentlich, vorgenommen. Aus dem folgenden Beispiel wird die Einrichtung und Führung eines solchen Hilfsbuches sofort klar sein. Ist die Ergänzung des Handlagers erfolgt, so wird die Notiz einfach durchstrichen.

Datum	Anzahl	Titel		
1906				
5. X.	*50*	*Preuss: Geschichte Nbg.*	*geh.*	*Niederl. B. XI. No. 365*
10. X.	*20*	*Schütze: Weltg. I.*	*geh.*	*Buchbinderei-Lager*
	30	*do. do.*	*gebd.*	
11. X.	*100*	*Heine: Lieder*	*gebd.*	*z. Binden bestellen*

Das Auslieferungslager

Auslieferungslager

Die Vorräte der Verlagsartikel, die der Verleger als Auslieferungslager an einem Kommissionsplatze dem betreffenden Kommissionär übergibt, verwaltet dieser in genau derselben Weise, wie der Verleger sein Handlager. Damit der Verleger über die auf dem Auslieferungslager vorhandene Anzahl der Exemplare eines Werkes stets unterrichtet ist, führt er darüber ein besonderes Lagerbuch, in dem alle dem

Kommissionär gelieferten Bücher gebucht und die Anzahl der von ihm ausgelieferten Exemplare regelmäßig, meist monatlich, abgeschrieben wird.

Über die vom Auslieferungslager erledigten Expeditionen liefert der Kommissionär monatlich eine Liste (Auslieferungsliste), und aus dieser Liste stellt der Verleger sofort bei ihrem Eintreffen die Anzahl der von jedem einzelnen Werke expedierten Exemplare zusammen, um sie im Lagerbuch des Kommissionärs abzuschreiben.

In diesem Lagerbuch wird für jedes auf dem Auslieferungslager vorrätig gehaltene Werk ein Konto angelegt, dessen Einrichtung im wesentlichen der Art des betreffenden Werkes anzupassen ist; für jede Form, in der das Werk geliefert wird, sind zwei Spalten für Eingang und Abgang anzulegen. Das folgende Muster soll die Einrichtung und Führung dieser Konten erläutern.

Marx: Volkswirtschaft

		geheftet		gebunden	
		Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang
1907					
15. IV.	*erhält vom Hauptlager*	*50*		*50*	
	Auslieferung April		*11*		*7*
	„ *Mai*		*15*		*21*
	„ *Juni*		*12*		*18*
1. VII.	*erhält v. d. Buchbinderei H. Sperling*	*50*		*100*	
	Auslieferung Juli		*10*		*12*
	„ *August*		*7*		*19*
	„ *September*		*3*		*21*
	„ *Oktober*		*11*		*2*
	„ *November*		*10*		*9*
	„ *Dezember*		*5*		*19*
3. XII.	*Lagerbestand lt. Inventur*		*16*		*22*
		100	*100*	*150*	*150*
1908					
1. I.	*Lagerbestand*	*16*		*22*	

Am Schluß des Jahres wird die Zahl der von jedem Werk auf dem Auslieferungslager vorhandenen Exemplare durch Inventur festgestellt, die einzelnen Konten werden abgeschlossen und der Lagerbestand auf das neue Jahr vorgetragen.

Unterhält der Verleger mehrere Auslieferungslager, so ist naturgemäß für jedes ein Lagerbuch zu führen oder es müssen in dem einen Buche verschiedene Abteilungen eingerichtet werden, z. B. A: Auslieferungslager Leipzig, B: Auslieferungslager Berlin, C: Auslieferungslager Stuttgart.

Das Lager beim Buchdrucker und Buchbinder

Lager beim Buchdrucker und Buchbinder

Die in der Buchdruckerei fertiggestellte Gesamtauflage eines Buches läßt der Verleger zuweilen nicht sofort vollständig abliefern, sondern er vereinbart mit der Buchdruckerei, besonders wenn es sich um sehr hohe Auflagen größerer Werke handelt, daß die Ablieferung nach Bedarf geschehen soll. In diesem Falle ist auch die Einrichtung eines Lagerbuches für die Vorräte in der Druckerei notwendig. Die Anlage und Führung eines Buches, in dem jedes Werk ein Konto erhält, wird immer sehr einfach sein, da es sich dabei nur um die Notierung der von der Druckerei an den Verleger oder die Buchbinderei usw. gelieferten Anzahl von rohen Exemplaren handelt, deren Gesamtzahl schließlich mit der gedruckten Auflage übereinstimmen muß.

Sehr viel häufiger ist die Lagerung größerer Verlagsvorräte in der Buchbinderei. Der Verleger läßt die Gesamtauflage gangbarer Werke oft von der Buchdruckerei an die Buchbinderei liefern und vereinbart mit dieser die Abnahme der fertig gehefteten oder gebundenen Exemplare nach dem jeweiligen Bedarf (auf Abruf). Die großen Buchbindereien sind auf diese Geschäftspraxis der Verleger zumeist eingerichtet und übernehmen die Lagerung großer Vorräte von Werken, die in gewissen Zwischenräumen regelmäßigen Absatz haben, entweder kostenlos oder gegen eine geringe Lagermiete (z. B. jährlich 5 ℳ für den qm).

Diese Art der Aufbewahrung umfangreicher Verlagsvorräte bietet dem Verleger verschiedene Vorteile. Neben der Raumersparnis kommt der Fortfall von Unbequemlichkeiten in Betracht, die durch das wiederholte Hin- und Hersenden der rohen Exemplare vom Buchdrucker zur Niederlage des Verlegers, von dort wieder zum Buchbinder und durch das Abzählen der Bogen entstehen. Außerdem kommt nicht selten eine Ermäßigung von Transportkosten in Frage, wenn Buchdruckerei oder Buchbinderei sich nicht am Wohnort des Verlegers befinden. Werden dann solche gangbaren Bücher noch häufiger in größeren Posten vom Verleger an Barsortimente (Schulbücher, Geschenkliteratur) oder an Reisehandlungen (Sammelwerke) geliefert, so ermäßigen sich die Versendungs- und Verpackungsspesen nicht unbeträchtlich, wenn diese Lieferungen direkt von der Buchbinderei im Auftrage des Verlegers ausgeführt werden können. Die Buchbindereien ihrerseits haben den

Vorteil, solche Vorräte, deren ungefähren jährlichen Absatz sie kennen oder vom Verleger in Erfahrung bringen, in der stillen Geschäftszeit, z. B. in den Sommermonaten im voraus binden zu können und dadurch ihren Betrieb für die an Aufträgen reiche Zeit zu entlasten.

Über die in der Buchbinderei lagernden Verlagsvorräte muß ebenfalls ein Lagerbuch geführt werden. Auch in diesem Hilfsbuch wird für jedes in Betracht kommende Werk ein Konto angelegt, das mit dem genauen Titel und der Adresse der Buchbinderei überschrieben wird.

Die weitere Einrichtung der einzelnen Konten richtet sich nach den verschiedenen Formen, in denen der Buchbinder im Auftrage des Verlegers das Werk abzuliefern und auf Lager zu halten hat.

Erfolgt die Ablieferung und Lagerung z. B. sowohl in geheftetem als auch in gebundenem Zustande oder in verschiedenen Einbänden (in Leinenband und Halbfranzband), so muß aus dem Konto deutlich hervorgehen, nicht nur, welche Anzahl von Exemplaren in jeder dieser Form abgeliefert wurde, sondern auch, welche Anzahl von jeder Ausgabe noch fertig versandbereit auf dem Lager vorhanden ist. Das nachfolgende Muster soll die zweckmäßige Anlage und Führung eines Lagerkontos für die Buchbinderei vor Augen führen.

Schütze: Illustr. Weltgeschichte I. Band

Buchbinderei: *H. Sperling, Leipzig*

1906		roh		geheftet		gebunden	
		Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang
25. III.	*erhält von Breitkopf & Härtel*	*10500*					
	bestellt zum Heften		*4000*	*4000*			
	„ „ *Binden*		*1000*			*1000*	
4. IV.	*geliefert an Volckmar, Komm.*				*3000*		*500*
	„ *nach Nürnberg*				*500*		*300*
1. VI.	„ „ *do.*				*300*		*100*
15. VII.	„ „ *do.*				*200*		*100*
„	*bestellt zum Heften*		*1000*	*1000*			
„	„ „ *Binden*		*2000*			*2000*	
1. X.	*geliefert an K. F. Koehler, B.-S.*						*110*
	„ „ *Volckmar, B.-S.*						*220*
	„ „ *Meidinger, Berlin*						*500*
15. X.	„ „ *Volckmar, Komm.*				*300*		*500*
	„ *nach Nürnberg*				*100*		*100*
	„ *an Koch & Co., Stuttg.*						*55*
31. XII.	*Lagerbestand lt. Inventur*		*2500*		*600*		*515*
		10500	*10500*	*5000*	*5000*	*3000*	*3000*
1907	*Lagerbestand*	*2500*		*600*		*515*	

Es sind nach dem vorstehenden Muster für jede Form, in der das Buch lagert (roh, geheftet, gebunden) je zwei Spalten für Eingang und Abgang einzurichten. Wird der Buchbinderei nun Auftrag erteilt, von dem rohen Vorrat zu heften oder zu binden, so ist die betreffende Anzahl von Exemplaren von dem Rohvorrat abzuschreiben, aber gleichzeitig auch dem gehefteten oder gebundenen Vorrat zuzuschreiben, so daß jederzeit an der Hand des Kontos festgestellt werden kann, welche Anzahl roh, geheftet und gebunden auf Lager sich befindet und demgemäß bei Bedarf rechtzeitig Auftrag zum Heften oder Binden gegeben werden kann. Am Schlusse des Jahres wird auch hier durch eine Inventur der vorhandene Vorrat aufgenommen, das Konto abgeschlossen und der Lagerbestand vorgetragen.

IV. Die Handbibliothek des Verlegers

Für die einzelnen Zweige der geschäftlichen Tätigkeit bedarf der Verleger je nach Umfang und Eigenart seines Betriebes einer Anzahl von zum Teil unentbehrlichen Hand- und Hilfsbüchern, die in ihrer Gesamtheit die Handbibliothek des Geschäftes bilden.

Bibliographische Hilfsbücher

In erster Linie sind es bibliographische, biographische und enzyklopädische Nachschlagewerke. (Bücherverzeichnisse, Kataloge usw.), die für die Vorbereitung der Verlagsunternehmungen, bei der Entscheidung über Annahme und Ablehnung eines angebotenen Manuskriptes gebraucht werden. Der Verleger muß sich in vielen Fällen über die Literatur eines ganz bestimmten Gebietes genau unterrichten, muß Nachforschungen anstellen darüber, ob und welche Bücher über ein Thema bereits erschienen sind und welchen Umfang und Preis sie haben, um Vergleiche ziehen zu können. Oft auch wird er Veranlassung haben, alle Schriften eines Autors zusammenzustellen und deren Erscheinungsjahr und Auflagenzahl zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke steht ihm eine große Auswahl zuverlässiger und praktisch erprobter bibliographischer und enzyklopädischer Nachschlagewerke zur Verfügung; er wird aus diesen die für sein Geschäft notwendigen und seine Absichten fördernden auswählen und ihre Anschaffung in Erwägung ziehen. Pflegt der Verleger eine oder mehrere Spezialrichtungen, so wird er naturgemäß die für diese Wissensgebiete vorhandenen Hilfsmittel ganz besonders berücksichtigen, und er wird immer gut tun, hier keine falsche Sparsamkeit walten zu lassen, wenn er jederzeit die Möglichkeit haben will, sich über auftretende literarische oder wissenschaftliche Fragen zu unterrichten und damit Nachteile für sein Geschäft zu vermeiden.

Da alle diese hier in Betracht kommenden Nachschlagewerke in noch bedeutend verstärktem Maßstabe dem Sortimenter unentbehrlich sind, und dessen ständiges

Handwerkszeug im Verkehr mit den Bücherkäufern bilden, so muß dieser ganz besonders über die innere Einrichtung und praktische Verwendbarkeit aller dieser Hilfsbücher unterrichtet sein. Es sei daher hier auf die eingehende Beschreibung der buchhändlerischen Hilfsmittel in dem Abschnitt „Handbibliothek des Sortimenters" im zweiten Bande dieses Lehrbuches hingewiesen. Für den Verleger kommen in der Hauptsache neben dem täglich erscheinenden Börsenblatt für den deutschen Buchhandel die verschiedenen Bücherverzeichnisse von Heinsius, Kayser und Hinrichs in Frage. Ferner der Georgsche Schlagwortkatalog, Othmers Vademecum, die Bibliographien des Auslandes, Fachkataloge der verschiedenen Wissenschaften, Verlags- und auch Barsortiments-Kataloge.

Von bibliographischen, literarischen und enzyklopädischen Nachschlagewerken seien erwähnt: das Konversationslexikon von Brockhaus und Meyer, Kürschners deutscher Literaturkalender, Goedeckes Grundriß der deutschen Literatur und die verschiedenen Enzyklopädien der einzelnen Wissenschaften und Fachgebiete.

Autoren-Adreßbücher

Zur Anknüpfung neuer Autorenverbindungen werden dem Verleger oft Adreßbücher wissenschaftlich und schriftstellerisch tätiger Personen von Nutzen sein. Neben dem bereits erwähnten Kürschnerschen Literaturkalender liefern ihm die für alle Zweige der Wissenschaft vorhandenen Statistischen Jahrbücher und Fachkalender verwendbare Auskünfte. Als allgemeines Adreßbuch sei außerdem das seit 1905 jährlich erscheinende „Wer ist's?" (Leipzig: H. A. Ludwig Degener), ein Adreßbuch bekannter Zeitgenossen, erwähnt.

Gesetzbücher

Für die Praxis des technischen Geschäftsbetriebes sind dann weiter noch verschiedene Hilfsbücher erforderlich. Im Verkehr mit den Autoren, als Grundlage für die Abschließung von Verträgen über neue Verlagsunternehmungen und für die Ausarbeitung eigener Pläne kann der Verleger die dafür in Betracht kommenden Gesetzbücher nicht entbehren und er muß diese zum mindesten in guten Textausgaben stets zur Hand haben. Es gehören hierher:

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901.

Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907.

Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874.

Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und der

Tonkunst (sog. Berner Übereinkunft) mit der Pariser Zusatzakte und Deklaration.

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Das Handelsgesetzbuch.

Unvermeidlich sind in jedem Verlagsbetriebe Erörterungen von Fragen über die Auslegung und praktische Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Urheber- und Verlagsgesetzes, da diese beiden Gesetze für das rechtliche Verhältnis des Verlegers zum Autor maßgebend sind.

Es ist deshalb die Anschaffung einer kommentierten Ausgabe dieser Gesetze besonders anzuraten. Von den bestehenden Kommentaren sei nur der vom buchhändlerischen Standpunkt aus besonders brauchbare genannt:

Voigtländer, Robert: „Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Sachlich erläutert. Mit einem Anhang, enthaltend die literarischen Gesetze von Österreich, Ungarn, der Schweiz, die Berner Übereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. Leipzig: Roßberg & Berger 1901.

Technische Hilfsbücher

Einen anderen für den Betrieb eines Verlagsgeschäftes wesentlichen Teil der Handbibliothek bilden Bücher über die materielle Herstellung des Buches: über das Papier und seine Prüfung, über die Technik des Druckes und der graphischen Künste, über den Bucheinband und dergleichen. Da ein Ergänzungs-Band dieses Lehrbuches alle diese für den Buchhändler notwendigen technischen Kenntnisse behandeln wird, kann von der Aufzählung der Titel solcher Hilfsbücher hier Abstand genommen werden.

Um über die Fortschritte, namentlich auf dem Gebiete der graphischen Künste weiterhin stets laufend unterrichtet zu sein, wird es sich empfehlen, eins der bedeutenderen Fachblätter zu halten, z. B.: Das Archiv für Buchgewerbe. Leipzig: Verlag des Deutschen Buchgewerbe-Vereins, das die Mitglieder dieses Vereins kostenlos erhalten; oder das seit 1900 jährlich erscheinende: Klimschs Jahrbuch der graphischen Künste. Frankfurt am Main: Klimsch & Co. anzuschaffen.

Außerdem gibt sich Gelegenheit, auf diesem Gebiete eine große Anzahl von Musterbüchern, Preisverzeichnissen, Proben von Papierlieferanten, Schriftgießereien, Buchdruckereien, Kunstanstalten und Buchbindereien kostenlos zu erhalten. Da auch diese Reklameschriften bei der Wahl für die Herstellung oft von ganz wesentlichem Nutzen sein können, ist dringend zu empfehlen, sie aufzubewahren und stets sorgfältig zu sofortigem Gebrauche geordnet zu halten.

Künstler-Adreßbücher

Für die Beschaffung von Vorlagen für Abbildungen und Buchschmuck wird der Verleger oft Adressen geeigneter Künstler ausfindig machen müssen. Hierbei

können ihm die nachfolgend genannten jährlich erscheinenden Nachschlagewerke von Nutzen sein:

Internationales Adreßbuch von bildenden Künstlern. Herausgegeben von Gerh. Klement (Leipzig: E. A. Seemann).

Dreßlers Kunstjahrbuch (Dresden: Gerhard Kühtmann).

Hilfsbücher f. d. buchhändl. Verkehr

Für den Verkehr mit dem Sortimentsbuchhandel ist das „Offizielle Adreßbuch für den deutschen Buchhandel" unentbehrlich und Firmen, die über Berlin verkehren, werden auch das von der Korporation der Berliner Buchhändler alljährlich herausgegebene „Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel" mit Vorteil zu Rate ziehen.

Über Einzelfragen des buchhändlerischen Verkehrs und seine Organisation unterrichten die folgenden kleinen Schriften, die sämtlich von den angeführten Stellen kostenlos zu beziehen sind.

Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Leipzig: Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler 8°.

Buchhändlerische Verkehrsordnung. Ebendaselbst. 8°.

Verkaufsbestimmungen der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig anerkannten Kreis- und Ortsvereine. Leipzig 1907. Ebendaselbst. 8°.

Restbuchhandelsordnung. Leipzig: Ebendaselbst. 8°.

Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes. Leipzig: Ebendaselbst. 8°.

Satzungen des Deutschen Verlegervereins. Leipzig: Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins. 8°.

Bestimmungen über die Einrichtungen des Deutschen Verlegervereins. Ebendaselbst. 8°.

Geschäftsordnung der Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Leipzig: Verein der Buchhändler zu Leipzig. 8°.

Der buchhändlerische Verkehr über Leipzig. Leipzig: Verein Leipziger Kommissionäre. 8°.

Hilfsbücher für den Vertrieb

Zur Vorbereitung und zweckentsprechenden Durchführung der Vertriebsmaßnahmen sind Adreßbücher notwendig, aus denen der Verleger erstens die für die Versendung der Rezensionsexemplare und für die Verteilung der Anzeigen und Prospekte geeigneten Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Verlag und Redaktion ersehen kann; zweitens braucht er für alle Fälle, in denen er sich mit seinen Vertriebsmaßnahmen direkt an die Interessenten und Bücherkäufer wenden will, das geeignete Adressenmaterial, für dessen Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Ergänzung bis in die neueste Zeit er stets besorgt sein muß.

Für den ersten Zweck dienen ihm:

Sperlings Adreßbuch der deutschen Zeitschriften und der hervorragenden politischen Tagesblätter. Stuttgart: H. O. Sperling. Jährlich erscheinend.

Das Buch gibt von jeder Zeitschrift an: Titel, Format, Erscheinungsweise, Bezugspreis, Alter des Blattes, Breite und Zahl der Anzeigenspalten, Preis der Anzeigen und Preis für Beilagen. Ferner wird bemerkt, ob das Blatt Bücherbesprechungen enthält, ob der Verlag über Leipzig verkehrt und bei Tagesblättern die politische Richtung.

Deutscher Journal-Katalog. Zusammenstellung von zirka 3000 Titeln deutscher Zeitschriften systematisch in 42 Rubriken geordnet. Herausgegeben von Schulze & Co., Leipzig (früher Verlag von O. Gracklauer, Leipzig) 8°. Jährlich erscheinend.

Zeitungsverzeichnis und Insertionstarif der Annoncen-Expeditionen von Hasenstein & Vogler und Rudolf Mosse in Berlin. (Kostenlos zu beziehen.)

Die Adressen der für jeden einzelnen seiner Verlagsartikel oder Verlagsgruppen in Betracht kommenden Bücherkäufer entnimmt der Verleger aus Fach-Adreßbüchern, Jahrbüchern und Fachkalendern, die fast für jedes Gebiet vorhanden sind. Die Zahl dieser existierenden Hilfsmittel und die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse jedes einzelnen Verlagsgeschäftes sind aber so groß, daß hier nur als Beispiel die Titel einiger Werke angeführt werden sollen, deren Inhalt im allgemeinen für den wissenschaftlichen Verlag einschließlich der Schul- und Universitätslehrbücher verwendbar ist.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von Dr. K. Trübner. Straßburg: Karl J. Trübner. 16°. Erscheint seit 1891.

Dieses Jahrbuch gibt authentische Aufschlüsse über die Organisation und das wissenschaftliche Personal aller Universitäten der Welt, sowie aller technischen, tierärztlichen und landwirtschaftlichen Hochschulen, ferner über sonstige wissenschaftliche Institute: Bibliotheken, Archive, archäologische und naturwissenschaftliche Museen, Sternwarten, gelehrte Gesellschaften usw. Ein vollständiges Register über zirka 40000 Namen ermöglicht es, die Adresse und das Amt jedes einzelnen Gelehrten festzustellen.

Deutscher Universitäts-Kalender. Begründet von Prof. Dr. F. Ascherson mit amtlicher Unterstützung herausgegeben von Dr. Th.

Scheffer und Dr. G. Ziegler. 2 Teile. Leipzig: Joh. Ambr. Barth. Erscheint jährlich zweimal, Sommer- und Wintersemester.

Schwenke, P.: Adreßbuch der Deutschen Bibliotheken. Leipzig: Otto Harrassowitz 1893. 8°.

Jahrbuch der deutschen Bibliotheken. Herausgegeben vom Verein deutscher Bibliothekare. Leipzig: Otto Harrassowitz. 8°. Erscheint seit 1902.

Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Leipzig: B. G. Teubner. 16°. Erscheint seit 1879.

Dieses Jahrbuch enthält außer Namen und Titel aller Vorstände und Beamten der Unterrichts-Ministerien und -Behörden u. v. a., Namen, Titel und Lehrfach aller Lehrer an Gymnasien, Lyceen, Progymnasien und Lateinschulen, Realgymnasien, Reallyceen, Reallateinschulen, Realprogymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höheren Bürgerschulen, Handels-, Industrie- und Fachschulen, Gewerbe-, Kunstgewerbe- und Baugewerbeschulen, Landwirtschaftsschulen, Schullehrer-, Lehrerinnen-Seminaren und Präparanden-Anstalten, Seminaren für gelehrte Schulen, Taubstummen- und Blinden-Lehranstalten, höheren Töchterschulen, Privatschulen, Kadettenkorps, Knaben- und Mädchen-Mittelschulen usw.

Wörterbücher

Bei der Korrektur der Verlagswerke und im schriftlichen Geschäftsverkehr werden häufig auch sprachliche Hilfsmittel, orthographische und fremdsprachliche Wörterbücher und Handelskorrespondenzen notwendig sein. Bei der Erledigung der Expeditionsarbeiten wird sich das Bedürfnis nach geographischen und postalischen Nachschlagebüchern oft herausstellen. Auch in bezug auf diese Handbücher sei hier der Kürze halber auf die mit Titelangaben versehenen Ausführungen im Abschnitt „Handbibliothek des Sortimenters" im zweiten Bande dieses Lehrbuches hingewiesen; nur werden Verlagsbuchhandlungen als orthographisches Hilfsbuch den sogenannten „Buchdrucker-Duden" zu bevorzugen haben, weil in diesem die Grundsätze der Buchdruckereien Deutschlands, Österreichs und der Schweiz für einheitliche Behandlung der Rechtschreibung festgelegt und die nach den offiziellen Regelbüchern zulässigen Doppelschreibungen weiter verringert worden sind, was beim Lesen von Korrekturen nicht unwichtig ist. Der genauere Titel des Buches ist:

Duden, Konrad: Rechtschreibung der Buchdruckereien deutscher Sprache. 2. Aufl. Leipzig: Bibliogr. Institut 1907. 8°.

Außer den bereits früher erwähnten Gesetzen über das Urheber- und Verlagsrecht usw., dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch können auch noch weitere Gesetze im Geschäftsleben gelegentlich zur Anwendung kommen, und es ist deren Anschaffung, die durch das Vorhandensein billiger Textausgaben sehr erleichtert wird, anzuraten. Es sind dies: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Wechselordnung, Zivilprozeßordnung, Gerichtskostengesetz, Stempelsteuergesetze, Krankenversicherungsgesetz, Invalidenversicherungsgesetz, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte, Konkursordnung, Strafgesetzbuch, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen und die verschiedenen Steuergesetze.

V. Die Entstehung der Verlagsunternehmungen im Verkehr mit den Autoren

Das Verhältnis zwischen Verleger und Autor

Für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Verlegers, die in Vervielfältigung und Verbreitung von Schriftwerken besteht, bieten sich zwei Möglichkeiten. Entweder der Verleger erwirbt vom Urheber eines Schriftwerkes die zur Veröffentlichung notwendigen Rechte oder er vervielfältigt selbständig ein Schriftwerk, welches gesetzlich nicht oder nicht mehr geschützt ist.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erwirbt der Verleger vom Autor in den verschiedensten Formen die Rechte für die Veröffentlichung seiner Verlagswerke. Gelegenheit hierzu geben ihm zunächst die an seine Firma herantretenden Angebote der Autoren, die entweder fertige Arbeiten oder Ideen und Pläne für neue Werke zum Verlage anbieten. Auf solche oft nur von Zufälligkeiten abhängigen Angebote kann aber der Verleger seine geschäftliche Tätigkeit nicht beschränken, sondern muß auch seinerseits eigene Pläne entwerfen, für deren Durchführung er die geeigneten Autoren zu gewinnen sucht.

Mit der modernen Entwicklung des Verlagswesens hat gerade dieser Teil der Tätigkeit des Verlegers hervorragende Bedeutung erlangt. Der Verleger, welcher die Bedürfnisse des bücherkaufenden Publikums ebenso kennen muß, wie die vorhandene Literatur, ist in sehr vielen Fällen und öfter, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, in der Lage, die Anregung für neue literarische Unternehmungen zu geben und die zu ihrer Ausführung geeigneten Kräfte für seine Pläne zusammenzuführen. Solche dem praktischen Bedürfnis der Leser angepaßten buchhändlerischen Unternehmungen gehören vielfach zu den erfolgreichsten und gewinnbringendsten, wofür eine große Zahl bekannter Werke als Beispiel genannt werden könnte.

So wird das Verhältnis zwischen Verleger und Urheber die verschiedenartigsten Formen annehmen können, deren hauptsächlichste sich in nachfolgende vier Klassen teilen lassen:

1. Der Autor bietet dem Verleger ein Werk zum Verlage an, das entweder fertig in der Niederschrift vorliegt oder ohne die Anregung und Mitwirkung des Verlegers erst entstehen soll.

2. Der Verleger gibt dem Autor unbestimmte oder ganz allgemeine Anregungen zu einem Werke mit dem Anerbieten der Verlagsübernahme.

3. Der Verleger bestellt bei dem Autor ein bestimmtes nach vorhandenem Plane in festgesetzten Grenzen vom Autor selbständig auszuführendes Werk oder die Bearbeitung eines bereits vorhandenen Werkes, die Übersetzung eines fremdsprachlichen Buches usw.

4. Der Verleger gewinnt den Autor zu einer nach bestimmten Vorschriften geregelten Mitarbeit, zu untergeordneten Ausführungsarbeiten an einem buchhändlerischen Unternehmen eigenen Planes (Mitarbeit an einem Sammelwerk, an Lexicis; ferner Redaktionsarbeiten, Anfertigung von Registern usw.).

Erlangung von Autorenverbindungen

Um mit Autoren in geschäftliche Verbindung zu gelangen, wendet der Verleger die verschiedenartigsten Mittel an, deren Wahl im wesentlichen von der Art des Geschäftes, seiner Person oder den vorhandenen Absichten und Gelegenheiten abhängen wird.

Alte angesehene Verlagshandlungen, deren Firma allgemein oder in einem bestimmten Fachkreise bereits bekannt ist, erhalten von den Autoren reichliche Verlagsangebote, über deren Wert und Erwerbung sie entscheiden müssen. Die auf dem Gebiete des Verlagswesens herrschende allseitige Konkurrenz zwingt aber auch die größten und ausgedehntesten Verlagsgeschäfte dazu, auch selbständig für die Gewinnung neuer Autorenverbindungen tätig zu sein und nicht nur in abwartender Haltung unter den angebotenen Manuskripten zu wählen. In verstärktem Maße gilt dies natürlich für ein neu gegründetes Verlagsgeschäft oder eine Firma mit geringen Verbindungen, die bei dem Mangel einer dauernden, werbenden Tätigkeit naturgemäß nachlassen und schließlich ganz verloren gehen müssen.

Erfolgreiche Schriftsteller und Autoritäten in irgend einem Zweige der Wissenschaft oder auf einem Gebiete der Fachliteratur haben es

andererseits meistens nicht notwendig, ihre schriftstellerischen Arbeiten anzubieten. Die Verleger bemühen sich in gegenseitigem Wettbewerb, solche Autoren für sich zu gewinnen, und es werden bei diesen Bestrebungen alle nur denkbaren Mittel angewendet, um mit einer literarischen Größe oder einem glänzenden Namen der Wissenschaft in Verlagsverbindung zu kommen.

Neben den bereits vorhandenen Autorenverbindungen und neben der Aufbietung seiner gesellschaftlichen und persönlichen Beziehungen muß der Verleger auch alle anderen sich ihm bietenden Gelegenheiten ausnützen. Er muß die Literatur des von ihm gepflegten Gebietes aufmerksam verfolgen und die entsprechenden Fachzeitschriften regelmäßig lesen, um über alle Fortschritte unterrichtet zu sein, um Ideen zu sammeln und auf junge, vielversprechende Autoren aufmerksam zu werden. Aufsätze und Bücherbesprechungen in der Tages- und Fachpresse, Vorträge in Vereinen und in wissenschaftlichen Gesellschaften geben oft Hinweise und Anregungen für Verlagsunternehmungen und unterrichten den Verleger über schwebende Fragen, Zeitströmungen und die Bedürfnisse seiner Käuferkreise. Diese Bedürfnisse des bücherkaufenden Publikums wird der Verleger leichter und sicherer beurteilen können, wenn er vor seiner Verlegertätigkeit Gelegenheit hatte, praktische Erfahrungen im Sortimentsbetriebe sich zu eigen zu machen.

Verlagsangebote und ihre Prüfung

Ist dem Verleger ein Manuskript zum Verlage angeboten, so wird er dasselbe auf seinen Inhalt und daraufhin zu prüfen haben, ob es bei seiner Veröffentlichung Erfolg verspricht. Die hierbei maßgebenden hauptsächlichsten Gesichtspunkte sind folgende:

1. Bietet der Name, die Stellung, der literarische Ruf des Autors eine Gewähr für die Güte des Werkes, oder kann der Verleger, wenn das nicht der Fall ist, aus eigenem Wissen den Wert der Arbeit beurteilen?

2. Existieren bereits Arbeiten über dasselbe Thema? Wenn ja, welche Vorzüge unterscheiden das angebotene Werk von den bereits bestehenden?

3. Welche Anlagekosten verursacht das Unternehmen, welche Gewinnaussichten bietet es, und stehen die Kosten mit der Kapitalkraft des Verlegers im Einklang?

Die vielseitigen Gesichtspunkte, unter denen die Entscheidung über ein Verlagsangebot getroffen werden muß, setzen beim Verleger ein großes Maß von Kenntnissen und geschäftlichen Erfahrungen voraus. Bei dem großen Umfang und der Vielgestaltigkeit der literarischen Erscheinungen ist es unmöglich, von einem Verleger zu erwarten, daß er die Erscheinungen aller Wissensgebiete in so vollkommener Weise kennt, um nach allen Richtungen sich ein sicheres Urteil zutrauen zu können. Die persönlichen geschäftlichen Erfahrungen werden jeden Verleger auf ein oder mehrere begrenzte Gebiete hinweisen. Dieser Umstand gibt gleichzeitig die natürliche Erklärung für die neuzeitliche fortschreitende Entwicklung des Verlagswesens auf dem Gebiete der Zentralisation und Spezialisierung nach den einzelnen Wissensgebieten der Literatur. Der auf einem bestimmten Literaturgebiete durch langjährige Erfahrungen unterrichtete Verleger kennt die Bedürfnisse der Interessenten, deren Zahl und Eigentümlichkeiten, er hat die verschiedenen Vertriebsmittel bereits praktisch erprobt und besitzt auch wohl Verbindungen mit maßgebenden Stellen, die seinen Unternehmungen nützlich sein können. Unter diesen Vorbedingungen kann der Spezialverleger sicherer urteilen, mit weniger Mühe und geringerem Kostenaufwand einen Erfolg erwarten, als derjenige Verleger, dem das betreffende Gebiet fremd ist. Ein Verleger, welcher mehrere seiner Verlagswerke aus demselben Gebiete gleichzeitig anzeigen und vertreiben kann, der vielleicht ein sorgfältig zusammengestelltes Adressenmaterial in langer Praxis gesammelt hat, dem eine gleichartige Fachzeitschrift oder gar das führende Organ zur Verfügung steht, wird stets jedem anderen Konkurrenten gegenüber im Vorteil sein und deshalb auch von den Autoren bevorzugt werden.

Bietet der Autor selbst, durch seinen Namen oder seine Stellung, nicht die genügende Gewähr für die Güte des Werkes und seine Brauchbarkeit für den in Aussicht genommenen Käuferkreis, so wird es von dem Thema der Arbeit abhängen, ob der Verleger sich über Inhalt und praktische Anlage des Buches ein eigenes Urteil bilden kann. In vielen Fällen wird es nicht angehen, und für wissenschaftliche und Fachliteratur wird er wohl meistens auf die Kritik von Sachverständigen angewiesen sein und Mittel und Wege suchen müssen, um sich eine objektive Meinungsäußerung über das Buch zu verschaffen.

Zur ersten Art gehört vielleicht nur die schönwissenschaftliche Literatur, zu deren Beurteilung allerdings ein besonderes künstlerisches Verständnis und ein fein gebildeter literarischer Geschmack gehört, abgesehen von der Kenntnis der herrschenden Geschmacksrichtung des lesenden Publikums. Aber auch hier wird sich der Verleger nicht auf sein persönliches Urteil allein verlassen, sondern die Ansicht anderer für ihn maßgebender Literaturkenner einholen.

Zur Beantwortung der Frage, ob über das Thema eines angebotenen Buches bereits andere Werke existieren, gehört eine umfassende

Literaturkenntnis des betreffenden Gebietes. Ist der Verleger darüber nicht genau unterrichtet, so bieten sich ihm in den Fachkatalogen und Bücherverzeichnissen ausführliche Hilfsmittel.

Verhältnismäßig selten wird die bei Ankündigungen von Verlegern gebrauchte Redewendung „füllt eine Lücke aus" oder „hilft einem dringenden Bedürfnis ab" in voller Bedeutung des Wortes und mit allen Konsequenzen zutreffen. Im Gegenteil, der Verleger wird in den meisten Fällen ein angebotenes Werk erst mit ähnlichen Erscheinungen oder von gleichem Grundgedanken ausgehenden und ähnliche Zwecke verfolgenden Büchern zu vergleichen haben. Bei diesem Vergleich darf er auch, abgesehen von Inhalt und Anlage des Werkes, sonstige für den Erfolg seines Unternehmens wichtige Gesichtspunkte nicht außer acht lassen. Dahin gehören der Umfang und der dadurch bedingte Preis des Buches und die daran sich knüpfende Überlegung, ob das neue Werk den bereits bestehenden in dem Kreise der Käufer Konkurrenz machen kann.

Sind diese Erwägungen zugunsten des angebotenen Manuskriptes entschieden, so muß der Verleger mit Hilfe einer vorläufigen Preisaufstellung (Vorkalkulation) sich ein ungefähres Bild machen von den Gesamtkosten des Unternehmens, um beurteilen zu können, ob seine Kapitalien und Kredite dafür ausreichen. Hierbei muß er die Ausstattung des Buches, die in Berücksichtigung seines Zweckes geboten ist, den Preis (Ladenpreis und Nettopreis) und die Kosten für die nötigen Vertriebsmaßnahmen mit in Anrechnung bringen. Schließlich muß der Verleger den zu erwartenden Absatz einzuschätzen versuchen, um die Gewinnaussichten für sich beurteilen zu können. Erst auf Grund eines so vervollständigten Planes ist es möglich, die Entscheidung mit einiger Sicherheit zu fällen, und dann erst kann der Verleger erkennen, ob die Honorarforderung des Autors angemessen ist, oder welches Honorar er ihm zu bieten in der Lage wäre.

Die Hauptschwierigkeit bei diesen Erwägungen liegt in der vollständigen Unsicherheit über die Höhe des Absatzes. Von dieser unbekannten Größe hängt jedoch der ganze Erfolg des Verlegers ab, und hat er die richtige Zahl seinen Berechnungen zugrunde gelegt, so kann er niemals eine Enttäuschung erleben. Erschwert werden diese Vorberechnungen noch sehr oft durch äußere Umstände, die dem freien Ermessen des Verlegers gewisse Grenzen ziehen. Vorhandene billige Werke ähnlicher Art oder der eigentümliche Zweck eines Buches können der Höhe des anzusetzenden Preises eine feste Grenze setzen, und nicht selten, z. B. bei Schulbüchern oder auf Massenabsatz berechneten Büchern kann der Verleger einen Gewinn für sich erst bei späteren Auflagen erwarten, wenn das Buch Erfolg hat.

Ablehnung von Verlagsangeboten

Hat sich der Verleger entschlossen, ein angebotenes Werk nicht in Verlag zu nehmen, so fällt ihm die Aufgabe zu, diesen Entschluß mit Angabe von Gründen dem Autor unter Rücksendung des Manuskriptes mitzuteilen. Die Form dieser Mitteilung wird bestimmt durch die Gründe, welche für die Ablehnung maßgebend sind. Umfangreiche Verlagsbetriebe besitzen für Ablehnung von Verlagsanerbietungen vorgedruckte Formulare, die nur unterzeichnet zu werden brauchen und eine ganz allgemeine Begründung der Ablehnung enthalten. Diese schematische Art der Behandlung von Autoren dürfte aber in den meisten Fällen nicht im Interesse des Verlegers liegen, und eine, wenn auch kurze, handschriftliche Mitteilung vorzuziehen sein.

Nicht immer ist es angängig, die tatsächlichen Gründe der Ablehnung offen zu bekennen, und die Form der Nachricht wird sorgfältig überlegt sein müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Person des anbietenden Schriftstellers. — Paßt ein Werk nicht in die Verlagsrichtung, oder ist der Verleger durch andere Unternehmungen auf absehbare Zeit verhindert, sich neuen Plänen zuzuwenden, so werden diese leicht überzeugenden Gründe unbedenklich angegeben werden können. Schwieriger schon ist die Form der Ablehnung, wenn der Inhalt der Arbeit selbst nach dem Urteil des Verlegers oder seines Gewährsmannes oder das Vorhandensein gleichartiger guter Werke die Veranlassung sind. Eine sachliche Kritik des Verlegers wird vom Verfasser selten unerwidert hingenommen werden und kann zu weiterem, zwecklosem Briefwechsel Veranlassung geben. Es wird deshalb in vielen Fällen, um die Empfindlichkeit mancher Autoren zu schonen, eine diplomatische Ausdrucksweise am Platze sein, wenn nicht aus Bequemlichkeit einer der oben angeführten allgemeinen Gründe zur Verkleidung des wahren Sachverhaltes gewählt wird. Dasselbe wird zutreffen, wenn die Kosten des Unternehmens den Verleger an seiner Ausführung hindern. Die Form und Begründung der Ablehnung eines Verlagsangebotes kann aber außerdem durch die verschiedensten besonderen Umstände beeinflußt werden. Es ist nicht angängig, diese zahlreichen Möglichkeiten hier aufzuführen. Dabei ist das alles so sehr eine Frage des persönlichen Taktes, den der Verleger besitzt, oder der Absichten, die ihn leiten, daß verallgemeinernde Vorschriften füglich nicht zu geben sind. Es kann vorkommen, daß ein Verleger schon Werke eines Autors, vielleicht alle bisherigen veröffentlicht hat, auch für die Zukunft die Verbindung nicht verlieren möchte und doch ein Buch von ihm ablehnen muß. Es ereignet sich auch, daß ein Verleger das angebotene Werk eines Verfassers zwar ablehnt, ihn für andere Verlagsunternehmungen aber gewinnen will. In beiden Fällen wird er sehr geschickt vorgehen und seiner Ablehnung eine sehr gewählte Form geben müssen.

Annahme von Verlagsangeboten

Ist der Verleger nach eingehender Prüfung eines Verlagsangebotes zu dem Entschluß gelangt, es anzunehmen, so sucht er durch mündliche Verhandlungen oder Schriftwechsel sich mit dem Autor über die grundsätzlichen Bedingungen der Verlagsübernahme zu einigen. In der Hauptsache wird es darauf ankommen, den Umfang der Rechte, welche der Verleger erwerben will, festzustellen und ein gegenseitiges Übereinkommen zu treffen über die Höhe der Vergütung (Honorar) und die Form ihrer Zahlung.

Oft ist der Verleger in der Lage, von seinem praktischen geschäftlichen Standpunkte aus im Interesse der Verkäuflichkeit des Buches Änderungsvorschläge in Bezug auf Titel, Einteilung usw. dem Autor zu unterbreiten und wird in den meisten Fällen bei diesem Gehör finden.

Erst nach Klärung dieser wichtigsten Fragen wird der Verleger einen Entwurf für den Verlagsvertrag ausarbeiten, diesen dem Autor unterbreiten und auch die Einzelheiten desselben in eine beiden Teilen zusagende Form bringen.

Um einen Verlagsvertrag ausarbeiten zu können, der beiden Vertragschließenden Genüge leistet, muß der Verleger sich die Kenntnis des hierfür in Betracht kommenden Rechtes zu eigen machen, wie dies an der Hand der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in Folgendem dargelegt werden soll.

Die Rechte des Urhebers und die Formen ihrer Übertragung

Die Rechte, die der Urheber an seinem geistigen Erzeugnisse hat, sind in der jetzt gültigen Form festgelegt in dem „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901". Dieses Gesetz ist systematisch in fünf Abschnitte gegliedert:

1. Voraussetzungen des Schutzes;
2. Befugnisse des Urhebers;
3. Dauer des Schutzes;
4. Rechtsverletzungen;
5. Schlußbestimmungen.

Voraussetzungen des Schutzes

Geschützt werden die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen; die Urheber von Werken der Tonkunst; die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 1).

Als Urheber eines Werkes gilt derjenige, der auf dem Titel, der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse als Verfasser genannt ist. Bei Werken, die ohne Namen eines Verfassers erscheinen, gilt der Herausgeber, oder falls ein solcher ebenfalls nicht angegeben ist, der Verleger als Urheber. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber. Besteht ein Werk aus getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Ganze der Herausgeber als Urheber angesehen; ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber (§ 7).

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden (§ 8).

Befugnisse des Urhebers

Folgende ausschließliche Befugnisse stehen dem Urheber zu:

1. die Befugnis, das Werk zu vervielfältigen;

2. die Befugnis, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten;

3. die Befugnis, den wesentlichen Inhalt eines Werkes zuerst öffentlich mitzuteilen;

4. die Befugnis, Bühnenwerke und Werke der Tonkunst öffentlich aufzuführen;

5. die Befugnis, nicht erschienene Schriftwerke und Vorträge öffentlich vorzutragen (§ 11).

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes, insbesondere auf die Übersetzung in eine andere Sprache oder eine andere Mundart und die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung (§ 12).

Gewisse Beschränkungen erfahren diese Befugnisse des Urhebers durch folgende Bestimmungen:

Zulässig ist eine Vervielfältigung zu persönlichem Gebrauch, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen (§ 15).

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen, sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften (§ 16).

Ferner ist zulässig mit der Verpflichtung zur deutlichen Angabe des benutzten Werkes (Quellenangabe):

1. die Anführung (Zitierung) einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrages oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit,

2. die Aufnahme kleinerer Teile eines Schriftwerkes in selbständige wissenschaftliche Arbeiten,

3. die Aufnahme einzelner Gedichte in Sammlungen zur Benutzung bei Gesangsvorträgen,

4. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck (§ 19).

Dauer des Schutzes

Der Schutz veröffentlichter Werke ist ein zeitlich begrenzter. Der gesetzliche Schutz erstreckt sich bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem, das heißt, wenn das Werk erst mehr als 20 Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird, noch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Veröffentlichung (§ 29).

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich der Ablauf der Schutzfrist nach dem Tode des Letztlebenden (§ 30).

Richtet sich die Schutzfrist nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, so wird sie bei den in Lieferungen, Abteilungen, Bänden veröffentlichten Werken erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet (§ 33).

Erscheint ein Werk ohne Verfassernamen oder unter einem falschen Namen (Decknamen, Pseudonym), so besteht der gesetzliche Schutz bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem ersten Erscheinen. Wird bei einer späteren Auflage (Neudruck) eines solchen Werkes der Verfassername angegeben, oder der wahre Name genannt, so ist damit das Werk bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt (§ 31).

Der gleiche Zweck, also die Ausdehnung der Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers, wird erreicht, wenn der wahre Name

des Urhebers innerhalb der 30jährigen Frist von den Berechtigten zur Eintragung in die beim Rat der Stadt Leipzig geführte Eintragsrolle angemeldet wird. Diese Anmeldung und die Erteilung von Rechtsauskunft in dieser Hinsicht besorgt die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die auch Formulare und Vollmachtmuster verabfolgt. Für jede Eintragung wird eine Gebühr von 1,50 Mk. erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung im deutschen Reichsanzeiger zu tragen (§§ 56, 57, 58). Die bezüglichen Anzeigen im Reichsanzeiger werden regelmäßig auch im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel bekannt gemacht.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist (§ 34).

Rechtsverletzungen

Werden die ausschließlichen Rechte des Urhebers schuldhaft verletzt, so ist er befugt, Schadenersatz zu verlangen (§§ 36, 37). Diese Ansprüche verjähren in kurzer Frist (§§ 50, 51). Eine Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein (§§ 38, 39, 44, 45). Widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen in allen Fällen der Vernichtung (§§ 42, 46, 47, 48).

Schlußbestimmungen

Im letzten Abschnitt des Gesetzes werden Bestimmungen getroffen über den Schutz ausländischer Staatsangehöriger (§ 55), über die Führung der Eintragsrolle (§§ 56—58) und über die Zuständigkeit des Reichsgerichts als letzter Instanz (§ 59). Daran schließen sich die Übergangsbestimmungen für die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die durch das Gesetz geschützten Rechte des Autors sind demnach doppelter Natur:

1. das persönliche Recht, das darin besteht, daß nur der Urheber darüber zu entscheiden hat, ob sein Werk veröffentlicht werden soll, und wann und in welcher Form dies geschehen soll. Der Inhalt und dessen Form darf entgegen dem Willen des Urhebers nicht abgeändert werden. Durch Fälschung eines Werkes, die vielleicht als vom Autor selbst ausgehend bezeichnet wird, kann die persönliche Ehre des Autors verletzt werden, und eine derartige Handlung wird vom Gesetz mit Strafe bedroht.

2. das Ausnutzungsrecht, d. i. das Recht, das Werk vorzutragen, vorzulesen, das Manuskript zu verkaufen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungen zu verbreiten, zu verkaufen.

Übertragung der Urheberrechte

Nur in den seltensten Fällen übt der Urheber den zweiten Teil seines Rechtes ganz aus, sondern er überträgt meistens das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung einem Verleger unter gewissen Bedingungen, die nach gegenseitiger Vereinbarung durch einen Vertrag (Verlagsvertrag) festgelegt werden. Die hierdurch entstehenden rechtlichen Beziehungen zwischen beiden bilden das Verlagsrecht, welches durch das „Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901" seine reichsgesetzliche Regelung erfahren hat. Bis dahin waren die gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten, z. B. das preußische Allgemeine Landrecht (§ 996—1023) und das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, das einen besonderen Abschnitt über das Verlagsrecht enthielt, und das im Laufe der Zeit herausgebildete Gewohnheitsrecht maßgebend. Diese oft recht verwickelten Rechtsverhältnisse veranlaßten den Börsenverein der Deutschen Buchhändler, das deutsche Gewohnheits-Verlagsrecht in einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Diese Verlagsordnung wurde in der Hauptversammlung vom 30. April 1893 angenommen und den Mitgliedern empfohlen, sie als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen und durch ausdrückliche Bezugnahme darauf in diesen Verträgen zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen.

Das Verlagsgesetz enthält nur nachgiebiges (dispositives) Recht, d. h. seine Bestimmungen können durch Vertrag außer Kraft gesetzt werden; es setzt aber andererseits die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Urhebers und Verlegers fest, soweit Vertragsbestimmungen darüber nicht bestehen.

Auf die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes soll bei Besprechung der einzelnen Festsetzungen in einem Verlagsvertrage näher eingegangen werden.

Als Verlagsverträge sind die anzusehen, in denen dem Verleger das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung auf eigne Rechnung übertragen wird mit der Verpflichtung, das Werk in üblicher und zweckentsprechender Form zu vervielfältigen und zu verbreiten. Es macht hierbei rechtlich keinen Unterschied, ob der

Verleger, der Verfasser oder ein Dritter die Kosten der Herstellung oder einen Teil derselben trägt.

Unter Umständen erwirbt jedoch der Verleger vom Autor nicht nur das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes, sondern das gesamte Urheberrecht (nicht nur das Verlagsrecht) ohne die Verpflichtung der Vervielfältigung. Dieser Fall tritt besonders häufig ein, wenn es sich um Werke handelt, die auf Anregung des Verlegers entstanden, oder um Beiträge zu Sammelwerken und um Bearbeitungen älterer Werke; den praktischen, geschäftlichen Verhältnissen genügt dann ein Verlagsvertrag nicht. Die Übertragung des Urheberrechts erfolgt in der Regel durch:

Kaufvertrag (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 433—514),
Werkvertrag („ „ §§ 631 ff.),
Dienstvertrag („ „ §§ 611 ff.).

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen setzen die Übernahme eines Verlagswerkes auf eigene Rechnung des Verlegers voraus. Übernimmt der Verleger den Vertrieb eines Werkes auf Rechnung und im Auftrage des Urhebers, den sogenannten Kommissionsverlag, so regelt sich dieses Rechtsverhältnis nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 383 u. ff.) über das Kommissionsgeschäft.

Es muß von dem Verleger gefordert werden, daß er sich diese Gesetzesbestimmungen durch genaues Studium zu eigen macht, und daß er seine Verträge mit den Urhebern seiner Verlagswerke in gerechter Würdigung der beiderseitigen Rechte und Pflichten schließt. In welcher Weise er dies tun muß, soll in der nun folgenden Besprechung der einzelnen Verträge geschildert werden.

VI. Die Verträge des Verlegers mit den Autoren

Der Verlagsvertrag

Form des Verlagsvertrages

Die Formen eines Verlagsvertrages können verschiedene sein. Es wird entweder ein förmlicher Vertrag geschlossen oder die nötigen Vereinbarungen werden im Wege des Briefwechsels, oder sie werden mündlich getroffen. Sind die Bedingungen der Übertragung eines Verlagsrechtes zwischen Verleger und Autor durch einen Briefwechsel, in welchem beide Teile (Kontrahenten) ihre Zustimmung erklären, vereinbart worden, so ist diese Form der Vertragschließung ebenso wie eine entsprechende mündliche Vereinbarung rechtlich gültig. Immer und in allen Fällen wird es aber empfehlenswert sein, die getroffenen Vereinbarungen in allen Einzelheiten durch einen förmlichen Vertrag zum Ausdruck zu bringen, um Differenzen und irrtümliche Auslegung einzelner Punkte von seiten einer Partei für alle Zukunft auszuschließen.

Stempelung in Preußen

Alle im Königreich Preußen abgeschlossenen Verlagsverträge sind dem Stempelsteuergesetze unterworfen und müssen innerhalb zwei Wochen nach Abschluß des Vertrages gestempelt werden. Die Stempelung geschieht durch die Steuerbehörde oder in von dieser eingerichteten amtlichen Stellen (Stempelverteiler) durch Aufkleben und gleichzeitiges Entwerten einer Stempelmarke im Werte des für den Vertrag gesetzlich festgelegten Steuerbetrages.

Zu welcher Gruppe von Verträgen der Verlagsvertrag im rechtlichen Sinne zu rechnen ist, war von jeher eine umstrittene Frage, über deren Beantwortung die maßgebenden juristischen Autoritäten verschiedener Meinung sind. Man bezeichnete den Verlagsvertrag sowohl als „Kauf- und Tauschvertrag" als auch als einen „Vertrag über Abtretung von Rechten" oder einen „Vertrag über Handlungen".

Ein Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 7. Juli 1900, bestimmt, daß der Verlagsvertrag als Kaufvertrag zu behandeln sei, und demgemäß einer Stempelsteuer von $^1/_3$% des Betrages der Gegenleistung (also des Honorares) unterliege. Dieser Erlaß wurde verschiedentlich angefochten und in einem Rechtsstreit der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag in Berlin entschied das Reichsgericht in letzter Instanz am 21. Juni 1901, daß der Verlagsvertrag als „Vertrag über Handlungen"

zu besteuern sei. Das bedeutet für Preußen, daß jeder Verlagsvertrag ohne Rücksicht auf die Höhe des Honorars mit ℳ 1,50 zu stempeln ist.

Inhalt des Verlagsvertrages

Zunächst muß der Verlagsvertrag zum Ausdruck bringen, daß die Vertrag schließenden Parteien (Kontrahenten) mit den einzelnen Bestimmungen des Vertrages einverstanden sind und diesen eigenhändig unterschrieben haben. Dieser einleitenden Feststellung ist der Name und die Adresse des Autors und die genaue Firma der Verlagshandlung einzufügen. Meistens wird der Vertrag in sovielen Exemplaren ausgefertigt, als Kontrahenten vorhanden sind, von denen jeder ein Exemplar erhält; auch dieser Umstand ist im Vertrage selbst zu erwähnen.

Die hauptsächlichsten und notwendigsten Bestimmungen eines Verlagsvertrages, die fast in jedem einzelnen Falle sich verschieden gestalten werden, sollen in der nachstehenden Reihenfolge zur Besprechung gelangen. Im Anschluß an diese Erläuterungen wird als Beispiel ein vollständiger Vertrag über ein Verlagsunternehmen, eine „Illustrierte Weltgeschichte", im Wortlaut vorgeführt. Es ist naturgemäß ausgeschlossen, in einem Beispiel alle Möglichkeiten des Vertragsverhältnisses zwischen Verleger und Autor zu vereinen; zur Ergänzung sei deshalb hier auf ein Buch hingewiesen, das eine reiche Auswahl von Musterverträgen aller Art enthält; es ist: Voigtländer, Robert: Der Verlagsvertrag über Schriftwerke usw. Dritte Auflage. Leipzig: Roßberg & Berger. 1901.

Der Verlagsvertrag muß in der Hauptsache Bestimmungen enthalten über:

1. den Umfang der vom Verleger erworbenen Rechte (Zahl der Auflagen usw.),
2. die Höhe der Auflagen,
3. den Termin der Manuskriptablieferung,
4. die Beschaffenheit des Manuskriptes (Umfang usw.),
5. die Lieferung der Abbildungen und die Rechte des Verlegers an denselben,
6. die Höhe des Honorars,
7. den Termin der Honorarzahlung,
8. die Erledigung der Korrekturen durch den Autor und Abänderungen während des Druckes,
9. die dem Autor zu gewährenden Freiexemplare,
10. die Ausstattung und den Preis des Buches,

11. Konkurrenzwerke des Autors,
12. die Bearbeitung neuer Auflagen durch Dritte,
13. die Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers,
14. die rechtlichen Verpflichtungen beim Vorhandensein mehrerer Verfasser.

Umfang der vom Verleger erworbenen Rechte

Es wird zunächst der Wunsch des Verlegers sein, sich ein Werk für alle Auflagen zu sichern, und er muß dies im Vertrage ausdrücklich vereinbaren. Will er ferner das Werk später in eine Gesamtausgabe der Werke des Verfassers aufnehmen oder eine illustrierte Ausgabe veranstalten, so muß auch dies im Vertrage vereinbart werden. Ebenso ist zu bestimmen, ob der Verleger das Recht erhält, Übersetzungen in fremde Sprachen zu veranstalten und den Abdruck des Werkes in Zeitschriften zu vergeben.

Wird über die Zahl der Auflagen nichts vereinbart, so hat der Verleger nur das Recht für eine Auflage (V.-G. § 5). Will der Verfasser nur das Recht für eine oder mehrere, aber nicht alle Auflagen übertragen, so wird es für den Verleger angebracht sein, sich im Vertrage das Vorkaufsrecht für spätere Auflagen zu sichern.

Der Verfasser hat nach 20 Jahren (V.-G. § 2) das Recht, ein Werk in die Gesamtausgabe seiner Werke aufzunehmen, wenn dieses Recht ihm nicht ausdrücklich durch eine Vertragsbestimmung entzogen wird. Ebenso bedarf es der Zustimmung des Autors, wenn der Verleger dem Werke Abbildungen beigeben will; nur in bezug auf die Ausschmückung durch Leisten (Buchschmuck) usw. ist ihm freie Hand gelassen.

Der Urheber behält, beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen oder der Übertragung in eine andere Mundart (U.-G. § 12, 14; V.-G. § 2). Vielfach werden in dieser Richtung Bestimmungen getroffen, die dem Verleger das Recht zugestehen, Übersetzungen zu veranstalten, ihn aber verpflichten, die Hälfte des gegebenenfalls hieraus erzielten Gewinnes dem Verfasser zu vergüten.

Handelt es sich um Romane, Novellen und sonstige Werke der Unterhaltungsliteratur, so ist es für den Verleger wichtig festzustellen, ob das Werk schon in Zeitschriften usw. ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist, oder ob dieses Recht der Überlassung des Abdruckes dem Verleger zusteht. Als Mittelweg wird in solchen Fällen oft vereinbart, daß die Einnahmen, die der Verleger aus dem Wiederabdruck in Zeitschriften erzielt, je zur Hälfte zwischen Verfasser und Verleger zu teilen sind, oder es wird dem Verleger die Vermittelung des Verkaufs des Abdruckrechtes in Zeitschriften gegen eine bestimmte Vergütung gleichzeitig übertragen.

Der Vollständigkeit halber sei hier auch die Möglichkeit erwähnt, das Verlagsrecht auf eine begrenzte Zeit, eine Anzahl von Jahren, zu erwerben. Diese Form ist jedoch wenig in Übung und dem Verleger nicht anzuraten.

Höhe der Auflagen

Die der Verlagsübernahme vorausgegangenen Erwägungen des Verlegers werden es in den allermeisten Fällen nur ermöglichen, bei Abschließung des Vertrages die Höhe der *ersten* Auflage zu bestimmen. Für *spätere* Auflagen wird es in seinem Interesse liegen, sich keine bindenden Verpflichtungen zu schaffen; denn er kann unmöglich voraussehen, wieviel Exemplare einer späteren Auflage für ihn zweckmäßig und dem Bedarf entsprechend sein werden.

Handelt es sich um ein Buch, von welchem der Verleger gezwungen ist, eine beträchtliche Anzahl von Freiexemplaren zu verteilen (z. B. beim Verlage von Schulbüchern), so wird er gleichzeitig im Vertrage festlegen, welche Anzahl er über die festgesetzte Auflage *honorarfrei* zu drucken berechtigt ist.

Wird über die Höhe der Auflage nichts vereinbart, so darf sie ausschließlich des Zuschusses und der Freiexemplare 1000 Exemplare nicht überschreiten (V.-G. § 5).

Unter *Zuschußexemplaren* versteht man die über die Höhe der eigentlichen Auflage hinaus gedruckten Abzüge, welche dazu bestimmt sind, beschädigte, verbundene oder sonstwie bei der Herstellung und beim Vertrieb in Verlust geratene Bogen zu ersetzen. Der Verleger darf diese Zuschußexemplare herstellen (V.-G. § 6); ihre Zahl wird abhängig sein von der Art des Druckes und Papieres und sonstigen besonderen Umständen. Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen vom Verleger nicht verbreitet werden.

Wird im Vertrage nichts über die Höhe späterer Auflagen vereinbart, so bleiben auch für diese die für die erste Auflage geltenden Bestimmungen in Kraft (V.-G. § 5).

Neben den üblichen Zuschußexemplaren ist der Verleger berechtigt, ohne besondere Vereinbarungen alle nötigen Freiexemplare (Rezensions-, Pflicht-, Widmungsexemplare) über die festgesetzte Auflagenzahl zu drucken, wenn die Gesamtzahl *ein Zwanzigstel der Auflage* nicht überschreitet; er darf diese Exemplare aber *nicht* verkaufen (V.-G. § 6).

Termin der Manuskript-Ablieferung

Liegt bei Schließung des Vertrages das Manuskript fertig vor, so ist es sofort abzuliefern. Soll das Werk vom Autor erst hergestellt oder noch fertig gestellt werden, so muß der Termin für die Ablieferung des abgeschlossenen Manuskriptes genau festgesetzt werden.

Ist keine Lieferfrist im Vertrage vorgesehen, so hat im Streitfalle der Richter zu entscheiden, welche Frist den persönlichen Verhältnissen des Autors in bezug auf seine Berufstätigkeit und die zugemutete Arbeitsleistung und den Zweck der Arbeit angemessen ist (V.-G. § 11). Dieser sehr dehnbaren Beurteilung entgeht der Verleger nur durch genaue Angabe von Terminen, und er wird bei Unternehmungen, deren Erscheinen an eine bestimmte Zeit gebunden ist (Kalender, Adreßbücher usw.),

gut tun, sich noch weiter durch Festsetzung von Schadenersatzansprüchen für jeden Tag der verspäteten Ablieferung zu sichern.

Soll ein Werk in einzelnen Teilen erscheinen, so sind Bestimmungen über die Ablieferungszeiten der einzelnen Teile des Manuskriptes unerläßlich.

Beschaffenheit des Manuskriptes

Obwohl das Verlagsgesetz (§ 10) vorschreibt, daß das Manuskript in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern ist, empfiehlt es sich, im Vertrage zu erwähnen, daß die Niederschrift druckfertig abzuliefern ist, d. h. daß sie inhaltlich vollständig abgeschlossen und äußerlich so beschaffen sein muß, daß sie ohne Schwierigkeiten gelesen und in Satz gegeben werden kann.

Bei Verträgen über Werke, deren Niederschrift nicht abgeschlossen vorliegt, ist es ferner notwendig, deren Umfang vorher möglichst genau zu vereinbaren.

Dasselbe gilt von dem Umfang späterer Auflagen bei Büchern, die stets zeitgemäß verändert oder vermehrt werden müssen.

Die Bestimmung des Umfanges eines Manuskriptes geschieht unter Angabe der Bogenzahl entweder auf Grund eines als Satzprobe dienenden gedruckten Buches oder einer besonders herzustellenden Satzprobe der Druckerei. Ist diese Unterlage nicht vorhanden, so muß die Silbenzahl für Seite oder Bogen angegeben werden.

Überschreitet der Autor die verabredete Zahl der Druckbogen, so kann der Verleger die Beseitigung dieses Zustandes in angemessener Frist verlangen und, falls diese nicht eingehalten wird, oder der Autor sich weigert, vom Vertrage zurücktreten.

Eine sehr große Zahl von Büchern bedarf beim Erscheinen neuer Auflagen einer sach- und zeitgemäßen Umarbeitung; oft wird sogar der Erfolg dieser späteren Auflagen von einer solchen Umarbeitung und Ergänzung des Inhaltes abhängen. In allen diesen Fällen hat der Verleger ein Interesse daran, daß, wenn eine Auflage vergriffen ist, das Buch zu einem bestimmten Termin wieder neu erscheinen kann, und er wird im Vertrage darüber Bestimmungen treffen.

Abänderungen, Umarbeitungen und Ergänzungen können den Umfang neuer Auflagen eines Werkes wesentlich ändern, und der Verleger muß in Betracht ziehen, ob nach dieser Richtung hin dem Verfasser durch den Vertrag gewisse Grenzen angewiesen werden müssen. Es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß durch erhebliche Umfangsvermehrung neuer Auflagen ein gänzlich verändertes Bild der Herstellungskosten entsteht, und der Verleger aus geschäftlichen Rücksichten trotzdem nicht in der Lage ist, den Preis des Buches zu erhöhen. Verschärft kann diese ungünstige Lage des Verlegers noch werden, wenn das Honorar nach Bogen berechnet wird, und der Autor also im Gegensatz zum Verlage ein Interesse daran hat, den Umfang zu steigern.

Abbildungen

Ist das Buch mit Abbildungen versehen, so muß der Vertrag bestimmen, ob die Vorlagen zu diesen Abbildungen vom Verfasser ge-

liefert werden, oder ob der Verleger dieselben auf eigene Rechnung zu beschaffen hat. Liefert der Verfasser die Vorlagen, so ist festzusetzen, daß sie in nachbildungsfähigem Zustande zu liefern sind, und es sind Bestimmungen zu treffen, ob der Verleger das freie Verfügungs- und Ausnutzungsrecht über die Abbildungen und die zu deren Abdruck anzufertigenden Druckstöcke (Klischees) erhalten soll oder nicht.

Das Urheber- und das Verlagsrecht schließt auch die einem Werke zur Erläuterung beigegebenen Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art ein, soweit diese nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Beide Gesetze beziehen sich also lediglich auf solche Abbildungen, deren Hauptzweck es ist, der Belehrung, der Anleitung, zur Erläuterung des Schriftwerkes, zur Erklärung des Textes zu dienen. Sind diese Abbildungen vom Verfasser geliefert, so besteht zwischen ihnen und dem Text des Buches kein rechtlicher Unterschied. Der Verleger erwirbt das Recht ihrer Vervielfältigung und Verbreitung vom Verfasser, und dieser seinerseits muß, falls er die Zeichnungen nicht selbst angefertigt hat, vom Zeichner diejenigen Rechte bereits erworben haben, die er dem Verleger überträgt.

Werden die Vorlagen in einem Zustande abgeliefert, der es unmöglich erscheinen läßt, sie direkt zu vervielfältigen, d. h. müssen sie erst umgezeichnet werden, so erhöht das meist ganz bedeutend die Herstellungskosten, und darum muß der Verleger diesen Umstand im Vertrage berücksichtigen.

Läßt der Verleger die Abbildungen auf eigene Rechnung selbst anfertigen, so hat der Urheber des Schriftwerkes keinerlei Rechte daran. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zwischen Künstler (Zeichner) und Verleger sei auf den späteren Abschnitt „Die Beschaffung der Vorlagen und Druckformen für Abbildungen, Tafeln und Buchschmuck“ verwiesen.

Mit dem Fortschreiten der Technik im mechanischen Illustrationsverfahren ist die Beigabe von Abbildungen zu Verlagswerken immer häufiger geworden. Der Umstand, daß sich die für irgend ein Werk angefertigten Abbildungen ebensogut auch für ein anderes verwenden lassen, hat unter den Verlegern die geschäftliche Übung herausgebildet, die Druckstöcke (Klischees) auszutauschen und weiter zu verkaufen. Auf dieser Grundlage besteht ein umfangreicher Klischeehandel und ein Zwischenhandel mit Spezial-Vermittlungsgeschäften. Von großer Bedeutung ist deshalb für den Verleger das Recht, die vom Verfasser oder Zeichner erworbenen Abbildungen für andere Werke seines Verlages verwenden oder anderen Verlegern das Abdruckrecht übertragen und die Klischees verkaufen zu können. Sind die Abbildungen in der vorher geschilderten Form vom Zeichner erworben, so steht dem Verleger die freie Verfügung darüber rechtlich zu.

Vergütung (Honorar)

Wird dem Verfasser eine Vergütung (Honorar) gezahlt, so sind darüber im Vertrage genaue Bestimmungen zu treffen. Nicht immer erhält der Autor ein Honorar, und in vielen Fällen, besonders wenn es sich um strengwissenschaftliche Monographien handelt, trägt der Verfasser noch die sämtlichen oder einen Teil der Herstellungskosten.

Wissenschaftliche Institute, Stiftungen und Behörden gewähren auch oft für wichtige Veröffentlichungen Zuschüsse oder vollständigen Ersatz der Druckkosten, wenn nur auf einen sehr beschränkten Absatz gerechnet werden kann, oder die Herstellung außergewöhnliche Kosten verursacht.

Die Gegenleistung des Verlegers für die ihm vom Verfasser übertragenen Rechte besteht nach der Auffassung des Verlagsgesetzes als Hauptsache in der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes; die Leistung einer Vergütung hängt ganz von den gegenseitigen Abmachungen im Vertrage ab.

Die Formen, in welchen die Zahlung von Vergütung vertraglich vereinbart wird, sind ungemein verschieden; in Nachstehendem sollen nur die am häufigsten im Gebrauch befindlichen aufgeführt werden. Um Streitigkeiten mit dem Autor zu vermeiden, wird der Verleger nach Möglichkeit einfache Formen wählen und gut tun, sich auf Pauschsummen zu einigen, die für ganze Auflagen oder gedruckte Tausende der Auflage gezahlt werden.

1. Es wird eine einmalige Abfindungssumme gezahlt für alle Auflagen.

Ist das Werk derartig, daß bei neuen Auflagen Änderungen oder zeitgemäße Bearbeitungen notwendig erscheinen, so wird der Verleger im Vertrage gleichzeitig den Autor zur Vornahme dieser Bearbeitungen verpflichten müssen und deutlich dabei bestimmen, ob der Autor diese Arbeit kostenlos oder gegen welche Vergütung auszuführen hat.

2. Es wird für jede Auflage oder für jedes gedruckte Tausend einer Auflage eine Pauschsumme gezahlt.

Ist die Höhe einer jeden Auflage vertraglich festgesetzt, so ist die Zahlung einer Summe für jede Auflage der einfachste Weg der Honorarzahlung. Wird aber, z. B. für spätere Auflagen ihre Höhe in das Belieben des Verlegers gestellt, so wird es im beiderseitigen Interesse liegen, die zu zahlende Pauschsumme für jedes gedruckte Tausend zu berechnen.

Will der Verleger sein Risiko aus irgend einem Grunde verringern, so kann er die Zahlung der Pauschsumme vom Erfolge abhängig machen, indem er bestimmt, daß diese Summe in Teilen zahlbar ist, z. B. bei Ablieferung des Manuskriptes, nach Absatz von 500 Exemplaren, 1000 Exemplaren usw.

3. Die Vergütung wird berechnet für den Bogen und die Auflage oder für Tausende der Auflage.

Bei dieser Berechnung muß entweder die Satzeinrichtung des Buches nach einer zu diesem Zwecke angefertigten Probe oder nach einem als Muster dienenden Buche bereits feststehen, oder der Umfang eines Bogens muß nach Silbenzahl für Seite oder Bogen festgelegt werden.

Ändert der Verleger die Satzeinrichtung, so hat der Autor Anspruch auf eine Vergütung, die im Verhältnis zur zunächst vorgesehenen Satzeinrichtung berechnet ist.

Bei der Berechnung des Honorars nach Bogenzahl sind die Gesamtbestandteile des Buches, also auch Titel, Inhalt, Vorwort und Register voll mit zu berechnen.

Hat der Autor bei einem illustrierten Werke die Vorlagen für die Abbildungen selbst geliefert, so hat er auch Anspruch auf das festgesetzte Honorar für den durch Abbildungen bedeckten Raum des Buches.

Der sehr häufig eintretende Fall, daß es in einem erst nach Abschluß des Vertrages fertigzustellenden Werke oder in einer später zu bearbeitenden Auflage dem Verfasser nicht möglich ist, die festgesetzte Bogenzahl einzuhalten, entbindet den Verleger nicht von der Honorierung der über das vorher bestimmte Maß hinausgehenden Bogen. Allerdings ist der Verleger nicht verpflichtet, das den vertragsmäßigen Umfang überschreitende Werk anzunehmen. Er hat das Recht, die Beseitigung dieses Mangels unter Anberaumung einer Frist zu verlangen (V.-G. § 30, 31). Geht der Verfasser darauf nicht ein, oder hält er die Frist nicht, so kann der Verleger Schadenersatz verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Nimmt der Verleger aber das Werk ab, so muß er auch die volle Zahl der Druckbogen vergüten.

4. Die Vergütung wird für jedes abgesetzte Exemplar des Buches gezahlt.

Diese Zahlungsweise erfordert im Vertrage außerdem die Festlegung eines bestimmten Termines für die erforderliche Abrechnung. Der Verfasser kann im Streitfalle Beweise für die Abrechnung verlangen, z. B. den Nachweis des Lagerbestandes, der Disponenden, der à condition versandten Exemplare und der Freiexemplare. Diese

Vertragsform ist in Frankreich und England (Royalty = Schriftstellertantieme) und Amerika gebräuchlicher als in Deutschland.

5. Die Vergütung besteht in Beteiligung des Autors am Reingewinn des Buches (Conto a metà).

Im rechtlichen Sinne ist der Autor bei dieser Vereinbarung Geschäftsteilhaber des Verlegers, und dieser ist deshalb in vielen Punkten den Einwendungen des Autors gegen seine Geschäftsführung und dessen Mißtrauen ausgesetzt. Wenn irgend möglich, sollte der Verleger diese Art der Honorarzahlung vermeiden oder wenigstens zur Bedingung machen, daß seine Verpflichtung zur Abrechnung nach einer bestimmten Zeit erlischt, falls bis dahin die Herstellungskosten nicht gedeckt sind.

Ist der Verleger aber gezwungen, diesen Weg zu beschreiten, so empfiehlt sich eine ganz genaue Vereinbarung darüber, wie der Gewinn ermittelt werden soll. Es ist anzugeben, welche Kosten neben denen der Herstellung in Anrechnung zu bringen sind, wie weit z. B. der Verleger kostspielige Vertriebsmaßnahmen ohne ausdrückliche Einwilligung des Autors unternehmen, und in welcher Höhe er seine allgemeinen Geschäftsspesen zu Lasten des Buches anrechnen darf.

Diese Form des Verlagsvertrages wird häufiger nur angewendet, wenn der Autor die Herstellungskosten des Buches oder einen Teil derselben trägt, oder wenn Autor und Verleger über die Höhe des Honorars nicht zu einer Einigung gelangen können, weil ihre gegenseitigen Ansichten über den voraussichtlichen Erfolg des Buches zu weit auseinandergehen.

Die bei der Gewinnbeteiligung des Autors maßgebende Absicht, das Honorar vom Erfolge des Unternehmens abhängig zu machen, kann der Verleger jedoch auch dadurch erreichen, daß er durch eine möglichst genaue Vorkalkulation feststellt, welche Anzahl von Exemplaren des Buches abgesetzt werden muß, um die Gesamtkosten des Unternehmens zu decken, und dann auf Grund dieser Ermittelung im Vertrage bestimmt, daß der Autor von den über diese Zahl hinaus abgesetzten Exemplaren eine bestimmte Summe, z. B. die Hälfte des Nettopreises erhält.

Gemischte Form der Vergütung

Aus diesen hauptsächlichsten Möglichkeiten der Honorarzahlung lassen sich je nach dem besonderen Wunsch der Kontrahenten die verschiedenartigsten Zusammensetzungen bilden, wenn z. B. — was häufig geschieht — die einzelnen Auflagen in der Vergütung des Autors nicht übereinstimmend behandelt werden sollen.

Auf Grund der Eigentümlichkeit und des Zweckes eines Buches wird der Verleger sich überlegen, ob der Erfolg schon bei der ersten, vielleicht einzigen Auflage in die Erscheinung treten muß, oder ob er auf einen Gewinn erst bei *späteren* Auflagen rechnen kann. Wenn nach Verkauf der ersten Auflage noch kein Gewinn für den Verlag erwartet werden kann, wird oft auch dem Autor erst von der zweiten Auflage ab ein Honorar zugestanden. Derselbe Fall tritt ein, wenn ein Werk bei seiner ersten Auflage für den Verleger, etwa durch Beschaffung von Abbildungen, bedeutende Aufwendungen erfordert, die bei späteren Auflagen fortfallen. Umgekehrt, doch aus ähnlichen Gründen, wird oft für die erste Auflage ein *höheres* Honorar bewilligt als für die folgenden, bei denen dann der Verleger erst den Gewinn zu erzielen hofft.

Termin der Honorarzahlung

Da es üblich und in vielen Fällen dringend notwendig ist, vom Verfasser das Lesen der Korrektur zu verlangen, so empfiehlt es sich, als Zeitpunkt für die Honorarzahlung die Beendigung des Druckes oder die Beendigung der Korrekturen durch den Autor zu vereinbaren.

Nach dem Verlagsgesetz (§ 23) ist die Vergütung fällig nach Abnahme des Manuskriptes; nur wenn die Höhe des Honorars unbestimmt, d. h. abhängig ist von Auflagehöhe oder Bogenzahl, wird das Honorar bei beendetem Drucke fällig.

Ganz besonderen Wert muß der Verleger auf die Festsetzung der Termine für die Honorarzahlung legen, wenn das Werk in Teilen (Lieferungen, Bänden) erscheint, und das Manuskript entsprechend nicht auf einmal geliefert wird.

Ergibt sich die Vergütung für den Autor aus dem Absatz des Buches, so hat der Verleger mangels anderer Vereinbarungen dem Verfasser jährlich über das vorangegangene Geschäftsjahr Abrechnung und Zahlung zu leisten. Nach buchhändlerischem Brauch wird hierfür ein Zeitpunkt nach Erledigung der Oster-Meß-Arbeiten in Betracht kommen und es wird praktisch sein, ein für allemal im Vertrage ein festes Datum, z. B. den 1. August oder 1. September eines jeden Jahres zu bestimmen. Es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß den Sortimentern im Auslande eine verlängerte Frist für die Remission zusteht, daß Disponenden unter Umständen zu streichen, Differenzen zu ordnen und schließlich auch die Statistik über den Absatz eines jeden Werkes zusammenzustellen ist.

Korrekturen und Abänderungen der Niederschrift während des Druckes

Der Verleger verpflichte den Autor im Vertrage ausdrücklich, eine Korrektur des Buches ohne besondere Vergütung zu lesen und sichere sich gegen die üble Gewohnheit vieler Autoren, während des Satzes wesentliche Abänderungen und ganze Umarbeitungen vorzunehmen oder umfangreiche Zusätze zu machen, durch eine Bestimmung, nach welcher der Autor für die Kosten erheblicher Änderungen des Manuskriptes (sogenannter schwerer Korrekturen) aufzukommen hat.

Ganz entgegen dem im Verlagsbuchhandel üblichen Gebrauch bestimmt das Verlagsgesetz (§ 20), daß der *Verleger* für die Erledigung der Korrekturen zu sorgen habe. Abgesehen von dem tatsächlichen Bedürfnisse, daß, wenn es sich

z. B. um Werke in fremden Sprachen oder um solche mit mathematischen Formeln, Tabellen usw. handelt, eine Korrektur des Autors unumgänglich ist, wird es auch sonst im beiderseitigen Interesse liegen, diese Bestimmung des Gesetzes im Vertrage aufzuheben.

Durch Änderungen und Zusätze, die der Autor während des Satzes vornimmt, entstehen dem Verleger meist ganz erhebliche Kosten. Das Verlagsgesetz trifft nur Bestimmungen über „Änderungen, die das übliche Maß überschreiten", und es ist deshalb ratsam, diesen dehnbaren Begriff im Vertrage genauer zu erklären.

Wenn auch der Autor verpflichtet ist, das Werk in druckreifem Zustande abzuliefern, so ist es doch allgemeine Sitte, unerhebliche Korrekturen, besonders Verbesserungen, unbeanstandet hinzunehmen.

Freiexemplare für den Autor

Die Zahl der dem Autor zustehenden Freiexemplare mit Angabe, ob sie geheftet oder gebunden zu liefern sind, muß im Vertrage angegeben werden. Auch ist es üblich, dem Autor das Recht einzuräumen, weitere Exemplare seines Werkes bei Bedarf zum Buchhändlerpreise zu entnehmen. Jedenfalls wird es sich aber empfehlen festzusetzen, daß der Autor diese Exemplare nur zum eigenen Gebrauch entnehmen und entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht ohne Genehmigung der Verlagshandlung für jeden einzelnen Fall weiterverkaufen darf.

Nach dem Verlagsgesetz hat der Verfasser Anspruch auf je 1 Freiexemplar von 100 gedruckten Exemplaren, jedoch für eine Auflage nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 (V.-G. § 25).

Das Gesetz gesteht dem Autor das Recht zu, Exemplare zum niedrigsten Buchhändlerpreis zu entnehmen (V.-G. § 26). Um bei der oft in der Praxis vorkommenden Verschiedenheit der Nettopreise (Vorzugspreise) spätere Streitigkeiten zu vermeiden, kann der Verleger den Bezugspreis des Verfassers genauer angeben, z. B. $^3/_4$ oder $^2/_3$ des Ladenpreises.

Der Paragraph 26 hat noch in anderer Hinsicht Veranlassung zu verschiedenartiger Auslegung gegeben.

Manche Verfasser beanspruchen für sich das Recht, die so erworbenen Exemplare auch zum gleichen Preise weiter zu verbreiten; Professoren z. B., sie an ihre Hörer zum Nettopreise abzugeben. Der Buchhandel im allgemeinen aber vertrat die Meinung, daß der Verfasser Exemplare nur zu eigenem Gebrauche oder um sie zu verschenken, oder zu vernichten entnehmen dürfe.

Das Reichsgericht hat nun im Oktober 1905 endgültig im Sinne der Urheber entschieden, jedoch mit der Beschränkung auf Verträge, die nach dem 1. Januar 1902 — also nach Einführung des Verlagsgesetzes — zustande gekommen sind und nur, soweit die Verbreitung nicht gewerbsmäßig erfolgt. Hat also der Verleger Gründe oder auch nur die Absicht, dem Verfasser eine solche Verbreitung gegen Entgelt von vornherein unmöglich zu machen — Weiterungen dem Sortimentsbuchhandel gegenüber werden hier hauptsächlich in Frage kommen — so darf er nicht vergessen, im Verlagsvertrage diesen Punkt in seinem Sinne zu regeln.

Ausstattung und Preis

Die Entscheidung über die Ausstattung des Buches sollte sich der Verleger ebenso wie die Festsetzung des Preises ausdrücklich vorbehalten.

Der Verleger hat gesetzlich freie Verfügung über die Art der Ausstattung und nur die Pflicht, sie zweckentsprechend und in den üblichen Formen zu halten (V.-G. § 14) mit Rücksicht auf die Interessen des Verfassers. Zur Beigabe von Abbildungen bedarf es der Genehmigung des Verfassers ebenso wie zur Aufnahme von Anzeigen in das Buch.

Wird im Vertrage nichts Gegenteiliges bestimmt, so kann der Verleger den Ladenpreis für jede Auflage nach eigenem Ermessen festsetzen (V.-G. § 21). Muß der Verleger im Einverständnis mit dem Verfasser den Ladenpreis im Vertrage festlegen, so muß er sich für spätere eventuell umfangreichere und in der Herstellung teurere Auflagen das Recht der Erhöhung sichern.

Den einmal festgesetzten Ladenpreis einer Auflage darf der Verleger ermäßigen, aber nur soweit die berechtigten Interessen des Verfassers dadurch nicht verletzt werden; zur Erhöhung des Ladenpreises bedarf es der Einwilligung des Verfassers (V.-G. § 21).

Konkurrenzwerke des Autors

Für eine große Zahl von Werken wird es für den Verleger notwendig sein, den Autor zu verpflichten, daß er während der Dauer des Vertrages kein gleichartiges oder ähnliches Werk in einem anderen Verlage veröffentlicht und an keinem solchen direkt oder indirekt mitarbeitet.

Bearbeitung neuer Auflagen durch einen Dritten

Bei Verträgen über solche Werke, die bei Neuauflagen zeitgemäß bearbeitet werden müssen, muß im Vertrage Vorsorge getroffen werden für den Fall, daß der Autor diese Umarbeitung nicht selbst vornehmen kann oder will. Der Verleger sichert sich am einfachsten das Recht, selbst einen Bearbeiter zu wählen und die ihm zu zahlende Vergütung von dem Honorar des Autors in Abzug zu bringen. Um jede Benachteiligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger (Erben) zu vermeiden, kann noch bestimmt werden, daß dieser Abzug z. B. nicht mehr als die Hälfte des vertraglich feststehenden Honorars betragen darf.

Die Rechte des Autors gehen auf seine Rechtsnachfolger über; der Verleger hat aber ein großes Interesse daran, notwendige neue Bearbeitungen, wenn der Autor nicht mehr am Leben oder verhindert ist, sie selbst auszuführen, von sachkundiger Hand nach seinem eigenen Ermessen vornehmen zu lassen.

Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers

Will der Verleger sich das Recht sichern, das Verlagswerk oder seine Rechte daran einem Dritten zu übertragen, so muß er im Vertrage die unbeschränkte Übertragbarkeit ausdrücklich vereinbaren.

Das Verlagsgesetz erkennt das Recht der Übertragbarkeit der Rechte des Verlegers nur an für den Verkauf des ganzen Geschäftes oder ganzer Verlagsgruppen.

Beim Verkauf des Verlagsrechtes einzelner Werke ist der Verleger von der Zustimmung des Verfassers abhängig; der Verfasser darf seine Zustimmung allerdings nur bei ausreichender Begründung verweigern (V.-G. § 28).

Bei der Übertragung der Rechte des Verlegers an einen Dritten haftet der Vorbesitzer unbegrenzt dem Autor für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den neuen Verleger. Diese unbegrenzte Haftbarkeit kann der Verleger dadurch mildern, daß er sie durch Vertragsbestimmung auf die bei der Übertragung laufende Auflage oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt.

Mehrheit von Verfassern

Ist ein Werk von mehreren Verfassern bearbeitet, so daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, dann muß der Verlagsvertrag außer den entsprechenden textlichen Änderungen besondere Bestimmungen enthalten für den Fall, daß einer der Verfasser bei späteren Auflagen nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen. Am einfachsten für den Verleger ist es, in diesem Falle zu bestimmen, daß die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden auf die Verbleibenden übergehen. Wollen die Verfasser diesem Vorschlag nicht zustimmen, sondern die Rechte jedes Einzelnen auch für alle Zukunft und für dessen Rechtsnachfolger gewahrt wissen, so werden, besonders, wenn es sich um mehr als zwei Autoren handelt, recht komplizierte Bestimmungen notwendig. Um diese zu vermeiden, kann der Verleger vorschlagen, daß einer der Verfasser nach gegenseitigem Übereinkommen dem Verlage gegenüber die rechtliche Vertretung aller übernimmt, und daß die Autoren durch besondere Vereinbarungen sich untereinander über ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte einigen. Ist dieser Weg nicht gangbar, so bleibt dem Verleger nur übrig, sich das Recht zu sichern, sich selbst einen geeigneten Ersatz zu suchen und die diesem zu zahlende Vergütung (Honorar) von der Summe, welche dem Zurücktretenden oder dessen Rechtsnachfolger zusteht, in Abzug zu bringen. Die Höhe dieses Abzuges kann noch begrenzt werden durch die Bestimmung, daß er die Hälfte des ursprünglichen Honoraranteils nicht übersteigen darf. Ein ähnliches Ergebnis für den Verleger ergibt die Bestimmung, daß die Pflichten eines ausscheidenden Autors von den verbleibenden übernommen werden, und daß diesen dafür zu gleichen Teilen die eine Hälfte des Honoraranteiles zufällt, während die andere Hälfte dem Ausscheidenden oder dessen Rechtsnachfolgern zu zahlen ist.

Beispiel eines Verlagsvertrages

Zwischen Herrn . . . . . in . . . . . einerseits und der Verlagsbuchhandlung . . . . . in . . . . . andererseits ist heute folgender Verlagsvertrag abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten zum Zeichen ihres Einverständnisses eigenhändig unterschrieben worden.

§ 1. Herr . . . . . überträgt der Firma . . . . . das Verlagsrecht seines Werkes:

Illustrierte Weltgeschichte

für die erste und alle folgenden Auflagen und Ausgaben.

§ 2. Übersetzungen des Werkes in andere Sprachen darf die Verlagshandlung nur mit Einverständnis des Herrn Verfassers für jeden einzelnen Fall veranstalten oder veranstalten lassen und ist verpflichtet, die Hälfte des aus diesen fremdsprachlichen Ausgaben erzielten Gewinnes oder der für die Übertragung des Übersetzungsrechtes erhaltenen Summe dem Herrn Verfasser zu vergüten.

§ 3. Das Werk erscheint nach der von der Verlagshandlung vorgelegten und vom Herrn Verfasser genehmigten Satzprobe in 2 Bänden zu je 50 Druckbogen in Lexikon-Oktav-Format mit zusammen 200 Textillustrationen, 8 schwarzen und 4 kolorierten Tafeln.

§ 4. Die erste Auflage wird in Höhe von 10000 (zehntausend) Exemplaren gedruckt; die Höhe späterer Auflagen bleibt in das Ermessen der Verlagshandlung gestellt. Diese ist berechtigt, auf jedes Tausend einer jeden Auflage 50 (fünfzig) Freiexemplare honorarfrei zu drucken.

§ 5. Der Herr Verfasser verpflichtet sich, das vollständige Manuskript des ersten Bandes am 1. Januar 19 . ., das des zweiten Bandes am 1. Juli 19 . ., in druckfertigem Zustande abzuliefern. Die Vorlagen für die zu jedem Bande gehörenden Textillustrationen sind vom Herrn Verfasser zu beschaffen und in nachbildungsfertiger Ausführung ebenfalls am 1. Januar und 1. Juli 19 . . der Verlagshandlung abzuliefern. Die Beschaffung der Vorlagen für die 12 Tafeln erfolgt im Einverständnis und nach den Angaben des Herrn Verfassers durch die Verlagshandlung auf ihre eigenen Kosten.

§ 6. Über alle zu dem Werke gehörenden Abbildungen (Vorlagen und Klischees der Textillustrationen und Tafeln) erhält die Verlagshandlung das freie Verfügungs- und Nutzungsrecht; sie kann sie anderweitig für eigene Verlagszwecke verwenden oder ihre Benutzung anderen gestatten.

§ 7. Als Honorar erhält der Herr Verfasser für die erste Auflage 150 ℳ für den Druckbogen, in Summe also 15000 (fünfzehntausend) Mark und zwar ist diese Summe in drei Raten zahlbar: 5000 ℳ bei Ablieferung des Manuskriptes zum 1. Bande, 5000 ℳ bei Ablieferung des Manuskriptes zum 2. Bande und die dritte und letzte Rate von 5000 ℳ nach Erledigung sämtlicher Korrekturen des vollständigen Werkes durch den Herrn Verfasser.

Für spätere Auflagen erhält der Herr Verfasser ein Pauschhonorar von 1500 (fünfzehnhundert) Mark für jedes gedruckte Tausend einer Auflage.

§ 8. Die Verlagshandlung ist verpflichtet, vor Drucklegung einer neuen Auflage dem Herrn Verfasser rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit er die erforderlichen Verbesserungen und zeitgemäßen Änderungen vornehmen kann. Der Herr Verfasser ist verpflichtet, diese Durcharbeitung des Manuskriptes zu einer neuen Auflage persönlich und ohne besondere Vergütung vorzunehmen und das druckfertige Manuskript spätestens 6 Monate nach der ihm vom Verlage zugegangenen Aufforderung abzuliefern.

§ 9. Das Lesen einer ersten Korrektur erfolgt in der Druckerei auf Kosten der Verlagshandlung. Der Herr Verfasser verpflichtet sich jedoch, eine sachgemäße Korrektur des vollständigen Werkes selbst und ohne besondere Vergütung zu lesen und für jeden Bogen die Druckerlaubnis zu erteilen.

Änderungen während des Satzes sind dem Herrn Verfasser nur gestattet, wenn sie verhältnismäßig unerheblich oder durch inzwischen eingetretene Umstände gerechtfertigt sind. Umfangreichere Änderungen und sogenannte schwere Korrekturen geschehen auf Kosten des Herrn Verfassers.

§ 10. Von jeder Auflage erhält der Herr Verfasser zu seinem persönlichen Gebrauche und zu Widmungen 20 geheftete und 10 gebundene Freiexemplare des vollständigen Werkes; der Herr Verfasser ist berechtigt zum Kaufe von Exemplaren gegen Zahlung von $^2/_3$ des festgesetzten Ladenpreises für das geheftete Exemplar, Einbände zum Buchhändlerpreise. Der Herr Verfasser darf aber die zu solchem Preise bezogenen Exemplare in keinem Falle zum Verkauf bringen.

§ 11. Die Ausstattung des Buches und die Festsetzung des Ladenpreises für jede Auflage bleibt der Verlagshandlung überlassen, sie kann den Preis später erhöhen oder ermäßigen.

§ 12. Der Herr Verfasser verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages kein gleichartiges oder ähnliches Werk in einem anderen Verlage zu veröffentlichen und an keinem solchen direkt oder indirekt mitzuwirken.

§ 13. Ist der Herr Verfasser nicht in der Lage, eine später notwendig werdende neue Auflage des Werkes selbst sach- und zeitgemäß zu bearbeiten, so hat die Verlagshandlung das Recht, nach eigenem Ermessen die Bearbeitung einem Dritten zu übertragen. Die Verlagshandlung ist berechtigt, die einem neuen Bearbeiter zu zahlende Vergütung von dem Honorar, das dem Herrn Verfasser oder seinen Rechtsnachfolgern zusteht, in Abzug zu bringen. Dieser Abzug darf jedoch die Hälfte des mit dem Herrn Verfasser vereinbarten Honorars nicht übersteigen.

§ 14. Die der Verlagshandlung aus diesem Vertrage entstehenden Rechte sind unbeschränkt übertragbar. Im Falle ihrer Übertragung haften jedoch die jetzigen Besitzer des Verlagsrechtes dem Herrn Verfasser für die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch ihren Rechtsnachfolger nur für die bei der Übertragung laufende Auflage, also nicht mehr für die von dem Rechtsnachfolger etwa zu unternehmenden neuen Auflagen und Ausgaben.

Die Übertragung des Urheberrechts

Will der Verleger ein ziemlich unbeschränktes Verfügungsrecht über ein Werk erlangen, so muß er das Urheberrecht (also nicht nur das Verlagsrecht) erwerben. Dem Autor verbleiben dann, falls keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen werden, trotzdem folgende Rechte:

a) Änderungen des Titels, Zusätze und Kürzungen des Inhalts der Niederschrift (U.-G. § 9);

b) Übersetzung in fremde Sprachen oder eine andere Mundart und die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in Form einer Erzählung (U.-G. § 14).

Das erworbene sogenannte unbeschränkte Urheberrecht ist also nach dem Gesetze doch in gewisser Hinsicht beschränkt und, im Gegensatz zu der früheren Übung, müssen die obigen, dem Autor sonst verbleibenden Rechte im Vertrage ausdrücklich mit abgetreten werden.

Die Übertragung des gesamten Urheberrechts wird in der geschäftlichen Praxis häufiger bei Werken der schönen Literatur dann gewählt, wenn der Verleger sich z. B. den Abdruck in Zeitschriften oder Sammelwerken nutzbar machen will, Übersetzungen oder eine Gesamtausgabe der Werke des Verfassers veranstalten möchte.

Form

Die Übertragung des Urheberrechts auf den Verleger kann ebenfalls durch einen Briefwechsel erfolgen; der sorgfältige Verleger wird aber auch hier stets zur Vermeidung späterer Mißverständnisse einen in aller Form vollzogenen Vertrag vorziehen.

Die Form dieses Vertrages kann sich lehnen an die eines Verlagsvertrages, läßt sich aber sehr viel einfacher gestalten durch eine schriftliche Erklärung des Autors über die erfolgte Übertragung der vereinbarten Rechte in Verbindung mit der Quittung über die gezahlte Vergütung.

Inhalt

Besonders wichtig sind die nachfolgenden ausdrücklichen Feststellungen durch den Vertrag:

1. Die Erklärung des Autors, daß er allein dazu berechtigt ist, über das Urheberrecht des Werkes zu verfügen, und daß er es noch nicht anderweitig weder ganz noch teilweise übertragen hat,

2. die ausdrückliche Festsetzung, ob der Verleger das Übersetzungsrecht und das Recht sonstiger Bearbeitungen miterwirbt,

3. muß dem Verleger ausdrücklich das Recht zugestanden werden, inhaltliche Änderungen, Zusätze und Kürzungen vorzunehmen,

Von der Art des Werkes hängt es ab, ob der Autor zu verpflichten ist, kein Konkurrenzwerk in einem anderen Verlage herauszugeben.

Beispiel eines Vertrages über Abtretung des Urheberrechtes

Der Unterzeichnete überträgt der Buchhandlung . . . . . in . . . . . Beispiel
das unbeschränkte und unbeschränkt übertragbare Urheberrecht an seinem Werke:

. . . . . .

Er erklärt hiermit, daß er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an diesem Werke zu verfügen, und daß er es noch nicht anderweitig, weder ganz noch teilweise übertragen hat.

Er überträgt der Verlagshandlung gleichzeitig das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen und aller sonstigen Bearbeitungen, sowie ferner das Recht inhaltlicher Änderungen, Zusätze und Kürzungen an dem Werke.

Er verpflichtet sich, in keinem anderen Verlage ein gleichartiges oder ähnliches Werk erscheinen zu lassen und an keinem solchen direkt oder indirekt mitzuwirken.

Die für die Abtretung seines Urheberrechts vereinbarte Vergütung von ℳ . . . . . (in Worten) . . . . . hat er erhalten.

Ort, Datum und Unterschrift:

Der Werkvertrag

Veröffentlicht der Verleger ein Werk nach eigenem Plane unter Beihilfe eines Autors, so ist er oft gezwungen, über die Arbeiten des Verfassers ein weitergehenderes Verfügungsrecht zu vereinbaren, als es ein einfacher Verlagsvertrag ermöglicht. Für Neubearbeitungen bereits vorhandener Werke, deren Autor verstorben, oder für Beiträge zu Sammelwerken muß der Verleger sich das Recht sichern, die Arbeiten bei späteren Auflagen ohne eine neue Vergütung zu verwenden und sie sach- und zeitgemäß auch von einem Dritten bearbeiten zu lassen.

Wenn sich auch diese Bestimmungen unschwer in jeden gleichwie gearteten Verlagsvertrag aufnehmen lassen, so ist es doch einfacher, und den Absichten des Verlegers in diesem Falle entsprechender, einen sogenannten Werkvertrag (im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 631—651) mit dem Autor abzuschließen. Der rechtliche Grundgedanke eines Werkvertrages ist folgender: Der Verfasser hat dem Verleger als Auftraggeber eine schriftstellerische Arbeit oder Bearbeitung zu liefern, die den gegenseitigen vereinbarten Anforderungen entsprechen muß. Er überträgt dem Verleger das ausschließliche Urheberrecht (nicht Verlagsrecht) an der Arbeit, ermächtigt ihn, daran nötige Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und erhält als Gegenleistung eine einmalige Vergütung.

Das Recht der Änderung und Bearbeitung oder das Übersetzungsrecht muß auch hier ausdrücklich übertragen werden, da es sonst dem Autor allein zusteht (U.-G. § 9).

Von ganz besonderer praktischer Bedeutung wird der Vorteil des Werkvertrages gegenüber dem Verlagsvertrage bei Arbeiten für Sammelwerke, in denen unter Umständen die Beiträge der einzelnen Verfasser durch einen Herausgeber oder Redakteur inhaltlich verschmolzen werden müssen; durch den Werkvertrag entsteht auch keine Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung, und ein ungeeigneter Beitrag kann also nötigenfalls einfach fortgelassen werden.

Form

Die Form eines Werkvertrages ist in den meisten Punkten mit der des Verlagsvertrages übereinstimmend. Ein Werkvertrag wird einem Verlagsvertrage bei Arbeiten, die vom Verleger bestellt werden, immer vorzuziehen sein, namentlich wenn es sich um Werke handelt, bei denen die Vergütung (Honorar) in einer einmaligen Abfindungssumme bezahlt werden kann. Muß das Honorar für jede Auflage oder für jedes Tausend der Auflage gezahlt werden, so treten verlagsrechtliche Bestimmungen in Kraft, welche die Abschließung eines Verlagsvertrages praktischer erscheinen lassen.

Inhalt

Die einzelnen Bestimmungen des Werkvertrages sind abhängig von der Art des Werkes oder der schriftstellerischen Arbeit, um welche es sich handelt, und dementsprechend sehr verschieden. Folgende Bestimmungen sind von besonderer Wichtigkeit:

1. möglichst genaue und ausführliche Angabe und Beschreibung der Eigenschaften, welche das Werk besitzen soll, eventuell unter Bezugnahme auf einen getrennt, aber schriftlich zu vereinbarenden Plan (Disposition) des Werkes,

2. die Verpflichtung des Autors, das Werk so zu bearbeiten, daß es die verabredeten Eigenschaften besitzt (B.G.B. § 633[1]),

3. die Bestimmung, daß der Autor das ausschließliche Urheberrecht (eventuell auch das Übersetzungsrecht und das Recht sonstiger Bearbeitungen) an dem Werke dem Verleger überträgt,

4. die Ermächtigung für den Verleger, inhaltliche Änderungen, Zusätze und Kürzungen vornehmen zu dürfen oder durch Dritte vornehmen zu lassen,

5. das für Werke, welche der Anregung des Verlegers entspringen, besonders wichtige Verbot für den Autor, in keinem anderen Verlage ein gleichartiges oder ähnliches Werk zu veröffentlichen.

Überflüssig sind Bestimmungen über: Zahl und Höhe der Auflagen, Ausstattung und Preis und Übertragbarkeit der Rechte, weil bei Übertragung des ausschließlichen Urheberrechts der Verleger über diese Punkte frei verfügen kann.

Notwendig sind dann unter Umständen noch Bestimmungen über: Termin der Manuskriptablieferung, Umfang und Beschaffenheit des Manuskriptes, Honorarzahlung und Termin dafür, Korrektur durch den Autor und Änderungen während des Druckes, Freiexemplare für den Autor und Bearbeitung späterer Auflagen. Für diese Bestimmungen kommt genau dasselbe in Betracht, was darüber beim Verlagsvertrag gesagt worden ist.

Beispiel eines Werkvertrages

Zwischen Herrn . . . . . in . . . . . einerseits und der Verlagsbuchhandlung . . . . . in . . . . . andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten eigenhändig unterschrieben worden. Beispiel

§ 1. Herr . . . . . übernimmt im Auftrage der Verlagsbuchhandlung die Ausarbeitung

. . . . . .

nach dem besonders und gemeinsam ausgearbeiteten Plane.

§ 2. Der Herr Verfasser überträgt der Verlagsbuchhandlung das unbeschränkte Urheberrecht an dem Werke für alle Auflagen und Ausgaben einschließlich des Rechtes der Übersetzung in fremde Sprachen und aller sonstigen Bearbeitungen.

Die Verlagsbuchhandlung erhält gleichzeitig das Recht, an dem Inhalt des Werkes Änderungen, Kürzungen und Zusätze nach eigenem Ermessen selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen.

§ 3. Der Herr Verfasser verpflichtet sich, kein gleichartiges oder ähnliches Werk in einem anderen Verlage zu veröffentlichen und an keinem solchen direkt oder indirekt mitzuwirken.

§ 4. Der Herr Verfasser verspricht, das Werk gemäß den Vereinbarungen mit der Verlagsbuchhandlung so zu bearbeiten, daß es die verabredeten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert zu dem beabsichtigten Gebrauche (dafür bestimmten Zwecke) aufheben oder vermindern, und das druckfertige Manuskript vollständig am 1. Juli 19 . . abzuliefern.

§ 5. Der Umfang des Werkes soll . . . Druckbogen der von der Verlagsbuchhandlung verschafften Satzprobe nicht überschreiten.

§ 6. Die Verlagshandlung zahlt dem Herrn Verfasser als Vergütung die einmalige Pauschsumme von 1000 ℳ (Eintausend Mark), zahlbar nach Erledigung

sämtlicher Korrekturen, die sich der Herr Verfasser verpflichtet, schnellstens und sorgfältigst zu besorgen.

§ 7. Der Herr Verfasser erhält für seinen persönlichen Bedarf 10 (zehn) gebundene Freiexemplare.

§ 8. Die Verlagsbuchhandlung verpflichtet sich, vor dem Erscheinen einer jeden neuen Auflage des Werkes dem Herrn Verfasser Gelegenheit zur Anbringung notwendiger Änderungen und Verbesserungen zu geben und für die jedesmalige Neubearbeitung eine Vergütung von je . . . . nach Erledigung sämtlicher Korrekturen durch den Herrn Verfasser zu zahlen.

Ort, Datum und Unterschrift:

Der Dienstvertrag

Umfangreiche Verlagsunternehmungen, Enzyklopädien, Sammlungen, Lexika usw. erscheinen oft auf Anregung des Verlegers unter der literarischen oder redaktionellen Leitung eines oder mehrerer Herausgeber, deren Verhältnis zum Verleger durch einen Vertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 611—630, 675), einen sogenannten Dienstvertrag, geregelt wird.

Der Verfasser, Herausgeber, Redakteur verpflichtet sich zur Leistung der im Vertrage genau festzulegenden literarischen oder redaktionellen Arbeiten für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer, eventuell mit Kündigungsfrist, und erhält dafür ein regelmäßig zu zahlendes Gehalt oder Honorar.

Solche Verträge werden notwendig besonders bei periodischen Unternehmungen (Jahrbüchern usw.), in erster Reihe bei Zeitschriften.

Die Verträge über Sammelwerke

Schwierige und verwickelte Rechtsverhältnisse können entstehen, wenn es sich um Verträge über Sammelwerke handelt. Hier können Verlags-, Werk- und Dienstvertrag nebeneinander hergehen, so daß für die verschiedenen Mitarbeiter unter Umständen ihrer Natur nach ganz verschiedene Verträge zu schließen sind.

Begriffbestimmung

Ein Sammelwerk ist die Vereinigung von Werken oder schriftstellerischen Arbeiten mehrerer Verfasser zu einem einheitlichen Ganzen.

Verlagsunternehmungen, die unter einem vom Verleger gewählten gemeinsamen Titel und in gleichartiger Ausstattung eine Sammlung einzelner in sich

abgeschlossener Werke enthalten, sind keine Sammelwerke im rechtlichen Sinne (Reclams Universalbibliothek, Sammlung Göschen usw.).

Verschiedene Arten

Man unterscheidet periodische und nichtperiodische Sammelwerke. Periodische Sammelwerke sind außer Zeitungen und Zeitschriften die Kalender, Jahrbücher, Almanache usw. Nicht periodische Sammelwerke bestehen aus getrennten Beiträgen mehrerer Verfasser, die nur äußerlich oder lose zu einem Ganzen vereinigt werden (Lesebücher, Gebet- und Liederbücher, Anthologien), oder sie bestehen aus einzelnen Beiträgen mehrerer Verfasser, welche durch Bearbeitung seitens eines Herausgebers zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt werden (Konversationslexika, Enzyklopädien usw.).

Urheber

Für das Sammelwerk als Ganzes gilt der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht genannt ist, der Verleger als Urheber; für die einzelnen Beiträge bleiben die Urheberrechte den betreffenden Verfassern gewahrt.

Verhältnis des Verlegers zum Herausgeber usw.

Das Verhältnis des Verlages zum Herausgeber und den Mitarbeitern an einem Sammelwerk nimmt in der geschäftlichen Praxis in der Regel eine der folgenden Formen an:

1. Der Herausgeber bietet dem Verlage das von ihm bearbeitete Sammelwerk an, und dieses enthält Beiträge, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen oder nicht mehr genießen, oder deren Benutzung für den vorliegenden Fall gesetzlich gestattet ist.

2. Der Herausgeber hat die Urheberrechte an den Einzelbeiträgen des von ihm herausgegebenen Sammelwerkes von deren Verfassern bereits erworben, oder aber er schlägt der Verlagshandlung ihre Erwerbung durch seine Vermittlung vor. Dieselbe Sachlage entsteht, wenn der Herausgeber nur den ausgearbeiteten Plan zu dem Werk anbietet, und die einzelnen Beiträge von den Verfassern erst später geliefert werden sollen.

3. Der Verleger übernimmt die Veröffentlichung eines Sammelwerkes nach eigenem Plan, sucht sich einen geeigneten Herausgeber dafür und erwirbt die einzelnen Beiträge der Mitarbeiter direkt oder durch Vermittelung des Herausgebers.

4. Der Verleger erwirbt die Beiträge zu einem Sammelwerk eigenen Planes direkt von den Verfassern und tritt also selbst als Herausgeber auf.

Vertragsformen

Will der Verleger vom Herausgeber ein Sammelwerk erwerben, dessen einzelne Beiträge keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, oder

deren Abdruck für den betreffenden Zweck gesetzlich gestattet ist, so schließt er mit dem Herausgeber einen Verlagsvertrag oder erwirbt das unbeschränkte Urheberrecht an dem Werke. Der Verleger sichert sich wohl dann noch dadurch, daß er im Vertrage vom Herausgeber die Erklärung verlangt, daß das Werk nur Beiträge enthält, deren Abdruck gesetzlich gestattet ist, sofern er nicht selbst diese Tatsache unzweifelhaft feststellen kann.

Schriftwerke, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, deren Abdruck also ganz oder teilweise gesetzlich erlaubt ist, sind: Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, amtliche Erlasse und andere zu amtlichem Gebrauch hergestellte amtliche Schriften. Ferner ist gestattet der Abdruck einzelner Vorträge oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden, also auch der Reden von Monarchen und Ministern (U.-G. § 17).

Nicht mehr urheberrechtlich geschützte Werke sind diejenigen, deren Urheber seit länger als 30 Jahren verstorben ist (U.-G. § 29).

Die Zulässigkeit der Aufnahme von kleinen Teilen, Aufsätzen oder Gedichten aus einem urheberrechtlich noch geschützten Schriftwerke in ein Sammelwerk ist abhängig von der Beschaffenheit und dem Zweck des Werkes (U.-G. § 19).

Ist das Werk nach seiner Beschaffenheit für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt, so ist die Aufnahme solcher Teile ohne weiteres gestattet; Änderungen an dem Wortlaute bedürfen jedoch bei Lebzeiten des Verfassers dessen Einwilligung.

Sammlungen von Gedichten und Texten zu Gesangsvorträgen (Lieder- und Kommersbücher) können ohne Einwilligung der Verfasser veranstaltet werden.

Hat das Sammelwerk nach seiner Beschaffenheit einen eigentümlichen literarischen Zweck (Anthologien usw.), so ist die Aufnahme einzelner kleiner Teile, Abschnitte, Gedichte zulässig, nur muß, solange der Verfasser lebt, seine Einwilligung erlangt werden.

Es sei hier der Vollständigkeit halber das Kartell lyrischer Autoren erwähnt, dessen Zweck es ist, Nachdruckerlaubnis für Gedichte nur durch Vermittelung des Kartellkomitees zu erteilen.

Besteht das dem Verleger von dem Herausgeber angebotene Sammelwerk aus urheberrechtlich geschützten Beiträgen, so schließt der Verleger mit dem Herausgeber entweder einen Verlagsvertrag, oder er erwirbt das unbeschränkte Urheberrecht; in beiden Fällen aber muß er vom Herausgeber die ausdrückliche Erklärung und eventuell die Beweise fordern, daß er die Urheberrechte an den einzelnen Beiträgen erworben hat. Ist diese Form nicht möglich, so kann der Verleger selbst oder durch Vermittelung des Herausgebers die Urheberrechte der einzelnen

Beiträge erwerben mit der ausdrücklichen Berechtigung zur Vornahme von Änderungen am Inhalt, und mit dem Herausgeber selbst über dessen Tätigkeit als Bearbeiter des Ganzen einen Werkvertrag schließen.

Die Erwerbung des unbeschränkten Urheberrechts der einzelnen Beiträge einschließlich der Berechtigung, Änderungen, Zusätze und Kürzungen vornehmen zu können, ist dringend notwendig, wenn der Verleger in solchen Fällen über die Auflagenhöhe frei verfügen und die Beiträge auch in späteren Auflagen, nötigenfalls umgearbeitet, wieder verwenden will.

Zu beachten ist, daß der Urheber eines Beitrages für ein periodisches Sammelwerk diesen anderweitig verwenden kann, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen, ein volles Jahr verflossen ist (V.-G. § 42).

Dasselbe Recht hat der Autor eines ohne Vergütung gelieferten Beitrages für ein nicht periodisches Sammelwerk (V.-G. § 3).

Im allgemeinen werden Beiträge für periodische Sammelwerke (Kalender usw.) vom Verleger ohne jeden Vertrag gegen einmalige Vergütung zu einmaligem Abdruck erworben.

Unternimmt der Verleger nach eigenem Plan die Veröffentlichung eines Sammelwerks, so verpflichtet er den Herausgeber durch einen Werkvertrag; bei sehr umfangreichen Unternehmungen, die oft jahrelanger ständiger Arbeit bedürfen, wird auch die Form eines Dienstvertrages angewendet. Die einzelnen Beiträge muß sich der Verleger auch hier durch Erwerbung des Urheberrechts mit Berechtigung zu Änderungen sichern, entweder direkt oder durch Vermittelung des Herausgebers.

Infolge der vielseitigen Interessen von Verleger, Herausgeber und Mitarbeiter eines Sammelwerkes ist es für den Verleger von größter Wichtigkeit, die rechtlichen Befugnisse und Pflichten zwischen Verleger und Herausgeber einerseits und Herausgeber und Mitarbeitern andererseits durch klare Vertragsbestimmungen, unter Umständen mit Hilfe eines juristischen Beirats, zu regeln.

Der Kommissions-Verlagsvertrag

Zuweilen läßt der Verfasser sein Werk auf eigene Kosten herstellen und gibt es im Selbstverlage heraus. Die Gründe hierfür können verschiedener Art sein. Der Autor hat keinen ihm zusagenden Verlag gefunden, z. B. wenn die Aussichten für den Absatz des Buches sehr beschränkt sind, und die Veröffentlichung des Werkes für den Autor

weniger zum Zwecke des Gewinnes als aus wissenschaftlichem oder persönlichem Interesse erfolgt. Oft auch glaubt der Verfasser, durch den Selbstverlag einen höheren Ertrag seiner Arbeit zu erzielen, eine Ansicht, die allerdings nur in den seltensten Fällen und auch dann nur bei einem entschiedenen Erfolge zutreffen wird.

Da zum Vertrieb des im Selbstverlage herausgegebenen Buches aber buchhändlerische Kenntnisse und geschäftliche Einrichtungen nötig sind, gibt der Verfasser meistens das Werk einem Verleger in Kommissionsverlag. Oft übernimmt auch der Kommissionsverleger die Herstellung des Werkes auf Rechnung des Autors.

Geschieht die Vervielfältigung und Verbreitung eines Buches nicht auf eigene Rechnung des Verlegers, so liegt im rechtlichen Sinne kein Verlagsvertrag vor (V.-G. § 1), sondern die rechtlichen Verhältnisse zwischen Verfasser und Verleger sind nach dem Handelsgesetzbuch zu beurteilen (H.G.B. §§ 383—406).

Der Kommissionsverleger erwirbt nicht das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, seine Befugnisse richten sich genau nach den Bestimmungen des Vertrages, er hat dabei nur die Interessen des Autors mit „der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" wahrzunehmen.

Höhe der Auflage, Ausstattung und Preis bestimmt der Autor eventuell im Einverständnis mit dem Verleger. Die für die Verbreitung erforderlichen Aufwendungen hat der Verfasser zu tragen, doch muß der Verleger, wenn diese erheblich sind, den Verfasser vorher befragen. Die Exemplare bleiben während der Verlagsdauer Eigentum des Verfassers, und der Verleger hat die Verpflichtung, über das Geschäft Rechenschaft zu leisten.

Für jedes verkaufte Exemplar hat der Verleger dem Autor eine bestimmte Summe zu zahlen, z. B. die Hälfte des Ladenpreises. Da der Verleger gewöhnlich 25%, also $^1/_4$ des Preises, dem Sortimenter als Rabatt abgeben muß, so bleiben ihm also in diesem Falle gleichfalls 25%, wofür er in der Regel die allgemeinen Unkosten (Versendung, Packung und Lagerung) zu bestreiten hat. Besondere Ausgaben für Prospekte und Anzeigen usw. trägt gewöhnlich der Verfasser.

Auf dem Titel des Buches wird das Kommissionsverhältnis nicht immer angegeben, meistens setzt der Verleger einfach ohne jeden Zusatz seine Firma an die betreffende Stelle.

Die äußere Form eines Kommissions-Verlagsvertrages ist dieselbe wie beim Verlagsvertrag. Form

Die notwendigsten und wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Inhalt

1. Festsetzung des Titels und Ladenpreises.

2. Liefert der Autor das fertig gedruckte Buch, so ist die Festsetzung der zu liefernden Anzahl der Exemplare nötig.

3. Besorgt der Verlag die Herstellung des Werkes auf Rechnung des Autors, so muß Höhe der Auflage und Zahlungstermin für die Kostenrechnung (gesamte Herstellung) vereinbart werden.

4. Der Verleger sichere sich das ausschließliche Vertriebs- und Verbreitungsrecht für alle Auflagen, das ihm sonst nicht zusteht.

Da das Buch unter der Verlagsfirma in sämtlichen Katalogen und bibliographischen Hilfsmitteln verzeichnet wird, so führt es oft zu lästigen Störungen, wenn der Autor später dasselbe Werk einer anderen Firma in Kommissionsverlag übergeben kann.

5. Festsetzung des Preises, den der Verleger für jedes verkaufte Exemplar des Werkes dem Autor zu vergüten hat.

6. Genaue Bestimmung darüber, welche Vertriebskosten der Verleger zu tragen hat, und welche zu Lasten des Autors gehen.

7. Tunlichste Festsetzung eines Mindestreinertrages für das erste oder die ersten Vertriebsjahre.

Da es sich beim Kommissionsverlag häufig um kleine Werke mit eng begrenztem Käuferkreis handelt, so ist das Ergebnis für den Verlag, der nur von jedem wirklich abgesetzten Exemplare sich einen Gewinnanteil in Anrechnung bringen kann, oft so minimal, daß es nicht einmal die gehabten Aufwendungen an Versendungs- und Verpackungsunkosten usw. deckt. Für diese Fälle ist die Garantie eines Mindestgewinnes am Platze. Wird dieser festgesetzte Mindestgewinn nicht erreicht, so hat der Autor dem Verleger die Differenz zu vergüten.

8. Festlegung eines jährlichen Abrechnungstermines in Rücksicht auf die buchhändlerische Ostermeß-Abrechnung.

9. Bestimmung über die Aufhebung des Vertrages und Festsetzung einer Kündigungsfrist oder Bestimmung darüber, daß nach einer bestimmten Reihe von Jahren die nicht abgesetzten Exemplare des Buches ohne jede Zahlungsverpflichtung in das Eigentum der Verlagshandlung übergehen, und damit der Vertrag und die Verpflichtung des Verlegers zur jährlichen Abrechnung aufgehoben ist.

Bei einem großen Teil der in Betracht kommenden Werke schwindet nach wenigen Jahren die Aussicht auf einen nennenswerten Absatz, es werden vielleicht dann jährlich nur einzelne und manchmal in mehreren Jahren keine Exemplare abgesetzt. Die lagernden Exemplare bleiben aber Eigentum des Autors, und die für den Verleger sehr lästige und ergebnislose Verpflichtung zu jährlicher Abrechnung kann nur durch eine Bestimmung wie die angeführte beseitigt werden.

Beispiel

Beispiel eines Kommissions-Verlagsvertrages

Zwischen Herrn . . . . . in . . . . . und der Verlagsbuchhandlung . . . . . in . . . . . ist heute nachfolgender Vertrag geschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

§ 1. Herr . . . . . übergibt der Verlagsbuchhandlung . . . . . das ausschließliche Vertriebsrecht für alle Auflagen von seinem Werke:

. . . . . .

§ 2. Die Herstellung des Buches erfolgt durch Vermittelung der Verlagsbuchhandlung in der gegenseitig vereinbarten Ausstattung in einer Auflagehöhe von 1000 (tausend) Exemplaren auf alleinige Rechnung des Herrn Verfassers.

§ 3. Der Herr Verfasser verpflichtet sich, vor Beginn der Drucklegung der Verlagshandlung einen Kostenvorschuß von 500 ℳ (fünfhundert Mark) in bar zu leisten und den Rest der gesamten Herstellungskosten nach Vorlegung der Originalrechnungen durch den Verleger am Erscheinungstage zu zahlen.

§ 4. Der Ladenpreis des gehefteten Buches wird auf 2 ℳ festgesetzt und die Verlagshandlung verpflichtet sich, für jedes verkaufte Exemplar dem Herrn Verfasser 1 ℳ zu vergüten.

§ 5. Die Verlagshandlung übernimmt die Lagerung und Versicherung der Exemplare, die Kosten für die üblichen Bekanntmachungen im Buchhandel, die Versendungs- und Verpackungsspesen und die Versendung der Rezensionsexemplare.

§ 6. Alle sonstigen vom Verfasser etwa gewünschten Vertriebsmaßnahmen, insbesondere alle Anzeigen in Zeitungen usw., geschehen auf Kosten des Herrn Verfassers.

§ 7. Der Herr Verfasser gewährleistet der Verlagsbuchhandlung für das erste Vertriebsjahr einen Mindestgewinn von 100 (einhundert) Mark, wozu der Absatz von . . Exemplaren nötig ist. Wird dieser Absatz nicht erreicht, so hat der Herr Verfasser den fehlenden Betrag der Verlagshandlung zu zahlen.

§ 8. Die Verlagshandlung hat alljährlich am 1. August, zum ersten Male am 1. August 19 . . , dem Herrn Verfasser Abrechnung zu geben über den Verkauf im vorangegangenen Vertriebsjahre (Kalenderjahr) und das sich eventuell daraus ergebende Guthaben dem Herrn Verfasser zu zahlen.

§ 9. Dieser Vertrag kann beiderseits durch vorangegangene 3monatige Kündigung am 31. Dezember eines jeden Jahres gelöst werden. Am nächstfolgenden 1. August hat alsdann die Schlußabrechnung nach Maßgabe des § 8 stattzufinden,

oder:

§ 9. Die am Ende des fünften Vertriebsjahres, also am 31. Dezember 19 . . noch unverkauften Exemplare des Buches gehen ohne jede Vergütung in das ausschließliche Eigentum der Verlagshandlung über, und sie ist von diesem Tage ab der Verpflichtung zu einer Abrechnung mit dem Herrn Verfasser enthoben.

Ort, Datum, Unterschriften:

Vertragsfreie Unternehmungen des Verlegers

In einzelnen Fällen veröffentlicht der Verleger selbständige Unternehmungen ohne Beihilfe eines Autors. Es handelt sich dann entweder um solche Schriftwerke usw., die nach dem Urhebergesetz (§§ 16, 17) überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießen, oder um Schriftwerke, deren Urheber seit 30 Jahren verstorben ist, die also deshalb nicht mehr geschützt sind. Schließlich sind es Sammelwerke, für welche der Verleger selbst als Herausgeber auftritt.

Gelegenheit zur Veröffentlichung gesetzlich nicht geschützter Werke geben dem Verleger in erster Linie die Textausgaben von Gesetzen, amtlichen Verordnungen usw. Nicht mehr geschützte Werke, von denen der Verleger unter Umständen mit Erfolg Neuausgaben veranstaltet, gehören in der Hauptsache der schönwissenschaftlichen Literatur an (bekannte Autoren von literarischem Ruf, Klassiker). In beiden Fällen erfolgt aber die Veröffentlichung nur ausnahmsweise ganz allein durch den Verleger; die Regel ist, daß auch für die Bearbeitung, Erläuterung durch Anmerkungen bei Gesetzen und zur Revision des Textes bei urheberrechtlich nicht mehr geschützten schönwissenschaftlichen Schriftwerken ein sachverständiger Herausgeber gewonnen wird.

Veröffentlicht der Verleger ein Sammelwerk, dessen Herausgeber er selbst ist, so treten für ihn genau dieselben Verhältnisse ein, die in dem Abschnitt „Verträge über Sammelwerke“ S. 162 eingehender geschildert wurden.

Am häufigsten finden sich in der Praxis vom Verleger direkt ausgehend lokale Unternehmungen (Adreßbücher), Fachadreßbücher und Kalender. Es werden damit meist noch besondere Nebenabsichten verfolgt, wie z. B. die Aufnahme von Inseraten.

Das Material für Adreßbücher wird zuweilen vom Verleger selbst oder seinen Angestellten nach bestimmtem Plane gesammelt und bearbeitet. Die einzelnen Teile des Inhalts von Kalendern sind verhältnismäßig leicht zu beschaffen.

Literarische Vermittelungs-Bureaux liefern das Abdrucksrecht der verschiedenartigsten Beiträge: Novellen, Erzählungen, Humoresken, Abhandlungen aus der Zeitgeschichte und populär-wissenschaftliche Aufsätze. Das eigentliche Kalender-Material einschließlich Jahrmarkts- und Messen-Verzeichnis und Genealogie der europäischen Regentenhäuser ist in zuverlässiger Bearbeitung vom Verlag des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts in Berlin unter dem Titel: „Amtliche Materialien des Königlich Preußischen Normalkalenders" zu beziehen. Dieses amtliche Material erscheint rechtzeitig alljährlich neu bearbeitet und der Bezug berechtigt zum Abdruck.

VII. Der internationale Urheberrechts- und Übersetzungsschutz

Allgemeines

Das dem Verleger durch Vertrag zustehende ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung eines Schriftwerkes hat bei einer großen Anzahl von Werken der Literatur für ihn nicht nur im Verkehr innerhalb Deutschlands Bedeutung und wirtschaftlichen Wert. Abgesehen von den nicht zum deutschen Reich gehörenden Ländern des deutschen Sprachgebietes (Österreich und Schweiz) sind heute die literarischen und wissenschaftlichen Interessen der gesamten Kulturwelt in sehr vielen Punkten gemeinsam, und viele Erzeugnisse des deutschen Büchermarktes finden einen mehr oder weniger bedeutenden Abnehmerkreis in den Kulturstaaten aller Erdteile.

Für den deutschen Verleger sind deshalb bei seinen Verlagsunternehmungen, sofern sie Käufer außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches vermuten lassen, zwei Gesichtspunkte zu beachten:

zunächst der internationale Schutz des Werkes gegen unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung des Originals, d. h. in der Sprache der ursprünglichen Veröffentlichung, also in der Regel in der deutschen Sprache;

dann aber auch der internationale Schutz des Rechtes der Übersetzung in eine fremde Sprache; allerdings steht dieses Recht, wie bereits vorher ausgeführt wurde, dem Verleger nur dann zu, wenn es ihm im Vertrage vom Autor ausdrücklich übertragen wurde.

Die Berner Übereinkunft

Die in dieser Hinsicht gemeinsamen und gleichartigen Interessen der Urheber und Verleger aller Staaten haben schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu staatlichen Verträgen zwischen den einzelnen Ländern (Literaturverträgen, Literarischen

Konventionen) geführt. Auf Anregung der in Paris gegründeten Association littéraire et artistique internationale fanden in den Jahren 1884, 85, 86 infolge der Einladung des Schweizerischen Bundesrats in Bern Beratungen statt über eine allgemeine internationale Regelung des Urheberrechtsschutzes. Das Ergebnis war der Abschluß der sogenannten „Berner Übereinkunft" (Übereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886).

Diese Übereinkunft wurde 1896 auf einer abermaligen internationalen Konferenz zu Paris einer Revision unterzogen und durch einen Nachtrag, „die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896", abgeändert und ergänzt; in der gleichen Konferenz wurde als maßgebende Erklärung zu den einzelnen Bestimmungen der Übereinkunft die „Pariser Deklaration vom 4. Mai 1896" beschlossen.

Deutschland hat sich der Berner Übereinkunft angeschlossen, und ihre Bestimmungen sind deshalb für deutsche Verleger in erster Linie maßgebend im Verkehr mit den übrigen beteiligten Staaten, nämlich: Belgien, Dänemark, Frankreich (mit Algier und den Kolonien), Großbritannien (mit Kolonien und Besitzungen), Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien und Tunis.

Nach dem Artikel 2 der Übereinkunft genießen die Urheber und Verleger, welche einem der Verbandsländer angehören, für ihre Werke in allen übrigen Verbandsländern dieselben Rechte, die dort dem Inländer eingeräumt sind. Voraussetzung ist nur, daß die Urheber und Verleger diejenigen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt haben, welche für die Erlangung des Urheberschutzes im Ursprungslande vorgeschrieben sind.

Deutsche Urheber und Verleger sind demnach für ihre Werke gegen unbefugten Nachdruck im ganzen Verbandsgebiet geschützt, ohne daß es der Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten bedarf, denn das deutsche Recht gewährt den Urheberrechtsschutz ohne jede Förmlichkeit. Die Dauer des Schutzes in den übrigen Verbandsländern kann jedoch die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

In bezug auf den internationalen Schutz des Übersetzungsrechtes gilt für die Länder der Berner Union, mit Ausnahme von Norwegen und Schweden, die Bestimmung des Artikel 5 in seiner durch die Pariser Zusatzakte abgeänderten Fassung. Dieser Artikel lautet:

Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an

dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandslande eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es, selbst veröffentlicht hat, sei es, hat veröffentlichen lassen.

Norwegen und Schweden

Eine veränderte Rechtslage besteht hinsichtlich der beiden Länder Norwegen und Schweden, die zwar im Jahre 1896 und 1904 der Berner Union beigetreten sind, die aber die Pariser Zusatzakte nicht anerkannt haben. Deshalb ist für den Verkehr mit diesen beiden Ländern die Berner Übereinkunft in ihrer ersten Fassung maßgebend. Wichtig und zu beachten ist dabei besonders die Beschränkung des Übersetzungsschutzes, denn der betreffende Artikel 5 lautet in seiner ursprünglichen Fassung:

„Den einem Verbandslande angehörenden Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von 10 Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten."

Sonderverträge

Frankreich

Zwischen Deutschland und Frankreich ist durch die Übereinkunft vom 8. April 1907 ein Sondervertrag in Wirksamkeit, der in einigen wesentlichen Punkten die Schutzbestimmungen der Berner Übereinkunft erweitert. Zunächst ist der Genuß der Rechte, die den Urhebern zustehen, von dem Nachweise irgendwelcher Förmlichkeiten unabhängig, und diese Rechte stehen allen Urhebern zu, die ihre Werke zum ersten Male in einem der Länder veröffentlicht haben, ganz gleich welcher Nationalität sie angehören. Besonders wichtig ist jedoch der vollkommenere Übersetzungsschutz. Nach der Berner Übereinkunft (Artikel 5) genießt der Urheber zunächst einen zehnjährigen Schutz gegen Übersetzung seines Werkes, er muß aber innerhalb dieser zehn Jahre eine Übersetzung in die Sprache des in Betracht kommenden Verbandslandes veranstalten. Tut er dies, so bleibt das Übersetzungsrecht für die ganze Dauer des Urheberrechts an dem Werke bestehen. Unterbleibt die Übersetzung innerhalb der zehnjährigen Frist, so erlischt der Übersetzungsschutz. Durch die Übereinkunft zwischen Deutschland und

Frankreich ist das ausschließliche Übersetzungsrecht, unter Aufhebung der in der Berner Übereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren, während der ganzen Dauer des Urheberrechts an dem Originalwerke bedingungslos geschützt.

Österreich

Separat-Literaturverträge hat Deutschland außerdem geschlossen mit Österreich-Ungarn (1899) und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (1892). Beide Staaten gehören der Berner Union nicht an, und die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger müssen demnach nur nach diesen Sonderverträgen beurteilt werden.

Der Vertrag mit Österreich-Ungarn bedingt eine getrennte Beurteilung der Verhältnisse Deutschlands zu den beiden Reichshälften Österreich und Ungarn.

Österreich und Deutschland gewähren nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit den Autoren und den Verlegern den gleichen Schutz des Vervielfältigungs- und Übersetzungsrechtes, es sind nur die Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die von den Gesetzen des Ursprungslandes verlangt werden.

Der vertragsmäßige Schutz zwischen Ungarn und Deutschland ist jedoch davon abhängig, daß nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des Ursprungslandes, sondern auch denen des anderen Teiles, in dessen Gebiet der Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Die ungarischen Gesetze verlangen nun für den Schutz des Urheberrechts ebenso wie die deutschen keinerlei Förmlichkeiten; dagegen sind hinsichtlich des Übersetzungsschutzes besondere Bedingungen zu erfüllen, die praktisch nur sehr selten für deutsche Verleger Zweck haben werden, da sie nur einen fünfjährigen Schutz der Übersetzung gewährleisten.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika

Der Literaturvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat für deutsche Verleger ebenfalls nur einen sehr geringen Wert. Auch hier wird der gegenseitige Schutz nur gewährt unter der Bedingung, daß auch die durch das Gesetz des anderen Teiles vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Vorschriften erfüllt sind.

Die Bedingungen, welche das amerikanische Gesetz vorschreibt, sind aber derartig, daß sie nur in seltenen Fällen praktisch von deutschen Verlegern in nähere Erwägung gezogen werden können. Es ist neben anderen Förmlichkeiten vor allem notwendig, daß zwei Exemplare des zu schützenden Buches vor dem Erscheinen in der Bibliothek

des Kongresses in Washington behufs Eintragung hinterlegt werden, und daß diese beiden und alle für den Vertrieb in Amerika bestimmten Exemplare in Amerika selbst mit amerikanischen Typen gesetzt und gedruckt sind. Durch eine Gesetzesänderung vom 3. März 1905 wird jedoch weiter zugestanden, daß sich ausländische Autoren und Verleger auf zwölf Monate vom Tage der Veröffentlichung ab das ausschließliche Recht auf Eintragung und Schutz des Buches im Urtext oder in englischer Übersetzung dadurch wahren können, daß sie ein Exemplar binnen 30 Tagen in der Kongreßbibliothek niederlegen und außerdem auf dem Titelblatt oder dessen Rückseite jedes in die Vereinigten Staaten eingeführten Exemplars die folgenden englischen Worte setzen lassen: "Published . . . . . (Datum) Privilege of copyright in the United States reserved under the act approved 3rd of March 1905 by . . . . . (Name des Autors oder Eigentümers)." Für die Hinterlegung des einen Exemplars auf der Kongreßbibliothek sind keine Gebühren zu entrichten.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat eine amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag (German Book-, Art-, and Music-Agency) unter der Verwaltung der Firma Breitkopf & Härtel, 11 East 16th Street, New-York eingerichtet. Diese übernimmt die Besorgung aller Förmlichkeiten, die Erteilung von Rechtsauskunft in Nordamerika.

England

Deutsche Autoren und Verleger können schließlich auf einfache Weise erreichen, daß keine Nachdrucke ihrer in England geschützten Werke aus dem Auslande nach England eingeführt werden. Es geschieht dies durch eine Anmeldung und Erklärung ihrer Rechte bei der englischen Oberzollverwaltung (Board of customs).

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat in London eine „Amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag" (Breitkopf & Härtel, London W, 54 Great Marlborough Street) errichtet, die die Erfüllung dieser Förmlichkeit vermittelt.

Die erwähnten gemeinschaftlichen literarischen und wissenschaftlichen Interessen der Kulturstaaten geben dem deutschen Verleger häufig Veranlassung, ein im Ausland erschienenes Werk in einer deutschen Übersetzung zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe muß er von dem betreffenden Urheber oder Verleger das Übersetzungsrecht erwerben, solange dieses gesetzlich noch geschützt ist.

Maßgebend sind für ihn in dieser Beziehung neben den Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der Sonder-Literatur-Verträge die Urheberrechtsgesetze der einzelnen fremden Staaten.

Über diese Rechtsverhältnisse sämtlicher Staaten unterrichtet ihn in übersichtlicher Form das im Verlage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erschienene Buch:

Röthlisberger, Ernst: Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten. 2. Aufl. Leipzig 1904.

Außerdem sind unentgeltlich sichere Auskünfte über alle einschlägigen Fragen zu erhalten durch das „Internationale Amt für geistiges Eigentum" in Bern (Schweiz), Helvetiastraße.

VIII. Die Tätigkeit des Verlegers bei der Herstellung der Bücher

Allgemeines

Allgemeines

Die Vervielfältigung eines Schriftwerkes erfolgt in der Regel durch typographischen Druck (Buchdruck); nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen werden andere Mittel (lithographischer oder bei Reproduktionen schon vorhandener Drucke anastatischer Druck) angewendet.

Von der äußeren Form, in der der Verleger ein Manuskript (lat: manuscriptum = Handschrift) veröffentlichen will, hat er sich in den meisten Fällen schon bei der Entscheidung über die Verlagsannahme und bei den Erwägungen über die Kosten des Unternehmens ein ungefähres Bild entworfen. Ein solches Bild ist naturgemäß nur zu erzielen durch Zusammenstellung und Beurteilung aller für die äußere Form in Betracht kommenden Einzelheiten, die man im Buchhandel mit der Bezeichnung „Ausstattung" zusammenfaßt. Unter Ausstattung versteht der Verleger demgemäß: Das Papier, die Schrift, die Ausführung des Satzes und Druckes, den Umschlag oder Einband und sonstige erläuternde oder schmückende Beigaben, wie: Textabbildungen, Tafeln, Karten, Pläne und Buchschmuck (Titelzeichnungen, Kopfleisten, Zierleisten, Initialen und Schlußstücke usw.).

Die bei der Wahl und Bestimmung der Ausstattung maßgebenden Gesichtspunkte sind außerordentlich verschieden und zahlreich. Allgemein gültige Regeln lassen sich überhaupt nicht aufstellen, sondern es muß im Gegenteil jedes einzelne Unternehmen seiner Eigenart entsprechend behandelt werden. In erster Linie kommt der Inhalt und der Zweck des Buches in Frage; von großem Einfluß ist oft auch der Käuferkreis und der durch ihn bedingte Verkaufspreis; ferner die Absichten und Pläne des Verlegers hinsichtlich des Vertriebes, und nicht zuletzt

spielen die technischen Erfahrungen und der persönliche Geschmack des Verlegers eine wichtige Rolle.

Die Mittel, die dem Verleger für die Ausstattung seiner Verlagswerke zur Verfügung stehen, sind nur begrenzt durch die Höhe der Geldmittel, die er aufzuwenden in der Lage oder willens ist. Das auf allen in Betracht kommenden Gebieten der buchgewerblichen Technik vorhandene Streben nach Verbesserung und Vervollkommnung bietet fortgesetzt neue Ideen, neue Materialien und Ausstattungsformen, unter denen der Verleger nur auszuwählen braucht. Diese Wahl darf er freilich nicht nach Gutdünken planlos treffen. Gerade in der richtigen, zweckentsprechenden Auswahl der Einzelheiten bei der Ausstattung seiner Verlagsartikel beweist der Verleger der Öffentlichkeit gegenüber seine Fachkenntnisse und sein Geschick, und nicht selten ist auch der Erfolg eines Unternehmens zum Teil abhängig von seiner sachgemäßen äußeren Form. Immer soll die Ausstattung dem Inhalt angepaßt sein, und in jedem Falle, handele es sich nun um eine einfache Broschüre oder ein kostbares Prachtwerk, ist Wert darauf zu legen, daß ebenso wie der Inhalt ein Ganzes bildet oder bilden soll, auch das Äußere des Buches in allen seinen Bestandteilen zusammen ein einheitliches Ganze darstellt.

Die Tätigkeit des Verlegers bei der Herstellung eines Buches soll in der folgenden Einteilung, so wie sie in der geschäftlichen Praxis im allgemeinen vor sich geht, zur Besprechung gelangen:

1. die Wahl und Beschaffung des Papieres für das Werk, für den Umschlag und unter Umständen für Tafeln, Karten usw.;
2. die Wahl der Schrift; Bestimmung der Satzeinrichtung;
3. die Beschaffung der Vorlagen und Druckformen für Abbildungen, Tafeln und Buchschmuck;
4. die Vorbereitung des Manuskriptes für den Satz;
5. die Erteilung des Auftrages an die Druckerei;
6. die Überwachung des Satzes (Korrektur) und Druckes;
7. die Auftragerteilung für die nötige Buchbinderarbeit (Heftung, Einband).

Die Erledigung aller dieser Arbeiten hat für den Verleger zur Voraussetzung, daß er zunächst über die geeigneten Bezugsquellen und

buchgewerblichen Werkstätten sowie über ihre Leistungen unterrichtet ist. Diese Kenntnisse kann er naturgemäß sich nur durch die Praxis erwerben, und er wird unter Umständen oft erst nach mehrfachen Versuchen sich ein Urteil darüber bilden können, welche Firmen in der Lage sind, seinen Ansprüchen und Wünschen gerecht zu werden. Umfangreiche Verlagsgeschäfte besitzen ja zuweilen auch eigene buchgewerbliche Abteilungen (Druckerei, graphische Kunstanstalt, Buchbinderei usw.), aber auch dann werden diese Abteilungen getrennte, von Fachleuten geleitete Betriebe darstellen, mit denen der Verleger gezwungen ist, genau in der gleichen Weise zu verkehren, wie mit einer anderen Firma.

Für die Beurteilung der Lieferungen und Leistungen buchgewerblicher Firmen und für den geschäftlichen Verkehr mit ihnen sind dem Verleger allgemeine technische Kenntnisse aller in Betracht kommenden Gewerbe ganz unentbehrlich. Er muß z. B. bei der Wahl und Bestellung von Papier dessen Eigenschaften und Fabrikation kennen, er muß über die angewendeten Schriften und die Technik des Setzens und Druckens bis zu einem gewissen Grade unterrichtet sein; die verschiedenen Illustrationsverfahren und die Technik der Buchbinderei müssen ihm bekannt sein. Auch Erfahrungen über die für einzelne Lieferungen und Leistungen angemessenen Preise wird er nicht entbehren können.

Dieses große und wichtige Gebiet aller technischen Hilfswissenschaften des Buchhändlers soll in einem Ergänzungsbande dieses Lehrbuches zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht werden. Die technischen Kenntnisse allein befähigen den Verleger zur richtigen Beurteilung und Kontrolle darüber, ob seine Aufträge sach- und wunschgemäß ausgeführt wurden, und wie weit er in seinen Anforderungen in Bezug auf die Ausführung gehen kann. Schon im geschäftlichen Verkehr mit seinen Lieferanten kann er ein gewisses Vertrautsein mit den gebräuchlichen Fachausdrücken und deren Bedeutung keinesfalls entbehren, wenn er seine Aufträge verständlich übermitteln und Irrtümer vermeiden will. Soweit diese technischen Fachausdrücke nicht schon in dem früheren Abschnitt „Begriffbestimmung und Beschreibung des Buches“ S. 3 ff. erläutert wurden, sollen sie hier gleichzeitig ihre Erklärung finden.

Die Wahl und Beschaffung des Papieres

Das Papier für seine Verlagswerke bezieht der Verleger von Papierfabriken oder Papiergroßhandlungen, die ihm Proben mit Preisangaben in jeder gewünschten Auswahl liefern. Bei der Bestellung von Papierproben ist es notwendig, die Anforderungen, die an das Papier gestellt werden sollen, tunlichst genau anzugeben, damit der Lieferant sofort darüber unterrichtet ist, welche Muster er auszuwählen hat. Zu diesem Zwecke sind folgende Angaben von Wichtigkeit:

1. Das Format in Zentimetern,
2. die ungefähre Höhe des Bedarfes (Zahl der Bogen),
3. die gewünschte Qualität, ob Hadernpapier, holzfreies oder holzhaltiges Papier, ob maschinenglatt, satiniert, geleimt usw.,
4. die ungefähre Stärke (Gewicht) oder als Ersatz dafür die Preisgrenzen,
5. die Art der Verwendung: ob Illustrations-, Werk- oder Zeitungs-Druckpapier, Prospekt- oder Umschlagpapier usw.

Papierformat

Von großer praktischer Bedeutung ist es, das Format des zu verwendenden Papieres festzustellen, bevor man sich über die Satzeinrichtung (Kolumnenformat) entschieden hat. Es ist für den Setzer sehr einfach, dem gegebenen Papierformat die Satzgröße anzupassen, während es umgekehrt oft große Schwierigkeiten bieten wird, zu einer bestimmten Kolumnengröße ein passendes Papierformat in der gewünschten Qualität, Stärke und Farbe zu finden, zumal wenn es sich um einen bedeutenden Bedarf handelt und eine besondere Anfertigung des Papieres aus irgend einem Grunde ausgeschlossen ist.

Bei der Bestimmung des Papierformates hat der Verleger die Technik des Druckes in Betracht zu ziehen. Jeder Bogen muß auf beiden Seiten bedruckt werden (Schön- und Widerdruck), und er muß deshalb zweimal die Druckpresse durchlaufen. In der Praxis verringert man die Zahl der Drucke um die Hälfte dadurch, daß man beide Druckformen (Vorder- und Rückseite des Bogens) zu gleicher Zeit nebeneinander auf Papier druckt, dessen Format doppelt so groß ist, wie der zu liefernde Druckbogen (Doppelbogen). Ist auf diese Weise die eine Seite des Doppelbogens mit beiden Formen bedruckt, so wird dieser so gewendet („umschlagen"), daß auf der Rückseite der ersten Form der Druck der zweiten Form erfolgt und umgekehrt. Man erhält dadurch z. B. nach Schön- und Widerdruck von 500 Doppelbogen ($2 \times 500 = 1000$ Druck), die nur auseinander geschnitten werden, 1000 einzelne, auf beiden Seiten richtig bedruckte Bogen. Neben

der Verringerung der Anzahl der Drucke bietet dieses Verfahren auch noch den Vorteil, daß der Buchdrucker das Format seiner Presse voll ausnutzen kann.

Das Format des Papieres sollte demgemäß stets die doppelte Größe des einfachen Druckbogens besitzen (Doppelformat). Hat es diese Größe nicht, so muß jeder einzelne Bogen zweimal durch die Maschine laufen, und die Kosten des Druckes verdoppeln sich auf diese Weise. Um eine weitere Verringerung der Druckkosten herbeizuführen, lassen sich auch 2 Druckbogen (also 4 Formen) und bei kleineren Formaten auch wohl 4 Bogen (8 Formen) gleichzeitig drucken, wenn der Druckerei eine entsprechend große Maschine zur Verfügung steht, was allerdings bei großen Druckformaten nicht immer zutreffen wird. Wird dieser Weg aber gewählt, so muß das Papier notwendigerweise in vierfachem oder achtfachem Format, d. h. in der vierfachen oder achtfachen Größe des Druckbogens geliefert werden.

Umfangberechnung des Manuskriptes

Die Zahl der Bogen, die für den Druck eines Werkes notwendig sind, läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit schätzen, sobald das Manuskript fertig vorliegt, und eine Probeseite des Satzes, der zur Anwendung kommen soll, vorhanden ist. Je nachdem das Manuskript in seinen einzelnen Seiten mehr oder weniger regelmäßig geschrieben ist, muß eine solche Schätzung des Umfanges auf die Seite oder mindestens auf den Bogen genau stimmen. An der Hand eines Beispiels soll diese Umfangberechnung erläutert werden.

Es gilt zunächst die Zahl der Silben des ganzen Manuskriptes zu ermitteln, wobei jeder Gedankenstrich und je zwei Zahlen stets als eine Silbe zu rechnen sind. Zu diesem Zweck zählt man die Silben einer Anzahl von Zeilen auf verschiedenen Seiten, z. B. einer Zeile auf Seite 1, einer Zeile auf Seite 10, dann weiter je einer Zeile auf Seite 20, 30 usw. Hat man die Silbenzahl von z. B. 20 Zeilen festgestellt und etwa folgende Zahlen erhalten: 17, 15, 19, 21, 18, 15, 16, 20, 20, 19, 18, 19, 17, 16, 17, 18, 17, 18, 19, 21, so ergibt das eine Summe von 360 Silben auf 20 Zeilen, im Durchschnitt also 18 Silben für jede Zeile (360 : 20 = 18). Dann ist die Zahl der Zeilen auf jeder Seite des Manuskriptes ebenfalls im Durchschnitt zu ermitteln. Man zählt auch dazu die Zeilen auf verschiedenen Seiten und erhält z. B. folgende Zahlen: 31, 32, 25, 29, 28, 30, 31, 29, 29, 30, 30, 31, 28, 27, 30, 31, 30, 29, 29, 31 = 590 Zeilen auf 20 Seiten, was im Durchschnitt 29,5 Zeilen für jede Seite ergibt (590 : 20 = 29,5). Hat das Manuskript nun z. B. im Ganzen 400 Seiten, so ist durch einfache Multiplikation die Gesamtzahl der Silben zu ermitteln: 400 × 29,5 × 18 = 212400 Silben.

Weiter gilt es nun die Silbenzahl der gedruckten Probeseite auszurechnen; es geschieht dies in der gleichen Weise durch Auszählen der Silben in mehreren Zeilen. Da beim Satz die einzelnen Zeilen genau gleichlang sind, wird die Zahl der Silben nur geringe Verschiedenheit aufweisen und verhältnismäßig leicht und schnell zu ermitteln sein. Erhält man z. B. folgende Zahlen: 17, 19, 17, 20, 19, 20, 21, 18, 19, 20 = 190 Silben in 10 Zeilen, so ergibt das im Durchschnitt 19 Silben

in der Zeile (190 : 10 = 19). Stehen auf der Seite (Kolumne) 35 Zeilen, so enthält diese 35 × 19 = 665 Silben. Dividiert man diese Zahl in die Gesamtzahl der Silben des Manuskriptes, so erhält man die Zahl der gedruckten Seiten, die das ganze ausmachen wird: 212400 : 665 = 319 Seiten (Rest 265 Silben), also 320 Seiten oder 20 Druckbogen zu je 16 Seiten.

Die Berechnung des Umfanges eines Manuskriptes kann in der gleichen Form auch auf Grund einer Zählung der einzelnen Buchstaben in der Zeile erfolgen. Es ist dabei notwendig, jede Zahl und jeden Ausschluß (Raum zwischen zwei Worten) als einen Buchstaben zu rechnen.

Größere Schwierigkeiten und ein weniger genaues Ergebnis bietet die Umfangberechnung eines Manuskriptes, dessen einzelne Seiten sehr ungleichmäßig z. B. in verschiedenen Handschriften und verschiedenen Zeilenlängen geschrieben sind. Es ist in solchen Fällen notwendig, jede Handschrift oder jede Schreibweise zunächst getrennt zu berechnen und die erhaltenen Summen dann zusammenzuziehen. Das Gleiche tritt ein, wenn es sich um Anwendung mehrerer Schriftgrade im Satz, um gemischten Satz, handelt; auch hier sind die einzelnen Teile oder Abschnitte des Manuskriptes besonders zu berechnen.

Sehr oft läßt sich der Umfang des Manuskriptes, das vielleicht noch gar nicht abgeschlossen vorliegt, bei Bestellung des Papieres noch nicht feststellen. Der Verleger ist dann gezwungen, entweder eine Papiersorte zu wählen, die der Lieferant ständig auf Lager hält (Lagersorte), oder aber er muß mit diesem eine Vereinbarung dahin treffen, daß die mutmaßlich gebrauchte Zahl von Bogen zu seiner Verfügung gehalten wird ohne Verbindlichkeit für ihn zur Abnahme des reservierten Vorrates. Der Verleger hat in solchen Fällen diesen mutmaßlichen Bedarf natürlich so reichlich anzugeben, daß er nicht in die Lage kommen kann, die letzten Bogen eines Werkes auf eine andere Papiersorte drucken zu müssen.

Zuschuß

Bei der Berechnung des Papierbedarfes für ein Werk ist nicht außer Acht zu lassen, daß beim Drucken, Falzen und Binden, ferner beim Transport und Lagern einzelne Bogen verloren gehen, verdruckt, zerrissen oder beschädigt werden, und daß auch der Verleger später zuweilen einzelne Ersatzbogen für verheftete oder beschädigte Exemplare braucht. Außer der für die Auflage nötigen Anzahl von Bogen ist deshalb noch eine Anzahl von Zuschuß-Bogen zu bestellen. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Auflage und der Art des Druckes und beträgt im allgemeinen 3—5 % d. h. 30—50 Bogen für je 1000 Bogen der Auflage. Hohe Auflagen bedürfen verhältnismäßig geringeren Zuschusses, weil der Drucker in der Hauptsache beim

erstmaligen Einrichten der Druckform und der Stellung der einzelnen Kolumnen auf dem Papier unbrauchbare Probeabzüge herstellen muß (Makulatur druckt). Ist die Form einmal richtig in der Presse, so entstehen Makulaturbogen (Ausschußbogen) beim weiteren Druck nur durch falsches oder ungenaues Anlegen, Umschlagen von Ecken usw. Beim Druck von Illustrationen, Tafeln oder reich illustrierten Werken ist durch die umständlichere Zurichtung ein höherer Prozentsatz des Zuschusses gerechtfertigt.

Papieranfertigung

Von der Höhe des Bedarfes einer Papiersorte hängt es ab, ob der Verleger eine vom Lieferanten vorrätig gehaltene Sorte bestellen muß, oder ob er ein seinen Wünschen in jeder Beziehung entsprechendes Papier anfertigen lassen kann. Unter den Papierfabrikanten ist es ein allgemein anerkannter, durch die maschinellen und technischen Einrichtungen bedingter Geschäftsbrauch, bei besonderer Anfertigung die Bestellung von mindestens 500 meistens aber 1000 kg einer Sorte zur Bedingung zu machen. Handelt es sich also z. B. um ein Papier, von dem 1000 Bogen in Doppelformat 25 kg wiegen, so würden mindestens 20000 oder 40000 Bogen bestellt werden müssen.

Die Bestellung des anzufertigenden Papieres erfolgt entweder auf Grund eines vorhandenen Musterbogens oder aber unter Vorlage mehrerer Muster für die einzelnen gewünschten Erfordernisse des Papieres, z. B. Format 50/80 cm, Gewicht 30 kg für 1000 Bogen, Stoff nach Muster I, Farbe nach Muster II, Satinage nach Muster III. Um jeden Irrtum bei der Anfertigung auszuschließen, ist es erforderlich, eine solche Bestellung stets schriftlich und unter genauester Angabe der in Betracht kommenden Einzelheiten aufzugeben. In der Regel erfordert die Anfertigung einen Zeitraum von mindestens 3—4 Wochen.

Eigenschaften des Papieres

Für die Bestimmung der Qualität und sonstiger Eigenschaften des Papieres lassen sich allgemein gültige Anleitungen nicht geben. In erster Linie ist der Zweck des betreffenden Buches zu berücksichtigen. Handelt es sich um eine Broschüre, die nur für kurze Zeit ein Interesse beanspruchen kann, so wird die Verwendung eines billigen, holzhaltigen Papieres möglich sein; wertvollere Bücher und wissenschaftliche Werke, deren Brauchbarkeit unter Umständen auf Jahrzehnte berechnet ist, müssen selbstverständlich auf ein gutes, festes und holzfreies Papier gedruckt werden, das keiner äußerlichen Veränderung unterworfen ist. Die Verwendung eines dauerhaften, unveränderlichen Papieres ist auch dann unerläßlich und liegt im eigenen Interesse des Verlegers, wenn er mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Absatz eines Werkes langsam

vor sich geht, sich vielleicht auf eine lange Reihe von Jahren verteilt. Für Werke, die zu Geschenkzwecken bestimmt sind, wird neben Dauerhaftigkeit besonders auf gutes Aussehen Rücksicht zu nehmen sein.

Die Farbe des Papieres wird in den meisten Fällen dem persönlichen Geschmack des Verlegers überlassen bleiben, wenn sie auch zeitweise durch eine gewisse Mode beeinflußt wird. Für das Aussehen des Druckes und die Druckfähigkeit ist die Entscheidung von Wichtigkeit, ob es „maschinenglatt", d. h. wie es die Papiermaschine liefert, oder satiniert, d. h. zwischen Metallwalzen (Kalandern) geglättet, geliefert werden soll; diese Entscheidung ist aber oftmals abhängig von den dem Werke beigegebenen Textabbildungen. Die jetzt sehr häufig angewendeten photomechanischen Illustrationsverfahren, besonders die Autotypie, bei der die Flächen und Töne des Bildes im Druck durch kleinste Punkte wiedergegeben werden, erfordern eine durchaus ebene und glatte Papieroberfläche, also stark satinierte oder Kunstdruckpapiere, die mit einer Kreideschicht bedeckt sind (gestrichene Papiere).

Die Stärke (Dicke) des Papieres und das davon abhängige Gewicht bedingt neben der Qualität des Stoffes den Preis, für dessen Höhe naturgemäß dem Verleger in vielen Fällen eine feste Grenze vorgeschrieben ist. Im allgemeinen aber wird ein kräftiges gutes Papier das Äußere eines Buches stets ganz wesentlich heben und dazu beitragen, einen schönen kräftigen Druck zu ermöglichen. Dünnes Papier läßt den Druck der Rückseite eines Blattes vielfach durchscheinen, macht dadurch die Schrift schwerer lesbar und trägt nicht zur Verschönerung des Gesamteindruckes bei.

Die Auswahl des Papieres für Prospekte und Kataloge, die in der Regel nur einem augenblicklichen Bedürfnisse dienen sollen, erfolgt in den meisten Fällen ohne besondere Berücksichtigung der Güte und Dauerhaftigkeit des Stoffes, lediglich nach Maßgabe des äußeren Ansehens, der Farbe, Stärke und des Preises. Nur bei Verwendung von Klischees spielt auch hier die Druckfähigkeit eine Rolle.

Umschlagpapiere sollen in der Hauptsache durch ihre Färbung wirken, die in Rücksicht auf den Umschlagdruck gewählt werden muß. Die Druckfähigkeit ist bei Verwendung von farbigem Drucke oder von Titelzeichnungen von besonderer Wichtigkeit. Da die Umschläge eines Buches in den Auslagen und Schaufenstern der Sortimenter meist zeitweise der Wirkung des Sonnenlichtes ausgesetzt sind, empfiehlt es sich stets, nur solche Färbungen zu wählen, die der Fabrikant als „lichtecht" bezeichnet, die also in der Sonne nicht oder nur wenig verblassen.

Papierprüfung

Es ist auch dem erfahrenen Verleger nur möglich ein ganz ungefähres Urteil über die Qualitäten der Papierproben abzugeben; im

allgemeinen muß er sich auf die Reellität und den geschäftlichen Ruf des Lieferanten verlassen.

Um die Eigenschaften eines Papieres genau und mit Sicherheit feststellen zu können, bedarf es einer physikalischen, mikroskopischen und chemischen Prüfung, für die besonders konstruierte Apparate existieren. Eine solche Prüfung übernehmen Papierprüfungsanstalten, denen der Verleger die Eigenschaften und Forderungen anzugeben hat, die er durch die Prüfung festgestellt zu sehen wünscht. Zu diesem Mittel greift der Verleger naturgemäß nur beim Kauf größerer Mengen oder beim Abschluß dauernder Lieferungsverträge. Die Untersuchung erstreckt sich in der Hauptsache auf die Feststellung der zur Fabrikation benutzten Rohstoffe, des Gewichtes und der Stärke, der Festigkeit und Zähigkeit, des Durchscheinens und Vergilbens.

Außerdem aber gibt es einige einfache Mittel, die es dem geübten Fachmann ermöglichen, ein wenn auch nur ganz ungefähres Urteil über die Eigenschaften eines Papieres sofort abzugeben. Das Gewicht eines Papierbogens läßt sich mit Hilfe einer Briefwage ziemlich genau feststellen. Durch Einreißen der beiden Ränder des Papierbogens und durch ein mehrmaliges Umfalzen einer Ecke an der gleichen Stelle kann man einen ungefähren Schluß auf die Widerstandsfähigkeit und Zähigkeit des Stoffes ziehen. Dasselbe erreicht man durch Knittern und Reiben des Bogens. Durch einfachen Griff zwischen Daumen und Zeigefinger läßt sich die Beschaffenheit der Oberfläche (Glätte, Satinage) erkennen. Hält man den Bogen gegen das Licht, so spricht eine klare, reine Durchsicht für die gleichmäßige, ein wolkiges Aussehen für ungleichmäßige Stärke des Papieres. Nach dem mehr oder weniger starken Verlaufen von kräftigen Tintenstrichen läßt sich der Grad der Leimung des Papieres beurteilen.

Am wichtigsten ist jedoch in den meisten Fällen die Feststellung, ob das Papier Holzschliff enthält oder „holzfrei" ist. Dies wird auf einfache Weise dadurch ermittelt, daß man einen Tropfen Phloroglucin (eine 5%ige Lösung in Salzsäure), das man in jeder Apotheke erhält, auf das Papier bringt; wenn Holzschliff in dem Papier enthalten ist, färbt sich die befeuchtete Stelle sofort karminrot und an der matten oder dunklen Färbung läßt sich die geringe oder große Menge des enthaltenen Holzes erkennen. Schwefelsaures Anilin (1%ige Lösung) liefert ein ähnliches Ergebnis in zitronengelber Färbung.

Ablieferung des Papieres

Die Ablieferung bestellten Papieres erfolgt fast stets von der Papierfabrik direkt und frachtfrei an die vom Verleger bezeichnete Adresse der Druckerei; es geschieht dies oft bei großen Aufträgen auch mit der Bestimmung, daß das Papier in einzelnen Posten je nach Bedarf abzuliefern ist (auf Abruf). Hat eine Druckerei mehrere Werke desselben Verlegers im Druck, so darf nicht unterlassen werden, ihr bei jeder Papiersendung genau anzugeben, für welches Werk oder für welchen Zweck das Papier bestimmt ist. Ist das Papier besonders angefertigt worden, so erhält der Verleger — meist ohne besondere Aufforderung — bei der ersten Ablieferung an den Drucker gleichzeitig einige Probebogen des fertigen gelieferten Papieres (Ausfallmuster).

Umfangreiche Verlagsbetriebe, besonders Spezialverleger, veröffentlichen zuweilen alle ihre Unternehmungen in einem oder mehreren bestimmten Formaten, feststehenden Papiersorten und gleichfarbigen Umschlägen. Dieser Grundsatz hat hinsichtlich des Papierbedarfes den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß von den einzelnen feststehenden Sorten stets größere Mengen angefertigt und von dem Lieferanten zur ständigen Verfügung gehalten werden können.

Die Wahl der Schrift und die Bestimmung der Satzeinrichtung

Die Druckausstattung eines Buches bestimmt der Verleger entweder nach dem Muster irgend eines ihm vorliegenden gedruckten Buches aus eigenem oder fremdem Verlage, oder er veranlaßt eine oder mehrere Druckereien zur Vorlage von Druck- und Satzproben.

Schriftart

Zunächst ist zu entscheiden, ob eine deutsche Schrift (Fraktur, Schwabacher, Gotisch usw.) oder lateinische Schrift (Antiqua) verwendet werden soll. Handelt es sich um ein fremdsprachliches Werk, so erübrigt sich diese Frage natürlich von selbst dadurch, daß die entsprechende Schriftart gewählt werden muß. Bücher in deutscher Sprache werden jedoch sowohl in Fraktur als auch in Antiqua gedruckt, und jede Druckerei besitzt Vorräte von beiden Schriftarten in den verschiedensten gebräuchlichen Größen (Brotschriften) in mehr oder minder reicher Auswahl.

Maßgebend für die Wahl der Schriftart ist in erster Linie der Zweck des Buches. Zu berücksichtigen ist, daß Ausländern das Lesen deutscher Schriftzeichen gewisse Schwierigkeiten bereitet, und daß es

deshalb angebracht erscheint, alle Werke, von denen ein Absatz an Ausländer in Betracht zu ziehen ist, in Antiquaschrift zu setzen; hierher gehört vorzugsweise die streng wissenschaftliche Literatur. Werke, die für ein größeres, in der Hauptsache deutsches Publikum berechnet sind, z. B. Unterhaltungsliteratur, Nachschlagewerke, populär-wissenschaftliche Bücher und Bücher für den Kirchen- und Unterrichtsgebrauch werden größtenteils mit deutschen Schriften gedruckt, wenn auch unzweifelhaft dort, wo keine besonderen Gründe mitsprechen, eine Zunahme in der allgemeinen Verwendung der Antiqua zu beobachten ist.

Schriftgröße

Für die Größe der zu wählenden Schrift ist im wesentlichen neben dem Zweck auch das Format des Buches bestimmend. Die hauptsächlichsten Brotschriften, die beim Werksatz in Frage kommen, sind: Nonpareille, Petit, Borgis, Korpus und Cicero. Kleinere Grade finden nur in Ausnahmefällen Verwendung, während die größeren fast nur als Auszeichnungsschriften für Kapitelüberschriften, Titel usw. benutzt werden. Die Schriftgröße soll im richtigen Verhältnis zum Format des Buches stehen, und die Wahl unterliegt deshalb in dieser Hinsicht dem guten Geschmack des Verlegers, wenn nicht in Rücksicht auf die Bestimmung oder den Preis des Buches andere Gründe in Betracht zu ziehen sind. Nachschlagebücher und lexikalische Werke werden oft, besonders wenn gespaltener Satz angewendet werden soll, schon der Raumersparnis halber kleinere Schrift erfordern, und in ähnlichen Fällen werden vielfach allein praktische Gesichtspunkte bei der Wahl der Schriftgröße ausschlaggebend sein. Das Gegenteil kann eintreten, wenn aus einem wenig umfangreichen Manuskript ein mehrere Bogen starker Band entstehen soll, und deshalb ausnahmsweise große Schrift und eine Satzeinrichtung mit breiten Stegen und reichlichem Durchschuß (splendider Satz) gewählt wird.

Zum Satz der Anmerkungen, die meist durch einen Strich getrennt am Fuß der Druckseite Platz finden, der Marginalien, Kolumnentitel und oft auch des Registers wird in der Regel eine um einen Grad kleinere, für das Vorwort eine um einen Grad größere Schrift verwendet.

Zur Erreichung einer guten, einheitlichen Druckausstattung muß daran festgehalten werden, daß nur die einmal gewählte Schriftart in ihren verschiedenen Größen und Stärken (mager, halbfett und fett) für den Satz des ganzen Werkes benutzt wird, und daß nicht z. B. durch

die Verwendung anderer Schriftarten für Auszeichnungen (Überschriften usw.) und Titelsatz der einheitliche Eindruck des Ganzen unmöglich gemacht wird.

Durchschuß

Handelt es sich darum, den Inhalt eines Manuskriptes auf möglichst geringem Umfang zu drucken und dadurch auch den billigsten Preis zu erzielen, so werden die einzelnen Zeilen des Satzes dicht aneinander gefügt (kompresser Satz). Sind solche zwingende Gründe nicht vorhanden, so empfiehlt es sich im Interesse des guten Aussehens und der leichteren Lesbarkeit zwischen den einzelnen Zeilen einen entsprechenden Raum freizulassen, d. h. den Satz zu durchschießen. Dieser Zwischenraum (Durchschuß) soll im richtigen Verhältnis zur Schriftgröße und zum Format stehen, und es gilt als Regel, daß er ungefähr den vierten Teil des Schriftkegels, keinesfalls aber mehr als die Hälfte der Schriftgröße ausmachen darf. Dementsprechend sind die üblichen Durchschuß-Größen: für Nonpareille = Achtelpetit, für Petit und Borgis = Viertelpetit und für Korpus und Cicero = Viertelcicero und Halbpetit.

Die Größe der Schriftzeichen und die Größe des Durchschusses, der Zeilenabstand, sind auch maßgebend für die Lesbarkeit einer Schrift vom gesundheitlichen d. h. augenärztlichen Standpunkt aus. In der Praxis kann dieser Standpunkt für den Verleger besondere Bedeutung erlangen, wenn es sich um Bücher für den Schul- und Unterrichtsgebrauch handelt. Einzelne Schulbehörden stellen an die zur Einführung gelangenden Bücher in dieser Hinsicht bestimmte Anforderungen, für die besonders die wissenschaftlichen Untersuchungen des bekannten Augenarztes Prof. Dr. Hermann Cohn (Breslau) zu maßgebender Geltung gelangt sind. Diese Untersuchungen sind in dem Buche: Cohn, Herm., und Rob. Rübencamp: Wie sollen Bücher und Zeitungen gedruckt werden? (Braunschweig: Vieweg & Sohn 1903) niedergelegt; sie gipfeln in der Forderung, daß die kleinste Schrift, die für Schulbücher angewendet werden darf, so groß sein muß, daß ihre kleinen kurzen Buchstaben, z. B. n, mindestens 1,5 mm hoch sind, und daß der Durchschuß mindestens 2,5 mm betragen soll. Diese Maße entsprechen ungefähr einer Korpusschrift mit $^1/_4$ Petit-Durchschuß.

Durchschossener Satz ist infolge der Mehrarbeit, die dem Setzer durch das Einfügen des Durchschusses entsteht, teurer; um aber ohne Mehrkosten das gleiche Ergebnis, Raum zwischen den Zeilen, zu erreichen, gelangen Schriften zur Anwendung, die auf einen größeren Kegel gegossen sind, als derjenige, der ihrer Größe entsprechen würde; es gibt also z. B. Borgis-Schrift, die auf Korpus-Kegel gegossen ist und deshalb ohne Verwendung von Durchschuß-Material größere Zeilen-

zwischenräume ergibt. Die Benutzung solcher Schriften ist davon abhängig, ob die ausführende Druckerei eine solche Schrift besitzt, oder ob nach dem Umfang des Auftrages ihre Anschaffung möglich erscheint.

Kolumnenformat und Stege

Ist Schriftart, Schriftgröße und Durchschuß bestimmt, so gilt es, die dem Papierformat angemessene Größe der Schriftseite (des Satzspiegels), das Kolumnenformat festzustellen. Die Größe des Satzspiegels hängt naturgemäß zunächst davon ab, ob der Raum der Papierseite nach Möglichkeit ausgenutzt werden muß, oder ob ohne Rücksicht auf praktische Erfordernisse dieser Raum nach Belieben verteilt, das Buch „splendid" gesetzt werden kann.

Im allgemeinen betrachtet es der Buchdrucker, dem die Einrichtung und Bestimmung des Kolumnenformates häufig überlassen wird, als eine feste Regel, daß die Maße der Kolumnen in dem gleichen Verhältnis stehen müssen wie die Maße der Papierseite und er richtet sich meist nach dem in der zeichnenden Kunst vielfach angewendeten und erprobten Verhältnismaß des „goldnen Schnittes". Dieser „goldne Schnitt" bedeutet die Teilung eines Längen-Maßes in zwei Teile derart, daß der kleinere Teil zum größeren in dem gleichen Verhältnis steht, wie der größere zum Ganzen, d. h. zur Summe des kleineren und größeren Teiles. Auf die Satzkolumne übertragen heißt das also: ihre Breite muß zur Höhe in demselben Verhältnis stehen, wie die Höhe zur Summe von Breite und Höhe. In abgerundeten Zahlen würden die Kolumnenmaße nach dem goldenen Schnitt etwa folgende sein: 3×5 $(3:5 = 5:8)$; 5×8 $(5:8 = 8:13)$ und so fort 8×13, 13×21, 21×34, 34×55 usw.

Gleichzeitig mit der Größe des Satzspiegels ist auch die Stellung der einzelnen Kolumnen auf dem Papier, und damit die Breite der weißen Ränder rings um die Seiten einer Kolumne (der Stege) zu bestimmen. Eine richtige Raumverteilung zwischen bedruckter und unbedruckter Fläche trägt ungemein viel zum guten Aussehen des Buches bei, und es ist stets von dem Grundsatz auszugehen, daß zwei im aufgeschlagenen Buche gegenüberstehende Seiten als ein Ganzes zu betrachten sind und auf das Auge etwa so wirken müssen, wie die beiden Flügel einer geschlossenen Doppeltür. Der weiße Rand an der inneren Seite des gefalzten Bogens (der Bundsteg) soll der schmalste sein und dadurch die Zusammengehörigkeit der beiden Kolumnen ausdrücken; natürlich muß er aber trotzdem noch so breit sein, daß beim einge-

bundenen Buch das Lesen nicht erschwert wird. Für die drei äußeren Stege des Buches ist in Betracht zu ziehen, daß sie beim Binden beschnitten werden müssen, daß die äußere Längsseite und die untere Seite von den oft ungleichen Rändern des Papierbogens gebildet werden, und daß der Buchbinder, um einen glatten Schnitt zu erzielen, deshalb von ihnen oft mehr wegschneiden muß als von der oberen Seite (dem Kopfsteg).

Bei der Bestimmung des richtigen Größenverhältnisses der Stege gilt es als bewährte Buchdruckerregel, daß der Bundsteg der schmalste sein soll, etwas (etwa $^1/_5$) breiter der Kopfsteg, noch etwas breiter (ein weiteres $^1/_5$) der Außenrand und am breitesten (noch $^1/_5$) schließlich der Rand unter der Kolumne.

Auszeichnungen im Satz

Sollen im Text eines Werkes einzelne Stellen, Worte oder Zeilen, sich von den übrigen unterscheiden oder besonders hervorgehoben werden, so geschieht dies entweder durch Sperren des Satzes oder durch Anwendung von Auszeichnungsschriften. Bei der Fraktur und den verwandten deutschen Schriftarten sind diese Auszeichnungsschriften gewöhnlich die halbfetten und fetten Grade derselben Schriftart, während bei der Antiqua mehrere verschiedene Formen der Auszeichnung möglich sind. Am häufigsten wird die schrägliegende Kursivschrift (kurz nur „Kursiv" genannt) in der gleichen Größe der Textschrift verwendet; ferner stehen neben den halbfetten und fetten Graden noch die Versalien oder Kapitälchen derselben Schrift zur Verfügung.

Für den Satz der Überschriften sollten stets nur die entsprechend größeren Grade der Textschrift benutzt werden; die sehr häufig vorkommende Verwendung ähnlicher oder abweichender Schriftarten, besonders Zierschriften, für Kapitelüberschriften, Titelsatz usw. ist im Interesse einheitlicher Ausstattung stets zu verwerfen. Die Auswahl der für die Abteilungs- und Kapitelüberschriften zu verwendenden Schriftgrade ist von Wichtigkeit bei Werken, deren Inhalt systematisch in Teile, Abteilungen, Unterabteilungen und Kapitel gegliedert ist. Man muß sich in solchen Fällen zunächst ein klares, übersichtliches Bild der ganzen Einteilung verschaffen und dann erst die entsprechenden Schriftgrade, die sich deutlich voneinander unterscheiden sollen, bestimmen. Auf diese Weise läßt sich lediglich durch Benutzung einer Schriftart in ihren verschiedenen Graden nach dem folgenden Beispiel eine vollständige Übersichtlichkeit erzielen, ohne daß man zur Numerie-

rung zu greifen braucht. Die Antiquaschriften ermöglichen durch Anwendung der Versalien eine leichtere Unterscheidung:

	Fraktur:	Antiqua:
Teil:	Der Buchhandel	DER BUCHHANDEL
Abteilung:	Der Verlagsbuchhandel	Der Verlagsbuchhandel
Unterabtlg:	Herstellung der Bücher	Herstellung der Bücher
Kapitel:	Satz und Druck	Satz und Druck

Zur deutlichen und übersichtlichen Kennzeichnung der Einteilung eines Buches bieten sich noch weitere Mittel dadurch, daß man z. B. die Abschnitte stets mit einer neuen Seite beginnt. Es ist in diesem Falle üblich, das obere Viertel oder Drittel der Seite frei zu lassen und in diesen freien Raum, der vom Setzer „Vorschlag" genannt wird, die Überschrift zu setzen. Doch ist dieser freie Raum durchaus nicht zwingend notwendig, und legt man auf typographische Schönheit Gewicht, so ist es entschieden vorzuziehen, die Abschnitte und Kapitel oben auf der neuen Seite beginnen zu lassen, denn durch die Überschrift selbst und durch den Fortfall des Kolumnentitels ist die Teilung genügend markiert. Ganz besonders unschön wirkt der freie Raum am Kopf einer Seite, wenn die gegenüberstehende Schlußseite des vorhergehenden Abschnittes vielleicht nur zu einem Viertel oder Drittel bedruckt ist. Noch mehr in die Augen springend, lassen sich Hauptteile eines Buches durch die Einfügung eines Zwischentitels kennzeichnen, sobald dies im Interesse der Übersichtlichkeit erwünscht ist, und keine Notwendigkeit zur Raumersparnis vorliegt. Ein weiteres, allerdings kostspieliges Mittel zur Hervorhebung der Überschriften ist ihre Wiedergabe in farbigem, z. B. rotem Druck.

Kolumnentitel (Seitenzahl)

Der Kolumnentitel am Kopf jeder Kolumne (Seite) gibt entweder neben der Seitenzahl den abgekürzten Titel des Buches, den Inhalt des laufenden Abschnittes oder der betreffenden Seite an (lebender Kolumnentitel), oder er enthält nur die Seitenzahl (toter Kolumnentitel). Er wird in der Regel zur Unterscheidung vom Text in einer kleineren Schriftgröße gesetzt und durch einen Strich oder durch freien Raum in der Breite eine Zeile von diesem getrennt.

Für die Stellung der Seitenzahl gibt es eine Anzahl von Möglichkeiten, unter denen nach der Art des Satzbildes oder dem Zweck des Buches zu wählen ist. Die üblichsten Stellungen sind:

1. oben in der Mitte der Seite; allerdings nur möglich, wenn es sich nicht um einen lebenden Kolumnentitel handelt;

2. oben an der äußeren Ecke innerhalb des Satzbildes, also auf der linken Seite in der linken Ecke, auf der rechten Seite in der rechten Ecke.

Ferner lassen sich die Seitenzahlen auch unter der Kolumne in der Mitte oder an den beiden äußeren Ecken (links und rechts) anbringen. Andere Stellungen, die zuweilen der Originalität halber gewählt werden, sind nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt, und es bedarf bei ihrer Anwendung eines sicheren künstlerischen Geschmackes.

Die Beschaffung von Vorlagen und Druckformen für Abbildungen, Tafeln und Buchschmuck

Eine Anzahl der verschiedensten Verlagsunternehmungen erfordert die Beigabe von Abbildungen (Illustrationen) zur Erläuterung des Inhaltes und zur Ausschmückung des Buches.

Abbildungen

Die Abbildungen werden entweder dem Textsatz eingefügt (Text-Abbildungen) oder auf besonderen Blättern dem Buche beigeheftet oder beigeklebt (Tafeln, Karten).

Zur Beschaffung der Druckformen (Holzstöcke, Klischees, Druckplatten, Steine usw.) für die Abbildungen stehen dem Verleger zwei Wege zur Verfügung. Entweder er läßt sie nach den vom Autor gelieferten oder nach selbst beschafften Vorlagen (Gemälden, Zeichnungen, Photographien) durch ein geeignetes Vervielfältigungsverfahren anfertigen, oder er verwendet bereits vorhandene Druckformen und Druckplatten, die er selbst besitzt, oder die er von fremden Verlegern, Klischee-Agenten usw. käuflich oder leihweise für den betreffenden Zweck erwirbt.

Die Herstellung von Illustrationen nach eigens dazu beschafften Vorlagen wird erforderlich sein für wissenschaftliche und technische Werke, bei denen die zur Erläuterung des Textes notwendigen Abbildungen auf keine andere Weise erhältlich sind und bei schönwissen-

schaftlicher Literatur, bei der sie den Zweck haben, im Text geschilderte Begebenheiten künstlerisch darzustellen. Werke, die einen allgemeinen Gegenstand behandeln, z. B. populärwissenschaftliche Werke, lassen sich in sehr vielen Fällen auf die bequemere und billigere zweite Art zweckmäßig illustrieren; es ist nur notwendig, die Bezugsquellen für die passenden Druckformen ausfindig zu machen und auszuwählen. Die Verleger illustrierter Zeitschriften und Werke sind in der Regel auf den Verkauf von Klischees der in ihrem Besitz befindlichen Abbildungen eingerichtet, geben zu dem Zweck Klischee-Kataloge heraus, und ein beträchtlicher Teil der in neuester Zeit sich stark vermehrenden illustrierten Bücher ist auf diese Weise zusammengestellt. Tafeln, Karten und Pläne, die einem Buche beigegeben werden sollen, bezieht der Verleger unter Umständen auch fertig in der geeigneten Form und Ausführung und in der nötigen Auflagehöhe gedruckt von dem Inhaber des Vervielfältigungsrechtes (einem Verleger oder einer Kunstanstalt).

Rechte der Urheber (Künstler, Zeichner)

Beim Erwerbe von Vorlagen für Abbildungen mit dem Rechte ihrer Vervielfältigung sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Es ist in dieser Beziehung zunächst zu unterscheiden zwischen Vorlagen für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, die ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, und Werken der bildenden Künste oder der Photographie.

Die Rechte des Urhebers (Zeichners) von Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art sind durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 geregelt, d. h. es besteht zwischen ihnen und dem Schriftwerk kein rechtlicher Unterschied, und auch das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 bezieht sich auf diese Art Abbildungen.

Das Kunstschutz-Gesetz

Die Rechte des Urhebers von Werken der bildenden Künste und der Photographie sind durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 geschützt. Die genaue Kenntnis des Inhaltes dieses Gesetzes wird dem Verleger in allen den Fällen notwendig sein, in denen es sich darum handelt, Nachbildungen solcher Werke zur Illustration von Büchern und Zeitschriften zu verwenden. Der Inhalt des Gesetzes ist systematisch in fünf Abschnitte geteilt:

1. Voraussetzungen des Schutzes,
2. Befugnisse des Urhebers,

3. Dauer des Schutzes,
4. Rechtsverletzungen,
5. Schlußbestimmungen.

Voraussetzungen des Schutzes

Es werden geschützt die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie. Zu den Werken der bildenden Künste gehören auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes und Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen und ferner auch Entwürfe für solche Bauwerke und kunstgewerbliche Erzeugnisse (§ 2). Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, die durch ein der Photographie ähnliches (photochemisches) Verfahren hergestellt werden.

Befugnisse des Urhebers

Die Rechte des Urhebers sind vererblich und können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. Die Überlassung eines Werkes als Eigentum schließt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Übertragung des Urheberrechtes nicht in sich (§ 10). Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke bei der Ausübung seiner Befugnisse Änderungen vorzunehmen. Zulässig sind nur Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann; es werden hierher die durch die Vervielfältigungsverfahren notwendigen Änderungen (Verkleinerungen) gehören (§ 12).

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung (§ 15). Es ist gleichgültig, durch welches Verfahren die Vervielfältigung bewirkt wird, und ob das Werk in einem oder mehreren Exemplaren vervielfältigt wird (§ 17).

Zulässige Benutzung

Zulässig (ohne Einwilligung des Urhebers) ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht. Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben (§ 19). Ferner ist zulässig die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden; bei Bauwerken erstreckt sich diese Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht

(§ 20). Aber auch bei diesen zulässigen Vervielfältigungen darf an dem Werke keine Änderung vorgenommen werden; es sind nur Übertragungen in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt (§ 21).

Das Recht am eigenen Bilde

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) des Abgebildeten (§ 22). Ohne eine solche Einwilligung des Abgebildeten dürfen nur verbreitet werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Es darf jedoch durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen nicht verletzt werden (§ 23).

Dauer des Schutzes

Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind (§ 25); er endigt an einem Werke der Photographie mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes (§ 26). Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist (§ 29).

Rechtsverletzungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der Rechte des Urhebers ein Werk vervielfältigt und gewerbsmäßig verbreitet, ist dem Berechtigten zum Ersatze des entstehenden Schadens verpflichtet (§ 31). Erfolgt die Verletzung der Urheberrechte vorsätzlich, so wird sie mit Geldstrafen geahndet (§ 32—36).

Widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine) unterliegen der Vernichtung (§ 37). Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen (§ 41); ebenso kann auf Vernich-

tung der Exemplare oder Vorrichtungen nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden (§ 43). Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren (§ 47).

Schlußbestimmungen

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes enthält Bestimmungen über den Schutz von ausländischen Urhebern und Übergangsbestimmungen.

Übertragung der Rechte des Urhebers

Läßt der Verleger Vorlagen für wissenschaftliche und technische Abbildungen von einem Zeichner anfertigen, so ist es in Rücksicht auf die geschäftliche Praxis nicht durchführbar, mit dem Zeichner einen Verlagsvertrag abzuschließen, obwohl die Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung den Schutz durch das Verlagsgesetz genießen. Der Verleger will die Vorlagen nicht für einzelne Auflagen, sondern zu unbeschränkter Benutzung erwerben, er will auch keine Verpflichtung zu ihrer Vervielfältigung übernehmen für den Fall, daß sie ihm nicht geeignet erscheinen, er will sie unter Umständen abändern lassen und schließlich auch für andere Verlagswerke verwenden und die Klischees weiter verkaufen können. Aus diesen Gründen erwirbt der Verleger solche Vorlagen in der Regel durch Zahlung einer einmaligen Vergütung mit dem Rechte freier Verfügung, rechtlich durch einen Werkvertrag (B.G.B. § 631—651); er sichert sich ferner ausdrücklich das Recht der Abänderung, da er mangels einer solchen Vereinbarung in jedem einzelnen Falle den Zeichner erst um seine Einwilligung ersuchen müßte.

Entlehnung von Abbildungen technischer und wissenschaftlicher Art

In sehr vielen Fällen der verlegerischen Praxis ist die Entlehnung von Abbildungen aus erschienenen wissenschaftlichen und technischen Werken eine unbedingte Notwendigkeit, denn es gibt Abbildungen, die eben auf eine andere Art und Weise überhaupt nicht zu beschaffen sein würden, z. B. Ergebnisse von Forschungsreisen, Darstellungen wissenschaftlicher Entdeckungen und technischer Erfindungen. Nach dem geltenden Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst ist die Vervielfältigung einzelner Abbildungen aus fremden Werken unter genauer Angabe der Quelle zulässig, sofern die entlehnten Abbildungen dem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes beigefügt werden (§ 23).

Diese gesetzliche Bestimmung bietet auf der einen Seite dem Verleger die Möglichkeit, aus fremden Werken einzelne Abbildungen zu entnehmen und zu vervielfältigen, ohne die entsprechenden Druckstöcke (Klischees) von dem ursprünglichen Verleger zu erwerben; denn die

modernen photomechanischen Druckverfahren gestatten die Nachbildung von Illustrationen (z. B. Holzschnitten) durch Zinkätzung mit geringeren Kosten als der übliche Klischeepreis beträgt. Auf der anderen Seite aber ist die Gefahr rücksichtsloser Ausbeutung illustrierter Werke dadurch entstanden, und diese Gefahr kann besonders empfindlich werden, wenn das neue mit dem ursprünglichen Werke, aus dem die Abbildungen entlehnt sind, in Wettbewerb tritt.

Über die Grenze erlaubter Entlehnung hebt schon die Begründung zu dem Gesetze hervor, daß die entlehnten Abbildungen lediglich zur Erläuterung des Textes dienen dürfen, und daß das Schriftwerk selbst stets die Hauptsache bleiben muß. In derselben wichtigen Frage hat die deutsche Verlegerkammer im Jahre 1900 eine Eingabe an den deutschen Bundesrat gerichtet und versucht, gewisse Richtlinien aufzustellen. Die Verlegerkammer betont u. a. in dieser Eingabe, daß der Verleger Schutz genießen muß in allen den Fällen, in denen der alleinige Grund der Entlehnung von Abbildungen in der Leichtigkeit und Billigkeit der Nachbildung und deshalb in der Verfolgung des eigenen Vorteils zu suchen ist. Die Auswahl und Art und Weise der Zusammenstellung und Beschaffung der Bilder soll eine selbständige geistige Tätigkeit erkennen lassen. „Wir würden diese etwa finden in planmäßigem Sammeln und Sichten von Illustrationen, namentlich auch von solchen, die in seltenen oder schwer erreichbaren Werken zerstreut sind; sie wäre auch schon dann anzunehmen, wenn die übernommenen Abbildungen aus dem vorhandenen Materiale verständnisvoll als die für die Erläuterung des Textes besonders geeigneten ausgewählt worden sind; sie wäre dagegen zu verneinen, wenn die reproduzierten Abbildungen planlos aus der Zahl der zur Verfügung stehenden Originale herausgerissen worden sind, oder die Auswahl der entlehnten Abbildungen offenbar ausschließlich nach der größeren oder geringeren Leichtigkeit der Erlangung derselben getroffen worden ist" (Börsenblatt 1900, 272).

Abbildungen nach Werken der bildenden Künste und der Photographie

Will der Verleger einem Schriftwerke zur Erläuterung des Inhaltes oder zur Ausschmückung die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie beifügen, so hat er zunächst zu erwägen, ob das betreffende Originalwerk den gesetzlichen Schutz genießt oder noch genießt. Er hat also zu untersuchen, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, ob seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre verflossen sind, und wenn es sich um ein Werk der Photographie handelt, ob seit dem Erscheinen zehn Jahre abgelaufen sind (§ 25, 26). Ferner ist festzustellen, ob die Originalwerke, die vervielfältigt werden sollen, sich bleibend an öffentlichen Plätzen, Wegen oder Straßen befinden (§ 20). Ist letzteres der Fall, so ist die Vervielfältigung ohne weiteres zu jedem Zwecke zulässig. Handelt es sich um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder um ein für den

Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk, dem die beabsichtigte Illustration lediglich zur Erläuterung des Inhaltes beigefügt werden soll, so können dazu ohne Einwilligung des Urhebers auch solche geschützte Originalwerke benutzt werden, die bereits im Kunsthandel erschienen oder die bleibend in öffentlichen Sammlungen, Museen, Kirchen usw. ausgestellt sind; Bedingung ist hier nur die deutliche Angabe der Quelle (§ 19).

Formen der Übertragung des Urheberrechtes

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so muß der Verleger das Recht der Vervielfältigung für den betreffenden Zweck von dem Urheber oder dem Besitzer des Urheberrechtes (Kunstverleger) erwerben.

Der Künstler überträgt die Rechte der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung entweder unbeschränkt für alle in Betracht kommenden Verfahren einem Verleger, oder aber er überträgt die Rechte für die verschiedenen Reproduktionsverfahren gesondert an mehrere Verleger, z. B. dem einen das Vervielfältigungsrecht für Holzschnitt, Autotypie und Mehrfarbendruck (das sogenannte Buchdruckrecht), dem anderen das Recht für Photographie, Lichtdruck und Heliogravüre usw. usw. Hat ein Kunstverleger das unbeschränkte Vervielfältigungsrecht erworben, so verkauft er oft die einzelnen Teile desselben, soweit er sie selbst nicht auszunützen beabsichtigt, an andere Verleger, z. B. dem einen das Holzschnitt- und Autotypierecht (Buchdruckrecht, schwarz), dem anderen das Buchdruckrecht, farbig (Mehrfarbenbuchdruck).

Die Übertragung der Rechte des Urhebers an sich erfolgt in der Regel durch schriftlichen Vertrag gegen eine einmalige Vergütung ohne jede Rücksicht auf die Höhe der Auflage der Vervielfältigung.

Ein solcher Vertrag zwischen dem Künstler und dem Verleger wird in der Regel mit der Quittung über die gezahlte Vergütung verbunden. Nachstehende Beispiele sollen den Wortlaut dieser Verträge (Reverse) vor Augen führen.

1. Mark: . . . . (in Worten:) . . . . . sind mir von der Verlagsbuchhandlung (Firma:) . . . . . heute gezahlt worden.
   Ich übertrage hierfür der Verlagshandlung das unbeschränkte Urheberrecht an meinem Bilde . . . . . (Titel) . . . . . .
   (Ort und Datum) . . . . (Unterschrift des Urhebers) . . . .

2. Hiermit bescheinige ich, von der Verlagsbuchhandlung (Firma:) . . . . . heute eine Vergütung von Mark . . . . . (in Worten . . . . .) erhalten zu haben.

Ich übertrage hierfür der Verlagsbuchhandlung das unbeschränkte Recht, mein Bild . . . . . (Titel) . . . . . in allen für den Buchdruck bestimmten Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dieses Recht der Vervielfältigung erstreckt sich auf alle, auch zur Zeit noch nicht bekannten, für den Hochdruck verwendbaren Vervielfältigungsarten.

(Ort und Datum) (Unterschrift)

Beim Erwerbe des Vervielfältigungsrechtes von Original-Photographien, besonders von Darstellungen aus der Zeitgeschichte zur Verwendung in Zeitschriften, hat der Verleger meistens keinerlei Interesse daran, das ausschließliche Recht der Vervielfältigung zu besitzen, sondern er will nur das Recht unbeschränkter Verwendung für seinen Verlag haben und läßt dem Urheber (Photographen) die Möglichkeit, dieses Recht gleichzeitig noch an andere Verleger zu vergeben. In solchen Fällen nimmt die Vereinbarung beispielsweise nachstehende Form an:

3. Mark . . . . (in Buchstaben) . . . . . habe ich von der Verlagsbuchhandlung (Firma:) . . . . . für meine Original-Photographie . . . . (Titel oder Bezeichnung) . . . . . erhalten und übertrage der Verlagsbuchhandlung hierfür das Recht unbeschränkter Benutzung einschließlich Abgabe der von dem Bilde hergestellten Klischees.

(Ort und Datum) . . . . . (Unterschrift) . . . . . .

Handelt es sich um die Vervielfältigung des Bildnisses einer Person, die nicht der Zeitgeschichte angehört, so hat der Verleger außer der Erwerbung des Vervielfältigungsrechtes auch noch die Einwilligung des Abgebildeten oder, wenn dieser verstorben ist, seiner Angehörigen einzuholen, solange nicht seit dem Tode des Abgebildeten zehn Jahre verflossen sind (§ 22).

Beschaffung der Druckformen (Klischees)

Die Anforderungen, die an Vorlagen für Illustrationen zu stellen sind, richten sich in vieler Beziehung nach dem für die Vervielfältigung bestimmten graphischen Verfahren, und dieses wieder ist zum Teil abhängig von der beabsichtigten Verwendung der Abbildungen zu Textabbildungen oder Tafeln. Für Textabbildungen, die mit dem Textsatz zusammen auf der Buchdruckpresse gedruckt werden sollen, sind nur die Hochdruckverfahren (Holzschnitt, Strichätzung oder Autotypie) verwendbar, während für gesondert beizufügende Tafeln neben diesen auch alle Arten des Tief- und Flachdruckes und ihre Zusammensetzungen möglich sind. Es ist allerdings technisch auch durchführbar,

in den Textsatz Illustrationen in Flach- und Tiefdruckverfahren einzudrucken, dann muß aber vor oder nach erfolgtem Drucke des Satzes auf der Buchdruckpresse das Einfügen der Illustrationen durch einen besonderen Druck auf der Flachdruck- oder Tiefdruckpresse erfolgen. Dieses kostspielige Verfahren wird nur noch sehr selten für künstlerische Prachtwerke und Luxusdrucke angewendet, während es im 18. Jahrhundert gebräuchlicher war.

Bei der Bestellung der Vorlagen (Originale) ist der Künstler stets über das beabsichtigte Vervielfältigungsverfahren zu unterrichten, was besonders wichtig ist, wenn es sich um farbige Reproduktionen (Chromolithographie, Mehrfarbenbuchdruck, farbigen Lichtdruck usw.) handelt. Ferner ist zu beachten, daß Originale mit sogenannten Halbtönen, also z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Tuschzeichnungen, Photographien usw. sich für Textabbildungen nur durch den teuren, allerdings künstlerisch vollkommenen Holzschnitt oder durch Autotypie vervielfältigen lassen, während das billigste Verfahren, die Strichätzung, eine reine Strichzeichnung als Vorlage zur Voraussetzung hat.

Die nach Originalen hergestellten Holzstöcke und Ätzungen werden in der Regel nicht direkt zum Druck verwendet, sondern man benutzt, um die Original-Holzstöcke und Original-Klischees zu schonen, Galvanos, die von ihnen in beliebiger Anzahl zu billigem Preise angefertigt werden können.

Buchschmuck

Zur Beschaffung des bei der Ausstattung des Buches, besonders bei Werken der Geschenkliteratur häufig angewendeten ornamentalen Schmuckes der Buchseiten (Buchschmuck) bieten sich gleichfalls zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Schmuck für den vorliegenden Zweck von einem Künstler eigens entworfen, oder aber er wird aus dem in der Druckerei vorrätigen und von Schriftgießereien fertig gelieferten Material ausgewählt.

Künstlerisch wertvoller und eigenartiger ist naturgemäß der für ein Buch eigens gezeichnete Schmuck. In vielen Fällen verbieten es aber die dadurch entstehenden Kosten, besondere Zeichnungen anfertigen zu lassen. Der einen Teil der Buchseite bildende Schmuck muß sich in Stil und Charakter der Schrift und der Satzeinrichtung anpassen, und die Wahl aus vorhandenem Material und nach den Katalogen und Druckproben der Schriftgießereien ist dem Stilgefühl und Geschmack des Verlegers anheimgegeben; zu empfehlen wird stets das

Bestreben sein, einen vornehmen Eindruck zu erzielen und eine gewisse Beschränkung walten zu lassen. In Betracht kommen für den Buchschmuck: Titelumrahmungen, Initialbuchstaben, Kopfleisten für Kapitelanfänge, Leisten und Füllornamente für Kolumnentitel, Zeileneinzüge, Zeilenausgänge usw. Die Originalzeichnungen für Buchschmuck werden stets ihrer Verwendung entsprechend als Strichzeichnungen, meist Federzeichnungen, vom Künstler geliefert, und als Vervielfältigungsverfahren (Hochdruck) kommt neben dem selten angewendeten Holzschnitt vor allem die Strichätzung in Frage. Der Zeichner muß auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden, damit er nicht etwas zeichnet, was sich in dem beabsichtigten Verfahren nicht reproduzieren läßt. Da es die Aufgabe des Buchschmuckes ist, die Buchseiten nach Maßgabe des verfügbaren Raumes und im Charakter des Satzbildes künstlerisch auszuschmücken, so wird dieses Ziel ganz vollkommen nur erreicht werden, wenn zunächst der Satz fertiggestellt und dann erst der Buchschmuck entworfen wird. Da die einzelnen Bestandteile des Buchschmuckes in der Regel in einem Buche wiederholt angewendet werden, so ist die Anfertigung mehrerer Galvanos von jedem Klischee zu empfehlen.

Die Vorbereitung des Manuskriptes für den Satz

Hinsichtlich der Beschaffenheit des Manuskriptes wird dem Autor durch das Verlagsgesetz (§ 10), außerdem unter Umständen noch durch ausdrückliche Bestimmung im Verlagsvertrag die Bedingung auferlegt, es in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustande (druckreif) abzuliefern. Wie ein druckreifes Manuskript beschaffen sein muß, soll nun näher erläutert werden.

Beschaffenheit des Manuskriptes

Das zum Manuskript verwendete Papier darf nur auf einer Seite beschrieben sein, und die einzelnen Blätter sind mit fortlaufender Numerierung zu versehen. Soll der Satz eines Buches ohne Aufenthalt schnell von statten gehen, so wird er meist von mehreren Setzern zugleich in Angriff genommen und das Manuskript muß an diese verteilt und vielleicht auch zerschnitten werden, was natürlich nur dann möglich ist, wenn die Rückseiten der einzelnen Blätter unbeschrieben sind. Nur bei einem derartigen auf einer Seite beschriebenen Manuskript ist es möglich, den Korrekturen stets das entsprechende vollständige Stück des Manuskriptes beizufügen.

Die Arbeit des Setzers erfordert dringend eine deutlich lesbare Schrift, wozu die Verwendung tiefschwarzer Tinte oft erheblich beiträgt. Besonders erschwerend für den Setzer sind Abänderungen und Einschaltungen, die, wenn sie nicht zu umgehen sind, so angebracht sein müssen, daß kein Zweifel über die Stelle entstehen kann, an der sie einzufügen sind. Schwer zu entzifferndes, unleserliches Manuskript verursacht dem Setzer stets Zeitverlust, und die Druckerei berechnet deshalb dafür einen Preisaufschlag. Die Schwierigkeiten erhöhen sich naturgemäß bei Manuskripten in fremden Sprachen oder mit fremdsprachlichen Zitaten, Formeln, usw.; Eigennamen und Abkürzungen (Abbreviaturen) in wissenschaftlichen Werken bieten dem Setzer, der selbstverständlich nicht die Fachkenntnisse eines Gelehrten besitzen kann, oft große Hindernisse, wenn sie nicht ganz deutlich geschrieben sind.

Sätze oder Worte, die im Satz hervorgehoben werden sollen, sind genau zu bezeichnen und es ist in der Praxis üblich, gesperrt zu setzende Worte einmal, halbfett oder fett zu setzende zweimal zu unterstreichen. Sind noch weitere Unterscheidungen notwendig, so unterstreicht man mit farbigen Stiften oder Tinten, um Verwechselungen zu vermeiden. Handelt es sich um gemischten Satz, so ist durchgehends genau anzugeben, in welchem Schriftgrade die einzelnen Abteilungen des Manuskriptes zu setzen sind. Die Stellen, an denen Absätze im Text mit einer neuen Zeile beginnen sollen, müssen gleichfalls deutlich gekennzeichnet sein.

Unumgänglich notwendig ist es, daß aus dem Manuskripte die Einteilung des Werkes in Teile, Abteilungen, Unterabteilungen, Kapitel usw. klar erkennbar ist; daß Kapitelüberschriften deutlich als solche bezeichnet, und genaue Angaben darüber vorhanden sind, welche Abschnitte im Satz mit einer neuen Seite beginnen sollen, und wo ein Zwischentitel einzufügen ist. Besonders wichtig sind diese Vorschriften dann, wenn die Korrekturen gleich umbrochen (in fertigen Bogen) geliefert werden sollen, weil nachträgliche Änderungen in dieser Richtung unter Umständen ein neues Umbrechen mehrerer oder aller Seiten eines Bogens und der folgenden bedingen und dadurch erhebliche Kosten verursachen.

Vorbereitung des Manuskriptes

Nur in verhältnismäßig wenig Fällen wird das vom Autor gelieferte Manuskript allen geschilderten Anforderungen vollständig genügen, sondern es wird Aufgabe des Verlegers sein, eine sorgfältige Durchsicht vorzunehmen und alle für den Setzer erforderlichen An-

weisungen einzufügen oder zu ergänzen. Wenn es sich um Werke handelt, die in verschiedenen Schriften, mit Anmerkungen, Marginalien usw. herzustellen sind, so erweist es sich oft auch als notwendig, eine eingehende, schriftliche Erklärung und Anweisung für den Setzer aufzustellen, um alle in Betracht kommenden wichtigen Punkte so zu erläutern, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind.

Unleserlich geschriebenes Manuskript läßt der Verleger zuweilen, um Korrekturkosten zu sparen, erst sauber handschriftlich oder mittels Schreibmaschine abschreiben. Dieses Verfahren wird aber nur in Ausnahmefällen eine Berechtigung haben, weil geschickte Schriftsetzer im Lesen undeutlicher Handschriften meist bei weitem geübter sind, als Schreiber. Nur bei Herstellung des Satzes auf der Zeilen-Setzmaschine ist die Anfertigung eines tadellos geschriebenen Manuskriptes unter Umständen das einzige Mittel, um die bei dieser Art des Maschinensatzes besonders schwierigen Korrekturen tunlichst ganz zu vermeiden.

In dem Manuskript für ein Werk mit Text-Abbildungen werden genaue Notizen erforderlich über die Stellen, an denen die einzelnen Klichees einzufügen sind; zu dem Zwecke bezeichnet man die Abbildungen (Klischees) mit fortlaufenden Nummern oder klebt Abdrücke der betreffenden Klichees an den richtigen Stellen des Manuskriptes ein.

Titelbogen

Der Satz des ersten Bogens eines Werkes wird in der Regel mit dem eigentlichen Text, dem Inhalt, begonnen; Titel, Vorrede, Inhaltsverzeichnis, Widmung usw. werden, auch wenn sie der Autor schon mitgeliefert hat, zweckmäßig zunächst zurückgehalten, um als Vorstücke (Titelbogen) vereinigt erst zuletzt besonders gesetzt zu werden. Nur wenn ein Buch Vorrede, Inhaltsverzeichnis usw. entbehren kann, ist es empfehlenswert, den Titelsatz in den ersten Bogen mit hineinzunehmen. Die Gründe für die vorläufige Zurückhaltung der Vorstücke ergeben sich aus folgenden Umständen. Das Inhaltsverzeichnis, das eine systematische Übersicht der Teile des Buches mit Angabe der Seitenzahlen bieten muß und in keinem Buche fehlen sollte, läßt sich naturgemäß erst zusammenstellen, wenn der Satz des Buches beendet ist. Vielfach wird das Vorwort vom Autor erst während des Satzes geschrieben oder es wird aus wissenschaftlichen oder praktischen Erwägungen vom Autor Wert darauf gelegt, daß es ein Datum trägt, das mit der Beendigung des Satzes ungefähr übereinstimmt. Auch der Titel des Werkes wird oft erst während der Herstellung in seiner

endgültigen Form festgestellt, manchmal werden dem Titelbogen auch noch weitere Vorstücke (Verzeichnis der benutzten Literatur, Verzeichnis der Abbildungen und Tafeln, Druckfehlerverzeichnis usw.) eingefügt. Da alle diese zum Teil sehr wichtigen Bestandteile eines Buches vom Leser vor dem eigentlichen Text gesucht werden, der für sie nötige Raum beim Beginn des Satzes aber unmöglich zu berechnen ist, so sind es schließlich auch technische Gründe, die es angezeigt erscheinen lassen, den Satz des Titelbogens bis zum Schluß aufzusparen.

Die Erteilung des Druck-Auftrages

Sind alle Entscheidungen über die Satzeinrichtung getroffen und ist das Manuskript in druckfertigen Zustand gebracht, so erfolgt die endgültige Erteilung des Auftrages an die Druckerei. Zweckmäßigerweise werden meistens bereits im Laufe der Erwägungen über die Einzelheiten des Satzes von der Druckerei Probekolumnen angefertigt, so daß auf Grund dieser Proben der Auftrag erteilt werden kann. Ist aber eine solche Probe nicht vorhanden, so muß der Druckerei neben den sonstigen für die Ausführung der Arbeit notwendigen Angaben auch eine genaue Beschreibung der gewünschten Satzeinrichtung schriftlich gegeben werden. Die in der Hauptsache in Betracht zu ziehenden Punkte sind folgende:

1. Das Format der Kolumne.
2. Die Art und Größe der Schrift.
3. Die Angabe, ob kompresser oder durchschossener Satz zu wählen ist; Angabe der Größe des Durchschusses.
4. Die Angabe der Kolumnentitel.
5. Die Bezeichnung der Norm.
6. Bestimmungen über die Rechtschreibung und Behandlung von Abkürzungen.
7. Anweisungen für den Fall, daß Matern herzustellen sind oder Stereotypieren erfolgen soll.
8. Vorschriften über die Lieferung der Korrekturabzüge, Revisionen und Aushängebogen.
9. Wünsche bezüglich der Lieferzeit des Satzes; Angabe des Umfanges der Arbeit und der Höhe der Auflage.

10. Bestimmung darüber, von wem die Druckerlaubnis (das Imprimatur) der Bogen erteilt wird.
11. Vorschriften über das Glätten oder Satinieren nach dem Druck.
12. Bestimmungen, an wen und auf welchem Wege die fertig gedruckten Bogen abzuliefern sind.

Die unter 1—4 angeführten Punkte beziehen sich auf die Satzeinrichtung, die bereits eingehend behandelt wurde.

Norm

Die Norm, eine meist abgekürzte Bezeichnung des Buchtitels, befindet sich links am Fuße der ersten Seite eines jeden Druckbogens und dient dazu, die Zugehörigkeit der einzelnen Bogen zu dem betreffenden Werke zu kennzeichnen. Besondere Genauigkeit in der Fassung der Norm ist zu beobachten, wenn mehrere Werke desselben Verfassers oder Werke mit ähnlichen Titeln und in ähnlicher Ausstattung (Format und Papier) in dem gleichen Verlage erschienen sind, wenn es sich um ein mehrbändiges Werk oder die einzelnen Teile eines Sammelwerkes, einer Sammlung usw. handelt; im letzteren Falle darf die Angabe der Bandzahl in der Norm nicht verabsäumt werden. Große Verlagsfirmen, die ein Verlagsarchiv mit laufenden Nummern führen, fügen der Norm zuweilen die betreffende Nummer bei.

Rechtschreibung

Die Rechtschreibung, die von den deutschen Autoren angewendet wird, ist häufig willkürlich oder wenigstens nicht immer folgerichtig durchgeführt. Es gilt deshalb festzustellen, ob die Rechtschreibung des Autors in allen Punkten grundsätzlich im Satz wiedergegeben werden soll, oder ob der Setzer nach eigenem Ermessen und nach einer bestimmten Vorschrift Abänderungen vornehmen kann. Bedauerlicherweise besitzen wir in Deutschland trotz der wiederholten staatlichen Reformen unserer Rechtschreibung noch immer kein einheitliches streng durchgeführtes System. Die neueste amtliche Regelung vom Jahre 1902 läßt immer noch bei einzelnen Worten verschiedene Schreibweisen zu. Die Buchdruckereien haben deshalb für ihre Zwecke eine besondere Vereinbarung über die Schreibung dieser Worte getroffen und sie in dem sogenannten Buchdrucker-Duden (Seite 129) zusammengestellt. Neben dieser neuesten Rechtschreibung ist jedoch noch die Rechtschreibung des Bürgerlichen Gesetzbuches namentlich bei juristischen Verlagsartikeln in Gebrauch. Die Setzer sollen über die Unterschiede der verschiedenen Systeme unterrichtet sein, und es genügt, wenn nicht

die Rechtschreibung des Manuskriptes beibehalten wird, meistens eine allgemeine Bestimmung, nach welchem System zu setzen ist; der Setzer nimmt die notwendigen Änderungen dann selbständig vor.

Abkürzungen

Häufig wendet der Autor im Manuskript Abkürzungen an, von denen er aber wünscht, daß sie im Satz entsprechend vervollständigt wiedergegeben werden sollen. Handelt es sich dabei um allgemein gebräuchliche Kürzungen (u. = und, d. = der, die, das) oder solche, deren Bedeutung aus dem Zusammenhang sofort ersichtlich ist, so genügt eine allgemeine Vorschrift darüber, wie sie im Satz wiederzugeben sind. Schwieriger aufzulösen sind Abkürzungen in wissenschaftlichen Werken, die dem Setzer nicht ohne weiteres verständlich sein können; es ist über diese unter Umständen ein Verzeichnis aufzustellen mit genauer Anweisung, wie jede einzelne zu setzen ist.

Stereotypieren

Die Absicht, den Satz stereotypieren zu lassen, wird der Verleger tunlichst vor Beginn der Arbeit dem Buchdrucker bekannt geben, weil zur Erlangung guter, scharfer Stereotypplatten neue oder wenig abgenutzte Typen zum Satz verwendet werden müssen. Dem Verleger bieten sich zwei Möglichkeiten; erstens: Nach Herstellung der Matern vom druckfertigen Satze werden sofort die Stereotypplatten gegossen, und von diesen wird schon die erste Auflage gedruckt, während der Satz abgelegt werden kann; zweitens: Es werden zunächst nur Matern genommen, das Werk aber ist vom Typensatze zu drucken. Im ersten Falle hat der Drucker den Vorteil, daß seine Schrift nicht abgenutzt wird, und daß er nur einen geringen Vorrat an Schriftmaterial nötig hat, weil die Typen der fertigen Bogen sofort wieder für den Neusatz benutzt werden können. Im zweiten Falle spart der Verleger die Kosten für die Anfertigung der Stereotypplatten bis zu dem Zeitpunkte, an dem ein Neudruck sich notwendig erweist.

Die Gründe, die für den Verleger maßgebend sein können, den Satz eines Werkes stereotypieren zu lassen, sind verschieden. Beim Druck sehr hoher Auflagen kommt zunächst der Vorteil der schnelleren Herstellung zur Geltung; von den Matern können nach Bedarf mehrere Sätze von Platten gegossen und auf diese Weise kann ein Bogen gleichzeitig auf mehreren Maschinen gedruckt werden. Ferner erspart die Stereotypie beim unveränderten Neudruck weiterer Auflagen den Neusatz, sie ist also besonders vorteilhaft, wenn es sich um Werke handelt, bei denen der Verleger mit der Möglichkeit eines schnellen

Bedarfs großer neuer Auflagen rechnet, und wo der Neusatz verhältnismäßig teuer sein oder lange Zeit beanspruchen würde. Bei umfangreichen Werken mit schwierigem Satz (Zahlen, Formeln usw.) fällt dieser Vorteil oft bedeutend ins Gewicht, und er wird noch erhöht durch die Möglichkeit, daß in den Stereotypplatten kleine, unbedeutende Korrekturen (Platten-Korrekturen) vorgenommen werden können, während allerdings größere Änderungen schwierig und kostspielig sind. Ebenso ist die Stereotypie wichtig bei Werken, die in bezug auf Korrektheit sehr hohen Anforderungen genügen müssen, z. B. bei Logarithmen-, Zinstafeln, orientalischem Schriftsatz und fremdsprachlichem Satz mit Akzenten. Schließlich kommt es auch vor, daß die Herstellung eines Werkes eine sehr lange Zeit, oft Jahre in Anspruch nimmt; durch das Stereotypieren der fertig gesetzten Bogen erspart der Verleger dann das für Druck und Papier anzulegende Kapital, bis zu dem Zeitpunkte der Beendigung des Satzes und vermeidet das lange Lagern der ersten fertigen Bogen.

Der Druck von Stereotypplatten ist allerdings schwieriger und bei kleinen Auflagen teurer als der von Typensatz, weil die Zurichtung der Platten größere Sorgfalt erfordert; ist die Zurichtung jedoch einmal in Ordnung, so geht der Druck sehr viel schneller bei geringerer Überwachung von statten. Das Stereotypieren wenig umfangreicher Schriften, kleiner Broschüren, Kataloge und Prospekte ermöglicht auch den bedeutend schnelleren und bei hohen Auflagen sehr viel billigeren Druck auf der Rotationsmaschine, zu dem gebogene Stereotypplatten erforderlich sind (Rundstereotypie).

Maschinensatz

Die Herstellung des Satzes auf der Setzmaschine bietet bis zu einem gewissen Grade die gleichen oder ähnliche Vorteile wie das Stereotypieren. Da durch die Maschine der ganze Satz stets neu gegossen wird, kann dieser fertige Satz beliebig lange aufbewahrt und später für den Druck neuer Auflagen verwendet werden. Die von der Druckerei für die Aufbewahrung des Satzes berechneten Gebühren sind verhältnismäßig gering. Auch den anderen Vorzug, die Unabhängigkeit von der Größe des Schriftenvorrates, hat der Maschinensatz mit der Stereotypie gemeinsam.

Vor der Entschließung über die Herstellung eines Werkes durch Maschinensatz, hat sich der Verleger über die dafür anzuwendende Setzmaschine zu unterrichten. Es gibt zwei verschiedene Systeme dieser sinnreich konstruierten Maschinen, die

Zeilengieß- und Setzmaschinen und Buchstaben- (Typen-) Gieß- und Setzmaschinen, die in ihren Leistungen wesentlich voneinander abweichen.

Bei der Zeilengießmaschine werden durch Anschlagen einzelner Tasten, ähnlich wie bei der Schreibmaschine, Gußformen (Matrizen) der einzelnen Buchstaben in der gewünschten Reihenfolge zu Worten und Zeilen aneinander gereiht. Von jeder Matrizenzeile wird selbsttätig durch die Maschine eine zusammenhängende Typenzeile abgegossen und an den glatten Seiten genau abgehobelt. Die schwerwiegendste Eigentümlichkeit des auf diese Weise gewonnenen Schriftsatzes besteht darin, daß Korrekturen in diesen kompakten Zeilen sich nur durch einen Neuguß der ganzen Zeile erledigen lassen.

Dieser oft sehr empfindliche Nachteil ist bei den Buchstaben-Setz- und Gießmaschinen nicht vorhanden. Hier werden die Typen von der Maschine einzeln gegossen und in der entsprechenden Reihenfolge von der Maschine selbsttätig zu Worten und Zeilen aneinandergefügt. Der fertige Satz besteht demnach aus neu gegossenen einzelnen Typen und Ausschlußstücken, so daß Korrekturen ganz wie beim Handsatz vorgenommen werden können.

Korrektur-Abzüge

Die erste Korrektur des Satzes (Hauskorrektur) wird in der Regel in der Druckerei vom Hauskorrektor gelesen, und die Berechnung dafür ist in dem Satzpreise mit inbegriffen. Erst nach Erledigung der Hauskorrektur, also nach Beseitigung der technischen Satzfehler, werden die Korrekturabzüge für den Verleger hergestellt, und es ist dabei zunächst die Bestimmung von Wichtigkeit, ob sie in Fahnen oder in fertigen Kolumnen geliefert werden sollen. Fahnenkorrekturen werden immer vorzuziehen sein, wenn damit gerechnet werden muß, daß der Autor noch Einschaltungen und Ergänzungen vornimmt, die beim Satz in geschlossenen Kolumnen das Umbrechen ganzer Seiten nötig machen können. Auf der anderen Seite ist es für den Satz einfacher und für den Verleger deshalb billiger, wenn die Seiten sofort in endgültiger Form mit Kolumnentitel usw. gesetzt werden können.

Die Anzahl der Korrekturabzüge, die der Verleger vom Drucker verlangt, richtet sich nach der Form, in der die Korrekturen vom Autor, Korrektor oder Verleger selbst gelesen werden sollen. In der Regel wird der Autor wenigstens eine Korrektur lesen, das von ihm korrigierte Exemplar des Bogens oder der Fahnen dem Verleger zurückliefern, ein zweites Exemplar aber zu seiner Kontrolle zurückbehalten. Genau dasselbe gilt für den Korrektor oder den Verleger, der gleichzeitig oder nach dem Autor die Korrektur erledigt. Mindestens werden demnach drei Korrekturabzüge nötig sein, von denen zwei der Autor erhält. Die Zahl vergrößert sich entsprechend, wenn noch ein

Korrektor oder mehrere Autoren und mehrere Korrektoren an der Erledigung der Arbeit beteiligt sind. Gleichzeitig mit der ersten Korrektur liefert der Drucker das dazu gehörende Manuskript zurück. Oft läßt der Verleger die Versendung der Korrekturabzüge an die Adressen von Autor und Korrektor gleich von der Druckerei vornehmen und bestimmt dementsprechend z. B.: Es sind 5 Korrekturabzüge zu liefern, von denen zu senden sind: 2 mit dem Manuskript an . . . . . (Adresse des Autors), 2 an . . . . . (Adresse des Korrektors) und 1 an mich . . . . . (Adresse des Verlegers); notwendig ist stets, daß der Verleger, um über das Fortschreiten des Satzes unterrichtet zu sein, mindestens einen Korrekturabzug gleichzeitig erhält. Revisionen und Aushängebogen werden entweder in derselben Weise und Anzahl verlangt, oder der Drucker erhält darüber besondere allgemeine Vorschriften.

Lieferzeit des Satzes

Ebenso wie die Druckerei genau die Forderungen kennen muß, die der Verleger an die Schnelligkeit in dem Fortgange der Satzarbeit stellt, ebenso wichtig ist für sie eine Mitteilung über den ungefähren Umfang des Werkes für den Fall, daß das Manuskript nicht vollständig vorliegt. Da immer eine gewisse Zeit notwendig ist, um die Korrekturen und Revisionen eines gesetzten Bogens zu erledigen und den fertigen Bogen zu drucken, so muß für die in der Zwischenzeit weiter zu setzenden Bogen stets genügend Schriftenvorrat vorhanden sein, wenn keine Stockung in dem Fortschreiten der Arbeit eintreten soll; denn bis zu dem Zeitpunkte, an dem ein fertiger Bogen ausgedruckt, und das dazu benutzte Satzmaterial abgelegt werden kann, ist es zu neuer Verwendung nicht frei. Es hängt deshalb die Schnelligkeit in der Herstellung des Satzes und Druckes wesentlich ab von der Menge des Schriftvorrates, den die Druckerei zur Verfügung hat, und von der Pünktlichkeit, mit der die Korrekturen erledigt und das Imprimatur für die einzelnen Bogen erteilt wird. Der Verleger ist aus diesen Gründen bei Werken, deren Herstellung beschleunigt werden muß, zuweilen sogar gezwungen, die Wahl der Schrift oder die Wahl der Druckerei überhaupt von der Menge des vorhandenen Schriftenvorrates abhängig zu machen. Gerade darum aber ist es für die Druckerei, wenn sie pünktlich die angeordneten Termine für die Lieferung des Satzes einhalten soll, wichtig, den Umfang der Arbeit vorher zu wissen, um dementsprechend rechtzeitig über das Setzerpersonal, über das Schriftenmaterial usw. Verfügung treffen zu können.

Die Bestimmung des Zeitraumes, in dem der Satz eines Werkes hergestellt werden soll, wird oft erschwert, wenn es sich um schwierigen Satz handelt, der nicht von jedem Setzer ausgeführt werden kann, sondern besonders geschulte Kräfte erfordert; nicht selten ist in solchen Fällen eine willkürliche Beschleunigung der Arbeit ausgeschlossen, weil das ganze Werk von einem bestimmten, kundigen, vielleicht allein über den Gegenstand unterrichteten Setzer gesetzt werden muß. Hat der Verleger sich über diese Verhältnisse, in erster Linie über die Größe des Schriftenvorrates unterrichtet, so gibt er auf Grund dieser Kenntnis in der Regel der Druckerei den Auftrag, z. B. wöchentlich 2, 3, 4 oder täglich einen Bogen zur Korrektur zu liefern. Nach der Höhe der Auflage trifft der Drucker seine Verfügung über die für den Druck notwendigen Maschinen.

Erteilung der Druckerlaubnis

Um jeden Irrtum auszuschließen, erhält die Druckerei noch Anweisung darüber, ob das Imprimatur, die Bestimmung, daß die Korrektur eines Bogens vollständig erledigt ist, und der Bogen gedruckt werden kann, vom Autor oder vom Verleger der Druckerei erteilt wird. Sind keine anderen Rücksichten zu beobachten, z. B. hinsichtlich der Schnelligkeit oder der örtlichen Entfernungen zwischen Autor, Verleger und Druckerei, so ist es geraten, daß der Verleger stets selbst das Imprimatur erteilt, nachdem der betreffende Bogen ihm vom Autor als druckreif bezeichnet wurde.

Glätten und Satinage

Das nach erfolgtem Drucke notwendige Glätten der Bogen wird fast stets als selbstverständlich für die Lieferung tadelloser Druckes angesehen, und ist in dem von der Druckerei angesetzten Preise mit inbegriffen. Ein ausdrücklicher Hinweis des Verlegers auf dieses Glätten ist jedoch manchmal notwendig. Anders verhält es sich mit einer nachträglichen Satinage der Bogen, die nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgenommen wird.

Ablieferung des Druckes

Schließlich ist dem Drucker noch Anweisung darüber zu geben, an wen die fertig gedruckten Bogen abzuliefern sind. Es wird dies in der Regel der Buchbinder sein, oder es wird wenigstens ein Teil der Auflage dem Buchbinder zum Heften oder Binden geliefert werden, wenn der andere Teil vom Verleger vorläufig noch roh aufs Lager genommen wird.

Alle diese Bestimmungen, die für die Herstellung des Satzes und Druckes der Buchdruckerei als Richtschnur dienen, sind stets in genauer,

nicht mißzuverstehender Form schriftlich zu geben, und wenn sie auch ganz oder teilweise vielleicht vorher schon in mündlichen Verhandlungen oder durch Schriftwechsel vereinbart wurden, empfiehlt es sich trotzdem, sie alle gelegentlich der Auftragserteilung vollständig und zusammenhängend nochmals aufzustellen. Größere Verlagsbetriebe benutzen für die Auftragserteilung an die Druckerei besondere gedruckte Formulare, von denen sie eine Abschrift für sich zurückbehalten. Die Einrichtung eines solchen Formulars soll das folgende Beispiel erläutern:

Druckauftrag

für die Druckerei: .....

Titel des Werkes: .....

Format der Kolumne: .....

Schrift: ..... Durchschuß: .....

Kolumnentitel: .....

Norm: .....

Rechtschreibung: .....

Umfang: ..... Auflagenhöhe: .....

Korrektur in ..... Abzügen an: .....

Manuskript zurück an: .....

Jede Woche zu liefern ..... Bogen.

Imprimatur erteilt: .....

Papier (Format .....) liefert Ihnen: .....

Aushängebogen in ..... Exemplaren an: .....

Glätten? Satinage? .....

Matern und Stereotypie: .....

Auflage abzuliefern an: .....

Datum: Unterschrift:

.....

Die Korrektur des Satzes und die Überwachung des Druckes

Nach Maßgabe des erteilten Auftrages nimmt die Druckerei den Satz in Angriff, und es ist zunächst die Aufgabe des Verlegers, auf Grund der gelieferten Korrektur-Abzüge das Fortschreiten und die Ausführung des Satzes und Druckes in bezug auf die Einhaltung aller gegebenen Vorschriften zu überwachen. Die ersten Fahnen oder der erste Bogen werden ganz besonders daraufhin zu prüfen sein, ob der Satz hinsichtlich Schrift, Durchschuß, Auszeichnungsschriften, Kolumnenformat usw. den gestellten Anforderungen vollkommen entspricht. Ist irgend etwas nicht nach Wunsch ausgeführt oder falsch verstanden worden, so ist der Druckerei unverzüglich Mitteilung davon zu machen, damit etwaige Änderungen schon bei der inzwischen fortschreitenden Arbeit des Setzers Berücksichtigung finden können.

Korrektur

Weiter hat der Verleger für eine genaue und gewissenhafte Korrektur des Satzes Sorge zu tragen. Unter Korrektur versteht man die Durchsicht des Satzes auf Fehler und ihre zweckentsprechende Anzeichnung behufs Abänderung durch den Setzer. Und zwar versteht man darunter nicht nur die Vergleichung des Satzes mit dem Wortlaute des Manuskriptes und die Durchsicht auf stilistische, grammatische, orthographische Fehler, Ungenauigkeiten und Irrtümer, sondern auch die Verbesserung satztechnischer (typographischer) Fehler.

Für den Verleger, unter dessen Firma ein Buch in die Öffentlichkeit tritt, muß es strengster Grundsatz sein, stets alle Mittel anzuwenden, um eine in jeder Beziehung vollkommene Korrektur zu veranlassen, damit sein Verlagswerk fehlerfrei erscheint.

Die zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Vorkehrungen richten sich nach der Art des Werkes und der Schwierigkeit des Satzes. Durch die Hauskorrektur hat in der Druckerei bereits eine Vergleichung des Manuskriptes mit dem Satze stattgefunden; in der Regel wird aber eine nochmalige Vergleichung je nach Übereinkunft durch den Autor, Korrektor oder Verleger angezeigt sein. Von Wichtigkeit ist es stets, daß der Autor wenigstens eine Korrektur seines Werkes liest, um die sinngemäße Wiedergabe des Manuskriptes zu prüfen. Der gewissenhafte Verleger verpflichtet den Autor zu dieser Prüfung schon durch eine Bestimmung im Verlagsvertrage, denn stilistische Verbesse-

rungen, die Beseitigung von sinnstörenden Druckfehlern und Mißverständnissen kann oft allein der Autor vornehmen. Nur in seltenen Fällen wird der Verleger aber die Korrektur dem Autor ausschließlich überlassen. Der Autor ist beim Lesen der Korrektur vorzugsweise mit dem Sinne und dem Gegenstande des Buches beschäftigt und übersieht sehr leicht kleine Fehler des Setzers, weil er erklärlicherweise das liest, was ihm im Gedächtnisse vorschwebt, was er geschrieben hat, auch wenn es nicht so gesetzt ist. Autoren, denen die nötige Übung im Korrekturlesen und die Kenntnis technischer Regeln fehlt, muß der Verleger nach dieser Richtung sachgemäß aufklären, um zu vermeiden, daß sie durch ihre Änderungen das gute Aussehen des Satzes stören oder Anforderungen stellen, die praktisch nicht durchführbar oder doch sehr kostspielig sind. Ein großer Übelstand und die Quelle vielen Verdrusses für Verleger und Drucker sind die sogenannten schweren Korrekturen des Autors. Das Einfügen oder Fortstreichen einzelner Worte, noch mehr ganzer oder halber Zeilen, kann beim Satze in Kolumnen das Umbrechen ganzer Seiten zur Notwendigkeit machen, um den erforderlichen Raum zu schaffen oder auszufüllen. Der Autor ist deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn derartige Änderungen nicht zu vermeiden sind, die Herstellung guten Satzes ohne erhebliche Kosten, die er nach § 12 des Verlagsgesetzes unter Umständen selbst zu tragen hat, nur dadurch zu erreichen ist, daß tunlichst ebensoviel fortgestrichen als eingefügt wird oder umgekehrt.

Wissenschaftliche und fremdsprachliche Werke und solche mit vielen Zahlen, Tabellen und Formeln werden unter allen Umständen eine genaue Korrektur durch den Autor nicht entbehren können, oder aber es wird ein mit dem Gegenstand gründlich vertrauter Korrektor für die Arbeit gewonnen werden müssen.

Gleichgültig, ob nun der Autor selbst oder ein geeigneter Korrektor die Korrektur liest, hinsichtlich technischer Fehler wird der Verleger immer noch eine weitere Durchsicht vornehmen müssen oder von einem Angestellten erledigen lassen. Er wird nicht eher die Druckerlaubnis geben, bis er sich davon überzeugt hat, daß der Satz auch in typographischer Beziehung allen Anforderungen entspricht. Handelt es sich um den unveränderten Neusatz eines bereits gedruckt vorliegenden Buches, so wird dem Verleger oder seinem Angestellten auch die genaue Vergleichung mit der Druckvorlage zufallen.

In der Praxis des Verlagsbetriebes kommt demnach der Verleger oder seine Angestellten aus den verschiedensten Gründen in die Lage, die Arbeiten eines Korrektors vollständig oder teilweise zu übernehmen, und es soll deshalb eine Anleitung zum Lesen der Korrektur gegeben werden.

Anleitung zum Korrekturlesen

Beschaffenheit der Korrekturabzüge

An die von der Druckerei gelieferten Korrekturabzüge sind zunächst gewisse äußere Anforderungen zu stellen. Die Abzüge sollen den Satz deutlich und scharf wiedergeben und auf Schreibpapier oder geleimtem Druckpapier abgezogen sein, damit mit Tinte aufgetragene Änderungen nicht verlaufen. Sie müssen ferner einen genügend breiten weißen Rand besitzen, um darauf die nötigen Notizen bequem und deutlich anbringen zu können. Durch eine sorgfältige Hauskorrektur sollten bereits alle durch die Schuld des Setzers entstandenen Fehler beseitigt sein. Wenn auch diese Anforderung nur selten in ganz befriedigendem Maße erfüllt wird, so ist doch jede gut geleitete Druckerei in der Lage, Korrekturen zu liefern, die nur vereinzelt solche Fehler (falsche Buchstaben, Buchstaben aus anderer Schrift, doppelt gesetzte Worte usw.) enthalten. Kommen solche Fehler häufig vor, so ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Hauskorrektur nachlässig erledigt oder ganz unterlassen wurde. Der Verleger hat in solchem Falle in Betracht zu ziehen, daß er nicht verpflichtet ist, die Kosten für die Korrektur der Fehler, die durch Schuld des Setzers entstanden sind, zu tragen, und es kann in seinem Interesse liegen, eine nochmalige sorgfältige Hauskorrektur zu verlangen.

Das Lesen der Korrektur eines Bogens beginnt man am zweckmäßigsten mit der Untersuchung, ob der Anfang des Textes sich an den Schluß des vorhergehenden Bogens richtig anschließt. Dann sind zunächst die Seitenzahlen und ihre Reihenfolge, die Kolumnentitel, zu prüfen; findet sich eine falsche Seitenzahl, so ist zu ermitteln, ob nur ein Druckfehler vorliegt, oder ob der Bogen vielleicht falsch *ausgeschossen* wurde, d. h. ob fehlerhafte Anordnung der einzelnen Kolumnen auf dem Papiere die Ursache bildet. Nachdem noch die Norm und die Signatur (Prime und Sekunde) geprüft sind, geht man an die Durchsicht des Textsatzes.

Äußere Form der Korrekturen

Das Vergleichen des Satzes mit dem Manuskripte wird sehr erleichtert, wenn sich zwei daran beteiligen, von denen der eine das Manuskript halblaut, langsam und deutlich vorliest, während der andere den Satz nachliest und die Fehler anzeichnet. Muß die Korrektur von einer Person gelesen werden, so legt diese das Manuskript tunlichst nahe neben den Korrekturabzug und liest langsam zuerst im Manuskripte, dann im Korrekturabzuge immer nur einen kurzen Satz, der sich für den Augenblick dem Gedächtnisse vollständig einprägt. Jeder gefundene Fehler ist durch ein deutliches Zeichen an der betreffenden Stelle kenntlich zu machen, und die Berichtigung ist stets unter Wiederholung dieses Zeichens am Rande der Druckseite anzubringen. Zwischen den Textzeilen selbst dürfen keinesfalls Änderungen eingezeichnet werden. Die Randkorrekturen haben, damit sie vom Setzer nicht übersehen werden, bei Fahnenkorrekturen stets auf der gleichen Seite (möglichst der rechten) des Randes, bei Korrekturabzügen in geschlossenen Bogen stets auf dem äußeren breiten Rande — keinesfalls also auf dem Bundstege — zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur beim Satze in Spalten zu machen, bei dem es vorteilhafter ist, die Korrekturen der linken Spalte auf dem linken Rande, die der rechten Spalte auf dem rechten Rande anzubringen. Die Korrekturen müssen ferner auch immer genau in der Linie der Druckzeile, zu der sie gehören, und dicht an der Schrift stehen.

Zur genauen, jedes Mißverständnis ausschließenden Bezeichnung der gefundenen Fehler oder gewünschten Abänderungen bedient man sich allgemein gebräuchlicher Korrekturzeichen, deren Form und Anwendung im Folgenden erklärt werden soll.

Korrekturzeichen

Korrekturzeichen

1. Ein falscher Buchstabe, ein falsches Zeichen wird senkrecht durchstrichen, der senkrechte Strich am Rande wiederholt und der richtige Buchstabe oder das richtige Zeichen dazugeschrieben. Kommen mehrere solcher Fehler in einer Zeile vor, so bedient man sich, um Verwechselungen zu vermeiden, beim ersten des senkrechten Striches (|), bei allen weiteren aber je eines anderen Zeichens, für deren Form zwar keine festen Vorschriften bestehen, die aber in der Regel in folgender

oder ähnlicher Reihenfolge angewendet werden (| L ⌐ ⊾ ⌐ ⌐ ь), und deren Zahl sich nach Belieben vergrößern läßt.

2. Sind zwei Buchstaben falsch oder zu streichen, so wendet man die Zeichen ⌐ ⌊ an; sind ganze Worte oder Sätze zu streichen, so verwendet man folgende Zeichen ⊢— —⊣ ⊢—⊣ derart, daß sie genau diejenigen Buchstaben und Worte fassen, die man streichen will.

3. Buchstaben, Worte und Sätze, die als überflüssig ganz fortfallen sollen, bezeichnet man am Rande neben den betreffenden unter 1 und 2 angegebenen Korrekturzeichen durch ℧ (deleatur = es ist zu tilgen).

4. Ist ein einzelner Buchstabe einzufügen, so streicht man der Deutlichkeit wegen den vorhergehenden Buchstaben durch und gibt am Rande den durchstrichenen und den fehlenden an; z. B. ist das Wort „fehlt" als „felt" gesetzt, so streicht man das „e" senkrecht durch und schreibt an den Rand „ | eh".

5. Ist ein Wort oder ein Satz ausgelassen, so setzt man einen senkrechten Strich oder das betreffende Ersatzzeichen (⌐ ⌊ usw.) an die betreffende Stelle und schreibt das Fehlende an den Rand. Dasselbe gilt natürlich, wenn an irgend einer Stelle ein oder mehrere Worte nachträglich eingefügt werden müssen. Sind die Einfügungen so umfangreich, daß sie am Rande nicht Platz finden können, so schreibt man neben das Zeichen am Rande die Notiz: „NB. siehe unten" und hat dann am Fuße der Kolumne genügend Raum für die Einschaltung.

6. Fehlende Interpunktionszeichen, Klammern usw. bezeichnet man gleichfalls durch senkrechte Striche oder die entsprechenden Ersatzzeichen an der betreffenden Stelle.

7. Verkehrt gestellte Buchstaben sind zu durchstreichen und am Rande durch das Zeichen ⌿ (vertatur = es ist umzuwenden) zu vermerken.

8. Unleserliche, undeutliche und verschmierte Buchstaben und Worte unterstreicht man im Text und zeichnet sie am Rande mit —·— an.

9. Sollen zwei Buchstaben, die in falscher Reihenfolge stehen, umgestellt werden, so zeichnet man um die zu verstellenden Buchstaben das Zeichen ⌐⌊ (⌈a⌉⌈b⌉) und wiederholt es am Rande.

10. Sind mehrere Worte in eine andere Reihenfolge zu bringen, so gibt man ihnen die richtige Stellung entweder durch das Umstellungszeichen, das sich beliebig vergrößern läßt ⌐ ⌊, oder

man bezeichnet die gewollte Reihenfolge durch Zahlen über den Worten im Text und setzt an den Rand das Umstellungszeichen (⊓⊔).

11. Ein gesperrt zu setzendes Wort wird unterstrichen, und am Rande wird durch das Zeichen darauf hingewiesen.

12. Soll umgekehrt ein gesperrt gesetztes Wort zusammengezogen werden, so deutet man dies durch Schlangenlinien an, die über und unter das Wort gesetzt und am Rande wiederholt werden.

13. Soll ein Wort durch eine andere Schriftart (halbfett, kursiv) hervorgehoben werden, so streicht man es im Text, wiederholt am Rande den Strich und schreibt die gewünschte Schriftart darüber; im umgekehrten Falle wird ebenso verfahren, indem man das Wort, das z. B. kursiv gesetzt ist, durchstreicht und am Rande „Textschrift" bemerkt.

14. Sind zwei verschiedene Worte irrtümlich zu einem zusammengezogen oder ist der Raum zwischen beiden zu eng, so setzt man dazwischen das Trennungszeichen ⌡.

15. Ist der Raum zwischen zwei Worten oder zwischen zwei Buchstaben eines Wortes zu groß, so verbindet man die beiden Worte oben und unten durch Bogen , die am Rande wiederholt werden.

16. Ist der Raum zwischen zwei Zeilen zu groß, der Durchschuß zu weit, so benutzt man das Zeichen in der Form, daß der Bogen mit seinen Spitzen die beiden zusammenzurückenden Zeilen kennzeichnet und der Strich zwischen ihnen steht.

17. Stehen umgekehrt zwei Zeilen zu dicht aneinander, ist der Durchschuß zu klein oder ganz fortgelassen, so wird das Zeichen zwischen beide Zeilen gesetzt und am Rande wiederholt.

18. Soll ein neuer Absatz gebildet und mit einer eingerückten Zeile begonnen werden, so wird die Stelle durch ein ⌐ vor dem ersten einzurückenden Wort bezeichnet.

19. Wurde irrtümlich ein neuer Absatz begonnen, wo der Text hätte fortlaufen sollen, so verbindet man das erste Wort des neuen durch eine Schleife mit dem letzten Wort des vorhergehenden Absatzes und wiederholt das Zeichen am Rande.

20. Ist eine irrtümlich eingerückte Zeile wieder herauszurücken, so setzt man das Zeichen ⌐—— vor das erste auszurückende Wort.

21. Findet sich im Satz ein sogenannter „Fliegenkopf“ ⁼, der dadurch entsteht, daß der Setzer die Type verkehrt mit dem Fuß nach oben und dem Buchstabenbild nach unten eingefügt hat, so wird die Stelle senkrecht durchstrichen und am Rande der richtige Buchstabe bezeichnet.

22. Stehen mehrere Fliegenköpfe nebeneinander (Blockade), so bedeutet dies, daß der Setzer das betreffende Wort nicht hat entziffern können, oder die betreffenden Buchstaben ihm ausgegangen waren, und das fehlende Wort ist am Rande anzuschreiben. Zuweilen braucht der Setzer in solchem Falle auch Ausschlußstücke als Ersatz für ein unleserliches Wort, wodurch ein entsprechender leerer Raum in der Zeile entsteht.

23. Ist ein Ausschlußstück in die Höhe gekommen und mitgedruckt ▌(Spieß), so wird es durchstrichen und am Rand durch das Zeichen # kenntlich gemacht.

24. Schief oder krumm stehende Worte und Zeilen, die meist durch Verschiebung des Durchschusses entstehen, werden oben und unten mit wagrechten Linien bezeichnet ═══ und diese Linien am Rande wiederholt.

Die praktische Anwendung der Korrekturzeichen soll das auf Seite 219 und 220 angeführte Beispiel einer Korrektur erläutern.

In der vorstehenden Zusammenstellung haben alle häufiger vorkommenden Korrekturen eine Erklärung gefunden; es kommen jedoch in der Praxis besonders bei kompliziertem Satz noch andere Fehler in Betracht, die in jedem einzelnen Falle nach den gleichen Grundregeln so zu bezeichnen sind, daß der Setzer ohne jeden Zweifel erkennen kann, was und wie geändert werden soll. Als Richtschnur hat zu gelten, daß nie mehr wegzustreichen ist als wirklich neu gesetzt werden muß. Den Unerfahrenen verleitet zuweilen das Bestreben, recht deutlich zu sein, dazu, z. B. wegen eines falschen Buchstabens das ganze Wort zu streichen und es richtig am Rande zu vermerken; dadurch wird dem Setzer unnötige Arbeit verursacht; es darf nur der falsche Buchstabe gestrichen und am Rande richtig bezeichnet werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die in manchen Schriften sehr gleich aussehenden Buchstaben zu richten, in der Fraktur auf B V; C E; N R;

(Fortsetzung Seite 221)

Beispiel für die Anwendung der Korrekturzeichen

Die Zahlen am Rande links verweisen auf die vorhergehende Beschreibung der Korrekturzeichen

Wie die Weltgeschichte sich von zwei Seiten
1 behandeln läßt und auch so behandelt werden
ist, einmal in der Weise, daß die Personen, die
an leitender Stelle gestanden haben, gewisser-
1 maßen Markſteine bilden, deß man die Ereig-
nisse als von ihnen veranlaßt sieht; auf der
2 andern Seite aber so, daß die Verhältnisse der
Völker zueinander und unter sich als von Ge-
2 fühlen, ~~in~~ sozialer Notwendigkeit, ~~in~~ aufkeimen-
2 den und sich allmählich durchsetzenden ~~guten~~
Ideen abhängig gedacht werden, und die Per-
2 sonen nur eine ~~in solcher Art u. Weise~~ ihnen
aufgegebene Rolle spielen, die sie mit mehr oder
3 weniger Geschick durchführen; so läßt sich auch
die Geschichte des Buchhandels von diesen zwei
Seiten betrachten. So interessant auch die Per-
sonalgeschichte, namentlich in Einzelheiten, sein
4 würde, so ist doch der Methode der Vorzug zu
4 geben, die eine allmähliche, von innen heraus
erfolgende Entwicklung, und damit in Verbin-
dung bald Vorwärts-, bald Rückwärtsgehen
unter dem Zwange äußerer Ereignisse als maß-
5 gebend ansieht. Auch unter diesem Gesichts-
winkel wird die Beschäftigung damit erwünschten
5 Vorteil bringen, die heutigen Verhältnisse als
ein Ergebnis der allmählichen Entwicklung zu
5 betrachten und somit einen Maßstab zu finden.
Die hervorragenden Personen können wohl als
Vorbilder dienen und sind als solche auch stets
6 in hohen Ehren zu halten die Beschäftigung mit
6 ihrem Lebensgange mit ihren Plänen und mit
ihren Erfolgen ist eine durchaus lobens- und
7 wünschenswerte, aber auch zu ihrer Beurteilung
8 gehört als Grundlage die Kenntnis der Auf-

fassungen und Anschauungen, der Einrichtungen und Gewohnheiten ihrer Zeit. Aus solchen Gründen wird der Abriß der Geschichte des Buchhandels, besonders des deutschen Buchhandels, der hier gegeben wird, sich in der Hauptsache den mit verschiedenen sich ablösenden Verkehrsgewohnheiten und -einrichtungen und mit den Einflüssen beschäftigen, die äußere Ereignisse auf den Gang des Buchhandels ausgeübt haben.

Der Buchhandel ist eine neuzeitliche Einrichtung; er beginnt erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst, die eine Vervielfältigung von Büchern auf mechanischem Wege ermöglichte.

Der Handschriftenhandel, der vorherging, war in der Hauptsache ein Handel mit ~~einzeln~~ hergestellten Abschriften begehrter Werke und, soweit es sich nicht um die Hinterlassenschaft eines Sammlers handelte, dessen Bücher in die Hände fiel, mehr eine Art Handwerksbetrieb, der im Abschreiben seinen Verdienst suchte. Zu Zeiten und an bestimmten Orten entwickelte er sich allerdings zu einem unserem Buchhandel nicht unähnlichen Gewerbe, so bereits im Altertum in Griechenland und Rom. Aus Rom besonders kennen wir die gewissermaßen fabrikmäßige Herstellung von Büchern durch Sklaven, die in größerer Anzahl nach Diktat arbeiteten; wir kennen die Namen einzelner Verleger (Atticus, Gebrüder Sosius, Trypho); wir wissen, daß sich auch in Provinzstädten, wie Lyon, Verkaufsstellen für Bücher fanden.

Im späteren Mittelalter, vom 13. Jahrhundert an, sind in den Universitätsstädten, in Bologna und in [illegible] usw., Buchhändler (Stationarii; in England hießen sie lange Zeit stationers) nachweisbar, die unter der Aufsicht der Universität

(Fortsetzung von Seite 218)

b h; c e; ſ f; r x; in der Antiqua auf: C G; I l; c e; b h. Beim Antiqua-Satz benutzen auch nachlässige Setzer z. B. anstatt eines ihnen gerade nicht zur Hand befindlichen p ein umgedrehtes d oder statt q ein verkehrtes b, was der Ungeübte leicht übersieht.

Satztechnische Korrekturen

Die Korrektur hat aber nicht nur die Fehler im Text zu beachten, sondern sie muß sich auch auf die Prüfung der technischen Ausführung des Satzes und sein gutes Aussehen erstrecken. Es sind dabei eine Anzahl allgemein anerkannter Regeln, in gewissem Sinne typographische Schönheitsgesetze zu berücksichtigen, deren hauptsächlichste hier eine kurze Erklärung finden müssen. Die Befolgung dieser Regeln ist naturgemäß ein unbedingtes Erfordernis beim Satz von Werken, die Anspruch auf eine tadellose Druckausstattung erheben wollen.

Überschriften

Die aus den größeren Graden der Textschrift zu setzenden Überschriften der Kapitel, Abteilungen usw. sollen, wenn sie nur eine Zeile einnehmen, in den Raum von etwa 4—5 Textzeilen so eingefügt sein, daß der größere Raum über der Überschrift bleibt. Mehrzeilige Überschriften beanspruchen naturgemäß einen entsprechend größeren Raum, und beim Satz ist auf eine sinngemäße Teilung der Zeilen zu achten.

Kommt der Schluß eines Abschnittes an den Kopf einer Seite, so sucht man es entweder zu erreichen, daß mindestens zwei volle Zeilen den Anfang der Seite bilden, oder man versucht, z. B. durch Verringerung des Ausschlusses usw. („einbringen"), den Schluß des Abschnittes noch auf die vorhergehende Seite zu bringen. Ferner ist zu vermeiden, daß nur die Anfangszeile eines Abschnittes den Schluß einer Seite bildet.

Beginnt der Abschnitt mit einer neuen Seite, so genügt auch hier für die Überschrift der Raum von ungefähr 4 Textzeilen, die Übung, hier $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Seite frei zu lassen, wirkt nie schön und stört den Eindruck des Satzbildes bedeutend, wenn die gegenüberliegende Seite z. B. als Schluß des vorhergehenden Abschnittes nur zum kleineren Teile oder gar nur mit wenigen Zeilen gefüllt ist.

Zeilen-Einzüge und Ausgänge

Der Einzug einer Zeile muß, wenn nicht häßliche weiße Stellen entstehen sollen, im Verhältnis zur Größe der Schrift stehen und darf nur etwa ein Geviert oder höchstens $1^1/_2$ Geviert der Schriftgröße ausmachen. Ausgangszeilen müssen am Ende mindestens ein Geviert freien Raum haben, die kürzeste Ausgangszeile muß aber stets wesentlich länger sein wie der Einzug der nächsten Zeile.

Ausschluß

Von ganz bedeutendem Einfluß auf das gute Aussehen, den Gesamteindruck des Satzbildes ist der korrekte und regelmäßige Ausschluß der einzelnen Zeilen, d. h. die Verteilung des freien Raumes zwischen den einzelnen Worten. Einheitliche Vorschriften darüber gibt es nicht, es wird in der Regel die Breite des Buchstaben n oder $^1/_3$ oder $^2/_5$ der Breite des Schriftkegels als Normalraum angesehen. Bedingt wird die Breite des Ausschlusses auch noch durch die Größe des Durchschusses. Enger, kompresser Satz wird tunlichst eng auszuschließen sein, damit

nicht zwischen den Worten weiße Löcher oder Streifen (Flüsse) entstehen. Hinter einem den Satz abschließenden Interpunktionszeichen wird der Ausschluß gewöhnlich verdoppelt. Durch nachträgliches Einfügen von Buchstaben und Worten in der Korrektur kann die Gleichmäßigkeit des Ausschlusses sehr beeinträchtigt werden. Der Korrektor kann diesem Übelstande oft vorbeugen, wenn er bei Einfügungen von Buchstaben oder Worten gleichzeitig untersucht, ob der notwendige Raum auch vorhanden oder zu erreichen ist; ist dies nicht der Fall, so läßt sich oft, natürlich im Einverständnis mit dem Autor, durch Fortstreichen eines anderen (entbehrlichen) Wortes oder durch Ersetzung eines langen Wortes durch ein kurzes der Raum schaffen und das Umbrechen der Zeilen oder der Kolumne dadurch noch außerdem vermeiden.

Silbentrennung

Bei der Teilung der Worte (Silbentrennung) sind nicht nur die Regeln der Grammatik und Rechtschreibung zu beachten, eine Teilung kann sprachlich richtig sein und muß doch im Satz vermieden werden, weil sie die Aussprache der ersten Silbe nicht sofort erkennen läßt, z. B. been=digen, beun=ruhigen, beur=teilen. Unzulässig sind auch Teilungen nach kurzem Vokal (bre=chen, kra=chen) oder die Trennung von ng, nk, sobald sie zusammengezogen als Nasenlaut gesprochen werden (drin=gend, schen=ken). Zu vermeiden ist ferner, daß mehr als eine oder höchstens zwei Silbenteilungen aufeinander folgen und daß sie von einer Seite auf die nächste übergreifen.

Abkürzungen

Abgekürzte Worte dürfen von dem dazu gehörenden Wort beim Umbrechen der Zeile niemals getrennt werden; man darf nicht trennen „Dr. = Müller" oder „H. = Schulze". Das gleiche gilt von Abkürzungen wie „d. h." oder „z. B.", die also nie den Schluß einer Zeile bilden dürfen, und „usw.", das aus demselben Grunde nie am Anfang einer Zeile stehen darf.

Abkürzungen einzelner Worte sollen stets so deutlich sein, daß der Leser die vollständige Form sofort und zweifellos erkennen kann. Es ist ferner zu vermeiden, daß die Abkürzung an sich ein volles Wort bildet (Brandenburg. Geschichte, Köln. Zeitung); ferner ist es unstatthaft, eine Abkürzung vorzunehmen, wenn dadurch nur zwei Buchstaben gespart werden, weil die Raumersparnis dann zur geringeren Deutlichkeit in keinem Verhältnis steht (Lok. Nachrichten).

Zahlen

Zahlenangaben im fortlaufenden Text können sowohl mit Ziffern als auch mit Buchstaben gesetzt werden. Ziffern sollten nur gewählt werden, wenn es sich um rechnerische Angaben oder Jahreszahlen handelt, oder wenn die Zahlen so groß sind, daß der Buchstabensatz schwer lesbar sein würde; z. B. im Alter von neunzig Jahren, der Siebenjährige Krieg währte von 1756—1763. Bestimmte strenge Anweisungen lassen sich nicht geben, es ist in jedem einzelnen Falle Sache des Gefühls, das Richtige zu treffen. Die einmal gewählte Form muß in demselben Werk aber stets durchgeführt werden. Ordnungszahlen dürfen von dem dazu gehörenden Worte nicht durch Teilung getrennt werden; man darf also nicht trennen „Band = 17" oder „Prinz Heinrich = XXXII".

Text-Abbildungen

Handelt es sich um ein Werk mit Textabbildungen, so hat der Korrektor zu prüfen, ob die einzelnen Abbildungen an der richtigen Stelle in den Satz eingefügt sind, und ob die den einzelnen Abbildungen meist beigegebenen Unterschriften und

Ordnungsnummern stimmen und sich in der richtigen Reihenfolge befinden. Wird im Text auf die Abbildungen hingewiesen, so sind auch diese Hinweise (z. B. Siehe Abbildung 27) auf ihre Richtigkeit zu untersuchen. Besonderes Augenmerk muß ferner darauf gerichtet werden, daß die Klischees auch hinsichtlich des Gesamteindruckes formgerecht in den Satz eingebaut sind, und daß der unter Umständen neben der Abbildung fortlaufende Text sinngemäß verteilt wird.

Ist die Korrektur in der vorgesehenen Form vollständig erledigt, und sind alle Fehler und Änderungen, die von den an der Arbeit Beteiligten eingezeichnet wurden, sachgemäß in einem Exemplare des Korrekturabzuges zusammengetragen, so geht dieser an die Druckerei zurück mit einer auf dem Bogen selbst zu vermerkenden Notiz, daß eine Revision zu liefern ist. In jedem Falle wird es zweckmäßig sein, eine Kopie des der Druckerei gesandten Korrekturbogens anfertigen zu lassen und zurückzubehalten. Der von der Druckerei nach Erledigung aller Korrekturen im Satz eintreffenden Revision wird die erste Korrektur wieder beigefügt, so daß an der Hand dieser genau geprüft werden kann, ob alle Fehler beseitigt, und alle Änderungen nach Vorschrift ausgeführt wurden. Sind Fehler stehengeblieben, oder noch weitere Änderungen notwendig, so werden sie in der üblichen Form angezeichnet und dann die Druckerlaubnis gegeben. Es geschieht dies in der Weise, daß auf den Revisionsbogen selbst die kurze Notiz „druckfertig" oder „imprimatur" geschrieben, und Datum und Unterschrift des Verlegers beigefügt wird. Empfehlenswert ist es unter Umständen, auf die im druckfertigen Bogen noch angezeichneten Korrekturen durch eine Notiz auf der ersten Seite unter Angabe der betreffenden Seitenzahlen noch besonders hinzuweisen; z. B. „Siehe Korrekturen S. 117, 121, 123".

Nicht immer wird die druckfertige, fehlerfreie Form des Satzes in der geschilderten Weise zu erreichen sein. Oft sind die notwendigen Änderungen in der ersten Korrektur so zahlreich, daß eine zweite oder manchmal noch weitere Korrekturen veranlaßt und vom Autor, Korrektor oder Verleger erledigt werden müssen, bevor die Revision geliefert, und das Imprimatur erteilt werden kann.

Versendung der Korrekturen

Die Versendung der Korrekturen zwischen Druckerei, Verleger, Autor und Korrektor erfolgt in der Regel durch die Post zu der ermäßigten Portotaxe der Drucksachen. Solche Sendungen müssen offen unter

Kreuzband, in offenem Umschlag oder derartig verschnürt aufgegeben werden, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann, und sie müssen neben der Adresse die Bezeichnung „Korrektur" tragen. Es ist zulässig, dem Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und auch gestattet, Zusätze, die die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen. Zusätze jedoch, die weder die Form noch den Druck betreffen, wie z. B. „Korrektur recht schnell", „Manuskript folgt", „Revision muß morgen hier sein" usw., sind nach den Bestimmungen der Reichspostbehörde unzulässig und können die Beanstandung der Sendung zur Folge haben.

Korrekturenliste

Sobald die Druckerei mit der Lieferung der Korrekturen eines ihr in Auftrag gegebenen Werkes begonnen hat, tritt an den Verleger die Aufgabe heran, darüber zu wachen, daß die von ihm erteilten Anweisungen hinsichtlich der Lieferung der Korrekturen pünktlich innegehalten werden, und der Satz in der gewünschten Weise regelmäßig fortschreitet. Das Datum des Eintreffens einer jeden Korrektur, einer jeden Revision, der erfolgten Rücksendung jedes einzelnen Bogens an die Druckerei, die Erteilung der Druckerlaubnis muß genau notiert werden, um an der Hand dieser sehr gewissenhaft zu führenden Buchungen Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten sofort ermitteln und abstellen zu können. Diese Notizen ermöglichen es gleichzeitig, sich stets über den augenblicklichen Stand der Druckherstellung, über die pünktliche Erledigung der Korrekturen zu unterrichten und festzustellen, wie weit jeder einzelne Bogen erledigt ist, ob er sich beim Autor oder in der Druckerei befindet usw.

In der geschäftlichen Praxis benutzt man für diese Buchungen besondere Listen (Korrekturenlisten), die in übersichtlicher Anordnung für jedes Verlagswerk eingerichtet und entweder in einem gebundenen Buche (Korrekturenbuch) oder besser als lose Blätter (Listen) geführt werden. Im ersteren Falle muß ein Register angelegt werden, während die Listen stets in alphabetischer Ordnung zu halten sind.

Die Einrichtung der einzelnen Listen entspricht dem praktischen Bedürfnis und wird in den verschiedenen Geschäften verschieden gehandhabt, indem man entweder für jedes Verlagswerk eine besondere, der Art der Herstellung entsprechende Form wählt oder zweckentsprechend gedruckte Formulare verwendet, die für alle möglichen Fälle verwend-

bar sind. Das folgende Beispiel soll die Einrichtung und Führung einer solchen Liste verständlich machen.

Beispiel einer Korrekturenliste

Verfasser: .....

Titel: .....

Umfang: ..... Druckbogen;

Druckerei: .....

Vereinbart: ..... Bogen in der Woche;

Korrekturabzüge in ..... Expl. zu liefern an: .....

Aushängebogen in ..... Expl. zu liefern an: .....

Manuskript geliefert Seite: .....
Datum:

1	2	3		4		5		6	7		
Fahnen:	Bogen:	I. Korrektur		II. Korrektur		Revision		Impr.	Aushängebogen		Bemerkungen
		erhalt.	zurück	erhalt.	zurück	erhalt.	zurück		erhalt.	a. d. Verfasser	

Am Kopf der Korrekturenliste verzeichnet man zunächst:

1. den Verfasser, den Titel und den Umfang des Werkes;
2. die Adresse der Druckerei, die den Auftrag erhielt;
3. die mit der Druckerei getroffenen Vereinbarungen (Lieferzeit, Anzahl der zu liefernden Korrekturabzüge usw.);
4. die erfolgte Lieferung des Manuskriptes oder der einzelnen Teile desselben an die Druckerei.

Unter dem Kopfstrich sind dann eine Anzahl Spalten anzulegen für die Aufzeichnung der Lieferungsdaten jedes einzelnen Korrektur-

abzuges. Spalte 1 und 2 dienen zur Einzeichnung der Nummer der Fahnen und des Signums der gelieferten Bogen; für jede Korrektur und Revision (1. 2. 3. Korrektur) ist dann weiter je eine Doppelspalte erforderlich zur Notiz des Datums vom Eintreffen und der Rücksendung der betreffenden Korrektur oder Revision (Spalte 3, 4, 5). In Spalte 6 wird das Datum der Erteilung des „Imprimatur" und in Spalte 7 das Eintreffen und die Weitersendung der Aushängebogen eingetragen.

Im Anschluß an die sachgemäße Behandlung der Korrekturen hat der Verleger bei der Überwachung des Satzes sein Augenmerk noch ganz besonders auf einige Punkte und Einzelheiten zu richten, um im Interesse einer zweckentsprechenden Erledigung rechtzeitig der Druckerei seine Anordnungen und Wünsche übermitteln zu können. Hierher gehören:

1. die Anfügung des Registers;
2. das Druckfehlerverzeichnis;
3. der Schlußbogen;
4. die Vorstücke, der Titelbogen und seine einzelnen Bestandteile: Titel, Vorwort, Inhaltsverzeichnis usw. und
5. der Umschlag.

Register

Nachdem das Manuskript vollständig abgesetzt ist, wird mit einer neuen Druckseite, tunlichst einer rechten Seite beginnend, das Register angefügt. Je nach Art und Inhalt des Werkes sollte die Beigabe eines alphabetischen oder systematischen Sach-, Namen- und Ortsregisters nie unterlassen werden, wenn es sich um wissenschaftliche (nicht belletristische) Bücher handelt, die dauernd brauchbar bleiben sollen und bleibenden Wert besitzen. Ein sorgfältig und sachgemäß bearbeitetes Register erhöht stets den praktischen Wert eines Buches, und der Verleger wird gut tun, nötigenfalls den Autor auf diesen Umstand rechtzeitig aufmerksam zu machen. Oft übernimmt der Verleger, wenn der Autor dazu nicht geneigt ist, die Anfertigung des Registers selbst oder überträgt sie einem Dritten, z. B. dem Korrektor oder einem mit dem Gegenstand vertrauten Fachmann.

Die Zusammenstellung eines Registers geschieht auf Grund der Aushängebogen oder Revisionsbogen, und es ist am zweckmäßigsten, diese oft recht zeitraubende und mühevolle Arbeit, die eine große Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erfordert, in der Weise zu erledigen, daß man jedes zu registrierende Wort mit der ent-

sprechenden Seitenzahl auf einen Zettel schreibt und diese Zettel dann in die gewünschte alphabetische oder systematische Ordnung bringt. Aus Gründen der praktischen Übersichtlichkeit oder der Zweckmäßigkeit werden oft mehrere Register, z. B. Orts- und Sachregister von Vorteil sein. Die fertig geordneten Zettel versieht man, um ein Abhandenkommen zu vermeiden, mit fortlaufenden Nummern, und kann sie so der Druckerei als Manuskript des Registers übergeben. Der Raumersparnis wegen und zur Erhöhung der Übersicht setzt man das Register in der Regel in einer um einen Grad kleineren Schrift als den Text des Werkes, und richtet den Satz aus demselben Grunde meist auch zweispaltig ein.

Druckfehler-Verzeichnis

Hinter dem Register findet vielfach noch auf einer besonderen Seite ein Verzeichnis der Druckfehler (Errata) seinen Platz. Trotz sorgfältiger und mehrmaliger Korrektur sind Druckfehler besonders bei schwierigem Satz manchmal nicht ganz zu vermeiden. Soweit solche Fehler dann aus den Aushängebogen während des Satzes und Druckes ermittelt werden, stellt man sie zu einem Verzeichnis zusammen und druckt dieses am Schlusse des Buches oder — was oft empfehlenswerter und praktischer ist — in dem Titelbogen mit ab.

In Bezug auf die Bekanntgabe der Druckfehler eines Buches hat der Verleger jedoch zu bedenken, daß ein vielleicht sehr umfangreiches Druckfehlerverzeichnis das Werk in den Augen der Leser leicht herabsetzt, d. h. den Eindruck erweckt, daß bei der Herstellung nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren wurde. Es ist deshalb anzuraten, unbedeutende Fehler, die den Leser nicht irreführen können, sondern sofort als Druckfehler erkannt werden müssen, nicht in das Verzeichnis aufzunehmen, das sich nur auf wirklich sinnstörende Fehler und deren Verbesserung und Aufklärung beschränken sollte. Bei wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur wird die Beigabe eines Druckfehlerverzeichnisses gegebenenfalls nicht umgangen werden können, bei anderen literarischen Erzeugnissen aber wird es vorteilhaft sein, die Bekanntgabe von Druckfehlern nach Möglichkeit einzuschränken oder zu vermeiden.

Karton

Es kommt auch vor, daß in einem bereits fertig gedruckten Bogen eine umfangreiche Änderung oder die Beseitigung eines Fehlers an Ort und Stelle sich als dringend notwendig erweist. Der Verleger läßt dann die betreffende Seite und die dazu gehörende Rückseite, also das ganze Blatt neu setzen und drucken (Ersatzblatt oder Karton). Dem Buchbinder wird dann entsprechende Anweisung gegeben, daß das fehlerhafte Blatt zu entfernen und dafür das Ersatzblatt einzukleben ist.

Schlußbogen

Die letzten Kolumnen, der Schluß eines Werkes, werden in vielen Fällen den letzten Bogen nicht vollständig füllen, und es sind die verschiedensten Möglichkeiten eines Ausgleiches denkbar. Der Verleger hat zu entscheiden, ob die freibleibenden Seiten zu Anzeigen anderer

Verlagswerke benutzt werden sollen, oder wie sonst der Schlußbogen einzurichten ist, wenn dies nicht angebracht erscheint.

Es ist hierbei zunächst in Betracht zu ziehen, daß vom Buchbinder, falls der Schluß des Buches nur 2 Seiten (ein Blatt) oder 4 Seiten (1/4 Bogen) ausmacht, das Blatt oder der Viertelbogen nicht eingeheftet werden kann, sondern an den vorletzten Bogen angeklebt werden muß. Dasselbe ist der Fall, wenn der Schlußbogen 10 oder 12 Seiten, also einen halben Bogen (8 Seiten) und noch ein Blatt oder einen Viertelbogen bildet; hier wird der halbe Bogen mit geheftet, das letzte Blatt oder der Viertelbogen muß aber an diesen halben Bogen gleichfalls angeklebt werden. Will man dieses Ankleben, das immer, und besonders bei Büchern mit wertvoller künstlerischer Ausstattung, störend wirkt, vermeiden, so muß der Schlußbogen auf einen halben oder einen vollen Bogen eingerichtet werden. Üblich und den guten Eindruck fördernd ist es, die letzte Seite eines Buches ganz frei zu lassen.

Druckfirma

Das Anbringen der Druckfirma in einem Buche ist durch das Reichs-Preßgesetz (§ 6) vorgeschrieben. Es geschieht meistens am Fuße der letzten Seite des Buches oder auf der Rückseite des Titels. Der Druckfirma werden oft, besonders wenn es sich um Prachtwerke und Luxusdrucke handelt, auch noch die Namen der übrigen an der Ausstattung des Buches Beteiligten hinzugefügt, z. B. der Papierlieferant, der Zeichner des Buchschmuckes, die Kunstanstalt und Buchbinderei.

Vorstücke (Titelbogen)

Gleichzeitig mit der endgültigen Satzeinrichtung des Schlußbogens erfolgt meistens die Zusammenstellung der Vorstücke, des Titelbogens. Aus den gleichen Gründen, die bei der Einrichtung des Schlußbogens maßgebend sind, sucht es der Verleger tunlichst dahin zu bringen, daß der Titelbogen einen halben oder einen vollen Bogen füllt, denn das Ankleben des Titels an den ersten Textbogen stört in erhöhtem Maße das gute Aussehen.

Die Reihenfolge der Vorstücke ist in der Regel folgende:

1. Vortitel (Schmutztitel);
2. der eigentliche Titel unter Umständen die Titel, nämlich:
   a) Haupt-, Sammel- und Verlegertitel,
   b) Sonder- und Nebentitel;
3. Widmungsblatt;
4. Vorwort;
5. Inhaltsverzeichnis.

Ebenso wie in einem Buche das eine oder andere dieser Vorstücke überflüssig sein wird, ebenso ist unter Umständen die Anfügung wei-

terer für die Benutzung des Buches wertvoller Beigaben geboten und notwendig, z. B.: Verzeichnis der Abbildungen, der Tafeln, Karten usw.; Verzeichnis der im Text angewendeten Abkürzungen und deren Erklärung; Verzeichnis der vom Autor benutzten Literatur; außerdem findet hier oft das Druckfehler-Verzeichnis seinen Platz und zuweilen wird auch eine Einleitung in die Vorstücke mit einbezogen.

Bei der Zusammenstellung der einzelnen Teile des Titelbogens ist zu beachten, daß die Rückseiten der verschiedenen Titel (Schmutz-, Haupt-, Nebentitel und Widmungsblatt) stets leer bleiben müssen, und daß Vorwort und Inhaltverzeichnis immer auf einer neuen, tunlichst einer rechten Seite beginnen sollen. Die einzelnen Seiten des Titelbogens werden getrennt von der Paginierung des Buchtextes gezählt und erhalten in der Regel zur Unterscheidung römische Seitenzahlen (I, II, III).

Die Entscheidung darüber, welche Arten von Titel für ein Buch in Frage kommen können, wird naturgemäß bedingt durch seinen Inhalt und die bibliographische Form, in der es als Einzelwerk oder z. B. als in sich abgeschlossener Teil eines Sammelwerkes, einer Sammlung, als Teil eines größeren Werkes erscheint. Es sei hierfür auf die Beschreibung der verschiedenen Titel in dem Abschnitt „Begriffbestimmung und Beschreibung des Buches" S. 15 u. ff. verwiesen.

Form des Titels

Die Wahl und die Form des Titels selbst ist für das Bekanntwerden und den Erfolg eines Buches oft von großer, nicht selten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Verleger hat deshalb ein großes Interesse daran, die Fassung des Titels mit dem Autor gemeinsam festzustellen oder nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die im Buchhandel üblichen Vertriebsformen bringen es vielfach mit sich, daß ein Buch zunächst nicht selbst an seine Interessenten gelangt, sondern daß Ankündigungen, Prospekte und Kataloge das Angebot vermitteln, und ihm auf diese Weise mühsam den Weg zum Leser und Käufer bahnen müssen. Soll der Titel vollkommen seinen Zweck erfüllen, so muß er den Inhalt des Buches in möglichster Kürze zusammengefaßt und treffend, aber gleichzeitig erschöpfend wiedergeben. Naturgemäß ist die Erfüllung dieser Forderung oft sehr schwer, aber es bieten sich in schwierigen Fällen auch Auswege, wenn der Titel durch ein Stichwort oder bezeichnendes Schlagwort den Inhalt andeutet und eine nähere Erklärung in einem Untertitel gegeben wird, z. B.: Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. — Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. — Geflügelte Worte. Der Zitatenschatz des Deutschen Volkes. usw.

An die Form des Titels sind ferner gewisse bibliographische Anforderungen zu stellen; der Titel soll sich in die gebräuchliche alphabetische Bücher-

verzeichnung bequem einfügen lassen, ein Umstand, der besonders bei anonym erscheinenden Büchern und bei Sammeltiteln, die nicht unter dem Namen des Autors katalogisiert werden, ins Gewicht fällt. Der Name des Autors ist auf dem Titel vollständig und genau mit ausgeschriebenen Vornamen und unter Umständen mit Standesbezeichnung zu nennen, so daß über die Einreihung und Auffindung in den Katalogen, auch wenn es sich um sehr häufig vorkommende Namen (Müller, Schulze) handelt, kein Zweifel entstehen kann. Erscheint ein Buch in neuer Auflage, so ist die Auflagezahl (1., 2., 3. Auflage) tunlichst mit der Bemerkung darüber, ob ein unveränderter Neudruck oder eine verbesserte oder vermehrte Bearbeitung vorliegt, ebenso nötig wie die Angabe der richtigen Jahreszahl des Erscheinens. Häufig wird — was entschieden zu tadeln ist — die Jahreszahl überhaupt fortgelassen, weil der Verleger vermeiden will, daß später dem Bücherkäufer, der mit Vorliebe neue Erscheinungen wählt, das Alter des Buches sofort in die Augen fällt. Aus demselben und ähnlichen Gründen ist es üblich, Bücher, die in den letzten Monaten eines Jahres erscheinen, mit der Jahreszahl des folgenden Jahres zu versehen.

Vorwort

Das Vorwort wird in der Regel aus einer Schrift gesetzt, die um einen Grad größer ist als die Textschrift; bei neuen Auflagen werden zuweilen auch die Vorworte einer oder aller früheren Auflagen mit abgedruckt, was natürlich nur Zweck hat, wenn ihr Inhalt irgend welches Interesse bei dem Leser voraussetzen kann.

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis soll einen Überblick über die innere Einteilung des Buches gewähren und eine systematische Zusammenstellung der einzelnen Teile, Abschnitte und Kapitel bilden mit Angabe der betreffenden Seitenzahlen. Die Aufstellung des Manuskriptes für das Inhaltsverzeichnis besorgt häufig der Verleger an der Hand der Aushängebogen oder Revisionsbogen.

Bilden der Titelbogen und der Schlußbogen jeder für sich keinen vollen Bogen, so läßt sich durch Zusammendrucken beider oft eine bei großen Auflagen nicht unerhebliche Ersparnis der Druckkosten erzielen. Ist z. B. der Titelbogen ein halber und der Schlußbogen gleichfalls ein halber Bogen, so können beide zusammen als ganzer Bogen gedruckt werden; der Buchbinder hat die beiden Hälften später nur auseinanderzuschneiden. In derselben Weise sind die verschiedensten Möglichkeiten denkbar, z. B. $^3/_4$ Titel-, $^3/_4$ Schlußbogen als $1^1/_2$ Bogen usw.

Umschlag

Beabsichtigt der Verleger, das Buch in geheftetem Zustande erscheinen zu lassen, so wird der Druck eines Umschlages erforderlich. Zum Satz und Druck des Umschlages benutzt man häufig unverändert den Satz des Buchtitels oder umgibt diesen nur mit einem Rand. Viel-

fach verwendet man als Umschlagtitel nur den sinngemäß abgekürzten Haupttitel und sucht durch farbigen Druck die Aufmerksamkeit der Bücherkäufer schon durch das Äußere auf das Werk zu lenken. Dem gleichen Bestreben des Verlegers, sein Buch unter den vielen Neuerscheinungen der Literatur schon in den Auslagen der Sortimenter äußerlich hervorzuheben, entspringt die Ausschmückung des Umschlages durch ornamentale Titelzeichnungen, Umrahmungen oder durch bildliche (figürliche) Darstellungen, die entweder dem Inhalt entnommen oder eigens für diesen Zweck angefertigt sind. Unter Umständen ist es auch zweckmäßig, dem Umschlag noch den Ladenpreis des Buches aufzudrucken; bei Geschenkwerken ist dies allerdings zu vermeiden. Der Aufdruck des Gesamtpreises des Werkes an einer in die Augen fallenden Stelle des Umschlages, auch des Umschlages jeder einzelnen Lieferung, oder jedes Heftes ist nach § 56,3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich notwendig, wenn das betreffende Werk durch den Kolportage- und Reisebuchhandel vertrieben werden soll. Den leeren Raum auf den Rückseiten des Umschlages benutzt der Verleger in der Regel zur Ankündigung von Verlagswerken. Für die Satzeinrichtung des Umschlages ist der Druckerei die Stärke, die Bogenzahl des vollständigen Buches zu wissen notwendig, damit die Breite des Rückens entsprechend eingerichtet werden kann.

Rückentitel

Sobald die Breite des Rückens es irgend ermöglicht, soll auch der Aufdruck eines Rückentitels niemals unterbleiben, denn er erleichtert ganz bedeutend das Auffinden eines Buches im Regal des Buchladens oder in der Bibliothek. Ist der Rücken eines Buches breit genug, so läßt sich der Rückentitel, der nur den abgekürzten Haupttitel zu enthalten braucht, meistens quer über den Rücken laufend anbringen, und er kann, wenn das Buch aufrecht im Regal steht, dann mühelos abgelesen werden. Bei einem schmalen Rücken ist dies oft nicht angängig, und man ist gezwungen, den Rückentitel in der Längsrichtung und zwar stets von unten nach oben laufend zu drucken.

Genau in der gleichen Weise wie der Umschlag zum gehefteten Buch ist der Schutzumschlag für gebundene Bücher zu behandeln, wenn man ihm aus praktischen Gründen den Titel und Rückentitel aufdrucken will. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß die Papiergröße des Schutzumschlages der Größe und der Rückenbreite des gebundenen Buches entsprechen muß.

Versendet der Verleger ein geheftetes Buch in größerem Maßstabe à condition, so hat er damit zu rechnen, daß die Umschläge der zur Ostermesse zurückzuerwar-

tenden Exemplare vielfach durch die Auslage im Schaufenster und die Ansichtsversendung der Sortimenter beschädigt, beschmutzt und unansehnlich geworden sind, und daß er sie dann durch neue ersetzen muß, wenn er saubere Exemplare zur ferneren Auslieferung braucht. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist es angebracht, den Umschlag in einer entsprechend höheren Auflage zu drucken, als für die gehefteten Exemplare notwendig ist.

Überwachung des Druckes

Die Ausführung des Druckes (Reindruckes) eines Werkes beurteilt der Verleger nach den gelieferten Aushängebogen. Er hat dabei sein Augenmerk zunächst darauf zu richten, daß die Stege gemäß seinen Anordnungen eingerichtet sind, und daß die Schrift jedes Bogens, jeder Kolumne gleichmäßig scharf und deutlich und in gleichmäßiger Tiefe der Farbe erscheint. Ist dies nicht der Fall, so wurde entweder in der Druckerei nicht die nötige Sorgfalt auf die Zurichtung verwendet, oder es wurde abgenutztes Schriftmaterial zum Satz oder minderwertige Druckfarbe verwendet. Werke mit Textabbildungen erfordern entsprechend der schwierigeren Zurichtung naturgemäß auch eine besonders aufmerksame dauernde Prüfung des fortschreitenden Druckes. Schließlich kann sich der Verleger auf Grund der Aushängebogen davon überzeugen, daß seine Vorschriften in bezug auf Glätten oder Satinieren nach dem Druck richtig ausgeführt werden.

Die Erteilung des Auftrages für die Buchbinderarbeiten

Sobald alle Bogen eines Werkes gedruckt, und auch alle sonstigen dazu gehörenden Bestandteile, Umschlag, Tafeln usw. fertiggestellt sind, hat der Verleger der Buchbinderei den Auftrag zum Heften und Einbinden zu erteilen.

Ausstattungsform

Die Entscheidung darüber, in welcher Ausstattungsform ein Buch erscheinen soll, ist in der Hauptsache abhängig von seinem Inhalt und seinem Zweck, schließlich aber auch von der Art seines Vertriebes. Bücher von geringem Umfang, deren Wert voraussichtlich nur ein augenblicklicher sein kann, werden in den meisten Fällen nur geheftet, broschiert ausgegeben, während umfangreichere und wertvollere Werke und solche, die für einen mehr oder weniger dauernden Gebrauch bestimmt sind, außer in der gehefteten Form auch noch kartoniert oder gebunden, sehr oft auch ausschließlich kartoniert und gebunden in den Handel kommen.

Die Notwendigkeit, ein Buch in beiden Formen, geheftet und gebunden auszugeben, macht sich häufig geltend mit Rücksicht auf den buchhändlerischen Vertrieb durch umfassende à condition-Versendung an die Sortimentsfirmen, da gebundene Exemplare durch die à condition-Versendung naturgemäß leicht beschädigt werden und die Ergänzung schadhafter Einbände der Remittenden-Exemplare unter Umständen beträchtliche Kosten verursachen würde. Im allgemeinen ist, den Wünschen und Bedürfnissen des bücherkaufenden Publikums nachgebend, jedoch das Bestreben vorhanden, die Bücher mehr und mehr nur in gebundenem Zustande auf den Markt zu bringen, sobald nicht gewichtige Gründe für eine gegenteilige Maßnahme sprechen. Die Leistungen der Großbuchbindereien, die bei Massenanfertigung verhältnismäßig billige und dauerhafte Einbände in allen nur denkbaren einfachen und kostbaren dem Inhalt angepaßten Ausführungen zu liefern imstande sind, haben sehr viel dazu beigetragen, das Publikum zu veranlassen, Bücher in Originaleinbänden der Verleger zu kaufen und dadurch der meist bedeutend kostspieligeren Anfertigung von Einzelbänden aus dem Wege zu gehen. Aus dem gleichen Grunde ist das früher übliche Verfahren, Bücher, von denen die Sortimenter größere Partien absetzen (Schulbücher usw.), in rohem oder geheftetem Zustande zu liefern und das Einbinden dem Sortimenter selbst zu überlassen, nicht mehr in Gebrauch oder es wird wenigstens nur noch vereinzelt bei Lieferung sehr großer Partien, z. B. an Barsortimente angewendet.

Im allgemeinen werden Bücher, die dauernd gebraucht werden sollen und deshalb früher oder später eines Einbandes nicht entraten können (Schulbücher, wissenschaftliche Lehrbücher, Nachschlagewerke usw.) heute vom Verleger zweckmäßig nur gebunden in den Handel gebracht.

Hat der Verleger seine Entscheidung über die Ausstattungsformen, in denen er ein Buch veröffentlichen will, getroffen, so handelt es sich für ihn darum festzustellen, wie viele Exemplare geheftet, kartonniert oder gebunden werden sollen. In den meisten Fällen wird er diese Zahlen lediglich auf Grund einer Abschätzung des mutmaßlichen Bedarfes in der nächsten Zeit bestimmen können; hat er aber dem Sortimentsbuchhandel rechtzeitig, also einige Wochen vorher, das bevorstehende Erscheinen angekündigt, so bieten ihm die inzwischen eingelaufenen Bestellungen für die Abschätzung des Bedarfes eine wertvolle Unterlage. Nicht selten wird die Entscheidung über die Anzahl der zu bindenden Exemplare auch noch beeinflußt durch die Preisanstellung der Buchbinderei, die bei gleichzeitigem Auftrag auf 500, 1000 und mehr Bände oft staffelförmig nicht unwesentliche Ermäßigung erfährt.

Heften (Broschieren)

Erteilt der Verleger der Buchbinderei den Auftrag zum Heften (Broschieren) eines Werkes, so hat er ihm gleichzeitig Anweisung über die Art der Ausführung zu geben.

Broschüren von nur wenigen Bogen Umfang können auf billigste Weise durch einfaches Einkleben der gefalzten Bogen in den Umschlag hergestellt werden. Dieses Verfahren sollte man jedoch lieber stets vermeiden, denn es hat den großen Nachteil, daß oft schon beim Aufschlagen des Buches sich einzelne Bogen loslösen und Gefahr laufen, herauszufallen und verloren zu gehen.

Die am häufigsten angewendete Form ist das sogenannte „Holländern", das dem Bande, wenn keine besondere Haltbarkeit verlangt wird, die notwendige Festigkeit verleiht. Die Drahtheftung der einzelnen Bogen für geheftete Bände ist immer unzweckmäßig, sobald der Verleger voraussetzen kann, daß das Buch, um seine Bestimmung zu erfüllen, später gebunden werden muß. Das Entfernen der Drahtklammern ist für den Buchbinder eine sehr zeitraubende Arbeit, bei der die Beschädigung der einzelnen Bogen zum Nachteile des Aussehens und der Haltbarkeit des Bandes fast unvermeidlich ist.

Wird von einem wenig umfangreichen Buche eine besondere Haltbarkeit verlangt, weil man annimmt, daß es häufig, wenn auch nur kurze Zeit hindurch benutzt wird, und erscheint trotzdem ein fester Einband nicht zweckmäßig, z. B. für Kursbücher, kleine Führer, Kalender, Kataloge usw., so läßt man häufig die gefalzten Bogen mit seitlich durch den Rücken getriebenen Drahtklammern zusammenheften. Diese Form ermöglicht ein Beschneiden des Buches an der oberen, unteren und Vorderseite und dadurch eine Erleichterung bei der Benutzung, ohne daß ein Herausfallen einzelner Bogen oder Blätter zu befürchten wäre.

Will der Verleger dem Umschlag des gehefteten Bandes eine erhöhte Widerstandsfähigkeit geben, so läßt er ihn unter Umständen auf Pappe aufkleben; man nennt ein Buch mit solchem Umschlag dann „steif broschiert".

Kartonierte und gebundene Bücher

Die einzelnen Formen und Möglichkeiten der buchbinderischen Ausführung kartonierter und gebundener Bände sind so reichhaltig und verschieden, daß es unmöglich ist, alle aufzuzählen und zu beschreiben. Die Unterschiede der Ausführung liegen in der Hauptsache in dem verwendeten Materiale und in der Art seiner Verwendung. Es sei hier auf das in dem Abschnitte „Beschreibung des Buches" auf Seite 21 u. ff. über diesen Gegenstand Gesagte hingewiesen. Zwischen kartonierten und einfach gebundenen Büchern bestehen eine Anzahl Zwischenstufen, die durch neue in den Handel gelangende Materialien und neue, originelle Herstellungsformen ständig vermehrt werden, und die es selbst dem Fachmanne manchmal unmöglich machen, genau anzugeben, ob ein Band als kartoniert oder gebunden zu be-

zeichnen ist. Im allgemeinen gilt ein Buch mit festen, steifen Deckeln, die an der Ober-, Unter- und Vorderseite gleichzeitig mit dem Buche selbst glatt beschnitten wurden, als kartoniert. Als gebunden wird ein Buch angesehen, wenn die festen Deckel über den meist beschnittenen Buchkörper an den Rändern überstehen.

In der geschäftlichen Praxis erfolgt die Auftragserteilung für kartonierte und gebundene Bücher fast ausnahmslos auf Grund von Probebänden oder Probedecken, die der Buchbinder vorher anfertigt und mit Preisanstellungen vorlegt, nachdem der Verleger in großen Zügen seine Wünsche und Absichten geäußert hat.

Bei der Bestellung solcher Proben hat der Verleger der Buchbinderei Angaben zu machen über:

1. das Format und die Bogenzahl des Buches,
2. die Art der Heftung,
3. die Art der Bekleidung und Ausschmückung der Deckel, tunlichst mit Angabe des Preises und der Zahl der zu fertigenden Bände,
4. die sonstigen in Betracht zu ziehenden Mittel zur Schmückung des Bandes (Vorsatz, Schnitt, Kapital, Lesezeichen usw.),
5. die Einfügung von Tafeln, Karten, und Plänen, die Beigabe von Schutzumschlägen und Schutzkartons.

Handelt es sich darum, die Herstellung des Buches ohne jeden Verzug zu erledigen, so ist dringend zu empfehlen, alle Vorbereitungen und Entschließungen über die Einzelheiten der Ausführung des Einbandes so rechtzeitig, d. h. sobald der ungefähre Umfang des Werkes feststeht, zu treffen, daß im Augenblicke der Fertigstellung des Druckes die Frage nach jeder Richtung geklärt ist, und tunlichst ein Probeband in der endgültig gewünschten Form vorliegt.

Format und Bogenzahl

Format und Bogenzahl wird, da auch die Stärke des Papieres für die Einbanddecke von Belang ist, dem Buchbinder am zweckmäßigsten durch Lieferung von gefalzten Probebogen unbedruckten Papieres, wie es zum Drucke des Werkes Verwendung findet, oder von beschädigten, unverwendbaren Druckbogen (Ausschußbogen) veranschaulicht. Aus diesen Bogen läßt sich, wenn ihre Zahl dem Umfange des Buches entspricht, ein Probeband anfertigen, der in allen seinen Einzelheiten ein vollständiges Bild von dem Aussehen des fertigen Bandes abgibt.

Heftung

Für die Art der Heftung kommt sowohl Draht- als Fadenheftung in Betracht. Die mit Hilfe der technisch vollkommenen Drahtheftmaschinen hergestellte Drahtheftung genügt im allgemeinen allen Anforderungen, die an das gute Aussehen und die Haltbarkeit eines Verlegerbandes gestellt werden können; sie ist die am häufigsten angewendete und gleichzeitig die billigste Form der Heftung.

Gewisse Nachteile der Drahtheftung, die allerdings nur bei Verwendung minderwertigen Materiales (rostenden Drahtklammern usw.), bei unsorgfältiger Arbeit oder bei geringem, brüchigem Papiere in die Erscheinung treten, haben in Kreisen der Bücherkäufer und besonders der Bücherliebhaber das Verlangen nach allgemeiner Anwendung der Fadenheftung aufkommen lassen. Auch verschiedene Behörden haben sich veranlaßt gesehen, auf diese Nachteile, die z. B. durch Verletzung mit rostigen Drahtklammern entstehen können, hinzuweisen und die Fadenheftung zu empfehlen. Die preußischen Schulbehörden machen beispielsweise für die in ihrem Bereiche eingeführten Schulbücher die Fadenheftung zur Bedingung.

Bekleidung und Ausschmückung der Deckel

Die Bekleidung und Ausschmückung des Deckels richtet sich in erster Linie nach dem Inhalte und nach der Bestimmung des Buches, dann aber auch natürlich wesentlich nach dem Geschmacke und den technischen Erfahrungen des Verlegers, der bei seinen Entschließungen allerdings vielfach abhängig ist von dem Preise des Buches und der Leistungsfähigkeit und dem künstlerischen Verständnisse der Buchbinderei.

Allgemein gültige Regeln für die Ausstattung des Bucheinbandes lassen sich nicht aufstellen. Den Verleger muß auch hier das ernste Bestreben leiten, das Äußere des Buches in jeder Beziehung tunlichst dem Inhalte anzupassen und alle Einzelheiten so zu wählen, daß eine einheitliche Gesamtwirkung in Form und Farbe erreicht wird; er darf z. B. nicht, wenn das Buch in Frakturschrift gesetzt ist, auf dem Deckel Antiquaschrift verwenden u. dgl.

Kartonierte Bände, deren Überzug nicht durch Aufkleben eines gedruckten Umschlages hergestellt wird, erhalten ebenso wie Ganzleinenbände in der Regel auf der Vorderseite des Deckels den Aufdruck des Titels, meist in sinngemäß abgekürzter Form, z. B. nur den Autornamen und Haupttitel unter Fortlassung aller sonstigen Zusätze. Nach Möglichkeit sollten auch alle Bände, sofern es die Breite des Rückens zuläßt, mit einem Rückentitel versehen werden, von dem das gleiche gilt, was Seite 231 über den Rückentitel des Umschlages gesagt wurde. Der Aufdruck der Decken- und Rückentitel erfolgt in Schwarz-, Farben- oder Goldpressung, seltener in Silberdruck. Halbleinenbände erhalten fast stets nur Rückentitel.

Der Ganzleinenband ist der gebräuchlichste Originaleinband; in der Art seiner Ausführung ist ein sehr weiter Spielraum gegeben. Vom einfachen Schulband, der einen Überzug aus billigstem Kaliko und nur einen schwarz oder farbig

gedruckten Rückentitel hat, bis zu dem in reicher, oft sogar überreicher Farben- und Goldpressung hergestellten Geschenk- oder Prachtband sind unzählige Zwischenstufen möglich. Die Ausschmückung des Deckels geschieht durch Aufdruck von Linien, Leisten, Ornamenten und bildlichen Darstellungen, in Blind-, Farben- und Goldpressung, und es bieten sich für die Ausführung zwei Möglichkeiten. Entweder werden die Ornamente und Zeichnungen vom Buchbinder aus den in seinem Besitz befindlichen Stempeln und Platten gewählt und zusammengesetzt, oder aber es wird von einem Künstler für den betreffenden Band eine besondere Zeichnung entworfen, nach der die entsprechenden Prägeplatten von der Gravieranstalt angefertigt werden.

Das letzte Verfahren ist naturgemäß das künstlerisch vollkommenere, weil es dem Verleger Gelegenheit gibt, den Einband in jeder Beziehung dem Inhalt oder dem Charakter des Buches anzupassen und ganz nach seinem persönlichen Geschmack zu gestalten. Größere Buchbindereien haben in der Regel eigene Zeichenateliers oder stehen mit Einbandzeichnern in dauernder Verbindung, und liefern bereitwilligst zeichnerische Entwürfe für Originaleinbände zur Auswahl, oder sie lassen solche Entwürfe für den besonderen Fall nach den Anweisungen des Verlegers anfertigen. Die Kosten dieser Zeichnungen und oft auch die Kosten für die Herstellung der Platten werden bei größeren Aufträgen gewöhnlich von der Buchbinderei dem Einbandpreise eingerechnet. Da der Preis des nach einer Zeichnung gefertigten Einbandes abhängig ist von der Zahl der verwendeten Farben, der Menge des Goldes usw., so ist bei Bestellung von Proben und Entwürfen stets die Grenze des Preises anzugeben, den der Verleger einhalten will. Es ist dabei zu bedenken, daß mit einfachen Mitteln oft künstlerisch Feineres zu erreichen ist, als mit falschem Prunk.

Bei der Bestellung von Halbfranzbänden ist zunächst die Art des zur Verwendung kommenden Leders von Wichtigkeit. Die Bände erhalten in der Regel nur Rückentitel und einfache ornamentale Verzierungen in Goldpressung.

Ganzlederbände werden ihres hohen Preises wegen nur selten als Originalbände des Verlegers gewählt, ihre Verwendung beschränkt sich in der Regel auf Prachtbände und Luxusausgaben.

Für die Ausstattung der Buchdeckel von Ganzleinen- oder Ganzlederbänden kann der Verleger schließlich auch noch das Abschrägen der Kanten oder das Abrunden der vorderen Ecken in Erwägung ziehen.

Vorsatz, Schnitt usw.

Alle sonstigen Einzelheiten des Einbandes, Vorsatzpapier, Schnitt, Kapitalband usw. richten sich stets, mindestens in ihrer Farbenwirkung, nach der Ausführung des Deckels, und ihre Auswahl wird deshalb in den meisten Fällen zunächst der Buchbinderei überlassen, oder sie wird vom Verleger nach den von dieser vorgelegten Mustern getroffen. Eine richtige und wohlüberlegte Zusammenstellung aller dieser Kleinigkeiten fördert die Gesamtwirkung und das gute Aussehen eines Bandes ganz wesentlich. In Ausnahmefällen läßt der Verleger auch das Vorsatzpapier entsprechend der übrigen buchkünstlerischen Aus-

stattung eines Bandes nach besonderen Angaben oder zeichnerischen Entwürfen anfertigen.

Einfügen von Tafeln

Sind einem Werke Tafeln, Karten und Pläne beigegeben, so ist dem Buchbinder genaue Anweisung zu erteilen, an welcher Stelle die einzelnen Tafeln einzufügen sind, und in welcher Form dies zu geschehen hat. Es handelt sich darum, ob die Tafeln nur einfach eingeklebt oder auf Papier- oder Leinenfalz eingeheftet werden sollen, und ferner darum, wie Tafeln oder Karten, deren Größe das Buchformat übersteigt, zu falten sind. Schwierigkeiten entstehen leicht, wenn beim Drucke von Tafeln oder bei der Bestimmung der Größe des dazu verwendeten Papieres übersehen wird, auf das Einkleben in den Textbogen Rücksicht zu nehmen. Zuweilen hat auch der Buchbinder Schwierigkeiten, wenn mehrere Tafeln in einen Textbogen eingefügt werden müssen. Es empfiehlt sich deshalb in solchen Fällen, schon vor dem Drucke der Tafeln und der betreffenden Textbogen sich mit dem Buchbinder über die zweckmäßigste Form des Druckes zu verständigen.

Schutzumschlag und Schutzkarton

Gebundenen Büchern gibt der Verleger zum Schutze des Einbandes und zur Vermeidung der Beschädigung bei der Versendung häufig einen Schutzumschlag und einen Schutzkarton. Der Schutzumschlag wird entweder ebenso wie der Umschlag für das geheftete Buch (vgl. Seite 230 u. ff.) fertig gedruckt dem Buchbinder geliefert oder, was aber besser stets zu vermeiden wäre, aus unbedrucktem Umschlagpapier, das häufig der Buchbinder liefert, zurechtgeschnitten und umgelegt. Die Anfertigung der Schutzkartons übernimmt die Buchbinderei nach den Angaben des Verlegers; für umfangreiche und gut gebundene Werke, die ihres Gewichtes wegen besonders leicht Beschädigungen ausgesetzt sind, gelangen auch Schutzkartons mit Blechecken und Blechkanten zur Verwendung.

Es sollte dem Schutzkarton stets auf dem Rücken ein Schild mit dem Titel des Buches in lesbarer Form aufgeklebt werden, damit im Lager des Sortimenters das Buch im Karton stehen kann, und damit es nicht nötig wird, den Karton beiseite zu legen, solange das Buch im Regale seinen Platz findet. Im anderen Falle geht der beabsichtigte schützende Einfluß des Kartons, der außerdem dann gewöhnlich nicht sofort zur Hand ist, wenn er gebraucht wird, zu einem großen Teil verloren.

IX. Die Berechnung der Herstellungskosten und die Kalkulation der Bücherpreise

Begriffbestimmung

Unter Kalkulation versteht man im kaufmännischen Sinne die Ermittelung des Preises (des Selbstkostenpreises und des Verkaufspreises) einer Wareneinheit, d. i. einer Stück-, einer Maß- oder einer Gewichtseinheit, mit Rücksicht auf alle bei der Erzeugung (Produktion), dem Einkauf, der Versendung und Verpackung entstehenden Kosten. Man unterscheidet dementsprechend eine Produktions- und eine Einkaufs- oder Verkaufskalkulation; die erste ist erforderlich bei selbsterzeugten (produzierten) Waren, die letzte bei Waren, die von einem anderen bezogen und an einen anderen zu verkaufen und zu versenden sind.

Im Verlagshandel, dem produzierenden Zweige des Buchhandels, kann es sich naturgemäß nur um eine Produktionskalkulation handeln, d. h. um die Berechnung der Herstellungskosten eines Verlagsunternehmens, um auf Grund dieser Ermittelungen den Preis (Nettopreis und Ladenpreis) für jedes Exemplar zu bestimmen.

Bestandteile der Herstellungskosten

Die Gesamtkosten eines Verlagsunternehmens setzen sich zusammen aus allen Ausgaben, die notwendig sind für Erwerbung des Manuskriptes und für dessen Vervielfältigung und sachgemäße Verbreitung. Die hauptsächlichsten Bestandteile sind:

1. das Honorar,
2. das Papier,
3. die Originale und Vorlagen für Abbildungen, Tafeln usw. und die dazu erforderlichen Platten und Klischees,
4. der Satz und die Korrektur,
5. die Matern und Stereotypplatten,
6. der Druck,
7. der Satz und Druck eines Umschlages,
8. die Buchbinderarbeit,
9. die Vertriebskosten,
10. die allgemeinen Geschäftsunkosten.

Honorar

Die Form, in der der Verleger dem Autor das Honorar zahlt, ist, wie in dem Abschnitte „Die Verträge des Verlegers mit den Autoren", Seite 149 u. ff., bereits ausführlich erläutert wurde, eine durchaus verschiedene, und es kommen außerdem nicht selten Fälle vor, in denen der Autor überhaupt kein Honorar erhält, oder in denen er einen Teil oder die gesamten Herstellungskosten selbst trägt. In jedem einzelnen Falle muß das Honorar entsprechend den vertraglichen Bestimmungen in der Kalkulation berücksichtigt werden. Trägt der Autor oder ein Dritter einen Teil oder die gesamten Herstellungskosten, so werden sich auf der einen Seite die Kosten und das Risiko des Verlegers bedeutend ermäßigen, oder es wird ganz aufgehoben werden; andererseits aber wird in solchen Fällen die Festsetzung des Ladenpreises wohl stets im Einverständnisse mit dem Autor erfolgen müssen.

Papier

Die für das Papier aufzuwendende Summe ergibt sich aus dessen Qualität, dem Umfange des Werkes und der Höhe der Auflage, deren Bestimmung abhängig ist von dem Absatze, den der Verleger erwartet. Gleichfalls nach der Höhe der Auflage richten sich naturgemäß die Kosten des Papieres für Tafeln, Umschlag usw.

Illustrations-Material

Werden einem Werke Original-Illustrationen beigegeben oder wird Buchschmuck bei der Druckausstattung verwendet, und sind die dazu erforderlichen Originale und Vorlagen nicht vom Verfasser geliefert worden, so hat der Verleger die Kosten für die Anschaffung der Originale (Gemälde, Zeichnungen, Photographien usw.) in Betracht zu ziehen. Außerdem sind dann noch die Ausgaben für die nach diesen Originalen anzufertigenden Druckstöcke, Platten, Steine, Klischees und Galvanos hinzuzurechnen. Erfolgt die Illustrierung eines Werkes unter Benutzung bereits vorhandener Platten, Klischees usw., so kommen naturgemäß die Gebühren für die leihweise Überlassung von Klischees oder die Kosten für die Anschaffung der Galvanos und sonstigen Materiales zur Berechnung.

Satzkosten

Die Aufwendungen für den Satz des Textes richten sich nach den Vereinbarungen mit der Druckerei und nach dem Umfange des Werkes. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß für Teile des Satzes, die nicht in der vereinbarten Satzform hergestellt werden können, z. B. Tabellen, Register, Abschnitte in kleinerer Schrift usw., von der Druckerei ein Kostenaufschlag berechnet wird. Nicht durch die Schuld

des Setzers entstandene (schwere) Korrekturen gelangen erst nach Erledigung sämtlicher Korrekturen durch die Druckerei zur Berechnung. Läßt der Verlag Korrekturen und Revisionen durch einen Korrektor besorgen, so sind auch die dafür aufzuwendenden Beträge in die Kalkulation einzubeziehen.

Matern und Stereotypplatten

Läßt der Verleger Matern und Stereotypplatten vom fertigen Satze anfertigen, so gehören die dadurch entstehenden Kosten füglich in die Kalkulation; aber auch dann, wenn nur Matern angefertigt werden, die erst für die Herstellung späterer Auflagen Verwendung finden sollen, während das Werk selbst zunächst vom Typensatze gedruckt wird, sind die Kosten für diese Matern einzustellen, da niemals mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß eine spätere Auflage überhaupt nötig wird.

Druckkosten

Der Druckpreis wird vielfach, besonders wenn es sich um kleinere Auflagen handelt, in der Preisstellung der Druckerei in den Satzpreis mit einbezogen; sie berechnet z. B.: Satz und Druck von 1000 Auflage einschließlich Hauskorrektur und Glätten für den Bogen 60 *M*. Bei größeren Auflagen wird der Druckpreis in der Regel getrennt für jedes Tausend Bogen berechnet.

Handelt es sich um ein Werk mit Textabbildungen, so gelangt im allgemeinen auch die schwierige und oft sehr zeitraubende Zurichtung der Druckformen getrennt zur Berechnung; dasselbe ist der Fall beim Drucke von Stereotypplatten, die eine sorgfältige Zurichtung stets erfordern. Soll ein solches Werk mit Textabbildungen von Stereotypplatten gedruckt werden, so ist ferner zu beachten, daß besondere Kosten entstehen für das Ausschneiden der Stellen aus den Platten, an denen die Klischees einzusetzen sind. Der Druck der Tafeln, Karten usw. richtet sich hinsichtlich seiner Kosten ganz und gar nach dem gewählten Vervielfältigungsverfahren; eine wesentliche Preisermäßigung läßt sich erzielen, sobald mehrere Tafeln in dem gleichen Verfahren von einer Platte oder in einer Form gedruckt werden können. Aus demselben Grunde läßt man für höhere Auflagen oft von einem Druckstocke mehrere Galvanos anfertigen, um in einer Form dann mehrere Exemplare derselben Tafel gleichzeitig drucken zu können.

Umschlag, Satz und Druck

Werke, die in geheftetem Zustande oder in Umschlag kartoniert ausgegeben werden, verursachen Satz- und Druckkosten für den Umschlag je nach dessen typographischer oder künstlerischer Ausstattung.

Für gebundene Bücher kommen unter Umständen Satz- und Druckkosten für einen Schutzumschlag in Frage.

Buchbinderarbeit

Die Einstellung der Aufwendungen für Buchbinderarbeiten in die Kalkulation erfordert eine unterschiedliche Behandlung. Nur wenn die gesamte Auflage des Werkes entweder geheftet oder kartoniert oder gebunden wird, sind die Kosten der Buchbinderarbeit in Summa der Berechnung einzufügen, weil sie nur dann sich gleichmäßig auf alle Exemplare der Auflage verteilen. Wird nur ein Teil der Auflage geheftet, der andere kartoniert oder gebunden, oder wird ein Teil der Auflage vorläufig überhaupt in rohem Zustande zurückgestellt, so verteilen sich naturgemäß die zunächst aufgewendeten Buchbinderkosten nicht gleichmäßig auf alle Exemplare der Auflage. Da der Verleger in der Regel stets nur soviel Exemplare durch den Buchbinder fertig stellen, heften oder binden lassen wird, als er voraussichtlich in der nächsten Zeit abzusetzen hofft, und da er im voraus niemals berechnen kann, wieviel Exemplare der Auflage im ganzen geheftet, wieviel gebunden zur Ausgabe gelangen werden, so erhält er ein klares Bild der Herstellungskosten in allen diesen Fällen nur dadurch, daß er die Kalkulation für die Auflage in rohem Zustande aufstellt, die Buchbinderarbeit also zunächst ganz ausscheidet. Die Buchbinderkosten lassen sich dann ganz bequem getrennt für jedes einzelne geheftete, kartonierte und gebundene Exemplar ermitteln und dem Preise des rohen Exemplares hinzurechnen (Beispiel I, Seite 249).

Vertriebskosten

Die für die Bekanntmachung des Werkes und alle damit zusammenhängenden Vertriebsmaßnahmen aufgewendeten Beträge bilden einen wesentlichen und unter Umständen sehr ins Gewicht fallenden Teil der Gesamtkosten. Die Höhe dieser Aufwendungen richtet sich nach der Art des Unternehmens, seiner Bestimmung und schließlich nach den persönlichen Entschließungen des Verlegers. Es kommen hauptsächlich in Betracht Kosten: für Rundschreiben an die Sortimenter, Börsenblattanzeigen, Vertriebsmittel für das Sortiment (Ansichtsfakturen, Subskriptionslisten, Plakate), Prospekte, Versendung der Rezensionsexemplare, Satz und Druck von Selbstanzeigen („Waschzetteln"), Anzeigen in Zeitschriften und Zeitungen (Inserat-Klischees), Gebühren für Prospektbeilagen und Porti für direkte Versendung von Prospekten.

Geschäftsunkosten

Neben den Kosten für die Herstellung und die verschiedenen Vertriebsmaßnahmen, die der Verleger für jedes einzelne Verlagsunter-

nehmen genau ermitteln und in seine Kalkulation einstellen kann, entstehen ihm aber durch den Geschäftsbetrieb an sich noch allgemeine Unkosten (Miete, Beleuchtung, Gehälter, Löhne, Verpackungs- und Versendungskosten, Kommissionärspesen usw.). Auch diese notwendigen Ausgaben muß er durch den Ertrag der einzelnen Verlagsartikel zu decken bedacht sein, wenn er nicht mit Verlusten arbeiten will. Da der tatsächliche Anteil, der jedem einzelnen Unternehmen zukommt, sich rechnerisch niemals feststellen läßt, ist man darauf angewiesen, ihn nach den besonderen geschäftlichen Verhältnissen und nach allgemeinen Gesichtspunkten abzuschätzen. In der Praxis legt man, da andere sichere Anhaltspunkte fehlen, dieser Abschätzung der allgemeinen Unkosten in der Regel die Summe der Herstellungskosten zugrunde und stellt einen bestimmten Prozentsatz dieser Summe, z. B. 15 oder 20%, als Anteil an den allgemeinen Unkosten in die Kalkulation ein.

Vorkalkulation

Schon bei den Erwägungen des Verlegers vor der Übernahme eines Verlagswerkes ist es für ihn dringende Notwendigkeit, sich ein möglichst genaues Bild der Gesamtkosten des Unternehmens zu verschaffen; er erhält dies durch Aufstellung einer sogenannten Vorkalkulation.

Diese Vorkalkulation ist auf Grund der geschäftlichen Erfahrungen und Kenntnisse des Verlegers über die Preise der in Betracht zu ziehenden Materialien und Arbeiten und, wenn diese Erfahrungen nicht hinreichen, an der Hand von Kostenanschlägen der betreffenden Lieferanten und buchgewerblichen Betriebe zu erzielen.

Da die Entschließungen des Verlegers über Annahme oder Ablehnung eines Verlagsangebotes vielfach wesentlich von dem Ergebnis der Vorkalkulation beeinflußt werden, und da außerdem die wenigstens annähernde Festsetzung der Preise eines Werkes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Lieferungsbedingungen für den Sortimenter in der Regel schon vor Beendigung der Herstellungsarbeiten erfolgen muß, so ist die Aufstellung der Vorkalkulation von ganz besonderer Wichtigkeit. Die allergrößte Genauigkeit und Umsicht ist am Platze; denn Fehler, die hier gemacht werden, besonders irrtümlich zu niedrige Berechnungen oder aber das gänzliche Übersehen einzelner Posten müssen stets unangenehme Folgen zeitigen und können unter Umständen den erhofften Erfolg eines Unternehmens vollständig vereiteln.

Besondere Schwierigkeiten bieten sich bei der Berechnung einzelner Posten der Vorkalkulation, wenn die notwendigen Unterlagen noch fehlen. Es ist dies z. B. öfters der Fall bei der Berechnung der schweren Korrekturen, noch mehr aber bei der Abschätzung der Vertriebskosten, die unter Umständen eine unvorhergesehene Erhöhung erfahren, wenn die ursprünglich in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeitigen, und weitere kostspielige Versuche sich als notwendig erweisen. Noch schwieriger gestaltet sich die Vorkalkulation, wenn der Umfang des Werkes noch nicht berechenbar ist. In allen diesen Fällen ist der Verleger auf Schätzungen der entsprechenden Kosten angewiesen, und er muß im weiteren Verlauf der Herstellung und des Vertriebes Sorge tragen, daß diese schätzungsweise in die Kalkulation eingestellten Summen nicht überschritten werden; wenn dies nicht zu umgehen ist, muß er entsprechende Gegenmaßregeln ergreifen, durch die das richtige Verhältnis der Kosten zum Preise erhalten bleibt.

Kalkulation

Die Kalkulation des Verlegers unterscheidet sich von der jedes anderen Produzenten wesentlich dadurch, daß die Gesamtkosten der Herstellung einschließlich der Spesen und des veranschlagten Gewinnes nicht auf die Gesamtzahl der hergestellten Exemplare (die Auflage) und überhaupt nicht auf eine bestimmte bekannte Anzahl von Exemplaren gleichmäßig verteilt werden können.

Es ist in der eigentümlichen Natur des Buches als Ware begründet, daß die einzelnen Exemplare einer Auflage für den rechnenden Verleger nur insoweit ein Wertobjekt darstellen, als begründete Aussicht vorhanden ist, sie abzusetzen. Auf diese voraussichtlich abzusetzende Anzahl der Exemplare verteilen sich die Produktionskosten; aber diese Zahl ist stets unbekannt. Die richtige Einschätzung gerade dieser entscheidenden Zahl bildet die allein maßgebende Grundlage für die Preisberechnung. Bei der Abschätzung kommen alle Eigenschaften, alles Wissen und alle Erfahrungen des Verlegers zur Geltung, hier entscheidet sein Urteil über die literarischen Bedürfnisse und über die sämtlichen für das einzelne Werk in Betracht kommenden Verhältnisse.

Selbst im allergünstigsten Falle können nicht alle Exemplare einer Auflage zum Verkauf gelangen; ein bestimmter Teil ist für Rezensions- und Freiexemplare bestimmt. Nur wenn es sich um die Neuauflage eines bereits eingeführten, gangbaren Buches handelt, kann der Verleger mit einiger Berechtigung von der Voraussetzung ausgehen, daß die Auflage ausverkauft wird, obgleich auch dann unvorhergesehene Vorfälle, z. B. neue Forschungen, veränderte Lehrmethoden, das Erscheinen eines Konkurrenzwerkes oder der Tod des Autors seine Berechnungen umstoßen können. In allen anderen Fällen darf nur mit dem Absatz eines Teiles der Auflage gerechnet werden; es ist jedoch nicht angängig, die Höhe der Auflage jener mutmaßlichen Absatzzahl einschließlich der notwendigen Freiexemplare usw.

einfach anzupassen. Der Verleger muß für den Vertrieb durch das Sortiment, zur à condition-Versendung, immer eine Anzahl von Exemplaren zur Verfügung haben; diese Exemplare an sich können zunächst nur als bloßes Vertriebsmittel angesehen werden, denn der Verleger wird z. B., um 300 Exemplare eines wissenschaftlichen Werkes abzusetzen, eine entsprechend größere Zahl zur Versendung bringen müssen.

Berechnung des Exemplarpreises

Das praktische Ziel der Kalkulation besteht demnach in der Ermittelung eines Preises für das einzelne Exemplar des Werkes, der beim Verkauf der mutmaßlich oder schätzungsweise abzusetzenden Anzahl von Exemplaren soviel Gesamterlös einbringt, daß die Kosten der Herstellung dadurch gedeckt werden, und außerdem noch ein entsprechender Gewinn für den Verleger verbleibt.

Da ein Gewinn für den Verleger überhaupt erst in die Erscheinung treten kann, nachdem durch den Verkauf die Gesamtkosten der Herstellung und des Vertriebes gedeckt sind, so bildet die Ermittelung der Anzahl von Exemplaren, die zur Deckung der Kosten abgesetzt werden müssen, den einzigen Ausgangspunkt für seine Berechnungen. Hat der Verleger das sichere Vertrauen, diese Anzahl abzusetzen, so bietet die weitere Verwertung der verbleibenden Vorräte ihm die Aussicht auf Gewinn.

Aus dem Gesamtbetrage der Kalkulation und der Zahl der zur Kostendeckung notwendigen Exemplare ergibt sich der Preis des einzelnen Exemplares. Der dabei zunächst in Betracht zu ziehende Preis ist natürlich der Nettopreis, zu dem der Verleger an den Sortimenter liefert; es darf aber bei der Einstellung dieses Nettopreises in die Kalkulation keinesfalls übersehen werden, auf die Lieferungsbedingungen, die Partiepreise, die Freiexemplare beim Bezuge, auf den Extrarabatt an Barsortimente und Reisefirmen usw. Rücksicht zu nehmen. Aus dem Nettopreis und den vom Verleger festgesetzten Lieferungsbedingungen (Rabatt) ergibt sich folgerichtig dann der Ladenpreis von selbst.

Die Höhe des Gewinnes, den der Verleger bei jedem einzelnen Unternehmen zu erzielen sucht, richtet sich ganz und gar nach der Art des Werkes, nach der Höhe des aufgewendeten Kapitals und schließlich auch nach der Zeitdauer, in der der Absatz der Exemplare voraussichtlich erfolgt.

Nicht selten sind der Preisfestsetzung des Laden- und Nettopreises seitens des Verlegers durch die Verhältnisse ganz bestimmte Grenzen gezogen, die eingehalten werden müssen mit Rücksicht auf die Bestimmung des Werkes, seinen Käuferkreis oder bereits bestehende ähnliche Unternehmungen. Darf eine solche Preisgrenze nicht überschritten werden, so entsteht für den Verleger die oft sehr schwierige Auf-

gabe, die Herstellungskosten des einzelnen Exemplares diesen Verhältnissen anzupassen oder, wenn das nicht angängig, durch Erhöhung der Auflage die Einhaltung des Preises zu ermöglichen. Der letzte Weg ist naturgemäß nur gangbar, wenn auch für eine erhöhte Auflage die Absatzmöglichkeit besteht oder durch entsprechende Vertriebsmaßnahmen zu schaffen ist. Solche Schwierigkeiten zwingen den Verleger häufig dazu, bei der Kalkulation auf einen Gewinn der ersten Auflage nicht zu rechnen, sondern diesen erst für den Fall der Möglichkeit einer zweiten Auflage in Betracht zu ziehen.

Zuweilen handelt es sich auch um Unternehmungen, von denen der Verleger von vornherein überhaupt keinen Gewinn erwartet, und die er unter Umständen sogar übernimmt mit der sicheren Aussicht auf einen Verlust. Die Gründe, die zur Übernahme derartiger Verlagsartikel führen, sind sehr verschieden. Es kann sich z. B. darum handeln, dem Zweige der Wissenschaft, die das Tätigkeitsfeld des Verlegers ausmacht, einen Dienst zu erweisen oder einem dem Geschäft nahestehenden Autor gefällig zu sein.

Die für solche Unternehmungen scheinbar nutzlos aufgewendeten Arbeiten und Mühen und die durch sie entstehenden Verluste werden aber in der Regel durch gewisse Folgeerscheinungen wieder ausgeglichen. Die in der Richtung des Verlages und in vernünftigen Grenzen auf diese Weise vom Verleger gebrachten Opfer schaffen seiner Firma erhöhtes Ansehen, führen ihr neue Autorenverbindungen zu, und bilden nicht selten den Ausgangspunkt für gewinnreiche Verlagsartikel, die dem Verleger sein Wagnis erleichtern und, wie man sagt, die schwächeren und schwer absetzbaren Werke „tragen" helfen.

Kalkulationstabellen

In größeren Verlagsgeschäften benutzt man zur Aufstellung von Kalkulationen häufig besondere Formulare (Kalkulationstabellen), auf denen sich für die einzelnen Posten entsprechende Vordrucke befinden, so daß die Zahlen und Beträge nur ausgefüllt zu werden brauchen. Die Einrichtung dieser Formulare ist im wesentlichen gleichartig, sie richtet sich in ihren Einzelheiten nach der Eigenart des Verlages. Die am Schlusse dieses Abschnittes ausgeführten Beispiele mögen als Muster dafür dienen.

Kalkulationsbuch

Nach Beendigung der Herstellung und Erledigung der Vertriebsarbeiten trägt der Verleger an der Hand der eingeforderten Rechnungen der Lieferanten und buchgewerblichen Betriebe die einzelnen Posten der Kalkulation in ihren endgültigen Beträgen in ein Kalkulationsbuch, auch Verlagskostenbuch genannt, ein und unterläßt dabei nicht, durch Vergleiche festzustellen, daß keine wesentlichen Abweichungen von seiner Vorkalkulation vorhanden sind.

Die Einrichtung des Kalkulationsbuches entspricht entweder den oben bereits erwähnten Kalkulationstabellen, von denen eine größere Anzahl zu einem festen Bande vereinigt wird, oder aber man benutzt zu diesem Zwecke ein einfaches Kontobuch, in dem jedem Verlagsartikel ein Konto eingerichtet wird.

Kalkulationsbeispiele

I. Schütze: Weltgeschichte

2 Bände von je 50 Bogen Text mit zusammen 200 Text-Abbildungen und 12 Tafeln (8 schwarz und 4 in Dreifarbendruck).

Format: Lexikon-Oktav. Auflage: 10500 (500 honorarfreie Exemplare).
Druckerei: Breitkopf & Härtel, Leipzig. Druckjahr: 1907.
Papierlieferant: Sieler & Vogel, Leipzig. Buchbinderei: H. Sperling, Leipzig.
Kunstanstalten usw.: Meisenbach, Riffarth & Co., Leipzig.
Ladenpreis: für jeden Band geheftet 8 ℳ, in Halbfranz gebunden 10 ℳ.
Nettopreise: für jeden Band geheftet in Rechnung 6 ℳ, bar 5,35 ℳ; Freiexemplare 11/10 bar. Einband: 1,50 ℳ no.

1.	Honorar lt. Vertrag für den Bogen 150 ℳ (100 Bog.)	—	—	15000	—
2.	Papier: a) Text: 100 Bogen, 10500 Auflage und 5 % Zuschuß = 1102500 Bogen = 551250 Doppelbogen (70 Kilo, 30 ℳ für 1000 Doppelbogen)	16537	50		
	b) Tafeln: 12 Tafeln, 10500 Auflage = 126000 Tafeln. Auf dem Bogen 8 Tafeln (8fach) und 5% Zuschuß = 16500 Bogen (80 kg, 85 ℳ für 1000 Bogen) . .	1402	50		
	c) Umschlag: 12000 Umschläge für 6000 Exemplare Bd. I/II. Aus dem Bogen 4 Umschläge (4fach) und 5% Zuschuß = rund 3200 Bogen (1000 Bogen 60 ℳ)	192	—		
	d) Schutzumschlag: für gebundene Exemplare: 6000 Exemplare Bd. I/II = 12000 Umschläge, Papier 4fach und 5% Zuschuß = rund 3200 Bogen (1000 Bogen 50 ℳ)	160	—	18292	—
3.	Illustrations-Material:				
	a) Originale zu den Tafeln und zwar 8 Tuschzeichnungen à 100 ℳ	800	—		
	4 Aquarelle für Dreifarbendruck à 200 ℳ	800	—		
	b) Holzschnitte zu 200 Text-Abbildungen in Summa 10250 qcm à 50 ₰ . . .	5125	—		
	c) Galvanos auf Holzfuß zu 200 Holzstöcken: 10250 qcm à 2 ₰	205	—	6930	—
	Übertrag: ℳ	. . .	. .	40222	—

	Übertrag: ℳ			40222 —
	d) Autotypien von 8 Tuschzeichnungen (12½ × 20 cm) 2000 qcm à 10 ₰	200	—	
	dazu 8 Galvanos auf Holzfuß, 2000 qcm à 3 ₰	60	—	
	e) Klischees für 4 Dreifarbendrucktafeln (12½ × 20 cm) 1000 qcm (je 3 Farben) à 80 ₰	800	—	
	dazu Galvanos auf Holzfuß, 1000 qcm à 15 ₰ für je 3 Farben	150	—	1210 —
4.	Satz: 100 Bogen Text (Korpus und Petit gemischt) à 55 ℳ	5500	—	
	Aufschlag für Nonpareille, Register, Tabellen und Titelsatz	930	—	
	Autorkorrekturen 1230 Stunden à 80 ₰ . .	984	—	
	Korrekturlesen durch den Korrektor à Bogen 4 ℳ	400	—	7814 —
5.	Matern und Stereotypplatten für 100 Bogen à 24 ℳ	—	—	2400 —
6.	Druck: a) Zurichtung von 40 Bogen Textsatz (Stereotypplatten) ohne Abbildungen à 9 ℳ .	360	—	
	Zurichtung von 60 Bogen Textsatz (Platten) mit Abbildungen à 20 ℳ	1200	—	
	b) Ausschneiden der Platten zu 60 Bogen mit Abbildungen	250	—	
	c) Druck der 100 Textbogen in 10500 Auflage lt. Vereinbarung für den Bogen 35 ℳ	3500	—	
	d) Druck der Tafeln:			
	8 schwarze Tafeln in einer Form, für das Tausend 7.50 ℳ (Druck von 500 Auflage 5 ℳ)	80	—	
	4 Dreifarbendrucktafeln in einer Form, für 10500 Druck jeder Farbe 106 ℳ	318	—	5708 —
7.	Satz und Druck der Umschläge:			
	6000 Umschläge zu Bd. I/II	80	—	
	6000 Schutzumschläge zu Bd. I/II	65	—	145 —
	Übertrag: ℳ			57499 —

	Übertrag: ℳ	...	..	57499	—
8.	**Vertriebskosten:**				
	a) Buchhändler-Zirkular, Voranzeige an rund 2000 Firmen (Papier, Satz, Druck und Versendung)	112	—		
	b) Börsenblatt-Inserat: Voranzeige	26	20		
	c) Rundschreiben an 8000 Firmen (Herstellung und Versendung)	443	—		
	d) Börsenblatt-Inserate	118	—		
	e) 10000 Ansichtsfakturen	98	—		
	f) 2000 Auslieferungsfakturen	22	—		
	g) 500000 illustr. Prospekte 4°, 4seitig (Papier, Satz und Druck) zweifarbig	6152	—		
	h) Versendung der Rezensions- u. Freiexemplare, Druck des Waschzettels	239	—		
	i) Inserat-Klischees (Zeichnung, Strichätzung und 100 Galvanos)	108	—		
	k) Inserate in Zeitungen, Zeitschriften, Weihnachtskatalogen usw.	4317	—		
	l) Beilagegebühren von Prospekten in Zeitschriften	1160	—	12795	20
	Summe: ℳ	...	..	70294	20
9.	**Allgemeine Unkosten:** (20% der Herstellungskosten: ℳ 57499.—) . . . . . rund	...	..	11500	—
	Summe: ℳ	...	..	81794	20
10.	**Buchbinderarbeit:**				
	a) Geheftete Exemplare.				
	Bd. I. 49 Bogen, 1 Bogen Titel, Umschlag . . . . . = 51 Bg.				
	Bd. II. 49 1/2 Bogen, Titelbogen 1/2 Bogen und Umschlag . . = 52 „				
	Bd. I/II zusammen 12 Tafeln auf Falz . . . . . = 24 „				
	Summa: 127 Bg.				
	Preis für 1000 Exemplare geheftet (127000 Bg. à 1000 Bg. 3 ℳ = 381.— ℳ; d. h. für jedes Exemplar: rund 38 ₰.				
	b) Gebundene Exemplare: Nach Vereinbarung für je 100 Halbfranzbände mit Karton 126 ℳ, d. h. für jedes Exemplar (2 Bände) 2.52 ℳ				

Die vorstehende als Beispiel gewählte Kalkulation verfolgt den Zweck, eine möglichst große Zahl von Einzelheiten zu veranschaulichen, und es ist deshalb auch tunlichst die rechnerische Entstehung jedes Postens angegeben. Die Kalkulation selbst schließt sich unmittelbar an den auf Seite 156 und 157 gleichfalls als Beispiel ausgeführten Verlagsvertrag an.

Es wird angenommen, daß das Werk seine Entstehung der Initiative des Verlegers verdankt, der für die Ausführung seiner Idee einen geeigneten Historiker gesucht und gefunden hat. Der Inhalt bietet eine Darstellung der Weltgeschichte von einem den modernen Zeitströmungen Rechnung tragenden Gesichtspunkte; es handelt sich also um ein Werk, das sich an den großen Kreis aller Gebildeten wendet. Die zahlreichen bereits vorhandenen Weltgeschichten für diesen Käuferkreis haben dem Verleger von vornherein eine hinsichtlich Ausstattung und Preis zu haltende Grenze vorgezeichnet, und er ist durch die notwendigen Aufwendungen gezwungen, einerseits eine hohe Auflage zu drucken, um den in Aussicht genommenen Preis stellen zu können, und er muß andererseits umfangreiche Vertriebsmaßnahmen ins Auge fassen, um diese hohe Auflage abzusetzen.

Bei der Feststellung des Preises und der Berechnung des möglichen Gewinnes sind folgende Erwägungen bestimmend:

Die Gesamtkosten (ausschließlich Buchbinderarbeit) betragen für 10000 abzusetzende Exemplare rund 82000 ℳ. Die einzelnen Exemplare werden zu verschiedenen Preisen abgesetzt und zwar, geheftet in Rechnung netto je 12 ℳ, bar je 10.70 ℳ, in der Partie (11/10 = 107 ℳ) je 9.74 ℳ, an Barsortimente (5 % Extrarabatt) je 9.25 ℳ. Es ist anzunehmen, daß infolge des erhöhten Barrabattes verhältnismäßig wenig Exemplare zum Rechnungspreise ausgeliefert werden, und daß ein beträchtlicher Teil der Auflage durch die Barsortimente abgeht. Deshalb kann man als Durchschnitts-Erlös für jedes Exemplar höchstens 10 ℳ annehmen und kommt zu dem Ergebnis, daß mehr als 8000 Exemplare abgesetzt werden müssen, um die Gesamtkosten zu decken.

Da es sich im voraus nicht bestimmen läßt, wieviel Exemplare geheftet und wieviele gebunden ausgeliefert werden, so blieben die Kosten für Buchbinderarbeit zunächst außer Berechnung. Die Selbstkosten für das Heften eines Exemplares (38 ₰) fallen dabei nicht ins Gewicht und werden unter allen Umständen mindestens gedeckt durch den Gewinn an den Einbänden der gebunden gelieferten Exemplare (Selbstkosten des Einbandes 2.52 ℳ, Nettopreis 3 ℳ).

Im günstigsten Falle, d. h. nach Absatz der ganzen Auflage, kann sich etwa folgendes Ergebnis herausstellen:

Absatz: Geheftet:	1040/1000 Exempl.	à 12.— ℳ	=	12000 ℳ
	1580/1500 „	à 10.70 „	=	16050 „
Gebunden:	150/140 „	à 15.— „	=	2100 „
	4150/4000 „	à 13.70 „	=	54800 „
	Einbände der 160 gebundenen Freiexemplare à 3 ℳ . . .		=	480 „
	3080/2800 Exemplare durch die Barsortimente mit 5% Extrarabatt (280 Partien [11/10] je 134.65 ℳ)		=	37702 „
		Summe:		123132 ℳ

Dem gegenüber würden dann stehen:

Herstellungskosten laut Kalkulation:	ℳ	81794.20
Buchbinderarbeit: 4500 geheftete Exemplare je Tausend 381 ℳ (1880 Remittenden-Exemplare wurden später gebunden)	„	1714.50
7380 gebundene Exemplare = 14760 Bände .	„	18597.60
Summe:	ℳ	102106.30

Der in diesem günstigsten Falle sich ergebende Gewinn beträgt demnach rund 20000 ℳ und ist in Anbetracht des Kapitalaufwandes und des damit verbundenen Risikos also nicht hoch; er wird sich noch verringern, wenn vielleicht bis zum Zeitpunkt der Kostendeckung (Absatz von 8000 Exemplaren) Jahre vergehen, und deshalb auch noch der Zinsverlust für das aufgewendete Kapital in Abzug gebracht werden muß. Dabei hat der Verleger hier lediglich den Vertrieb durch das Sortiment in Betracht gezogen und Reisebuchhandel und Kolportagevertrieb vorläufig ganz unbeachtet gelassen. Hätte er den Vertrieb durch den Reisebuchhandel berücksichtigen wollen, so mußte er mit noch weiteren Vertriebskosten (Probebänden, Musterbänden usw.) und mit günstigeren Bezugsbedingungen für größere Partien des Werkes, also mit einem geringeren Gesamterlös rechnen. Ähnlich würden sich die Verhältnisse ändern beim Vertriebe durch Kolportage, für den eine Ausgabe in Lieferungen veranstaltet werden müßte, deren Vertriebskosten durch eine beträchtlich höhere Auflage der ersten, unter Umständen auch der zweiten Lieferung und durch die Kosten der Umschläge für die einzelnen Lieferungen sich wesentlich vergrößern würden, während auf der anderen Seite gleichfalls günstigere Bezugsbedingungen für Firmen mit hohen Fortsetzungen den Gesamterlös verringern müßten.

Diese veränderten Verhältnisse hätten sich nur ausgleichen lassen durch den Druck einer höheren Auflage, d. h. durch die Verteilung der Kosten auf eine größere Anzahl von Exemplaren.

Der Verleger hat diese Pläne vorläufig zurückgestellt, um den Kapitalaufwand und sein Risiko nicht zu steigern; er will abwarten, ob sich seine Auffassung von der Güte und Absatzfähigkeit des Werkes bestätigt, und dann bei einer zweiten Auflage den Vertrieb durch Reise- und Kolportagebuchhandel ins Auge fassen.

Die Kalkulation einer zweiten Auflage würde sich ganz wesentlich günstiger gestalten, da folgende Posten in Fortfall kämen:

3. Beschaffung des Illustrations-Materiales . . .	ℳ	8140.—
4. Satzkosten	„	7814.—
5. Matern und Stereotypplatten.	„	2400.—
6b. Ausschneiden der Platten	„	250.—
Summa:	ℳ	18604.—

Würde die zweite Auflage in derselben Höhe (10500) gedruckt wie die erste, so ermäßigen sich die reinen Herstellungskosten um 18604 ℳ, und diese Ersparnis würde eine Erhöhung der Vertriebskosten und günstigere Lieferungsbedingungen für besondere Fälle zulassen, ohne einen verhältnismäßigen Gewinn auszuschließen.

II. Martin: Lateinische Grammatik

Umfang: 33 Bogen. Format: 8°. Auflage: 3000.
Druckerei: Müller & Sohn, Nürnberg. Druckjahr: 1902.
Papierlieferant: Obst & Co. Buchbinderei: Adam Nachf., Nürnberg.
Ladenpreis: 3.20 ℳ in Ganzleinen gebunden.
Nettopreis: 2.40 ℳ — Freiexempl. 13/12. — Einband des Freiexempl. 40 ₰.

1.	Honorar:				
2.	Papier: 33 Bogen × 3000 = 99000 Bogen = 49500 Doppelbogen und 3% Zuschuß = 51000 Bogen (51/77 cm, 27 kg, 1000 Bogen 11.30 ℳ)	. . .	. .	576	30
3.	Satz: 33 Bogen (Antiqua und Fraktur gemischt) einschließlich 3000 Druck, 1. Korrektur und Glätten 54 ℳ für den Bogen	1782	—		
	Entschädigung für Satz des Vokabulariums . .	172	—		
	Autorkorrekturen	243	—	2197	—
4.	Matern: 33 Bogen = 528 Kolumnen à 50 ₰ . .	. . .	. .	264	—
5.	Buchbinderarbeit: 3000 Einbände à 34 ₰ . .	. . .	. .	1020	—
6.	Vertriebskosten: 2000 Rundschreiben an Schuldirektoren usw. (Satz, Druck und Papier). . .	48	—		
	Porto für 1000 Freiexemplare	200	—		
	Versendung der Rezensionsexemplare und Druck des Waschzettels	13	—	261	—
7.	Allgemeine Unkosten: (10% der Herstellungskosten 4017.30 ℳ) . . . . . rund	. . .	. .	400	—
	Summe: ℳ	. . .	. .	4718	30

Hier handelt es sich um die erste Auflage eines Schulbuches, das dem Verleger nur dann einen Erfolg versprechen kann, wenn es ihm gelingt, das Buch an entsprechenden Unterrichtsanstalten einzuführen. In der Kalkulation ist deshalb die Versendung von 1000 Prüfungsexemplaren an Schuldirektoren vorgesehen und sowohl der Autor, der für die erste Auflage auf ein Honorar verzichtet hat, als auch der Verleger rechnen mit einem Gewinn erst bei späteren Auflagen. Der Absatz aller noch verbleibenden 2000 Exemplare zum Durchschnittspreise von 2.35 ℳ würde nur die Gesamtkosten (4718 ℳ) decken. Dagegen sind die Aussichten für eine zweite Auflage wesentlich günstiger. Allerdings hätte der Autor für jedes gedruckte Tausend des Buches 500 Mark Honorar zu beanspruchen, es würde dafür aber die Notwendigkeit fortfallen, eine so große Zahl von Freiexemplaren zu versenden wie bei der ersten Auflage; außerdem steht dem Verleger nach dem Verlagsvertrage das Recht zu, für jedes Tausend der Auflage 100 honorarfreie Exemplare zu drucken. Die Kalkulation der zweiten Auflage, zu deren Druck Stereotypplatten nach den vorhandenen Matern verwendet werden, würde bei einer Auflagehöhe von 3000 (3300) Exemplaren folgendes Bild ergeben:

1. Honorar	ℳ	1500.—
2. Papier: für 3300 Exemplare = 56000 Doppelbogen	„	682.80
3. Ausgießen der Matern: 33 Bogen je 8 ℳ . .	„	264.—
4. Plattenkorrekturen	„	34.—
5. Zurichtung und Druck für 33 Bogen laut Vereinbarung für den Bogen 14 ℳ	„	462.—
6. Buchbinder: 3300 Einbände à 34 ₰	„	1122.—
7. Vertriebskosten: (Schätzung)	„	80.—
8. Allgemeine Unkosten	„	400.—
	Summe: ℳ	4544.80

Unter Zugrundelegung eines Durchschnittserlöses von 2.35 ℳ für jedes Exemplar würden dann beim Absatz von ungefähr 1940 Exemplaren die Gesamtkosten gedeckt sein, und nach Verkauf der ganzen zweiten Auflage ein Verlegergewinn von rund 2500 ℳ sich ergeben.

III. Preuß: Aus der Geschichte der Stadt Nürnberg

Umfang: 9½ Bogen. Tafeln: 2 Tafeln in Strichätzung. Format: Gr. 8°, Auflage: 1000.

Druckerei: Müller & Sohn, Nürnberg. Druckjahr: 1906.

Papierlieferant: Sieler & Vogel, Leipzig. Buchbinderei: Adam Nf., Nürnberg.

Ladenpreis: 3 ℳ geheftet.

Nettopreis: 2.25 ℳ. — Freiexemplare: 13/12.

1.	Honorar: (Pauschsumme)			200	—
2.	Papier: 9500 Bogen = 4750 Doppelbogen und 5% Zuschuß = 5000 Doppelbogen, 55 kg je 1000 Bogen 28 ℳ	140	—		
	Papier zu 2 Tafeln	18	—		
	Papier zum Umschlag (4fach) 300 Bogen = 1200 Umschläge	19	—	177	—
3.	Tafeln: 2 Ätzungen nach alten Holzschnitten 15×25, 10×21 qcm = 585 qcm à 5 ₰			29	25
4.	Satz und Druck: 9½ Bogen Borgis Fraktur, jeder Bogen einschließlich 1000 Druck, 1. Korrektur und Glätten 42.50 ℳ (½ Bogen Satz u. Druck 22.50 ℳ)	405	—		
	Aufschlag für Petit (Zitate aus Urkunden)	91	—		
	Autorkorrekturen	43	75		
	Druck der 2 Tafeln in einer Form	10	—		
	Druck des Umschlags vom Titelsatz	6	—	555	75
5.	Buchbinderarbeit: Heften von 9½ Bogen, 2 Tafeln und Umschlag = 13 Bogen × 1000 = 13000 Bogen je 2.50 ℳ			32	50
	Summe: ℳ			994	50
6.	Vertriebskosten:				
	Börsenblatt-Anzeige	8	70		
	Papier für einen Prospekt (½ Bogen des Textpapieres) 1000 Auflage (250 Doppelbogen)	7	—		
	Satz und Druck des Prospektes unter Verwendung des Satzes des ½ Titelbogens (1000 Auflage)	9	—		
	Direkte Versendung von 750 Prospekten	22	50		
	Versendung der Rezensions-Exemplare	3	30	50	50
7.	Allgemeine Unkosten: 15% rund			150	—
	Summe: ℳ			1195	—

532 Exemplare à 2.25 ℳ decken die Kosten.

Der Verleger hat den Verlag dieser wissenschaftlichen Monographie übernommen, weil die Mitteilungen des historischen Vereins der Stadt Nürnberg in seinem Verlage erscheinen, und er dem Autor, der ein geschätzter Mitarbeiter dieser Zeitschrift ist, gefällig sein will. Die Ausstattung ist einfach und vornehm, der Preis dem Umfange und dem Käuferkreis angemessen. Trotzdem der Verleger glaubt, daß zunächst nicht mehr als 500 Exemplare abzusetzen sein werden, und er deshalb kaum die Kosten des Unternehmens wird decken können, hat er aus den angeführten Gründen dem Autor das geforderte Honorar bewilligt. Nach seiner Auffassung und nach dem Urteile Sachverständiger ist die Arbeit von wissenschaftlichem Wert, und er hofft auch in späteren Jahren noch Absatz zu erzielen, wenn er das Werk gelegentlich in seiner Zeitschrift ankündigt. Von diesem späteren, dauernden, wenn auch nur geringen Absatz erwartet er schließlich die vollständige Deckung seiner Kosten.

X. Die Lieferungsformen im deutschen Buchhandel

Die Lieferungen des Verlegers an den Sortimentsbuchhändler erfolgen nach allgemein anerkannten Geschäftsgebräuchen, die im Laufe der Zeit sich zu bestimmten Formen entwickelt haben. Seit dem Jahre 1888 sind diese Verkehrsgebräuche in einer vom Börsenvereine der Deutschen Buchhändler herausgegebenen und für seine Mitglieder in den Grundzügen verbindlichen „Verkehrsordnung" festgelegt. Die letzte veränderte und zurzeit gültige Ausgabe datiert vom 8. Mai 1898. Sie regelt den geschäftlichen Verkehr nicht nur der deutschen, sondern auch der mit diesen (durch einen Kommissionär über Leipzig) verkehrenden ausländischen Börsenvereins-Mitglieder untereinander. Durch besondere dem Vorstande des Börsenvereines abgegebene Erklärungen erkennen außerdem eine große Anzahl von Nichtmitgliedern diese Ordnung als verbindlich an für ihren Verkehr mit Mitgliedern und mit den gleichermaßen erklärenden Nichtmitgliedern des Börsenvereines. Sie werden in dem Offiziellen Adreßbuche des deutschen Buchhandels durch das vorgesetzte Zeichen eines Ankers (⚓) kenntlich gemacht.

Zu bemerken ist hierbei jedoch, daß abweichende Vereinbarungen über den Verkehr von Firma zu Firma bestehen können und dann natürlich der Verkehrsordnung vorgehen.

Dasselbe ist der Fall mit den sogenannten „Platzgebräuchen", die übrigens nach Vorgang der Verkehrsordnung für einzelne Orte (z. B. Berlin; in Betracht kommen außerdem Stuttgart, Wien und Zürich) besonders festgelegt und veröffentlicht worden sind.

Der Verleger liefert dem Sortimenter entweder in offener Rechnung (Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember laufend) à condition und in fester Rechnung; oder gegen bare Zahlung (Nachnahme): bar und bar mit Remissionsrecht.

à condition

Durch die Lieferung von Verlagswerken „à condition" oder, was gleichbedeutend damit ist, „als Neuigkeit", „bedingt", „bedingungs-

weise" gibt der Verleger dem Sortimenter das Verfügungsrecht über die Bücher bis zu der Buchhändlermesse des nächsten Jahres. Er verpflichtet ihn aber gleichzeitig, sie bis dahin entweder zurückzuschicken (zu remittieren) oder in der Buchhändlermesse zu bezahlen.

Unter Umständen gestattet der Verleger es auch, daß der Sortimenter einzelne Bücher, die weiterhin Aussicht auf Absatz bieten, auf die Rechnung des neuen Jahres überträgt (disponiert).

Will der Verleger aus irgend einem Grunde, z. B. weil es ihm an Exemplaren zur Auslieferung fehlt, à condition gelieferte Werke und aus der vorjährigen Rechnung vorgetragene Werke (Disponenden) vor der Buchhändlermesse wieder zurückerhalten, so erreicht er das durch eine Aufforderung im Börsenblatt oder durch direkte Mitteilung, in der er um Rücksendung innerhalb dreier Monate ersucht. Später eintreffende Remittenden ist der Verleger nur dann verpflichtet anzunehmen, wenn die betreffenden Bücher im Laufe des Jahres à condition geliefert wurden, in der Zwischenzeit aber der Druck einer neuen, veränderten Auflage nicht begonnen hat. Dagegen kann er die spätere Rücknahme von zurückverlangten Disponenden in allen Fällen verweigern (V.-O. § 33e).

Die durch Anzeigen in der betreffenden Abteilung des Börsenblattes zurückverlangten Neuigkeiten werden von der Redaktion in einer Liste nach dem Alphabet der Verleger zusammengestellt mit Angabe von Format, Laden- und Nettopreis, sowie Rücknahmefrist, soweit diese Angaben in der Anzeige des Verlegers enthalten sind. Diese auf grünem Papier gedruckte Liste (Grüne Liste) erscheint halbmonatlich als Beilage zum Börsenblatt.

Will der Verleger in Ausnahmefällen den Sortimenter von vornherein verpflichten, à condition gelieferte Werke früher als zur Buchhändlermesse zurückzusenden, und vor allen Dingen in einer kürzeren Frist, als die V.-O. sie vorsieht, so muß er diese abweichende Bedingung auf der Begleitfaktur in auffälliger Weise klar und deutlich bemerkbar machen (V.-O. § 33d). Eine solche Sendung und die Bedingung des Verlegers gilt als angenommen, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang Widerspruch erhebt. Im Falle des Widerspruches hat der Verleger die Sendung zurückzunehmen, der Sortimenter dagegen hat sie dem Verleger oder dessen Kommissionär auf Aufforderung des Verlegers hin innerhalb dreier Monate zuzustellen (V.-O. § 15).

Vielfach bestimmt der Verleger auch andere, kürzere Abrechnungstermine, z. B. für Reisebücher (halbjährlich) oder Kalender (im Januar) usw.; diese Sonderbestimmungen müssen aber nicht nur auf der Begleitfaktur, sondern auch in den Rundschreiben und sonstigen Bekanntmachungen veröffentlicht sein, nach denen der Sortimenter bestellt (V.-O. § 33d).

À condition liefert der Verleger die Neuigkeiten seines Verlages und auch ältere Werke, von denen er sich Absatz verspricht, wenn sie

der Sortimenter ohne eigenes Risiko auf Lager halten und seinen Kunden vorlegen kann.

Wird ein Werk geheftet und gebunden ausgegeben, so liefert der Verleger in der Regel nur geheftete Exemplare à condition.

In fester Rechnung

Liefert der Verleger in fester Rechnung, so hat der bestellende Sortimenter das Buch in der Buchhändlermesse des folgenden Jahres zu bezahlen.

Feste Bestellungen sind solche, die nicht eine Bezeichnung, wie „à condition", „Neuigkeit" oder dergleichen tragen, ferner Bestellungen „zur Fortsetzung" und solche, die als feste ausdrücklich bezeichnet sind (V.-O. § 8a).

Der Verleger ist zur Rücknahme fest gelieferter Werke nur in folgenden Fällen verpflichtet:

1. wenn er auf Grund von Bestellungen, die er irrtümlich als „fest" angesehen hat, fest geliefert oder ein anderes als das bestellte Buch geliefert hat;
2. wenn er die Absendung der fest verlangten Werke schuldhaft verzögert hat;
3. wenn das bestellte Werk ohne vorherige Bekanntmachung und ohne den entsprechenden Vermerk (nn und nnn) im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten" des Börsenblattes mit einem geringeren Rabatt als 25% geliefert wurde.

In allen drei Fällen ist jedoch Bedingung, daß der Sortimenter binnen angemessener Frist, im Falle 3 binnen 8 Tagen nach Empfang der Sendung, die Rücknahme verlangt und innerhalb dreier Monate die Sendung dem Verleger wieder zustellt. Im Falle 3 ist der Verleger außerdem noch verpflichtet, die Kosten der Rücksendung, in den Fällen 1 und 2 die Kosten der Hin- und Rücksendung zu tragen (V.-O. § 8d, e, f).

Hiervon abweichende Bestimmungen treten nur bei Lieferung von Fortsetzungen und Zeitschriften in Kraft. Gelieferte Fortsetzungen und Zeitschriften, die der Sortimenter an seine Kunden und Abonnenten nicht absetzen kann, muß der Verleger innerhalb dreier Monate zurücknehmen, doch ist bei Zeitschriften der Sortimenter zur Abbestellung innerhalb 4 Wochen nach Empfang der ersten Nummer des berechneten Vierteljahres, Halbjahres, Jahres oder Bandes verpflichtet (V.-O. § 10, a, b).

Auslieferungsliste

In Jahresrechnung (à condition und fest) liefert der Verleger natürlich nur denjenigen Sortimentsfirmen, mit denen er in Rechnungsverkehr steht, die bei ihm „offenes Konto" haben. Es ist dies stets bei jedem Verleger nur eine gewisse größere oder kleinere Zahl ausgewählter Firmen von den sämtlichen (zurzeit rund 6000) Sortimentsgeschäften, die mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung

stehen; der Verleger führt darüber ein genaues Verzeichnis, eine sogenannte Auslieferungsliste.

Die Auswahl dieser Firmen richtet sich nach den geschäftlichen Erfahrungen des einzelnen Verlegers und nach der Richtung seines Verlages, insonderheit aber nach dem Absatze, den die Sortimentsfirmen von seinen Verlagsartikeln bisher erzielten, und nach der Pünktlichkeit, mit der sie ihre Verbindlichkeiten regelten. Die Aufstellung der Auslieferungsliste, die alljährlich nach den Ergebnissen des Vorjahres korrigiert und ergänzt wird, ist für den Verlag von großer Wichtigkeit und erfordert langjährige Erfahrung, Firmenkenntnis und einen sicheren Blick für die Bedürfnisse des betreffenden Geschäftes.

Kreditliste

Neben den eigenen Erfahrungen steht dem Verleger, wenn er Mitglied des Deutschen Verlegervereins ist, als Hilfsmittel die „Kreditliste des Deutschen Verlegervereins" zur Seite. Diese jährlich erscheinende Liste ist ein Verzeichnis aller Sortimentsfirmen, angeordnet nach dem Alphabet der Städte, und enthält auf Grund vertraulicher Auskünfte der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins sorgfältig zusammengestellte Notizen über die Ergebnisse ihres Geschäftsverkehres mit den einzelnen Sortimentsfirmen.

Aus dieser Liste ist zu erfahren:

1. die Zahl der Verleger, mit denen eine jede Sortimentsfirma in Rechnungsverkehr gestanden hat;
2. die Zahl der Verleger, von deren Verlagswerken sie gar nichts abgesetzt (das Konto nur durch Remittenden und Disponenden ausgeglichen) hat;
3. mit wieviel Verlegern sie ihr Konto wegen schwebender Differenzen nicht geordnet hat;
4. wieviel Verleger weder Remittenden noch Disponenden-Aufstellung noch Zahlung erhielten;
5. wieviel Verleger zwar Remittenden und Disponenden-Aufstellung, aber keine Zahlung erhielten;
6. wieviel Verleger nur ungenügende Zahlung erhielten;
7. wieviel Verleger ihr früheres Konto wegen Unregelmäßigkeiten geschlossen haben;
8. wieviel Verleger sie auf gerichtlichem Wege zur Regelung ihrer Verbindlichkeiten zwingen mußten;
9. wievielen Verlegern sie noch Saldo-Reste aus früheren Rechnungsjahren schuldet;
10. wieviel Verlegern sie nach erfolgter direkter Lieferung die Einlösung von Barfakturen verweigert hat;
11. gegebenen Falles der Umstand, daß der Besitzer eines Sortiments den Offenbarungseid geleistet hat.

Außerdem enthält die Liste noch genaue statistische Angaben über jeden darin vertretenen Ort, soweit sie für die Beurteilung des Bücherbedarfs in den einzelnen Städten irgend welche Bedeutung haben. Neben der Einwohnerzahl und der Verteilung der Konfessionen sind bestehende Hochschulen und Lehranstalten, Behörden, Bibliotheken und Garnisonen angeführt.

An der Hand dieser Liste, die allerdings nur den Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins zugänglich und streng vertraulich zu behandeln ist, wird dem Verleger die Auswahl der Firmen, mit denen er offenen Rechnungsverkehr unterhalten will, wesentlich erleichtert.

Schließlich haben Mitglieder des Deutschen Verlegervereins noch die Möglichkeit und das Recht von der Geschäftsstelle des Vereins — soweit dies in deren Kräften steht — unentgeltliche Auskunft über buchhändlerische Firmen zu verlangen. Für derartige Anfragen sind besondere Formulare zu benutzen, die kostenlos von der Geschäftsstelle zu beziehen sind.

Größere Verlagshandlungen machen zuweilen neu gegründeten Sortimentsfirmen gegenüber die Eröffnung des Rechnungsverkehrs abhängig von der Zahlung einer Garantiesumme in bestimmter Höhe.

Zur Anfertigung der Auslieferungsliste benutzt der Verleger ein gedrucktes Verzeichnis der Sortimentsfirmen, von denen verschiedene Ausgaben existieren und weiter unten näher beschrieben werden sollen. Am einfachsten ist es, in der „Kreditliste" alle diejenigen Firmen, die in der Auslieferungsliste Aufnahme finden sollen, durch ein auffälliges Zeichen, z. B. durch einen farbigen Strich oder ein Kreuz zu bezeichnen. Die so hergerichtete Kreditliste dient dann gleichzeitig als Auslieferungsliste. Erscheint dieser Weg nicht angebracht, oder sind mehrere Exemplare der Auslieferungsliste z. B. in umfangreichem Betriebe oder für das Leipziger Auslieferungslager erforderlich, so kann in der obigen Weise bequem eine Liste mit Hilfe eines der erwähnten Firmen-Verzeichnisse (oder eines Avis-Formulares) hergestellt werden.

Firmenverzeichnisse — Sortimenterlisten

Die verhältnismäßig große Zahl der Firmen, an die der Verleger seine Verlagsartikel in Jahresrechnung oder bar (wenn auch nur gelegentlich einmal) liefert, erfordert eine übersichtliche Ordnung dieser Firmen nach einem feststehenden einheitlichen System für die verschiedenen geschäftlichen Aufzeichnungen, Zusammenstellungen, Listen und Register.

Früher war die Ordnung nach dem Alphabete der Firmen, also nach dem Muster des Offiziellen Adreßbuches allgemein üblich; vereinzelt fand sich, z. B. bei Schulbücherverlegern, die Ordnung nach dem Alphabete der Länder, Landesteile und Provinzen.

In neuerer Zeit aber hat sich die für den Verlag entschieden zweckmäßigste Ordnung nach dem Alphabete der Städtenamen eingebürgert. Sie hat ganz augenfällige Vorzüge, ermöglicht z. B. den sofortigen Vergleich der Bestellungen sämtlicher Firmen eines Ortes und die Feststellung, aus welchen Orten keine Bestellungen eingegangen sind usw. Sie beseitigt die Gefahr der Verwechselung ähnlich lautender Firmen fast gänzlich, und da wichtige, unentbehrliche Hilfsmittel des Verlegers, in erster Reihe alle Listen des Deutschen Verlegervereines, nach diesem Städtealphabete angeordnet sind, ist jede andere Form unpraktisch, zeitraubend beim Gebrauche und nur für ganz bestimmte Zwecke empfehlenswert.

Die Notwendigkeit der einheitlichen Durchführung des einmal gewählten Systemes der Anordnung der Firmen ist ohne weiteres klar; alle Übertragungs- und Buchführungsarbeiten sind schneller zu erledigen, jedes Nachschlagen und Vergleichen ist leichter, wenn das gesamte Material (Fakturen, Konten, Listen, Register usw.) sich in übereinstimmender Ordnung befindet.

Das Zusammenstellen von Listen, Registern usw. in der nötigen Ordnung würde, wenn es stets handschriftlich geschehen müßte, bei der Zahl der Firmen, eine sehr mühsame und zeitraubende Arbeit sein. Der Verleger benutzt deshalb in allen solchen Fällen die erwähnten gedruckten Verzeichnisse, von denen die gebräuchlichsten nachstehend eine kurze Beschreibung finden sollen.

1. die Listen des Deutschen Verlegervereins:

Versendungsliste. Erscheint jährlich auf Grundlage der Kreditliste des Deutschen Verlegervereins. Enthält nach dem Alphabet der Städte sämtliche Sortimentsfirmen, stimmt in der Anordnung Seite um Seite mit der Kreditliste überein, auch in bezug auf die statistischen Angaben derselben. Bei jeder Firma ist angegeben: Leipziger, Stuttgarter und Berliner Kommissionär und die Zahl der Mitglieder des Verlegervereins, mit denen die Firma in Rechnungsverkehr gestanden. Ferner ist vor jeder Firma angegeben, ob sie Börsenvereinsmitglied ist oder die Verkehrsordnung anerkannt hat, unverlangte Sendungen annimmt oder solche mit Spesennachnahme remittiert. Die Liste ist sauber liniiert und hält in 13 Rubriken freien Raum für Eintragungen.

Verzeichnis von Sortimentshandlungen. Erscheint gleichfalls alljährlich auf Grund der Kreditliste. Enthält nach dem Alphabet der Städte eine Auswahl von etwa 2000 Firmen, die nach den Angaben der Mitglieder des Verlegervereins zur Buchhändlermesse ordnungsmäßig abgerechnet haben. Das statistische Material und die Angaben bei den einzelnen Firmen entsprechen den-

jenigen der Versendungsliste. Der freie Raum für Eintragungen ist ebenfalls liniiert und in 16 Rubriken geteilt.

2. Leiners Buchhändler-Listen (Verlag von Oskar Leiner, Leipzig):

Städte-Liste. Enthält sämtliche Sortimenterfirmen nach dem Alphabet der Städtenamen geordnet mit statistischen Angaben. Der freie Raum für Eintragungen ist mit Querlinien versehen und in 13 Rubriken geteilt.

Firmen-Liste. Enthält sämtliche Firmen, die mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehen, nach dem Alphabet der Firmen und ist in drei Ausgaben erschienen.

a) nur mit Querlinien;
b) mit Querlinien und 13 Rubriken;
c) mit Querlinien und 4 Geldrubriken (ℳ und ℛ).

Länder-Liste. Enthält nur die Firmen des Sortimentsbuchhandels nach dem Alphabet der Länder mit statistischen Angaben und einem alphabetischen Register der Städte. Der Raum für Eintragungen ist liniiert und in 13 Rubriken geteilt.

Außerdem erscheint im Verlage von Oskar Leiner in Leipzig eine Städte-Liste der österreich-ungarischen Sortimentsfirmen, die auch diejenigen Firmen enthält, welche in Leipzig nicht durch Kommissionäre vertreten sind.

Lieferung gegen bar

Liefert der Verleger „bar", d. h. unter Nachnahme des Preises, so hat der Sortimenter oder der ihn vertretende Kommissionär den Rechnungsbetrag bei Übergabe der Sendung zu zahlen.

Der Verleger liefert gegen bar, wenn vom bestellenden Sortimenter ausdrücklich so verlangt wird; ebenso an Firmen, mit denen er nicht in Rechnungsverkehr steht, wenn auch die Bestellung „in fester Rechnung" gemacht wird. Außerdem führt der Verleger Bestellungen „in fester Rechnung" in verschiedenen Fällen und zwar ohne vorherige Anfrage doch gegen bar aus, wenn die für sein ganzes Geschäft oder für die einzelnen Verlagsartikel von ihm bestimmten Lieferungsbedingungen dies erfordern. Feste Bestellungen mit dem handschriftlichen oder aufgedruckten Vermerke: „bar, wenn mit 6 (oder $6^2/_3$, 7, 8, $8^1/_3$ oder 10%) Mehrrabatt" müssen gegen bar ausgeführt werden, falls die Lieferungsbedingungen diesen Vorschriften des Bestellers entsprechen. Enthalten feste Bestellungen nur den allgemeinen Vermerk „Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt", so gelten sie als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens 5% vom Ladenpreise beträgt (V.-O. § 8b).

Vielfach bestimmt der Verleger, daß einzelne Bücher oder besondere Ausgaben eines Buches (Pracht- und Luxusausgaben) überhaupt ohne

Ausnahme nur bar zu liefern sind (Barartikel); er macht dies in seinen Ankündigungen usw. in der üblichen Weise bekannt, und in den Hinrichs'schen Verzeichnissen tragen solche Bücher den Vermerk „bar" vor der Preisangabe.

Zur Rücknahme bar gelieferter Bücher ist der Verleger nur unter genau denselben Voraussetzungen verpflichtet, die bei der Rücknahme fest gelieferter zutreffen.

Bar mit Remissionsrecht

Gegen „bar mit Remissionsrecht" liefert der Verleger im allgemeinen nach entsprechender Bekanntmachung solche Bücher, die er aus irgend einem Grunde, z. B. wegen ihrer Kostbarkeit oder geringen Auflagehöhe nicht à condition versenden kann oder will. Er ermöglicht es dadurch dem Sortimenter, der die erhöhten Kosten tragen will, die ihm diese Art der Lieferung verursacht, sie ohne eine Verpflichtung zu festem Kaufe seinen Kunden vorzulegen. Außerdem liefert der Verleger in Einzelfällen und aus demselben Grunde Bücher seines Verlages bar mit Remissionsrecht an solche Sortimenter, mit denen er nicht in Rechnungsverkehr steht, denen also ein Bezug à condition abgeschnitten ist.

In den meisten Fällen gibt der Verleger in seinen Ankündigungen und auf der Begleitfaktur eine kurze Frist an, in welcher die Rücksendung erfolgen muß. Wird aber kein bestimmter Rücksendungstermin angegeben, so braucht der Verleger ein bar mit Remissionsrecht geliefertes Buch nur dann zurückzunehmen, wenn es ihm oder seinem Kommissionär innerhalb dreier Monate nach dem Eintreffen beim Sortimenter wieder zugegangen ist (V.-O. § 34).

Unverlangte Lieferung

Die vorstehend behandelten Lieferungsformen setzen sämtlich eine vorhergegangene Bestellung des Sortimenters voraus. Der Verleger liefert aber in gewissen Fällen auch ohne eine ausdrückliche Bestellung, also „unverlangt". Unverlangt à condition liefert der Verleger Neuigkeiten seines Verlages an Firmen, die von ihm die Zusendung von Neuigkeiten ohne Bestellung erbeten haben, oder die im allgemeinen derartige Sendungen annehmen, und bei denen dieser Umstand im Offiziellen Adreßbuche durch das entsprechende Zeichen (n) kenntlich gemacht ist.

Als Neuigkeiten gelten Werke, die zum ersten Male oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und die nicht nur Titelausgaben sind (V.-O. § 12a). Zusendungen anderer Verlagsartikel, sogenannter Lagerartikel, dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen. Liefert der Verleger Werke seines Verlages entgegen diesen Bestimmungen trotzdem unverlangt, so trägt er die

Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung, vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen 4 Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt (V.-O. § 12e).

Zur Fortsetzung

Unverlangt fest oder bar liefern viele Verleger „zur Fortsetzung" neu erscheinende Teile und Bände eines Werkes, von dem der Sortimenter bereits die früher erschienenen Teile fest oder bar bezogen oder à condition erhalten und in der Buchhändlermesse bezahlt hat; ferner Zeitschriften.

Der Verleger führt zu diesem Zwecke über die abgesetzten Teile solcher Werke und über Bezüge von Zeitschriften von Beginn des Erscheinens ab unter Eintragung des jeweiligen Lieferungsdatums für ein jedes Exemplar genaue Listen (Fortsetzungs-[Kontinuations-]Listen).

Die genaueste Kontrolle und Listenführung über Fortsetzungen und Zeitschriften und deren unverlangte Versendung ist notwendig und besonders wichtig und geboten bei Werken, deren einzelne Teile in langfristigen Zwischenräumen erscheinen, da der Sortimenter sehr häufig die Ankündigung des Verlegers von dem Erscheinen einer Fortsetzung übersieht, so daß dann der Kunde nicht rechtzeitig oder gar nicht in den Besitz einer Fortsetzung gelangt.

Eine Minderzahl von Verlegern liefert jedoch Bücher- wie Zeitschriftenfortsetzungen nur auf Verlangen, benutzt aber die vorhandenen Listen dazu, den früheren Beziehern in jedem einzelnen Falle eine Aufforderung zur Bestellung zugehen zu lassen.

Preise und Rabatt

Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden sollen und ebenso die Lieferungsbedingungen an den Sortimenter (V.-O. § 4a).

Entweder setzt er diese Lieferungsbedingungen nach einheitlichen Grundsätzen für seinen gesamten Verlag fest oder für jeden einzelnen Verlagsartikel besonders. Er ist zur Einhaltung der von ihm einmal festgesetzten Bedingungen verpflichtet und muß jede Abänderung öffentlich oder durch besondere Mitteilung vor Ausführung einer Bestellung bekannt machen (V.-O. § 5a).

Bei Lieferung von Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber den Sortimentern, die früher Teile bezogen haben, nicht berechtigt, die für das Werk (die Auflage) von ihm bekannt gemachten Lieferungsbedingungen abzuändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei *nicht* als Änderung der Bezugsbedingungen. Der neue Jahrgang, Band usw. eines *periodischen* Unternehmens ist in dieser Hinsicht *nicht* als Fortsetzung anzusehen (V.-O. § 5b).

Die Lieferungsbedingungen der einzelnen Verleger sind durchaus verschieden; in ihrer Form folgen sie aber allgemein herrschenden Ge-

wohnheiten; sie betreffen zunächst den Rabatt, der in Prozenten vom Ladenpreise (Ordinärpreise) berechnet wird. Es ist üblich, bei diesen Berechnungen sich ergebende Nettopreise mit Bruchteilen von Pfennigen auf ganze Pfennige oder aber Pfennige überhaupt auf durch 5 teilbare Summen abzurunden.

Der allgemein übliche Rabatt bei Lieferung à condition ist durchweg 25%, selten höher, in fester Rechnung wird entweder zu dem gleichen oder einem etwas höheren Rabattsatze mit 30 und $33^1/_3$% geliefert, vereinzelt sind niedrigere Rabatte von 20 und 15% usw. Gegen bar wird entweder mit dem gleichen Rabatte geliefert, wie beim Bezuge in fester Rechnung, meist aber mit einem höheren, z. B. in Rechnung 25%, bar 30, $33^1/_3$, 40%.

Einen erhöhten Rabatt beim Bezuge in fester Rechnung oder gegen bar wird der Verleger festsetzen, wenn er der Ansicht ist, daß er den Sortimenter durch den höheren Nutzen, den er ihm bietet, dazu veranlaßt, sich besonders tätig für ein Buch zu verwenden, oder wenn er durch günstige Lieferungsbedingungen sein Werk Konkurrenzwerken gegenüber in Vorteil setzen will.

Um den Sortimenter zur Barbestellung neu erscheinender also noch unbekannter Werke oder neuer Auflagen zu veranlassen, bietet der Verleger sie oft zu einem höheren Vorzugsrabatt an, wenn die Bestellung vor Erscheinen aufgegeben wird, oder er liefert wenigstens ein Probeexemplar des Werkes mit Vorzugsrabatt von 30, $33^1/_3$, 40 und 50%.

Freiexemplare

Um den Sortimenter zum Bezuge mehrerer Exemplare eines Buches auf einmal zu veranlassen, ist es Gebrauch, ihm von einer gewissen Anzahl (von 6, 8, 10 oder 12 Exemplaren) an durch Lieferung eines Freiexemplares einen besonderen Vorteil zu bieten. Man bezeichnet eine solche Anzahl mit Einschluß des Freiexemplares als „Partie". In Anzeigen und in der Niederschrift bringt man dies meist so zum Ausdrucke, daß man die zuerst stehende höhere Zahl der tatsächlich gelieferten Exemplare von der geringeren Zahl der zur Berechnung kommenden Exemplare durch einen schrägen Strich trennt. Man sagt also: Sieben-sechs, und schreibt 7/6 Exemplare und so fort: Neun-acht 9/8; Elf-zehn 11/10; Dreizehn-zwölf 13/12; für mehrere Partien in der gleichen Weise 14/12, 18/16, 22/20, 26/24 usw. Oft steigert der Verleger auch noch das Verhältnis der Freiexemplare zu der berechneten Zahl, indem er 13/12, 33/30, 45/40 Exemplare usw. liefert.

Partiepreise

Den gleichen Zweck will der Verleger erreichen, indem er, ohne Freiexemplare zu gewähren, den Rabatt mit der Zahl der auf einmal

bezogenen Exemplare steigert (Partiepreise gewährt); er liefert z. B. einzelne Exemplare mit 30%, 7 Exemplare mit 33⅓%, 13 Exemplare mit 40% Rabatt oder 1 bis 9 Exemplare mit 30%, 10 bis 19 Exemplare mit 33⅓%, 20 und mehr Exemplare mit 40% Rabatt usw.

Gemischte Partien

Freiexemplare und Partiepreise bietet der Verleger öfters auch beim Bezuge einer bestimmten Anzahl *verschiedener* Werke seines Verlages, meist solcher von gleichem Preise oder gleichartiger Ausstattung usw. (*gemischte* Partien).

Freiexemplare und Partiepreise gewährt der Verleger vielfach nur bei *Bar*bestellung; andererseits aber liefert er zuweilen auf einzelne im Laufe des Jahres nach und nach bezogene Exemplare noch nachträglich die aus der Gesamtzahl der bezogenen Exemplare und seinen Lieferungsbedingungen sich ergebenden Freiexemplare (*Partie-Ergänzung*).

Partieergänzung

Beispiel: Der Sortimenter hat im Laufe des Jahres von einem Buche, von dem der Verleger 11/10 Exemplare liefert, 8 Exemplare bezogen; dieser liefert ihm nun auf sein Ersuchen noch 3/2 Exemplare, er ergänzt also die 8 bezogenen Exemplare (8 + 3/2) zu einer Partie von 11/10.

Weiteres Entgegenkommen beweisen manche Verleger dem Sortimenter, der sich für ein Verlagswerk besonders verwendet, dadurch, daß sie die von ihm im Laufe des Jahres einzeln à condition und fest bezogenen Exemplare, wenn die Gesamtzahl einer Partie erreicht ist, gegen bar als Partie oder zum Partiepreise verrechnen.

Beispiel: Der Sortimenter hat von einem Buche, das der Verleger in Rechnung mit 25%, gegen bar mit 33⅓% Rabatt und 7/6 Freiexemplaren liefert, im Ganzen bezogen: 4 Exemplare à condition, 3 fest; der Verleger verrechnet diese 7 Exemplare als 7/6 mit 33⅓% gegen Barzahlung des sich ergebenden Betrages.

Verleger von Geschenkliteratur, Jugendschriften und anderen Büchern, die sich bei genügender Verwendung zwar leicht verkaufen, mit ähnlichen Büchern anderer Verleger aber in Konkurrenz stehen, gewähren dem Sortimenter zuweilen, damit er ihren Verlag bevorzuge, noch einen Extra-Rabatt von der Gesamtsumme des jährlichen Absatzes, sobald der Nettobetrag eine bestimmte Höhe, z. B. 100 oder 200 ℳ erreicht.

Schließlich vereinbart der Verleger mit einzelnen Firmen (z. B. mit Barsortimentern) beim Bezuge größerer Partien seiner Verlagswerke oder bei ständiger Verwendung für den Verlag besondere Lieferungsbedingungen je nach Art der Bücher und der Höhe des Absatzes.

Vorausberechnung

Von Werken, die in einzelnen Teilen, Lieferungen oder Bänden erscheinen, berechnet der Verleger oft bei der Lieferung des ersten Teiles im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (pro complett, abgekürzt pc.) und liefert diese im voraus berechneten Teile bei Erscheinen unberechnet „als Rest". Bei Zeitschriften ist diese Art der

Berechnung mit der ersten Nummer des Viertel-, Halbjahres, Jahres oder Bandes allgemein üblich.

Berechnung des Einbandes

Die von ihm für das einzelne Buch festgesetzten Rabattsätze berechnet der Verleger entweder gleichmäßig sowohl vom gehefteten als auch vom gebundenen Exemplare, oder er berechnet den Einband besonders und zwar mit einem anderen geringeren Rabatt: 10, 15, 20%. Die Lieferung von Partien gebundener Werke erfolgt oft unter besonderer Berechnung des Einbandes für das Freiexemplar.

Für umfangreiche und besonders für solche Werke, die in einzelnen Teilen zur Ausgabe gelangen, liefert der Verleger nachträglich oft Original-Einbanddecken und auch diese meist nur gegen bar und mit geringerem Rabatt von 10, 15, 20%.

Beschaffenheit der Exemplare

Der Verleger liefert seine Verlagswerke vielfach sowohl in geheftetem oder kartoniertem als auch in gebundenem Zustande; im Gegensatze zu dem früheren Gebrauche werden rohe Bücher in einzelnen Bogen jetzt nur noch ausnahmsweise und nur infolge besonderer Vereinbarung vom Verleger abgegeben, wenn es sich um Lieferung größerer Partien (z. B. an Barsortimente) handelt, die der Besteller nach eigenen Angaben selbst einbinden lassen will. Oft auch gibt der Verleger ein Buch nur geheftet oder nur gebunden heraus.

Enthält die Bestellung des Sortimenters keine Angabe darüber, ob geheftet oder gebunden geliefert werden soll, so ist es in der Praxis allgemein üblich, geheftete Exemplare zu senden; doch haben einzelne Verlagsbuchhandlungen auch hiervon abweichende Gewohnheiten.

Der Verleger ist verpflichtet, die bestellten Werke stets in neuester Auflage in vollständigen und unbeschädigten Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Ausführung der Bestellungen von dem bevorstehenden Erscheinen neuer Auflagen Mitteilung zu machen (V.-O. § 16).

Lieferung von Defekten

Stellt sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Buch defekt ist, d. h. daß darin einzelne Bogen oder Tafeln usw. fehlen, so ist der Verleger innerhalb zweier Jahre nach der Lieferung verpflichtet, sofort nach Empfang einer bezüglichen Mitteilung den Defekt unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen, und zwar in beiden Fällen auf Verlangen franko durch die Post. Ist der Verleger hierzu außerstande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen

bereits gebunden oder für das Einbinden vorbereitet wurde, zurückzunehmen (V.-O. § 14a).

Kostbare Bücher und Tafelwerke werden deshalb vor der Absendung vom Verleger genau auf ihre Vollständigkeit geprüft (kollationiert) und der Begleitfaktur wird die handschriftliche Bemerkung beigefügt, „Vor Absendung kollationiert". Diese Bemerkung verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige eines Mangels; unterläßt er diese Prüfung, so verliert er das Recht, das gelieferte Werk wegen später entdeckter Defekte zu beanstanden (V.-O. § 14b).

Verpackung

Die bestellten Bücher hat der Verleger in einer Verpackung zur Versendung zu bringen, die eine Beschädigung auf dem Transporte ausschließt; in der Regel wird die Verpackung nicht berechnet. Eine Ausnahme findet nur zuweilen bei großen und kostbaren Werken, Tafeln oder Karten usw. statt, die auf Bretter, Rollen oder in Kisten verpackt werden müssen, und bei denen diese Verpackung dann berechnet wird. Gebundene Werke versieht der Verleger von vornherein vielfach mit einem Schutzkarton aus Pappe. Diese Schutzkartons werden oft ebenso wie die zur Verpackung verwendeten Bretter, Rollen und Kisten durch Aufdruck oder Aufkleben eines Zettels oder sonstwie als zu dem betreffenden Werke gehörend, als „Original-Karton, Original-Verpackung" gekennzeichnet.

Ist eine Verpackung als „Originalverpackung" gekennzeichnet und dem Sortimenter berechnet worden, so muß der Verleger sie, wenn sie sich in einem solchen Zustande befindet, daß sie zu gleichem Zwecke wieder verwendbar ist, zum berechneten Preise zurücknehmen, sofern sie ihm oder seinem Kommissionär franko zugeht. Der auf den Originalverpackungen (Kartons) vom Verleger häufig aufgedruckte Vermerk „Ohne diesen Karton wird kein Exemplar zurückgenommen" wird in seiner Wirkung für den Sortimenter durch die folgende Bestimmung der Verkehrs-Ordnung wesentlich beschränkt: Aus dem Fehlen einer Originalverpackung allein erwächst dem Verleger noch nicht die Berechtigung zur Zurückweisung von Remittenden, wenn diese sonst in wohlbehaltenem Zustande an ihn zurückgelangen. Er kann in solchen Fällen nur einen entsprechenden Ersatz für die von ihm gelieferte Verpackung fordern. (V.-O. § 17c.)

Beförderung

Die einzelnen Büchersendungen befördert der Verleger über Leipzig oder einen anderen Kommissionsplatz (Berlin, Stuttgart, Wien, Zürich usw.) durch Vermittelung der betreffenden Kommissionäre; an die Firmen seines Wohnsitzes durch Boten und, wenn dieser Kommissionsplatz ist, ebenso auch an die Kommissionäre der dort vertretenen Sortimentsfirmen; schließlich direkt durch die Post (als Drucksache, Postpaket) oder durch die Bahn als Eil- und Frachtgut.

Den Weg, auf dem die bestellte Sendung zu befördern ist, hat der Sortimenter das Recht vorzuschreiben. Enthält eine Bestellung keinerlei ausdrückliche Vorschrift, so hat der Verleger die Sendung dem Leipziger Kommissionär des bestellenden Sortimenters franko zugehen zu lassen, d. h. sie ist auf dem üblichen Buchhändlerwege über Leipzig zu befördern. Die Zusendung über einen anderen Kommissionsplatz darf nur mit Zustimmung des Bestellers erfolgen (V.-O. § 18). Erfolgt die Zustellung der Sendungen über Leipzig, so erhält der dortige Kommissionär des Verlegers die einzelnen Pakete gesammelt in Ballen, Körben und Kisten als Frachtgut, Eilgut oder in Postpaketen und verteilt sie an die verschiedenen Kommissionäre der Adressaten (Sortimenter) oder an die in Leipzig ansässigen Firmen unmittelbar.

Direkte Lieferung

Liefert der Verleger auf Verlangen des Sortimenters direkt durch die Post oder Bahn, so hat der Besteller die Kosten für die direkte Zusendung zu tragen. Entweder frankiert der Verleger solche Sendungen und berechnet die Portokosten ganz, seltener zur Hälfte, oder er liefert unfrankiert; auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgt bei umfangreichen Sendungen unter Umständen Franko-Lieferung durch den Verleger.

Bestellungen mit dem Verlangen direkter Sendung werden von den einzelnen Verlegern nach verschiedenen Grundsätzen behandelt, und die für diesen Fall von einem jeden getroffenen Bestimmungen werden im Offiziellen Adreßbuche unter seiner Firma, in Ankündigungen und auf Fakturen bekannt gegeben.

Zunächst wird in der Regel ein Unterschied gemacht zwischen Bestellungen von Firmen, mit denen der Verleger in Rechnungsverkehr steht, und Bestellungen anderer Firmen. Die Mehrzahl der Verleger liefert an Firmen, mit denen sie nicht in Rechnung stehen, direkt nur, wenn die Zusendung ausdrücklich unter Postnachnahme gewünscht, oder wenn der Betrag vorher eingesandt wird.

Firmen mit „offenem Konto" erhalten von manchem Verleger direkte Sendungen in fester Rechnung unter Anrechnung der Portokosten; meistens aber erhebt der Verleger den Rechnungsbetrag einschließlich Porto mit einer Bar-Faktur durch den Kommissionär; dies geschieht stets, wenn es sich um Bücher handelt, die der Verleger nur bar abgibt. Direkte Sendungen von Bar-Artikeln macht der Ver-

leger öfters auch unter der Bedingung, daß der Rechnungsbetrag nach Empfang durch die Post eingesandt wird.

Direkte Sendungen unter gleichzeitiger Erhebung des Betrages durch Bar-Faktur führen einzelne Verleger auch aus an Firmen, mit denen sie zwar nicht in Rechnung stehen, die aber nach Angaben in der „Kreditliste" ordnungsmäßig ihre Verpflichtungen erfüllt haben.

Schließlich gehen dem Verleger auch Bestellungen zu, nach denen die direkte Sendung im Auftrage des Sortimenters an die Adresse des betreffenden Privatkunden zu richten ist; auch die Ausführung dieser Bestellungen wird der Verleger in den meisten Fällen von dem Umstande abhängig machen, ob der betreffende Sortimenter mit ihm in Rechnungsverkehr steht.

Nicht selten enthalten Bestellungen handschriftlich oder aufgedruckt die Aufforderung an den Verleger unter gewissen Voraussetzungen das über Leipzig oder einen anderen Kommissionsplatz Verlangte direkt zu senden, z. B. „wenn über drei Kilo direkt erbeten" oder „wenn mit $^1/_2$ Porto direkt erbeten" usw. Der Verleger wird solche Bestimmungen nur dann berücksichtigen, wenn sie mit seinen grundsätzlichen Lieferungsbedingungen vereinbar sind.

Wenn der Verleger aus irgend einem Grunde eine Bestellung, auf der direkte Sendung verlangt wird, nicht durch die Post expediert, so ist er verpflichtet, sofern die Bestellung von einer mit ihm in Rechnungsverkehr stehenden Firma ausgegangen war, den Besteller sofort zu benachrichtigen (V.-O. § 23 b).

Bestellungen von anderen Firmen mit dem Verlangen direkter Sendung führt der Verleger, wenn er aus irgend einem Grunde nicht direkt senden kann oder grundsätzlich nicht direkt liefern will, entweder durch den Kommissionär aus und benachrichtigt den Besteller von dieser Tatsache, oder er liefert ohne jede Benachrichtigung durch den Kommissionär. Die letztere Art der Erledigung erfährt häufig Widerspruch seitens des Sortimentsbuchhandels und die „Bücherzettel" tragen sehr oft die aufgedruckte Notiz: „Bei Expeditionsverhinderung erbitte direkte Nachricht auf meine Kosten". Da es sich bei solchen Verlangen meist um Firmen handelt, mit denen der Verleger nicht in Verkehr steht, so geht er ganz folgerichtig darauf auch nicht ein, sondern antwortet auf Buchhändlerweg über Leipzig. Den Firmen, die einen regelmäßigen Absatz seiner Verlagswerke haben, antwortet er natürlich — und ohne jede Berechnung — direkt, anderen nur, wenn eine Postkarte zur Antwort beigefügt ist.

Für die Versendung neu erscheinender Bücher ist der Verleger häufig in die Notwendigkeit versetzt, für den Tag des Erscheinens selbst oder auch für die folgenden Tage die Bestimmung zu treffen, daß direkte Sendungen überhaupt nicht ausgeführt werden. Es handelt sich in solchem Falle meist um Werke, die von

vornherein mit einer gewissen Spannung erwartet werden; durch die Vorkehrung, daß alle bestellten Exemplare am gleichen Tage am Kommissionsplatze, am Wohnorte des Verlegers aber, wenn das ein anderer ist, vielleicht einen Tag später ausgegeben werden, will er sich gegen den Vorwurf schützen, als habe er einen oder den anderen Sortimenter bevorzugt. Er überläßt es daher nach vorheriger bezüglicher Bekanntmachung diesen selbst, für die Weitersendung entsprechende Vorschriften bei ihrem Kommissionär zu machen.

In manchen Fällen mag der Grund einer solchen Bestimmung auch darin zu suchen sein, daß es natürlich bequemer ist, nur Sendungen gleicher Art und nur nach einem Orte abzufertigen.

Lieferung großer Partien seiner Verlagswerke z. B. an Barsortimente vereinfacht sich der Verleger unter Umständen dadurch, daß er die Exemplare direkt von seinem Lager beim Buchbinder oder Buchdrucker an den Besteller senden läßt, um dadurch Verpackungs- und Frachtkosten zu sparen.

Telephonische Bestellungen

Wird dem Verleger eine Bestellung telephonisch übermittelt — was besonders im Ortsverkehre häufig geschieht, so hat er bei der Auslieferung und Beförderung der Sendung darauf Rücksicht zu nehmen, daß er in diesem Falle kein Beweismittel für die erfolgte Bestellung in den Händen hat. Rechtsgültig sind nach § 7a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung nur schriftliche Bestellungen auf Bestellzettelformularen, durch Briefe oder Telegramme. Der Verleger führt deshalb telephonische Bestellungen nur gegen bar aus, oder er läßt sich bei Einhändigung des Paketes an den Besteller von diesem einen ausgefertigten Bestellzettel, also eine schriftliche Wiederholung der telephonischen Bestellung übergeben.

Unter Umständen werden zwischen einzelnen Firmen besondere Vereinbarungen dahin getroffen, daß alle telephonischen Bestellungen als rechtsgültige zu behandeln sind.

XI. Die Verkehrseinrichtungen des Buchhandels und ihre Benutzung im Dienste des Verlages

Der Verkehr über den Kommissionsplatz

Der geschäftliche Verkehr der Firmen des deutschen Buchhandels untereinander beruht auf Gebräuchen und Einrichtungen, die allmählich aus dem früheren Meßverkehr entstanden sind und eine vollständige Organisation darstellen, die Verlegern und Sortimentern durch die Herbeiführung einer Vereinfachung und Verbilligung des Verkehrs bedeutende Vorteile bietet. Diese Organisation hat ihren Mittelpunkt in Leipzig, wo die Kommissionäre der Verleger und Sortimenter ihren Sitz haben, und den hauptsächlichsten Teil des Verkehrs zwischen den beiden Zweigen des Buchhandels vermitteln.

Zwar bestehen auch noch andere Kommissionsplätze (Berlin, Stuttgart, Zürich, Wien, Prag und Budapest) mit ähnlichen Einrichtungen, aber diese sind alle mehr oder weniger auf den Verkehr der Firmen eines engen örtlichen Kreises zugeschnitten, und es richtet sich ganz nach den jeweiligen Bedürfnissen jeder einzelnen Firma, ob für sie eine Vertretung durch Kommissionär an einem dieser Plätze angebracht ist. Es kommen dabei in Betracht: Berlin, für den Verkehr mit Berliner Handlungen und solchen, meist norddeutschen Firmen, die dort durch Kommissionär vertreten sind; Stuttgart für Süddeutschland, Zürich für die Schweiz, Wien und Prag für Österreich und Budapest für Ungarn.

Der Kommissionär

Jeder nicht in Leipzig ansässige Buchhändler, Verleger oder Sortimenter, der sich der Organisation des deutschen Buchhandels anschließen und deren Vorteile sich zu Nutze machen will, bedarf dazu eines Kommissionärs in Leipzig. Der mit der Vertretung einer Firma beauftragte Kommissionär ist im Offiziellen Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel oder im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel ebenso wie jeder Wechsel der Kommission bekannt zu geben.

Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers (Kommittenten); er nimmt für ihn Zahlungen, Bestellungen und jede Art von Sendungen an, empfängt solche von ihm und befördert sie an die Leipziger Empfänger oder die Leipziger Kommissionäre auswärtiger Firmen weiter.

Zettelverkehr

In erster Linie vermittelt der Kommissionär die Beförderung des größten Teiles des Schriftwechsels zwischen Verleger und Sortimenter, den sogenannten „Zettelverkehr".

Die Eigentümlichkeit des Buches als Handelsware bedingt im Verkehr der Buchhändler untereinander einen überaus umfangreichen regelmäßigen Schriftwechsel zwischen einer sehr großen Anzahl von Firmen (Verlegern und Sortimentern). Schon allein die Bestellungen, die zum großen Teile immer nur auf einzelne Bücher lauten, und auf kleinen gedruckten Formularen (Verlangzetteln) ausgeschrieben werden, bilden eine ansehnliche Zahl der täglich zu befördernden Geschäftspapiere.

Die buchhändlerische Korrespondenz wird in der Regel und im Gegensatz zu kaufmännischen Gebräuchen bis zu einem gewissen Grade formlos auf Zetteln (Formularen) erledigt, die am Kopf handschriftlich die Firma des Empfängers und am Fuße gedruckt den Namen des Absenders tragen. Antworten oder Rückfragen werden auf demselben Zettel erteilt und dieser dann „zurückgeschrieben", d. h. die Firma des Empfängers am Kopf des Zettels wird auffällig, am besten mit farbiger Tinte oder Farbstift, durchstrichen und das Wort „zurück" quer durchgeschrieben, der Name des ursprünglichen Absenders am Fuße des Zettels wird durch auffallende Unterstreichung (farbig) als neue Adresse für die Rücksendung kenntlich gemacht. Ein auf diese Weise zurückgeschriebener Zettel hat dann das Aussehen wie folgendes Beispiel.

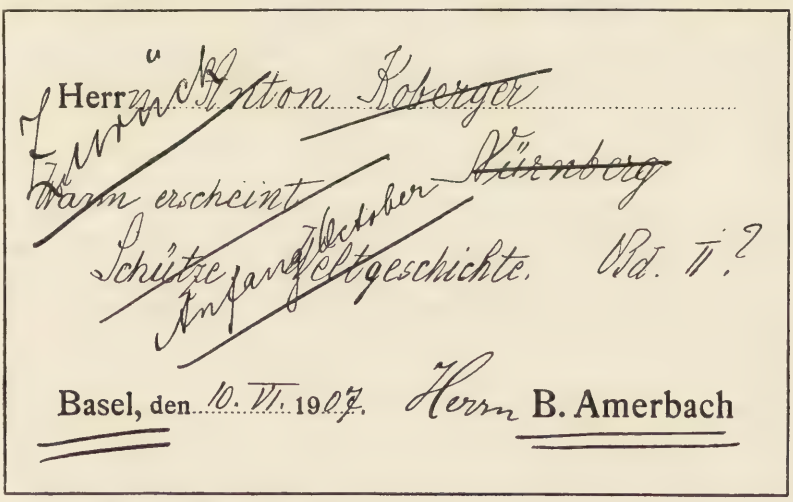

In ähnlicher Form werden die meisten schriftlichen Mitteilungen und Geschäftspapiere im täglichen Verkehr erledigt und oft mehrere Male hin und hergesandt, so daß dadurch eine beträchtliche Ersparnis an Zeit und Kosten erzielt wird.

Diese Zettel erhält der Kommissionär gesammelt in Briefen (Zettelbriefen) durch die Post von seinen Kommittenten und verteilt sie unter Benutzung der Bestellanstalt des Vereins der Leipziger Buchhändler, deren Einrichtung weiter unten näher beschrieben werden soll, an die Empfänger, wenn es Leipziger Firmen sind, oder an die betreffenden Kommissionäre auswärtiger Firmen. Die Kommissionäre wieder senden die für ihre Kommittenten bei ihnen eingehenden Zettel usw. gesammelt in Zettelbriefen an diese ab.

Auf genau dem gleichen Wege durch Vermittelung des Kommissionärs versendet der Verleger seine Ankündigungen neuer Verlagswerke (Rundschreiben) und alle sonstigen für die Sortimenter bestimmten Drucksachen und Geschäftspapiere.

Paketbeförderung

Der Kommissionär befördert ferner alle ihm von seinen Kommittenten in Sammelsendungen durch Post, Fracht usw. zugehenden Bücher und Zeitschriftenpakete (Beischlüsse) an die Leipziger Empfänger oder an die dortigen Kommissionäre der auswärtigen Firmen, und er besorgt gleichzeitig die Einziehung der auf diesen Paketen lastenden Nachnahmen (Barpakete). Umgekehrt zahlt der Kommissionär des Empfängers dieser Beischlüsse die Nachnahmebeträge im Auftrage seines Kommittenten, wobei der dem Paket beigefügte Verlangzettel als Auftrag zur Zahlung der Nachnahme angesehen wird.

Daß durch die Beförderung der zahlreichen Einzelpakete, deren Gewicht oft sehr gering ist, in Sammelsendungen nach und von Leipzig eine bedeutende Ersparnis an Portokosten entsteht, ist ohne weiteres klar. Diese Vorteile werden noch weiter erhöht durch die ebenfalls aus dem alten Meßverkehr stammende Verpflichtung aller buchhändlerischen Firmen, sämtliche über Leipzig, d. h. auf dem sogenannten „Buchhändlerweg“ zur Versendung gelangenden Bücher franko nach dort zu liefern.

Auslieferungslager

Der durch die Organisation des deutschen Buchhandels bedingte Umstand, daß auf der einen Seite der weitaus größte Teil aller Bücherbestellungen durch die Hände der Leipziger Kommissionäre geht, und daß auf der anderen Seite wieder der größte Teil aller Bücher-

sendungen des Verlegers franko Leipzig erfolgen muß und ebenfalls durch die Kommissionäre befördert wird, veranlaßt die Mehrzahl der nicht in Leipzig ansässigen Verleger behufs schnellerer und einfacherer Erledigung der Bestellungen in Leipzig bei ihrem Kommissionär ein Lager ihrer Verlagsartikel (ein Auslieferungslager) zu unterhalten.

Die Verleger geben ihre sämtlichen Verlagswerke oder einen ausgewählten Teil davon (in diesem Fall nur die gangbaren Bücher) in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl von Exemplaren dem Kommissionär auf Lager. Dieser bringt nach bestimmten, vom Verleger erteilten Vorschriften die für diesen bei ihm eingehenden Bestellungen im Namen, für Rechnung und mit den Originalfakturen des Verlegers zur Ausführung und befördert die Sendungen an die Kommissionäre der Besteller weiter. Die erledigten Bestellzettel werden dem Adressaten (Verleger) im Original in bestimmten Zwischenräumen (z. B. wöchentlich oder monatlich) zugestellt.

In der Regel läßt der Verleger von seinem Auslieferungslager nur feste und Bar-Bestellungen ausführen, sofern sie genau seinen Lieferungsbedingungen entsprechen. Alle Bestellungen à condition und solche mit irgend welchen besonderen abweichenden Bedingungen und Vorbehalten der Besteller werden ebenso wie wiederholte Bestellungen, Restbestellungen und solche „zur Fortsetzung" dem Verleger zur Entscheidung und zur Erledigung am Verlagsort übersandt.

Im übrigen erledigt der Kommissionär die Auslieferung genau in derselben Weise wie der Verleger selbst und erhält zu diesem Zwecke die nötigen Vorschriften und Hilfsmittel, z. B. einen vollständigen, alphabetisch geordneten Verlagskatalog (Auslieferungskatalog) mit Angabe der Laden-, Netto- und Barpreise und aller sonstigen Lieferungsbedingungen, ferner ein Verzeichnis der Firmen, an die in Rechnung geliefert werden darf (Auslieferungsliste), und gedruckte Fakturenformulare.

Der Verleger hat dafür Sorge zu tragen, daß das Auslieferungslager vollständig bleibt, und der Vorrat der Bücher rechtzeitig vom Verlagsort aus ergänzt wird, damit eingehende Bestellungen ohne Aufenthalt erledigt werden können.

In ähnlicher Form wie das Leipziger Auslieferungslager unterhalten manche Verleger zu demselben Zwecke in anderen Kommissionsplätzen oder größeren Städten, in denen ständiger Bedarf ihrer Verlagsartikel vorhanden ist, Lager bei einer Firma des Buchhandels.

Neben der Einziehung der Nachnahmebeträge für Barpakete und Barfakturen (Inkassofakturen) leistet der Kommissionär weiter im Auftrage seines Kommittenten auch Zahlungen, und nimmt solche für Rechnung seines Kommittenten in Empfang. Er besorgt ferner in der Regel die jährliche Abrechnung zwischen Verlegern und Sortimentern

zur Ostermesse; die Art und Weise der Erledigung dieser Abrechnungsarbeiten wird in dem späteren Abschnitt XV ausführlich behandelt werden.

Kommissionsgebühren

Das geschäftliche Verhältnis des Kommissionärs zu seinem Kommittenten wird meistens bei Übernahme der Kommission durch gegenseitige Vereinbarungen geregelt; es werden dabei in erster Linie die dem Kommissionär für die zu leistenden Arbeiten und zu erledigenden Aufträge zu zahlenden Gebühren festgesetzt. Die Berechnung dieser Gebühren ist verschieden und richtet sich im wesentlichen nach dem Umfange des gegenseitigen Geschäftsverkehres und dem Umfange der Zeit und Arbeit, die durch ihn in Anspruch genommen wird.

Für den Verleger kommen in der Hauptsache folgende Unkosten zur Berechnung:

1. eine allgemeine jährliche Gebühr für die Vertretung seiner Interessen als Kommittenten überhaupt (Kommissionsgebühr), die viertel- oder halbjährlich berechnet wird;

2. Verpackungsgebühr (Emballage) für Sammelsendungen an den Verleger je nach Art der Verpackung für Postpakete, Ballen, Kisten und Körbe, berechnet nach dem Gewicht der einzelnen Sendungen;

3. eine Gebühr für Auspacken, Vergleichen und Weiterbefördern der vom Verleger eingehenden Sammelsendungen (Einschlag), ebenfalls berechnet nach dem Gewicht der Sendungen;

4. eine Provision für Einziehung (Inkasso) und Einlösung von Barpaketen und Barfakturen berechnet in Prozenten von den Barsummen;

5. eine Gebühr für Erledigung der Ostermeß- und Abrechnungsarbeiten nach besonderer Vereinbarung;

6. eine herkömmliche Entschädigung für die Angestellten des Kommissionärs als Meß- oder Weihnachtsgeschenk;

7. Gebühren für die Auslieferung vom Auslieferungslager des Verlegers und die Verpackung dieser Sendungen. Es bestehen dafür zwei Arten der Berechnung, je nach Vereinbarung entweder nach der Höhe des Betrages der Auslieferung oder nach der Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Pakete.

8. Lagermiete für die Aufbewahrung des Auslieferungslagers und zwar für den laufenden Raummeter des Handlagers, sowie für

jeden Lagerballen auf der Niederlage nach Vereinbarung. Für außergewöhnliche Lagerarbeiten (Anfertigung von Lagerballen, Auspacken von Remittenden und Aufnahme der Inventur) werden in der Regel von Fall zu Fall besondere Gebühren berechnet.

Verkehr mit dem Kommissionär

Es ist Sache des Verlegers, seinem Kommissionär die erforderlichen Anweisungen zu erteilen darüber, in welchen regelmäßigen Zwischenräumen und auf welche Art dieser ihm die eingelaufenen Zettel, Beischlüsse (Remittendenpakete usw.) zusenden soll. Der Verleger wird z. B. bestimmen, daß ihm Bestellzettel und schriftliche Mitteilungen täglich oder an bestimmten Tagen der Woche in Zettelbriefen durch die Post gesandt werden, und daß die für ihn eingehenden Pakete wöchentlich oder monatlich einmal in Frachtballen abzusenden sind.

Von Bedeutung für die Expedition von Frachtsendungen sind im gegebenen Falle die direkten Bücherwagen, die zwischen Leipzig und Aachen, Basel, Berlin, Budapest, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a./M., Hamburg, Köln, Lindau (für die Schweiz), München, Prag, Rotterdam, Stuttgart und Wien, teils mehrmals wöchentlich, teils sogar täglich verkehren. Durch regelmäßige Benutzung dieser Gelegenheiten ist eine nicht unwesentliche Frachtersparnis zu erzielen.

Unterhält der Verleger bei seinem Kommissionär ein Auslieferungslager, so hat er ferner Anweisung zu geben, in welchen regelmäßigen Zwischenräumen, täglich, wöchentlich oder monatlich, ihm die vom Auslieferungslager zur Erledigung gelangten Bestellzettel und die entsprechenden Auslieferungslisten eingeliefert werden sollen.

Liefert der Verleger seinerseits schriftliche Mitteilungen, Geschäftspapiere usw. an den Kommissionär zur Weiterbeförderung, so hat er zu beachten, daß es nach dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches verboten ist, Eisenbahnsendungen schriftliche Mitteilungen, die sich nicht auf den Inhalt der Sendung beziehen, beizufügen, und daß es unzulässig ist, Geschäftspapiere usw. in geschlossenen oder in offenen Umschlägen auf dem Buchhändlerweg zu befördern. Geschlossene Umschläge verbietet das Postgesetz, Sendungen in offenen Umschlägen sind von der Beförderung durch die Leipziger Bestellanstalt ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Massenauflieferung von Drucksachen (Rundschreiben) handelt.

Im schriftlichen Verkehr mit seinem Kommissionär hat der Verleger Rücksicht zu nehmen auf die im Betriebe des Leipziger Kommissionsgeschäftes zwingend notwendige Schnelligkeit, mit der alle Arbeiten erledigt werden müssen, und auf die dadurch bedingte überall eingeführte weitgehende Arbeitsteilung. Die für den Kommissionär bestimmten Schriftstücke sind in den Zettelbriefen stets deutlich getrennt obenauf zu legen und es sind stets nur Aufträge und Mitteilungen gleicher Art auf einem Zettel zu vereinigen, so daß die einzelnen Aufträge sofort unter die betreffenden Angestellten oder Abteilungen des Geschäftes verteilt werden können.

Von großer Wichtigkeit für einen geregelten Verkehr mit dem Sortimentsbuchhandel durch die Vermittelung des Kommissionärs ist für den Verleger die Kenntnis der in Leipzig und anderen Kommissionsplätzen bestehenden Verkehrseinrichtungen und Gebräuche, auf die er bei seinen Anweisungen und Entschließungen stets Rücksicht zu nehmen hat, wenn er sich nicht selbst Unannehmlichkeiten oder gar Verluste durch deren Nichtbeachtung zuziehen will.

Verkehrseinrichtungen und Gebräuche in Leipzig

Die in Leipzig, dem Hauptkommissionsplatze des deutschen Buchhandels, täglich und dauernd zusammenströmenden Mengen von Bücherbestellungen und Büchersendungen und deren zweckentsprechende schnelle Erledigung und Beförderung haben dort noch besondere Einrichtungen und Gebräuche entstehen lassen, die durch die buchhändlerischen Organisationen, den Verein der Buchhändler zu Leipzig und den Verein Leipziger Kommissionäre, in geregelte Bahnen gelenkt, unterhalten und geleitet werden.

Bestellanstalt in Leipzig

Die Bewältigung des gesamten Zettelverkehres wird in ganz vollkommener Weise erreicht durch die Bestellanstalt des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Die Bestellanstalt ist ausschließlich Sortieranstalt für offene buchhändlerische Geschäftspapiere und sie dient lediglich dem geschäftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander, sie darf von auswärts weder Aufträge noch Sendungen annehmen.

Die Beiträge der Mitglieder werden nach dem Umfange der Benutzung und nach der Entfernung des Geschäftslokales von der Anstalt von Fall zu Fall festgesetzt.

Die Geschäftspapiere (Bestellzettel, schriftliche Mitteilungen, Drucksachen usw.) werden von den einzelnen Mitgliedern der Anstalt während der Geschäftsstunden (7—12 und $1^1/_2$—7 Uhr) eingeliefert; alle bis 6 Uhr eingelieferten Papiere müssen noch an demselben Tage sortiert werden. Das Sortieren geschieht nach den Firmen der Kommissionäre und nach Leipziger Firmen; das Sortieren nach den einzelnen Kommittenten bleibt den Kommissionären überlassen. Bestellzettel müssen bei der Sortierung in erster Linie berücksichtigt werden und sind gesondert in den Mappen obenauf zulegen. Ausgeschlossen von der Beförderung sind Geschäftspapiere in Umschlägen, Kataloge, nicht buchhändlerische Zeitschriften usw.

Die sortierten Papiere werden zweimal täglich vormittags von $9^1/_4$ Uhr ab und nachmittags von 4 Uhr ab in offenen Umschlägen oder Mappen den Mitgliedern durch Boten zugestellt, soweit nicht tägliche Abholung vereinbart ist.

Eine besondere Behandlung erfahren eilige, sogenannte „empfohlene Bestellungen". Diese werden von den Leipziger Buchhändlern und von den Kommissionären der auswärtigen Firmen, getrennt von den übrigen Bestellzetteln, bis spätestens 10 Uhr 50 Minuten vormittags in der Bestellanstalt eingeliefert und dort von den Beamten der Anstalt sofort sortiert. Für Firmen, die ausdrücklich erklärt haben, empfohlene Bestellungen abholen zu lassen, werden sie in verschließbare Kästen gelegt, und können von einem gegebenen Glockenzeichen ab von den Beauftragten dieser Firmen daraus entnommen werden. Den nicht abholenden Firmen werden die empfohlenen Bestellungen von $11^1/_4$ Uhr ab durch Eilboten zugestellt. Von den Leipziger Verlegern und Kommissionären werden diese Bestellungen beim Eintreffen sofort ausgeführt, die bestellten Bücher werden verpackt und „nach Tisch" zur Abholung für die Boten der Kommissionäre und der einheimischen Besteller bereit gehalten.

Paketbeförderung

Die Beförderung der einzelnen Bücherpakete (Beischlüsse) erfolgt im Leipziger Verkehr nach allgemein geltenden Regeln und Gebräuchen. Abgesehen von den „empfohlenen Bestellungen", die wie bereits erwähnt täglich sofort ausgeliefert, gepackt und zur Abholung „nach Tisch" bereit gehalten werden, erfolgt die Auslieferung gewöhnlicher Bestellungen nur an den sogenannten Auslieferungstagen Montag bis Donnerstag, die Beförderung stets an den darauffolgenden Tagen, den

sogenannten Speditionstagen Dienstag bis Freitag; Hauptspeditionstage sind Dienstag und Donnerstag.

Rechnungspakete werden nach den Kommissionären der Empfänger geordnet und an den Speditionstagen an die verschiedenen Leipziger Kommissionäre ausgefahren. Es geschieht dies vollständig formlos ohne jegliche Kontrolle; die einzelnen Pakete werden ohne Quittung an den Paketschaltern abgegeben oder in besonders zu diesem Zwecke an den Geschäftshäusern vorhandene Luken abgeworfen.

Barpaketverkehr

Eine gesonderte Behandlung erfahren die Barpakete, die an den Barpaketschaltern der Kommissionäre abgegeben werden, und zwar entweder gegen sofortige Zahlung der Nachnahmebeträge oder unter gleichzeitiger Abgabe eines Verzeichnisses der einzelnen Pakete und ihrer Beträge (eines Rechnungszettels). In der gleichen Weise werden auch die auf Grund empfohlener Bestellungen abgeholten Barpakete entweder gegen sofortige Zahlung der Nachnahmebeträge oder unter Beifügung eines solchen Rechnungszettels den Boten verabfolgt.

Über die im Laufe der Woche bei den einzelnen Firmen mit Rechnungszettel eingelieferten Barpakete werden am Sonnabend summarische Aufstellungen ausgearbeitet, aus denen die Summe der von jeder Firma abgelieferten und eingeholten Barpakete ersichtlich ist, und von denen die Beträge für zurückgegebene nicht eingelöste Barpakete in Abzug gebracht sind. In den Vormittagsstunden des Sonnabends werden diese Barpaketabrechnungen von Markthelfern an den Kassenschaltern der betreffenden Firmen zur Prüfung vorgelegt, in Übereinstimmung gebracht, und die Gesamtsumme wird ausgezahlt.

Zur Erleichterung und Vereinfachung dieser Barpaketabrechnung, die besonders in lebhaften Geschäftszeiten und beim Vierteljahrsbeginn im Verkehr der größeren Kommissionäre untereinander ganz bedeutende flüssige Geldsummen erfordern würde, hat der Verein Leipziger Kommissionäre eine besondere Einrichtung, die Börsenabrechnung geschaffen. An dieser Abrechnung, die an jedem Sonnabend im Buchhändlerhause stattfindet, beteiligen sich fast alle größeren Kommissionsfirmen durch Entsendung bevollmächtigter Vertreter. Der Zweck der Einrichtung ist folgender. Die beteiligten Firmen zahlen die Summen ihrer gegenseitigen wöchentlichen Barpaketabrechnung nicht voll in barem Gelde, sondern führen durch die am Vormittag erfolgte Prüfung der Auf-

stellungen deren Übereinstimmung herbei und zahlen sich auf der Börse nur die aus den beiderseitigen Summen sich ergebende Differenz in bar aus.

Zahlungen an Firmen des deutschen Buchhandels, mit denen der Leipziger Kommissionär von seinem Kommittenten beauftragt wird, werden von diesem gleichfalls am nächsten Börsenabrechnungstage auf Grund von vorher aufgestellten Zahlungslisten derart geleistet, daß auch hierbei nur die gegenseitigen Differenzen der Gesamtsummen in bar ausgezahlt werden. Börsenzahlungen

Für die Erledigung der alljährlichen Abrechnung der Firmen des deutschen Buchhandels untereinander zur Buchhändlermesse bestehen in Leipzig ebenfalls bestimmte Einrichtungen und allgemein anerkannte Gebräuche, die in dem späteren Abschnitt XV „Ostermeß- und Abrechnungsarbeiten" besprochen werden.

Die in Leipzig wohnenden Verleger haben ihren geschäftlichen Betrieb naturgemäß den Ortsgebräuchen angepaßt und machen sich die bestehenden Einrichtungen zu nutze.

Verkehrseinrichtungen und Gebräuche in Berlin und Wien

Die Berliner Firmen benutzen für ihren geschäftlichen Verkehr untereinander und in gewisser Ausdehnung auch für den Verkehr mit ihrem Leipziger Kommissionär die von der Korporation der Berliner Buchhändler eingerichtete und geleitete Bestellanstalt. Diese Anstalt vermittelt: Verkehrseinrichtungen in Berlin

1. den gesamten Skripturen- und Paketverkehr der Mitglieder untereinander und mit deren Kommittenten, sowie die Einziehung der auf Barpaketen lastenden Nachnahmen.

Die Form des Verkehrs der einzelnen Mitglieder mit der Anstalt ist abhängig von dem Umfang ihrer Paketbeförderung, der nach dem aufgelieferten Gesamtgewicht vom Vorstande der Korporation alljährlich festgestellt wird. Nach der Höhe dieses jährlich aufgegebenen Gesamtgewichtes richten sich die Beiträge der Mitglieder, die staffelförmig steigen. Alle Firmen, die jährlich 1500 kg und mehr aufgeben und dementsprechend zu einem Jahresbeitrage von 120 ℳ oder mehr eingeschätzt sind, erhalten die für sie auf der Anstalt eingehenden Skripturen und Pakete täglich durch die Wagen der Anstalt zugestellt. Alle übrigen zu niedrigeren Beiträgen eingeschätzten Firmen haben die Abholung der Eingänge durch eigene Boten zu bewerkstelligen.

2. den gesamten Skripturenverkehr (Zettelbriefe) zwischen den Mitgliedern und ihren Leipziger Kommissionären in täglichen Postsendungen bis zur Gewichtsgrenze von je 200 g. Diese Sendungen dürfen nach dem Postgesetz keine geschlossenen Briefsendungen enthalten;
3. den gesamten Drucksachenverkehr zwischen den Mitgliedern und ihren Leipziger Kommissionären in täglichen Bahnsendungen (Bücherwagen) von und nach Leipzig bis zur Grenze von je 500 g;
4. den Paketverkehr zwischen den Mitgliedern und ihren Leipziger Kommissionären bis zu einem Gesamtgewicht von je 25 kg im Monat ohne besondere Berechnung. Mehrgewicht wird für Sendungen von Leipzig mit 7 ₰ für jedes kg, für Sendungen nach Leipzig mit 6 ₰ für jedes kg berechnet, und der Betrag dafür nachträglich erhoben.

Außerdem befördert die Anstalt Skripturen und Pakete, die ihr von auswärtigen Firmen franko zugehen, kostenlos an ihre Mitglieder.

Berliner Verleger erhalten also durch die Bestellanstalt die Bestellungen Berliner Firmen und der durch Kommissionäre in Berlin vertretenen auswärtigen Handlungen; außerdem aber auch in täglichen Sendungen (Zettelbriefen) von ihrem Leipziger Kommissionär dort eingegangene Bestellungen.

Die auf Grund dieser Bestellungen ausgelieferten Sendungen für Berliner Firmen und deren Kommittenten befördern sie gleichfalls durch die Bestellanstalt, und sie haben außerdem tägliche Gelegenheit zu Paketsendungen an ihre Leipziger Kommissionäre nach Maßgabe des ihnen im Monat zustehenden Freigewichtes von 25 kg und unter eventueller Nachzahlung für die diese Grenze überschreitenden Sendungen.

Eilige Bestellungen werden außerdem von den Berliner Sortimentern und von den Kommissionären auswärtiger Sortimenter durch Boten „eingeholt", d. h. an die Verleger gesandt, von diesen sofort erledigt, und die Sendungen werden den Boten ausgehändigt.

Werden die auf diese Weise von Berliner Sortimentern durch Boten eingeholten Sendungen in Rechnung geliefert, so ist zur Sicherung vor mißbräuchlicher Benutzung der Bestellzettelformulare der § 7 der Verkehrsordnung für den Berliner Platzverkehr zu beachten. Es heißt dort:

„Sendungen, welche der Verleger an Boten des Sortimenters verabfolgt, sind nicht auf Fakturen auszuliefern, sondern in das Suchbuch (Memorial) des Sortimenters einzutragen. Verleger, welche dem zuwider handeln, begeben sich jeden Anspruches auf Ersatz bei etwaigem Verlust der betreffenden Sendung."

Dieses Suchbuch, das also dem einholenden Boten gewissermaßen als Legitimation dient, bietet in mehreren Spalten Raum für Eintragung von: Datum, Firma des Verlegers, Lieferungsform (à condition, fest) und Anzahl der Exemplare, Titel der gelieferten Bücher, Laden- und Nettopreis.

Verkehrseinrichtungen in Wien

In Wien unterhält die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler eine Bestellanstalt, die nach dem Muster der Leipziger Anstalt betrieben wird und ebenfalls nur Bestellzettel, Geschäftspapiere und Drucksachen (keine geschlossenen Briefe und keine Pakete) sortiert und befördert.

XII. Die Verbreitung und Verwertung der Bücher: Der Vertrieb

Allgemeines

Nach Beendigung der Herstellungsarbeiten tritt an den Verleger die Frage der zweckmäßigen Verbreitung des Buches heran. Er bedient sich hierzu des Sortimentsbuchhandels als des Vermittlers, sorgt aber gleichzeitig auch durch die verschiedensten Maßnahmen für eine dem Wesen seines Verlagswerkes entsprechende Bekanntmachung unter den in Frage kommenden Bücherkäufern.

Vertrieb durch das Sortiment

Die umfassende Organisation des deutschen Buchhandels, welche im „Börsenverein für den Deutschen Buchhandel in Leipzig" ihre Vertretung findet, bezweckt in der Hauptsache die Regelung des Verkehres zwischen Sortimenter und Verleger und fördert somit in erster Reihe den Vertrieb und die Verwertung der Bücher. Durch diese Organisation hat der Verleger die Möglichkeit, seine Verlagsartikel überall hin gelangen zu lassen und alle Interessenten im Bereiche des deutschen Sprachgebietes und im Auslande über die Erscheinungen seines Verlages durch den Sortimenter in Kenntnis zu setzen.

Dieser Weg allein würde für die Verbreitung des Buches ausreichen, wenn es allen Sortimentern möglich wäre, sich für jedes Werk eines jeden Verlegers gleichmäßig zu verwenden, d. h. in ihrem Wirkungskreise an alle Interessenten durch Prospekte oder durch Versendung zur Ansicht ein Angebot gelangen zu lassen.

Diesem vom Standpunkte des Verlegers zu erstrebenden Idealzustande setzen sich aber in der Wirklichkeit unüberwindbare Hindernisse in den Weg. Dem Sortimenter fehlt es an Zeit und Gelegenheit, bei der Fülle und Verschiedenartigkeit der literarischen Erscheinungen, sich gleichmäßig für alles zu interessieren, und für eine sehr große Anzahl von Verlagsartikeln mit eingeschränktem Käuferkreis ist eine umfassende vom Verleger gewünschte Vertriebstätigkeit vielen Sortimentern ganz unmöglich in Rücksicht auf ihren begrenzten Wirkungskreis und die dadurch bedingten unverhältnismäßigen Zeit- und Kosten-Aufwendungen.

Oft haben einzelne Bücher nur oder in besonderem Maße Interesse für eine bestimmte Gruppe von Käufern (eine Beamtenklasse, Spezialgelehrte, Liebhaber oder Mitglieder einer Gesellschaft, eines Vereines), und der Verleger muß darauf bedacht sein, allen diesen Personen die Ankündigung seines Werkes vor Augen zu führen. Der Vertrieb durch das Sortiment kann ihm dafür keine Sicherheit bieten, und schon die Beschaffung der notwendigen Adressen wird in vielen Fällen nur dem Verleger allein möglich sein.

Alle diese Gründe haben dem Verlagsbuchhandel die Notwendigkeit aufgedrängt, auch seinerseits mit Ankündigungen durch Prospekte und Anzeigen sich direkt an die Bücherkäufer zu wenden. Es ist bei allen diesen direkten Angeboten des Verlegers die Regel, den Sortimentsbuchhandel als Bezugsquelle anzuführen, und je nach Form und Art der Reklame wird immer ein großer, meistens der allergrößte Teil der dadurch gewonnenen Käufer durch den Sortimenter bestellen, so daß auch diese fast stets sehr kostspieligen direkten Vertriebsmittel gleichzeitig oder ausschließlich als eine Unterstützung der Sortimentertätigkeit und eine Förderung des Absatzes durch den Sortimentsbuchhandel in die Erscheinung treten werden.

Sortimentsabteilungen der Verlagsgeschäfte

Große Verlagsfirmen, besonders solche, welche ein bestimmtes Spezialgebiet pflegen und entsprechende Fachzeitschriften dieses Gebietes im eigenen Verlage zur Verfügung haben, gliedern ihrem Verlage eine Sortiments-(Versand)-Abteilung an und liefern in größerem Maßstabe ihre Verlagswerke auch direkt an das Publikum.

Die verschiedenen dem Verleger für den Vertrieb neu erscheinender Bücher zu Gebote stehenden Mittel wenden sich entweder ausschließlich an den Sortimentsbuchhandel und den Reise- und Kolportagebuchhandel oder gleichzeitig auch an die Bücherkäufer. Ferner sind noch die Mittel zum Vertriebe und zur Verwertung älterer Verlagswerke zu erwähnen. Diese verschiedenen Gruppen sollen in der nachstehenden Reihenfolge zur Besprechung kommen:

Die Mittel zum Vertriebe neu erscheinender Bücher

Mittel, welche ausschließlich für den Sortimentsbuchhandel bestimmt sind

1. Anzeigen in buchhändlerischen Organen und Rundschreiben.
2. Hilfsmittel für die Versendung des Sortimenters (Formulare zu Ansichtsfakturen, Subskriptionslisten usw.).
3. Bücherkataloge.
4. Unverlangte à condition-Versendung.

Mittel, welche sich an die Bücherkäufer wenden

1. Kritische Besprechungen in Zeitungen und Zeitschriften.
2. Anzeigen in Zeitschriften, Jahrbüchern, Kalendern und Katalogen.
3. Anzeigen in den eigenen Verlagsartikeln.
4. Prospekte.
5. Plakate.
6. Freiexemplare (Prüfungsexemplare).

Die Mittel zum Vertrieb und zur Verwertung älterer Verlagsartikel

1. Anzeigen, Prospekte usw.
2. Titelauflagen.
3. Preisherabsetzungen.
4. Verkauf auf antiquarischem Wege.
5. Verkauf durch den Restbuchhandel.
6. Verwertung als Makulatur.

Die Mittel zum Vertriebe neu erscheinender Bücher

Mittel, welche ausschließlich für den Sortimentsbuchhandel bestimmt sind

Anzeigen in buchhändlerischen Organen und Rundschreiben

Anzeigen in buchhändlerischen Organen

Sind die Herstellungsarbeiten des Verlegers so weit fortgeschritten, daß er mit ungefährer Sicherheit den Zeitpunkt bestimmen kann, an welchem das Buch fertig vorliegen wird, so muß dem Sortimentsbuchhandel von dem bevorstehenden Erscheinen Kenntnis gegeben, und dieser aufgefordert werden, sich dem Vertriebe des Buches zu widmen. Es geschieht dies, wenn irgend möglich, 4—6 Wochen vor dem Erscheinungstermine, damit die zu erwartenden Bestellungen der einzelnen Sortimentsfirmen rechtzeitig eintreffen, und die Expeditionsarbeiten so weit vorbereitet werden können, daß am Tage der Ausgabe des Buches alle bestellten Exemplare gleichzeitig versandt werden können.

Das einfachste Mittel zur Bekanntmachung ist die Ankündigung in den buchhändlerischen Organen, in erster Linie im Börsenblatte

für den Deutschen Buchhandel; bei Erscheinungen, welche auch auf eine Verbreitung durch den Kolportage-, Reise- und Bahnhofsbuchhandel berechnet sind, kommen ferner die Fachzeitschriften dieser buchhändlerischen Zweige als Anzeigen-Organe in Betracht.

Inserataufträge für das Börsenblatt sind zu richten an: die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Die Anzeigenpreise des Börsenblattes sind am Kopfe einer jeden Nummer angegeben.

Die Satzeinrichtung des Börsenblattes ist dreispaltig; in den Abteilungen für „Fertige Bücher" und „Künftig erscheinende Bücher" sind mehrspaltige Anzeigen zulässig. Aus den „Bestimmungen für die Verwaltung des Börsenblattes" ist noch folgendes zu beachten: Marktschreierische Satzanordnung, Abbildungen, weiße Schrift auf schwarzem Grunde, sowie übertrieben auffällige Verzierungen und Umrahmungen sind unzulässig. Gestattet ist die Aufnahme von Verlagszeichen (Signeten). Unverständliche Anzeigen, die zum Zwecke der bloßen Erregung von Aufmerksamkeit beispielsweise nur einen Namen oder Titel ankündigen, ohne die Bezugsquelle anzugeben, sind zurückzuweisen (§ 9).

Eine Ausnahme bildet in mehreren Punkten der dem Börsenblatt beigegebene Anzeigen-Umschlag. Auf ihm werden nur viertel-, halb- und ganzseitige Anzeigen aufgenommen, die viertelseitigen nur halbbreit. Die erste Seite wird nur ungeteilt vergeben; dagegen sind auf allen Umschlagseiten Abbildungen und freiere typographische Anordnung (auch zweifarbiger Druck) gestattet.

Inhalt der Anzeige im Börsenblatt

Die Anzeige muß enthalten neben Angabe der Verlagsfirma, des Titels, Umfanges und Preises des Werkes nähere Mitteilungen über die Tendenz, den Inhalt und Zweck des Buches, über Erscheinungsweise und Erscheinungsform (z. B. ob es in Abteilungen, Bänden oder Heften ausgegeben wird), über die vorhandenen Ausgaben (auch über gebundene und geheftete Exemplare). Ferner genaue Angabe über Lieferungsbedingungen (Partiepreise, Freiexemplare, Vorzugspreise bei Bestellung vor Erscheinen und Probeexemplare). Auch wird es in sehr vielen Fällen nützlich sein, dem Sortimenter, der oft nur flüchtig die vielen Anzeigen neuer Erscheinungen lesen kann, kurz anzugeben, für welche Käuferkreise das Buch bestimmt ist, und wo er Interesse für dasselbe voraussetzen kann.

Oft bietet der Verleger dem Sortimenter besonders bei wichtigen und umfangreichen Unternehmungen zur Erleichterung der Vertriebstätigkeit Prospekte zum Verteilen oder Versenden an seine Kunden an, und stellt ihm bei Erscheinungen von größerem allgemeinen Interesse gedruckte Formulare in Briefform oder als Ansichtsnota kostenlos zur Verfügung, um dadurch eine umfangreichere und schnellere Ansichtsversendung zu ermöglichen.

Verlag von Anton Koberger in Nürnberg

Mitte April erscheint in meinem Verlage:

Illustrierte Weltgeschichte

von **Dr. Oscar Schütze**

Professor an der Universität Göttingen

Zwei Bände von je **50 Bogen** in Lexikon-Oktav-Format mit zusammen **200 Original-Holzschnitten im Text, 8 Tafeln in Schwarzdruck** und **4 Tafeln in Dreifarbendruck**

Ladenpreis: Jeder Band geh. ℳ 8.—, in elegantem Halbfranzband ℳ 10.—

Bezugsbedingungen: In Rechnung jeder Band geheftet ℳ 6.— netto (25% Rabatt), **gegen bar:** ℳ 5.35 (33⅓% Rabatt). Freiexemplare 11/10. Einbände ℳ 2.— ord., ℳ 1.50 netto.

Nach langjährigen Vorbereitungen biete ich dem Buchhandel ein Werk, das nach Inhalt, Anlage und Ausstattung **alle Voraussetzungen eines großen Erfolges vereinigt** und für einen **unbeschränkten Vertrieb** in jeder Beziehung geeignet ist.

Das angekündigte Werk beruht auf der Anschauung, daß eine Weltgeschichte, die den Bedürfnissen unsrer Zeit entsprechen und den Beifall der Gebildeten finden soll, auch vom Geiste unsrer Zeit erfüllt sein muß. Der Verfasser schildert den Verlauf der Weltgeschichte nicht, wie es bisher in populär-geschichtlichen Werken üblich war, als das Ergebnis des Wirkens und der Taten einzelner großer Persönlichkeiten, sondern er sucht tiefer auf die Entstehung der geschichtlichen Tatsachen einzugehen. Nicht die Darstellung der Geschehnisse allein wird dem Leser vorgeführt, sondern den nach rückwärts führenden, oft verborgenen Fäden wird an der Hand der neuesten wissenschaftlichen Forschung nachgespürt, um zu zeigen, wie und warum sich die einzelnen Staatengebilde so und nicht anders entwickelten. Dadurch wird das Werk **zugleich zu einer Geschichte der menschlichen Kultur, der sozialen Fortentwicklung.**

Die Art der Darstellung ist im besten Sinne **volkstümlich gehalten** und von der Absicht durchdrungen, das **Verständnis für die großen Lehren der Geschichte zu wecken** und durch den **sorgfältig ausgewählten Bilderschmuck** zu fördern. Text und Illustrationen stehen überall in strengem und vom Verfasser geschaffenem Zusammenhang.

Die Beschränkung auf zwei Bände konnte nur einem Fachgelehrten von hervorragender Begabung gelingen, der alle Gebiete seiner Wissenschaft vollständig beherrscht und das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden vermochte.

Der erste Band wird am 15. April zur Ausgabe gelangen. Da das Manuskript vollständig in meinem Besitz ist, kann ich das Erscheinen des zweiten (Schluß-) Bandes für Oktober d. J. in bestimmte Aussicht stellen.

Zur Unterstützung der Vertriebstätigkeit lasse ich einen **illustrierten vierseitigen Prospekt** herstellen, und liefere jede Anzahl davon dem Sortimentsbuchhandel kostenlos. Firmaaufdruck berechne ich mit ℳ 1.— für das Tausend. Gleichfalls kostenlos liefere ich **Ansichtsfakturen-Formulare.**

Der erste Band steht geheftet à cond. zur Verfügung.

Ihre gefl. Bestellungen erbitte ich auf beiliegendem Bestellzettel.

Nürnberg, im Februar 1907.

Hochachtungsvoll **Anton Koberger.**

Zu dem gleichen Zweck offeriert der Verleger Plakate, Subskriptionslisten und zuweilen auch Druckstöcke (Klischees) für ein Inserat, welches der Sortimenter gegen volle oder teilweise Erstattung der Kosten durch den Verleger in Lokalblättern zur Aufnahme bringen kann.

Der Börsenblattanzeige ist ein Bestellzettelformular für den jeder Nummer beigegebenen Bestellzettelbogen beizufügen; wird dies vom Verleger unterlassen, so verfertigt es die Redaktion auf Kosten des die Anzeige aufgebenden Verlegers. Am Kopfe des Inserates wird von der Redaktion des Börsenblattes durch das Zeichen [Z] auf das Vorhandensein dieses Bestellzettels hingewiesen. Bestellzettelbogen

Von **Anton Koberger** in Nürnberg verlange:

à cond. | fest

Post — Eilgut — Frachtgut

Schütze: Illustr. Weltgeschichte. Bd. I.
Geheftet (8.—) ℳ 6.— netto. 11/10
Gebunden (10.—) ℳ 7.50 netto. 11/10
Prospekte gratis ohne Firma-Aufdruck.
Ansichtsfakturen.

Ort und Datum: Firma:

Von **Anton Koberger** in Nürnberg verlange:

bar

Post — Eilgut — Frachtgut

Schütze: Illustr. Weltgeschichte. Bd. I.
Geheftet (8.—) ℳ 5.35 bar. 11/10
Gebunden (10.—) ℳ 6.85 bar. 11/10
Prospekte mit Firma-Aufdruck, à Tausend ℳ 1 bar.

Ort und Datum: Firma:

Verzeichnis der zum ersten Male angezeigten Bücher

Die Redaktion veröffentlicht in jeder Nummer des Börsenblattes ein Verzeichnis der zum ersten Male angezeigten Bücher, und es empfiehlt sich, bei Aufgabe einer Verlagsanzeige, der Tatsache ausdrücklich Erwähnung zu tun, daß das betreffende Buch zum ersten Male angekündigt wird.

Rundschreiben

Vielfach gibt der Verleger dem Sortimentsbuchhandel durch besondere gedruckte Rundschreiben (Zirkulare) Kenntnis von den Unternehmungen seines Verlages.

Inhalt und Form der Rundschreiben

Das über den Inhalt der Börsenblatt-Anzeige Gesagte gilt auch für den Inhalt des Rundschreibens. Die Form des Rundschreibens wird meistens deshalb gewählt, weil sie mehr Raum bietet für die Veranschaulichung der Eigenarten und Vorzüge des anzukündigenden Buches.

Soll das Rundschreiben durch die Leipziger Bestellanstalt verteilt werden, so ist darauf zu achten, daß es zusammengefaltet das Format von 20/30 cm und das Stückgewicht von 100 g nicht übersteigen darf.

Im Gegensatz zu der Einschränkung, die sich der Verleger bei der Anzeige im Börsenblatt meist auferlegen muß, kann er im Rundschreiben je nach dem gewählten Formate beliebig sich ausbreiten, zur Empfehlung seines Buches Satzproben, Probe-Illustrationen, Inhaltsverzeichnisse usw. einfügen und durch geschickte und auffallende Satzeinrichtung, Farbendruck und andere typographische Mittel den beabsichtigten Zweck unterstützen.

Die Rundschreiben werden oft verschwenderisch in kunstvollster Druck- und Papierausstattung ausgegeben; doch sollte hierbei das richtige Maß gehalten werden, und die Form der Ankündigung mit der literarischen und buchhändlerischen Bedeutung des Werkes im Einklang stehen.

Bestellzettel

Dem Rundschreiben ist ebenfalls ein Bestellungsformular (Bestellzettel) anzufügen und, falls gleichzeitig mehrere Verlagsartikel angekündigt werden, tunlichst für jeden einzelnen ein besonderes Formular anzufertigen, da anderenfalls — wenn die angekündigten Bücher nicht alle gleichzeitig versandt werden können — bei der Expedition später Unbequemlichkeiten entstehen. Zur Erleichterung der späteren Expedition wird es sich auch oft empfehlen, getrennte Bestellzettel für à condition-, Fest- und Barbestellungen beizufügen.

Verteilung durch die Bestellanstalt

Die Rundschreiben werden in den seltensten Fällen durch die Post an die Adressen der Sortimentsfirmen verschickt, sondern man bedient sich hierzu der Leipziger Bestellanstalt.

Die Bestellanstalt hat gedruckte Adressen aller Firmen des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandels vorrätig, klebt sie gegen geringe Gebühr den Rundschreiben auf, und verteilt diese dann an

die Leipziger Firmen und Kommissionäre zur üblichen Weiterbeförderung. In der Regel werden die Rundschreiben, in Oktavformat zusammengefaltet, ohne Umschlag verteilt. Das Falzen wird von den Angestellten der Bestellanstalt gleichfalls gegen eine geringe Gebühr übernommen. Sendungen in Umschlag müssen offen aufgegeben werden, da geschlossene Briefe von der Verteilung ausgeschlossen sind. Das bis auf den Tag ergänzte Adressenmaterial der Bestellanstalt ist in folgenden Zusammenstellungen erhältlich; die Preise sind durch einen vom Verein der Leipziger Buchhändler genehmigten Tarif festgesetzt:

		Anzahl der Adressen	Preise für Adressen		Aufkleben		1× falzen		2× falzen	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Sämtliche Firmen des Buch- und Musikalienhandels (Sortiment und Verlag)	9891	3	40	4	50	1	—	2	—
2	Sämtliche Buchsortimenter, Antiquare, Kunsthändler und Buchverleger	9062	2	80	4	50	1	—	2	—
3	Sämtliche Buchsortimenter und Kunst-Antiquarhandlungen . . . . . (Ausschließlich der Kunst-Antiquarhandlungen 6210 Adressen)	6822	1	90	3	25	—	50	1	25
4	Dieselben, einschließlich der Musiksortimenter . .	7457	3	50	3	75	—	50	1	25
5	Die reinen Buchverleger	2713	—	90	2	50	—	50	1	—
6	Dieselben, einschließlich der reinen Musikverleger .	2920	1	50	3	—	—	50	1	—
7	Sämtliche Buchverleger	3935	2	80	3	—	—	50	1	—
8	Dieselben, einschließlich der sämtlichen Musikverleger	4285	3	40	3	50	—	50	1	—
9	Die sogenannten roten Adressen (Sortimentsfirmen, die auf der Liste des Deutschen Verlegervereins stehen)	2140	1	10	2	10	—	40	—	90
10	Sämtliche Musikalienhändler, einschließlich der Verleger	2793	1	60	2	75	—	50	1	—
11	Dieselben, ausschließlich der Verleger	2586	1	60	2	75	—	50	1	—
12	Auswahladressen der Sortimentsfirmen (sogenannte blaue Adressen)	2785	1	10	2	75	—	50	1	—

Verteilung der Rundschreiben nach besonderen Vorschriften wird entsprechend höher berechnet. Die Zahlen der Tabelle entsprechen dem Stande Anfang des Jahres 1908.

Der Verleger muß die zur Versendung bestimmte Anzahl der Rundschreiben seinem Kommissionär (nicht direkt der Bestellanstalt) senden, und ihm die entsprechende Anweisung für die Art der gewünschten Verteilung geben.

Andere Rundschreibenversendung

Größere Verlagsfirmen, besonders solche, deren Verlag ein oder mehrere bestimmte Gebiete umfaßt, haben auch eigene an der Hand ihrer besonderen Erfahrungen zusammengestellte Adressenlisten der Sortimentsfirmen, denen sie ihre Rundschreiben regelmäßig senden. Die Adressen werden entweder auf die Rundschreiben aufgeschrieben, und diese dem Kommissionär zur Weiterbeförderung übergeben, oder die Rundschreiben werden in Umschlag durch die Post versandt.

Hilfsmittel für die Versendung durch den Sortimenter

Ansichtsfakturenformulare

Der Sortimenter sendet die Neuerscheinungen seinen Kunden zur Ansicht, und wendet zu diesem Zwecke eine nicht unbedeutende Mühe und Arbeit auf, die der Verleger bei Büchern, die für eine größere Verbreitung bestimmt sind, ihm dadurch zu erleichtern sucht, daß er besondere Formulare für die Ansichtsversendung drucken läßt und dem Sortimenter kostenlos zur Verfügung stellt.

Solche Formulare werden entweder in Form einer Begleitnote oder als Brief hergestellt; sie enthalten Angabe des Titels, Preises, der Erscheinungsart und der Bezugsbedingungen des Werkes; außerdem empfehlende Mitteilungen über den Wert und Inhalt des Buches. Die Formulare sind so eingerichtet, daß der Sortimenter nur das Datum der Versendung und die Adresse des Kunden einzufügen und seine Firma aufzustempeln braucht.

Auf diese Weise wird es ermöglicht, daß das betreffende Buch einzeln an eine größere Anzahl von Adressen versandt werden kann, was wiederum dazu beiträgt, ihm größere Beachtung und ein schnelleres Bekanntwerden im Kundenkreise zu verschaffen, als wenn es, wie sonst üblich, mit mehreren Büchern zusammen den Interessenten vorgelegt wird.

Subskription

Umfangreiche Werke werden zur Erleichterung ihrer Anschaffung häufig in Abteilungen, Lieferungen oder Heften ausgegeben und auf dem Wege der Subskription vertrieben. Denselben Weg wählt der Verleger auch zuweilen bei größeren wissenschaftlichen Werken oder Luxus-Publikationen (Liebhaber-Ausgaben), die in nur kleiner Auflage erscheinen, und ferner bei Kalendern, Jahrbüchern, Adreßbüchern und ähnlichen Werken.

Subskription (lateinisch = Unterzeichnung) nennt man die schriftliche Verpflichtung zum Kaufe eines vollständigen Werkes, das ent-

weder erst später erscheint, oder in gewissen regelmäßigen oder unregelmäßigen Zwischenräumen in einzelnen Teilen zur Ausgabe gelangt.

Häufig setzt der Verleger für die auf dem Wege der Subskription bestellten Exemplare seines Werkes einen vorteilhafteren, billigeren Preis (Subskriptionspreis) fest, der nach einer bestimmten Zeit, gewöhnlich nach Erscheinen des vollständigen Werkes erlischt, das von diesem Zeitpunkte ab nur noch zu einem erhöhten Preise, dem eigentlichen Ladenpreise geliefert wird.

Subskriptionsscheine

Um dem Sortimenter bei Werken, welche durch Subskription vertrieben werden sollen, das Sammeln der Unterzeichner (Subskribenten) zu erleichtern, läßt der Verleger Subskriptionsscheine drucken, die entweder der ersten Lieferung, Abteilung usw. des Werkes beigeheftet, beigeklebt werden, oder aber dem Prospekte, dem Begleitformulare (Ansichtsnota oder Brief) angefügt sind.

Diese Subskriptionsscheine sind Formulare, auf welchen die Bestellung des Werkes und die Verpflichtung zur Abnahme mit Angabe der Lieferungsbedingungen, des Umfanges und Preises durch Ausfüllung der Adresse des Sortimenters und Unterschrift des Subskribenten vollzogen wird. Oft werden sie auch in Form von Postkarten hergestellt.

Subskriptions-(Bestell-)Schein

Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung von:

.....

1 Schütze: Illustrierte Weltgeschichte. Band I u. II
sofort nach Erscheinen

Geheftet jeder Band ℳ 8.—
Gebunden jeder Band ℳ 10.—

Das Nichtgewünschte bitte zu streichen!

Ort und Datum: Name und genaue Adresse:

Subskriptionslisten

An Stelle von Subskriptionsscheinen werden auch Subskriptionslisten verwendet. Diese bestehen in der Regel aus einem ausführlichen Prospekt des Werkes, dem ein Formular zur Einzeichnung der Subskribenten angehängt ist. Dieses Formular muß in tabellarischer Form Raum bieten für die Eintragung von Namen und Wohnung des Kunden, Anzahl der gewünschten Exemplare und Bemerkungen über Zustellung, Zahlungsweise usw. Die praktische Verwendung solcher Listen beschränkt sich gewöhnlich auf die Zirkulation in Vereinen, Gesellschaften, Bureaux usw., und findet häufiger nur beim Vertrieb von Jahrbüchern, Kalendern und im Kolportagebetrieb statt.

Subskriptions-Liste

Subskriptions-Liste
zu
Schütze: Illustrierte Weltgeschichte
in zwei Bänden von je 50 Bogen in Lexikon-Oktav-Format mit 200 Original-Holzschnitten, 8 Tafeln in Schwarzdruck und 4 Tafeln in Dreifarbendruck
Preis jedes Bandes geheftet 8 Mark
in elegantem Halbfranzband 10 Mark
Verlag von Anton Koberger in Nürnberg

Name und Stand	Adresse	Geheft. Expl.	Gebund. Expl.	Bemerkungen

Bücherverzeichnisse, Kataloge

Hinrichs'sche Kataloge

Sofort bei Erscheinen eines jeden Verlagswerkes (Neuigkeit, neue Auflage und Fortsetzung) muß der Verleger je ein Exemplar der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Katalog-Konto, in Leipzig à condition mit Angabe des Laden- und Nettopreises einsenden zur Aufnahme in die bibliographischen Bücherverzeichnisse. Diese Aufnahmen erfolgen kostenlos, jedoch nur bei Vorlegung des Buches selbst; Titelangaben genügen nicht. Bei Werken, welche außer in geheftetem Zustande auch noch kartoniert oder in verschiedenen Einbänden abgegeben werden, sind die Preise dieser verschiedenen Ausgaben auf der Begleitfaktur ebenfalls zu vermerken.

Die Hinrichs'schen Verzeichnisse erscheinen täglich nach Verlagsfirmen alphabetisch geordnet (die Fortsetzungen in Lieferungen in besonderem Alphabet) im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und werden wöchentlich nach Wissenschaften zusammengestellt noch dem Börsenblatt beigelegt. Außerdem erscheinen dann auf Grund dieser wöchentlichen Verzeichnisse im Verlage der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig Vierteljahrs-, Halbjahrs- und Fünfjahrs-Kataloge, welche in ihrer Gesamtheit ein unentbehrliches Hilfsmittel der Sortimenter darstellen. Häufig werden auch besonders die wöchentlichen und monatlichen Verzeichnisse vom Sortimenter als Propagandamittel kostenlos an die Kunden verteilt. Deshalb hat der Verleger das größte Interesse daran, alle seine Verlagswerke so schnell als möglich in diese Verzeichnisse aufgenommen zu sehen, damit jeder Sortimenter Anfragen seiner Kunden beantworten und ihre Bestellungen ausführen kann.

Unverlangte à condition-Versendung

Unverlangte Versendung

Die früher übliche allgemeine Versendung (pro novitate) der Neuigkeiten an die Sortimenter ist jetzt nur noch bei wenigen Verlagsfirmen oder in Ausnahmefällen in Übung. Es gibt einige größere Verleger, die es bei der Eröffnung eines Kontos dem Sortimenter zur Bedingung machen, ihre Novitäten ohne vorherige Bestellung anzunehmen, und die dadurch diese Sortimenter veranlassen wollen, sich für alle Erscheinungen ihres Verlages ohne Ausnahme zu verwenden. Andere Verleger wieder senden Neuerscheinungen bestimmter Richtung unverlangt an solche Sortimenter, die durch eine dahin gehende Notiz im Offiziellen Adreßbuche für den Deutschen Buchhandel oder ausdrücklich durch direkte Mitteilung darum ersuchen. Sortimentsfirmen, die Neuigkeiten unverlangt annehmen, sind im Adreßbuche durch das Zeichen n kenntlich gemacht.

In beiden Fällen führt der Verleger über die Sortimentsfirmen, denen er unverlangt seine Novitäten sendet, genaue Listen mit Notizen über die Anzahl der Exemplare, für die jede Firma nach Maßgabe ihres bisherigen Absatzes Verwendung hat.

Die überwiegende Mehrzahl aller Sortimentsfirmen jedoch steht auf dem Standpunkt, sich unverlangte Sendungen grundsätzlich zu verbitten; sie bestellen die ihnen geeignet erscheinenden Werke auf Grund des Börsenblattes und der Rundschreiben, sie wählen ihren Bedarf selbst, und dieses Geschäftsprinzip kommt im Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel durch ein der Firma beigefügtes „w" zum Ausdruck.

Unzweifelhaft entstehen dem Sortimenter durch unverlangte Zusendungen und deren spätere Rücksendung Unkosten, die je nach der Entfernung des betreffenden Ortes vom Kommissionsplatze mehr oder minder erheblich sein werden. Der Verleger muß deshalb den Forderungen des Sortimentsbuchhandels nach dieser Richtung hin gerecht werden, zumal sich einer grundsätzlichen Durchführung unverlangter Versendungen in den allermeisten Fällen auch vom Standpunkte des Verlegers unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. Die für eine derartige allgemeine Versendung notwendige Auflagenhöhe würde zu der höchstmöglichen Absatzziffer des betreffenden Werkes oft in keinem Verhältnis stehen und deshalb jeden Gewinn des Verlegers von vornherein ausschließen. Auf der anderen Seite machen kleinere und neue Verlagsfirmen vielfach die Erfahrung, daß ihren Novitäten-Anzeigen von seiten des Sortimentsbuchhandels weniger Beachtung geschenkt wird, als es der Wert oder die Verkaufsmöglichkeit ihrer Verlagswerke sie voraussetzen lassen. In diesem Falle steht der Verleger vor dem schwierigsten Problem des buchhändlerischen Vertriebes, und er wird, falls er von der Absatzfähigkeit seines Unternehmens überzeugt ist, unter den ferneren Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, diejenigen zu wählen haben, welche ihm geeignet erscheinen, die Sortimenter für sein Verlagswerk zu interessieren und die in Betracht kommenden Bücherkäufer darauf hinzuweisen. Nicht selten wird der Verleger dann allein durch die Teilnahmslosigkeit der Sortimenter gegenüber seinen Verlagsartikeln dazu gezwungen, den direkten Verkehr mit dem Publikum zu pflegen.

Besuch des Sortimentes durch Reisende

Der von Fabrikanten und Großkaufleuten allgemein angewendete Weg des Warenvertriebes durch Reisende wird zwischen Verlags- und Sortimentsbuchhandel erst in neuerer Zeit und auch nur vereinzelt benutzt. Einige große Verlagsanstalten, die zahlreiche auf weite Verbreitung berechnete Werke (Jugendschriften, Geschenkliteratur) verlegen, lassen jährlich ein oder mehrere Male die Sortimenter durch eigene Vertreter besuchen, um durch Vorlage von Musterbänden, meist vor der Ankündigung und vor dem Erscheinen im Buchhandel, größere Verwendung für ihre Verlagswerke und umfangreichere feste Bestellungen zu erzielen.

Mittel, welche sich an die Bücherkäufer wenden

Kritische Besprechungen in Zeitungen und Zeitschriften

Kritische Besprechungen

Um die Aufmerksamkeit der Bücherkäufer auf neue literarische Erscheinungen zu lenken, bietet sich dem Verleger als nächstes Mittel die Veranlassung kritischer Besprechungen (Rezensionen) in der periodischen Presse, also in Tageszeitungen, Fach- und Literaturzeitschriften. Sofort bei Erscheinen eines Werkes schickt der Verleger an die Redaktionen der in Betracht kommenden Zeitungen und Zeitschriften je ein Exemplar des Buches mit der Bitte um Besprechung und Einsendung eines Belegexemplares der Nummer des Blattes.

Man bedient sich hierzu meistens gedruckter Formulare in Brief- oder Kartenform, in welche der Titel des Buches, der Preis, der Verleger und sonstige nähere Angaben handschriftlich eingetragen werden. Es empfiehlt sich, geheftete Rezensions-Exemplare vom Buchbinder beschneiden zu lassen, um dem Rezensenten das Lesen des Buches zu erleichtern, und durch Stempel-Aufdruck „Rezensions-Exemplar" den Weiterverkauf zu erschweren.

Wahl der Zeitschriften

Von besonderer Wichtigkeit ist die Auswahl der Zeitungen und Zeitschriften, denen man Rezensionsexemplare schickt. Diese Wahl hängt im wesentlichen von den geschäftlichen Erfahrungen des Verlegers und der Richtung des Buches ab. Politische Tageszeitungen werden für schönwissenschaftliche Literatur und solche Bücher in Frage kommen, die einen größeren Kreis der Gebildeten interessieren. Dann aber existieren für jedes Wissensgebiet Fachzeitschriften und für die wissenschaftliche Literatur besondere Literaturzeitungen, deren Titel und Adressen sich der Verleger beschaffen muß. Als Hilfsmittel hierbei dienen ihm das Adreßbuch der deutschen Zeitschriften (Verlag von H. O. Sperling in Stuttgart), der deutsche Journal-Katalog (Verlag von Schulze & Co. in Leipzig) und die Zeitungs-Kataloge der Annoncen-Expeditionen von Haasenstein & Vogler und Rudolf Mosse in Berlin (Nähere Titelangaben Seite 128).

Waschzettel

Der eigentliche Zweck der Versendung von Rezensions-Exemplaren ist es, die kritische Prüfung eines Buches und seines literarischen oder wissenschaftlichen Wertes zu veranlassen. Die große Anzahl der in den Redaktionen guter und verbreiteter Blätter eingehenden Rezensions-Exemplare zwingt diese jedoch von vornherein, nur eine Auswahl der Eingänge wirklich zu prüfen und kritisch zu besprechen. Es hat sich infolgedessen im Verlagsbuchhandel der freilich viel angefochtene Brauch herausgebildet, den Redaktionen gleich ein gedrucktes Muster einer Besprechung (einen „Waschzettel") zum Abdruck beizulegen. Ein

solcher „Waschzettel" enthält neben den Angaben über Titel, Preis und Verlag objektive Bemerkungen über Inhalt und Vorzüge des Buches und über den vom Verfasser beabsichtigten Zweck usw. Ist der Verleger selbst nicht in der Lage, aus dem Inhalte des Buches, aus seiner Vorrede oder Einleitung die nötigen Angaben zu entnehmen, so muß er den Autor darum ersuchen. Selbstverständlich müssen diese Ausführungen tunlichst kurz und derartig gehalten sein, daß sie nicht wie eine beabsichtigte und reklamehafte Lobrede wirken, da sonst die Redaktionen Bedenken tragen müssen, sie zum Abdrucke zu bringen.

Der Erfolg der Rezensionsexemplare hängt ab von der Beachtung, welche das Buch bei den Redaktionen und Rezensenten findet, und es spielen hierbei auch das Ansehen und die Verbindungen des Verlages eine wesentliche Rolle. Oft auch veranlaßt der Autor selbst bei ihm bekannten Redaktionen oder Rezensenten die Besprechung seines Werkes mit gutem Erfolge. Je nach der Bedeutung und Verbreitung des betreffenden Blattes wird die erfolgte Besprechung mehr oder weniger Nachfrage beim Sortimenter veranlassen und das Interesse der Leser wachrufen. Objektive und lobende Besprechungen kann der Verleger sich fernerhin dauernd nutzbar machen durch ihren Abdruck in Prospekten und sonstigen Ankündigungen des Buches. Die Belege werden deshalb für jedes Verlagswerk gesondert gesammelt und sorgfältig aufbewahrt.

Rezensionskontrolle

Über die zur Versendung gelangenden Rezensions-Exemplare führt der Verleger Kontrolle durch Anlegung einer Liste der Zeitungen und durch Notierung des Datums der Absendung. Die eingehenden Beleg-

Schütze: Illustrierte Weltgeschichte. Band I geheftet

Titel der Zeitung	Verlagsort	Datum der Versendung	Beleg geliefert	Beleg reklamiert	Bemerkungen
		1907			
Aachener Anzeiger	*Aachen*	*15. IV.*	*3. V.*		
Berliner Tageblatt	*Berlin*	*15. IV.*	*16. V.*		
Die Post	*Berlin*	*15. IV.*		*25. V.*	
Ostdeutsche Presse	*Bromberg*	*15. IV.*		*25. V.*	*Durch die Mittler'sche Buchh. geliefert*

nummern werden in dieser Liste ebenfalls notiert und dann gesammelt und aufbewahrt. Nach einer gewissen Zeit werden die Redaktionen, welche keine Belege lieferten, erinnert, und die Bitte um eine Besprechung wird wiederholt durch besonderen Brief oder durch zu diesem Zwecke vorhandene gedruckte Formulare, in welche nur der Titel des Buches und das Datum eingefügt zu werden brauchen.

Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

Ein wichtiges Mittel für die Bekanntmachung neuer Bücher unter dem Publikum sind die Anzeigen (Inserate) in Zeitungen, Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Kalendern usw. Für den Verleger kommen hierbei zunächst die hohen Kosten in Frage, und er wird zu erwägen haben, ob die dafür notwendigen Aufwendungen mit dem Erfolge, den er daraus erzielen kann, im Einklange stehen. Bei der Auswahl der zu benutzenden Organe ist das zu beachten, was bereits bei Versendung der Rezensionsexemplare (S. 297) darüber ausgeführt wurde. Im allgemeinen werden nur Bücher von weitgehendem Interesse Anzeigen in großen Tageszeitungen rechtfertigen; für wissenschaftliche Werke und Fachliteratur ist eine große Zahl der verschiedensten Fachzeitschriften, Jahrbücher und Fachkalender auf jedem Gebiete vorhanden.

Der Erfolg der literarischen Anzeigen wird im wesentlichen von der Erfahrung und Sachkenntnis des Verlegers bei der Wahl der zu benutzenden Anzeigenorgane und von der öfteren Wiederholung der Anzeigen abhängen. Erfahrungsgemäß haben einmalige und kleinere Anzeigen, besonders in den großen politischen Tageszeitungen, sehr wenig Erfolg; sie verschwinden zu leicht unter der meist sehr bedeutenden Anzahl der großen Anzeigen von Industrie- und Handelsfirmen. Andererseits sind die Anzeigenpreise wieder so hoch, daß eine ausgedehnte Zeitungsreklame sich nur für wenige buchhändlerische Unternehmungen wird ermöglichen lassen.

Bücher, die ein außergewöhnliches augenblickliches Interesse vermuten lassen, werden einer solchen Reklame am ersten bedürfen; dagegen wird sich der Verleger im übrigen meist auf die führenden Fachorgane beschränken und auch hierin immer maßhalten, weil er von der Voraussetzung ausgehen kann, daß Fachgelehrte und Angehörige irgend eines Berufes ohnehin durch Fachschriften über die neuen Erscheinungen ihres Wissensgebietes regelmäßig unterrichtet werden, und sich auch selbst darum kümmern müssen, wenn sie nicht zurückbleiben wollen.

Form der Anzeigen

Der Text eines Inserates muß in Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum in gedrängter Form das Wissenswerteste über das Buch: Titel, Preis, Erscheinungsweise und kurze Bemerkung über den

Inhalt usw. wiedergeben. Die Form des Ganzen soll eine solche sein, daß sie die Aufmerksamkeit des Lesers, auch wenn er den Anzeigenteil nur flüchtig überblickt, durch die Anordnung, durch ein Titel- oder Schlagwort auf sich lenkt.

Inserataufträge

Vor der Erteilung des Inseratauftrages muß sich der Verleger aus den Angaben der Zeitungskataloge oder durch Anfrage bei der Expedition über die Erscheinungsweise, Satzeinrichtung, Spaltenbreite und den Anzeigenpreis des Organes unterrichten, und bei wiederholten Anzeigen den dann fast stets bewilligten Rabatt berücksichtigen. Es empfiehlt sich in allen Fällen, möglichst genaue Anweisung über die gewünschte Form zu erteilen (ein- oder mehrspaltig, mit oder ohne Randeinfassung usw.) und wenn möglich vor dem Druck Korrekturabzug zu verlangen.

Inseraten-kontrolle

Über alle erteilten Inserataufträge ist eine Kontrolle zu führen, d. h. sie müssen in ein Buch eingetragen, der Titel des Organes, die Bedingungen der Auftragserteilung, der Preis und gegebenenfalls die Zahl und Frist der gewünschten Wiederholungen müssen bemerkt werden. Der Eingang der Belegnummern, der Betrag der Rechnung und ihre Bezahlung ist ebenfalls in dieser Liste zu buchen. Der Verleger veranlaßt auch Inserate in Lokalblättern durch Vermittelung des Sortimenters, dem er kostenlos Klischees dazu liefert, und den er auch noch dadurch unterstützt, daß er sich an den Kosten beteiligt.

Tausch-Inserate

Verleger von Zeitschriften haben Gelegenheit, sich durch Aufnahme von Tauschinseraten anderer Zeitschriftenverleger die Kosten ihrer eigenen Anzeigen bedeutend herabzumindern, d. h. sie zahlen ihre Inseratrechnungen nicht in bar, sondern nehmen in Höhe des Betrages Anzeigen des betreffenden Verlegers in ihre eigene Zeitschrift auf.

Weihnachts-kataloge usw.

Die als Vertriebsmittel für den Sortimentsbuchhandel alljährlich erscheinenden Weihnachtskataloge sind in ihrer ganzen Anlage für die Aufnahme literarischer Anzeigen zugeschnitten und bieten vermöge ihrer meist sehr hohen Auflage und der ihnen infolge zweckentsprechender und kunstvoller Ausstattung vom Publikum geschenkten Beachtung wertvolle Anzeigegelegenheit für den Verleger. Die bekanntesten sind die der Firmen: Hinrichs'sche Buchhandlung, K. F. Koehler, E. A. Seemann und F. Volckmar, sämtlich in Leipzig.

Einzelne umfangreiche Sortimentsfirmen stellen eigene Weihnachtskataloge her und nehmen darin Anzeigen der Verleger auf, die sie zur Insertion auffordern. Ein gleiches tun Spezialsortimente bei ihren Fachkatalogen. Der Verleger wird solche Anerbietungen genau daraufhin prüfen, ob die Auflagehöhe und die Art der Verbreitung

dieser Privatunternehmen ihm genügende Gewähr für einen Erfolg im Verhältnisse zu den Kosten bieten.

Wissenschaftliche Literatur wird häufig auch in den Katalogen bedeutender Antiquariate vom Verleger durch Inserate mit Erfolg zur Kenntnis der Bücherkäufer gebracht.

Anzeigen in den eigenen Verlagswerken

Anzeigen in den eigenen Verlagswerken

Wenn der Verleger bei den Käufern eines seiner neuen Verlagsunternehmen auch für frühere Erscheinungen seines Verlages Interesse voraussetzt, so benutzt er oft die beim Drucke freibleibenden letzten Seiten eines Buches oder die freien Seiten des Umschlages zur Ankündigung seiner Verlagsartikel. Häufig heftet er auch jedem neuen Buche am Schlusse einen Prospekt oder ein Verzeichnis seines Verlages bei. Bei einer großen Anzahl von gebundenen Büchern, besonders solchen, die für einen häufigen Gebrauch bestimmt sind (Schulbücher, Nachschlagebücher und Fachliteratur), werden auch die Vorsatzseiten mit Verlagsanzeigen bedruckt. In anderen Fällen benützt der Verleger die Rückseite des Titels, des Schmutztitels oder sonst eine freibleibende Seite im Titelbogen dazu, um z. B. die von demselben Verfasser erschienenen Werke kurz anzuführen.

Diese mit verhältnismäßig geringen Kosten verbundene Reklame wird sich je nach der Verbreitung der benutzten Bücher stets als lohnend erweisen, wenn sie regelmäßig und dauernd durchgeführt wird. Selbstverständlich muß der Verleger von Fall zu Fall entscheiden, welche Form er seiner Anzeige geben kann; Bücher aber, die auch äußerlich einen vornehmen Eindruck hervorrufen sollen, z. B. Werke, die zu Geschenken benutzt werden, wird er nicht durch aufdringliche oder den Gesamteindruck des Buches störende Anzeigen verunzieren dürfen.

Prospekte

Prospekte

Die Prospekte bieten im Gegensatze zu den immer in gedrängte und gekürzte Form gezwungenen Anzeigen in der periodischen Presse dem Verleger das geeignetste Mittel, um die Bücherkäufer über ein Verlagswerk in jeder gewünschten Ausführlichkeit zu unterrichten. Im Prospekte kann der Verleger alles das vor Augen führen, was für den Wert seines Buches sprechen und zum Kaufe desselben anreizen kann.

Inhalt

Die Prospekte enthalten neben genauer Angabe von Titel, Umfang, Preis und Erscheinungsweise des Buches meist eingehende

Schilderungen des Inhaltes, der Tendenz und des Zweckes des Buches; Proben des Satzes, der Illustrationen, Auszüge des Inhaltes oder vollständige Inhaltsverzeichnisse werden ebenfalls beigegeben. Erscheint der Prospekt einige Zeit nach der Ausgabe des Buches, so unterläßt der Verleger auch nicht, bereits erfolgte kritische Besprechungen vollständig oder in Auswahl zum Abdrucke zu bringen. Häufig wird am Schlusse des Prospektes das Formular eines Bestellzettels angefügt, das so eingerichtet ist, daß es mit Unterschrift des Bestellers versehen, abgetrennt und einer beliebigen Buchhandlung eingesandt werden kann; diese Bestellformulare werden auch in Form von Postkarten (Bücherzetteln) besonders hergestellt und dem Prospekte beigeklebt oder beigelegt.

Bestellzettel

Der Verleger verbreitet die Prospekte entweder durch den Sortimentsbuchhandel, oder er veranlaßt ihre Versendung an die Bücherkäufer selbst.

Verbreitung durch den Sortimenter

Dem Sortimenter bietet der Verleger Prospekte in der Regel kostenlos in jeder Anzahl an; nur bei größeren Mengen, und wenn der Sortimenter seine Firma dem Prospekt aufgedruckt zu sehen wünscht, berechnet er eine entsprechende geringe Entschädigung für die Druckkosten. Der Sortimenter legt diese Prospekte entweder den bei ihm für seine Kunden eingehenden Zeitschriften-Nummern bei, oder er versendet und verteilt sie direkt an seine Kunden. Bei besonderem Übereinkommen mit dem Verleger legt der Sortimenter wohl auch der Gesamtauflage eines Lokalblattes Prospekte bei, und der Verleger trägt in diesem Falle die Beilagegebühr oder einen Teil derselben.

Direkte Verbreitung durch den Verleger

Ferner gibt der Verleger häufig direkt seinen Prospekt einer verbreiteten oder geeigneten Zeitung oder Fachzeitschrift als Beilage auf eigene Kosten und hat hierbei besondere Aufmerksamkeit bei der Wahl der Zeitung zu beobachten. Prospekte über Fachliteratur oder solche Bücher, deren Interessentenadressen dem Verleger genau bekannt sind, werden sehr häufig von ihm direkt durch die Post verschickt, und große Spezialgeschäfte üben diese Art der Propaganda trotz der erheblichen Kosten in ausgedehntem Maße und mit sichtbarem Erfolge.

Äußere Form der Prospekte

Das Format, der Umfang und die Ausstattung des Prospektes richtet sich nach der beabsichtigten Verbreitung desselben.

Ist ein Buch mit eng begrenztem Käuferkreise in kleiner Auflage gedruckt, und der Verleger deshalb nicht in der Lage, es allgemein à cond. zu versenden, so wählt er gern einen Prospekt im Formate und auf dem Papiere des Buches selbst, um seine Ausstattung zu

zeigen. In demselben Falle wird auch oft, um Kosten zu sparen, der vorhandene Satz des Titels, des Vorwortes und des Inhaltsverzeichnisses für die Zusammenstellung des Prospektes gleichzeitig benutzt.

Sind die Prospekte in der Hauptsache zur Beilage in Zeitschriften durch den Sortimenter oder in direktem Auftrage des Verlegers bestimmt, und sollen sie auch als Drucksache zur Versendung gelangen, so muß ihre Größe sich dem Durchschnittsformate der Zeitschriften möglichst anpassen, und sie müssen sich bequem durch Zusammenfalten (Falzen) in die allgemein im Gebrauche befindlichen Geschäftskuverts einstecken lassen. Bei direkter Versendung durch die Post oder Beilage in die Gesamtauflage einer Zeitschrift ist auch noch das Papier und sein Gewicht von Einfluß in bezug auf die Beschränkung der Portokosten und Beilagegebühren.

Um das leichte Herausfallen der Prospektbeilagen oder deren vorzeitige Entfernung aus den Nummern der Zeitschriften zu verhindern, ist es anzuraten, die Prospekte der Zeitschrift beizuheften oder beizukleben zu lassen, was in vielen Fällen gegen eine geringe Mehrgebühr zu erreichen ist. Hinsichtlich des beizufügenden Bestellzettels hat der Verleger zu beachten, daß bei Einlagen in Zeitschriften, deren Versendung durch die Post geschieht, ein als Postkarte besonders beigeklebter Bestellzettel erhöhte Postgebühren verursacht. Man verwendet in der Regel leichte, weiße oder farbige sogenannte Prospektpapiere, wie sie die Papierlieferanten in allen gangbaren Qualitäten und Farbentönen führen oder bei größerem Bedarf nach Wunsch anfertigen.

Ist auf einem Prospekte über eine Neuigkeit noch Raum zur Verfügung, so benutzt man diesen gern zur Ankündigung früher erschienener Verlagsartikel. Um seine Prospektreklame wirkungsvoll zu gestalten, führt der Verleger häufig neue und originelle Ideen aus, von denen einige allgemeine Anwendung finden und lediglich als Beispiele hier angeführt werden.

Ein oder mehrere Bücher werden auf einem in kleinem und kleinstem Format gedruckten Prospekt angekündigt — besonders Sammlungen und einheitliche Bibliotheken veröffentlichen auf diese Weise ganze Verlagsverzeichnisse — und diese Miniatur-Prospekte legt der Verleger dann allen oder einem Teil seiner Verlagswerke bei. In kurzer, knapper Form werden solche Ankündigungen auch auf starke, schmale Kartonstreifen gedruckt, um als Lesezeichen zu dienen. Eine vielfach angewendete Reklame ist es auch, Postkarten herstellen zu lassen mit Aufdruck einer typographisch geschmackvoll arrangierten Verlagsanzeige auf der für die Mitteilung bestimmten Seite. Gewöhnlich wird $^1/_4$ oder $^1/_3$ der Postkartenseite mit der

Anzeige bedruckt, und solche Karten werden dann nach erfolgtem Angebot an Sortimentshandlungen mit deren Firmenaufdruck kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr geliefert.

Plakate

Plakate

Plakate sind Ankündigungen in auffallender Schrift und kurzer Fassung mit der Bestimmung, in Schaufenstern, Auslagen und in den Verkaufslokalen der Sortimenter ausgehängt oder auch öffentlich z. B. an Anschlagsäulen angebracht zu werden. Sie enthalten meist in gedrängter Form — etwa wie Inserate — nur die notwendigsten Angaben über das Buch und suchen ihren Zweck durch mehrfarbigen Druck, Illustrationen und ein möglichst auffallendes, originelles künstlerisches Arrangement zu erreichen. Die Plakate werden auf starkes, der beabsichtigten Verwendung entsprechendes Papier gedruckt, oft auch noch auf starke Pappe aufgezogen oder auf Blech gedruckt und geprägt geliefert, um sie widerstandsfähiger zu machen und die dauernde Anbringung z. B. an der Außenseite des Geschäftslokales zu ermöglichen.

Im allgemeinen läßt der Verleger nur für Bücher von weitgehendem und dauerndem Interesse, für größere Sammelwerke, Sammlungen und Zeitschriften Plakate anfertigen, und stellt diese dem Sortimenter kostenlos zur Verfügung. Dieses Vertriebsmittel wird immer, wenn es wirkungsvoll sein soll, größere Kosten verursachen und nur in Verbindung mit anderen Maßregeln zum Erfolge eines Buches beitragen.

Freiexemplare (Prüfungsexemplare)

Freiexemplare (Prüfungsexemplare)

Zur Bekanntmachung und Einführung einer großen Zahl der verschiedenartigsten Bücher ist es angebracht oder notwendig, Freiexemplare zur Prüfung an solche Personen, Korporationen und Behörden zu senden, welche in der Lage sind, die Verbreitung durch Weiterempfehlung zu fördern. Es kommen hierfür in Betracht alle diejenigen Bücher, die durch die leitenden Personen von Vereinen und Korporationen den Mitgliedern oder durch Behörden deren Organen und Beamten empfohlen werden können, und ferner alle Bücher, die Unterrichts- und Studienzwecken dienen sollen, also alle Schul- und Universitätslehrbücher.

Der Verleger versendet diese Prüfungsexemplare entweder mit einem entsprechenden und empfehlenden handschriftlichen oder gedruckten

Begleitbriefe an die betreffenden maßgebenden Persönlichkeiten, oder er richtet eine formelle Eingabe an interessierte Behörden und bittet, den Organen oder Beamten das Buch zur Anschaffung zu empfehlen. Das notwendige Adressenmaterial muß beschafft werden, und ist in der Regel in den Schul-, Universitäts- und den verschiedenen Fachkalendern und Jahrbüchern leicht auffindbar.

Von entscheidendem Einfluß ist eine derartige Verteilung von Freiexemplaren immer bei den Schulbüchern. Der Verleger versendet neue Schulbücher und neue Auflagen oft ganz allgemein an alle Schuldirektoren, Rektoren oder Fachlehrer der in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten. In Lehrerkreisen ist man an diese allgemein geübte Maßregel der Verleger bereits derartig gewöhnt, daß man die Gratisüberlassung von Schulbüchern zum Zwecke einer Prüfung als etwas Selbstverständliches betrachtet.

Aber nicht nur bei neu erscheinenden Büchern für Unterrichtszwecke ist die Verteilung von Freiexemplaren an die Lehrer eine Notwendigkeit; auch von bereits eingeführten Schulbüchern muß der Verleger in der Regel den Lehrern, die nach seinem Buche unterrichten und den Bibliotheken der betreffenden Schulen auf deren Wunsch in entgegenkommender Weise Handexemplare unberechnet zur Verfügung stellen.

Die Mittel zum Vertrieb und zur Verwertung älterer Verlagsartikel

Anzeigen und Prospekte

Nicht immer werden die beim Erscheinen eines Buches vom Verleger zur Anwendung gelangten Vertriebsmittel den erwarteten Erfolg bringen, und nur in den allerseltensten Fällen wird der Verleger auf weitere Bemühungen zur Förderung des Absatzes ganz verzichten können. Nur zu leicht verdrängt die große Flut der täglich neu erscheinenden Literatur die früheren Erzeugnisse, und wenn ein Buch dauernden Nutzen abwerfen soll, so muß der Verleger durch die für den einzelnen Fall geeigneten Mittel immer wieder das Interesse des Sortimentes und der Bücherkäufer darauf hinzulenken versuchen. Zu diesem Zwecke lassen sich mehrere der bereits beim Erscheinen angewendeten Mittel in gleicher oder veränderter Form wiederholen.

Anzeigen im Börsenblatt und Rundschreiben

Der Verleger lenkt die Aufmerksamkeit des Sortimentsbuchhandels auf früher erschienene Werke durch Anzeigen im Börsenblatte oder

Rundschreiben. Die Form, in welcher diese Ankündigungen erscheinen, hängt ab von dem gewählten Zeitpunkte oder der direkten Veranlassung. Nach Beendigung der Remission empfiehlt der Verleger z. B. zur „Lagerergänzung" oder „zu erneuter Verwendung"; Geschenkwerke werden zu passenden Terminen, d. h. rechtzeitig vorher, angekündigt, z. B. „zur Ergänzung für das Weihnachtslager", „als stets gangbares und leicht verkäufliches Geschenkwerk" oder als „wertvolles Konfirmationsgeschenk" usw. usw.

Mehrere gleichartige Verlagswerke und ganze Gruppen ähnlicher Bücher vereinigt der Verleger häufig auf „Bestellzetteln" und in „Bestellzettelheften", die er zu geeigneter Zeit, z. B. vor Weihnachten, dem Sortimenter „zur Lagerergänzung" übersendet.

In gleicher Weise eignen sich gewisse Verlagswerke ganz besonders zu regelmäßig wiederholter Ankündigung, z. B.: Reiseführer und Reiselektüre vor der Reisezeit; Schulbücher, Unterrichtswerke und Kompendien vor Beginn des Schuljahres oder beim Semesterwechsel. Außerdem können besondere Ereignisse im öffentlichen und wissenschaftlichen Leben die Veranlassung dazu abgeben, ein Buch nach seinem Inhalt oder durch die Person des Verfassers von neuem in den Vordergrund des Interesses zu rücken, und eine Ankündigung durch Börsenblatt-Anzeige oder Rundschreiben Erfolg versprechend erscheinen zu lassen.

Die äußere Form solcher Anzeigen und Rundschreiben unterscheidet sich nicht von der Seite 286 bereits gegebenen Schilderung; die Beifügung eines Bestellzettels ist auch hier geboten. Das Börsenblatt bringt diese Bestellzettel für ältere Erscheinungen auf rotem Papiere gedruckt ebenfalls alltäglich, macht deren Beifügung jedoch nicht zur Bedingung; sie können also nach Belieben fortgelassen werden. Im Texte des Inserates wird von der Redaktion durch das Zeichen [Z] auf das Vorhandensein eines roten Bestellzettels hingewiesen.

Verlagsbericht

Eine Anzahl größerer Verlagsfirmen veröffentlicht regelmäßig am Ende eines jeden Jahres ein vollständiges Verzeichnis aller in ihrem Verlage im Laufe dieses Jahres erschienenen Bücher und Zeitschriften als Verlagsbericht im Börsenblatt oder auch besonders; einige geben vierteljährliche Berichte über ihre Verlagstätigkeit heraus usw.

Anzeigen für das Publikum

Die Gründe, welche den Verleger veranlassen, früher erschienene Bücher wiederholt dem Sortimentsbuchhandel anzubieten, sind auch für die an das Publikum gerichteten, erneuten Ankündigungen in der Tages- und Fachpresse, in Jahrbüchern, Kalendern und Katalogen maßgebend. Auch Bücher von dauerndem Interesse und bleibendem

Werte bedürfen, wenn sie nicht in Vergessenheit geraten sollen, einer ständigen Reklame, deren Umfang und Plan, natürlich unter Berücksichtigung der Kosten, nach eigenem Ermessen des Verlegers von Fall zu Fall wohl überlegt und durchdacht sein muß.

Prospekte über ein oder mehrere Bücher und ganze Verlagsgruppen werden als ständiges Vertriebsmittel benutzt und entweder dem Sortimente zur Verteilung übergeben, oder aber durch Zeitungsbeilagen oder direkte Versendung an Bücherkäufer ihrer Bestimmung zugeführt. Prospekte

So legen z. B. Verleger von Schulbüchern und Universitäts-Lehrbüchern alljährlich ihre Prospekte den fachwissenschaftlichen Zeitschriften bei, und Prospekte über schönwissenschaftliche oder Geschenkliteratur werden besonders zur Weihnachtszeit in ausgedehntem Maße den Tages- und Familienzeitschriften beigelegt.

Hat der Verleger eine größere Anzahl von Werken in seinem Verlage vereinigt, so entschließt er sich häufig zur Herausgabe eines vollständigen Verlagsverzeichnisses (Verlagskatalog). Ein solches Verlagsverzeichnis bietet, wenn es vollständig und gewissenhaft gearbeitet ist, ihm selbst und dem Sortimenter, besonders für ältere Verlagsartikel, ein brauchbares Vertriebsmittel. Umfaßt der Katalog eine umfangreiche und langjährige Verlagstätigkeit, so kann er wohl auch als wertvolles bibliographisches Hilfsmittel gelten. Verlagskatalog

Soll der Verlagskatalog allen Anforderungen genügen, so muß er ein alphabetisch nach den Verfassernamen geordnetes Verzeichnis aller Bücher, Zeitschriften usw. des Verlages enthalten mit bibliographisch genauen Angaben über Titel, Auflagen, Erscheinungsjahr, Umfang, Format und Preis. Ist ein Buch in mehreren Auflagen erschienen, so sind die Daten auch der vergriffenen und ihre Besonderheiten anzugeben. Überhaupt müssen vergriffene Werke und solche, die in anderen Besitz übergegangen, unter Angabe des neuen Verlegers stets mit aufgeführt werden. Das Gleiche gilt von Werken, die aus anderem Verlage übernommen wurden; bei ihnen ist der frühere Verleger anzugeben. Durch Beifügung einer systematischen Übersicht und eines Schlagwortregisters läßt sich die Brauchbarkeit des Kataloges noch erhöhen.

Verlagskataloge, welche der Verleger in der Hauptsache zur Verbreitung im Publikum herausgibt, erweitert er häufig durch nähere Angaben und Beschreibungen jedes einzelnen Werkes, durch Inhaltsangaben, Abdruck von Rezensionen, Inhalts- und Illustrationsproben oder durch die Bildnisse der Autoren usw.

Titel-Auflagen

Häufig ist der Verleger von dem geschäftlichen Ergebnisse der ersten Versendung einer Neuigkeit und aller sonstigen dafür angewen- Titelauflagen

deten Vertriebsmittel nicht befriedigt, und er kommt zu der Überzeugung, daß das Mißlingen nicht an dem inneren Unwerte oder der Unverkäuflichkeit seines Buches liegt, sondern daß er in der Form der Veröffentlichung in irgend einer Weise gefehlt hat. Die Gründe für den Mißerfolg können rein äußerlicher Natur sein, oder auf Zufälligkeiten beruhen; wenn z. B. das Buch nicht rechtzeitig erscheinen konnte oder in ungünstiger Geschäftszeit versandt werden mußte, so daß die Sortimenter sich nicht genügend dafür verwenden konnten. Vielleicht war der Ladenpreis für den in Betracht kommenden Käuferkreis zu hoch gestellt; es erschien gleichzeitig oder bald nachher ein billigeres Konkurrenzwerk, oder die Bezugsbedingungen für die Sortimenter waren zu ungünstig; vielleicht war auch der Titel nicht bezeichnend genug für den Inhalt des Buches usw. Eine Wiederholung der allgemeinen Versendung aber und sonstiger nur beim erstmaligen Erscheinen üblichen Maßnahmen kann der Verleger nicht kurzerhand vornehmen, und so entschließt er sich oft zur Veranstaltung einer Titel-Auflage. Er ersetzt den Titelbogen, oder auch nur das Titelblatt des Buches durch einen anderen neu gedruckten Bogen, der oft noch eine kennzeichnende Angabe erhält, z. B. „neue Ausgabe", „Volksausgabe", „Neue, billige (wohlfeile) Ausgabe" oder, wenn auch fälschlich und irreführend, „zweite, dritte usw. Auflage". Auch das Vorwort wird manchmal durch ein neues ersetzt. Für geheftete und gebundene Exemplare wird eventuell eine entsprechende Erneuerung der Umschläge und Einbände notwendig sein. Die auf diese Weise geschaffene Titel-Auflage wird dann in derselben Form wie eine wirklich neue Auflage in den Vertrieb gesetzt.

Zu beachten hat der Verleger, daß er jede Änderung des Titels und Inhaltes des Buches nur im Einverständnisse mit dem Verfasser vornehmen darf, wenn er sich dieses Änderungsrecht nicht ausdrücklich durch Vertrag gesichert hat (U.-G. § 9; V.-G. § 13). Ebenso darf der Verleger den Ladenpreis nur dann ermäßigen, wenn entweder dieses Recht ihm nach dem Vertrage zusteht, oder wenn durch diese Ermäßigung die „berechtigten Interessen" des Verfassers nicht verletzt werden (V.-G. § 21). Weiteres hierüber enthält der nächste Abschnitt: „Preisherabsetzung".

Zur Aufnahme in die bibliographischen Bücherverzeichnisse ist auch eine Titel-Auflage der Hinrichs'schen Buchhandlung (Katalog-Konto) in Leipzig einzusenden. Die Aufnahme erfolgt dort stets mit der Bezeichnung als Titel-Auflage (z. B. „2. [Titel-]Auflage").

Auch Auflagereste eines Buches, das einer baldigen zeitgemäßen Umarbeitung bedarf, versucht der Verleger durch Veranstaltung einer Titelauflage, meist zu billigerem Preise, schneller umzusetzen.

Ein gewisses Mißtrauen bringt der Sortimentsbuchhandel einer Titelauflage, wenn sie als solche erkannt wird, stets entgegen; streng genommen ist die Veranstaltung einer solchen doch immer nur ein Versuch, die tatsächlichen Verhältnisse zu vertuschen. Nur sehr selten wird der Verleger durch dieses Mittel seinem Unternehmen zu einem vollen Erfolge verhelfen; für ihn handelt es sich meistens nur darum, durch einen letzten Versuch von dem augenscheinlich aussichtslos aufgewendeten Kapital soviel als möglich zu retten.

Preisherabsetzung

Preisherabsetzung

Ist der Erfolg eines Buches trotz aller Bemühungen hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben, oder hat der Verkauf im Laufe der Zeit erheblich nachgelassen, so wendet der Verleger zur Hebung und Belebung des Absatzes in vielen Fällen weiterhin das Mittel der Ermäßigung des Ladenpreises an. Bestimmend für ein solches Vorhaben können die verschiedensten Gründe sein, z. B. die Überzeugung, daß der ursprünglich angesetzte zu hohe Ladenpreis einer weiteren Verbreitung hinderlich im Wege steht, ferner das Erscheinen billigerer Konkurrenzwerke oder, besonders bei wissenschaftlichen Werken, die durch neuere Forschungen und wissenschaftliche Arbeiten herbeigeführte teilweise Veraltung des Inhaltes.

Der Verleger, der eine Herabsetzung des Ladenpreises eines seiner Bücher beabsichtigt, hat zunächst sein rechtliches Verhältnis zum Verfasser in Berücksichtigung zu ziehen. Hat er das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Werkes durch Übertragung des gesamten Urheberrechtes oder durch einen Werkvertrag erworben, so kann er ohne weiteres eine Preisermäßigung eintreten lassen; hat er aber mit dem Autor einen Verlagsvertrag geschlossen und in demselben sich nicht ausdrücklich das Recht einer Ermäßigung des Ladenpreises vorbehalten, so darf er diese nur vornehmen, wenn „berechtigte Interessen" des Verfassers dadurch nicht verletzt werden (V.-G. § 21).

Da der Verleger in allen Fällen nur dann zu dem Mittel einer Herabsetzung des Ladenpreises greifen wird, wenn sie im wohlerwogenen Interesse der weiteren Verbreitung des Buches liegt, so können dadurch *materielle* Interessen des Verfassers nur berührt werden, wenn seine Vergütung (Honorar) nach der Höhe des Ladenpreises oder dem erzielten Gewinn berechnet werden muß. Der Verfasser hat aber auch *persönliche* Interessen, die durch eine Preisherabsetzung unter gewissen Umständen geschädigt werden können, z. B. wenn sein Ruf als Schriftsteller

diskreditiert, und ihm die Unterbringung seiner Arbeiten für die Zukunft dadurch erheblich erschwert wird.

Der Autor kann jedoch gegen die Ermäßigung des Ladenpreises immer nur dann Einspruch erheben, wenn er Beweise für die Verletzung seiner Interessen beizubringen in der Lage ist.

Weiter hat der Verleger die Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu beachten. Er hat die erfolgte Ermäßigung des Ladenpreises im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel anzuzeigen, und falls seit dem Erscheinen des Buches noch nicht zwei Jahre verflossen sind, ist er verpflichtet, dem Sortimenter, der von ihm direkt Exemplare des betreffenden Buches fest oder bar zu dem ursprünglichen Preise bezogen und noch auf Lager hat, für diese Entschädigung zu gewähren durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Rücknahme der Exemplare (Restbh.-Ordng. § 7).

Vertrieb auf antiquarischem Wege

Vertrieb durch das Antiquariat

Schwer absetzbare, besonders umfangreiche wissenschaftliche Werke und ältere Auflagen oder beschädigte Exemplare wertvollerer Werke versucht der Verleger oft auf antiquarischem Wege zu verwerten. Er verkauft entweder eine Anzahl von Exemplaren des Werkes zu billigem Preise an ein Antiquariat oder ein Spezial-Sortiment, oder er veranlaßt solche Firmen, die Antiquariatskataloge auf dem betreffenden Literaturgebiete herausgeben, das Buch zu einem billigen, antiquarischen Preise in ihre Kataloge aufzunehmen, und bietet als Gegenleistung für diese seinem Buche zugute kommende Reklame dem Antiquar das Werk zu billigem Nettopreise an. Solche Exemplare dürfen nur in einer Form angekündigt und ausgeboten werden, die den antiquarischen Charakter erkennen läßt (antiquarisch, zurückgesetzt, beschädigt, vorletzte Auflage usw.), doch ist in einem Antiquariatskataloge ein solcher Beisatz natürlich überflüssig.

Vertrieb durch den Restbuchhandel

Vertrieb durch den Restbuchhandel

Größere Bestände eines Werkes oder einer Auflage, die der Verleger durch den regelmäßigen buchhändlerischen Vertrieb nicht absetzen zu können glaubt, und für die ihm auch die Anwendung anderer Mittel, z. B. die Veranstaltung einer Titel-Auflage, Preisherabsetzung

usw. nicht geeignet erscheint, übergibt er zuweilen zum Vertriebe an den Restbuchhandel. Er verkauft die gesamten Vorräte (Restauflage) meist zu einem ganz erheblich herabgesetzten Preise an ein modernes Antiquariat oder ein Großantiquariat. Durch einen solchen Verkauf, der vom Verleger oder vom Käufer im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel angezeigt werden muß, gilt der Ladenpreis als aufgehoben, d. h. das Buch kann zu jedem beliebigen Preise an das Publikum verkauft werden (Restbh.-Ordng. § 2). Der Verleger hat auch hier zu beachten, daß er den Sortimenter, der von ihm Exemplare zu dem ursprünglichen Preise direkt gekauft und noch auf Lager hat, entschädigen muß, wenn seit dem Erscheinen des Buches noch nicht zwei Jahre verflossen sind; er hat die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren (Restbh.-Ordng. § 7).

Die Restantiquariate (Großantiquariate), zum Teil umfangreiche und ausgedehnte Geschäftsbetriebe, vertreiben solche Restauflagen durch Reisende, welche die Sortimenter, Warenhäuser, Bahnhofsbuchhändler usw. im ganzen Reiche, Österreich und der Schweiz regelmäßig besuchen, und durch Vorlage von Mustern feste Bestellungen erzielen.

Besonders geeignet für solchen Vertrieb sind Bücher der Unterhaltungs- und Geschenkliteratur und Werke populär-wissenschaftlichen Inhaltes. Oft kaufen die Großantiquare, die auch die Verleger zwecks Ankaufs von Restauflagen durch ihre Vertreter besuchen lassen, gleichzeitig das Verlagsrecht eines Buches, von dem sie dann durch neue Ausstattung bei einem Neudruck, durch den eigenartigen Vertrieb und die Erschließung neuer, dem Buchhandel fernstehender Absatzgebiete (z. B. durch Verkauf als Zeitungsprämien) nicht selten noch große Auflagen unterbringen.

Verwertung als Makulatur

Verwertung als Makulatur

Verlagsvorräte, von denen der Verleger die Überzeugung gewonnen hat, daß sie durch keine der vorstehend besprochenen Vertriebsmaßnahmen ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt werden können, verwertet er schließlich als Makulatur. Werke in rohen Bogen kann der Verleger im eigenen Geschäftsbetriebe nach Bedarf zum Verpacken der Büchersendungen benutzen. Das, was er auf diese Weise nicht verwenden kann, verkauft er nach Gewicht an Papierfabrikanten, Pappenfabriken und Makulaturhändler. Alle diese Abnehmer verwerten das Papier für die Papier- und Pappenfabrikation durch Einstampfen, und geben auf Wunsch dem Verkäufer einen Verpflichtungsschein darüber,

daß die Vorräte nur zu diesem Zwecke Verwendung finden und nicht etwa in den Handel gelangen können. Der Verleger tut jedoch gut, zu seiner eigenen Sicherheit alle zu makulierenden Bücher vorher noch für jede fernere Benutzung zu entwerten, indem er aus gehefteten und gebundenen Exemplaren die Titelblätter und eventuell noch einige weitere Blätter heraustrennt, und bei Werken, die sich noch in rohem Zustande befinden, die Titelbogen und noch einen anderen beliebigen Bogen aus dem für den Händler bestimmten Vorrate entfernt und unbrauchbar macht.

XIII. Die Auslieferung und Expedition

Mit „Auslieferung" bezeichnet der Verleger alle die verschiedenartigen Arbeiten, welche zur Erledigung der ihm vom Sortimentsbuchhandel zugehenden Bestellungen notwendig sind.

Der Verleger erhält diese Bestellungen auf den Bestellzettelformularen (Verlangzetteln) der Sortimenter oder auf den Bestellzetteln, die er seinen Rundschreiben und seinen Börsenblattanzeigen beigegeben hat, durch seinen Kommissionär gesammelt in Briefen, die täglich oder an bestimmten, vereinbarten Tagen der Woche eingehen. Er empfängt sie einzeln durch die Post auf Bücherzetteln, Postkarten, in Briefen und Telegrammen; von den Sortimentsfirmen seines Wohnortes vielfach durch Boten. Außerdem erhalten die an den buchhändlerischen Kommissionsplätzen (Berlin, Leipzig, Stuttgart, Prag, Wien, Zürich) ansässigen Verleger Bestellungen der dort durch Kommissionäre vertretenen Sortimentsfirmen durch deren Boten, und in Berlin, Leipzig und Wien auch noch durch die dort bestehenden Bestellanstalten. Auch Bestellungen durch Telephon sind — namentlich im Ortsverkehr — sehr häufig geworden.

Die einzelnen Arbeiten, aus denen sich die Auslieferung zusammensetzt, sollen nun in der Reihenfolge und Einteilung zur Besprechung kommen, in der sie im allgemeinen in jedem geordneten und sachgemäßen Geschäftsbetriebe erledigt werden.

1. Vorbereitende Arbeiten.
2. Das Ausschreiben der Fakturen (Rechnungen).
3. Das Verbuchen der Auslieferung.
4. Das Auslegen, Verpacken und die Beförderung der Sendungen.
5. Die Erledigung nicht ausführbarer Bestellungen.

Vorbereitende Arbeiten

Alle eingelaufenen Bestellungen (Bestellzettel, Wahlzettel, Bücherzettel usw.) müssen, bevor die Auslieferung vorgenommen werden kann, einer genauen Durchsicht und Prüfung unterzogen werden. Die bei dieser Prüfung maßgebenden Gesichtspunkte sind abhängig von den Einrichtungen und geschäftlichen Gepflogenheiten jedes einzelnen Geschäftes und deshalb sehr verschieden je nach der Art der für den gesamten Verlag oder für die einzelnen Verlagsartikel festgesetzten Lieferungsbedingungen.

Die Arbeit muß notwendigerweise entweder vom Chef selbst ausgeführt werden oder von einem Angestellten, der die Grundsätze des Geschäftes und die befolgte Praxis genau kennt, der bis ins Einzelne unterrichtet ist über sämtliche Verlagsunternehmungen, ihre Erscheinungsweise, ihre Lieferungsbedingungen und den augenblicklichen Stand der Lagervorräte. In umfangreichen Verlagshandlungen werden sich diese Kenntnisse und Erfahrungen nicht immer in einer Person vereinigen: es werden je nach Bedarf Teilungen des Expeditionsbetriebes nach einzelnen Verlagsgruppen vorgenommen werden müssen, und die einer jeden solchen Abteilung zugehörenden Bestellungen werden getrennt zu erledigen sein.

Auslieferungskatalog

Als Hilfsmittel bei dieser Arbeit dient dem Verleger der Auslieferungskatalog, ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichnis sämtlicher Verlagsartikel mit Angabe der Laden- und Nettopreise und der sonstigen Lieferungsbedingungen für jedes einzelne Buch. Der Auslieferungskatalog wird entweder handschriftlich angefertigt oder aber, falls ein gedrucktes Verlagsverzeichnis vorhanden ist, aus diesem hergestellt. Man läßt ein Exemplar des Verlagskataloges vom Buchbinder mit Schreibpapier durchschießen, und trägt die für jeden Titel notwendigen Ergänzungen auf die so gewonnenen leeren Seiten ein. Selbstverständlich muß dieser Katalog stets auf das Gewissenhafteste ergänzt, und Änderungen und Neuerscheinungen müssen sofort nachgetragen werden. Empfehlenswert ist es für einen umfangreichen Verlag außerdem, im Auslieferungskatalog bei jedem Verlagsartikel das genaue Gewicht eines Exemplars zu notieren, um die Portoberechnung für direkte Lieferung danach feststellen zu können.

Durchsicht und Vorbereitung der Bestellzettel

Zunächst sind die Bestellungen auszusuchen, die aus sofort erkennbarem oder bekanntem Grunde nicht ausgeführt werden können, und entweder für spätere Erledigung zurückgelegt oder beantwortet werden müssen.

Für spätere Erledigung zurückgelegt werden Bestellungen auf noch nicht erschienene Bücher, d. h. auf in Vorbereitung befindliche, bereits angekündigte Neuigkeiten.

Zur Beantwortung oder Rückfrage zunächst zurückgestellt werden Bestellungen mit ungenauen oder irrtümlichen Titelangaben, die das verlangte Buch oder die Ausgabe nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder bei denen notwendige Angaben z. B. des Bandes oder Teiles usw. fehlen; ferner Bestellungen auf vergriffene Bücher und solche, die zurzeit auf dem Lager fehlen, und von denen neuer Vorrat erst vom Buchbinder eintreffen soll oder der Eingang von Remittenden abgewartet werden muß. Dasselbe gilt von Bestellungen, die irrtümlich an den Verleger gerichtet sind, während die verlangten Bücher in anderem Verlage erschienen, und von à condition-Bestellungen auf Werke, die der Verlag nur bar abgibt.

Die nach dieser Ausscheidung noch verbleibenden Bestellungen sind dann einzeln genau daraufhin zu untersuchen, ob sie in der von den Bestellern vorgeschriebenen Form und unter den genannten Lieferungsbedingungen zur Ausführung gelangen können, und hier werden sich dann noch mannigfache Gelegenheiten zu bloßer Beantwortung oder zu Rückfragen ergeben. Weichen die vom Besteller verlangten Bedingungen, mögen dieselben die Form der Lieferung und Berechnung oder die Art der Zustellung betreffen, von den grundsätzlichen Festsetzungen und Gebräuchen des Geschäftes ab, so ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der besprochenen Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung zu entscheiden, wie geliefert werden soll. Diese Entscheidung ist durch eine kurze Notiz auf dem Bestellzettel als Anweisung für den die Auslieferung erledigenden Angestellten (den Auslieferer) zu bemerken.

Alle Bestellungen in Rechnung (à condition und fest) erfordern eine Feststellung durch die Auslieferungsliste, ob die betreffende Firma mit dem Verleger in Rechnungsverkehr steht. A condition-Bestellungen von Firmen, mit denen der Verleger nicht in Rechnungsverkehr steht, werden zur Beantwortung zurückgelegt: feste Bestellungen solcher Firmen sind kurzerhand bar auszuliefern. Das Gleiche gilt von allen festen Bestellungen auf Werke, die der Verleger nur bar abgibt (Barartikel). Zu berücksichtigen sind ferner die auf festen Be-

stellungen handschriftlich oder durch Aufdruck bemerkten Wünsche über Barlieferung bei erhöhtem Rabatt nach Maßgabe der in jedem Falle geltenden Lieferungsbedingungen.

Bestellungen auf geheftete Exemplare von Büchern, die nur gebunden ausgegeben werden, sind zur Beantwortung zurückzulegen; dagegen wird im umgekehrten Falle stets kurzerhand die geheftete Ausgabe mit einer entsprechenden Erklärung auf der Faktur geliefert.

Häufig kommen Bestellungen vor mit besonderen Bedingungen und Vorbehalten, z. B. „nur wenn mit mindestens 30% Rabatt", „falls nicht teurer als 3 ℳ ordinär", „falls keine neue Auflage in Aussicht steht", „mit 50% Rabatt, da für persönlichen Bedarf" oder ganz allgemein gehaltene, meist aufgedruckte Vorbehalte: „Falls noch nicht bestellt" (bei à condition-Bestellungen), „Partien nur zu senden, wenn neue Auflage nicht in Aussicht steht", „falls nicht Separatdruck", „falls nicht Dissertation oder Schulprogramm usw." Alle diese Sonderwünsche und Vorbehalte muß der Verleger berücksichtigen vor der Entscheidung darüber, ob und wie geliefert, oder welche Antwort erteilt werden soll.

Bestellungen, auf denen direkte Zusendung verlangt wird, sind, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht direkt ausgeführt werden können, entweder zur Beantwortung zurückzulegen, oder aber das Verlangte wird durch den Leipziger Kommissionär expediert und dem Besteller gleichzeitig davon Mitteilung gemacht.

Da diese Fälle verhältnismäßig häufig vorkommen, benutzen viele Verleger zu der erforderlichen Antwort gedruckte Postkartenformulare nach dem nebenstehenden Muster. Auf solcher Karte ist natürlich nicht Zutreffendes zu streichen.

Wiederholte Bestellungen erfordern genaue Untersuchung darüber, ob die erste Bestellung bereits ausgeführt wurde, oder ob sie gar nicht in die Hände des Verlegers gelangt ist; im ersten Falle wird eine entsprechende Antwort zu erteilen, anderenfalls wird die Sendung mit der Bemerkung auf der Faktur auszuliefern sein, daß die erste Bestellung nicht eingetroffen ist.

Bestellungen „als Rest" von Teilen eines Werkes, die vom Verleger im voraus berechnet wurden, sind auf ihre Berechtigung zu untersuchen, bevor die Auslieferung in der verlangten Form erfolgen kann.

Dasselbe ist der Fall bei Partie-Ergänzungen, bei denen festzustellen ist, ob die erforderliche Anzahl von Exemplaren tatsächlich an den Besteller bereits geliefert wurde, durch die vorliegende Bestellung die festgesetzte Partieanzahl also erreicht ist.

Mit Bezug auf Ihre **direkte** Bestellung vom .....

auf .....

benachrichtige ich Sie, daß ich **direkte Sendungen** an Firmen, mit denen ich nicht in Rechnung stehe, nur dann ausführe, wenn der Bestellung der volle Nettobetrag oder die Ermächtigung beigefügt ist, die Lieferung gegen Post-Nachnahme auszuführen.

Da beides nicht geschehen, wurde Ihre Bestellung über Leipzig expediert.

Der Nettobetrag des von Ihnen Verlangten beträgt (inkl. ℳ ..... Porto) ℳ ....., und ich stelle Wiederholung Ihres Auftrages anheim.

Nürnberg, den ..... 19....

Anton Koberger

Sind alle Bestellungen auf diese Weise durchgesehen, und ist jede einzelne, sofern die gestellten Lieferungsbedingungen vom allgemeinen Geschäftsgebrauch abweichen, mit der klaren Vorschrift versehen, wie sie ausgeliefert werden soll, so sind alle Bestellzettel alphabetisch zu ordnen, und zwar nach dem Städtealphabet, Firmenalphabet usw., je nachdem das eine oder andere System in dem betreffenden Verlage eingeführt ist. In Geschäften, in denen die Erledigung der Auslieferung nach Verlagsgruppen eingerichtet ist, muß naturgemäß vor der alphabetischen Ordnung eine Trennung der Zettel nach diesen Gruppen erfolgen.

Ausschreiben der Fakturen

Auslieferungsfaktur

Jeder Sendung, die der Verleger ausliefert, muß eine Rechnung beigegeben werden, die im Buchhandel allgemein Faktur genannt wird. Eine Faktur muß, wenn sie genau und vollständig sein soll, folgende hauptsächliche Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Ausstellung;
2. Genaue Firma und Wohnort desjenigen, an den sie gerichtet ist;
3. Vollständige Firma des Ausstellers (Absenders);
4. Angabe des Datums der Bestellung oder der vom Besteller angegebenen Nummer des Bestellzettels;
5. Bezeichnung des Weges, auf dem die Sendung an den Adressaten befördert werden soll (für den Kommissionär bestimmt);
6. Die Angabe der Lieferungsform (à condition — fest — bar usw.);
7. Genaue Angabe des Inhaltes der Sendung, Anzahl der Exemplare, Titel und Ordinär- (Laden-) Preise der Bücher;
8. Berechnung der Nettopreise der gelieferten Exemplare;
9. Angabe des Nachnahmebetrages bei Sendungen gegen bar (Barfakturen) nebst Quittung des Absenders über den Betrag der Lieferung.

Der Verleger bedient sich ausnahmslos gedruckter Fakturenformulare, auf denen die obigen Angaben, soweit sie ein für allemal feststehen, vorgedruckt sind, so daß die in jedem einzelnen Fall wechselnden Angaben nur ausgefüllt zu werden brauchen, und gegebenenfalls diejenigen, die nicht gelten sollen, zu streichen sind.

Die Form und Einrichtung dieser Fakturenformulare ist dem praktischen Bedürfnis angepaßt und im wesentlichen fast immer die gleiche, so wie es das folgende Muster veranschaulicht. Die Faktur besteht aus zwei Teilen, von denen der obere, durch einen Strich abgetrennte Teil, der Kopf der Faktur genannt wird. Der Kopf enthält den Vordruck und Raum für Ort und Datum der Ausstellung, Adresse des Bestellers, Firma des Absenders, Leitvermerke für den Kommissionär und Vordruck für Angabe des Nachnahmebetrages. Der untere Teil ist für alle übrigen Angaben, Lieferungsbedingungen, Inhaltsverzeichnung und Berechnung bestimmt, und hat zu diesem Zwecke links Spalten für die Lieferungsformen à condition, fest, bar, und rechts eine Preisspalte (ℳ und ₰) für die Berechnung. Oft setzt der Verleger auf die Fakturenformulare noch allgemeine Bemerkungen über seine feststehenden Geschäftsgrundsätze, z. B. über die Behandlung direkt verlangter Sendungen usw.

Nachnahme: _____ Mark _____ Pf. erhalten

Zur Post Eilzug Güterzug Nürnberg, den ..... 190...

Firma .....

erhält von **Anton Koberger in Nürnberg**

auf Verlangen vom .....

à cond.	fest	bar		netto
			Heine, Heinr.: Buch der Lieder. Illustr. von Walter Crane. 12. Aufl. eleg. geb. mit Goldschnitt ℳ 4.— ord., ℳ 3.— netto, ℳ 2.80 bar; 7 Expl. bar mit 40 %	
			Hellermann, Walter: Deutsche Sprachlehre. 21. Aufl. kart. ℳ 0.60 ord., ℳ 0.45 netto, ohne Freiexemplare . .	
			Martin, Dr. Friedr.: Lateinische Grammatik. 10. Aufl. geb. ℳ 3.20 ord., ℳ 2.40 netto	
			Freiexemplare bar 13/12; Einband des Freiexemplars ℳ 0.40 bar.	
			Schütze, Prof. Dr. O.: Illustr. Weltgeschichte. 2 Bände. Bd. I, II geh. je ℳ 8.— ord., ℳ 6.— netto, ℳ 5.35 bar (bar 11/10). .... Einbände in Halbfranz ℳ 2.— ord., ℳ 1.50 netto . .	
			Süddeutscher Volkskalender. 30. Jahrg. ℳ 1.— ord., ℳ 0.70 netto, bar 10 Expl. mit 40 %, 50 Expl. mit 45 %, 100 Expl. mit 50 %	
			Mitteilungen des Histor. Vereins zu Nürnberg. Jährlich 6 Hefte. .... Jahrgang 190... Heft 1 pro compl. ℳ 6.— ord., ℳ 4.50 bar. Heft .... als Rest	

Direkte Sendungen an Firmen, mit denen ich nicht in Rechnung stehe, führe ich nur gegen Postnachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages aus.

Zu jeder der vorbereitet und geordnet vorliegenden Bestellungen ist eine Faktur auszuschreiben.

Ausschreiben der Fakturen

Nach Ausfüllung des Datums ist die genaue Firma und der Wohnort des Bestellers handschriftlich einzutragen, und zwar muß die Firma stets genau so niedergeschrieben werden, wie sie auf der Bestellung angegeben ist, d. h. wie sie der Inhaber richtig zeichnet. Es ist oft zu bemerken, aber durchaus ungehörig, daß in dieser Beziehung oberflächlich und ungenau verfahren wird.

Das Datum der Bestellung oder die Nummer des Bestellzettels, wenn der bestellende Sortimenter eine solche angegeben hat, ist auszufüllen.

Diese Angabe erleichtert dem Sortimenter beim Eintreffen der Sendung die Auffindung seines Bestellers im Bestellbuche.

Einzelne Sortimentsfirmen verwenden Bestellzettel mit anhängendem numeriertem Kupon, der vom Verleger abgetrennt und auf die Faktur geklebt werden soll und dazu bestimmt ist, die Angabe des Datums oder der Nummer der Bestellung zu ersetzen. Die Kupons sind meist perforiert, gummiert und oft so eingerichtet, daß sie gleichzeitig als Adressen benutzt werden können. Dem Kommissionär dient der Kupon als Beweis für die erfolgte Bestellung, und er ist zuweilen von dem Kommittenten angewiesen, Sendungen ohne diesen Kupon auf der Faktur als nicht bestellt zurückzuweisen.

Findet sich auf der Bestellung eine Vorschrift in bezug auf den Beförderungsweg (Kommissionsplatz) und die Art der Beförderung (Post — Eilzug — Güterzug), so ist diese am Kopf der Faktur anzugeben, entweder handschriftlich oder, wenn der entsprechende Vordruck vorhanden, durch Streichung des in dem Falle nicht geltenden oder Unterstreichung des geltenden.

Werden auf einem Bestellzettel gleichzeitig mehrere Bücher verlangt, die auf verschiedenen Wegen befördert werden sollen (z. B. ein Exemplar „fest zur Post" und vier Exemplare à condition „zum Frachtballen"), so ist für jede Lieferung eine besondere Faktur auszuschreiben. Fehlt eine Vorschrift über die Beförderungsart auf der Bestellung, oder unterläßt der Verleger eine solche auf der Faktur zu vermerken, so befördert der Kommissionär des Sortimenters die Sendung nach seinem Ermessen oder nach den allgemeinen ihm vom Sortimenter erteilten Anweisungen. Die erwähnten Kupons an den Bestellzetteln mancher Sortimentsfirmen enthalten meistens gleichzeitig auch die Angabe der gewünschten Beförderungsart und erübrigen dann eine entsprechende Notiz des Verlegers auf der Faktur.

Die Lieferungsform, in der die Auslieferung des einzelnen Buches erfolgt (à condition — fest oder bar), wird entweder vor der Zahl

der gelieferten Exemplare handschriftlich eingefügt oder, wenn das Formular die entsprechenden Spalten im Vordruck enthält, wird die Zahl der Exemplare in die für die betreffende Form geltende Spalte gesetzt.

Erfolgt die Lieferung unter Bedingungen, die von dem üblichen Gebrauche abweichen, so sind solche Ausnahmebedingungen in allen Fällen klar und deutlich voranzuschreiben, z. B.: „Ausnahmsweise à condition bis 1. Oktober 1905", „bar mit Remissionsrecht bis 1. Dezember 1906" usw.

Der Inhalt der Sendung, d. h. die Titel der zu liefernden Bücher müssen vollständig oder, wenn sie abgekürzt werden, doch genau verständlich angegeben werden. Von Werken, die in einzelnen Teilen erscheinen, sind die gelieferten Teile genau zu bezeichnen; wird ein solches Werk vollständig geliefert (komplett), so reicht diese Bezeichnung allein nicht aus, sondern die Zahl der Teile, aus denen das Ganze besteht, muß angegeben werden. Jedem einzelnen Titel ist der Ladenpreis (Ordinärpreis) beizufügen; wenn einzelne Teile eines Werkes geliefert werden, so ist der Ladenpreis eines jeden Teiles beizufügen. Werden Werke geliefert, die der Verleger geheftet und gebunden oder in verschiedenen Ausgaben führt, so muß die Art der gelieferten Exemplare auch nach dieser Richtung deutlich auf der Faktur bezeichnet werden.

Die Wiedergabe von öfters vorkommenden Titeln gangbarer Bücher erleichtert sich der Verleger meist dadurch, daß er sie mit Angabe der Ladenpreise und Lieferungsbedingungen auf seine Fakturen aufdruckt. Nur in kleinen Verlagsgeschäften wird es sich ermöglichen lassen, diese Titel sämtlich auf einem Fakturenformulare zu vereinigen. In den meisten Fällen müssen mehrere, oft viele verschiedene Formulare hergestellt werden, auf denen die Titel nach Gruppen getrennt, so wie es der praktische Geschäftsbetrieb erfordert, verzeichnet sind. Titel, die nicht vorgedruckt sind, werden dann bei Bedarf vom Auslieferer handschriftlich hinzugefügt.

Solche Fakturen sind mit ihren genauen Angaben der Preise, Ausgaben und Lieferungsbedingungen für den Sortimenter in vielen Fällen ein wichtiges und oft benutztes Auskunftsmittel bei der Bestellung und deshalb in gewissem Sinne auch eine Reklame für die einzelnen Verlagsartikel.

Das Bestreben, möglichst viel Titel ihrer Verlagswerke auf einem Fakturenformular zu vereinigen, führt die Verleger oft dazu, das Format der Fakturen so groß zu wählen, daß die Formulare unbequem werden. Es ist entschieden ein tunlichst einheitliches Format im Interesse des schnellen Geschäftsverkehres anzustreben, und es empfiehlt sich deshalb, die Fakturen entweder in Reichsformat (33 × 21 cm) oder in der Hälfte dieser Größe herstellen zu lassen.

Die Berechnung der Preise, zu denen die Lieferung erfolgt (Nettopreise), geschieht für jeden Posten besonders hinter dem Titel in der dafür bestimmten Preisspalte. Enthält eine Faktur mehrere Posten, so sind die ausgeworfenen Beträge unter einem Schlußstriche nach erfolgter Addition in einer Summe wiederzugeben.

Alle Zahlen müssen deutlich und ohne nachträgliche Veränderung niedergeschrieben sein, damit auch nicht der geringste Zweifel über ihre Bedeutung entstehen kann.

Über die für die Berechnung der einzelnen Verlagsartikel maßgebenden Lieferungsbedingungen, soweit diese nicht auf dem Fakturenformular vorgedruckt sind, muß sich der Auslieferer aus dem Auslieferungs-Katalog unterrichten. Geübte Auslieferer werden natürlich je nach der Dauer ihrer Tätigkeit in dem Geschäft und je nach dessen Umfang die Lieferungsbedingungen der gangbaren Verlagsartikel im Kopf haben.

Barfakturen

Handelt es sich um eine Lieferung gegen bar, also unter Nachnahme des Betrages (Barfaktur), so ist der nachzunehmende Gesamtbetrag am Kopfe der Faktur, links oben, auffällig in der Form: Nachnahme . . . . ℳ . . ₰ anzubringen und unmittelbar dahinter die Quittung handschriftlich oder, was meist geschieht, durch Aufdruck eines Stempels beizufügen. Barfakturen ohne solche handschriftliche oder durch Stempelabdruck vollzogene Quittung sind rechtlich nicht gültig; der bloße Vermerk des Nachnahmebetrages genügt nicht. Diese auffällige Auszeichnung der Barfaktur ist notwendig zu ihrer Unterscheidung von den übrigen Fakturen, damit die Einziehung der Nachnahme nicht übersehen wird.

Außerdem ist jeder Barfaktur die Bestellung im Originale beizufügen; sie wird auf die Faktur unterhalb des Kopfstriches aufgeklebt, es darf aber dabei keine von den für die betreffende Sendung geltenden Angaben verdeckt oder verklebt werden.

Die Beifügung des Bestellzettels soll dem Kommissionär oder dem Besteller ermöglichen, sich von der richtigen Auslieferung zu überzeugen, bevor er den Nachnahmebetrag zahlt. Dem Kommissionär dient

die beigefügte Bestellung gleichzeitig als ein Auftrag, den Betrag für Rechnung seines Kommittenten zu zahlen.

Sind auf einer Bestellung ungehörigerweise gleichzeitig mehrere Werke verlangt, die zum Teil in Rechnung (à condition oder fest), zum Teil gegen bar geliefert werden sollen, so müssen zwei Fakturen ausgeschrieben werden, eine für die Lieferung in Rechnung und eine Barfaktur. Die Bestellung wird in diesem Falle der Barfaktur nicht beigeklebt, sondern dem Kommissionär gesondert in Umschlag „zum Vorzeigen" übersandt und von diesem nach Einlösung der Sendung zurückgeliefert.

Werden einzelne Teile eines Werkes bar zur Fortsetzung geliefert und beabsichtigt der Verleger, die später erscheinenden Teile unverlangt und ebenfalls bar zu liefern, so darf auch in diesem Falle die betreffende Bestellung der Barfaktur nicht beigefügt werden, sondern sie muß in der obigen Weise dem Kommissionär „zum Vorzeigen" gesandt und von diesem zurückgeliefert werden, damit sie bei den späteren Expeditionen wieder von neuem als Beweismittel für die erfolgte Bestellung verwendet werden kann. Die Beifügung des Bestellzettels auf Barfakturen ist überflüssig, wenn die betreffende Sendung vom Besteller abgeholt, der Barbetrag also bei Übergabe bezahlt wird.

Leipziger Verleger und Verleger-Kommissionäre kleben meistens die Bestellzettel den Barfakturen grundsätzlich nicht auf, sondern zeigen sie nur auf Verlangen vor. Dieser Gebrauch erklärt sich aus dem gegenseitigen Übereinkommen, die Beträge für bezahlte Barpakete, die aus irgend einem Grunde nachträglich beanstandet werden, ohne weiteres wieder zurückzuzahlen oder bei der allwöchentlichen Barpaket-Abrechnung in Abzug zu bringen.

Portoberechnung

Soll eine Sendung direkt, frankiert geliefert werden, so ist auf der Faktur noch die Berechnung des verauslagten Portobetrages hinzuzufügen. Zu diesem Zwecke muß dem Auslieferer das genaue Gewicht jedes einzelnen Verlagsartikels bekannt sein, oder er muß es durch Abwiegen feststellen. Enthält der Auslieferungskatalog diese Gewichtsangaben, so wird dies hier eine nicht unwesentliche Erleichterung bieten. Über die Postportotarife für Drucksachen und Postpakete muß der Auslieferer natürlich ebenfalls unterrichtet sein, und er muß bei größeren Sendungen, die das Einheitsgewicht für Postpakete (5 kg) übersteigen, in jedem einzelnen Falle entscheiden, ob die Sendung in einem Paket oder in mehreren 5 Kilopaketen zu expedieren ist. Die für die Portoberechnung maßgebenden Vorschriften und Tarife findet man unter anderem auch im Offiziellen Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel.

Interimsfaktur

Ist der Fakturenbetrag einer solchen direkten Sendung durch Barfaktur zu erheben, so muß neben dieser Barfaktur, der die Bestellung

aufgeklebt wird (Inkassofaktur), noch eine zweite (Interimsfaktur) ausgeschrieben werden. Diese Interimsfaktur ist eine genaue Abschrift der Barfaktur mit Fortlassung der Quittung für den nachzunehmenden Betrag; sie erhält die deutlich bemerkbare Notiz: „Barfaktur durch Kommissionär" oder „Nachnahme in Leipzig", und wird der Sendung beigelegt, während die Barfaktur zur Einziehung des Betrages dem Kommissionär gesandt wird.

Zu jeder direkten Auslieferung sind gleichzeitig mit der Faktur die notwendigen Aufklebeadressen und Postpaketadressen auszuschreiben. Zur späteren Kontrolle empfiehlt es sich, auf den Adressen, an der Stelle wo die Postmarke aufgeklebt wird, den berechneten Portobetrag zu vermerken.

Erfolgt die Lieferung von Teilen eines Werkes, die früher schon im voraus berechnet wurden, unberechnet „als Rest", so ist diese Bezeichnung in der Preisspalte anzubringen, und das Datum derjenigen Lieferung beizufügen, mit der die Vorausberechnung erfolgt ist, z. B. „als Rest zur Sendung vom 20. Oktober 1906".

Ist als Erläuterung zu einer Lieferung noch eine Auskunft zu geben, oder eine besondere darauf bezügliche Mitteilung zu machen, so ist es üblich, diese auf der Faktur in gedrängter Form anzubringen, z. B. „wird nur bar geliefert", „ist nur geheftet vorhanden" usw.

Sobald eine Faktur fertig ausgeschrieben ist, erhält der Bestellzettel, falls er nicht der Faktur aufgeklebt wurde, eine Notiz über die erfolgte Auslieferung. In der Regel wird durch einen Haken unter der Zahl der bestellten Exemplare angedeutet, daß diese Anzahl geliefert wurde, während nicht gelieferte Posten durch eine Null (0) gekennzeichnet werden. Dann durchstreicht man den Bestellzettel von links unten nach rechts oben, setzt oberhalb des Striches das Datum ein und darunter die berechneten Summen der einzelnen Posten nebst dem Gesamtbetrage der Faktur.

Sind sämtliche Fakturen ausgeschrieben, so werden sie einzeln nochmals genau mit den Bestellungen verglichen, um etwa vorgekommene Irrtümer und Fehler beseitigen zu können.

Die erledigten Bestellzettel werden in dazu bestimmten Kästen gesammelt und sicher aufbewahrt, um bei Reklamationen und Nachforschungen als Beweismittel zur Hand zu sein, und als Grundlage für die spätere Eintragung der Sendungen auf die einzelnen Konten der

Sortimenter zu dienen (vgl. Abschnitt XIV „Die Führung der Sortimenterkonten"). Sie sind genau in der Reihenfolge ihrer Erledigung zu halten, werden dann am Monatsschlusse nochmals mit den Buchungen im Auslieferungsbuch verglichen und zusammen mit dem vom Kommissionäre gesandten erledigten Bestellzetteln des Auslieferungslagers genau in die Ordnung des Städte-Alphabetes gebracht; mehrere Bestellungen einer Firma sind dabei außerdem untereinander in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen.

Das Verbuchen der Auslieferung

Auslieferungsbuch

Die erste Notierung aller Lieferungen des Verlegers erfolgt im Auslieferungsbuche, das für wichtige Buchführungsarbeiten die Grundlage zu bilden hat und deshalb stets genau und gewissenhaft zu führen ist. In das Auslieferungsbuch wird grundsätzlich jede Auslieferung eingetragen, d. h. jedes vom Verleger verkaufte Exemplar eines Verlagswerkes muß hier notiert werden, so daß der Gesamtabsatz des Verlages im Auslieferungsbuche verzeichnet ist.

Die Einrichtung des Auslieferungsbuches ist im wesentlichen überall gleichartig und soll an der Hand des nebenstehenden Beispieles erläutert werden.

Zur übersichtlichen Eintragung der Fakturen ist das Auslieferungsbuch in eine Anzahl Spalten geteilt, deren Bestimmung in nachstehender Reihenfolge sofort ersichtlich sein wird:

1. Datum der Lieferung,
2. Firma und
3. Wohnort des Bestellers,
4., 5. und 6. Anzahl der Exemplare und Lieferungsform: à cond., fest, bar,
7. Titel des Buches,
8. Art der Beförderung,
9. Geldspalte für Einzelaufstellung,
10., 11. und 12. Geldspalte für die Fakturenbeträge (getrennt in à cond., fest, bar),
13. Tag der Zahlung bei Barlieferung oder Vermerk für die Übertragung des Postens.

Beispiel einer Seite des Auslieferungsbuches

April 1907

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Dat.	Firma	Ort	à cond.	fest	bar	Titel			à cond.	fest	bar	
						Transport:			35 50	280 30	791 10	
29.	Scholtz, H.	Breslau		1		Martin: Grammatik	L			2 40		Kto
	Bergstraesser, A.	Darmstadt			1	Heine: Lieder	L				2 80	
	Burdach, H.	Dresden			7	—— do.	L				16 80	
	Hartmann, B.	Elberfeld		10		Hellermann: Sprachlehre	L			4 50		Kto
	Boysen, C.	Hamburg			1	Schütze: Weltgeschichte I. geb.	Dir.	6 85				
	„	„			1	Heine: Lieder. Luxusausgabe	„	6 —				
	„	„			1	Mitteilg.d.hist.V.1907,Hft.1 pr.kpl.	„	4 50				
	„	„				Porto		— 50			17 85	
	Hinrichs'sche Bh.	Leipzig		1		Rother: Museum	L			1 50		Kto
	Schrag, Heinr.	Nürnberg		1		—— do.	Holt			1 50		Kto
	Ebell, C. M.	Zürich		1		Schütze: Weltgeschichte I. geh.	L			6 —		Kto
30.	Gsellius'sche Bh.	Berlin			1	Heine: Lieder, Zur Probe, 50%	L				2 —	
	Volckmar, Bar-S.	Leipzig			50	—— do. 45%	Dir.				110 —	
16.	Versendungsliste	Nr. 1	980	12		Schütze: Weltgeschichte I. geh.			5880 —	72 —		
25.	„	„	92	17		Rother: Museum			138 —	25 50		
25.	„	„	450	41		Marx: Volkswirtschaft			1012 50	92 25		
25.	„	„	710	63		Falk: Pädagogik			2130 —	189 —		
								Sa.	9196 —	674 95	940 55	
	An Private direkt:				2	Schütze: Weltgeschichte I. geh.		16 —				
	„				3	Heine: Lieder		12 —				
	„				2	Rother: Museum		4 —			32 —	
	Auslieferung in Leipzig					lt. Auslieferungsliste I			— —	307 10	417 25	
								Sa.	9196 —	982 05	1389 80	

Zur Erleichterung des später etwa nötig werdenden Aufsuchens einzelner Posten beobachte man bei der Eintragung nach Möglichkeit die alphabetische Reihenfolge der Firmen (Städte-Alphabet).

Die Titel der Bücher können abgekürzt werden, da sie dem Geschäftspersonale bekannt sein müssen; dabei ist jedoch alles zu vermeiden, was eine Verwechselung oder einen Zweifel herbeiführen könnte. Es ist empfehlenswert, für jeden Verlagsartikel eine Abkürzung ein für allemal festzusetzen und darauf zu achten, daß diese Abkürzung unverändert bei allen geschäftlichen Notierungen angewendet wird. Gelieferte einzelne Teile eines Werkes sind genau anzuführen, für vollständige in einzelnen Teilen gelieferte Werke ist die Bezeichnung komplett (abgekürzt: cplt.) hier genügend.

Erfolgt die Lieferung unter anderen, als den üblichen Bedingungen und Berechnungen, so ist dies vor der Preisspalte zu bemerken. Mehrere gleichartige Posten einer Faktur sind einzeln in der Spalte für Einzelaufstellung zu verzeichnen und der Gesamtbetrag dann in der Geldspalte auszuwerfen.

Die Ausfüllung der Spalte 8 (Weg der Beförderung) d. h. die Angabe darüber, ob die Sendung über Leipzig, direkt durch die Post usw. geliefert wurde, ist besonders wichtig für Verleger in Kommissionsplätzen. Die verschiedenen Arten der Beförderung, die hier möglich sind, erfordern eine genaue Kontrolle im Auslieferungsbuch; in den meisten Fällen bedient man sich bei der Verzeichnung besonderer Abkürzungen, z. B. D = direkt geliefert, L = via Leipzig, Holt = durch Boten abgeholt usw.

Die Posten des Auslieferungsbuches werden am Schlusse jeden Monates addiert und auf diese Weise der Gesamtabsatz des Monates festgestellt.

Der Kommissionär sendet in regelmäßigen, vereinbarten Zwischenräumen (wöchentlich oder monatlich) eine Aufstellung aller vom Auslieferungslager erledigten Lieferungen (eine Auslieferungsliste), die in derselben Form und Anordnung gehalten ist, wie das Auslieferungsbuch des Verlegers. Alle auf dieser Liste verzeichneten Posten gehören ebenfalls ins Auslieferungsbuch. Man übernimmt sie jedoch in der Regel nicht einzeln, sondern vergleicht nur die Posten mit den vom Kommissionär eingesandten erledigten Bestellzetteln und notiert die Endsumme des Monates für alle Posten zusammen, getrennt in à condition, fest und bar, im Auslieferungsbuche. Die Auslieferungslisten des Kommissionärs werden als Belege in einer Mappe sorgsam aufbewahrt.

Lieferungen an Privatpersonen zum Ladenpreise werden in umfangreicheren Geschäften vielfach von einer besonders hierfür eingerichteten Sortimentsabteilung erledigt. Diese Sortimentsabteilung erhält dann ihren Bedarf in derselben Weise vom Verlagslager geliefert und verbucht, wie jeder andere Sortimenter. In Betrieben, in denen solche Lieferungen nur vereinzelt vorkommen, werden sie entweder sofort im Auslieferungsbuch notiert, oder es wird darüber ein besonderes Buch geführt. Aus diesem Buche müssen dann gleichfalls am Monatsschlusse die Gesamtzahl der gelieferten Exemplare jedes einzelnen Verlagsartikels und die dafür berechneten Preise festgestellt und im Auslieferungsbuche notiert werden.

Die Besonderheiten eines jeden Verlagsbetriebes erfordern in sehr vielen Fällen im Interesse einer schnellen und praktischen Erledigung der Expeditionsarbeiten eine von der gegebenen Schilderung abweichende Einrichtung des Auslieferungsbuches. Sehr häufig ist es in umfangreichen Geschäften, in denen mehrere Angestellte mit den Auslieferungsarbeiten beschäftigt sind, geboten, eine Teilung des Auslieferungsbuches vorzunehmen. Man richtet z. B. ein besonderes Buch für die Bar-Auslieferung ein und nimmt außerdem die verschiedenartigsten Teilungen nach Verlagsgruppen oder für einzelne Unternehmungen vor. Ferner führen Verleger in den buchhändlerischen Kommissionsplätzen oft getrennte Auslieferungsbücher für die Lieferungen über Leipzig, für Lieferungen an Firmen ihres Wohnortes und die dort vertretenen auswärtigen Firmen usw. usw.

Immer ist jedoch bei allen diesen Teilungen an dem Grundsatze festzuhalten, daß das Auslieferungsbuch in allen seinen Abteilungen zusammen den Gesamtabsatz des Verlegers verzeichnen soll. Am Schlusse eines jeden Monates müssen entweder die Summen der einzelnen Abteilungen in einem der Bücher zusammengezogen werden, oder es ist eine besondere Aufstellung der monatlichen Auslieferung auf Grundlage sämtlicher vorhandener Auslieferungsbücher anzufertigen.

In umfangreichen Verlagsbetrieben, in denen die Auslieferung ständig oder zu gewissen Zeiten (Semesterwechsel, Weihnachten) eine sehr große ist, wird deren Erledigung auch in vollständig abweichender Form nach rein kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen. Es werden

Fakturenformulare benutzt, die mit kopierfähigem Druck hergestellt sind, und die einzelnen Fakturen werden mit Kopiertinte geschrieben und auf einem Kopierapparate kopiert, so daß die Eintragung in ein Auslieferungsbuch ganz fortfällt. Nach den Kopien der Fakturen werden die einzelnen Sendungen nur mit ihren Gesamtsummen täglich in ein Fakturenbuch eingetragen, das demnach die Stelle des Auslieferungsbuches für die weiteren Buchungen vertritt.

Fortsetzungsliste

Auslieferungen einzelner Teile eines im Erscheinen begriffenen Werkes oder von Zeitschriften, die „zur Fortsetzung" geliefert werden, notiert der Verleger außerdem sofort bei der Expedition in eine Liste (Fortsetzungs- oder Kontinuationsliste). Eine solche Liste ist über jedes in einzelnen Teilen erscheinende Werk und jede Zeitschrift anzulegen und gewissenhaft und genau fortzuführen, damit jederzeit daraus ersehen werden kann, wieviel Exemplare der bereits erschienenen Teile eines Werkes oder einer Zeitschrift jede einzelne Firma abgesetzt hat.

Zur Anlegung einer Kontinuationsliste benutzt man eine der mehrfach erwähnten Firmenlisten (Sortimenterlisten). Es wird hinter jeder Firma in der Liste die von ihr als Fortsetzung bestellte Anzahl der Exemplare unter Hinzufügung des Datums der Expedition eingetragen, und die betreffende Zahl, so oft eine Nachbestellung erfolgt, in die zuletzt gemachte Angabe, gleichfalls mit Beifügung des Datums, abgeändert, die Nachbestellung wird „zugeschrieben". In derselben Weise werden alle Abbestellungen und Remittenden in der Liste mit Datumsangabe „abgeschrieben". Die zuletzt stehende Ziffer gibt demnach immer die richtige Anzahl der Exemplare an, die die betreffende Firma zur Fortsetzung zu erhalten hat. Die Notierungen in der Liste würden also beispielsweise wie umstehend aussehen.

Die Kontinuationslisten für Zeitschriften werden im allgemeinen in derselben Form geführt und fast immer gleichzeitig auch als Versendungslisten benutzt, weil die Berechnung der Zeitschriften in der Regel mit der ersten Nummer oder dem ersten Hefte gleich für einen Zeitabschnitt im voraus (Viertel-, Halbjahr, Jahrgang) erfolgt, und die nachfolgenden Nummern oder Hefte daher ohne Berechnung „als Rest" zu liefern sind.

Gleichartige Listen legt der Verleger oft auch an zur Kontrolle des Absatzes vollständiger Werke, die in bestimmten Zwischenräumen neu erscheinen (Kalender, Jahrbücher usw.), um beim Erscheinen einer neuen Ausgabe die früheren Abnehmer besonders darauf aufmerksam machen zu können.

Neuigkeiten-Versendung

Die von den Sortimentern infolge der Ankündigungen des Verlegers über ein neues Verlagswerk (Novität) eingehenden Bestellungen werden gesammelt bis zu dem Tage, an dem die Expeditionsarbeiten begonnen werden sollen. Dieser Tag ist so zu wählen, daß je nach

dem Umfange der Arbeiten alle Sendungen noch rechtzeitig vor dem in Aussicht genommenen oder bekannt gegebenen Erscheinungstage sachgemäß verbucht, gepackt und zur Beförderung bereit stehen. Am Erscheinungstage selbst sollen alle Pakete gleichzeitig durch den Leipziger Kommissionär verteilt werden können; sie müssen deshalb schon am Tage vorher rechtzeitig in seine Hände gelangen.

Zunächst werden die gesammelten Bestellungen nach dem Städte-Alphabete geordnet und die à condition-Bestellungen von Firmen, mit denen der Verleger nicht in Rechnungsverkehr steht, ausgeschieden. Es ist nicht üblich, diese à condition-Bestellungen zu beantworten; sie werden vielmehr in der Regel vernichtet. Alle verbleibenden Zettel werden sodann einzeln in Bezug auf die Lieferungsbedingungen und Berechnungen, unter denen sie zur Ausführung kommen sollen, durchgesehen und mit den entsprechenden Notizen versehen. Da es sich bei Novitäten-Versendungen zum größten Teile um à condition-Lieferungen handelt, muß ferner festgestellt werden, welche Anzahl von Exemplaren in Summa bestellt worden ist. Bei diesem Auszählen der Bestellungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß oft doppelte Bestellungen derselben Firma eingehen, was besonders dann der Fall ist, wenn das Buch vom Verleger mehrfach, z. B. in Rundschreiben und durch Börsenblatt-Inserat angezeigt wurde.

Kürzen der Bestellungen

Ist die Gesamtzahl der bestellten Exemplare ermittelt, so hat der Verleger zu erwägen, ob die gedruckte Auflage oder der für die erste Versendung davon in Aussicht genommene Teil zur Erledigung sämtlicher Bestellungen ausreicht. Dabei muß beachtet werden, daß für Nachbestellungen

Beispiel aus einer Fortsetzungsliste

| **Aachen.** Rheinprov 144.2 E. (9.2 P. 124.4 K. 1.7 J.) Bad 1 Ag. B. Bgw. bz. 2 G. 2 Hm. Lg. MB. Ob. Reg. Bg. S. St. Tb. TH. | | |

und für im Laufe des Jahres eingehende feste und Bar-Bestellungen ein genügender Vorrat zur Verfügung bleibt, da die à condition verschickten Exemplare nicht vor der nächsten Messe zurückerwartet werden können. Übersteigt die Gesamtzahl der bestellten Exemplare den nach erfolgter sorgfältiger Erwägung zur Verfügung stehenden Vorrat, so müssen die einzelnen à condition-Bestellungen in dem sich ergebenden Verhältnisse abgeändert, „gekürzt" werden. Um keine Undeutlichkeit aufkommen zu lassen, hat diese Abänderung der Zahlen mit buntfarbiger Tinte zu geschehen.

Das Kürzen der à condition-Bestellungen muß in jedem einzelnen Falle mit Umsicht und Verständnis vorgenommen werden, und es sind dabei die verschiedensten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es ist in Betracht zu ziehen, für wieviel Exemplare des betreffenden Buches eine Firma Interessenten haben kann, wieviel mutmaßliche Käufer an einem Orte vorhanden sein könnten, welchen Absatz die betreffende Firma bisher von den Verlagsartikeln erzielte usw.; schließlich wird jeder Verleger diejenigen Firmen, die sein Buch auch gleichzeitig fest und bar bestellen, in erster Linie dadurch unterstützen, daß er ihnen die à condition bestellte Anzahl unverkürzt liefert. Im eigentlichen Sinne muß also der Verleger die vom Sortimenter oft unüberlegt und ganz willkürlich bestellte Anzahl seiner Neuigkeiten auf das ihm richtig erscheinende Maß beschränken.

Nova-Fakturen

Sind alle Bestellungen auf diese Weise vorbereitet, so werden die Fakturen ausgeschrieben. Häufig läßt der Verleger für die Versendung von Neuigkeiten besondere Fakturen-Formulare drucken, auf denen er neben den notwendigen Angaben über Titel, Erscheinungsweise und Lieferungsbedingungen noch weitere Erläuterungen gibt über den Inhalt, die Tendenz und besondere Vorzüge der betreffenden Neuerscheinungen, so weit sie für den Sortimenter wissenswert sind zur Beurteilung der in Betracht zu ziehenden Interessenten.

Die fertig ausgeschriebenen Fakturen werden dann zur Kontrolle durchgezählt, um die Gesamtzahl der auf ihnen verzeichneten Exemplare, getrennt nach à condition, fest und bar, festzustellen. Die sich bei dieser Zählung ergebende Summe muß mit derjenigen, die aus den Bestellzetteln ermittelt wurde, natürlich genau übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß der Fehler ermittelt und abgestellt werden.

Versendungsliste

Das Eintragen aller dieser Fakturen ins Auslieferungsbuch würde nun je nach Umfang der Versendung eine mehr oder weniger umfangreiche Schreibarbeit verursachen und sehr viele Seiten des Auslieferungsbuches füllen. Man vermeidet dies dadurch, daß man nur

die Barfakturen in der geschilderten Form einträgt, die große Menge der Rechnungsfakturen aber zuvor in einer Versendungsliste sammelt („auf Liste notiert") und dann nur die Gesamtzahl der Exemplare mit den dafür berechneten Beträgen in einer Summe ins Auslieferungsbuch übernimmt.

Zur Aufstellung der Versendungsliste benutzt man eines der bereits behandelten Buchhändler-Verzeichnisse (Sortimenterlisten) nach dem Städte-Alphabete in der Art und Weise, wie es das nebenstehende Beispiel veranschaulicht.

Von den zur Eintragung bestimmten freien Spalten dieser Liste werden zwei (je eine für „à cond." und eine für „fest") für jedes zu versendende Buch eingerichtet, indem man am Kopfe der ersten Listenseite Titel und Preis des Buches verzeichnet und das Datum der Versendung einträgt, oder die der Liste vorgeheftete Inhaltstabelle in nachstehender Form ausfüllt.

Versendungen

Reihe	Datum	Titel	Preis ord.		netto	
1	*16. IV.*	*Schütze: Weltgeschichte, Bd. I geh. à cond.*	*8*	—	*6*	—
2	„	—— *do.* „ *fest*	*8*	—	*6*	—
3	*25. IV.*	*Rother: German. Museum geh. à cond.*	*2*	—	*1*	*50*
4	„	—— *do.* „ *fest*	*2*	—	*1*	*50*
5	„	*Marx: Volkswirtschaft geh. à cond.*	*3*	—	*2*	*25*
6	„	—— *do.* „ *fest*	*3*	—	*2*	*25*
7	„	*Falk: Pädagogik geh. à cond.*	*4*	—	*3*	—
8	„	—— *do.* „ *fest*	*4*	—	*3*	—
9	„	*Gesamtsummen der Versendung vom 25. IV.*	—	—	—	—
10	„	*(Reihe 3—8)*				
11						
12						
13						

Die Anzahl der gelieferten Exemplare (à cond. und fest) wird sodann der Reihe nach auf Grund der Fakturen für eine jede Firma

in der entsprechenden Spalte eingezeichnet. Die Seiten werden addiert und die Endsumme aller Exemplare, die wiederum mit der schon vorher festgestellten Gesamtzahl übereinstimmen muß, wird ins

		Conti 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aachen. Rheinprov. 144,2 E. (9,2 P. 124,4 K. 1,7 J.) Bad. χ B. BS. H. TH. 2 G. Rg. OR. S. 3 HM. Th. Bgw. MB. Lg. Ag. Reg. Bs. Gw. Kgw.														
bk Barth'sche Bh.	Fl	284	2			2	2	2		10	57			
bE Cremer'sche Bh. (C. Cazin)	Fl	251	3		2	2	1	2		15	25			
bk Creutzer, Ant. (vorm. M. Lempertz)	Fl Mi	345	2			2	2	2		10	57			
bE Jacobi's Nachf., M.	V	275												
bk Jacobi, Albert, & Cie.	V	257												
bE Kaatzer's Bh., P. (Josef Kaatzer)	Sta	271	/											
v Lohe, M. von der	Nau	47												
bE Mayer'sche Bh., J. A. (G. Schwiening)	K10	406	5	/	2	/	3	/	3	21	–			
v Naus, Theodor (Inh. Léon Naus)	Forb	1												
bE Schweitzer, Ignaz	Bra	142												
Tietz, Leonhard, A.-G.	Web	6												
bE Weyers-Kaatzer	V	240	2											
Aalborg. Dänemark. 20,0 E. N.														
v Schultz, Marinus M.	V	8												
Aalen. Württemberg. 9,1 E. (5,0 P. 3,1 K.) B. Ag. Bs.														
Palm, Emil	Stre Br	19												
Palm, Louis	Bra Ko	17	2	/	/	/	/	/	6	35				
v § Wirth, Arthur	Fl Ko	47												
Aarau. Schweiz. 8,0 E. (6,1 P. 1,8 K. 0,1 J.) B. KS. Gw.														
bk Meisener, A., vm. J. J. Christen's Sort. SchGE Ne		319												
bE Sauerländer's Sortbh. (Kraus & Brack)	Koe Oe	388	4	/	/	/	2	2	12	–				
Aarhus. Dänemark. 33,0 E. G.														
o Petersen's Bh., F. Rybner	Koe	4												
o Zeuner, Jacob	K10													
Abbazia. Küstenland. 1,3 E. (0,2 P. 1,0 K. 0,1 J.) Bad.														
k Kadisch, Henriette & Hugo	V	77												
bk Schmid, Franz J.	SchGE	77												

Auslieferungsbuch übernommen. Die berechneten Gesamtbeträge ergeben sich durch Multiplikation der Anzahl der Exemplare mit dem Nettopreise des einzelnen Buches. Die Versendungslisten werden

sicher aufbewahrt und jährlich in der Reihenfolge ihrer Anlage fortlaufend numeriert. Die erledigten Bestellzettel brauchen, wenn die Lieferungen auf Liste notiert werden, nicht mit einem Expeditionsvermerke versehen zu werden; sie sind *getrennt* aufzubewahren und *nicht* in das vorhandene Alphabet der Bestellzettel einzuordnen, da die Eintragung der Lieferungen auf die Konten der Sortimenter in diesem Falle auf Grund der Versendungsliste geschieht.

Werden mehrere Werke gleichzeitig versandt, so ist die entsprechende Anzahl Spalten einzurichten; der besseren Kontrolle wegen ist es dann unter Umständen vorteilhaft, in der Liste hinter den Spalten für die einzelnen Werke zwei weitere Spalten einzurichten, für die Eintragung des Gesamtbetrages der einzelnen Fakturen (s. Beispiel, Spalte 9 und 10). Diese Beträge werden gleichfalls seitenweise addiert, und ihre Endsumme muß dann mit den im Auslieferungsbuch zu notierenden Summen übereinstimmen.

Das Auslegen, Verpacken und die Beförderung der Sendungen

Auslegen

Sind die Fakturen im Auslieferungsbuche ordnungsgemäß eingetragen, so werden die zu jeder Faktur gehörenden Bücher von den Vorräten des Handlagers entnommen und zusammengestellt. Jeder Sendung wird die Faktur beigelegt. Man nennt diese Arbeit im Buchhandel „Auslegen" oder „Aussetzen" der Auslieferung. Es ist beim Auslegen besonders darauf zu achten, daß auch die richtigen auf den Fakturen verzeichneten Bücher, Ausgaben und Teile eines Werkes zusammengestellt werden; ferner ist Sorge zu tragen, daß alle Bücher vollständig sind und sich in tadellosem, verkäuflichem Zustande befinden. Nach Beendigung des Auslegens, das in der Regel im Packraume auf dem großen dafür hergerichteten Tische vorgenommen wird, empfiehlt es sich, die ausgelegten Bücher nochmals mit den Fakturen zu vergleichen (zu konferieren), um etwa begangene Fehler und Verwechselungen beseitigen zu können. Diese Vergleichung wird zur Vermeidung späterer Reklamationen besonders nötig sein, wenn — was häufig geschieht — das Auslegen einem Markthelfer übertragen worden ist.

Verpacken

Jede Sendung wird dann in ein Paket gepackt und die Faktur, die gleichzeitig als Adresse dient, darauf gebunden.

Kleine Pakete gehefteter Bücher werden in der Regel in Papier (Makulatur) eingeschlagen; größere Pakete und gebundene Bücher sind stets in Pappe zu verpacken. Tafel- und Kartenwerke werden am zweckmäßigsten zwischen starke Pappdeckel oder Bretter, einzelne Tafeln und Karten auf Papp- oder Holzrollen verpackt. Gebundene Bücher ohne Schutzkarton müssen außerdem einzeln in Makulatur eingeschlagen werden.

Die Faktur wird derart zusammengefaltet, daß ihr Kopf mit der Adresse des Bestellers und der Verlagsfirma deutlich sichtbar bleibt. Barfakturen sollen möglichst nicht gefaltet werden, oder wenn dies ihrer Größe wegen geschehen muß, sind sie so zu falten, daß der aufgeklebte Bestellzettel sichtbar bleibt, weil er für den Kommissionär als Auftrag zur Zahlung des Nachnahmebetrages gilt.

Läßt sich eine Sendung nicht gut in ein Paket packen, weil ihr Inhalt zu umfangreich ist, oder weil die einzelnen Bücher ein sehr verschiedenes Format haben, so werden aus der Sendung zwei oder mehrere Pakete gebildet. In diesem Falle muß jedoch für jedes einzelne Paket eine besondere Faktur mit genauer Inhaltsangabe und der dazu gehörigen Berechnung ausgestellt werden. Ist dies nicht angängig, so muß ein jedes Paket mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet werden. Das Paket Nr. 1 erhält dann die Faktur mit Inhaltsangabe und Berechnung der ganzen Sendung und die deutliche Bezeichnung, aus wieviel Paketen mit Nummern die Sendung besteht; die übrigen Pakete (Nr. 2 usw.) werden mit sogenannten leeren Fakturen versehen. Auf diesen leeren Fakturen findet eine Verzeichnung des Inhaltes und eine Berechnung nicht statt, sie enthalten nur das Datum, die Adresse des Bestellers, die Firma des Verlegers, die dem Pakete gegebene fortlaufende Nummer am Kopf und anstelle der Inhaltsangabe die Bemerkung: Berechnung auf Faktur I.

Verpackung direkter Sendungen

Eine besondere Behandlung erfordern die direkt zu expedierenden Sendungen, die am besten gleich getrennt von den anderen ausgelegt werden. Drucksachen (Kreuzbänder) müssen hinsichtlich ihrer Verpackung den postalischen Bestimmungen entsprechen, d. h. das Band muß dergestalt umgelegt bzw. umgeklebt sein, daß es zur Untersuchung des Inhaltes durch die Postbeamten abgestreift werden kann. Gehefteten Büchern von geringem Umfange wird ein Streifen aus haltbarem, kräftigem Papiere umgeklebt; größere Bände und gebundene Bücher müssen zum Schutze gegen Beschädigung Papphüllen erhalten und dann verschnürt werden. Die Verschnürung darf nicht fest verknotet sein, sondern muß mit einer leicht zu lösenden Schleife gebunden werden.

Postpakete sind nach Maßgabe der Beförderungsstrecke und des Umfanges der Sendung mehrfach in starke Pappe zu packen und haltbar zu verschnüren, so daß dem Inhalte ohne Beschädigung der Verpackung oder Öffnung der Verschnürung nicht beizukommen ist.

Die Adressen sind allen Postsendungen haltbar aufzukleben; Postpaketen ist die Begleitadresse auf dem postalisch vorgeschriebenen Formulare beizufügen.

Die Fakturen (Rechnungs- und Interimsfakturen) — bei Nachnahmesendungen und Lieferungen, für die der Betrag vorher eingesandt wurde, die Barfakturen — werden in das Kreuzband oder Postpaket hineingefaltet und zwar so, daß der Empfänger sie beim Auspacken sofort findet. Das Einlegen der Faktur in die Bücher selbst ist zu vermeiden, da hierbei die Gefahr entsteht, daß beim schnellen Auspacken und Weitersenden der Eingänge an die Kunden, diesen die Nettoberechnungen des Verlegers in die Hände kommen.

Die Portoberechnung auf der Faktur ist vor dem Einpacken, am zweckmäßigsten beim Vergleichen der ausgelegten Sendungen, nochmals nachzuprüfen, und etwaige Irrtümer und Fehler sind zu berichtigen.

Bahnsendungen (Eilgut und Frachtgut) werden mit Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes und ihren Umfang und Inhalt entweder als Ballen oder in Kisten verpackt und mit Adresse oder meistens mit einem Zeichen (Signum) und Nummer versehen. Zu jeder Sendung ist ein Frachtbrief in der bahnamtlich vorgeschriebenen Form auszuschreiben. Die Fakturen legt man in der Regel den Bahnsendungen nicht bei, sondern schickt sie gleichzeitig durch die Post an den Besteller.

Beförderung über Leipzig

Die über Leipzig zu expedierenden Pakete werden vom Verleger entweder täglich oder an bestimmten Tagen der Woche zusammengestellt und dem Kommissionär übersandt. Die Wahl der Tage, an denen diese Sendungen regelmäßig oder nach Bedarf abgehen, ist von den verschiedensten Umständen und Erwägungen abhängig.

In erster Linie muß darauf Rücksicht genommen werden, daß feste und Bar-Bestellungen möglichst ohne Verzögerung auszuliefern und zu befördern sind. Unterhält der Verleger in Leipzig ein vollständiges Auslieferungslager oder ein Lager der gangbaren Verlagsartikel, so wird naturgemäß die Zahl der am Verlagsort zur Erledigung kommenden Bestellungen entsprechend gering sein und vielleicht nur eine wöchentliche regelmäßige Sendung an den Kommissionär erforderlich machen. In diesem Falle wird der Verleger auch z. B. direkt einlaufende Bestellungen auf Bücher, die auf dem Leipziger Auslieferungslager vorrätig sind, und die über Leipzig geliefert werden sollen, nicht am Verlagsort ausliefern, sondern sie dem Kommissionär zur Erledigung übersenden.

Ist der Verlag umfangreich, sind gangbare Bücher nicht auf dem Leipziger Lager, oder läßt der Verleger überhaupt nicht in Leipzig ausliefern, so werden häufigere, regelmäßige, unter Umständen tägliche Sendungen an den Kommissionär notwendig sein, um einen ordnungsgemäßen Betrieb aufrecht zu erhalten. Die bestimmten Tage, an denen der Verleger regelmäßig Post-, Eilgut-, Frachtsendungen nach Leipzig abgehen läßt, veröffentlicht er häufig neben seiner Firma im Offiziellen Adreßbuch.

Bei der Wahl der Tage für die Absendung sind die Entfernungen des Verlagsortes von Leipzig und die vorhandenen Verkehrsgelegenheiten in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist durch Erkundigung bei einem Spediteur oder durch praktische Versuche die Lieferzeit von Post-, Eilgut- und Frachtsendungen nach Leipzig festzustellen, um mit einiger Sicherheit die Ankunftszeit aufgegebener Sendungen vorausberechnen zu können.

Sodann sind die im Interesse regelrechter und schneller Beförderung in Leipzig eingeführten Gebräuche und die von den dortigen Kommissionären geltend gemachten, berechtigten Wünsche in Betracht zu ziehen. Am Sonnabend und Montag werden in Leipzig keinerlei eingehende Sendungen ausgefahren; die Speditionstage sind Dienstag bis Freitag, die Haupttage Dienstag und Donnerstag. Beim Kommissionär eingehende Sendungen werden stets am darauf folgenden Speditionstage ausgefahren, so daß also z. B. am Freitag eingehende Sendungen erst am nächsten Dienstag zur Verteilung gelangen. Wegen der zeitraubenden Verbuchung der Barpakete müssen die Sendungen bis spätestens 5 Uhr beim Kommissionär eintreffen, wenn der Inhalt am nächsten Tage verteilt werden soll.

Der größte Teil der Sortimenter erhält Donnerstags Eilgut- oder Postsendungen mit den wöchentlichen Journalen, Zeitschriften und Fortsetzungen; Verleger-Sendungen, die rechtzeitig mit diesen befördert werden sollen, müssen im Laufe des Mittwochs beim Kommissionär eintreffen, damit sie Donnerstag früh ausgefahren werden können.

Diese Einrichtungen lassen es in allen Fällen wünschenswert erscheinen, die Versendung von Fortsetzungen und Neuigkeiten so einzurichten, daß die Verteilung der Pakete an einem der Hauptspeditionstage (Dienstag und Donnerstag) erfolgen kann.

Die Art der Verpackung der gesammelt an den Kommissionär zu sendenden einzelnen Pakete, die allgemein Beischlüsse genannt werden, richtet sich nach ihrer Zahl, ihrem Umfange und der zu wählenden Beförderungsart. Kleinere Sendungen werden am zweckmäßigsten in ein oder mehrere Postpakete zu je 5 kg Gewicht verpackt und zum Einheitsporto von je 50 ₰ versandt. Größere Sendungen werden durch die Bahn (Eil- und Frachtgut) expediert und in Ballen, Kisten oder Körben verpackt.

Die Verpackung in Körben ist natürlich wesentlich einfacher, bequemer und sparsamer im Verbrauch des Packmateriales; sie ist besonders zu empfehlen, wenn öftere

Gelegenheit vorhanden ist, die Körbe, z. B. mit Remittenden gefüllt, aus Leipzig wieder zurückzuerhalten. Ist eine solche Gelegenheit nicht oder nur selten vorhanden, müssen die Körbe also leer dem Verleger wieder zurückgeschickt werden, so sind bei der Abwägung der Beförderungskosten die Kosten der Rückfracht mit in Ansatz zu bringen.

Avis

Bevor die Beischlüsse verpackt werden, muß ein Verzeichnis der einzelnen Pakete, eine Begleitliste — Avis genannt — aufgenommen werden. Dieses Verzeichnis muß entweder die Rechnungs- und Barpakete getrennt aufführen, oder es sind zwei getrennte Verzeichnisse, ein Rechnungs- und ein Bar-Avis anzufertigen. Jeder dieser Avise ist in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzunehmen; das eine Exemplar wird der Sendung beigelegt oder aber dem Kommissionär, damit er über die bevorstehende Ankunft unterrichtet ist, besonders in einem Briefe geschickt. Das zweite Exemplar behält der Verleger zurück, und verwahrt es sicher in der Reihenfolge der laufenden Nummern in einer dazu bestimmten Mappe als Beweismittel für die regelrechte Beförderung der Beischlüsse.

Zur Aufstellung der Avise benutzt man in der Regel vorgedruckte Formulare nach dem umstehenden Muster.

Die Verzeichnung der einzelnen Beischlüsse geschieht in folgender Weise:

Rechnungspakete werden mit der genauen, wenn auch abgekürzten Firma des Adressaten (Sortimenters) notiert und die Anzahl der für die Firma vorhandenen Pakete durch ebenso viele senkrechte Striche vor der Firma bezeichnet. Es bedeutet also z. B. || Scholtz, Breslau = 2 Pakete für Scholtz, Breslau.

Barpakete werden jedes einzeln mit der Firma des Empfängers und dem Nachnahmebetrage in der Geldspalte notiert. Barfakturen über Sendungen, die der Verleger direkt expedierte, sogenannte Inkasso-Fakturen, werden hier gleichfalls in derselben Form mit aufgeführt und der Sendung beigefügt, müssen aber den deutlichen Zusatz „Faktur“ erhalten. Die Gesamtsumme der Barbeträge ist unter einem Schlußstriche nach erfolgter Addition auszuwerfen.

Handelt es sich um eine große Anzahl von Beischlüssen, so ist es notwendig, bei ihrer Verzeichnung auf dem Avis eine alphabetische Ordnung zu beobachten (Firmen- oder Städtealphabet). Um dies zu erreichen und zur Erleichterung der entstehenden Schreibarbeit benutzt man dann Avisformulare, die auf großen Bogen die Sortimenterfirmen im Alphabete der Firmen oder Städte in gedrängter Form vorgedruckt enthalten und dazwischen noch leeren Raum für Nachtragungen lassen. Solche Formulare sind in verschiedenen gebräuchlichen Anordnungen von den Firmen Theodor Thomas und Oskar Leiner in Leipzig zu beziehen; sie sind entweder nur für Rechnungspakete und nur für Barpakete oder aber für beide Arten von Beischlüssen eingerichtet. Auf diesen Formularen werden dann vor die gedruckte Firma so viele Striche gemacht, als Beischlüsse für die Firma zu verzeichnen sind; bei

Avis Nr. 2

Herrn F. Volckmar in Leipzig

Heute sandte ich Ihnen ..... Postpaket ...*1*... Eilballen ..... Frachtballen signiert ...*A. K. 17*... mit den nachstehend verzeichneten Beischlüssen.

Hochachtungsvoll

Nürnberg, den *15. I. 06* Anton Koberger.

Rechnungspakete:	Bar:		
Scholtz, Breslau	*Marx, Baden-B.*	*7*	*20*
Bergstraesser, Darmstadt	*Burdach, Dresden*	*1*	*30*
Baer & Co., Frankfurt a. Main	*Hartmann, Elberfeld*	*8*	*10*
Boysen, Hamburg	*Waldow, Frankfurt a. Oder*	*2*	*30*
Hahn, Hannover	*Schmitz, Köln*	*3*	*60*
Neubner, Köln	*Kymmel, Riga*	*10*	*30*
Roßberg, Leipzig	*Koch & Co., Stuttgart*	*20*	*50*
Ackermann, Theodor, München	*Welter, Paris (Faktur)*	*1*	*50*
Kramers & Sohn, Rotterdam	*Rieger, München (Faktur)*	*12*	*20*
Bergas, Schleswig	*Sa. ℳ*	*67*	—
Lindner, Straßburg			
Stahl, Stuttgart			
Heckenhauer, Tübingen			
Becksche Buchh., Wien			

Barpaketen ist außerdem in der Geldspalte der Nachnahmebetrag auszuwerfen. Der Raumersparnis wegen ist der Druck auf diesem Formulare sehr aneinander gedrängt und es ist ganz besonders darauf zu achten, daß der einen Beischluß bezeichnende Strich auch genau vor die entsprechende Firmabezeichnung gesetzt wird, da sonst sehr leicht Verwechselungen und Undeutlichkeiten entstehen. Das zweite Exemplar des Avises wird entweder durch Abschrift hergestellt, oder aber die beiden Exemplare werden, um Zeit zu sparen, gleichzeitig in folgender Weise angefertigt: ein Angestellter (Markthelfer) sagt die einzelnen Beischlüsse laut an und zwei Gehilfen notieren dieselben zu gleicher Zeit auf je ein Avisformular: man nennt dieses Verfahren „Avis ansagen, Ballen ansagen".

Die Herstellung des notwendigen zweiten Exemplares eines Avises wird sehr vereinfacht durch Verwendung von Avisformularen, die mit kopierfähigem Druck angefertigt werden, und durch Benutzung von Kopiertinte für die handschriftlichen Einzeichnungen.

Eine unter Umständen wichtige Kontrolle darüber, daß alle im Auslieferungsbuche notierten Lieferungen auch richtig zur Beförderung gelangt sind, und nicht etwa beim Aussetzen oder Packen Fehler vorgekommen oder Pakete verloren gegangen sind, bietet das folgende, von der vorstehenden Schilderung abweichende Verfahren der Aufstellung des Avises. Der Avis wird hergestellt nach den Eintragungen des Auslieferungsbuches bzw. bei größeren Versendungen (Novitäten und Fortsetzungen) nach der Versendungsliste, und das Vorhandensein sämtlicher Beischlüsse wird dann durch Ansagen und Abstreichen jedes einzelnen Paketes festgestellt. Wird hierbei das Fehlen eines Beischlusses ermittelt, so kann sofort nach dessen Verbleib geforscht, und der Fehler unschwer entdeckt und sofort beseitigt werden.

Beförderung in Leipzig

Die in Leipzig ansässigen Verleger befördern die einzelnen Beischlüsse naturgemäß in anderer Form. Hier werden die Pakete nach den Kommissionären und den Leipziger Sortimentsfirmen sortiert, und zwar Rechnungs- und Barpakete getrennt; die Rechnungspakete werden ohne Avis am nächsten Speditionstage in den betreffenden Geschäftslokalen abgegeben, Barpakete und Barfakturen (Inkasso-Fakturen) werden entweder gegen Zahlung der Nachnahmebeträge ausgehändigt, oder nach bestimmten Vereinbarungen zwischen den einzelnen Firmen mit einem Bar-Avise abgegeben. Die Barbeträge dieser Avise werden dann wöchentlich summarisch am Sonnabend durch einen Markthelfer (Barpaketmarkthelfer) einkassiert. Die eiligen, sog. „empfohlenen" Auslieferungen werden gleichfalls sortiert und „nach Tisch" zur Abholung durch die Markthelfer der Kommissionäre bereit gehalten. Bar-

pakete werden auch hierbei entweder gegen Zahlung der Nachnahmebeträge oder mit Bar-Avis ausgehändigt.

Beförderung in Berlin

Berliner Verleger benutzen zur Beförderung der Beischlüsse an ihren Kommissionär für kleinere Sendungen die Bestellanstalt. Die Bestellanstalt befördert die von ihren Mitgliedern aufgegebenen, an die betreffenden Leipziger Kommissionäre adressierten Sendungen täglich durch die Bahn (Bücherwagen) nach Leipzig, wo sie am folgenden Tage durch den Kommissionär der Bestellanstalt (F. Volckmar) an die Adressaten zur Verteilung gelangen. Auf diese Weise kann jedes Mitglied der Anstalt im Monate in Summa 25 kg ohne besondere Berechnung nach Leipzig befördern; bei Überschreitung dieses Gewichtes wird für jedes weitere kg 6 ₰ für Fracht und Spedition nachträglich erhoben. Diese Art der Beförderung ist also, abgesehen von der Ausnutzung des monatlichen Freigewichtes (25 kg), billiger als Postpaketsendungen. Handelt es sich um umfangreiche Sendungen an den Kommissionär, so befördert der Berliner Verleger diese durch die Bahn mit den täglich nach Leipzig verkehrenden Bücherwagen, die eine nicht unwesentliche Frachtersparnis bieten.

Pakete an Berliner Firmen und an auswärtige Handlungen, die in Berlin durch Kommissionäre vertreten sind, werden gleichfalls, sofern sie nicht durch Boten eingeholt werden, der Bestellanstalt zur Beförderung übergeben. Rechnungspakete nimmt die Anstalt ohne Avis an und quittiert nur auf ausdrückliches Verlangen über die empfangene Stückzahl der Pakete. Barpaketen ist ein Avis auf vorgeschriebenen Formularen beizufügen, die käuflich abgegeben werden. Der jedem Avise angehängte und vorher auszufüllende Kupon wird von der Bestellanstalt abgestempelt als Quittung zurückgegeben. Die Beträge für die eingelösten Barpakete stehen den Aufgebern am dritten Tage nach der Anlieferung gegen Rückreichung der quittierten und mit Firmenstempel versehenen Kupons zur Verfügung.

Auswärtige Verleger können sich die Einrichtung der Berliner Bestellanstalt zunutze machen für die Beförderung ihrer Sendungen an Berliner Firmen. Die Anstalt befördert franko bei ihr eingehende Sendungen an die Adressaten ohne irgend welche Kosten für den Absender. Auf den Paketen lastende Nachnahmen (Barpakete) werden eingezogen und die Beträge dem Absender kostenfrei unter Abzug der Portogebühr übermittelt. Unter Umständen spart also hier

der Verleger die Inkassospesen des Leipziger Kommissionärs und, wenn die Entfernung des Verlagsortes von Berlin geringer ist als die nach Leipzig, auch Frachtkosten. Die Berliner Firmen gelangen auf diese Weise schneller und ohne eigene Spesen in den Besitz der Sendungen. Eine größere Anzahl auswärtiger Verleger benutzt diese Einrichtung regelmäßig, besonders bei Lieferung von Zeitschriften, Fortsetzungen und Novitäten; ein Verzeichnis dieser Firmen ist im „Hilfsbuch für den Berliner Buchhandel" veröffentlicht.

Sendungen an Firmen, die nicht Mitglieder der Anstalt sind, werden diesen zwar zugeführt, doch geschieht es unter Berechnung der Spesen nach einem bestimmten Satze stückweise oder nach Gewicht.

Portobuch

Die zur Frankierung der einzelnen Sendungen nötigen Porto- und Frachtbeträge werden der für diese Zwecke besonders eingerichteten Kasse (Portokasse) entnommen. Diese Kasse muß stets mit einem für den täglichen Verbrauch genügenden Vorrate von Postwertzeichen (Briefmarken usw.) ausgerüstet sein. Über die aus der Portokasse gezahlten Ausgaben wird ein besonderes Buch, das „Portobuch", geführt. Dieser Nachweis über alle Ausgaben für Porti und Frachten ist nach zwei Gesichtspunkten zu buchen; diejenigen Ausgaben, die lediglich allgemeine Geschäftsspesen sind, müssen getrennt notiert werden von den Portoauslagen, deren Beträge den Bestellern bei der Lieferung berechnet werden, die dem Geschäfte also zurückerstattet werden. Das Portobuch soll deshalb die Ausgaben in zwei getrennten Spalten verbuchen; die erste Ausgabenspalte enthält die Unkosten, die zweite Spalte enthält die Portoauslagen. Die übliche Einrichtung eines Portobuches soll das folgende Muster veranschaulichen. Vielfach werden für Porto- und Fracht-Ausgaben auch zwei getrennte Bücher geführt.

Datum	Gegenstand	Empfänger	Unkosten		Auslagen	
2. I.	*Brief*	*Volckmar, Leipzig*	—	*20*		
4. I.	*Ballen*	*von Volckmar, Leipzig*	*2*	*30*		
5. I.	*Kreuzband*	*Boysen, Hamburg*			—	*30*
	Postpaket	*Scholtz, Breslau*			—	*50*
7. I.	*Ballen*	*K. F. Koehler, Leipzig*	*1*	*30*		
9. I.	*Kreuzband*	*W. Weber, Berlin*			—	*20*
	„	*Bergstraeßer, Darmstadt*			—	*30*
	„	*Neubner, Köln*			—	*10*

Der Angestellte, der die Sendungen zu frankieren und das Portobuch zu führen hat, muß demnach wissen, für welche Sendungen das Porto berechnet wurde. Deshalb ist es zweckmäßig beim Ausschreiben der Adressen für direkte Sendungen auf diesen die berechneten Portobeträge an der Stelle, auf der die Briefmarken aufgeklebt werden, zu notieren. Es wird dadurch gleichzeitig eine nochmalige Kontrolle ausgeübt darüber, daß die für die verpackten Sendungen erforderlichen Portogebühren richtig berechnet wurden.

Um über die der Post und Eisenbahn oder dem Spediteur zur Beförderung übergebenen Sendungen einen Nachweis zu haben, werden diese in der Reihenfolge der Aufgabe in ein besonderes Buch eingetragen (Speditionsbuch). Die Einrichtung dieses Buches erklärt sich aus dem folgenden Muster, das in verschiedene Spalten eingeteilt ist, deren Bedeutung an der Hand der beispielsweisen Notierungen sofort ersichtlich sein wird. Speditionsbuch

1	2	3	4	5	6	7	8		9
Datum	Art der Beförderung	Verpackung	Zeichen und Nummer	Empfänger und Bestimmungsort	Inhalt	Gewicht	Wertversicherung ℳ	₰	Bemerkungen
5. I.	Post	Paket	Nr. 3	Boysen, Hamburg	lt. Ausl.-Buch	4½ kg	—	—	unfrankiert
11. I.	Fracht	Ballen	A. K. Nr. 4	F. Volckmar, Leipzig	Avis Nr. 1	40 kg	—	—	
14. I.	Eilgut	Kiste	A. K. Nr. 5	K. F. Koehler, Bar-S., Lpzg.	lt. Ausl.-Buch	30 kg	—	—	
15. I.	Eilgut	Ballen	A. K. Nr. 6	F. Volckmar, Leipzig	Avis Nr. 2	20 kg	—	—	
17. I.	Post	Paket	Nr. 7	Prof. Dr. Schütze, Göttingen	Manuskript	4 kg	900	—	

In den meisten Geschäften wird es genügen, nur diejenigen Sendungen im Speditionsbuche einzutragen, über die sonst nirgends ein Nachweis der Absendung geführt wird. Postpakete, die frankiert werden, und ebenso alle Kreuzbänder werden im Portobuche notiert, und die Eintragung im Speditionsbuche ist darum überflüssig. Für unfrankierte Postpakete und alle Sendungen, die der Eisenbahn oder dem Spediteur übergeben werden, ist der Nachweis im Speditionsbuche jedoch wichtig und notwendig. Die Fracht- und Rollgeldrechnungen, die der Spediteur monatlich oder vierteljährlich sendet, müssen

nach den Eintragungen im Speditionsbuche kontrolliert werden können. In umfangreichen Betrieben werden vielfach auch mehrere getrennte Speditionsbücher geführt für Postpakete, Bahnsendungen usw. oder z. B. ein besonderes Buch für die Sendungen an die Kommissionäre und an die Bestellanstalt.

Erledigung nicht ausführbarer Bestellungen

Die aus irgend einem Grunde nicht ausführbaren und zurückgelegten Bestellungen sind nach Möglichkeit noch am Tage ihres Eintreffens zu beantworten. Im allgemeinen muß der Verleger bestrebt sein, den Sortimenter so schnell als möglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn seine Bestellung nicht in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann. Er muß ihm die dafür maßgebenden Gründe deutlich, wenn auch kurz, angeben und ihm unter Umständen mitteilen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Lieferung erfolgen kann. An der Hand dieser genauen und pünktlich eintreffenden Antworten des Verlegers ist der Sortimenter in der Lage, seinen Kunden die Unausführbarkeit des Auftrages sofort weiter zu melden, ihn eventuell zu vertrösten oder seine weiteren Entscheidungen einzuholen.

Bestellungen, die dem Verleger durch Kommissionär zugingen, werden, wenn sie nicht ausgeführt werden können, in der Regel auf demselben Wege über Leipzig beantwortet. Es geschieht dies, wenn nur eine kurze Bemerkung als Antwort nötig ist, meist durch einfaches „Zurückschreiben" des Bestellzettels (siehe Seite 273).

Kann der Verleger eine ihm direkt zugehende Bestellung nicht ausführen, so ist er nach § 23 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung verpflichtet, den Besteller sofort zu benachrichtigen, sofern dieser mit ihm in offenem Rechnungsverkehre steht. Geht eine solche unausführbare Bestellung von einer Firma aus, mit der der Verleger nicht in Rechnungsverkehr steht, so wird er in den meisten Fällen die Antwort durch den Kommissionär erteilen, da er ja keinerlei Veranlassung hat, solchen Firmen gegenüber sich Portokosten aufzuerlegen.

Sehr begreiflich wird ein derartiger Standpunkt des Verlegers, wenn man berücksichtigt, daß erfahrungsgemäß ein beträchtlicher Teil solcher Antworten und Rückfragen lediglich deshalb nötig wird, weil der bestellende Sortimenter die Be-

stellung nachlässig ausgeschrieben oder die Angaben in dem ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln (Katalogen, Adreßbüchern, Börsenblattanzeigen usw.) gar nicht oder nicht genügend beachtet hat.

Die zu erteilende Antwort selbst geschieht auf den zurückgeschriebenen Zetteln gewöhnlich in kurzer formloser Weise mit knappen Worten, wie z. B. „nur noch fest", „nur gebunden", „nur mit 25% Rabatt", „vergriffen, neue Auflage im Herbst", „wurde bereits am 25./II. via Leipzig gesandt" usw.

Da diese Antworten sich naturgemäß in jedem Geschäfte täglich in der gleichen Form wiederholen, benutzt der Verleger häufig zur Antworterteilung auch besondere vorgedruckte Formulare (Zettel oder Postkarten). Auf diesen sind nach dem folgenden Beispiele alle häufig vorkommenden Antworten vorgedruckt, so daß es nur nötig wird, in jedem besonderen Falle das Geltende zu unterstreichen oder das Überflüssige auszustreichen und die notwendigen Angaben auszufüllen.

Ihre Bestellung vom ..... auf:

.....

.....

kann nicht erledigt werden,
da Verlangtes noch nicht erschienen ist.
da augenblicklich auf Lager fehlt.
da nur noch fest oder bar geliefert wird.

Verlangtes wurde bereits am ..... $\frac{\text{direkt}}{\text{über Leipzig}}$ gesandt.

Neue Auflage erscheint.....

Ihr Auftrag wird, wenn nicht Abbestellung erfolgt, Erledigung finden, sobald mir wieder Exemplare zugehen (in ca. ..... Monaten, Wochen, Tagen).

sobald erschienen ist.

Verlangtes ist nicht mein Verlag.

Nürnberg, den.....19..... **Anton Koberger.**

Die Haftbarkeit für Sendungen

Der im Handelsverkehre allgemein geltende Grundsatz, daß alle Lieferungen stets auf Gefahr des Bestellers geschehen, wird infolge der eigenartigen Verkehrsverhältnisse im Buchhandel nicht voll-

kommen anerkannt, sondern es hat sich die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen ergeben, die in der Buchhändlerischen Verkehrsordnung festgelegt sind (§ 20, 22). Die große Zahl der in Leipzig täglich von Verlegern und Sortimentern zusammentreffenden Beischlüsse zwingt die Kommissionäre dazu, Rechnungspakete ohne Begleitlisten (Avise), also ohne jede Empfangsbestätigung sich gegenseitig einzuhändigen, um den gewaltigen Verkehr ohne Verzögerung bewerkstelligen zu können.

Aus diesem Grunde ist es bei Verlust eines Rechnungspaketes am Kommissionsplatze in den meisten Fällen gar nicht möglich, festzustellen, wo und durch wessen Verschulden dieser stattgefunden. Die Verkehrsordnung legt deshalb die Haftpflicht den Beteiligten gemeinsam auf durch folgende Bestimmung:

a) die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gemachten Sendungen beginnt mit deren Übergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Übergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

b) für die auf dem Kommissionsplatze abhanden gekommenen Rechnungspakete ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden entstanden ist. Ist ein solches nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe der Pakete ohne Quittung oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturenbetrages des abhanden gekommenen Paketes zu gleichen Teilen zu ersetzen. Ist also z. B. der Fakturabetrag der verloren gegangenen Sendung 12 ℳ, so ist dem Verleger die Hälfte dieses Betrages (6 ℳ) zu ersetzen, und zwar haben der Sortimenter, dessen Kommissionär und der Kommissionär des Verlegers je ein Drittel davon, also je 2 ℳ zu zahlen. Die Haftbarkeit der Kommissionäre erlischt jedoch in allen Fällen ein Jahr nach dem Zeitpunkte, zu welchem die Verrechnung des Inhaltes der Pakete stattzufinden hatte.

Für die in Berlin im Verkehr durch die dortige Bestellanstalt abhanden gekommenen Pakete leistet diese natürlich vollen Ersatz, wenn der Verlust nach-

weislich durch ihre Schuld entstanden ist. Dieser Nachweis ist aber schwer zu führen, da die Anstalt in der Regel über Rechnungspakete gar keine Quittung ausstellt oder nur über die Stückzahl quittiert.

Sind verlangte Sendungen oder Remittenden in Verlust geraten, ohne daß ein Verschulden der Bestellanstalt nachgewiesen werden kann, so hat die Regelung nach § 9 der Verkehrsordnung für den Berliner Platzverkehr nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

a) Im Berliner Ortsverkehr soll der Verleger $^2/_3$, der Sortimenter $^1/_3$ des Fakturenwertes tragen.

b) Geschah die Sendung zwischen einem Mitglied der Bestellanstalt und einem auswärtigen Verleger oder Sortimenter durch die Vermittlung eines Berliner Kommissionärs, so tritt dieser in die Ersatzpflicht seines Kommittenten nach dem unter a) festgelegten Verteilungsverhältnis ein.

c) Geschah die Sendung zwischen einem Mitglied der Bestellanstalt und einem auswärtigen Verleger oder Sortimenter ohne Vermittelung eines Berliner Kommissionärs durch die Bestellanstalt, so trägt diese $^1/_3$, der Berliner Absender oder Empfänger $^2/_3$ des Fakturenwertes.

Die Anmeldung eines Verlustes muß bei der Bestellanstalt spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem die Verrechnung ordnungsmäßig hätte stattfinden müssen.

Nur im direkten Verkehre des Verlegers mit dem Sortimenter entsprechen die Bestimmungen der Verkehrsordnung (§ 22) über die Haftbarkeit für Sendungen den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen; es heißt dort:

a) die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen direkt zugehenden Sendungen beginnt mit dem Augenblicke der Absendung.

b) die Haftbarkeit des Sortimenters für Remittendensendungen, die auf Wunsch des Verlegers direkt erfolgen, endet mit dem Augenblicke der Absendung.

Für den Verkehr in Berlin bestimmt die Verkehrsordnung für den Berliner Platzverkehr gleichzeitig mit Rücksicht auf die häufige Einholung und Übersendung von Paketen durch eigene Boten in § 8 folgendes:

Der Sortimenter haftet für die von ihm verlangten Sendungen von dem Zeitpunkt der Übergabe derselben in seinem Geschäftslokale an, für Remittenden bis zu deren Abgabe in dem Geschäftslokal des Verlegers. Bei Sendungen, welche der Sortimenter durch Boten einholen läßt, beginnt die Haftung des Sortimenters mit der Übergabe der Sendung an seinen Boten, bei direkt verlangten Sendungen mit der Übergabe an die Post oder Beförderungsanstalt.

Für die der Post, der Eisenbahn oder einem Spediteur übergebenen Sendungen haften diese bei Verlust oder bei Beschädigung

nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Höhe des dort bestimmten Wertes.

Um aber Weiterungen bei der Wertbestimmung solcher in Verlust geratenen Sendungen in besonderen Fällen von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich bei Postsendungen, die Einrichtung des „Einschreibens" oder der „Wertversicherung" anzuwenden. Da die Post über Drucksachensendungen keinerlei Buchung führt, ist das Verschulden der Post bei Verlust einer solchen sehr selten nachweisbar.

Für Sendungen durch die Eisenbahn oder Spediteure empfiehlt sich zur Sicherung die Wertversicherung bei diesen selbst oder die Aufnahme einer Transportversicherung für alle diese Sendungen bei einer Versicherungsgesellschaft.

Die Korporation der Berliner Buchhändler hat für alle Mitglieder ihrer Bestellanstalt beim Deutschen Lloyd in Berlin eine Gesamt-Transport-Versicherung abgeschlossen, nach der alle mit Post oder Eisenbahn beförderten Sendungen, die von Mitgliedern aufgegeben oder an diese gesandt werden, dem Vertrage gemäß versichert sind. Berliner Firmen brauchen also ihre Sendungen nicht einzeln versichern zu lassen.

XIV. Die Führung der Sortimenter-Konten

Die Lieferungen in Rechnung, die der Verleger Sortimentern auf Grund ihrer Bestellungen gemacht hat, und die in zeitlicher Reihenfolge im Auslieferungsbuche oder in den Versendungslisten ihre erste Verbuchung gefunden haben, müssen weiter auf die Konten der einzelnen Sortimentsfirmen übertragen werden.

Äußere Form der Konten

Die Sortimenterkonten werden entweder in fest gebundenen Kontobüchern angelegt oder in einzelnen Blättern (Formularen) als Blattkonten geführt, in genauer alphabetischer Ordnung (Städte-Alphabet) gehalten und in besonderen Kästen aufbewahrt.

Die Eigentümlichkeiten des buchhändlerischen Betriebes, in erster Reihe die meist sehr große Zahl der Sortimentsfirmen, mit denen der Verleger im Rechnungsverkehr steht, und die vielen meist kleinen Posten, die zu verbuchen sind, haben bei der Führung der Sortimenterkonten in festen Kontobüchern zahlreiche Nachteile im Gefolge. Die ursprüngliche Anlage der einzelnen Konten nach dem Städte-Alphabet kann nicht eingehalten werden, weil der für jede Firma nötige Raum vorher nicht annähernd abgeschätzt werden kann. Es ist deshalb ein öfteres Übertragen auf neue Seiten außerhalb des Alphabetes und demgemäß die Anfertigung eines umfangreichen und genauen Registers nicht zu umgehen.

Die Einrichtung der Blattkonten beseitigt diese Übelstände und bietet auch sonst noch in bezug auf die bequeme Handhabung bei den Eintragungsarbeiten augenfällige Vorteile. Zwar entspricht die Anlegung fester Kontobücher mit fortlaufenden Seitenzahlen genau den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, aber es ist durch Reichsgerichtsentscheidung festgestellt, daß auch die Führung von Blattkonten, wie sie im Buchhandel vielfach geübt wird, gesetzlich zulässig ist; unzulässig ist nur die direkte Eintragung der Lieferungen usw. auf Blattkonten ohne vorhergegangene Buchung im Auslieferungsbuche usw.

Einrichtung der Konten

Die Einrichtung und Form der einzelnen Konten ist dem praktischen Bedürfnisse angepaßt und fast überall gleichartig. Formulare mit Liniaturen, meist in Folioformat, sind im Handel käuflich.

Die Form der einzelnen Buchungen ist bedingt durch den geschäftlichen Zweck, den die Konten für den Verleger zu erfüllen haben. Sie sollen in der Regel nicht nur die Beträge der im Laufe des Jahres erfolgten Sendungen an den betreffenden Sortimenter verzeichnen, und also die Gesamtsumme der Forderung des Verlegers an die einzelnen Firmen angeben, sondern der Verleger will aus den Konten auch ersehen können, welche und wieviel von seinen Verlagswerken jede Firma bezogen und abgesetzt hat, um hiernach seine späteren Vertriebsmaßnahmen einzurichten. Soll diese Absicht erreicht werden, so müssen die Bücher jeder Lieferung einzeln eingetragen werden unter genauer, wenn auch tunlichst abgekürzter Angabe der Titel.

Umfangreiche Verlagshandlungen haben abweichend von diesem Standpunkte andere Einrichtungen, indem sie nach kaufmännischem Brauch die einzelnen Sendungen nur mit ihrer Gesamtsumme eintragen. Ein solches Verfahren wird meistens geübt in den Geschäften, in denen schon die erste Verbuchung der Lieferungen, wie in dem betreffenden Abschnitte (S. 328, 329) bereits ausgeführt, eine entsprechende Erledigung dadurch findet, daß die einzelnen Fakturen mechanisch kopiert und nur ihre Gesamtsumme in das Auslieferungsbuch (Fakturenbuch) eingetragen wird.

Diese Art der Buchung verringert zwar die nötige Schreibarbeit, ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn der Verleger glaubt, auf eine Übersicht des Absatzes der einzelnen Firmen verzichten zu können, und wenn die dadurch erzielte Ersparnis an Zeit und Arbeit im richtigen Verhältnisse steht zu den Nachteilen und Unbequemlichkeiten, die sie auf der anderen Seite mit sich bringt. Es wird dies aber nur vereinzelt der Fall sein; denn man darf wohl behaupten, daß ein großer Teil aller Sendungen im buchhändlerischen Betriebe nur aus einem oder höchstens zwei Posten besteht, und daß deshalb die Eintragung abgekürzter Titel meist nur eine geringe Mehrarbeit verursacht. Die summarische Eintragung als „Sendung" macht schließlich bei den Remissionsarbeiten, bei Partieergänzungen und bei Feststellung von Differenzen usw. immer ein zeitraubendes Nachschlagen und Zurückgreifen auf die Buchungen im Auslieferungsbuch und in den Ver-

sendungslisten oder auf die Kopien der Fakturen notwendig, was vermieden wird, wenn der ganze Rechnungsverkehr zwischen Verleger und Sortimenter auch in den Einzelheiten der verschiedenen Bezüge usw. aus dem geführten Konto sofort ersichtlich ist.

Es wird deshalb stets von Fall zu Fall nach den besonderen Verhältnissen eines jeden Geschäftes zu erwägen sein, welche Art der Kontenführung die geeignetste ist, und welche Form die Ergebnisse liefert, die der Besitzer erreichen will. Nicht zu leugnen ist die Tatsache, daß mit dem stetig zunehmenden Barverkehr im deutschen Buchhandel und mit der wachsenden Bedeutung der Barsortimente auch eine genaue Übersicht über den Rechnungsverkehr mit den einzelnen Sortimentern für den Verleger an praktischen Wert verliert, und daß z. B. Verleger, die im allgemeinen gegen bar mit höherem Rabatte liefern, oder deren Verlagsartikel die Barsortimente führen, aus ihren Sortimenterkonten doch nur ein sehr bedingtes Urteil über den Absatz der einzelnen Firmen sich bilden können.

Übertragungsarbeiten

Die Arbeit des Eintragens der Lieferungen auf die Sortimenterkonten wird nach zwei verschiedenen Methoden erledigt. Die ältere vom Standpunkte der Buchhaltung korrekte Art ist die Übertragung aus dem Auslieferungsbuche. Zu diesem Zwecke muß über die einzelnen Rechnungsposten des Auslieferungsbuches ein genaues Register angefertigt werden. Man benutzt für die Anlegung dieses Registers die erwähnten gedruckten Firmenlisten, indem man hinter den betreffenden Firmen die Seitenzahlen des Auslieferungsbuches einträgt, auf denen die Lieferungen verbucht sind. An der Hand dieses Registers werden alle Posten der Reihe nach im Auslieferungsbuch aufgesucht und auf die betreffenden Konten übertragen; die Seitenzahl im Register wird nach erfolgter Eintragung durchstrichen und der Posten zum Zeichen der Erledigung im Auslieferungsbuche in der letzten Spalte (Beispiel Seite 326, Spalte 13) durch eine kurze Notiz (z. B. Kto = Konto) oder durch einen Haken gekennzeichnet.

Ist die Arbeit beendet, so werden die Seiten des Auslieferungsbuches nochmals genau Zeile für Zeile durchgesehen, um festzustellen, ob auch alle Rechnungsposten übertragen sind. Findet sich ein noch nicht übertragener Posten, so muß die Eintragung natürlich sofort nachgeholt werden. Solche Fehler entstehen zuweilen durch ungenaues Registrieren.

Diese Art der Übertragung verursacht eine verhältnismäßig zeitraubende Arbeit, erstens durch die Anfertigung des Registers und zweitens durch das notwendige Aufsuchen jedes einzelnen Postens und das Nachschlagen im Auslieferungsbuche. Außerdem steht der regelmäßigen Erledigung dieser Arbeit der Umstand im Wege, daß das Auslieferungsbuch in den meisten Geschäften täglich und dauernd zur Eintragung der laufenden Expeditionen gebraucht wird und daher nur zu ganz bestimmten Zeiten für die Übertragungsarbeiten zur Verfügung steht. Diesem Übelstande sucht man unter Umständen dadurch abzuhelfen, daß man das Auslieferungsbuch z. B. in zwei Bände teilt, von denen der eine für die Monate Januar, März, Mai usw., der zweite für die Monate Februar, April, Juni usw. bestimmt wird, so daß stets derjenige Band, der die Eintragungen des vorhergehenden Monats enthält, für die Übertragungsarbeiten frei ist.

Die zweite Methode des Eintragens der Lieferungen auf den Sortimenterkonten, die jetzt wohl in den meisten Verlagsgeschäften angewendet wird, beruht auf der Eintragung nach den Bestellzetteln der Sortimenter. Die Bestellzettel werden — wie in dem Abschnitt XIII Seite 324, 325 eingehend geschildert wurde — nach ihrer Erledigung mit dem Datum der Expedition und den Notizen über die stattgefundene Lieferung versehen und monatlich in genauer Ordnung nach dem Städte-Alphabet sicher aufbewahrt, nachdem sie vorher noch mit den Eintragungen des Auslieferungsbuches verglichen wurden. Bei dieser Behandlung der Bestellzettel muß also über jede Lieferung in Rechnung am Schlusse des Monates der dazu gehörende Zettel vorhanden sein, und da die Sortimenterkonten gleichfalls in derselben Anordnung sich befinden, so können an der Hand der Zettel alle Lieferungen der Reihe nach auf den einzelnen Konten eingetragen werden. Das gleiche Verfahren der Eintragung wird ermöglicht durch die Kopien der Fakturen, die nach dem Städte-Alphabet geordnet für die Arbeit benutzt werden.

Es ist ohne weiteres klar, daß diese zweite Methode eine wesentliche Vereinfachung darstellt und viel Zeit und Arbeit spart, da sie gleichzeitig die Anfertigung des Registers zum Auslieferungsbuch erübrigt und die Möglichkeit bietet, jederzeit die Übertragungsarbeiten vorzunehmen und ungestört fortzuführen ohne Beihilfe des Auslieferungsbuches. Ein weiterer Vorzug ist der Umstand, daß an der Arbeit sich ohne Schwierigkeiten mehrere Angestellte gleichzeitig beteiligen können.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch eine dritte Art der Kontenführung erwähnt. Einzelne Firmen tragen die Rechnungslieferungen sofort nach der Buchung im Auslieferungsbuch an der Hand der Faktur, also noch vor der Verpackung und Beförderung der Sendung, auf die Sortimenter-Konten. Auf der einen Seite bietet diese Form der Erledigung allerdings den Vorteil, daß der Verleger täglich

über den Stand jedes einzelnen Kontos unterrichtet wird, andererseits aber wird dieser Grundsatz nur durchzuführen sein, wenn für die Kontenführung ein besonderer Gehilfe vorhanden ist; aber auch dann dürften bei lebhafter Auslieferung zu Zeiten Schwierigkeiten entstehen, die eine schnelle und pünktliche Expedition unmöglich machen.

Außer den im Auslieferungsbuche notierten Lieferungen müssen ferner die Lieferungen der Neuigkeiten, sofern sie in der Versendungsliste notiert wurden, auf die Konten übertragen werden. Da auch die Versendungslisten die Sortimentsfirmen in der gleichen Anordnung enthalten, so bedarf diese Arbeit keiner näheren Erläuterung. Die bei jeder Firma eingetragenen Lieferungen können der Reihe nach auf die entsprechenden Konten übertragen werden.

Die Form der einzelnen Eintragungen auf den Konten soll das folgende Beispiel erläutern. Jedes Konto erhält am Kopf die genaue Firma des Sortimenters und dessen Wohnort. Für die Übersichtlichkeit des Ganzen ist es zu empfehlen, den Ortsnamen, der für die Ordnung der Konten zunächst maßgebend ist, voranzuschreiben. Die Bezeichnung der einzelnen Spalten des Formulares erklärt deutlich deren Bestimmung.

Hamburg: Otto Meißner

1		2	3	4	5	6	7		8		9	
Datum		R.	D.	à cond.	fest				Soll		Haben	
1907												
Januar	*10.*				*10*	*Hellermann: Sprachl.*			*4*	*50*		
Februar	*17.*				*3*	*Martin: Grammat. geb.*			*7*	*20*		
April	*15.*	*2*		*8*	*2*	*Schütze: Weltgesch. I geh.*			*60*	—		
Mai	*1.*			*2*		*Rother: Museum*	*3*	—				
		2		*6*		*Marx: Volkswirtsch.*	*13*	*50*				
				2		*Falk: Pädagog.*	*6*	—	*22*	*50*		
Juni	*21.*				*1*	*Martin: Grammat. geb.*			*2*	*40*		
Juli	*3.*				*1*	*Schütze: Weltgesch. I geb.*			*7*	*50*		
September	*12.*					*Remittenda*					*16*	*50*
Oktober	*20.*			*8*	*2*	*Schütze: Weltgesch. II geh.*			*60*	—		
	31.				*1*	— *do. II geb.*			*7*	*50*		
Dezember	*3.*				*1*	— *do. I/II geb.*			*15*	—		

Neben Datum (Spalte 1) ist in Spalte 4 und 5 je nach der Lieferungsform (à condition und fest) die Zahl der Exemplare einzutragen; Spalte 6 ist für die abgekürzten Titelangaben bestimmt. Der

Betrag für die Lieferung ist in Spalte 8 (Soll oder Debet) auszufüllen. Besteht eine Auslieferung aus mehreren Posten, so sind der Übersichtlichkeit halber die einzelnen Beträge vor der Sollspalte in Spalte 7 zu notieren und nur die Gesamtsumme der Faktur ist in der Spalte 8 auszuwerfen.

Spalte 2 und 3 (R. = Remittenden, D. = Disponenden) ist zur Benutzung bei den Remissionsarbeiten bestimmt; in Spalte 9 (Haben oder Kredit) sind die Summen für Remittenden, Disponenden und Zahlungen zu buchen; das Nähere darüber soll in dem folgenden Abschnitt über Ostermeß- und Abrechnungsarbeiten zur Besprechung kommen.

Übertragung der Barlieferungen

Der Umstand, daß die Sortimenterkonten dem Verleger auch eine Übersicht gewähren sollen über den Absatz, den die einzelnen Firmen von jedem seiner Verlagsartikel erzielt haben, gibt einigen Verlegern Veranlassung, auch die Bar-Auslieferungen auf die Konten zu übertragen, um das Bild des Gesamtabsatzes zu vervollständigen.

Diese früher allgemein übliche Einrichtung wird jedoch heute nur noch vereinzelt aufrecht erhalten, da sie eine ganz bedeutende Arbeit erheischt. Es wurde bereits früher erwähnt, daß die Bestellzettel über Barlieferungen den betreffenden Barfakturen aufgeklebt werden. Die Folge davon ist, daß alle Barlieferungen des Verlegers nur aus dem Auslieferungsbuch übertragen werden können. Um dies zu ermöglichen, muß ein genaues Register über alle Barposten des Auslieferungsbuches angefertigt werden, und die Übertragungsarbeit kann nur an der Hand dieses Registers mit Benutzung des Auslieferungsbuches erfolgen. Ferner ist bei dieser Einrichtung die Anlegung einer sehr großen Zahl von Konten notwendig, weil auch für die Sortimentsfirmen, die nur gelegentlich einmal ein Buch bar beziehen, ein Konto vorhanden sein muß. Die Formulare der Konten erhalten in diesem Falle noch 2 weitere Spalten: 1. für die Anzahl der Exemplare außer à condition und fest noch eine Barspalte und 2. eine dritte Geldspalte für Barbeträge, so daß die Liniatur folgendes Aussehen erhält:

Datum	R.	D.	bar	à C.	fest			Bar	Rechnung Soll	Haben

Nur in den allerseltensten Fällen wird diese ganz bedeutende und zeitraubende Arbeit in richtigem Verhältnis stehen zu den dadurch erzielten Vorteilen, und man wird außerdem zu beachten haben, daß auch bei Durchführung dieses Grundsatzes das erstrebte Bild doch nicht vollständig wird, da unter den heutigen Verhältnissen im buchhändlerischen Betriebe ein bedeutender Teil des Bedarfes der einzelnen Sortimentsfirmen durch die Barsortimente bezogen wird und deshalb auf den Verleger-Konten nicht in Erscheinung treten kann.

Einen Mittelweg in dieser Richtung bildet das Verfahren, nur die Barlieferungen an solche Firmen, die mit dem Verleger in Rechnungsverkehr stehen, auf die Konten zu übertragen. Aber auch mit dieser Übertragung ist eine nicht unbedeutende Arbeit verbunden, die Anfertigung des Registers zum Auslieferungsbuche nicht zu umgehen, und der Erfolg genau in der oben geschilderten Art nur unvollständig.

Für eine geordnete und sachgemäße Geschäftsführung ist es unerläßlich, die Übertragungsarbeiten stets regelmäßig, d. h. monatlich zu erledigen, so daß die Konten immer bis auf den letzten abgelaufenen Monat sich in Ordnung befinden. Vor allem ist es ungehörig, die Arbeit des Eintragens der Lieferungen auf die Sortimenterkonten gewohnheitsmäßig auf die letzten Monate oder Wochen des Jahres zu verschieben. Nur die regelmäßige und sorgfältige Erledigung dieser Arbeiten bietet Gewähr dafür, daß Fehler vermieden werden, die dem Geschäfte unter Umständen empfindliche Verluste bringen können. Auch im Laufe des Jahres gibt es nicht selten Veranlassung, den Stand eines Kontos feststellen zu müssen, z. B. beim Übergang einer Sortimentsfirma in anderen Besitz, bei Anmeldung eines Konkurses usw.

Die Blattkonten selbst sind natürlich stets in genauer Ordnung zu halten, die Eintragungen sind sauber und korrekt auszuführen. Jeder Besitzwechsel und jede Firmenänderung muß sofort beim Bekanntwerden am Kopfe des betreffenden Kontos genau vermerkt werden; die im Börsenblatte regelmäßig erscheinende „Wöchentliche Übersicht über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen“ bietet dazu ein sicheres und bequemes Hilfsmittel.

XV. Die Remittenden im Laufe des Jahres Die Ostermeß- und Abrechnungsarbeiten

Remittenden im Laufe des Jahres

Von den Verlagsartikeln, die der Verleger à condition auslieferte, oder von denen er in der letzten Buchhändlermesse Disponenden gestattete, erhält er gewöhnlich schon im Laufe des Jahres Remittenden. Ferner erhält er diejenigen nicht abgesetzten Bücher zurück, die er ausdrücklich mit einer verkürzten Remissionsfrist à condition lieferte, und schließlich gehen ihm Remittenden zu von Büchern, die er fest und bar oder bar mit Remissionsrecht auslieferte.

Veranlassung zur Remission disponierter oder à condition erhaltener Bücher gibt dem Sortimenter entweder die Aufforderung des Verlegers zur Rücksendung, weil Exemplare zur Auslieferung fehlen, eine neue Auflage in Vorbereitung ist usw., oder aber es zwingt ihn Raummangel dazu, Neuigkeiten und ältere Verlagsartikel, für deren Verkauf er keine Gelegenheit mehr zu haben glaubt, zurückzuschicken.

Die Voraussetzungen, unter denen der Verleger verpflichtet ist, auch fest und bar bezogene Bücher zurückzunehmen und die Termine, bis zu welchen diese Remission und diejenige der mit kürzerer Remissionsfrist gelieferten oder ordnungsgemäß zurückverlangten Bücher erfolgen muß, sind in der Buchhändlerischen Verkehrsordnung festgelegt und bereits in dem Abschnitt „Die Lieferungsformen im deutschen Buchhandel“ Seite 258 eingehend behandelt worden.

Rücknahme fest und bar gelieferter Bücher

Nicht selten aber gehen dem Verleger Remittenden zu, zu deren Annahme er nicht verpflichtet ist, sei es, daß eine der in Betracht kommenden Voraussetzungen überhaupt nicht vorhanden ist, oder sei es, daß der maßgebende Zeitpunkt vom Sortimenter nicht eingehalten worden ist.

Die Entscheidung über die Annahme oder Zurückweisung solcher Remittenden hängt lediglich von der persönlichen Auffassung und den geschäftlichen Grundsätzen des Verlegers ab. In der Regel wird er dem Ersuchen um Rücknahme fest oder bar bezogener Bücher nach Möglichkeit entsprechen und verspätet eingehende Remittenden noch annehmen, wenn er mit der Sortimentsfirma in Rechnungsverkehr

steht, und wenn das Gesuch in einer dem besonderen Falle entsprechenden Form an ihn gelangt.

Leider wird von seiten der Sortimenter auf diesen Standpunkt des Verlegers oft keine Rücksicht genommen. Remittenden, zu deren Annahme er nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, wird der Verleger zurückweisen, wenn sie ihm ohne vorhergegangene Anfrage und Benachrichtigung und ohne eine ihm genügend erscheinende Begründung zugehen von Firmen, mit denen er nicht in regelmäßigem Verkehr steht und die seinen Verlagsartikeln bisher kein Interesse entgegengebracht haben; es ist unberechtigt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen.

Behandlung der eingehenden Remittenden-Sendungen

Die Remittenden-Sendungen erhält der Verleger entweder durch die Vermittelung seines Kommissionärs oder auf einem anderen der üblichen Beförderungswege, wie sie ebenfalls bereits eingehend in dem betreffenden Abschnitte Seite 268 geschildert wurden. Dem Sortimenter stehen zur Beförderung seiner Sendungen an den Verleger genau dieselben Gelegenheiten zur Verfügung wie dem Verleger im umgekehrten Falle, und er ist wie dieser verpflichtet, franko Leipzig zu liefern, wenn keine anderen Vereinbarungen bestehen. Von dem Kommissionär erhält der Verleger die Remittenden gesammelt in Ballen, Körben, Kisten oder Paketen entweder regelmäßig an bestimmten festgesetzten Terminen, z. B. wöchentlich oder monatlich, oder nur bei vorhandenem Bedürfnisse. Der Kommissionär muß über die Termine, an denen er bei ihm eingehende Remittendenpakete absenden soll, Anweisungen vom Verleger erhalten.

Die Behandlung dieser vom Kommissionär einlaufenden Sammelsendungen ist folgende:

Zunächst empfängt der Verleger von seinem Kommissionär in besonderem Briefe ein Verzeichnis (Avis) der in der Sendung enthaltenen einzelnen Pakete (Beischlüsse). Dieser Avis entspricht in seiner Art und Form genau den vom Verleger seinerseits für seine Sendungen an den Kommissionär verwendeten (Beispiel Seite 339), nur daß hier naturgemäß die einzelnen Beischlüsse nach ihrem Absender verzeichnet sind. Nach Öffnung des Ballens ist zunächst festzustellen, ob alle auf dem Avise verzeichneten Beischlüsse auch wirklich vorhanden sind. Es geschieht dies dadurch, daß jedes einzelne Paket in dem Verzeichnisse aufgesucht und angestrichen („abgestrichen") wird. Barpakete sind gleichzeitig auf die richtige Notierung der Nachnahmebeträge zu prüfen, und ihre Gesamtsumme ist nachzuzählen. Ist diese Vergleichung beendet, so wird der ganze Avis nochmals durchgesehen,

um fehlende Beischlüsse oder sonstige Fehler dem Kommissionär sofort anzeigen zu können. Die so erledigten Avise werden in besonderer Mappe in zeitlicher Reihenfolge sorgsam aufbewahrt, um als Unterlage für die späteren Buchungen auf dem Konto des Kommissionärs und als Beleg für das Eintreffen der Pakete zu dienen.

Sodann werden die Beischlüsse ausgepackt, denen eine Begleitfaktur (Remittendenfaktur) in der üblichen Weise, gleichzeitig als Adresse dienend, aufgebunden ist.

Der Sortimenter benutzt für diese Remittendenfaktur in der Regel gedruckte Formulare, die in der äußeren Anordnung den im Buchhandel üblichen Fakturen entsprechen, am Kopfe neben der Überschrift „Remittenda" die Adresse des Absenders tragen und Raum bieten für die handschriftliche Einzeichnung des Datums und der Adresse des Empfängers (Verlegers). Unterhalb des Kopfstriches sind Spalten eingerichtet für die Eintragung der Anzahl der Exemplare, der Büchertitel und eine Preisspalte für die Nettobeträge, die, wenn die Faktur mehrere Posten enthält, unter einem Schlußstriche aufaddiert sind.

Die zu jeder Faktur gehörenden Bücher werden nun stoßweise zusammengelegt, die Faktur wird in das obenauf liegende Buch gesteckt und auf diese Weise der Inhalt der einzelnen Sendungen übersichtlich auf einem großen Tische (Auslegeplatte) ausgebreitet; nach der Größe des zur Verfügung stehenden Tisches richtet sich die Anzahl der Pakete, die gleichzeitig in Bearbeitung genommen werden können.

Der Inhalt jeder Sendung ist nun mit den Angaben der Remittendenfaktur genau zu vergleichen, und es ist festzustellen, 1. ob alle verzeichneten Bücher auch tatsächlich in dem Pakete vorhanden, 2. ob die berechneten Preise richtig sind, 3. ob der Sortimenter auch zur Rücksendung der Bücher berechtigt ist, d. h. ob er sie à condition erhalten oder in der letzten Buchhändlermesse disponiert hatte und 4. ob die remittierten Bücher unbeschädigt sind, oder ob sie Spuren der Benutzung tragen.

Die Feststellung, ob die angeführten Bücher in dem Pakete vorhanden waren, und ob die berechneten Preise stimmen, erledigt sich an der Hand der Faktur von selbst, nötigenfalls ist zur Kontrolle der Preise der Auslieferungskatalog zu Rate zu ziehen.

Die Beantwortung der Frage, ob der Sortimenter zur Remission berechtigt ist, erfordert für jeden einzelnen Fall genaue Feststellungen an der Hand des betreffenden Kontos, der Versendungslisten und des Auslieferungsbuches unter Zugrundelegung der vom Verleger gestellten Lieferungsbedingungen und der maß-

gebenden Bestimmungen der Verkehrsordnung. Sind die Sortimenter-Konten regelmäßig bis zum letzten abgelaufenen Monat übertragen, so werden diese Feststellungen meistens sehr schnell und einfach erfolgen können, und man wird nur selten auf das Auslieferungsbuch und die Versendungslisten zurückgreifen müssen.

Trägt ein à condition geliefertes Buch Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich, die durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind, so ist der Verleger zur Rücknahme nicht verpflichtet, es sei denn, daß die Beseitigung der Mängel möglich ist, und daß der Sortimenter sich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu tragen (V.-O. § 33a und b). Dieser Fall kommt in der Praxis besonders häufig vor, wenn es sich um Beschädigungen des Einbandes gebundener Bücher handelt. Der Verleger nimmt der Einfachheit halber das Buch in der Regel zurück, bringt aber von dem berechneten Preise die Kosten des Einbandes in Abzug.

Fehlt ein fakturiertes Buch in der Sendung, oder ist ein falscher Preis berechnet, so ändert man die Faktur entsprechend klar und deutlich ab und macht dem Absender unverzüglich Mitteilung von der geschehenen Abänderung. Muß der Verleger die Annahme eines remittierten Buches verweigern, weil es beschädigt, oder der Sortimenter zur Rücksendung überhaupt nicht berechtigt ist, so schickt er es dem Sortimenter mit einer neuen Faktur sofort zurück unter genauer Erklärung des maßgebenden Grundes. Die Rücksendung wird auf der Remittendenfaktur des Sortimenters deutlich vermerkt und die Berechnung entsprechend abgeändert.

Um über solche Rücksendungen von Remittenden einen Nachweis zu haben, werden sie vielfach in einem besonderen Hilfsbuche notiert; es erweist sich diese Einrichtung oft als praktisch, da es zuweilen vorkommt, daß der Sortimenter sich mit der Weigerung des Verlegers zur Rücknahme nicht einverstanden erklärt und das Buch nochmals remittiert.

Ist die Sendung in Ordnung befunden, und sind etwa vorkommende Fehler und Zurückweisungen in der obigen Weise erledigt, so wird auf der Faktur das Datum des Eintreffens der Sendung oder das Datum des betreffenden Avises vermerkt.

Nach Beendigung der ganzen Arbeit des Auspackens und Vergleichens der Beischlüsse werden alle Bücher ordnungsgemäß in das Handlager eingestellt, und sämtliche Fakturen nach dem Städte-Alphabete geordnet, um dann in das Remittendenbuch eingetragen zu werden.

Das Remittenden-Eingangsbuch oder kurz das Remittenden- Remittendenbuch
buch ist dazu bestimmt, alle Eingänge von Remittenden der Verlags-

artikel in zeitlicher Reihenfolge erstmalig zu verzeichnen. Aus den Eintragungen muß außer dem Gesamtbetrage der einzelnen Eingänge auch die Anzahl der Exemplare der zurückerhaltenen Verlagsartikel ersichtlich sein. Das Remittendenbuch bildet also das Gegenstück zu dem Auslieferungsbuche, das den Nachweis über alle Ausgänge der Verlagsartikel erbringt.

Diesen geschäftlichen Zwecken entspricht die Einrichtung und Führung des Buches, die an dem folgenden Beispiele erläutert werden soll.

1	2	3	4	5	6		7		8		9
Datum	Firma	Ort	Expl.	Titel			Rechnung		Bar		
Sept. 12.	Meißner, Otto	Hamburg	2	Schütze: Weltgesch. I, geh.	12	—					
	„	„	2	Marx: Volkswirtschaft	4	50	16	50			Kto
10.	Tascher, J. J.	Kaiserslaut.	3	Schütze: Weltgesch. I, geh.			18	—			
9.	Hühn, Ernst	Kassel	2	Marx: Volkswirtschaft			4	50			
5.	Neubner, Paul	Köln	1	Martin: Grammatik					2	40	
2.	Kaiser, Chr.	München	1	Schütze: Weltgesch. I, geh.			6	—			
7.	Stahl, Friedr.	Stuttgart	2	Falk: Pädagogik			6	—			
19.	Gerold & Co.	Wien	4	Marx: Volkswirtschaft			9	—			
29.	Müller, Alb.	Zürich	5	Hellermann: Sprachlehre					2	25	
						Sa.	60	—	4	65	

Spalte 1 ist für das Datum bestimmt, Spalte 2 und 3 für Firma und Ort des Sortimenters; Spalte 4 für die Anzahl der remittierten Exemplare und Spalte 5 für die Büchertitel. Spalte 6 wird benutzt für die Einzelbeträge der aus mehreren Posten bestehenden Sendungen, in Spalte 7 werden die Beträge der Remittenden in Rechnung, in Spalte 8 die der Bar-Remittenden gebucht. Die letzte Spalte 9 ist bestimmt für die Vermerke der erfolgten Übertragung oder Bezahlung der Posten.

Die geordneten Remittendenfakturen werden der Reihe nach in das Remittendenbuch eingetragen und jede notierte Faktur mit einem entsprechenden Vermerke versehen, z. B. durch ein mit Blaustift aufgemaltes „ℰ“. Dann werden sie in derselben Ordnung in dazu bestimmten Mappen oder besonderen Paketen, die alle Remittendenfakturen des Jahres aufzunehmen haben, sorgfältig aufbewahrt, um für etwaige Nachforschungen stets zur Hand zu sein. Am Schlusse eines jeden Monates sind die Beträge des Remittendenbuches zu addieren.

Übertragung der Remittenden

Die im Remittendenbuche erstmalig gebuchten Remittendeneingänge in Rechnung müssen auf die Sortimenterkonten übertragen werden. Diese Arbeit hat im Anschlusse an die Übertragung der Auslieferungen gleichfalls regelmäßig monatlich zu erfolgen.

Jeder Rechnungsposten des Remittendenbuches wird auf das betreffende Konto eingetragen, und zwar ist es nicht notwendig, die Titel der einzelnen Bücher anzuführen, sondern es genügt die summarische Angabe „Remittenda" und die Eintragung des Gesamtbetrages der Remittendenfaktur in der Haben- (Kredit-) Spalte des Kontos. Zum Nachweise darüber, welche Bücher zurückgeliefert wurden, benutzt man die auf den Kontenformularen eingerichtete Remittendenspalte (im Beispiele Seite 353, Spalte 2), indem man auf der Zeile, in der die Auslieferung des remittierten Buches notiert ist, in der R-Spalte die Zahl der remittierten Exemplare vermerkt.

Der erste Posten in dem Beispiele des Remittendenbuches (Otto Meißner, Hamburg) Seite 360 soll in seiner Übertragung auf das Konto (Seite 353) die Form der Buchung veranschaulichen.

Ist der Posten übertragen, so wird dies in der letzten Spalte des Remittendenbuches (Spalte 9) durch eine entsprechende Notiz, z. B Kto = Konto, vermerkt.

Ostermeß-Abrechnung

Der allgemeine Ausgleich der im Laufe des Rechnungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) vom Verleger an die Sortimentsfirmen in Rechnung (à condition und fest) gelieferten Verlagsartikel, einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden erfolgt alljährlich in der dem Rechnungsjahre folgenden Buchhändlermesse (Ostermesse). Diese findet in der mit dem Sonntag Kantate beginnenden Woche statt und endet mit dem Sonnabend dieser Woche (V.-O. § 26).

Neben dieser Hauptabrechnung zur Ostermesse in Leipzig bestehen noch folgende besondere Abrechnungstermine:

1. für die Mitglieder der Berliner Bestellanstalt am 15. März jedes Jahres in Berlin,
2. für die Mitglieder des Süddeutschen Buchhändlervereins am dritten Dienstag des Juni in jedem Jahre in Stuttgart,
3. für die Mitglieder des Österreichisch-ungarischen Buchhändlervereins am 31. März in Wien,
4. für die Schweizer Buchhändler am ersten Montag im Juni in Zürich.

Der Ausgleich der Konten wird dadurch herbeigeführt, daß der Sortimenter von den im Vorjahre disponierten und im Laufe des Rechnungsjahres à condition erhaltenen Büchern die nicht verkauften, so weit er sie nicht fest in alter Rechnung behalten will, zurückschickt (remittiert) oder sie auf das neue Rechnungsjahr, wenn der Verleger es gestattet, übernimmt (disponiert). Die Beträge für alle die Bücher, die weder remittiert noch disponiert wurden, und alle Beträge für fest bezogene Verlagsartikel müssen durch Zahlung beglichen werden.

Nach Schluß des Rechnungsjahres muß es demgemäß die erste Sorge des Verlegers sein, die Sortimenterkonten bis zum letzten Tage (31. Dezember) in Ordnung zu bringen. Sind die Übertragungsarbeiten in der geforderten regelmäßigen Weise allmonatlich erledigt worden, so sind im Januar nur noch die Auslieferungen und die Remittenden des Monates Dezember auf die Konten zu übertragen, und diese Arbeit wird sich stets in kurzer Zeit vollenden lassen.

Vergleichung der Konten

Sodann hat eine Vergleichung der Konten zwischen Verleger und Sortimenter stattzufinden, um die Übereinstimmung der gegenseitigen Buchungen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter bis zum 31. Januar eine summarische Angabe der Soll- und Haben-Seite seines vorjährigen Kontos, einen sogenannten Transportzettel, zu übersenden (V.-O. § 24b).

Der Stand der einzelnen Konten, d. h. die Summen der Soll- und Haben-Seite müssen nun zunächst festgestellt werden; es geschieht dies der Reihe nach auf allen Konten durch Addition der einzelnen Spalten und durch Notierung der erhaltenen Summen vor der Linie mit Bleistift.

Abschlußbuch

Um eine praktische und handliche Zusammenstellung der Transportsummen der einzelnen Konten zu haben, und um bei den weiter folgenden Abrechnungsarbeiten nicht immer auf die Sortimenterkonten selbst zurückgreifen zu müssen, werden diese Summen in einem Abschlußbuche gesammelt.

Ein solches Abschlußbuch besteht aus zusammengebundenen Formularen — meist zwei Formulare auf einer Seite —, wie sie das folgende Beispiel veranschaulicht. Abschlußbücher sind in den verschiedensten Stärken und Ausführungen käuflich; sie werden meistens mit Löschpapier durchschossen benutzt, um das schnelle Eintragen der Posten zu

erleichtern. Die Stärke des Abschlußbuches wählt der Verleger nach der Anzahl der Firmen, mit denen er in Rechnungsverkehr steht.

Firma: .....

	Soll		Haben		
	Netto		Netto		Bemerkungen
Saldo-Vortrag *1.50*					
Disponenden-Vortrag *7.50*					
Transport vom Jahre 1907	*64*	*20*	*2*	*25*	
Remittenden					
Disponenden **O.-M.**					
Zahlung					
Nach-Remittenden					
Nachträgliche Zahlung					
Saldo-Rest					
Übertrag					

Genau in der Reihenfolge, in der sich die Sortimenterkonten befinden, werden aus diesen die Summen der Soll- und Haben-Spalten (die Transportsummen) auf die Formulare des Abschlußbuches übertragen. Jedes Formular wird mit der Firma des Sortimenters überschrieben und die Summen in der dafür bestimmten Zeile: „Transport vom Jahre . . . .“ eingetragen. Ist in der Transportsumme der Soll-Seite ein Saldovortrag oder ein Disponendenvortrag mit einbegriffen, so erhöht es die Übersichtlichkeit und fördert die Aufklärung etwaiger Differenzen, wenn diese beiden Summen auf dem Formulare in den dafür bestimmten Zeilen vor der Linie vermerkt werden, wie das obige Beispiel es vorführt.

Ist diese Arbeit beendet, d. h. sind die Transporte sämtlicher Sortimenterkonten in das Abschlußbuch eingetragen, so sind die Transportzettel auszuschreiben und auf dem üblichen Wege durch den Kommissionär an die Sortimentsfirmen abzusenden.

Transportzettel

Für die Transportzettel benutzt der Verleger stets gedruckte Formulare. Diese Formulare sind entweder nach dem Muster des nachstehenden Beispieles oder ähnlich eingerichtet, oder es sind Formulare, die genau den einzelnen Konten des beschriebenen Abschlußbuches entsprechen und außerdem nur noch den Vordruck für Datumangabe und die gedruckte Firma des Verlegers am Fuße des Zettels enthalten. Die Verwendung der letzteren Form hat den Vorteil, daß die Zettel als Transportzettel und als Abschlußzettel, deren Notwendigkeit später zu besprechen ist, benutzt werden können.

Firma *Fr. Palms Hofbh., München.*

Hiermit gestatte ich mir, Ihnen den Stand unserer vorjährigen Rechnung anzugeben mit der Bitte um baldigste Nachricht, ob unsere Buchungen übereinstimmen, oder Mitteilung der Transportsummen nach Ihrem Buche.

Transport unserer Rechnung 1907

Soll	**Haben**
M 64.20	*M 2.25*

einschließlich Saldo-Vortrag *M 1.50*

Disponenden-Vortrag *M 7.50*

Nürnberg, den *2. I. 1908.* **Anton Koberger.**

Die Ausfüllung der Transportzettel besteht in der Überschreibung mit der genauen Adresse des Sortimenters und der Eintragung der im Abschlußbuche verzeichneten Summen an den durch Vordruck bestimmten Stellen.

Erledigung der zurückkommenden Transportzettel

Der Sortimenter ist verpflichtet, die Richtigkeit der Transport-Angaben dem Verleger zu bestätigen und, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte, die Beträge nach seinem Buche so zeitig anzugeben, daß die Übereinstimmung der beiden Konten noch vor der Buchhändlermesse herbeigeführt werden kann. (V.-O. § 24 b.) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Transportsummen durch den Sortimenter erfolgt in der Regel durch einfaches „Zurückschreiben" des Transportzettels, dem die kurze Notiz „Stimmt" oder „conform" (abgekürzt „cf") hinzugefügt wird.

Stimmen die vom Verleger angegebenen Summen mit den Buchungen des Sortimenters nicht überein, so wird der Transportzettel gleichfalls zurückgeschrieben mit der Notiz „Nach meinem Buche Soll ℳ . . . . . Haben ℳ . . . . . ".

Mit Hilfe dieser Angaben wird es in sehr vielen Fällen dem Verleger schon möglich sein, den Fehler, der natürlich sowohl beim Sortimenter als auch beim Verleger vorliegen kann, festzustellen. Ist die Summe der Soll-Seite beim Sortimenter geringer als die Angabe des Verlegers, so wird aus der Höhe des Unterschiedes und an der Hand des Kontos zu ersehen sein, welche Lieferung der Sortimenter zu buchen vergessen hat; die Berechtigung dieses Postens ist dann auf Grund des Auslieferungsbuches, der Versendungslisten und Bestellzettel zu prüfen, und das Ergebnis ist dem Sortimenter mitzuteilen.

Läßt sich auf diese Weise der Fehler nicht mit Sicherheit ermitteln, so muß eine Einzelaufstellung (Spezifikation) aller Lieferungen des Jahres mit Datumangabe geliefert werden, damit der Sortimenter aus dieser das ihm Fehlende feststellen kann.

Ist die Summe der Soll-Seite beim Sortimenter höher, so ist zunächst anzunehmen, daß der Verleger eine Lieferung zu buchen vergessen hat. Um dies zu ermitteln, muß gleichfalls eine Einzelaufstellung aller Lieferungen erfolgen mit der Bitte an den Sortimenter, daraus das Fehlende festzustellen und mitzuteilen.

In der geschilderten Form lassen sich Unterschiede in den Summen der Haben-Seite meist sofort aufklären, da es sich hier fast immer nur um wenige Posten (Remittenden im Laufe des Jahres usw.) handelt.

In vielen Fällen ist aber die Übereinstimmung der beiderseitigen Buchungen auch durch das zweimalige Hin- und Hersenden der Transportzettel noch nicht zu erreichen. Oft ist es notwendig, durch mehrmaligen Schriftwechsel erst den Fehler festzustellen oder einer dem einen Teile fehlenden Sendung nachzuspüren; der Verleger muß in den Auslieferungsbüchern, Versendungslisten, Bestellzetteln und Avisen die Belege für die richtige Expedition ermitteln und nötigenfalls dem Sortimenter auch die Bestätigung seines Kommissionärs darüber beibringen, daß die fehlende Sendung ordnungsmäßig an den Kommissionär des Sortimenters befördert wurde, oder er muß ihm zum Beweise, daß ein Buch auch wirklich bestellt war, den Originalbestellzettel vorlegen.

Schließlich kann die Ursache einer Differenz in den Transportsummen auch entstanden sein durch Versehen bei der Expedition der Sendungen (falsche oder ungenaue Adresse) oder bei ihrer Weiterbeförderung durch den Kommissionär (Verwechselung ähnlich lautender Firmen oder irrtümliche Verpackung in den Ballen einer anderen Firma). Das betreffende Paket ist dann gar nicht in die Hände des Sortimenters gelangt, für den es bestimmt war, und es stellt sich auf dessen Konto naturgemäß das Fehlen einer Sendung des Verlegers heraus, während auf dem Konto der Firma, die das Paket tatsächlich erhielt, eine Sendung erscheint, die gar nicht an sie gerichtet und darum vom Verleger auch anders gebucht war.

Weiter gehen auch zuweilen Begleitfakturen (Remittendenfakturen) zu einzelnen Sendungen beim Transport verloren, oder der Sortimenter vergißt überhaupt seine Firma als Absender auf der Remittendenfaktur anzubringen, so daß der Verleger die Herkunft der Sendung nicht erkennen kann. Zur Aufklärung derartiger Unterschiede in den Transportsummen ist es unter Umständen sehr nützlich, wenn der Verleger über alle ihm gemeldeten Transportdifferenzen eine Liste anlegt, auf der er auch alle Remittendensendungen ohne Faktur oder ohne Angabe des Absenders verzeichnet. Viele Differenzen erledigen sich durch die Übersicht auf einer solchen Liste von selbst.

Stets aber soll es dem Verleger strenger Grundsatz sein, die auf seine Transportzettel eingehenden Antworten sofort, tunlichst also täglich, zu erledigen; denn nur so wird es ihm möglich sein, die Konten rechtzeitig in Übereinstimmung zu bringen und späteren, meist unliebsamen und zeitraubenden Nachforschungen und Korrespondenzen aus dem Wege zu gehen.

Im Abschlußbuche werden die von den Sortimentern auf die Transportangaben eingehenden Antworten notiert; es wird bei der Übereinstimmung der Summen die Notiz „Stimmt" oder „cf" hinzugefügt oder kurz bemerkt, was durch die Angaben des Sortimenters festgestellt wurde, z. B. „er hat Soll nur ℳ ....", „ihm fehlt Sendung vom 5. III. 06: ℳ 8.20" usw. usw., um jederzeit über den Stand des Kontos der einzelnen Firmen sich unterrichten zu können.

Zurückkommende Transportzettel, die die Übereinstimmung der Buchungen bestätigen, werden in alphabetischer Ordnung gehalten und in Kästen oder geschnürten Paketen für später nötige Nachforschungen sicher aufbewahrt.

Ostermeß-Remittendenfaktur

Im Laufe des Januar ist der Verleger ferner verpflichtet, Bestimmungen über die Meßremittenden und Disponenden zu treffen und diese Bestimmungen bis zum 31. Januar den Sortimentsbuchhändlern durch Einsendung einer Remittendenfaktur oder durch be-

sondere Mitteilung bekannt zu geben. Unterläßt es der Verleger, solche Bestimmungen rechtzeitig und formrichtig bekannt zu geben, so kann er die Einhaltung der in der Verkehrsordnung vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Disponenden nicht beanspruchen (V.-O. § 29).

In der Regel erfolgt die Bekanntgabe der Bestimmungen über die Meßremittenden und Disponenden durch Versendung einer gedruckten Remittendenfaktur an alle Firmen, mit denen der Verleger in Rechnungsverkehr steht.

Der Hauptzweck der Remittendenfaktur ist es, dem Sortimenter die Aufstellung der Remittenden und Disponenden zu erleichtern und ihm gleichzeitig die Verlagsartikel zu bezeichnen, von denen der Verleger Disponenden nicht gestattet. Das Formular der Remittendenfaktur wird in zwei Exemplaren versandt; das eine Exemplar dient, vom Sortimenter ausgefüllt, als Begleitnota und Adresse für die Remittendensendung, das zweite Exemplar behält der Sortimenter als Abschrift zur Kontrolle und als Grundlage für seine Buchungen zurück.

Die Remittendenfaktur muß enthalten:

1. die Überschrift (Kopf) „Remittenden" mit Angabe des Jahres der Messe, also z. B. „Ostermesse 1908",
2. die Firma und den Wohnort des Verlegers,
3. Raum für die Eintragung der Firma und Adresse des Absenders (Sortimenters),
4. ein alphabetisch geordnetes Titelverzeichnis der Verlagsartikel, die im abgelaufenen Rechnungsjahre à condition geliefert wurden, oder deren Disponierung in der letzten Messe gestattet war.

Den einzelnen Titeln dieses Verzeichnisses sind die für die Remissionsarbeiten in Betracht kommenden Angaben beizufügen: Format, Laden- und Nettopreis, Erscheinungsform (geheftet oder gebunden). Einzelne Teile eines Werkes, soweit sie auch einzeln geliefert und berechnet wurden, und verschiedene Ausgaben eines Buches (geheftet und gebunden) sind jedes für sich stets in einer besonderen Zeile aufzuführen.

Links vor den Titeln sind zwei Spalten, die eine für die Eintragung der Anzahl der remittierten, die andere für die der disponierten Exemplare, einzurichten, rechts hinter den Titeln die entsprechenden

zwei Spalten für die berechneten Beträge der Remittenden und Disponenden.

Die Verlagsartikel, von denen der Verleger keine Disponenden gestatten will, bezeichnet er in der Disponendenspalte vor dem Titel und in der entsprechenden Preisspalte hinter dem Titel durch einen schwarzen Block, d. h. er sperrt das Buch in der betreffenden Spalte. Außerdem werden auch oft noch allgemeine Grundsätze, die der Verleger bei der Remission beachtet wissen will, am Kopfe der Faktur in auffälliger, deutlicher Form zum Ausdrucke gebracht.

Das Beispiel auf Seite 369 möge eine Remittendenfaktur in der üblichen Form erläutern.

Die für den Verleger maßgebenden Gründe, von einem Verlagsartikel keine Disponenden zu gestatten, sind sehr verschieden und hängen ab von den Grundsätzen des Geschäfts und von den Absatzverhältnissen jedes einzelnen Buches. Es seien nur einige häufig vorkommende Fälle als Beispiel angeführt: die Auflage des Buches geht zu Ende und der Verleger muß die Veranstaltung einer neuen Auflage in Betracht ziehen; der Verleger will den Absatz des Buches endgültig feststellen, vielleicht um mit dem Autor abzurechnen, oder der Verleger will in Zukunft das Buch nur fest und bar ausliefern usw. usw. Aus denselben oder ähnlichen Gründen gestattet der Verleger oft überhaupt keine Disponenden; in diesem Falle ist die Einrichtung der Remittendenfaktur eine einfachere, denn es genügt dann rechts und links von dem Titelverzeichnis nur je eine Spalte für die Remittenden und die kurze und auffallende Notiz auf der Faktur: „Disponenden ausnahmslos nicht gestattet". Vielfach zeigen Verleger, die zur Messe von ihrem gesamten Verlage keine Disponenden gestatten, dies außerdem noch durch Anzeige im Börsenblatt an. Die vom Januar bis zur Ostermesse (halbmonatlich) erscheinenden Nummern der sogenannten „Grünen Liste" enthalten ein alphabetisches Verzeichnis dieser Verlagsfirmen.

Ein gleichfalls oft durchgeführter Grundsatz ist es, Disponenden nur von den im abgelaufenen Jahre als Neuigkeit verschickten Verlagsartikeln zu gestatten und alle älteren Bücher zurückzuverlangen.

Eine weitere Maßnahme der Verleger besteht darin, nur einer Anzahl von Sortimentsfirmen keine Disponenden zu gestatten. Es handelt sich dabei meist um Firmen, über deren Kreditwürdigkeit der Verleger im Zweifel ist, oder deren Absatz von seinen Verlagsartikeln ihn nicht befriedigt. Um diesen Firmen die Ausnahmemaßregel nicht unangenehm fühlbar zu machen, und um unliebsamen Erörterungen aus dem Wege zu gehen, läßt der Verleger für sie besondere Remittendenfakturen in entsprechend abgeänderter Form herstellen, indem die Disponendenspalten einfach fortgelassen und durch die Notiz: „Keine Disponenden" ersetzt werden.

Für den Druck der Remittendenfaktur ist in Berücksichtigung ihrer Verwendung stets kräftiges Papier, auf dem sich gut schreiben läßt,

Remittenden Oster-Messe 1908

an Anton Koberger in Nürnberg

von .....

Zur gefl. Beachtung: Disponenden gestatte ich nur von den auf dieser Faktur aufgeführten und in der Disponendenspalte nicht gesperrten Verlagsartikeln; von allen anderen à condition gelieferten Büchern kann ich ausnahmslos Disponenden nicht gestatten. Etwa trotz dieser Bestimmung gestellte Disponenden nehme ich nach Schluß der Ostermesse (23. Mai 1908) nicht mehr zurück.

Rem.	Disp.		Rem.	Disp.
		Falk: Pädagogik 8° geheftet, ℳ 4.— ord., ℳ 3.— netto		
		Marx: Volkswirtschaft 8° geheftet, ℳ 3.— ord., ℳ 2.25 netto		
	[redacted]	**Rother:** Germanisches Museum 8° geh., ℳ 2.— ord., ℳ 1.50 netto		[redacted]
		Schütze: Weltgeschichte		
		I. Band Lexikon 8° geheftet ℳ 8.— ord., ℳ 6.— netto		
		II. Band Lexikon 8° geheftet ℳ 8.— ord., ℳ 6.— netto		
		NB.: **Gebundene Exemplare wurden nur fest und bar geliefert.**		

zu wählen. Das Format hängt von der Anzahl der Titel ab, die aufgeführt werden müssen. Es ist aber im Interesse der leichteren Handhabung und des übersichtlicheren Eintragens ein allzu großes Format zu vermeiden. Die vielfach gewählten Riesenformate bieten jedem, der damit arbeiten soll, Sortimenter wie Verleger, erhebliche Schwierigkeiten, und es ist wünschenswert, daß auch hier eine einheitliche Gewöhnung sich einbürgert, zumal der praktischen Durchführung keinerlei Hindernisse im Wege stehen. Wenn z. B. stets das Reichsformat (33 × 21 cm) oder bei kleineren Fakturen die Hälfte desselben gewählt wird, so brauchen Geschäfte mit umfangreichem Verlage nur Fakturen von mehreren Blättern herstellen zu lassen.

Die Versendung der Remittendenfakturen erfolgt an der Hand der Auslieferungsliste, in der alle Firmen, mit denen der Verleger in Rechnungsverkehr steht, verzeichnet sind, und auf dem üblichen Wege durch den Kommissionär, der sie durch die Bestellanstalt in Leipzig zur Verteilung bringt.

Oster-Meß-Remittenden

Der Zeitpunkt, von dem ab Oster-Meß-Remittenden beim Verleger eintreffen, richtet sich nach dem Termine der Abrechnungswoche, die mit dem Sonntag Kantate beginnt. Nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung (§ 30) ist der Sortimenter verpflichtet, die Rücksendung aller dazu berechtigten Verlagsartikel, die er nicht verkauft hat, oder die er nicht in alter Rechnung fest behält, so frühzeitig zu bewerkstelligen, daß die Remittenden spätestens am Sonnabend nach Kantate beim Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern. Nur für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen; doch müssen die betreffenden Remittenden- und Disponendenfakturen gleichfalls bis zum Sonnabend nach Kantate dem Verleger zugegangen sein.

Berliner Sortimenter, die zur Abrechnung am 15. März in Berlin und österreichische Firmen, die zur Abrechnung am 31. März in Wien verpflichtet sind, sind naturgemäß gehalten, ihre Remittendensendungen und Disponendenfakturen bis zu diesen Terminen den betreffenden Verlegern zuzustellen.

Da im Sortimentsbuchhandel in der Regel die Ordnung der Verlegerfakturen und Konten nach dem Alphabete der Firmen durchgeführt, und diese Ordnung auch bei der Erledigung der Remissionsarbeiten innegehalten wird, so gelangen

die Firmen, deren Name mit einem der ersten Buchstaben des Alphabetes beginnt, verhältnismäßig früher in Besitz der Remittendensendungen als die Verleger, deren Firmenbezeichnung sie an das Ende der alpabetischen Ordnung verweist. Vielen Sortimentern ist leider das Hinausschieben der Remission bis auf den äußersten Termin zur Gewohnheit geworden, und infolgedessen trifft oft ein sehr beträchtlicher Teil der Remittendensendungen erst in den letzten Tagen vor dem Schlußtermin bei den Verlegern ein. Dadurch entstehen nicht geringe Schwierigkeiten, besonders deshalb, weil Fehler, unberechtigte Remittenden oder Disponenden nicht mehr rechtzeitig ihre Erledigung und Aufklärung finden können.

Alle nach Schluß des Rechnungsjahres, also nach dem 31. Dezember eintreffenden Remittenden in Rechnung müssen genau daraufhin geprüft werden, ob sie in die Rechnung des abgelaufenen Jahres (in „alte Rechnung") oder in das laufende Jahr („neue Rechnung") gehören, und die Remittendenfakturen sind dementsprechend streng getrennt zu halten. Die Remittendenfakturen der neuen Rechnung werden in der bereits auf Seite 356 u. ff. geschilderten Weise als „Remittenden im Laufe des Jahres" behandelt und verbucht, während alle in alte Rechnung gehörenden Remittendenfakturen gesondert aufbewahrt und als Oster-Meß-Remittenden in der später zu besprechenden Weise gebucht werden müssen.

In der Hauptsache gehen die Remittendensendungen auf dem üblichen Wege über Leipzig durch den Kommissionär dem Verleger gesammelt zu. Doch wird der Sortimenter durch das Bestreben, Frachtkosten und Spesenberechnung seines Kommissionärs zu verringern, unter Umständen dazu veranlaßt, umfangreiche Pakete direkt per Fracht zu senden. Für Berliner Verleger kommt noch die Einrichtung der Berliner Bestellanstalt in Betracht, die alle ihr von auswärts frachtfrei zugehenden Sendungen kostenlos an ihre Mitglieder weiterbefördert.

Außerdem können nicht in Berlin ansässige Verleger von der Berliner Bestellanstalt die Remittenden der Berliner Sortimenter auf Grund besonderer Vereinbarung direkt zugestellt erhalten. Ein Verzeichnis dieser auswärtigen Verlagsfirmen wird alljährlich veröffentlicht.

Erledigung der Meß-Remittenden

Die Prüfung der Remittenden- und Disponendenfakturen hat der Verleger ohne Verzug vorzunehmen und dem Sortimenter Verschiedenheiten und Streichungen von Disponenden unverzüglich anzuzeigen (V.-O. § 31 a). Die Erledigung der Meß-Remittendensendungen erfolgt in der Hauptsache in genau derselben Weise, wie sie bei der Behandlung der Remittenden im Laufe des Jahres Seite 357 u. ff. bereits geschildert worden ist.

Der Inhalt eines jeden Paketes wird mit der Faktur genau verglichen, Fehler werden vermerkt und dem Absender sofort mitgeteilt.

Unberechtigte und beschädigte Remittenden werden dem Sortimenter sofort unter Angabe der Gründe zurückgeschickt, und die Faktur wird entsprechend geändert.

Zurückgewiesene Remittenden

Zurückgewiesene Remittenden hat der Verleger spätestens acht Wochen, nachdem sie ihm oder seinem Kommissionär zugegangen sind, dem Sortimenter oder dessen Kommissionär wieder zuzustellen. Bei späterer Zustellung kann der Sortimenter die Rücknahme verweigern (V.-O. § 31b).

In vielen Fällen erhält der Verleger von seinen Verlagsartikeln nicht dieselben Exemplare zurück, die er à condition geliefert hat. Es ist Geschäftsgebrauch, daß der Sortimenter abgesetzte Bücher, die er à condition bezogen hat, fest oder bar nachbezieht, entweder nur, um sein Lager dadurch wieder zu ergänzen oder um den höheren Rabatt, den die Verleger oft bei Fest- und Barbezug gewähren, sich zunutze zu machen. Der Verleger ist nicht berechtigt, die Rücknahme bar oder fest bezogener an Stelle der à condition gelieferten Exemplare derselben Auflage zu verweigern, wenn der Bezug in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat. Es ist aber unstatthaft, an Stelle von Werken, die in alter Rechnung à condition geliefert waren, Werke zu remittieren, die in neue Rechnung à condition oder fest bezogen wurden, denn dadurch will der Sortimenter eine unerlaubte Verlängerung des Kredites für das Konditionsgut erreichen.

Disponenden

Die auf der Faktur aufgestellten Disponenden sind gleichfalls an der Hand der Sortimenterkonten zu kontrollieren, um in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob der Sortimenter zur Disponierung auch berechtigt ist, d. h. ob die Bücher à condition bezogen oder in der letzten Ostermesse disponiert wurden. Findet der Verleger unberechtigt gestellte Disponenden, so streicht er sie, ändert die Faktur entsprechend ab und macht dem Sortimenter sofort davon Mitteilung. Handelt es sich um Verlagsartikel, von denen der Verleger auf Grund seiner rechtzeitig und formrichtig bekannt gegebenen Bestimmungen Disponenden nicht gestattet, so ersucht er den Sortimenter gleichzeitig um umgehende Rücksendung der Exemplare.

Gestrichene Disponenden

Gestrichene Disponenden hat der Sortimenter, soweit er zu ihrer Zurücksendung berechtigt ist, innerhalb sechs Wochen nach Empfang der bezüglichen Aufforderung des Verlegers diesem oder dessen Kommissionär zuzustellen. Zu späterer Zurücknahme ist der Verleger nicht verpflichtet; er ist berechtigt, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern. Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen (V.-O. § 32).

Remittiert oder disponiert der Sortimenter einen oder mehrere Verlagsartikel, die er nach dem Konto des Verlegers im abgelaufenen

Rechnungsjahre weder à condition noch fest oder bar bezogen und auch in der letzten Ostermesse nicht disponiert hat, so liegt unter Umständen die Vermutung nahe, daß eine Lieferung vom Verleger zu buchen vergessen worden ist. Ist das Fehlen einer Sendung auf dem Konto des Verlegers durch den vom Sortimenter zurückgelangten Transportzettel in einem solchen Falle nicht festgestellt — was aus den Notizen im Abschlußbuche ermittelt werden kann —, so wird der Verleger die Remittendensendung vorläufig unerledigt lassen und zuerst an den Sortimenter die Frage richten, wann er die betreffenden Bücher bezogen hat. Aus der hierauf eingehenden Antwort wird dann sofort ersichtlich sein, ob die Vermutung des Verlegers zutreffend war oder nicht.

Es ist streng darauf zu achten, daß alle Abänderungen auf den Remittenden- und Disponendenfakturen, aus welchem Grunde und in welcher Form sie auch geschehen mögen, genau und deutlich vermerkt werden, und daß die entsprechenden Mitteilungen und Rücksendungen an den Sortimenter so erledigt werden, daß auch diesem die maßgebenden Gründe sofort ersichtlich und weitere Feststellungen ermöglicht sind. Von Vorteil und deshalb anzuraten ist es, dem Sortimenter stets auch anzugeben, welche Gesamtsumme seine Remittendenfaktur in der Remittenden- und Disponendenspalte nach erfolgter Abänderung aufweist. Es geschieht dies durch die beigefügte Notiz: die Summe Ihrer Remittenden beträgt jetzt ℳ ..., die Ihrer Disponenden ℳ ...

Nachremittenden

Zuweilen erhält der Verleger von Sortimentsfirmen, deren Meßremittenden bereits in seinen Besitz gelangt sind, noch nachträglich einzelne Verlagsartikel in alter Rechnung zurück, sogenannte Nachremittenden. Es geschieht dies zum Beispiel, wenn der Sortimenter ein bei den Remissionsarbeiten als abgesetzt angenommenes Buch später noch auf seinem Lager vorfindet, weil es falsch eingeordnet war, oder wenn er es von einem Kunden zurückerhält. Nicht zu umgehen sind die Nachremittenden, wenn der Verleger von den Disponenden des Sortimenters einzelne Bücher gestrichen hat, zu deren Rücksendung der Sortimenter berechtigt ist. In einzelnen Fällen sieht sich der Verleger wohl auch veranlaßt, die sämtlichen Disponenden einer Firma zu streichen, trotzdem er solche im allgemeinen gestattet; entweder hat der von der betreffenden Firma erzielte Absatz ihn nicht befriedigt, oder er hegt berechtigte Zweifel an ihrer weiteren Kreditwürdigkeit.

Nach der Bestimmung der Verkehrsordnung (§ 11b) ist er jederzeit dazu berechtigt, Disponenden zurückzuverlangen.

Für Mitglieder der Berliner Bestellanstalt kommen in bezug auf Nachremittenden die Bestimmungen der Verkehrsordnung für den Berliner Platzverkehr (§ 6) in Betracht. Da der Abrechnungstermin für diese Firmen untereinander auf den 15. März festgesetzt ist und Remittenden- und Disponendenfakturen vor diesem Termin in den Händen des Verlegers sein müssen, sind Nachremittenden öfters nicht zu umgehen. Die betreffende Bestimmung erklärt die Ablieferung von Nachremittenden bis zum Sonnabend nach Kantate für zulässig und verpflichtet den Verleger, den Betrag für bereits bezahlte Nachremittenden bar innerhalb vier Wochen nach Kantate zurückzugewähren.

Auspacken der Remittenden durch den Kommissionär

Einzelne Verlagshandlungen übertragen ihrem Kommissionär das Auspacken der bei diesem eingehenden Remittendensendungen und lassen sich nur die Remittenden- und Disponendenfakturen zur Prüfung und weiteren Verbuchung übersenden. Die Gründe für diese Einrichtung können verschieden sein, aber in der Regel wird es sich darum handeln, Frachtspesen und die Arbeit und Unbequemlichkeit des Auspackens dadurch zu umgehen. Von besonderem Vorteile kann diese Maßnahme für Verleger sein, die einen großen Teil ihres Lagers in Leipzig bei ihrem Kommissionär unterbringen oder gar den gesamten Verlag nur in Leipzig ausliefern lassen.

Der Kommissionär erledigt das Auspacken und Vergleichen des Inhaltes der Pakete in genau der gleichen Weise wie der Verleger selbst und muß natürlich von diesem vorher genaue entsprechende Anweisungen erhalten über die Gesichtspunkte, die er hinsichtlich beschädigter Remittendenexemplare usw. anzuwenden hat. Die Prüfung der Remittenden- und Disponendenfakturen nach den Sortimenterkonten kann dann allerdings nur an der Hand der Fakturen nachträglich am Verlagsort geschehen, und es ergeben sich dann unter Umständen gewisse Schwierigkeiten, wenn z. B. die Annahme eines unberechtigt remittierten Buches verweigert werden soll. Das vom Sortimenter remittierte Exemplar kann natürlich nicht mehr festgestellt werden, und der Verleger muß dann ein anderes von seinem Lager zurückliefern, wozu er berechtigt ist, da die Bücher „vertretbare Sachen" sind. Nach den vom Kommissionär gelieferten Remittendenfakturen ist ferner auch die Anzahl der ausgepackten Exemplare eines jeden einzelnen Verlagsartikels zusammenzustellen und auf den betreffenden Konten im Lagerbuch des Auslieferungslagers als Zugang zu buchen.

Sind die Remittenden- und Disponendenfakturen mit dem Inhalte der Sendungen und auf Grund der Sortimenterkonten geprüft und alle Verschiedenheiten und Abänderungen in der angegebenen Art und

Weise erledigt, so werden die Fakturen in alphabetische Ordnung (Städte-Alphabet) gebracht. Dann wird nach den Fakturen der Reihe nach die Anzahl der remittierten und disponierten Exemplare eines jeden Verlagsartikels auf dem betreffenden Konto und auf der Zeile, die die Notierung der Lieferung enthält, in den Spalten R (Remittenden) und D (Disponenden) eingetragen. (Diese beiden Spalten sind in dem Beispiele Seite 353 mit den Zahlen 2 und 3 bezeichnet.) Durch diese Eintragung wird erreicht, daß aus dem Konto sofort zu ersehen ist, welche und wieviel Exemplare von jedem Buche remittiert und disponiert wurden. Die Gesamtsummen der Remittenden und Disponenden werden zunächst nicht auf den Sortimenterkonten eingetragen, sondern vorläufig nur im Abschlußbuche in der Haben-Spalte als „O.-M.-Remittenden" und „O.-M.-Disponenden" gebucht.

Verbuchung der Remittenden-Fakturen

Sind an der Remittendenfaktur des Sortimenters irgendwelche Änderungen durch den Verleger vorgenommen, sind z. B. Remittenden zurückgewiesen, Disponenden gestrichen oder irrtümliche Berechnungen und Additionen korrigiert worden, so notiert man dies ebenfalls kurz auf dem Konto des Abschlußbuches in der Spalte: Bemerkungen, etwa in der Form: „Zurückgewiesen Remitt. ℳ . . .", „Gestr. Dispon. ℳ . . .", „falsche Berechnung ℳ . . . in Abzug gebracht" usw. Ist dies geschehen, so sind die Fakturen in dafür bestimmten Mappen, Kästen oder Paketen aufzubewahren und ständig in einheitlicher, alphabetischer Ordnung zu halten.

In das Remittendenbuch, das alle Eingänge von zurückkommenden Verlagsartikeln verzeichnen muß, werden die Meßremittenden einschließlich aller nach dem 1. Januar eingehenden Remittenden in alter Rechnung und einschließlich der Nachremittenden nur in ihrer Gesamtsumme eingetragen. Zu diesem Zwecke wird nach Beendigung der Remissionsarbeiten eine genaue alphabetische Liste aller Remittenden- und Disponendensummen sämtlicher Fakturen angefertigt derart, daß hinter jeder Firma in zwei getrennten Spalten die Summe der Remittenden und Disponenden verzeichnet wird. In der Regel benutzt man zu dieser Liste (Remittenden- und Disponendenliste) eins der schon vielfach erwähnten, gedruckten Firmenverzeichnisse. Die beiden Spalten der fertigen Liste werden einzeln aufaddiert und die sich ergebenden beiden Gesamtsummen für Remittenden und Disponenden in das Remittendenbuch am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres eingetragen.

Die so erledigten Remittendenfakturen werden mit der Remittendenliste zweckmäßig dann in einen oder mehrere Bände zusammengebunden oder in einem Pakete gut verschnürt aufbewahrt.

Es ist für den Verleger ein dringendes Erfordernis, daß alle auf die Abrechnung bezüglichen Arbeiten und Eintragungen gewissenhaft, genau, pünktlich und regelmäßig erledigt werden. Nur zu leicht kommen trotzdem bei der großen Anzahl der in Betracht zu ziehenden Firmen und einzelnen Posten Fehler und Irrtümer vor, deren Aufklärung oft recht viel Mühe und zeitraubenden Schriftwechsel verursacht. Die eingehenden Remittendensendungen und die auf die Abrechnungsarbeiten Bezug habenden Briefe und Zettel sollten unter allen Umständen sofort oder wenigstens regelmäßig an bestimmten Tagen der Woche erledigt werden. Nur so ist es möglich, die Übereinstimmung der Konten rechtzeitig herbeizuführen und eine glatte Abrechnung zu ermöglichen.

Meß-Zahlungen

Der vollständige Ausgleich der Rechnung des abgelaufenen Jahres erfolgt schließlich durch Zahlung des Saldos, dessen Höhe sich durch Abzug der Summe der Haben-Seite von der Summe der Soll-Seite auf dem Konto des Abschlußbuches ergibt.

Meß-Agio

Von allen Zahlungen, die zur Buchhändlermesse (bis Sonnabend nach Kantate abends 6 Uhr) geleistet werden, muß der Verleger dem Sortimenter ein Prozent, das sogenannte Meß-Agio, in Abzug bringen (V.-O. § 27). Bei der Sonder-Abrechnung in Berlin wird überhaupt kein Meß-Agio gewährt, und in Stuttgart und Wien ist der Abzug von ein Prozent Meß-Agio bei den dortigen Abrechnungen nur den Firmen gewährleistet, die außerhalb Stuttgarts und Wien ansässig sind.

Die Zahlungen erfolgen in der Hauptsache durch den Leipziger Kommissionär, der alle bei ihm für einen Verleger eingehenden Zahlungen in einer Liste (Einnahmeliste) zusammenstellt. Zur Aufstellung dieser Liste werden gedruckte Formulare benutzt, die in alphabetischer Anordnung (Städte-Alphabet) die Sortimentsfirmen verzeichnen und mit einer Geldspalte zur Eintragung der gezahlten Beträge versehen sind. Auf der Liste sind alle Beträge unverkürzt, d. h. ohne Abzug des Meß-Agios, verzeichnet und zusammenaddiert; am Schlusse quittiert der Kommissionär über die Gesamtsumme, nachdem er von dieser in einem Posten ein Prozent Meß-Agio in Abzug gebracht hat.

Ostermeß-Abrechnung in Leipzig

Diese Zahlungsliste (Einnahmeliste) des Verlegers kommt in der Ostermeß-Abrechnung in Leipzig auf Grund der dort bestehenden Einrichtungen und Gebräuche in folgender Weise zustande.

Jeder Sortimenter sendet, nachdem er die den einzelnen Verlegern zu zahlenden Beträge festgestellt hat, seinem Kommissionär bis spätestens 8 Tage nach Ostern den Auftrag zur Zahlung dieser Summen in Form einer Zahlungsliste. Auf dieser Liste, für deren Aufstellung gedruckte Formulare verwendet werden und die in zwei Exemplaren auszufertigen ist, sind die Verlagsfirmen in alphabetischer Reihenfolge (Firmen-Alphabet) unter Beifügung der an sie zu zahlenden Summen voll ohne Abzug des Meß-Agios verzeichnet. Die Beträge der Liste sind zusammengezählt und der Betrag der Gesamtsumme wird gleichzeitig mit den beiden Listen dem Kommissionär eingesandt.

Aus diesen Zahlungslisten seiner (Sortimenter-)Kommittenten trägt der Kommissionär die für jeden einzelnen Verleger ihm angewiesenen Beträge auf sogenannte Zahlungszettel zusammen. Für die Aufstellung der Zahlungszettel werden meist Formulare benutzt, auf denen die von dem Kommissionär vertretenen Firmen im Städte-Alphabet vorgedruckt und die zu zahlenden Beträge nur auszufüllen sind. Die Zahlungszettel werden in je zwei Exemplaren ausgefertigt und addiert; die erhaltene Summe gibt den Betrag an, den der Kommissionär im Auftrage seiner Kommittenten an den betreffenden Verleger zu zahlen hat. Die Zahlungszettel für Verleger, die am Montag nach Kantate selbst, also nicht durch ihren Kommissionär abrechnen, wie dies weiter unten näher erläutert ist, werden für den Abrechnungstag bereit gehalten; von allen anderen aber wird ein Exemplar an die betreffenden Kommissionäre gesandt, das zweite Exemplar wird zurückbehalten. Jeder Kommissionär erhält also auf diese Weise Aufstellungen der sämtlichen Zahlungen, die ihm für seine (Verleger-)Kommittenten geleistet werden sollen, und er kann auf Grund dieser und der eigenen Zahlungszettel nunmehr zusammenstellen, was er den anderen Kommissionären für seine Kommittenten zu zahlen hat und was er andererseits an Zahlungen für seine Kommittenten von den anderen Kommissionären erhält. Diese Zusammenstellungen werden sodann gegenseitig geprüft, in Übereinstimmung gebracht und am Meß-Abrechnungstage der Leipziger Kommissionäre, das ist am Sonnabend nach Kantate, kommen die Vertreter der Kommissionsfirmen im deutschen Buchhändlerhause zusammen und zahlen sich hier nur die Differenzen der beiden festgestellten Gesammtsummen, von denen vorher das Meß-Agio in einem Posten in Abzug gebracht wurde, in barer Münze aus.

Selbstrechner

Für die Mitglieder des Börsenvereins, die nicht durch ihre Kommissionäre abrechnen wollen (Selbstrechner), die also als Sortimenter an die Verleger oder deren Kommissionäre selbst oder durch ihre Vertreter zahlen wollen, oder die als Verleger selbst oder durch ihre Vertreter die Zahlungen der Sortimenter von diesen oder ihren Kommissionären in Empfang nehmen wollen, findet die Abrechnung am Montag nach Kantate im Buchhändlerhause statt. Selbstrechner sind in der Hauptsache die Leipziger Verlags- und Sortimentsfirmen, die ja überhaupt keinen Kommissionär brauchen, und ein Teil, meist größerer auswärtiger Verlags-

firmen. Die Absicht selbst abzurechnen muß rechtzeitig zu dem alljährlich bekannt gegebenen Zeitpunkt der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gemeldet werden; die Geschäftsstelle erläßt alljährlich die entsprechenden Aufforderungen unter Angabe der für Selbstrechner zu beachtenden Förmlichkeiten und stellt Eintrittskarten für die Abrechnung und Legitimationskarten für die bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Firmen aus.

Im Abrechnungsraume haben die Kommissionäre ihre Tische, an denen sie die Zahlungszettel für die selbstrechnenden Verleger und die zur Auszahlung nötigen Geldbeträge bereithalten. Die Verleger oder deren Vertreter nehmen die Zahlungszettel in Empfang und leisten die Quittung über die ihnen gezahlte Gesamtsumme, von der hier ebenfalls das Meß-Agio in Abzug gebracht wurde. Außer den Kommissionären haben auch eine Anzahl Leipziger Sortimentsfirmen Tische im Saal und zahlen in der gleichen Form an die anwesenden Verleger ihre eigenen Ostermeß-Saldi gegen Quittung. Die auf der Abrechnung nicht vertretenen Leipziger Sortimentsfirmen geben meist die von ihnen zu zahlenden Beträge während der Messe bei den Kommissionären der auswärtigen Verleger oder in den Geschäftslokalen der Leipziger Verleger ab.

Nachbörse

Am Ende der Abrechnungswoche, am Sonnabend nach Kantate, findet dann noch eine zweite Abrechnung, die sogenannte „Nachbörse" statt, an der verspätet eingegangene Zahlungen in der gleichen Weise wie am ersten Abrechnungstage erledigt werden. Da es sich hier meistens um wenige und kleine Beträge handelt, und da die auswärtigen Verleger und ihre Vertreter an diesem Tage fast ausnahmslos nicht mehr in Leipzig anwesend sind, wird diese Nachbörse fast ausschließlich nur von Leipziger Firmen benutzt.

Direkte Zahlungen

Größere Saldo-Beträge zahlen die Sortimenter häufig zur Vermeidung der Inkasso-Spesen beim Kommissionär direkt durch Postanweisung oder durch eine Bank; der Verleger gibt die Bank oder den Bankier, bei dem er Konto unterhält, zu diesem Zwecke bei seiner Firma im Offiziellen Adreßbuche bekannt. Alle direkten Zahlungen erfolgen mit Abzug von ein Prozent Meß-Agio, das der Verleger bis zum Sonnabend nach Kantate gewähren muß. Zuweilen vergütet der Verleger auch für direkte Zahlungen, die ihm vor diesem letzten Termine zum Ausgleiche der Rechnung des Vorjahres geleistet werden, außerdem noch die bankmäßigen Zinsen bis zu diesem Termine oder er gewährt eine höhere Verzinsung und veröffentlicht dies dann meistens mit Angabe der Höhe des Prozentsatzes, den er gewährt, durch Anzeige im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Verbuchung der Zahlungen

Sofort nach dem Eintreffen der Einnahmeliste werden die einzelnen Zahlungen auf die entsprechenden Konten des Abschlußbuches über-

tragen, und zwar erfolgt die Notierung in der dafür vorgedruckten Zeile: „Zahlung O.-M." in der Haben-Spalte. Alle direkten Zahlungen sind hier gleichfalls bei ihrem Eintreffen gebucht worden. Verleger, die selbst abrechneten, benutzen naturgemäß an Stelle der Einnahmeliste die ihnen eingehändigten Zahlungszettel der Kommissionäre.

Es gilt nun festzustellen, ob alle Konten durch die Zahlungen ordnungsgemäß ausgeglichen sind, d. h. ob die Summe der Haben-Seite mit der Summe der Soll-Seite übereinstimmt. Ist dies der Fall, so ist das Konto erledigt, und um dies sofort ersichtlich zu machen, streicht man es gewöhnlich quer, z. B. von links unten nach rechts oben durch. Es werden auch Konten vorhanden sein, die ohne Zahlung ausgeglichen sind, weil die betreffende Firma keine Lieferung in fester Rechnung erhalten hatte und das erhaltene Konditionsgut entweder remittierte oder disponierte.

Ist die Summe der Haben-Seite niedriger als die der Soll-Seite, so ist der Saldo gar nicht oder nicht voll gezahlt worden, es ist ein Rest (Saldo-Rest) verblieben in der Höhe des Unterschiedes der beiden Konten-Seiten. Zuweilen ist auch das Umgekehrte der Fall: die Summe der Haben-Seite ist höher als die der Soll-Seite, d. h. die Firma hat mehr gezahlt, als ihr Saldo nach dem Buche des Verlegers beträgt; das Konto ergibt ein Guthaben des Sortimenters.

Die auf den einzelnen Konten festgestellten Saldo-Reste und Guthaben werden vorläufig in der Spalte „Bemerkungen" auf dem Konto des Abschlußbuches vermerkt in der kurzen Form: „Saldo-Rest ℳ . . ., Guthaben ℳ . . ."

Einforderung der Saldoreste

Sind alle Konten des Abschlußbuches auf diese Weise durchgearbeitet, so müssen zuerst die Saldo-Reste von den Sortimentern eingefordert werden. Die Form, in der dies geschieht, wird sich richten nach dem Stande des Kontos der betreffenden Firma und nach der voraussichtlichen Entstehungsursache des Saldo-Restes.

Das Vorhandensein eines Saldo-Restes kann auf die verschiedensten Gründe zurückzuführen sein, und es ist Sache des Verlegers, in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen und an der Hand des Kontos sich ein Urteil zu bilden, ob wirkliche Differenzen vorhanden sind, oder ob Nachlässigkeit in der Buchführung des Sortimenters oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

In sehr vielen Fällen werden aber schon die Notizen auf dem Konto des Abschlußbuches Aufklärung über die Veranlassung des Restes bringen. Verschiedenheiten in den Transportsummen, die der Sortimenter meldete, und die noch nicht aufgehellt sind, oder die Beträge zurückgewiesener Remittenden und gestrichener Disponenden werden oft sofort erkennen lassen, daß der Sortimenter bei der Berechnung des Saldos *seine* Buchungen zugrunde gelegt, daß er zurückgesandte Remittenden oder gestrichene Disponenden dabei nicht berücksichtigt hat, weil ihm vielleicht die betreffenden Sendungen oder Mitteilungen zurzeit noch nicht zugegangen waren.

Ferner darf der Verleger nicht außer Acht lassen, daß trotz gewissenhaftester Erledigung der Abrechnungsarbeiten auch auf seiner Seite Irrtümer und Fehler vorgekommen sein können, und er wird deshalb die Buchungen auf denjenigen Konten des Abschlußbuches, die nicht glatt ausgeglichen sind, einer genauen Nachprüfung unterziehen. An der Hand der Sortimenterkonten wird zu kontrollieren sein, ob die Transportsummen richtig addiert und richtig in das Abschlußbuch übertragen wurden; die Remittendenfakturen werden mit den entsprechenden Eintragungen verglichen und unter Umständen auch der Abschluß des vorjährigen Kontos geprüft werden müssen.

Von dem Ergebnis dieser Feststellungen wird die Form abhängen, die für die Einforderung des Saldo-Restes in jedem einzelnen Falle zu wählen ist.

Zunächst wird der Verleger immer, selbst wenn der Sortimenter den fälligen Saldo überhaupt nicht gezahlt hat, annehmen können, daß nur ein Irrtum auf Seiten des Sortimenters, vielleicht auch in der Einnahmeliste des Kommissionärs vorhanden ist. Deshalb erfolgt die erste Aufforderung zur Zahlung des Restes in der Regel in schematischer Form durch einfache Übersendung eines *Abschlußzettels*, aus dem die Höhe des Saldo-Restes ersichtlich ist. Dieser Abschlußzettel ist ein gedrucktes Formular, wie es bereits bei Gelegenheit der Versendung der Transportzettel erwähnt wurde; er stellt in seiner Einrichtung eine Kopie des Kontos im Abschlußbuche dar unter Beifügung eines Vordruckes für Datumangabe und Aufdruck der Firma des Verlegers am Fuße des Zettels.

Das Formular wird mit der Adresse der Sortimentsfirma überschrieben und die Posten des Kontos im Abschlußbuche werden an den dafür bezeichneten Stellen eingetragen; in die Zeile „Saldo-Rest" wird dann in der Haben-Seite der Betrag des Saldo-Restes verzeichnet und eine kurze Aufforderung zur Zahlung beigefügt, z. B. „Saldo-Rest ℳ . . . . erbitte umgehend, da ich Überträge nicht gestatten kann".

Ein solcher Abschlußzettel sieht etwa wie folgendes Beispiel aus:

Firma: .....

	Soll		Haben		
	Netto		Netto		Bemerkungen
Saldo-Vortrag *1.50*					
Disponenden-Vortrag *7.50*					*Saldo-Rest*
Transport vom Jahre 1907	*64*	*20*	*2*	*25*	*M 2.10*
Remittenden			*9*	*60*	*erbitte umgehend, da ich Überträge nicht gestatten kann.*
Disponenden **O.-M.**			*22*	*25*	
Zahlung			*28*		
Nach-Remittenden					
Nachträgliche Zahlung					
Saldo-Rest			*2*	*10*	
Übertrag					
	64	*20*	*64*	*20*	

Nürnberg, den 27. V. 1908. **Anton Koberger.**

Die Konten, die ein Guthaben des Sortimenters ergeben, müssen gleichfalls auf die Richtigkeit der einzelnen Buchungen nachgeprüft werden. Auch hier werden oft die Notizen im Abschlußbuch, die infolge der Transportangabe des Sortimenters oder auf Grund der Änderungen der Remittendenfaktur gemacht wurden, die Entstehung des Guthabens erklären. Ist dies nicht der Fall, dann wird der Verleger zunächst mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß er selbst eine Lieferung zu buchen vergessen hat, und er wird versuchen, durch Anfrage bei der betreffenden Firma sich darüber Gewißheit zu verschaffen; diese Anfrage geschieht oft zunächst in der kurzen Form: „Wie schlossen Sie unser Konto 19 . . ab?“

Saldorest-Liste

Gleichzeitig mit dem Ausschreiben der Abschlußzettel an alle Firmen, deren Konto einen Saldo-Rest ergibt, wird eine alphabetische Liste dieser Saldo-Reste, eine Saldo-Rest-Liste, angelegt. Neben der Firma wird in einer Geldspalte der Betrag des Saldo-Restes notiert; auch die vorhandenen Guthaben werden in der Regel aufgenommen, um eine übersichtliche Zusammenstellung aller Konten zu haben, die nicht glatt ausgeglichen sind. Die Guthaben verzeichnet man gewöhnlich

lich in einer besonderen Spalte vor den Firmen, so daß die Liste folgendes Aussehen erhält:

Guthaben		Firma	Saldorest		Bemerkungen
		B . . . . . in A	*5*	*20*	
		D . . . . . in B	*27*	*30*	
		F . . . . . in F	*12*	*30*	
1	*50*	*B . . . . . in G . . . . .*	—	—	
		C . . . . . in K	*7*	*20*	

Abschlußzettel

Der Verleger ist jedoch verpflichtet, jedem Sortimenter, also auch denen, die ihr Konto ordnungsgemäß ausgeglichen haben, alsbald nach der Ostermesse einen summarischen Rechnungsabschluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, diesen Abschluß unverzüglich zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen (V.-O. § 24c). Nachdem die Abschlußzettel an die Firmen, deren Konto nicht glatt erledigt worden ist, verschickt sind, erhalten alle übrigen gleichfalls einen ebensolchen Abschlußzettel, der eine Abschrift der Posten des Abschlußbuches enthält.

Da es sich für diese letzteren Firmen in der Hauptsache darum handelt, vom Verleger die Bestätigung zu erhalten, daß das vorjährige Konto in beiderseitiger Übereinstimmung abgeschlossen ist, verwendet der Verleger zu diesem Zwecke oft besondere, gedruckte Formulare, die nur kurz den Betrag der erhaltenen Zahlung und die Summe der in das neue Rechnungsjahr übertragenen Disponenden anführen. Das folgende Beispiel soll einen solchen abgekürzten Abschlußzettel veranschaulichen.

Firma .....

Unsere Rechnung des Jahres 19..... habe ich mit Ihrer **O.-M.-Zahlung von** ℳ ..... und einem **Disponenden-Übertrag von** ℳ ..... glatt abgeschlossen.

Hochachtungsvoll

Nürnberg, den ..... 19..... **Anton Koberger.**

Die Sortimenter erledigen die ihnen zugehenden Abschlußzettel durch das übliche „Zurückschreiben", indem sie bei Übereinstimmung der Buchungen die kurze Notiz „Stimmt" oder „conform" (abgekürzt „cf") beifügen oder vorhandene Differenzen mitteilen. Auch die Abschlußzettel mit Aufforderungen zur Begleichung vorhandener Saldo-Reste werden vom Sortimenter in gleicher Form erledigt; zum Teil werden gleichzeitig Zahlungen der Reste durch den Kommissionär eingehen, oder der Sortimenter wird um Einziehung des Saldo-Restes durch Barfaktur ersuchen. Ein weiterer Teil der Saldo-Reste erledigt sich durch verspätet eintreffende Remittenden und Nachremittenden. Und schließlich werden durch die Antworten auf den Abschlußzetteln vorhandene Differenzen aufgeklärt, und Irrtümer und Fehler festgestellt und beseitigt werden können.

Alle diese nachträglich eingehenden Remittenden, Zahlungen und Mitteilungen, die auf die Abrechnung Bezug haben, sind gewissenhaft möglichst sofort zu erledigen und im Abschlußbuch zu notieren; gezahlte und aufgeklärte Saldo-Reste und Nachremittenden erfordern außerdem die entsprechenden Streichungen und Änderungen in der Saldo-Rest-Liste. Da diese Liste dadurch unter Umständen bald undeutlich und unübersichtlich wird, empfiehlt es sich nach einer gewissen Zeit, z. B. monatlich, eine neue Liste anzufertigen.

Wiederholte Einforderung der Saldoreste

Nach einiger Zeit wiederholt der Verleger die Einforderung der in der Zwischenzeit nicht gezahlten oder nicht anderweitig aufgeklärten und erledigten Saldo-Reste in einer den Umständen entsprechenden dringlicheren Form, und er fährt mit diesen Mahnungen fort, bis er Erfolg hat oder bis er zur Überzeugung kommt, daß schärfere Mittel am Platze sind.

Die wiederholten Einforderungen der Saldo-Reste erleichtert man sich oft durch besondere für diesen Zweck gedruckte Formulare, die die Schreibarbeit verringern sollen. Umstehend ein solches Formular als Beispiel.

Die Maßregeln, die dem Verleger zu Gebote stehen gegenüber den Firmen, die trotz wiederholter Mahnung das Konto nicht ordnen, sind sehr verschieden und richten sich zunächst nach der Art des Geschäftsbetriebes und dem Umfange der geschäftlichen Beziehungen zu den in Frage stehenden Firmen.

Große Verlagsgeschäfte, deren Verlagsartikel in jedem Sortimente ständig gebraucht werden, können schon dadurch, daß sie die einlaufenden Bestellungen der säumigen Firmen nur gegen bar ausliefern,

oder daß sie die Ausführung einer Bestellung unter Angabe des Grundes überhaupt unterlassen, meist sehr viel erreichen. Kleinere Verleger werden mit diesem Mittel naturgemäß nur in wenigen Fällen Erfolge erzielen; trotzdem aber werden auch sie schließlich den Sortimentern, die auf wiederholte Mahnung keine genügende Antwort erteilen, den Kredit entziehen, diese Firmen „von der Auslieferungsliste streichen", ihnen „das Konto sperren".

Firma .....

Nach dem Ihnen bereits gesandten Abschluß unseres Kontos 19..... habe ich von Ihrer Firma noch einen

Saldorest von ℳ .....

zu beanspruchen. Da ich Überträge keinesfalls gestatten kann, ersuche ich um baldigste Begleichung dieses Restes. Nur bei glatter Abrechnung zur Ostermesse kann ich Ihnen fernerhin offenes Konto halten.

Hochachtungsvoll

Nürnberg, den ..... 19..... **Anton Koberger**

Zu dieser Maßregel ist der Verleger jederzeit berechtigt, nur hat er die Aufhebung des Rechnungsverkehres dem Sortimenter anzuzeigen. Ferner ist der Verleger dem Sortimenter gegenüber, der in der Buchhändlermesse seine Verpflichtungen gegen ihn nicht erfüllt hat, berechtigt, auch für die Disponenden und die bereits erfolgten Lieferungen in neuer Rechnung sofortigen Ausgleich durch Remission und Zahlung zu fordern (V.-O. § 28).

Einzelne Verleger greifen zuweilen sehr hartnäckigen Schuldnern gegenüber zu einem Gewaltmittel, indem sie den betreffenden Firmen die Lieferung *vorausbezahlter Fortsetzungen* verweigern. Diese Maßregel schädigt den Sortimenter unter Umständen sehr empfindlich, sie ist aber durchaus gegen Gesetz und Recht und eine richterliche Entscheidung müßte zuungunsten des Verlegers ausfallen.

Mahn- und Einziehungs-Verfahren des Deutschen Verlegervereins

Den Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins stehen ferner zur Einziehung ihrer Forderungen die betreffenden Einrichtungen dieses Vereins (Mahnverfahren und Einziehungsverfahren) zur Verfügung. Das *Mahnverfahren* kann von jedem Mitgliede mittels der vorgeschriebenen Formulare ausgeübt werden. Erfolgt seitens

der gemahnten Firmen die Regelung nicht binnen drei Wochen, so werden die Namen der Schuldner in den „Mitteilungen" des Vereins bekannt gegeben.

Das Einziehungsverfahren geschieht in der Weise, daß die Mitglieder auf den vorgeschriebenen Formularen zu den alljährlich bestimmten Terminen ihre Forderungen bei der Geschäftsstelle des Vereins (Leipzig, Gutenbergstraße 7) anmelden, damit diese durch den Anwalt des Vereins unter Klageandrohung mit kurzer Frist gemahnt und, sofern dies ohne Erfolg, sofort verklagt werden. Vom Verein werden nur die durch die Vertretung erwachsenden Kosten im Verhältnis zur Höhe der angemeldeten Forderungen erhoben. Formulare und Erläuterungen liefert die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Größere Saldoreſt-Beträge zieht der Verleger in besonderen Fällen von Firmen, deren Kreditwürdigkeit ihm unsicher erscheint, direkt mittels Postauftrages oder Zahlungsbefehls ein, oder er beschreitet gegen sie den gerichtlichen Klageweg. Auf die für diese Zwecke vorhandenen postalischen Einrichtungen und gesetzlichen Vorschriften sowie deren praktische Anwendung kann hier nicht näher eingegangen werden.

Abschließen der Sortimenter-Konten

Alle die Ostermeßabrechnung betreffenden Buchungen auf den erledigten Konten des Abschlußbuches werden, sobald ihre Übereinstimmung vom Sortimenter bestätigt ist, auf die Sortimenterkonten übertragen. Es handelt sich dabei um folgende Posten: O.-M.-Remittenden und -Disponenden, O.-M.-Zahlungen, Nachremittenden und nachträgliche Zahlungen. Die einzelnen Summen sind in der gleichen Form wie im Abschlußbuche auf den betreffenden Konten in der Haben-Seite zu buchen. Beide Spalten (Soll- und Haben-Spalte) werden dann aufaddiert (die erhaltenen Summen müssen übereinstimmen), und das Konto wird abgeschlossen.

Kleine Saldoreſtbeträge, deren Einziehung der Verleger vermeiden will, weil sie lediglich durch Rechenfehler oder unbedeutende Differenzen entstanden sind, überträgt er unter Umständen auf die Rechnung des neuen Jahres und schließt das Konto, sobald die Übereinstimmung mit dem Sortimenter hergestellt ist, durch Buchung eines Postens: „Saldo-Übertrag" in der Haben-Seite ab.

Ist beim Abschlusse des Kontos ein Posten Disponenden oder Saldo-Übertrag vorhanden, so müssen beide sogleich auf das neue Jahr vorgetragen werden. Es geschieht dies durch Buchung der entsprechenden Posten als Disponenden-Vortrag und Saldo-Vortrag mit der Summe in der Soll-Seite.

Die Buchung des Disponenden-Vortrages in einer Gesamtsumme ist die übliche Form. Bei der Besprechung der Prüfung von Meß-Remittenden und -Disponenden wurde aber bereits hervorgehoben, daß es die Übersichtlichkeit des Kontos

wesentlich erhöht, wenn alle Buchungen die Zahl der Exemplare der einzelnen Verlagsartikel angeben, die der Sortimenter als Konditionsgut erhalten hat. Deshalb werden auch vielfach die Disponenden auf den Konten einzeln vorgetragen.

Hamburg: Otto Meißner

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Datum	R.	D.	à cond.	fest			Soll	Haben
1907								
Januar	*10.*			*10*	*Hellermann: Sprachl.*		*4 50*	
Februar	*17.*			*3*	*Martin: Grammat. geb.*		*7 20*	
April	*15.*	*2.2*	*2*	*8*	*2*	*Schütze: Weltgesch. I geh.*		*60 —*	
Mai	*1.*	*1*		*2*		*Rother: Museum*	*3 —*	
		2	*1*	*6*		*Marx: Volkswirtsch.*	*13 50*	
		1	*1*	*2*		*Falk: Pädagog.*	*6 —*	*22 50*	
Juni	*21.*				*1*	*Martin: Grammat. geb.*		*2 40*	
Juli	*3.*				*1*	*Schütze: Weltgesch. I geb.*		*7 50*	
September	*12.*					*Remittenda*			*16 50*
Oktober	*20.*	*4*	*2*	*8*	*2*	*Schütze: Weltgesch. II geh.*		*60 —*	
	31.				*1*	*— do. II geb.*		*7 50*	
Dezember	*3.*				*1*	*— do. I/II geb.*		*15 —*	
OM. 1908						*Remittenda*			*40 50*
„						*Disponenda*			*29 25*
„						*Zahlung*			*100 35*
							186 60	*186 60*
1908						*Disponenden-Vortrag:*			
						2 Schütze: Weltg. I/II geh.	*24 —*		
						1 Falk: Pädagog.	*3 —*		
						1 Marx: Volkswirtsch.	*2 25*	*29 25*	

Das auf Seite 353 als Beispiel angeführte Sortimenter-Konto würde nach erfolgtem Abschluß das vorstehende Bild ergeben.

XVI. Die Statistik des Absatzes der einzelnen Verlagsunternehmungen

Sämtliche Lieferungen aller Verlagsartikel sind, wie im Abschnitt XIII „Die Auslieferung und Expedition" Seite 325 u. ff. geschildert wurde, in zeitlicher Reihenfolge im Auslieferungsbuche eingetragen. Die monatlichen Endsummen des Auslieferungsbuches oder, wenn mehrere Bücher geführt werden, die Zusammenstellung dieser Summen ergibt infolgedessen die Gesamtbeträge aller Lieferungen des Verlages. Für eine geordnete und übersichtliche Geschäftsführung ist es jedoch unerläßlich, auch genaue Aufschlüsse darüber zu erhalten, wieviel Exemplare von jedem einzelnen Verlagsartikel monatlich und jährlich ausgeliefert wurden, und welche Beträge für jeden davon zur Berechnung kamen. Der Verleger braucht diese Aufschlüsse, um in seiner Buchführung den Erfolg, d. h. den Gewinn oder Verlust eines jeden Verlagsunternehmens und, wenn das Autorenhonorar sich nach dem Absatz des Werkes richtet, um die Honoraransprüche des Verfassers berechnen zu können; schließlich auch noch zur Prüfung der Lagervorräte jedes Verlagsartikels.

Absatzlisten

Es müssen zu diesem Zwecke nach Ablauf eines Monates systematische Absatzlisten zusammengestellt werden, aus denen die Anzahl der ausgelieferten Exemplare jedes Verlagsartikels mit der Summe der dafür berechneten Beträge zu ersehen ist. Die Art dieser Zusammenstellung aus den Buchungen des Auslieferungsbuches und die Einrichtung der Absatzlisten ist verschieden und richtet sich nach dem Umfang, der Eigenart des Verlages, in der Hauptsache aber nach den persönlichen Absichten des Verlegers und dem System seiner Buchführung. Unbedingt notwendig ist es in allen Fällen, daß aus der Absatzliste eines jeden Monates die Anzahl der à condition ausgelieferten Bücher getrennt von der Anzahl der fest und bar gelieferten zu

ersehen ist. Diese genaue Trennung ist unerläßlich, weil die à condition gelieferten Bücher noch nicht abgesetzt sind, sondern in der nächsten Ostermesse von den Sortimentern remittiert oder disponiert werden können.

An einem einfachen Beispiel soll diese Arbeit, die man im Buchhandel allgemein „Ausziehen des Absatzes" oder „Absatzstatistik" nennt, erläutert werden. Es wird angenommen, daß die Auslieferung des Verlages sich aus den nachstehenden, bereits als Beispiel mehrfach benutzten Büchern zusammensetzt.

Falk: Pädagogik. geh. ℳ 4 ord. ℳ 3 no. Freiexpl. 13/12.

Heine: Buch der Lieder. geb. ℳ 4 ord. ℳ 3 no. 7 Expl. bar mit 40% — ℳ 16,80.

Hellermann: Sprachlehre. kart. ℳ 0,60, ord. ℳ 0,45 no. ohne Freiexpl.

Martin: Lat. Grammatik. geb. ℳ 3,20 ord. ℳ 2,40 no. Freiexpl. bar: 13/12 — Einb. des Freiexpl. — ℳ 0,40 bar.

Marx: Volkswirtschaft. geh. ℳ 3 ord. ℳ 2,75 no. Freiexpl. 13/12.

Rother: German. Museum. ℳ 2 ord. ℳ 1,50 no. Freiexpl. 13/12.

Schütze: Weltgeschichte Bd. I. geh. und geb. Bd. II. geh. und geb., geh. je ℳ 8 ord. ℳ 6 no. ℳ 5,35 bar. Freiexpl. bar 11/10 — Einband ℳ 2 ord. ℳ 1,50 no.

Süddeutscher Volkskalender. ℳ 1 ord. ℳ 0,70 no. bar 10 Expl. mit 40%, 50 Expl. mit 45%, 100 Expl. mit 50%.

Nach dem nebenstehenden Muster wird ein Bogen Schreibpapier in soviele Felder geteilt, als Bücher in Betracht kommen, und jedes Feld wird am Kopfe, möglichst in alphabetischer Reihenfolge, mit dem abgekürzten Titel eines Werkes überschrieben. Dann wird das Auslieferungsbuch Zeile für Zeile durchgesehen und jedes gelieferte Buch in dem entsprechenden Felde durch einen kleinen senkrechten Strich bezeichnet. Der Übersichtlichkeit halber bezeichnet man, wenn vier Exemplare durch ebensoviele senkrechte Striche notiert sind, das fünfte durch einen Querstrich durch diese vorhergehenden vier Striche (𝍸).

Genau zu beachten ist dabei die Verschiedenartigkeit der Preise, zu denen die Exemplare eines Buches geliefert wurden. Es müssen in jedem Felde für das betreffende Buch soviel Zeilen eingerichtet werden als verschiedene Preisberechnungen stattgefunden haben unter Berücksichtigung des Bar-Rabattes, der Partiepreise und

Falk: Pädagogik *à ℳ 3.— no.* *à cond. — ///* *fest u. bar — ////* *à cond. 3 Expl.* *fest 4 „* *ℳ 21.—*	*Heine:* *Buch der Lieder* *fest (à ℳ 3.—) ||||/* *bar (à ℳ 2.80)* *|||| |||| //* *7 Expl. (ℳ 16.80)* */* *fest* *25 Expl. ℳ 68.40*	*Hellermann:* *Sprachlehre* *à 45 ₰* *fest — |||| |||| |||| |||| |||| |||* *fest* *33 Expl. ℳ 14.85*	*Martin:* *Grammatik* *à ℳ 2.40* *fest — ///* *13/12 Expl.* *(ℳ 29.20) — ///* *fest* *42/39 Ex. ℳ 94.80*
Marx: *Volkswirtschaft* *à ℳ 2.25 no.* *à cond. — |||| //* *fest u. bar — ////* *à cond. 7 Expl.* *fest 4 „* *ℳ 24.75*	*Rother; Museum* *à ℳ 1,50 no.* *à cond — //* *fest u. bar — /* *à cond. 2 Expl.* *fest 1 „* *ℳ 4.50*	*Schütze:* *Weltgesch. I geh.* *à cond. (ℳ 6.—) |||| ////* *fest (ℳ 6.—) |||| ////* *bar (ℳ 5.35) — //* *Ord. Preis — //* *à cond. 9 Expl.* *fest 13 „* *ℳ 134.70*	*Schütze:* *Weltgesch. I geb.* *fest (ℳ 7.50)* *|||| |||| //* *bar (6.85) — ///* *11/10 Expl.* *(ℳ 70.—) — /* *fest* *26/25 Expl.* *ℳ 180.55*

Schütze:
Weltgesch. II geh.
à cond. (ℳ 6.—) ///
fest (ℳ 6.—) |||| ////
bar (ℳ 5.35) — //
Ord. Preis (ℳ 8.—) //
à cond. 3 Expl.
fest 13 „
ℳ 98.70
	Schütze:
	Weltgesch. II geb.
	fest (ℳ 7.50)
	|||| |||| //
	bar (ℳ 6.85) — ///
	11/10 Expl.
	(ℳ 70.—) — /
	fest
	26/25 Expl.
	ℳ 180.55
		Süddeutscher
		Volkskalender
		à 70 ₰ no.
		Einzelpreis
		|||| //
		100 Expl.
		(ℳ 50.—) — /
		fest
		107 Expl.
		ℳ 54.90
			Porti
			ℳ —.20
			„ —.10
			„ —.30
			„ —.50
			„ —.50
			„ —.10
			„ —.20
			„ —.10
			„ —.20
			„ —.30
			ℳ 2.50

eventueller Sonderbedingungen. Partien, die zu gleichen Preisen wiederholt ausgeliefert werden, kann man dabei der Einfachheit halber summarisch als Partien zählen, wie es in dem Beispiel „Martin, Grammatik" geschehen ist.

Die bei den einzelnen Lieferungen berechneten Portobeträge für direkte Sendung müssen gleichfalls auf einem dafür bestimmten Felde des Bogens oder auf besonderem Zettel herausgeschrieben werden, da sie nur verauslagte Beträge darstellen und von der Absatzsumme der Bücher getrennt zu halten sind.

Hat man auf diese Weise alle Einzelposten des Auslieferungsbuches von einem Monat systematisch ausgezogen, so ist mit der Auslieferungsliste des Kommissionärs (Auslieferungslager) des gleichen Monates ebenso zu verfahren. Nun enthält der Bogen die gesamte nach Titeln getrennte Auslieferung des Monates. Das gewählte Beispiel ist ein durchaus einfaches: es handelt sich dabei nur um wenige verhältnismäßig gangbare Verlagsartikel. In der Praxis wird dieser Fall kaum eintreten, es wird sich meistens um eine größere Anzahl von Büchern handeln, die ganz verschieden in ihren Absatzziffern sind. Diesen Verhältnissen ist natürlich beim Ausziehen des Absatzes Rechnung zu tragen. Man wird zweckmäßig mehrere Bogen und unter Umständen für gangbare Artikel Doppelfelder einrichten müssen um eine richtige Raumverteilung auf dem Bogen zu erzielen. Auch ist es empfehlenswert, ältere, wenig gangbare Bücher auf einem gemeinsamen Felde (für Diverse) zu vereinigen.

Besteht die Auslieferung aus einer sehr großen Anzahl von Büchern, so daß ihre Verteilung auf mehrere Bogen die Übersichtlichkeit und damit die schnelle und sichere Erledigung der Arbeit hindern würde, so ist es zweckmäßig, von der Benutzung der Bogen beim Ausziehen überhaupt abzusehen und für jeden Verlagsartikel ein Blatt, einen entsprechend großen Zettel anzulegen. Diese in alphabetischer Ordnung gehaltenen Zettel ermöglichen ein schnelles und genaues Einzeichnen der einzelnen Auslieferungsposten. Die ganze Arbeit wird sich wesentlich einfacher gestalten, wenn der damit beschäftigte Angestellte die Preise und Lieferungsbedingungen genau kennt, er wird diese dann auf dem Bogen fortlassen können und nur Abweichungen (Ausnahmepreise) besonders verzeichnen.

Die einzelnen Posten eines jeden Feldes müssen dann weiter so zusammengestellt werden, daß sie die Gesamtzahl der ausgelieferten Exemplare (à condition, fest und bar getrennt) und den berechneten Gesamtbetrag ergeben. Dieses Zusammenziehen der Notizen eines Feldes

erledigt man in der Regel auf einem besonderen Blatt Papier durch einfache Addition und schreibt das Ergebnis durch einen Strich getrennt an den Fuß des betreffenden Feldes. Als Beispiel diene die Zusammenziehung der Notizen für Schütze: Weltgeschichte. Band I geheftet:

à cond.	9	Expl.	à	ℳ 6.—	ℳ 54.—
fest	9	„	à	„ 6.—	„ 54.—
bar	2	„	à	„ 5.35	„ 10.70
ord.	2	„	à	„ 8.—	„ 16.—
Sa. à cond.	9	Expl.			
fest	13	„			ℳ 134.70

Absatzliste

Sind auf diese Weise die Gesamtzahlen aller Bücher ermittelt und notiert, so werden sie in einer Liste (Absatzliste) gesammelt. Diese Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge neben den Titeln in entsprechend eingerichteten Spalten die Zahlen und Beträge in der angegebenen Form. Eine aus dem Beispiel Seite 389 angefertigte Absatzliste würde dann folgendes Aussehen haben:

Absatzliste 1907

1	2	3	4	5	6
Titel	à cond.	fest	Sa.	ℳ	₰
Falk: Pädagogik	*3*	*4*	*7*	*21*	—
Heine: Buch der Lieder. geb.		*25*	*25*	*68*	*40*
Hellermann: Sprachlehre. kart.		*33*	*33*	*14*	*85*
Martin: Grammatik. geb.		*42/39*	*42*	*94*	*80*
Marx: Volkswirtschaft	*7*	*4*	*11*	*24*	*75*
Rother: German. Museum	*2*	*1*	*3*	*4*	*50*
Schütze: Weltgeschichte Bd. I. geh.	*9*	*13*	*22*	*134*	*70*
—— *do. Bd. I. geb.*		*26/25*	*26*	*180*	*55*
—— *do. Bd. II. geh.*	*3*	*13*	*16*	*98*	*70*
—— *do. Bd. II. geb.*		*26/25*	*26*	*180*	*55*
Süddeutscher Volkskalender		*107*	*107*	*54*	*90*
				877	*70*

In Spalte 1 sind die Titel einzuschreiben, Spalte 2 enthält die Zahl der à condition, Spalte 3 die der fest, bar und zum Ladenpreis gelieferten Exemplare in einer Zahl, Spalte 4 die Gesamtzahl aller ausgelieferten Exemplare und Spalte 5 und 6 die Gesamtsumme der dafür berechneten Beträge.

Wie bereits erwähnt, kann die Art der Zusammenstellung der Auslieferung die verschiedenartigsten Formen annehmen. Die Arbeit an und für sich bleibt immer dieselbe, es werden nur Vereinfachungen oder Erweiterungen bei der Gruppierung der erhaltenen Zahlen vorgenommen.

Ein oft angewendetes Verfahren besteht darin, aus dem Auslieferungsbuche überhaupt nur die Anzahl der gelieferten Exemplare auszuziehen ohne Berücksichtigung und Notierung der dafür berechneten Preise. Die Anfertigung der Statistik selbst ist in dieser Form naturgemäß ganz wesentlich einfacher, aber das Ergebnis wird kaum jemals Anspruch auf wirkliche Genauigkeit und Zuverlässigkeit machen können. Einigermaßen gerechtfertigt erscheint diese Methode nur, wenn der Verlag einheitliche Lieferungsbedingungen für seine sämtlichen Verlagsartikel festgesetzt hat, und demnach eine einfache Multiplikation der Anzahl der Exemplare mit dem Nettopreis des Buches den berechneten Gesamtbetrag ergibt. Besonders wichtig ist bei diesem Verfahren jedoch die genaue Angabe der bei Partiebezug gelieferten Freiexemplare. In einem zeitgemäß betriebenen Verlagsgeschäft wird es aber kaum durchführbar sein, die sämtlichen Lieferungsbedingungen einheitlich zu gestalten, denn Ausnahmen in der Berechnung von Partien, Probeexemplaren und bei Lieferung an Barsortimente werden sich nur äußerst selten umgehen lassen. Aus diesen Gründen kann nur eine Statistik mit Preisen den Anforderungen einer ordnungsgemäßen und genauen Buchführung genügen.

Eine Vervollständigung und Erweiterung der Statistik wird dadurch erreicht, daß bei Erledigung der Arbeit und in der Absatzliste z. B. fest und bar gelieferte und zum Ladenpreis verkaufte Exemplare getrennt gehalten werden. Ferner kann es unter Umständen dem Verleger wichtig sein, aus den Absatzlisten stets ersehen zu können, welche Anzahl von Exemplaren vom Verlagsort und wieviel vom Auslieferungslager expediert wurden. Um diesem Wunsche gerecht zu werden, ist die Auslieferungsliste des Kommissionärs getrennt auszuziehen und das Ergebnis in einer besonderen Zeile in der Absatzliste einzutragen. Eine auf diese Weise vervollständigte Liste könnte dann z. B. folgende Einrichtung haben:

Absatzliste 1907

Titel	à cond.	fest	bar	ord.	Sa.			M	Pf
Schütze: Weltgesch. Bd. I. geh.									
Nürnberg	*9*	*4*	*1*	*2*	*16*	*99*	*35*		
— *do. Leipzig*		*5*	*1*		*6*	*35*	*35*	*134*	*70*

Ist die Absatzliste eines Monates aufgestellt, und sind die Beträge addiert, so ermöglicht die Gesamtsumme eine Prüfung auf die Richtigkeit der Arbeiten. Unter Hinzurechnung der Summe der gleichfalls ausgezogenen Portobeträge muß die Gesamtsumme der Liste genau übereinstimmen mit der Gesamtsumme der Auslieferung in dem betreffenden Monate, wie sie das Auslieferungsbuch ergibt. Ist diese Übereinstimmung nicht vorhanden, so ist nach dem Fehler zu forschen, und dieser dann zu beseitigen. Außerdem muß die Summe der ausgezogenen Portobeträge übereinstimmen mit der Summe der entsprechenden Spalte im Portobuche (Auslagen) desselben Monates.

Remittenden- u. Disponenden-Statistik

Die gleichen Gründe, die eine Zusammenstellung des Absatzes der einzelnen Verlagsartikel mit den dafür berechneten Summen zur Notwendigkeit machen, bedingen auch naturgemäß eine ebensolche Zusammenstellung des Remittenden-Einganges im Laufe des Jahres und der Ostermeß-Remittenden und -Disponenden. Es ist hierbei die Gesamtzahl der remittierten und disponierten Exemplare eines jeden Verlagsartikels und die Summe der dafür zurückberechneten Beträge zu ermitteln.

Das Ausziehen der Remittenden im Laufe des Jahres erfolgt monatlich aus den Buchungen des Remittendenbuches. Die Arbeit ist in genau derselben Weise zu erledigen, wie das Ausziehen aus dem Auslieferungsbuch, wird sich jedoch im allgemeinen wesentlich einfacher gestalten. Es handelt sich dabei meistens um eine mehr oder weniger beschränkte Zahl von Verlagsartikeln und außerdem werden die zurückberechneten Preise nur in Einzelfällen (z. B. bei der Rücksendung bar bezogener Bücher) abweichen von den einheitlichen Preisen, zu denen in der Regel die à condition-Lieferungen erfolgen.

Das Ergebnis der Remittenden-Statistik eines Monates wird gleichfalls in einer Liste zusammengestellt. Diese Liste (Remittendenliste) wird entweder besonders angelegt, oder aber sie wird der Absatzliste des betreffenden Monates angefügt. Die Einrichtung der Remittendenliste soll das folgende Beispiel vor Augen führen.

Remittenden 1907

Titel	Expl.	ℳ	₰
Falk: Pädagogik	*3*	*9*	—
Hellermann: Sprachlehre	*2*	—	*90*
Martin: Grammatik	*1*	*2*	*40*
Marx: Volkswirtschaft	*7*	*15*	*75*
Rother: Museum	*5*	*7*	*50*
Schütze: Weltgeschichte Bd. I. geh.	*10*	*60*	—
—— *do.* „ *II. geb.*	*8*	*48*	—
	Sa.	*143*	*55*

Die Ostermeßremittenden und -Disponenden sind, wie auf Seite 375 erläutert wurde, im Remittendenbuche nur in ihren Gesamtsummen eingetragen, und ihre Statistik muß deshalb auf Grund der sorgfältig gesammelten Remittenden- und Disponendenfakturen erfolgen. Auch diese Arbeit vollzieht sich in der geschilderten Form und wird sich verhältnismäßig einfach gestalten, da es sich gleichfalls in der Hauptsache um einheitliche Preise, wie sie bei Lieferung à condition fast stets innegehalten werden, handeln wird. Man zieht nacheinander erst die Remittenden, dann die Disponenden aus sämtlichen Fakturen aus; wenn es sich um eine sehr große Anzahl umfangreicher Fakturen handelt, empfiehlt es sich, sie zur Vermeidung von Fehlern in Gruppen von je 100 oder 200 Stück auszuziehen und die Ergebnisse der Gruppen dann erst auf einer Liste zu vereinigen. Wesentlich vereinfacht wird die Arbeit, wenn der Verleger getrennte Remittenden- und Disponendenfakturen hergestellt und den Sortimentern übersandt hat.

Nach Beendigung der Arbeit werden die ermittelten Zahlen und Beträge auf einer Liste zusammengestellt (O.-M.-Remittenden- und -Disponenden-Statistik). Die Einrichtung einer solchen Liste soll nachfolgendes Beispiel erläutern.

O.-M.-Remittenden- und -Disponenden-Statistik O.-M. 19.....

Titel	Rem.	Disp.	Remittenden ℳ	₰	Disponenden ℳ	₰
Falk: Pädagogik	153	21	459	—	63	—
Marx: Volkswirtschaft	247	96	555	75	216	—
Rother: German. Museum	174	—	261	—	—	—
Schütze: Weltgeschichte Bd. I	281	117	1686	—	702	—
—— *do. Bd. II*	256	110	1536	—	660	—
			4497	75	1641	—

Die Remittenden- und Disponendenbeträge der Liste sind zu addieren; die erhaltenen Summen ermöglichen gleichfalls eine Prüfung der richtigen Ausführung der ganzen Arbeit, da sie genau übereinstimmen müssen mit den in das Remittendenbuch übernommenen Summen der Ostermeß-Remittenden und -Disponenden.

Schon der Umstand, daß die durch die Statistik des Absatzes und der Remittenden und Disponenden ermittelten Summen mit den entsprechenden Eintragungen im Auslieferungs- und Remittendenbuch übereinstimmen müssen, läßt erkennen, wie wichtig und unerläßlich es ist, auf die Erledigung aller damit zusammenhängenden Arbeiten die größte Sorgfalt und Genauigkeit zu verwenden. Begangene Fehler lassen sich nur mit vieler Mühe und großem Zeitaufwande feststellen und beseitigen.

Verlags-Absatz-Konten

Die Hauptaufgabe der Statistik besteht, wie bereits erwähnt, darin, durch die ermittelten Zahlen und Beträge nach Erledigung der jährlichen Abrechnungsarbeiten den tatsächlichen Absatz jedes einzelnen Verlagsartikels sowohl nach der Zahl der Exemplare als auch nach der Höhe der dafür berechneten Beträge genau festzustellen. Die Feststellung des jährlichen Endergebnisses erfolgt durch die Verlags-Absatz-Konten, für deren Einrichtung sich die schon wiederholt

besprochenen zwei Möglichkeiten bieten. Entweder es wird jedem Verlagsartikel ein Blattkonto auf kräftigem Papier (Karton) angelegt, und die Blätter werden in alphabetischer Ordnung und sicher und zweckentsprechend in Kästen aufbewahrt, oder die einzelnen Konten werden in einem gebundenen Buche mit Register geführt.

Zur Erreichung größter Übersichtlichkeit und Klarheit ist es zweckmäßig, für jeden Teil (Band und Abteilung oder Lieferung) eines Buches, für jede Ausgabe und auch für jede Ausstattungsform, in der ein Buch geliefert wird (geheftete, kartonierte, gebundene), ein getrenntes, besonderes Konto einzurichten. Nötigenfalls können diese Einzelkonten am Jahresschluß leicht auf einem Hauptkonto vereinigt werden. Die Einrichtung des einzelnen Kontos muß sich genau der Art anpassen, in der die Absatzlisten geführt werden, da deren einzelne Monatssummen auf die Konten zu übertragen sind. Das folgende Beispiel, dessen Einrichtung der auf

Falk: Pädagogik

		à cond.	fest und bar	Sa.	ℳ	₰
1907	*Januar*	*5*	*12*	*17*	*51*	—
	Februar	*3*	*2*	*5*	*15*	—
	März	*1*	*2*	*3*	*9*	—
	April	*23*	*12*	*35*	*105*	—
	Mai	*5*	*7*	*12*	*36*	—
	Juni	*3*	*5*	*8*	*24*	—
	Juli	—	*9*	*9*	*27*	—
	August	—	*17*	*17*	*51*	—
	September	*51*	*21/20*	*72/71*	*213*	—
	Oktober	*12*	*19*	*31*	*93*	—
	November	*7*	*11*	*18*	*54*	—
	Dezember	—	*30/29*	*30/29*	*87*	—
	Sa.	*110*	*147/145*	*257/255*	*765*	—
	Remitt. i. L. d. J.	*7 Expl.*	*ℳ 21.—*			
	„ O.-M. 08	*35 „*	*„ 105.—*			
	Dispon. O.-M. 08	*15 „*	*„ 45.—*	*57*	*171*	—
	Absatz 1907	—	—	*200/198*	*594*	—
1908	*Dispon. O.-M. 08*	*15*		*15*	*45*	—

Seite 391 vorgeführten Absatzliste entspricht, soll die Anlage und Führung erläutern. Führt der Verleger die Absatzlisten in anderer z. B. erweiterter Form, so muß selbstverständlich auch die Einrichtung der Konten des Verlags-Absatz-Buches eine genau entsprechende sein.

Die Bestimmung der einzelnen Spalten des Kontos ergibt sich deutlich aus ihrer Bezeichnung am Kopf. Nachdem die Auslieferung des Rechnungsjahres aus den monatlichen Absatzlisten vollständig eingetragen ist, werden alle Spalten addiert. Die erhaltenen Zahlen ergeben die Gesamt-Auslieferung des Werkes im Laufe des Jahres nach der Zahl der Exemplare und der berechneten Summe. Zur Ermittelung des tatsächlichen Absatzes müssen aber von dieser Summe noch in Abzug gebracht werden:

1. Die Remittenden im Laufe des Jahres, deren Gesamtzahl und zurückberechnete Gesamtsumme aus den monatlichen Remittendenlisten zusammenzustellen ist;
2. Die Ostermeß-Remittenden und -Disponenden auf Grund der gleichfalls vorhandenen Statistik nach Zahl der Exemplare und berechneter Gesamtsumme.

Die Form dieses Abzuges wird nach dem obigen Beispiel keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Das Ergebnis der Rechnung ist der tatsächliche Absatz des Werkes. Die Zahl der Disponenden und der dafür berechnete Betrag muß naturgemäß bei der Aufrechnung des Kontos auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen werden, um später dort mit zur Verrechnung zu kommen; die Zahl der Exemplare des Disponenden-Vortrages gehört selbstverständlich in die à condition-Spalte.

Werden die Verlags-Absatz-Konten in dieser Form regelmäßig und genau geführt, so geben sie dem Verleger nicht nur die notwendigsten Unterlagen für seine Buchführung, sondern sie ermöglichen jederzeit eine deutliche und schnelle Übersicht über die Geschäftsergebnisse in den verschiedenen Jahren. Eine große Zahl für geschäftliche Entschließungen und Maßnahmen wertvoller Aufschlüsse sind aus den Konten zu entnehmen: z. B. die Verteilung des Absatzes auf die einzelnen Monate, der Erfolg der à condition-Versendung eines Jahres, die Zahl der Freiexemplare bei Lieferung von Partien; ferner — sobald die Absatzlisten und Absatzkonten entsprechend geführt werden: die Zahl der fest in Rechnung, die Zahl der bar mit höherem Rabatt und die Zahl der zum Ladenpreise ausgelieferten Exemplare.

Lagerstatistik

Die durch die Statistik gefundenen Zahlen der monatlich ausgelieferten und remittierten Exemplare jedes Verlagsartikels dienen außerdem noch zur Prüfung der Lagervorräte (Lagerstatistik). Die Lagerstatistik hat den Zweck, jederzeit feststellen zu können, wieviel Exemplare eines Buches sich noch auf dem Gesamtlager befinden; die Feststellung kann wichtig und notwendig sein, wenn es sich z. B. um Entscheidungen über den Zeitpunkt der Veranstaltung einer neuen Auflage oder um Erwägungen über das Zurückverlangen eines à condition versandten Werkes handelt. Die Führung der Lagerstatistik erfolgt

ebenfalls entweder in einem gebundenen Buche mit Register oder auf Blattkonten, die in alphabetischer Ordnung zu halten sind. Jedem Verlagsartikel muß ein Konto angelegt werden; da aber die Aufgabe der Buchung darin besteht, den Gesamtvorrat festzustellen, so ist es hier zweckmäßig, die verschiedenen Ausstattungsformen, in denen ein Werk geführt wird (roh, geheftet, gebunden, usw.) auf einem Konto zu vereinigen. Entweder faßt man die Zahl der ausgelieferten Exemplare der verschiedenen Ausstattungsformen in einer Summe zusammen, oder man bucht sie in einzelnen Posten zunächst vor der Linie und wirft dann die Gesamtzahl in der Spalte für Abgang aus. Das

Schütze: Weltgeschichte Bd. I

1907		Eingang	Abgang
10. IV.	*Hergestellte Auflage*	*10500*	
	April		*1321*
	Mai		*4430*
	Juni		*210*
	Juli		*92*
	August	*17*	*53*
	September		*56*
	Oktober	*81*	*102*
	November	*2*	*78*
	Dezember		*121*
	Freiexemplare 1907		*368*
31. XII.	*Bestand lt. Inventur*		*3769*
		10600	*10600*
1908	*Bestand*	*3769*	
	Januar		*74*
	Februar		*13*
	März		*27*
	April		*39*
	0.-M.-Remittenden	*1417*	

Konto selbst erhält zwei Spalten: 1. Eingang: für die Zahl der hergestellten Exemplare und der Remittenden; 2. Abgang: für die Zahl der ausgelieferten Exemplare. Die Einrichtung der Lagerstatistik soll das nebenstehende Beispiel erläutern.

Am Schlusse des Jahres darf nicht übersehen werden, auch die Zahl der abgegebenen Freiexemplare (Rezensionsexemplare usw.) in einer Summe, die dem Freiexemplar-Buch zu entnehmen ist, als Abgang zu buchen. Erfolgt die Aufrechnung der beiden Spalten, so muß stets der Unterschied der beiden Summen die Zahl der noch auf Lager befindlichen Exemplare genau und richtig angeben.

XVII. Die Aufnahme der Verlagsvorräte zum Zwecke der Inventur

Jeder Kaufmann, also auch der Verleger, ist nach dem Handelsgesetzbuche (§ 39 ff.) verpflichtet, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ein genaues Verzeichnis seiner sämtlichen Vermögensgegenstände, seiner Forderungen und Schulden, eine Inventur, aufzustellen und einen das Verhältnis der Vermögensgegenstände und der Schulden darstellenden Abschluß, eine Bilanz, zu machen.

Die Aufstellung der Inventur und Bilanz ist im wesentlichen eine Aufgabe der Buchhaltung, und diese Arbeit wird daher auch in einem später erscheinenden Teile dieses Lehrbuches, der die kaufmännischen Hilfswissenschaften behandelt, einer eingehenderen Besprechung unterzogen werden. Hier kommt lediglich die Zusammenstellung eines wichtigen Teiles der Vermögensgegenstände des Verlegers, der Vorräte seiner sämtlichen Verlagsartikel, in Betracht. Auf Grund dieser Zusammenstellung und der durch die Buchhaltung sich ergebenden Absatzverhältnisse jedes einzelnen Werkes erfolgt dann die Abschätzung des Wertes der Vorräte und die Aufnahme der ermittelten Gesamtsumme in die Inventur.

Führt der Verleger die im vorhergehenden Abschnitte behandelte Lagerstatistik, was allerdings selbst in größeren Geschäften häufig nicht geschieht, so kann er durch Aufrechnen der Konten den Gesamtvorrat eines jeden Verlagsartikels sofort feststellen. Eine solche Aufstellung kann ihm aber für die Zwecke der Inventur nicht genügen, denn er muß immerhin mit der Möglichkeit rechnen, daß bei den Buchungen in der Lagerstatistik Fehler vorgekommen sein können, und er braucht fernerhin für die Inventur auch genaue Angaben darüber, in welchem Zustande, in welcher Ausstattungsform (roh, geheftet, gebunden usw.) sich die vorhandenen Exemplare eines jeden Verlagsartikels befinden.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, die Vorräte des Lagers in allen seinen Teilen durch genaues Nachzählen zu prüfen. Gleichzeitig sind dabei die ermittelten Bestände jedes Werkes mit den Buchungen der betreffenden Lagerbücher zu vergleichen, um etwa im Laufe des Jahres dort vorgekommene Fehler aufklären und beseitigen zu können. Stimmt der tatsächliche Vorrat mit der Anzahl der Exemplare, die nach den Buchungen vorhanden sein sollen, nicht überein und ist der Fehler nicht zu ermitteln, so ist die Differenz als solche im Lagerbuche einzutragen und dadurch der festgestellte Bestand mit den Buchungen in Übereinstimmung zu bringen. In der Regel werden bei dieser Gelegenheit auch die einzelnen Konten der Lagerbücher, wie im Abschnitte „Lager des Verlegers" Seite 111 u. ff. bereits erläutert, abgeschlossen und die Lagerbestände vorgetragen.

Die Erledigung der Arbeit des Nachzählens, Prüfens und Zusammenstellens der Lagervorräte richtet sich naturgemäß nach der in dem Geschäfte eingeführten Ordnung des Lagers in allen seinen Teilen. Die Bestände des Hauptlagers (Ballenlagers) sind nach der auf jedem Ballen angebrachten Inhaltsangabe leicht zu ermitteln, wenn die Führung des Lagers und des betreffenden Lagerbuches in der geschilderten Weise gehandhabt wurde. Die auf dem Handlager befindlichen Werke müssen einzeln gezählt werden, und da über diese Bestände in der Regel kein Lagerbuch geführt wird, ist ein alphabetisches Verzeichnis des Lagerbestandes aufzunehmen. Notwendig wird es immer sein, die Zählung des Handlagers genau an dem Tage vorzunehmen, an dem die Inventur aufgestellt wird, da dieser Teil des Lagers täglich und unter Umständen stündlich Veränderungen unterworfen ist. Dasselbe gilt von den Vorräten des Auslieferungslagers, über die der Kommissionär ein alphabetisches Verzeichnis anfertigt, das mit den Buchungen des entsprechenden Lagerbuches sich in Übereinstimmung befinden muß. Ebenso veranlaßt der Verleger Buchdrucker und Buchbinder zu einer Nachzählung der bei ihnen lagernden Vorräte seiner Verlagsartikel, deren Ergebnis nach den betreffenden Lagerbüchern zu prüfen sein wird.

Sind die Buchungen in allen Lagerbüchern mit den tatsächlichen Vorräten in genaueste Übereinstimmung gebracht und ist die Aufstellung der Vorräte des Handlagers zur Stelle, so ist an der Hand dieser Unterlagen ein alphabetisches Verzeichnis aller Verlagsartikel

anzufertigen, das in dazu bestimmten Spalten die Zahl der vorhandenen Exemplare auf den einzelnen Abteilungen des Lagers übersichtlich zusammenstellt. Ein solches Verzeichnis (Lageraufstellung) hat in der Regel folgendes Aussehen:

Lager-Aufstellung 31. Dezember 19....

Nr.	Titel	Ausstattung	Buchdrucker	Buchbinder	Hauptlager	Handlager	Ausl.-Lager Leipzg.	Gesamtvorrat
1	*Falk: Pädagogik*	*roh*	*500*	—	—	—	—	*500*
	—— *do.*	*geh.*	—	—	*200*	*30*	*22*	*252*
2	*Heine: Buch der Lieder*	*roh*	*1000*	—	—	—	—	*1000*
	—— *do.*	*geb.*	—	*400*	—	*53*	*39*	*492*
3	*Hellermann: Sprachlehre*	*kart.*	—	*600*	—	*112*	*81*	*793*
4	*Martin: lat. Grammatik*	*geb.*	—	*1300*	—	*70*	*43*	*1413*

Wenn auch, wie bereits erwähnt, die Schätzung des Wertes der Lagervorräte nur auf Grund der Ergebnisse der Buchhaltung erfolgen und deshalb nur in Verbindung mit dieser erläutert werden kann, so sei doch hier schon auf die Grundsätze hingewiesen, die dabei maßgebend sein müssen. Der Höchstwert, zu dem die einzelnen Exemplare eines Verlagsartikels in die Inventur aufgenommen werden dürfen, ist ihr durchschnittlicher Herstellungs-, d. h. der Selbstkostenpreis des Verlegers. Die Annahme dieses Höchstwertes ist jedoch nur dann berechtigt, wenn begründete Aussicht vorhanden ist, sämtliche noch vorhandenen Exemplare zum Buchhändlerpreise abzusetzen. Ist diese Aussicht zweifelhaft, so wird stets eine niedrigere Bewertung der Vorräte notwendig sein; der bisherige Absatz und die daraus für die Zukunft zu folgernden Verkaufsmöglichkeiten bilden den Maßstab für diese Abschätzung. Für die Art der Bewertung sind die verschiedensten Formen in zahlreichen Abstufungen möglich und in der Praxis üblich; als untere Grenze hat zuletzt nur noch der Makulaturwert der Vorräte als einzig berechtigter zu gelten.

Anhang

I. Buchhändlerische Verkehrsordnung

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
Leipzig, 8. Mai 1898

In Kraft getreten am 1. Juli 1898

Allgemeines

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung

Die buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen, sowie der mit diesen verkehrenden ausländischen Buchhändler untereinander. Sie stellt für die darin geregelten Rechtsverhältnisse die allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist. Allgemeines

§ 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung

a) Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstand des Börsenvereins abgegebene und von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben;
3. der vorstehends bezeichneten Nichtmitglieder und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander.

b) Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Das Gleiche gilt für Platzgebräuche bezüglich der Firmen ein und desselben Platzes.

c) Die die Verkehrsordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins werden im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel" bekannt gegeben und in dem vom Börsenverein herausgegebenen „Offiziellen Adreßbuch des Deutschen Buchhandels" kenntlich gemacht.

§ 3. Anzeigen

a) Buchhändlerische Anzeigen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel" in der entsprechenden Abteilung gehörig veröffentlicht worden sind.

b) Die gleiche Geltung haben Anzeigen, die in der ersten Abteilung des vom Börsenverein herausgegebenen „Offiziellen Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels" neben und unter den einzelnen Firmen stehen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur solche Anzeigen, bei denen die Verkehrsordnung ausdrücklich Bekanntmachung durch das Börsenblatt vorschreibt.

c) Solange eine anzuzeigende Tatsache nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht ist, kann sie von dem Anzeigenden einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie dem Dritten bekannt war.

Preise und Bezugsbedingungen

§ 4. Ladenpreis — Nettopreis

Preise und Bezugsbedingungen

a) Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4 und 5); ebenso bestimmt er die Bezugsbedingungen für den Sortimenter.

b) Der Bezug von Partien zu besonderen Vorzugspreisen berechtigt nicht zur Abgabe von Exemplaren zu anderen, als den für das einzelne Exemplar von dem Verleger festgesetzten Bedingungen; auch gelten solche Exemplare nicht als aus zweiter Hand bezogen.

§ 5. Abänderungen der Bezugsbedingungen

a) Der Verleger ist zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung die Abänderung öffentlich (§ 3a, b) oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat.

b) Bei Lieferungen von Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber den Sortimentern, die die früheren Teile bezogen haben, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen abzuändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Änderung der Bezugsbedingung. Der neue Jahrgang, Band usw. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

§ 6. Einstellung der Lieferung

a) Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

b) Der Verleger ist ferner berechtigt, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern und einseitig seine Bezugsbedingungen abzuändern,

1. gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins, von dem Zeitpunkte ab, wo sie aus dem Verein oder doch von der Benutzung der Vereinsanstalten und Einrichtungen ausgeschlossen sind,
2. gegenüber Nichtmitgliedern, wenn nach dem Ausspruch des Börsenvereinsvorstandes gegen sie Tatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

§ 7. Rechtsgültigkeit der Bestellungen

a) Schriftliche Bestellungen erfolgen rechtsgültig durch Bestellformulare, die die Firma des Bestellers handschriftlich, aufgedruckt oder aufgestempelt tragen, durch Briefe oder durch Telegramme.

b) Den einzelnen Firmen bleibt es überlassen, für den Verkehr untereinander zu bestimmen, ob Bestellungen unter Anwesenden oder durch Fernsprecher als rechtsgültig zu behandeln sein sollen.

Feste Bestellungen

§ 8. Allgemeines

Feste Bestellungen

a) Feste Bestellungen sind solche, die nicht eine Bezeichnung, wie „à condition", „Neuigkeit", oder dergl. tragen, Bestellungen zur Fortsetzung (§ 10) und solche, die als feste ausdrücklich bezeichnet sind.

b) Enthalten feste Bestellungen eines Sortimenters den Vermerk: „Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt", so gelten sie als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreis beträgt.

c) Der Verleger ist zur Zurücknahme fest oder bar verlangter Werke nur in den in diesem Paragraph und in § 10 aufgeführten Fällen verpflichtet.

d) Hat der Verleger auf Grund von Bestellungen, die er irrtümlich für fest oder gegen bar erfolgt angesehen hat, fest oder gegen bar geliefert oder hat er ein anderes als das bestellte Werk geliefert, so ist er verpflichtet, das Gelieferte innerhalb dreier Monate von der Lieferung ab zurückzunehmen, auch die Kosten für Hin- und Hersendung zu tragen, wenn ihm der Sortimenter eine bezügliche Anzeige binnen angemessener Frist nach Eingang der Sendung gemacht hat. Der Sortimenter hat nur den bezeichneten Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Zurücknahme des Gelieferten, sowie auf Kostenerstattung, nicht aber auch einen Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz, außer wenn den Verleger ein absichtliches Verschulden trifft.

e) Hat der Verleger die Absendung von fest oder bar bestellt gewesenen Werken schuldhaft verzögert, so ist er ebenfalls verpflichtet, sie zurückzunehmen, wenn der Sortimenter binnen angemessener Frist nach Empfang die Zurücknahme verlangt.

f) Ein vom Verleger auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimenter zu behalten nicht verpflichtet, wenn ohne vorherige Bekanntmachung und ohne einen bezüglichen Vermerk im „Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten" im Börsen-

blatt ein geringerer Rabatt als 25 Prozent gewährt wird. Der Sortimenter muß jedoch in solchem Falle dem Verleger innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung und der Faktur Anzeige machen und das Werk auf Kosten des Verlegers innerhalb dreier Monate nach Empfang diesem oder dessen Kommissionär zustellen.

§ 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes

a) Berechnet ein Verleger bei Übersendung eines Teiles (Band, Lieferung oder Nummer) im voraus mehrere Teile oder das ganze Werk (Jahrgang usw.), so ist der Sortimenter verpflichtet, das Werk mit ihm ebenso zu verrechnen.

b) Der Verleger ist verpflichtet, die vorausberechneten oder im voraus bar nachgenommenen Teile eines Werkes zu den von ihm bestimmt gewesenen Terminen, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen bei Lieferung in Rechnung bis zur Fälligkeit der Faktur, bei Barlieferung spätestens innerhalb eines Jahres zu liefern. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, so ist der Sortimenter berechtigt, die schon empfangenen Teile eines Werkes unter Belastung des ihm für das Ganze berechneten Betrages innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Lieferungsfrist dem Verleger oder dessen Kommissionär in laufender Rechnung oder gegen Nachnahme zuzustellen, und zwar selbst dann, wenn diese Teile gebraucht oder eingebunden sind.

c) Ist die Zurückgabe der gelieferten Teile ohne Verschulden des Sortimenters unmöglich geworden, so ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter einen den nicht gelieferten Teilen entsprechenden Betrag des Gesamtpreises in laufender Rechnung gutzuschreiben oder spätestens in nächster Buchhändlermesse zurückzuzahlen.

d) Bei Barbezug ist der entsprechende Betrag nach Ablauf der unter b angegebenen Fristen von dem Verleger zurückzuzahlen.

§ 10. Fortsetzungen und Zeitschriften

a) Ist dem Sortimenter der Absatz eines zur Fortsetzung erhaltenen Werkes an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, so ist der Verleger zur Zurücknahme dieses Teiles verpflichtet, vorausgesetzt, daß ihm von der eingetretenen Unmöglichkeit innerhalb dreier Monate nach Eingang des zurückzusendenden Teiles Mitteilung gemacht, und daß die Zustellung dieses Teiles innerhalb dieser Frist an ihn oder seinen Kommissionär erfolgt ist.

b) Fest oder bar zur Fortsetzung gesandte Zeitschriften hat der Verleger in Rechnung oder bar zurückzunehmen, falls der Sortimenter sie binnen vier Wochen nach Empfang der ersten Nummer, oder des ersten Heftes des berechneten Viertel- oder Halbjahres, Jahrgangs oder Bandes abbestellt und dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach Empfang zustellt.

Konditionsgut

§ 11. Allgemeines

Konditionsgut

a) Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition [bedingt] gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) bleibt Eigentum des Verlegers. Der Sortimenter ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich, es sei denn,

daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimenter verantwortlich.

b) Der Sortimenter hat über das Konditionsgut, das er im Laufe des Jahres (§ 24a) erhalten hat, das Verfügungsrecht bis zu der dem Lieferungsjahre folgenden Buchhändlermesse; ausgenommen hiervon sind die Fälle in § 28b und in § 33c und d. Konditionsgut, das der Sortimenter mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.

§ 12. Neuigkeiten und Lagerartikel

a) Als Neuigkeiten gelten Werke, die zum ersten Male oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und die nicht nur Titelausgaben sind.

b) Die Zusendung von Neuigkeiten à condition darf an solche Sortimenter, die derartige Sendungen allgemein annehmen und bei denen dieser Umstand durch die entsprechende Bezeichnung in dem jeweiligen neuesten Jahrgange des von dem Börsenverein herausgegebenen Adreßbuches kenntlich gemacht ist, unverlangt erfolgen, sowie an solche Sortimenter, die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten ausdrücklich erbeten haben.

c) Zusendungen von Verlagswerken, die nicht mehr Neuigkeiten sind, sog. Lagerartikel, dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen.

d) Bei Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung von dem Sortimenter verlangt war oder nicht, hat der Verleger oder sein Kommissionär dem Kommissionär der Gegenpartei auf Verlangen den Originalbestellzettel zur Einsicht vorlegen zu lassen.

e) Im Falle unverlangter Zusendung von Neuigkeiten à condition an Sortimenter, bei denen die Voraussetzungen des § 12b nicht vorliegen, trägt der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung, vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt. Dasselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln.

Beschaffenheit der Sendungen

§ 13. Inhalt der Sendungen

Beschaffenheit der Sendungen

Der Inhalt einer Sendung gilt als mit der Faktur übereinstimmend, falls der Empfänger nicht sofort nach der ohne Verzug vorzunehmenden Prüfung der Sendung dem Absender die Abweichung anzeigt.

§ 14. Defekte

a) Stellt sich heraus, daß ein vom Verleger geliefertes Werk defekt ist, so ist der Verleger innerhalb zweier Jahre nach dem Bezug verpflichtet, sofort nach

Empfang der bezüglichen Mitteilung den Defekt (fehlende Bogen, Tafeln usw.) unentgeltlich nachzuliefern oder das Exemplar umzutauschen, und zwar in beiden Fällen auf Verlangen franko per Post. Ist der Verleger hierzu außerstande, so hat er das Buch, auch wenn es inzwischen bereits gebunden oder für das Einbinden vorbereitet worden war, zurückzunehmen. Zum Ersatz des dem Sortimenter entgangenen Gewinnes ist er dagegen nicht verpflichtet.

b) Die handschriftliche Bemerkung auf der Faktur: „Vor Absendung kollationiert" verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige eines Mangels; unterläßt er diese Prüfung, so verliert er das Recht, das gelieferte Werk wegen später entdeckter Defekte zu beanstanden.

§ 15. Sendungen unter Vorbehalt

a) Werden bestellte Werke unter einem vorher nicht vereinbarten Vorbehalt gesandt, und ist dieser Vorbehalt auf der Faktur in auffallender Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht, so gilt die Sendung als angenommen und der Vorbehalt als genehmigt, wenn der Sortimenter nicht sofort nach Empfang der Sendung dem Verleger seinen Widerspruch erklärt.

b) Im Falle des Widerspruchs hat der Verleger die Sendung zurückzunehmen, der Sortimenter dagegen hat sie dem Verleger oder dessen Kommissionär auf Aufforderung des Verlegers hin innerhalb dreier Monate zuzustellen.

c) Die Bestimmung des § 12e ist auf solche Lieferungen sinngemäß anzuwenden.

§ 16. Neueste Auflagen

Der Verleger ist verpflichtet, von bestellten Werken die neuesten Auflagen in unbeschädigten und vollständigen Exemplaren zu liefern; er hat aber ohne besonderes Befragen nicht die Pflicht, bei Ausführung der Bestellungen von dem bevorstehenden Erscheinen neuer Auflagen Mitteilung zu machen.

§ 17. Verpackung

a) Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter in der Regel nicht statt, abgesehen von solchen Sendungen, die eine Verpackung zwischen Brettern, in Kisten, auf Rolle usw. erfordern.

b) Ist eine Verpackung als Originalverpackung gekennzeichnet und vom Verleger dem Sortimenter berechnet, so darf dieser sie, wenn sie sich in einem solchen Zustande befindet, daß sie zu gleichem Zwecke wieder verwendbar ist, dem Verleger oder dessen Kommissionär mit dem gleichen Preise berechnet franko zurücksenden.

c) Aus dem Fehlen einer Originalverpackung allein erwächst dem Verleger noch nicht die Berechtigung zur Zurückweisung von Remittenden, wenn diese sonst in wohlbehaltenem Zustande an ihn zurückgelangen. Er kann in solchen Fällen nur einen entsprechenden Ersatz für die von ihm gelieferte Verpackung fordern.

Beförderung über den Kommissionsplatz

§ 18. Kommissionsplatz

Beförderung über den Kommissionsplatz

a) Die Beförderung der Sendungen geschieht, wenn nicht anderes vereinbart ist, über den Kommissionsplatz Leipzig, d. h. der Absender hat sie dem Leipziger Kommissionär des Adressaten franko zugehen zu lassen.

b) Die Zusendung über einen anderen Kommissionsplatz darf nur mit Zustimmung des Adressaten erfolgen.

§ 19. Kommissionär

a) Als Kommissionär einer buchhändlerischen Firma im Sinne dieser Verkehrsordnung gilt die durch das vom Börsenverein herausgegebene Adreßbuch oder das Börsenblatt bekannt gegebene Firma so lange, bis ein etwaiger Kommissionswechsel gemäß den Bestimmungen des § 3 angezeigt worden ist.

b) Der Kommissionär handelt im Auftrag, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung des Komittenten befugt. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für dessen Rechnung mit dessen Originalfakturen.

c) Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Beischlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Dieser ist berechtigt, die Versicherung des Gutes gegen Feuer- und Wasserschäden zu verlangen; er ist verpflichtet, die Kosten dafür dem Kommissionär zu vergüten.

d) Ein Kommissionswechsel darf erst vollzogen werden, nachdem der Ausgleich der fälligen und die Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten des Komittenten gegenüber dem bisherigen Kommissionär erfolgt, nachdem insbesondere auch Sicherstellung für Abrechnung und Ausgleichung des Kontos über das etwa dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment geleistet worden ist.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen

a) Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz gemachten Sendungen beginnt mit deren Übergabe an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Übergabe an den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

b) Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungspakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden entstanden ist. Ist ein solches nicht festzustellen (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe der Pakete ohne Quittung oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabetrages des abhanden gekommenen Paketes zu gleichen Teilen zu ersetzen. Die Haftbarkeit der Kommissionäre erlischt jedoch in allen Fällen ein Jahr nach dem Termine, zu welchem die Verrechnung des Inhalts der Pakete stattzufinden hatte.

Beförderung auf direktem Wege

§ 21. Kosten

Beförderung auf direktem Wege

Die Kosten für die direkte Zusendung hat der Besteller zu tragen, wenn er die direkte Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben hat und wenn sie genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist; andernfalls hat der Absender etwaige Mehrkosten zu tragen.

§ 22. Haftbarkeit für Sendungen

a) Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen direkt zugehenden Sendungen beginnt mit dem Augenblick der Absendung.

b) Die Haftbarkeit des Sortimenters für Remittendensendungen, die auf Wunsch des Verlegers direkt erfolgen, endet mit dem Augenblick der Absendung.

§ 23. Direkte Sendungen

a) Der Besteller hat das Recht, den Weg, auf dem er das Bestellte zugesandt haben will, vorzuschreiben.

b) Wenn der Verleger aus irgend einem Grunde eine direkt verlangte Bestellung nicht direkt expediert, so ist er verpflichtet, sofern die Bestellung von einer mit ihm in Rechnungsverkehr stehenden Firma ausgegangen war, den Besteller sofort zu benachrichtigen.

Jahresrechnung

§ 24. Rechnungsverkehr

Jahresrechnung

a) Der Verleger liefert dem Sortimenter entweder in offener Rechnung (Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember laufend) oder gegen bare Zahlung (Nachnahme). Durch besondere Vereinbarung können andere, insbesondere auch kürzere Termine für den Rechnungsverkehr festgesetzt werden.

b) Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter bis zum 31. Januar eine summarische Angabe des Soll und Haben seines vorjährigen Kontos, einen sog. Transportzettel, zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, dessen Richtigkeit zu bestätigen oder, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte, den Betrag nach seinem Buche so zeitig anzugeben, daß die Übereinstimmung der beiden Konten noch vor der Buchhändlermesse herbeigeführt werden kann.

c) Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter alsbald nach der Buchhändlermesse einen summarischen Rechnungsabschluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, diesen Abschluß unverzüglich zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen.

d) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

e) Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und von der Registerbehörde bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten durch Rundschreiben mitgeteilt worden ist. Eine solche Vereinbarung soll überdies in der in § 3 angegebenen Weise bekannt gemacht werden.

f) Auch wenn die Firma nicht fortgeführt wird, so soll der Erwerber eines Sortimentsgeschäfts für Erfüllung sämtlicher von dem Verkäufer eingegangen gewesener Verpflichtungen besorgt sein. Wird das Geschäft aus der Konkursmasse erworben, so hat der Erwerber für die Verpflichtungen des Gemeinschuldners natürlich nicht einzustehen.

g) Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelbuchhändlers ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts des Einzelbuchhändlers entstandenen Verbindlichkeiten desselben.

§ 25. Alte und neue Rechnung

Unter „alter Rechnung" werden alle Buchungen, die in der bevorstehenden Buchhändlermesse, unter „neuer Rechnung" solche verstanden, welche in der dieser folgenden Buchhändlermesse ausgeglichen werden müssen.

§ 26. Buchhändlermesse

a) Der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres (einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden) durch Remission, Disponierung und Zahlung erfolgt, soweit nicht für einzelne Gebiete und Städte oder zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen, spätestens in der folgenden Buchhändlermesse. Diese findet alljährlich in Leipzig in der mit dem Sonntag Kantate beginnenden Woche statt; sie endet mit dem Sonnabend dieser Woche.

b) Durch die Vorschrift über Abrechnung und Zahlung in Leipzig soll Leipzig für diejenigen Firmen, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, zum Erfüllungsort im gesetzlichen Sinne nicht werden, und wird in Leipzig ein Gerichtsstand nach § 29 der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich nicht begründet.

§ 27. Meßagio

Von Zahlungen, die in der Buchhändlermesse oder früher zur Ausgleichung des Kontos des vorhergehenden Jahres geleistet werden, wird von dem Verleger dem Sortimenter ein Meßagio von einem Prozent gewährt.

§ 28. Aufhebung der Rechnung

a) Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit. Der Verleger ist jederzeit berechtigt, unter gleichzeitiger Anzeige den Rechnungsverkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern.

b) Hat der Sortimenter in der Buchhändlermesse seine Verpflichtungen gegen den Verleger nicht erfüllt, so ist dieser berechtigt, auch für die Disponenden und Lieferungen in neue Rechnung sofortigen Ausgleich durch Remission und Zahlung zu fordern.

Remittenden und Disponenden

§ 29. Meß-Remittenden und -Disponenden

Remittenden und Disponenden

Bestimmungen über Meß-Remittenden oder -Disponenden sind von dem Verleger bis zum 31. Januar durch Einsendung einer Remittendenfaktur oder durch eine besondere Mitteilung bekannt zu geben; unterläßt es der Verleger, solche Bestimmungen rechtzeitig und formrichtig zu treffen, so kann er die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Disponenden nicht beanspruchen.

§ 30. Frist für Meß-Remittenden und -Disponenden

a) Die Rücksendung aller in der Jahresrechnung stehenden, disponiert gewesenen oder à condition gelieferten Artikel, die der Sortimenter nicht verkauft hat, oder die er nicht in alter Rechnung fest behält, hat, sofern er sie nicht im Einverständnis mit dem Verleger disponiert, so frühzeitig zu geschehen, daß die Remittenden spätestens am Sonnabend nach Kantate beim Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, später eintreffende Remittenden anzunehmen; er hat das Recht, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

b) Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen; doch müssen die betreffenden Remittenden- und Disponenden-Fakturen bis zum Sonnabend nach Kantate dem Verleger zugegangen sein.

§ 31. Prüfung der Meß-Remittenden- und -Disponenden-Fakturen

a) Der Verleger ist verpflichtet, die Prüfung der Remittenden- und Disponenden-Faktur des Sortimenters ohne Verzug vorzunehmen und dem Sortimenter Differenzen und etwaige Streichung von Disponenden unverzüglich anzuzeigen.

b) Zurückgewiesene Remittenden hat der Verleger spätestens acht Wochen, nachdem sie ihm oder seinem Kommissionär zugegangen sind, dem Sortimenter oder dessen Kommissionär wieder zuzustellen. Bei späterer Zustellung kann der Sortimenter die Zurücknahme verweigern.

§ 32. Frist für Rücksendungen gestrichener Disponenden

a) Gestrichene Disponenden hat der Sortimenter, soweit er zu ihrer Zurückgabe berechtigt ist, innerhalb sechs Wochen nach Empfang der bezüglichen Aufforderung des Verlegers diesem oder dessen Kommissionär zuzustellen. Zu späterer Zurücknahme ist der Verleger nicht verpflichtet; er ist berechtigt, deren sofortige Bezahlung vom Sortimenter zu fordern.

b) Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich diese Frist um sechs Wochen.

§ 33. Remittenden von Konditionsgut

a) Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen,

welche durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind.

b) Sind Werke beschädigt und nach Obigem nicht ohne weiteres zurücksendungsfähig, so soll dem Sortimenter trotzdem die Zurücksendung gestattet sein, falls die Beseitigung der Mängel möglich ist und der Sortimenter sich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu tragen.

c) Der Verleger ist nicht berechtigt, die Zurücknahme in Rechnung oder bar gelieferter Exemplare eines Werkes an Stelle von à condition gelieferten Exemplaren derselben Auflage zu verweigern, wenn hierfür kein anderer Grund vorliegt, als mangelnde Identität der Exemplare, und wenn der Bezug in ein und demselben Kalenderjahre stattgefunden hat. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im buchhändlerischen Verkehr ist es aber unstatthaft, an Stelle von Werken, die im alten Kalenderjahr geliefert waren, Werke zu remittieren, die im neuen Kalenderjahre à condition, fest oder bar bezogen worden sind.

d) Vorbehalte wegen früherer Rücksendung von à condition gesandten Werken oder früherer Abrechnung über dieselben als zur Buchhändlermesse müssen auf der Begleitfaktur von dem Verleger in auffallender Weise klar und deutlich bemerkbar gemacht werden (vergl. § 15). Vorbehalte wegen anderer Abrechnungstermine müssen auch in den Rundschreiben und Bekanntmachungen enthalten sein, nach denen der Sortimenter bestellt.

e) Verlangt der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Jahres Konditionsgut, also auch vorgetragene Disponenden zurück, so ist der Sortimenter verpflichtet, es dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt zuzustellen, wenn ein solcher Termin von drei Monaten in der betreffenden Anzeige ausdrücklich erwähnt wurde. Zu späterer Rücknahme von im Laufe des Jahres à condition gelieferten Werken ist der Verleger nur dann verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit der Druck einer neuen veränderten Auflage nicht begonnen hat. Dagegen kann er die spätere Rücknahme von zurückverlangten Disponenden in allen Fällen verweigern.

f) Für Sortimenter außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz verlängert sich die obige Frist um sechs Wochen.

§ 34. Remittenden von Barsendungen mit Remissionsrecht

Sollen Werke, die bar mit Remissionsrecht ohne Angabe eines bestimmten Rücksendungs-Termines geliefert worden sind, remittiert werden, so braucht der Verleger sie nur dann zurückzunehmen, wenn sie ihm oder seinem Kommissionär innerhalb dreier Monate nach dem Eintreffen beim Sortimenter wieder zugegangen sind.

§ 35. Übergangsbestimmung

Diese buchhändlerische Verkehrsordnung tritt, an Stelle der bisherigen, am 1. Juli 1898 in Kraft.

II. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901

Erster Abschnitt

Voraussetzungen des Schutzes

§ 1.

Voraussetzungen des Schutzes

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

§ 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§ 3.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 5.

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 6.

Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfassers bezeichnet worden ist.

§ 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Eiwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 10.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 11.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht

Befugnisse des Urhebers

auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. Die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§ 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.

§ 14.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht blos ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§ 15.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16.

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17.

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

   Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 18.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerks nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 21.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

§ 23.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

§ 24.

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Übersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden

einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§ 26.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 28.

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

Dritter Abschnitt

Dauer des Schutzes

§ 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre ab- Dauer des Schutzes

gelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

§ 30.

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 31.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 32.

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablauf der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 33.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 35.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt

Rechtsverletzungen

§ 36.

Rechtsverletzungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 38.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst, oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu 300 ℳ ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 39.

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 40.

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 ℳ erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

§ 41.

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teil vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.

§ 42.

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 44.

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

§ 45.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 46.

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 47.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48.

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 49.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 50.

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51.

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 52.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist solange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 53.

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 54.

Schlußbestimmungen

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§ 56.

Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 57.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel*) und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 58.

Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 ℳ erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

*) Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 werden die Eintragungen fortan im Deutschen Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht; im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel gelangen sie aber auch künftighin zur Veröffentlichung.

§ 59.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 60.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zuteil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 63.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 64.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

III. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907

Erster Abschnitt

Voraussetzungen des Schutzes

§ 1.

Voraussetzungen des Schutzes

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 8.

Haben bei einem Werke Mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse

an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 15.

Befugnisse des Urhebers

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24.

Für Zwecke der Rechspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dritter Abschnitt

Dauer des Schutzes

§ 25.

Dauer des Schutzes

Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 26.

Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

§ 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt

Rechtsverletzungen

§ 31.

Rechtsverletzungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu 300 ℳ ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;

2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 ℳ erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

§ 36.

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk auch nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine an-

gemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 40.

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbstständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbs-

mäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 47.

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48.

Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist solange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 51.

Schluß-bestimmungen

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichts-Verfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft. Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

IV. Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft)

Vollzogen zu Bern, den 9. September 1886

(In der Fassung der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896.)

Die Übereinkunft ist abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien (und zwar für sämtliche Besitzungen der spanischen Krone), Frankreich mit allen Kolonien, Großbritannien und Irland nebst allen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz und Tunis. Nachträglich sind beigetreten: Luxemburg seit dem 20. Juni 1888, Monaco seit dem 30. Mai 1889, Norwegen seit dem 13. April 1896, Japan seit dem 15. Juli 1899, Montenegro, das nachträglich beigetreten war, ist wieder zurückgetreten.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst.

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.

Artikel 3.

Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5.

Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechtes, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" usw., bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im Übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung und das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst“ errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Übereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll.

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

V. Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901

§ 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginn der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§ 6.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das Gleiche gilt von Freiexemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

§ 8.

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2—7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrages weder kannte noch kennen mußte.

§ 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

§ 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechts kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerks unterbleibt.

§ 19.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§ 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§ 23.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf e hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

§ 26.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatze.

§ 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder eine bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablauf der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 30.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrage abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger

berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 31.

Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zugunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teils den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§ 35.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadenersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§ 37.

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehaltes im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 39.

Soll Gegenstand des Vertrages ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechtes nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40.

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§ 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42—46 ein Anderes ergibt.

§ 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerk herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 44.

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 47.

Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

89-B10900

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01506 3346